image
not
available



Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau

für das Jahr 1822.

Dreizehnter Band.

Enthaltend

die Verordnungen derselben,

so wie auch

des Königlichen Consistorii für Schlesien, des Ober-Landes-Gerichts, und der General-Commission zur Regulirung der guthsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse,

zu Breslau.

Breslau,
gedruckt bei Graß, Barth und Comp.



Chronologisches Verzeichniß

der in den Monaten Januar, Februar, März, April, May, Juny 1822. herausgegebenen Amts-Blätter der Königlichen Regierung erschienenen Verordnungen.

Datum der Verordnungen	Nro. der Verordnung	Inhalt.	Stück des Amtsblatts	Seite
		A. Verordnungen der Königl. Regierung zu Breslau.		
		I. Abgabe, (directe und indirecte,) Accise-, Consumtions-, Steuer- und Zoll-Sachen.		
1822 d. 4. Febr.	28	Betreffend die Einrichtung der Tabackssteuer	VII	45 — 4
d. 15. —	37	Wegen der Ausführung des Gesetzes vom 26sten May 1818 in dem Bezirk der Königlichen Regierung zu Stralsund . .	VIII	61 — 63
d. 27. —	46	Verlegung des Haupt-Steuer-Amtes in Hagen	X	78
d. 18. März	53	Betreffend die Umwandlung des Haupt-Steuer-Amts Quedlinburg in ein Neben-Zoll-Amt erster Ordnung	XII	101
d. 20. April	85	Bekanntmachung, bezüglich des aufgehobenen Haupt-Steuer-Amtes Quedlinburg .	XVIII	173
d. 27. —	88	Betreffend die Erhebungs-Rolle vom 25sten Oktober dieses Jahres . . .	XVIII	175
d. 17. May	101	Die Befreiung der Landwehr von Entrichtung der Klassensteuer, für die Dauer der Uebungszeit betreffend	XXI	201
d. 22. Juny	122	Betrifft den Debit des mit Runkelrübenblättern und Kartoffelkraut vermischten Rauchtabacks	XXVI	245

Datum der Verordnungen	Nro. der Verordnung	Innhalt.	Stück des Amtsblatts	Seite
d. 8. März 1822	50	Betreffend die Berechnung der Confiskate, Kosten und Auslagen in Gewerbesteuer-Contraventions-Sachen	X	82 — 83
d. 16. —	58	Wegen des bey den Gewerbesteuer Contraventions-Prozessen vorkommenden Postportos, und wegen Unstatthaftigkeit der Gebühren	XII	108—110
d. 26. —	64	Wegen Einbringung des Landbrodts auf die Märkte	XIII	115
d. 24. May	104	Betreffend die Hausirer mit Obstbäumen .	XXIII	208
		VI. Handels-Sachen.		
d. 19. März	60	Betreffend die Bezeichnung der Herbströthe	XII	111
		VII. Medicinal-Sachen.		
d. 8. Jan.	5	Die bey der Einsendung der Medicin-Rechnungen und Recepte zu beobachtende Ordnung betreffend	II	5
d. 11. —	7	Die Zahnarzneyen und alle unter Mißbrauch eines Namens verkäuflichen Mittel betreffend	III	14
d. 3. Febr.	31	Wegen der Soldaten, welche die contagiöse Augen-Krankheit überstanden haben .	VII	48 — 50
d. 5. —	26	Verbot des Verkehrs der Olitäten-Krämer und Hausirer mit Medicamenten .	VI	39 — 40
d. 6. —	27	Wegen nothwendiger Anzeige solcher Krankheiten, welche mehrere Personen in einem Orte oder Gegend zugleich befallen .	VI	40 — 41
d. 7. —	33	Aufforderung wegen baldiger Aufnahme der Listen von den noch vorhandenen blatterfähigen Individuen, Behufs der diesjährigen Vaccination	VII	54

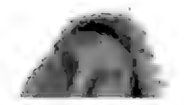
Datum der Verordnungen	Nro. der Verordnung	Inhalt.	Stück des Amtsblatts	Seite
		IX. Pensions-Sachen.		
d. 4. Jan. 1822	4	Betreffend die Zahlung der Erziehungs-Gelder an sich verheirathende oder ins Ausland ziehende Wittwen	I	2 — 3
d. 22. März	63	Wegen zeitiger Anmeldung von Pensions-Erledigungen	XIII	114—115
d. 15. Juny	113	Die Abführung der General-Wittwen-Societäts-Beiträge zur hiesigen Regierungs Haupt-Casse und die Einsendung der Wittwen-Pensions-Quittungen an dieselbe betreffend .	XXV	232
		X. Polizey-Sachen.		
d. 7. Januar	9	Betreffend die Ausschreibung der Beiträge zu den Creis-Communal-Bedürfnißen .	III	16
d. 8. —	10	Wegen Einreichung der Nachweisungen von den Holzpreisen in den Privat-Forsten .	III	16
d. 22. —	14	Aufforderung für die Orts-Polizey-Behörden, die Sorge für aus dem Corrections-Hause in ihre Heimath Entlaßenen betreffend .	IV	20 — 21
d. 24. —	15	Wegen Bestrafung der Fuhrleute, welche bey steilen Wegen keinen Hemmschuh anlegen	IV	21 — 22
d. 9. Febr.	23	Betreffend Paß-Ertheilung an Zoll- und Steuer-Defraudanten rc.	VI	38
d. 6. —	27	Wegen nothwendiger Anzeige solcher Krankheiten, welche mehrere Personen in einem Orte oder Gegend zugleich befallen . . .	VI	40 — 41
d. 6. —	32	Betreffend der Gerechtigkeiten Ablösungs-Beiträge	VII	50 — 52
d. 15. —	40	Verbot das zu frühzeitige Schlachten der Kälber betreffend	IX	67
d. 20. —	39	Wegen der diesjährigen Stationen für die Leubusser Beschäl-Hengste . . .	VIII	62 — 63



Datum der Verordnungen	Nro. der Verordnung	Innhalt.	Stück des Amtsblatt
		XI. Rechnungs= und Cassen=Sachen.	
1822 d. 22. Jan.	13	Wegen Ausgabe der neuen Scheide=Münze	IV
d. 24. —	12	Wiederhohlte Erinnerung, keine Geld=Bestände bey den Unter=Kassen zurück zu behalten, und keine Vorschüße und Reste zu dulden	IV
d. 2. Febr.	21	Wegen einiger fremden Geldmünzen als Zahlungsmittel bey den Königl. Cassen .	VI
d. 2. —	22	Wegen Ausgabe der neuen Kupfer=Scheidemünze	VI
d. 16. —	36	Bekänntmachung, daß die Kassen= und Rechnungs=Führung nach der neuen Münz=Eintheilung sich nach dem Kassen=Abschluß pro 1821. auch auf die Restverwaltung erstrecken muß	VII
d. 9. März	52	Wegen derjenigen Coupons von Staats=Schuld=Scheinen, welche nur in Leipzig bey dem Hause Reichenbach und Comp. realisirt werden	XI
d. 21. —	55	Wegen Annahme der neuen Silbergroschen bey allen Königl. Kassen bey allen Einzahlungen	XII
d. 4. April	68	Wegen Einsendung der noch vorhandenen Lieferungs=Scheine zur Umschreibung in Staats=Schuld=Scheine	XV
d. 16. —	72	Wegen prompter Abführung der bis ult. April c. fällig werdenden Domainen Ueberschüße	XVI
d. 19. —	81	Betreffend die Erhebung von Goldbeträgen unter 2½ Rthlr. ohne Agio	XVII
d. 20. —	77	Wegen baarer Auszahlung der den Königlichen Cassen in den Monaten July und August d. J. präsentirt werdenden Staats=Schuld Schein=Zins=Coupons . . .	XVII
d. 22. —	82	Nähere Bestimmung wegen Ablösung der Domainen=Abgaben bey Abzweigung von Domainen=Grundstücken	XVII

Datum der Verordnungen	Nro. der Verordnung	Inhalt.	Stück des Amtsblatts	Seite
d. 17. May 1822	98	Betreffend die Annahme vollwichtiger Dukaten bey Goldzahlungen	XXI	199
d. 17. —	101	Die Befreiung der Landwehr von Entrichtung der Klassensteuer für die Dauer der Uebungszeit betreffend	XXI	201
d. 29. —	102	Wegen Einreichung der Ab- und Zugangslisten bey der Klassensteuer . . .	XXII	203
		XII. Regierungs-Sachen (Allgemeine).		
d. 15. Jan.	16	Bekanntmachung von der dem Dominio Zapplau, Guhrauschen Creises, Allerhöchsten Ortes ertheilten Befugniß zur Erhebung eines Zolles bey der dortigen Brücke über den Bartsch-Fluß und des dazu Allerhöchst vollzogenen Zolltarifs	IV	22 — 23
d. 28. —	18	Betreffend die Kosten für die aus andern Königl. Regierungs-Departements, in das hiesige eintretende, auf Kosten des Regierungs-Fonds gehende Transporte . . .	VI	35 — 36
d. 28. —	19	Wegen des gegenseitigen Benehmens der Reisenden und resp. Chaussee-Zoll-Erheber bey Entrichtung und resp. Einforderung der Wegegelder	VI	35 — 36
d. 4. Febr.	24	Wegen der von den Domainen-Pächtern beizubringenden Atteste über erfüllte Contracts-Verbindlichkeiten	VI	38
d. 4. —	29	Betreffend die Erhaltung der Monumente :c.	VII	47
d. 5. —	25	Wegen des genoßenen Schulunterrichts der sich zum Feldmesser-Examen meldenden Candidaten	VI	39
d. 6. —	32	Betreffend der Gerechtigkeiten Ablösungs-Beiträge	VII	50 — 53

Datum der Verordnungen	Nro. der Verordnung	Inhalt.	Stück des Amtsblatts	Seite
d. 20. Febr. 1822	39	Wegen der diesjährigen Stationen für die Leubusser Beschäl-Hengste	VIII	62 — 63
d. 6. März	49	Betreffend die Schulberichte . . .	X	80 — 81
d. 13. —	57	Warnung vor dem Genuß geräucherter und verdorbener Blut- und Leberwürste wegen der darauf erfolgenden giftigen und häufig tödtlichen Wirkungen	XII	103 — 108
d. 18. —	59	Betreffend die Meßungen und Aufnahmen der Feldmesser	XII	110 — 111
d. 22. —	61	Wegen der zur technischen Gewerbeschule in Berlin zu sendenden Subjecte . .	XIII	113 — 114
d. 28. —	66	Bekanntmachung wegen Befreiung der ledigen Fuhrwerke der Landleute vom Wegegeld .	XIV	121 — 122
d. 30. May	105	Wegen des gesetzwidrigen Mißbrauchs mit den Chaussee-Zoll-Ermäßigungs-Attesten .	XXIII	208
d. 7. Juny	108	Wegen Erhebung der Brücken-Pflaster- und Fuhrgelder von Extra-Posten . .	XXIII	210 — 211
d. 10. —	112	Das Heiraths-Cautions-Normale für die Kaiserl. Königl. Oesterreichische Armee betreffend	XXV	231 — 232
d. 15. —	114	Die Abschaffung des Gutgewichts bey Abwiegung der Wolle auf sämmtlichen Schlesischen Wollemärkten betreffend . . .	XXV	232 — 233
d. 19. —	115	Wegen Einsendung der Acten und Karten von den bisherigen Special-Commissarien in Gemeinheits-Theilungs- und Dienst-Ablösungs-Angelegenheiten	XXV	233 — 234
d. 23. —	120	Bekanntmachung der von dem Königl. General-Auditoriat vorbehaltenen Befugniß zur Führung der Untersuchung ꝛc. gegen Militair-Prediger	XXVI	242
d. 26. —	121	Publikandum wegen des neuen Wegegeld-Tarifs	XXVI	242 — 244
d. 27. —	117	Betreffend die diesjährige Flachsärndte .	XXVI	240



Chronologisches Verzeichniß

der, in den Monaten July, August, September, October, November und December 1822, herausgegebenen Amts-Blätter der Königlichen Regierung erschienenen Verordnungen.

Datum der Verordnungen	Nro. der Verordnung	Inhalt.	Stück des Amtsblatts	Seite
		A. Verordnungen der Königl. Regierung zu Breslau.		
		I. Abgabe, (directe und indirecte,) Accise-, Consumtions-, Steuer- und Zoll-Sachen.		
d. 13. Sept. 1822	164	Betreffend, die in der Stadt Reichenbach vom 1sten Januar 1823 ab, einzuführende Klassensteuer	XXXVII	356
d. 4. Okt.	176	Verordnung wegen Anzeige beabsichtigter Steuer-Verbrechen und Unterstützung der Steuerbeamten bey Hintertreibung dergleichen Verbrechen, besonders bey vorfallenden Gewaltthätigkeiten, Verfolgung der Thäter und Aufhebung ganzer Banden rc.	XLI	394—395
d. 19. —	—	Bekanntmachung die Erläuterungen zur Erhebungs-Rolle vom 25sten Oktober 1821. betreffend	XLIII	413—415
d. 28. Nov.	203	Betreffend die von den Steuer-Aemtern, den Gewerbe-Steuer-Aemtern und Aufnahme-Behörden mitzutheilenden Nachweisungen der von den Brauern und Brennern zu entrichtenden Brau-, Malz- und Brennsteuer	XLIX	481—482

Datum der Verordnungen	Nro. der Verordnung	Inhalt	Stück des Amtsblatts	Seite
2. August 1822	141	Betreffend, daß die Intendanten, Intendantur-Räthe und Expedienten, wohin sie commandirt werden, keinen Anspruch auf freies Quartier haben	XXXII	315
4. Sept.	160	Wegen Zuziehung der zur Krieges-Reserve entlassenen Garde Cavalleristen zu den Landwehr-Uebungen	XXXVI	349
13. —	165	Wegen des Gerichtsstandes der fünfjährigen Krieges-Reservisten	XXXVII	356—357
20. —	168	Betreffend die Militairdienste der Chirurgen	XXXIX	371—378
14. Nov.	193	Wegen Einsendung der Garnison Serviskosten-Liquidationen für den Monat Dezember 1822	XLVI	446
16. —	—	Publikandum, betreffend die Gesundheits-Atteste, welche von Civil-Aerzten an Militairpflichtige Leute ausgestellt werden	LI	500
18. —	198	Die Landwehr-Uebungen betreffend . .	XLVII	460
30. —	205	Wegen Einsendung der Liquidationen über die pro December a. c. für die Gensd'armen beschaffte Fourage	XLIX	482—483
6. Dec.	209	Wegen Ertheilung der städtischen Unterbedienten-Stellen an Invaliden	L	490
7. —	215	Wegen genauer Bezeichnung der frühern Verhältniße der im Civil-Dienst angestellt werdenden Personen	LI	503
[illegible]. —	221	Wegen Liquidirung der an die Land-Gensd'armerie verabreichte Fourage	LII	522—526

X. Regierungs-Sachen (Allgemeine).

Datum der Verordnungen	Nro. der Verordnung	Inhalt.	Stück des Amtsblatts	Seite
		B. Verordnungen des Königlichen Preuß. Consistorii von Schlesien.		
d. 4. July 1822	1	Wegen der in Potsdam zu errichtenden Civil-Waisen-Versorgungs-Anstalt . .	XXVIII	264—269
		C. Verfügungen der Königl. General-Commission zu Regulirung der guthsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse für Niederschlesien.		
d. 11. —	7	Aufforderung an die Magisträte zu Brieg, Guhrau, Namslau, Reichenbach, Schweidnitz, Liegnitz, Jauer, in Bezug auf die §. §. 73 und 74 der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung, die Nachweise der 14jährigen Martini-Markt-Preise aus den Magistratur-Rechnungen auszuziehen, und diese einzureichen .	XXX	300—301
		D. Verordnungen des Königl. Oberlandesgerichts zu Breslau.		
d. 9. Aug.	9	Betreffend, daß die gegen Militair-Personen aus Civil-Erkenntnissen zu verfügenden Executionen, so weit sie nicht Gehalts-Abzüge		

Datum der Verordnungen	Nro. der Verordnung	Inhalt.	Stück des Amtsblatts	Seite
		betreffen, künftig von den Civil-Gerichten durch die angestellten Beamten vollstreckt werden sollen	XXXIV	332—333
d. 16. Aug. 1822	10	Betreffend die Beschleunigung der Untersuchungen wegen Beleidigungen und Widersetzlichkeiten gegen die in ihrem Dienst begriffenen Militair-Personen und besonders gegen Gensd'armerie.	XXXV	340—341
—	11	Betreffend die Aufhebung der Verwaltung des Criminal-Fonds von den Königlichen Regierungen	XXXV	341—342
d. 23. —	12	Betreffend, daß alle Unterbehörden der Regierungen und Oberlandesgerichte von den General-Commissionen in Gegenständen ihres Reßorts, Aufträge anzunehmen schuldig sind	XXXV	342
d. 6. Sept.	13	Betreffend den angeordneten Präclusiv-Termin für die vormaligen Justiz-Bedienten der rheinisch-westphälischen Provinzen, welche noch Ansprüche auf Gehalts-, Wartegeld- und Pensions-Entschädigungs-Forderungen zu machen haben	XXXVII	357—358
d. 13. —	14	Betreffend die Todeserklärung der aus den Kriegen von 1806 bis 1815 nicht zurückgekehrten Militair-Personen . . .	XXXIX	378
d. 20. —	16	Wegen Annahme der neu ausgeprägten Preußischen Scheidemünze bei den gerichtlichen Salarien-Sportel-Kassen . . .	XLII	407—408
d. 4. Oct.	15	Wegen des auf den letzten December d. J. festgesetzten Präclusiv-Termins zu Umschreibung der Lieferungs-Scheine in Staats-Schuld-Scheine	XLI	398
d. 11. —	17	Betreffend, daß zu beglaubigten Abschriften von Verhandlungen der Hypotheken-Behörden,		

Amts = Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück I. —

Breslau, den 9. Januar 1822.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.

Nro. 1. Wegen der Fourage=Vergütigung für 1822.

Nach einem Erlaß des vierten Departements im Königl. Kriegs=Ministerio vom 19. v. M. sind für die bei Truppen=Märschen und Commandos pro 1822 vom Lande zu verabreichende Fourage, die ermittelten Martini=Marktpreise als Vergütigungs=Sätze in folgender Art festgesetzt worden:

1 Rthlr.	3 ggr.	6 d'.	für den Scheffel Roggen,	Preuß. Maas und Gewicht.
—	= 12	= 10	= = = = Hafer,	
—	= 16	= 9	= = = Centner Heu, und	
4	= 3	= 4	= = das Schock Stroh,	

Diese Liquidations=Sätze werden sowohl den Einsaßen als den Liquidations=Behörden des Breslauschen Regierungs=Bezirks hierdurch zur Nachricht und A[illegible] bekannt gemacht.

I. A. X. Decbr. 865. Breslau den 1. Januar 1822.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 2. Wegen der von den Magistråten bisher eingesandten monatlichen Nachweisungen von der Stårke der Garnisonen.

Da nach verånderten Umstånden die Einsendung der monatlichen Nachweisungen über die Stårke der Garnisonen nicht weiter erforderlich ist: so werden die Magistråte der betreffenden Garnison-Ståbte von der fernern Einsendung dieser Nachweisung hiermit entbunden.

I. A. X. Decbr. 1821. 893. Breslau den 1. Januar 1822.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 3. Wegen Anwendung der gestempelten Meldezettel und Gesindescheine.

Es ist bemerkt worden, daß die, Artikel 6, sub 1 des Stempel-Gesetzes vom 20. November 1810, ertheilten Vorschriften: wegen Anwendung der gestempelten Meldezettel und Gesindescheine, resp. von den Gastwirthen und Brodt-Herrschaften nicht überall beobachtet warden. Wir fordern daher såmtliche Polizei-Behörden unsers Bezirks auf, mit Nachdruck darauf zu halten, daß obgedachte Vorschriften genau befolgt werden. Diejenigen, welche hiergegen handeln, sind nach Artikel 11 des obigen Gesetzes in eine Stempel-Strafe von 1 Rthlr., außer der Nachbringung des nicht verbrauchten Stempels, zu nehmen, und sind die Straf-Beträge in den an uns einzureichenden Stempel-Straf-Listen nachzuweisen.

II. A. Novbr. 178. XII. Breslau den 2. Januar 1822.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 4. Betreffend die Zahlung der Erziehungs-Gelder an sich verheirathende oder ins Ausland ziehende Wittwen.

In Gemåsheit einer fernerweit ergangenen höhern Bestimmung, sollen die in unsrer Verordnung vom 4. September v. J. (Amtsblatt Stück XXXVIII. Nro. 178, S. 361) enthaltenen Bestimmungen, wegen Zahlung der Erziehungs-Gelder an anderweit sich verheirathende oder in das Ausland ziehende Wittwen, sich auch auf die Erziehungs-Gelder solcher Kinder erstrecken, deren Mütter sich bereits vor jener Bekanntmachung wieder verheirathet haben.

Dagegen soll der ausgesprochene Grundsatz auf die Kinder vormaliger sächsischer Soldaten, welche sich am 5. Juny 1815 im Genusse dieser bewilligten Erziehungs-Gelder befunden haben, keine Anwendung finden, sondern es sollen diese auf den Grund des Artikels XIV der zwischen Preußen und Sachsen unterm 28. August 1819 abgeschlossenen Convention, auch wenn die Mütter sich inzwischen anderweit verheirathet haben, oder nach dem Königreich Sachsen gezogen sind, unbedenklich und ohne weitere Anfrage fortgezahlt werden können.

I. A. XVIII. 32. Novbr. Breslau den 4. Januar 1822.

Königliche Preußische Regierung.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Bei der neu organisirten Haupt-Instituten-Kasse der Königl. Breslauschen Regierung, ist der bisherige Haupt-Instituten-Kassen-Controlleur Büttner als Haupt-Rendant, und der bisherige Haupt-Instituten-Kassen-Cassirer Neugebauer als Haupt-Controlleur ernannt worden.

Die durch den Abgang des Ober-Amtmann Zindler erledigte Polizey-Distrikts-Commissariats-Stelle des 6. Bezirks, Briegschen Kreises, ist mit dem General-Pächter, Ober-Amtmann Scholtz, zu Carlsmarkt, anderweitig besetzt worden.

Der gewesene Gensd'arm Samuel Heine, als Wegewärter auf der Chaussee bei Jordansmühle, Nimptschschen Kreises.

Der General-Substitut und Lector bei St. Elisabeth zu Breslau, Altmann, zum Diaconus bei der evangelischen Pfarr-Kirche zu Herrnstadt.

Der evangelische Pastor Heinrich Gerhardt zu Hundsfeld, zum Pastor in Strehlitz.

Der evangelische Schulgehülfe Friedrich Schüller zu Giersdorff bei Hirschberg, zum Schullehrer zu Guhrau, im Steinauschen Kreise.

Der evangelische Seminarist Friedrich Hiersche, zum Schullehrer zu Rodeland, im Ohlauschen Kreise.

Der evangelische Cantor Heinrich Kühn zu Nimptsch, zum Schullehrer zu Töppliwode, im Münsterbergschen Kreise.

Der evangelische Privatlehrer Heinrich Lange, zum Hülfslehrer an der Elementar-Schule Nro. 5 zu Breslau.

Der evangelische Seminarist Gottlieb Zimmer, zum Schuladjuvant zu Stoltz, im Frankensteinschen Kreise.

Der evangelische Organist Leopold Quickert zu Heidewilxen, zum Cantor und Lehrer zu Frankenstein.

Bekanntmachung.

Der Feuer-Scholze und Kreis-Deputirte Schmidt zu Nieder-Salzbrunn hat bei der am 2. v. M. durch einen Wetterstrahl entstandenen Feuersbrunst zu Ober-Salzbrunn durch sein thätiges und zweckmäßiges Benehmen, trotz des dabei statt gefundenen Sturmes, verhindert, daß nicht mehr als der durch den Blitz entzündete Bauerhof niedergebrannt ist.

Dem Feuer-Scholzen und Kreis-Deputirten Schmidt wird das ihm für seinen Eifer und seine Thätigkeit gebührende Lob von der Königlichen Regierung hierdurch öffentlich ertheilt.

I. A. XVIII. 114. Decbr. Breslau den 1. Januar 1822.

Königl. Preußische Regierung.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück II. —

Breslau, den 16. Januar 1822.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.

Nro. 5. Die bei der Einsendung der Medicin-Rechnungen und Recepte zu beobachtende Ordnung betreffend.

Die Verfügung, wegen der bei Einsendung der Medicin-Rechnungen und Recepte zu beobachtenden Ordnung, vom 5. July 1814, (Amtsblatt Stück XXVII. S. 315,) ist zeither so wenig beachtet worden, daß dieselbe wieder in Erinnerung gebracht werden muß. Die zu Belägen dieser Rechnungen dienenden Recepte sollen in einem Umschlage nach der Reihefolge sicher geheftet seyn. Dieser Umschlag von der Größe eines gewöhnlichen Bogen Papiers ist mit der Rubrik zu bezeichnen, daß er die Beläge von der zu benennenden Rechnung enthalte.

Wer diese Ordnung nicht beobachtet, hat sich den Schaden, welcher aus dem etwanigen Verluste solcher losen in kleinen Blättern beigefügten Recepte entsteht, selbst beizumessen.

I. A. IX. 92. July. p. Breslau den 8. Januar 1822.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 6. Wegen der Lehr-Zeugnisse, womit die in die Jäger-Bataillone freiwillig eintretenden Jäger versehen seyn müssen.

Um denjenigen Nachtheilen vorzubeugen, welche für die bei den Jäger-Bataillonen freiwillig eintretenden gelernten Jäger daraus entstehen, wenn sie sich mit unvollständigen Lehr-Zeugnissen beim Eintritt melden, so wird mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 29. August 1820 ad 70. (im Amtsblatt Stück XXXIX. Nro. 194.) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

daß diejenigen Personen, die bei einem Privat- oder städtischen Forstbedienten die Jägerei erlernt haben, und in die Jäger-Bataillone eintreten wollen, bei selbigen nicht eher aufgenommen werden können, als bis sie ein Lehr-Zeugniß beibringen, nach welchem sie in Gegenwart des Forst-Inspectors und zweier verwaltenden Forstbedienten als Zeugen, die in der Lehrzeit erworbenen Jagd-Forst-Kultur-Kenntnisse, und wie die Hölzer zu Gute zu machen, dargethan haben, und das Zeugniß von jenen Forstbedienten bescheiniget, vom Ober-Förster des Regierungs-Bezirks aber bestättiget worden ist.

I. A. XIV. 412. Dec. 21. Breslau den 11. Januar 1822.

Königliche Preußische Regierung.

Bekanntmachungen.

Die von dem Legat à 1000 Rthlr., welches die verewigte Wittwe Maria Eleonora Günther, geborne Roßbach, hieselbst, für die im Kriege verstümmelten und invalide gewordnen Krieger vermacht, und zu meiner Disposition gestellt hat, für den Termin Michaelis 1820 — 21 eingekommenen Zinsen, sind am Sterbetage der Wohlseligen, den 23. December 1821, in dankbarem Andenken an dieselbe, mit Fünf und Vierzig Reichsthalern an nachbenannte im Kampfe für das Vaterland invalide gewordene Krieger vertheilt worden; als:



1) an Joseph Gräbsch, im Nimptschen Kreise;
2) = Gottlieb Pücher,
3) = Joseph Hauptmann,
4) = Gottfried Kayser,
5) = Feldwebel Burghardt, } in Breslau;
6) = Gottlieb Milde, im Breslauschen Kreise;
7) = Gottlieb Fellbrich, im Oelsschen Kreise;
8) = Christian Krexa, im Namslauschen Kreise;
9) = Friedrich Vetter, im Guhrauschen Kreise.

Breslau den 11. Januar 1822.

Der Curator der Güntherschen Stiftung

Merkel.

Nach der Bestimmung des Königlichen Finanz-Ministerii vom 7. d. M. ist dem gegenwärtig als Unterförster zu Moselache, im Forstrevier Carlsmarkt, Forst-Inspection Stoberau, fungirenden vormaligen reitenden Förster Brettschneider gestattet worden, den Titel „reitender Förster" fernerhin führen zu dürfen.

II. A. 861. Dec. III. Breslau den 1. Januar 1822.

Königliche Preußische Regierung.

Unsre unter dem 26. Februar v. J. erlassene Aufforderung, betreffend die Abschaffung der das Schicklichkeitsgefühl so sehr verletzenden Umgänge der Geistlichen und Schullehrer, ist von einem so erwünschten Erfolge gewesen, daß wir es uns zu einer angenehmen Pflicht machen, das, was im Laufe des verwichenen Jahres in dieser Beziehung geschehen ist, zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

1) Hat die Gemeinde Giersdorff, Briegschen Kreises, für die aufzuhebenden jährlichen Festumgänge dem Pastor eine Ertschädigung von 6 Rthlr. 3 sgr. 6 d'., und dem Organisten 3 Rthlr. 2 sgr. 3 d'. ausgesetzt.

2) Im Wohlauschen Kreise sind diese Umgänge schon seit mehreren Jahren größtentheils abgeschafft, und die Berechtigten von den Gemeinden, theils durch fixirte, theils durch freiwillige Beiträge entschädigt worden. Die wenigen Gemeinden, bei welchen dies noch nicht der Fall ist, haben sich bereits geneigt erklärt, diesem guten Beispiele zu folgen.

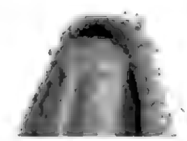
3) Im Waldenburgschen Kreise sind die Umgänge der Schullehrer bereits bei 31 Schulen abgeschafft, und wird solches auch bei den 16 noch übrigen erfolgen.

4) Im Strehlenschen Kreise sind sowohl die Umgänge der Geistlichen als auch der Schullehrer durchgängig aufgehoben, mit Ausnahme der Dörfer Prieborn, Danchwitz, Deutsch-Tschammendorff und Crummendorff, wo noch einige zu beseitigende Schwierigkeiten obwalten, die aber auch bald behoben werden dürften.

5) Im Ohlauschen Kreise sind diese Umgänge an mehreren Orten gänzlich, an andern zum Theil abgeschafft, und entweder in ein Fixum oder in freiwillige Beiträge verwandelt, und ist zu erwarten, daß diese wohlthätige Verbesserung bald überall statt finden werde.

6) Im Namslauschen Kreise sind in 29 Ortschaften theils die Umgänge der Geistlichen, theils die der Schullehrer sowohl schon früher aufgehoben gewesen, als auch im Verlauf des verflossenen Jahres abgeschafft worden, und ist nicht zu bezweifeln, daß die übrigen Gemeinden diesem rühmlichen Beispiele folgen werden.

7) In der Stadt Münsterberg hat die Communität, unter Mitwirkung des Magistrats, sich freiwillig entschlossen, sowohl die Umgänge der Geistlichen und Schullehrer beider Confessionen in ein Fixum zu verwandeln, als auch die Schulgelder zu fixiren, und hierzu eine Summe von 504 Rthlr. bewilligt.



Die unterzeichnete Königliche Regierung hat nicht unterlassen wollen, den betreffenden Königlichen landräthlichen Aemtern ihren Dank für ihre hierbei bewiesene thätige Bemühung, wie auch den Magisträten, Dominien und Gemeinden über die Bereitwilligkeit, womit sie der Aufforderung entgegen gekommen, ihr Wohlgefallen hierdurch zu bezeugen.

I. A. C. V. Breslau den 5. Januar 1822.

Königliche Preußische Regierung.

Die Gemeinden zu Schadewinkel, Falkenhayn und Seedorff, Neumarktschen Kreises, haben freiwillig und aus eigenen Mitteln, erstere ihr ganzes Schulhaus in bessern Baustand gesetzt, und letztere die Schulstuben erweitert und zweckmäßig eingerichtet, wozu auch das Dominium Ober-Stephansdorff durch ganz besondere Mithülfe beigetragen.

Die unterzeichnete Königl. Regierung findet sich veranlaßt, dies verdienstliche Benehmen, unter Bezeugung ihres Wohlgefallens, hiermit zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

I. A. C. V. Dec. 732. Breslau den 2. Januar 1822.

Königliche Preußische Regierung.

Der Bauer, Bleicher und Gerichtsgeschworner Gottfried Kammler in Ober-Rudolfswaldau, hat ein auf 50 Rthlr. lautendes Schuldinstrument, nebst rückständigen zweijährigen Interessen, zusammen 55 Rthlr., ohne weitere Bestimmung der evangelischen Kirche zu Wüstegiersdorff geschenkt.

Die Gärtner-Wittwe Juliane Dorothea Keller, geborne Beer, hat zwei Kapitals Forderungen, bestehend:

a) in 60 Rthlr. nebst seit dem Jahre 1802 rückständigen Interessen,

b) von 50 Rthlr. und seit dem 11. Juny 1793 rückständigen Interessen,

folglich zusammen mit Kapital und Zinsen 237 Rthlr., wovon das sub a angeführte Kapital zu 60 Rthlr. nebst Zinsen zur Reparatur der Orgel bestimmt ist, der evangelischen Kirche zu Wüstegiersdorff geschenkt.

Die Bauer = und Bleicher = Wittwe Anna Rosina Seibel, geborne Pause, in Nieder = Wüstegiersdorff, hat bei Gelegenheit der Hochzeit ihrer Enkelin ein silbernes Crucifix, am Werthe 57 Rthlr., der evangelischen Kirche zu Wüstegiersdorff geschenkt.

Der pensionirte Königl. Stadt = Inspector Giezicke zu Reichenbach, welcher schon seit langer Zeit sich gegen die evangelische Stadtschule in Reichenbach wohlthätig bezeigt, hat auch im vergangenen Jahre wieder 6 Rthlr. unter fleißige und bedürftige Kinder dieser Schule in der Absicht vertheilen lassen, um die Kinder zu einem fleißigen und sorgfältigen Schulbesuch zu ermuntern.

Warnung,

betreffend die Amtsentsetzung zweier Land = Schullehrer.

Durch eine von uns nachgesuchte und erfolgte Entscheidung des hohen Ministeriums der Geistlichen =, Unterrichts = und Medicinal = Angelegenheiten, sind zwei Land = Schullehrer unsers Regierungs = Bezirks wegen ihres Hanges zum Trunke und daraus entstandenen Vergehungen ihrer Aemter entsetzt worden; welches wir hierdurch zur Warnung bekannt machen.

I. A. C. V. Jan. 22. Breslau den 8. Januar 1822.

Königliche Preußische Regierung.

Belobung.

Der sechsjährige Sohn des Stadt-Musikus Lauterbach zu Strehlen, brach am 20. v. M. u. J. auf dem dasigen zugefrornen Mühlteich, auf welchem er kascheln wollte, an einer der tiefsten Stellen ein, und sank bis unter das Kinn ins Wasser, so daß er nur noch mit der Hand über dem Eise, welches aber immer weiter brach, war. Auf dessen Hülfsgeschrey eilte der Schirr-Arbeiter Gottlieb Walter aus Nimptsch herbei, und rettete glücklich diesen dem Ertrinken ausgesetzten Knaben.

Dem wackern Walter gebührt um so mehr eine öffentliche Belobung, als er jede Belohnung ausgeschlagen hat, und sich mit dem innern Bewußtseyn, eine menschenfreundliche Handlung ausgeübt zu haben, begnügt.

I. A. XVIII. 170. Dec. Breslau den 2. Januar 1822.

Königliche Preußische Regierung.

Berichtigung.

Im ersten Stück dieses Amtsblatts Seite 4 Zeile 1 soll es statt Hiersche, heißen Husche.

Getreide- und Fourage-Preis-Tabelle
vom Breslauischen Regierungs-Departement, für den Monat December 1821.

Namen der Städte.	Weitzen der Scheffel gute Sorte			Weitzen geringe Sorte			Roggen der Scheffel gute Sorte			Roggen geringe Sorte			Gerste der Scheffel gute Sorte			Gerste geringe Sorte			Hafer der Scheffel gute Sorte			Hafer geringe Sorte			Heu der Centner			Stroh das Schock		
	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.
Breslau . .	2	8	4	2	—	—	1	6	2	1	2	8	—	22	8	—	19	6		13	6	—	11	2	—	20	7	5	3	5
Brieg . . .	2	5	10	—	—	—	1	8	4	—	—	—	—	22	11	—	—	—	—	11	10	—	—	—	—	14	10	3	10	3
Frankenstein	2	5	3	1	20	5	1	8	10	1	7	2	1	1	10	—	22	7	—	17	4	—	14	2	—	20	—	4	6	—
Glatz . . .	2	6	10	1	17	11	1	13	9	1	3	10	1	4	1	—	23	3	—	18	2	—	13	9	—	18	3	5	—	—
Guhrau . .	2	4	1	—	—	—	1	—	9	—	—	—	—	20	7	—	—	—	—	[illegible]	—	—	—	—	—	15	—	3	18	—
Herrnstadt .	2	6	—	2	4	—	1	2	—	1	—	—	—	19	—	—	18	—	—	14	—		12	—	—	16	—	3	18	—
Münsterberg	2	—	7	1	19	5	1	8	—	1	3	7	—	21		—	18	3	—	18	3	—	11	5	—	16	—	3	12	7
Namslau .	2	12	—	2	10	10	1	4	4	1	2	—	—	22	1	—	20	2	—	13	10	—	12	6	—	16	8	3	11	6
Neumarkt .	2	3	8	1	23	4	1	4	3	1	2	—	—	20	6	—	18	6	—	12	9	—	12	—	—	17	4	5	8	—
Nimptsch .	2	2	5	2	—	—	1	9	—	1	7	—	—	23	—	—	21	—	—	16	10	—	15	—	—	17	—	3	—	—
Oels	2	7	5	2	2	7	1	4	4	1	1	9	—	21	1	—	18	1	—	14	3	—	12	4	—	18	3	4	4	7
Ohlau . . .	2	4	8	1	21	9	1	5	6	1	3	5	—	19	6	—	17	2	—	12	9	—	11	5	—	—	—	—	—	—
Reichenbach	1	18	7	—	—	—	1	4	2	—	—	—	—	20	5	—	—	—	—	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schweidnitz	2	9	9	2	6	9	1	5	5	1	2	5	—	22		—	19	3	—	14	10	—	11	10	—	21	—	4	16	—
Strehlen . .	2	—	—	1	19	5	1	6	6	1	4	—	—	20	10	—	18	—	—	13	11	—	11	8	—	—	—	—	—	—
Striegau . .	2	4	7	2	—	—	1	3	5	1	1	2	—	20	7	—	18	3	—	13	8	—	11	10	—	18	—	5	—	—
Wintzig . .	2	13	9	2	10	3	1	2	3	1	—	11	—	20	7	—	19	2	—	15	9	—	14	2	1	1	2	4	4	7
Wohlau . .	2	6	—	—	—	—	1	7	—	—	—	—	—	20	—	—	—	—	—	13	6	—	—	—	—	14	—	3	18	—
im Durchschnitt	2	5	3 3/8	2	—	10 6/7	1	5	9 7/18	1	2	11 13/14	—	21	9 11/18	—	19	0 1/2	—	14	6 7/9	—	12	6 3/14	—	17	10 7/15	4	3	11 2/15

Breslau den 9. Januar 1822.

Königliche Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück III. —

Breslau, den 23. Januar 1822.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Nro. 1, Jahrgang 1822 enthält:

(Nro. 692.) Die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 20. Novbr. v. J., betreffend die Wahl der Kuratoren bei Deposital-Kassen, wo aus dem Gerichts-Personal kein Kurator genommen werden kann;

(Nro. 693.) die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 19. December v. J., die Personal-Veränderungen im Staatsrath betreffend;

(Nro. 694.) die Werth-Vergleichungs-Tabellen der neuen Silbergroschen und Kupfermünze gegen die jetzt noch umlaufende Schlesisch-Preußische und Posener, auch Brandenburgsche Scheidemünze; vom 15. November v. J., und unter

(Nro. 695.) die Erklärung, wegen der mit der Herzoglich Holstein-Oldenburgschen Regierung zur Verhütung der Forst-Frevel in den Grenz-Waldungen; vom 8. December v. J.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.

Nro. 7. Die Zahnarzneyen und alle unter Misbrauch eines Namens verkäuflichen Mittel betreffend.

Das Königliche Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten ist veranlaßt worden, zu der Verfügung vom 20. Juny v. J. (Amtsblatt Stück XXXIX., S. 368, Nro. 183), wegen verbotener Niederlagen von Zahnarzneyen ausserhalb Berlin, sich unter dem 9. December v. J. noch dahin zu erklären: daß das gegebene Verbot nicht nur auf alle Zahnarzneyen, sie mögen Namen führen wie sie wollen, (das Voglersche Mittel allein ausgenommen,) sondern auch auf alle unter Misbrauch eines Namens verkäuflichen Mittel ohne alle weitere Ausnahme auszudehnen ist.

Pl. Jan. 23. Breslau den 11. Januar 1822.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 8. Die bei Einführung der Salz-Conscription in den gesetzlich dazu geeigneten Fällen zu beobachteten Grundsätze betreffend.

Mit Bezug auf die in unserem Amtsblatte des vorigen Jahres Stück LI, Seite 498 vorkommende Bekanntmachung vom 12. December v. J., betreffend die Einführung der Salz-Conscription in den dazu geeigneten Fällen, werden die von dem Königlichen Ministerio des Schatzes unterm 3. December v. J. festgestellten Grundsätze, nach welchen bei Einführung der Salz-Conscription in den dazu geeigneten Fällen verfahren werden soll, folgendergestalt hiermit bekannt gemacht:

1) die Königliche Regierung bestimmt das jährliche Salz-Verbrauchs-Quantum der betreffenden Ortschaften, welche der Conscription unterworfen werden sollen, einschließlich des Verbrauchs zur Viehfütterung und zum Einschlachten, nach dem Satze von 14 Pfund Salz pro Kopf der gesamten Einwohner-Zahl, und ohne Unterschied des Alters derselben;

2) das hiernach ermittelte jährliche Obligo-Quantum der Commune wird in das von derselben anzuschaffende Salz-Buch in Zahlen und Buchstaben vom Kreis-Landrath eingetragen, die Commune mit der Abholung desselben an die nächste im Salz-Buche nahmhaft zu machende Königliche Salz-Sellerei oder Salz-Factorei gewiesen, und unter Androhung executivischer Maasregeln solidarisch

verpflichtet, gedachtes jährliches Obligo-Quantum im Laufe eines Jahres vollständig aus der betreffenden Sellerei oder Factorei zu entnehmen;

3) das Obligo-Quantum wird der Commune nach ihrem Verlangen und auf Vorzeigung des Salz-Buchs, entweder auf einmal oder successive, jedoch nur gegen baare Zahlung des gesetzlichen Preises, von der betreffenden Sellerei oder Factorei verabfolgt, und von letzterer das jedesmal erholte Salz-Quantum im Salz-Buche in Zahlen und Buchstaben eingeschrieben;

4) die weitere Vertheilung des Obligo-Quantums auf die Familien und Einwohner der betreffenden Commune bleibt ihrem Orts-Vorstande allein überlassen, damit aber die Bedrückung der ärmern Einwohner, welche kein Vieh halten, vermieden werde, so wird der Orts-Vorstand dahin anzuweisen seyn, von gedachtem Quantum zuvor den Salz-Verbrauch Behufs der Viehfütterung und des Einschlachtens, und zwar mit 8 Pfund jährlich für jede milchende und tragende Kuh, und mit 2 Pfund pro Kopf jeder Familie von 5 Personen und darüber, welche einschlachtet, in Abzug zu bringen, resp. den Eigenthümern des Viehes, und denen, welche einschlachten, vorweg zuzuschreiben, den Rest des Obligo-Quantums hiernächst aber auf die Gesamtzahl der Orts-Einwohner gleichmäßig zu vertheilen;

5) kann jeder Commune die Annahme eines Salz-Sellers nachgelassen werden, jedoch darf dazu nur ein in unbescholtenem Rufe stehendes Subjekt gewählt, und muß zu dessen Annahme die Genehmigung der rc. Regierung, welche kostenfrei zu ertheilen ist, nachgesucht werden;

6) die Königliche Regierung macht jeder Commune, welche der Salz-Conscription zu unterwerfen ist, bekannt, daß dieses geschehen sey, eröffnet derselben das jährlich zu beziehende Salz-Quantum, so wie die Sellerei oder Factorei, aus welcher der Ankauf erfolgen muß. Die Salz-Debits-Behörde ist verpflichtet, hiernach die conscribirte Commune hinsichts der Salzerholung durch die betreffende Sellerei oder Factorei controlliren zu lassen, auch der Königl. Regierung gegen Ende des Jahres zu benachrichtigen, ob die Commune ihrer Verpflichtung nachgekommen, oder mit der Abholung im Rückstande geblieben ist. Im letzteren Falle wird derselben zum vollständigen Bezug ein angemessener Termin von der Königlichen Regierung bestimmt, nach dessen fruchtlosem Ablaufe dieselbe die erforderlichen Zwangs-Maasregeln anordnet und in Ausführung bringen läßt.

Die Einsaßen im Bezirk der unterzeichneten Königlichen Regierung werden daher nochmals auf die Folgen hierdurch aufmerksam gemacht, die daraus unvermeidlich entstehen, wenn Ortschaften der Contrebande mit Salz wiederholt überführet werden.

Pl Dec. p 768. Breslau den 15. Januar 1822.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 9. Betreffend die Ausschreibung der Beiträge zu den Kreis-Kommunal-Bedürfnissen.

Wir finden uns veranlaßt, die von uns den Königl. landräthlichen Aemtern unsers Verwaltungs-Bezirks am 2. December 1817 ertheilte Vorschriften, ohne unsere vorher eingeholte Genehmigung zur Ausschreibung von Beiträgen zur Kreis-Kommunal-Kasse keine dergleichen zu erheben und der jedesmaligen Repartition unsere Genehmigung in vidimirter Abschrift beizulegen, zu wiederholen, und die Königl. landräthlichen Aemter zu deren pünktlichen Befolgung bei Verantwortung anzuweisen.

Wir machen darauf aufmerksam, daß nach ausdrücklicher höhern Bestimmung die Kreis-Kommunal-Rechnungen einer genauen Revision in Betreff der Zuläßigkeit der in selbige aufgenommenen Ausgaben unterworfen werden sollen.

I. A. XVIII. 35. Novbr. p. Breslau den 7. Januar 1822.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 10. Wegen Einreichung der Nachweisungen von den Holzpreisen in den Privatforsten.

Die in unsrem Amtsblatt Stück 32, Nro. 307, am 30. July 1812, und nachträglich am 1. August 1820, an die Königl. landräthlichen Aemter vormaligen Reichenbacher Regierungs-Bezirks, erlassene Bestimmung, wegen der monatlich einzusendenden Nachweisungen von den Holzpreisen in den Privatforsten, wird dahin modificirt: daß künftig diese Nachweisungen alljährlich nur am 1. Januar, 1. März und 1. November eingereicht werden sollen. Bei zwischen jenen Zeitabschnitten eintretenden außerordentlichen Erhöhungen oder Ermäßigungen der Holzpreise in erwähnten Forsten, muß jedoch davon besondere Anzeige gemacht werden, wornach die Königl. landräthlichen Aemter sich zu achten haben.

II. A. 1. Jan. III. Breslau den 8. Januar 1822.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 11. Betreffend die Einsendung der Stempel-Straf-Extracte.

Da die Nachweisungen über eingehobene Stempel-Strafen von mehrern Behörden öfters in einfacher Ausfertigung eingereicht worden, so werden die sämtlichen Verwaltungs- und andere Behörden unsers Regierungs-Bereichs hiermit angewiesen: die fraglichen Nachweisungen künftig in doppelter Ausfertigung einzureichen, indem ein Exemplar zum Rechnungs-Belag, das andere zu unsern Akten erforderlich ist.

II. A. XII. 24. Jan. Breslau den 18. Januar 1822.

Königliche Preußische Regierung.

Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Breslau.

Nro. 1. Erneuerte Verordnung, wegen jedesmaliger Anzeige der bei den im Wasser und andern Verunglückten angewandten Rettungs-Mittel ꝛc.

Um bei der nur in sehr seltenen Fällen erfolgenden Wiederbelebung der im Wasser Verunglückten, sich selbst Entleibten, oder in schädlichen Luftarten Erstickten, das in jedem besondern Falle angewandte Verfahren prüfen und beurtheilen zu können, werden sämtliche Untergerichte in dem Departement des unterzeichneten Königlichen Ober-Landes-Gerichts hierdurch wiederholt angewiesen, sowohl selbst in den diesfälligen Verhandlungen die wirkliche oder muthmaaßliche Zeit des Verunglückens, der Entdeckung des Verunglückten, die zu dessen Rettung angewandten Mittel, oder den Grund, warum die Anwendung derselben unterlassen worden, so umständlich als möglich anzugeben, als auch darauf Bedacht zu nehmen, daß vorstehenden Erfordernissen von den jedesmal zugezogenen Medicinal-Personen in den Obductions-Attesten gehörig genügt werde. Breslau den 4. Januar 1822.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Fabrik-Inspector Ludwig Ferdinand Eduard Mützel, zum besoldeten Rathsherrn und Cämmerer zu Brieg.

Der ehemalige Bürgermeister Bernatzky zu Neurode, als Polizey-Districts-Commissarius für den Neuroder Bezirk.

Der gewesene Thorschreiber Gumann, als Wegewärter auf der Chaussee bei Schweinbraten, Strehlenschen Kreises.

Bekanntmachungen.



Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruhet, den Obersten und freien Standesherrn Carl Lazarus Grafen Henkel von Donnersmark auf Beuthen und Tarnowitz, welcher im Jahre 1820 die Ober-Land-Mundschenken-Würde erhielt, das Prädikat „Excellenz" beizulegen.

Pl. 48. Jan. Breslau den 8. Januar 1822.

Königliche Preußische Regierung.

Die evangelische Kirche zu Namslau hat nachstehende Legate und Geschenke erhalten:

1) von der verstorbenen Nadler-Wittwe Radewentzky ein Legat von 1½ Friedrichsd'or;
2) von dem Dominium Seichwitz, Ober-Amtmann Scupin, Acht Reichsthaler; und
3) von dem Freigärtner Leubert in Damnig Zwei Reichsthaler.

Unter Bezeugung ihres Wohlgefallens hat die unterzeichnete Königl. Regierung solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen wollen.

I. A. C. I. Jan. 9. Breslau den 12. Januar 1822.

Königliche Preußische Regierung.

Der verstorbene pensionirte Kreuzherr und Probst zu St. Barbara zu Reichenbach, Christian Krichler, hat in seinem hinterlassenen Testamente
der städtischen Armen-Kasse zu Reichenbach 50 Rthlr., und
der städtischen Armen-Kasse zu Namslau 100 Rthlr. ausgesetzt.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück IV.

Breslau, den 30. Januar 1822.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.

Nro. 12. Wiederholte Erinnerung, keine Geld-Bestände bei den Unter-Kassen zurückzubehalten, und keine Vorschüsse und Reste zu dulden.

Sämtliche Unter-Kassen werden wiederholt bei Vermeidung von Strafe angewiesen, keine Bestände, unter dem Vorwande daraus zu bestreitender Ausgaben für den nächsten Monat, zurückzubehalten, da die ununterbrochen fortgehende Einnahme gnugsame Mittel zur Bestreitung der kurrenten Ausgaben gewährt. Nur in den Fällen, wo unmittelbar zu Anfang des Monats bedeutende Militair- oder sonstige unaufschiebliche Zahlungen für Rechnung der Regierungs-Haupt-Kasse zu leisten sind, kann eine solche Zurückbehaltung von Beständen nachgelassen werden, muß dann aber von derjenigen Kasse, welche sich in einem solchen Fall befindet, bei Einsendung der Extracte gnügend dargethan werden.

Zugleich wird in Erinnerung gebracht, daß die Belege über die für Rechnung der Regierungs-Haupt-Kasse geleisteten Zahlungen bei jeder Ueberschuß-Ablieferung unfehlbar aber jeden Monat prompt aufgerechnet werden müssen, indem bei den Unter-Kassen durchaus keine Vorschüsse statt finden dürfen, sondern sich solche bei der Regierungs-Haupt-Kasse concentriren sollen.

Reste, ohne besondere Genehmigung und gnügenden Ausweis, haben die betreffenden Rendanten zu vertreten, und werden nach dem Jahresschluß von denselben durch Zwangsmittel eingezogen werden.

Pl. 703. Dec. Breslau den 24. Januar 1822.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 13. Wegen Ausgabe der neuen Scheidemünze.

Dem Publikum, den Königl. und Communal-Kassen wird hiermit bekannt gemacht, daß unsere Haupt-Kasse von nun an allwöchentlich mit einigen Tausend Thalern neuer Scheidemünze in ganzen und halben Silbergroschen versehen werden wird, um solche selbst und durch die Special-Kassen in Zahlung zu geben, auch davon einzelnen Personen, welche es verlangen, gegen Erlegung des Betrages in alter Scheidemünze oder in Courant, abzulassen. In den Kreisen sind die Bestellungen bei den Steuer-Kassen zu machen, welche sich dieserhalb an unsere Haupt-Kasse unmittelbar zu wenden und, hinsichtlich der Größe der zu bestellenden Beträge, darauf Rücksicht zu nehmen haben, daß die Versorgung mit der neuen Münze nur nach und nach erfolgen kann.

Pl. 263. Jan. XVII. Breslau den 22. Januar 1822.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 14. Aufforderung für die Orts-Polizei-Behörden, die Sorge für aus dem Corrections-Hause in ihre Heimath Entlassenen betreffend.

Ungeachtet der unterm 17. May 1821 im XXIsten Stück unsers Amtsblatts Nro. 99. pag. 177 — 179. §. 4. in Erinnerung gebrachten Amtsblatt-Verfügungen vom 19. October 1816. pag. 293. und vom 7. July 1818. pag. 235, betreffend die Verpflichtung der Orts-Polizei-Behörden, für Unterkommen und Brodt-Erwerb der aus dem Corrections-Hause in ihre Heimath Entlassenen und für Aufsicht über selbige zu sorgen, werden diese Menschen, wie die Erfahrung lehrt, doch noch häufig ihrem Schicksale überlassen.

Sie werden gewöhnlich bei ihrer Ankunft unglimpflich behandelt, ohne Hülfe gelassen, und so, ihrer Heimath überdrüßig gemacht, veranlaßt, sich anderwärts einen günstigeren Aufenthalt zu suchen. Hierzu wird ihnen dann, um sich ihrer los-

zumachen, willig ein Paß ertheilt, worin dann in der Regel erwähnt wird, daß sie im Corrections-Hause gesessen haben. Dieser Umstand macht dann, daß man sie nirgends annimmt, und so werden dann viele solcher Unglücklichen gezwungen zu vagabondiren und sich ihren Unterhalt auf jede unerlaubte Weise zu suchen: dessen Ende gewöhnlich ist, daß sie dem Corrections-Hause von Neuem zugeschoben werden.

Alle Orts-Polizei-Behörden unsers Departements werden wiederholentlich auf ihre Pflichten gegen die in ihre Heimath zurückkommenden Corrigenden aufmerksam gemacht, so wie auf die §. 4 der obgedachten Verfügung vom 17. May vorigen Jahres, auf deren Vernachlässigung gesetzte Strafe; deren Vollziehung sie gewiß zu gewärtigen haben.

I. A. 96. Jan. II. Breslau den 22. Januar 1822.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 15. Wegen Bestrafung der Fuhrleute, welche bei steilen Wegen keinen Hemmschuh anlegen.

Nach der zeitherigen Erfahrung sind die Straßen in den Gebirgs-Gegenden dadurch dem Verderben besonders ausgesetzt worden, daß die Fahrenden bei steilen Wegestellen sich statt des Hemmschuhes einer über das Rad gezogenen Sperr-Kette bedienen.

Für die zollbaren Straßen besteht gegen diesen Mißbrauch, nach dem Wege-Reglement vom 26. August 1789, bereits eine Strafe von 2 Rthlr. für jeden Contraventions-Fall.

Diese Strafe soll nach der Bestimmung des Königl. Ministerii auch auf diejenigen Straßen ausgedehnt werden, für deren Befahrung kein Wegegeld entrichtet wird. Wenn der Contravenient die Geld-Strafe nicht zahlen kann, so soll er solche mit verhältnißmäßigem Arrest büßen.

Indem diese Bestimmung hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, veranlassen wir die betreffenden Herren Landräthe noch besonders hiervon, die Dorf-Schulzen und Gerichts-Leute, wo sich dergleichen Wegestellen befinden, so wie auch die Gensd'armen gehörig zu unterrichten, und sie, oder die sonst zur Wege-Beaufsichtigung bestellten Gemeinglieder, zur genauesten Vigilanz aufzufordern.

Ein jeder, der einen mit einer Sperrkette statt eines Hemmschuhes Fahrenden betrifft, ist denselben anzuhalten berechtigt, er muß denselben aber zum Schulzen führen, bei diesem muß der Contravenient in Gegenwart der Dorf-Gerichts-Leute die Strafe niederlegen, von welcher der Denunciant sofort die Hälfte erhält.

Ueber die Bestrafung haben die Dorf-Gerichte eine besondere Verhandlung aufzunehmen, und solche mit dem verbleibenden Strafgelder-Antheil an den Kreis-Landrath zur monatlichen Einsendung an uns einzureichen; auch müssen selbige dem Contravenienten eine Quittung über die berichtigte Strafe zustellen.

Pl. V. 704. Dec. Breslau den 24. Januar 1822.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 16. Bekanntmachung von der dem Dominio Zapplau, Guhrauschen Kreises, Allerhöchsten Orts ertheilten Befugniß zur Erhebung eines Zolles bei der dortigen Brücke über den Bartsch-Fluß und des dazu Allerhöchst vollzogenen Zoll-Tarifs.

Nachdem des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 5. September v. J. dem Dominio Zapplau die Befugniß zur Erhebung eines Brückengeldes zu bewilligen, und zur Erhebung des Brückengeldes den nachstehenden Tarif unterm 17. December v. J. zu bestättigen und zu vollziehen geruhet haben, so wird solches zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

II. A. VII. 68. Jan. Breslau den 15. Januar 1822.

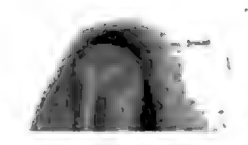
Königliche Preußische Regierung.

Tarif

zur Erhebung des dem Dominio Zapplau, Guhrauschen Kreises, bewilligten Brückengeldes an der dortigen Bartsch-Brücke.

1) Von Frachtfuhren, ohne Unterschied, ob sie beladen oder unbeladen über die Brücke gehen, für jedes vorgespannte oder mitgeführte Pferd 1 sgr. Courant.
Einen Silbergroschen.

2) Von andern Fuhren, von Reisenden, Reitern und einzelnen Pferden, nicht zu Frachtfuhren gehörig, ohne Unterschied zwischen leeren und beladenen Wagen, für jedes Pferd . . . . 6 d'. Courant.
Sechs Pfennige Scheidemünze oder einen halben Silbergroschen.



Frei von diesem Brückengelde sind:

1) Alle Königlichen oder den Prinzen des Königlichen Hauses zugehörigen Pferde und Maulthiere, angespannt oder nicht;
2) alle Fuhrwerke und Reitpferde der Regimenter und Kommandos, so wie die Lieferungs-Wagen für die Armee und die Festungen;
3) die Couriere der fremden Mächte sowohl als die Königl. Couriere;
4) die ordinairen Posten, fahrende und reitende;
5) die leer zurückgehenden Postpferde von ordinairen und von Extraposten;
6) die Feuerlöschungs- und Kreishülfs-Fuhren;
7) die in Königl. Dienstangelegenheiten reisenden Militair-Personen und Militair-Beamten;
8) die im Königl. Dienst reisenden Civil-Beamten;
9) die mit Salz aus einem Königl. Magazin in das andere gehenden Salzfuhren;
10) alle Fußgänger;
11) alles Vieh, mit Ausschluß der Pferde, überhaupt;
12) alle Wagen und Pferde, Reitpferde und leere Pferde, welche den Einwohnern des Guhrauschen und Wohlauschen Kreises und der darin belegenen Städte gehören. Die dabei befindlichen Personen müssen jedoch, wenn sie dem Brückgeld-Erheber nicht persönlich bekannt sind, oder durch ihm bekannte Zeugen auf der Stelle sich nicht ausweisen, ein landräthliches oder gutsherrschaftliches oder magistratualisches oder dorfgerichtliches Zeugniß darüber, daß sie aus dem Guhrauschen oder Wohlauschen Kreise sind, vorzeigen, um die Befreiung vom Brückengelde zu genießen. Gegeben Berlin den 17. December 1821.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

Fürst von Hardenberg. Graf Bülow.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der zeitherige Bürgermeister Krinis zu Freiburg, ist auf Lebenszeit gewählt und bestättiget worden.

Der Bürger, Leder-Fabrikant und Bezirks-Vorsteher, Ernst Tittler zu Winzig, zum unbesoldeten Rathmann daselbst.

Der zeitherige Cämmerer Samuel Wagner zu Sulau, ist zum drittenmal auf anderweite 6 Jahr gewählt und bestättiget worden.

Der zeitherige Stadtverordneten-Vorsteher, Apotheker Gottlieb Tinzmann, zum Bürgermeister; der Riemermeister Carl Wittig, zum Cämmerer; der zeitherige Protokollführer und Stadtverordneter, Böttchermeister Carl Lösche, der zeitherige Bezirks-Vorsteher, Schneidermeister Carl Nicolaus, und der Hausbesitzer und Gastwirth Friedrich Gembus, zu unbesoldeten Rathmännern, zu Stroppen, gewählt und bestättiget worden.

Bekanntmachungen.

Am 21. December v. J. erstickten in Trachenberg die beiden Kinder eines Tagelöhners auf folgende Art: während der Vater seinen Geschäften nachging, heizte die Mutter Abends um 6 Uhr den Ofen, legte viel Holz ein, um den am Ofen stehenden Brodteig in Gährung zu bringen, setzte den Ofen zu zeitig zu, und entfernte sich sodann, indem sie beide Knaben von 6 und 2½ Jahren in der Stube verschloß, um wie gewöhnlich die Nachbarn zu besuchen. Zwar hörte eine im Hause wohnende Frau noch um 8 Uhr die Kinder heftig weinen, achtete aber nicht darauf, da dies Einsperren täglich vorkam, und diese Kinder von ihrer Mutter überhaupt sehr vernachlässiget und lieblos behandelt wurden.

Bei der Nachhausekunft der Eltern nach 10 Uhr legten sich beide, ohnerachtet des Dampfes in der Stube, im Finstern schlafen, doch stand der Vater bald nachher noch einmal auf, um nach den Kindern zu sehen, wo er sie denn beide leblos fand, und die Leute im Hause zu Hülfe rufte. Leider blieben die Wiederbelebungs-Versuche ohne Erfolg. Die Eltern sind von dem Fürstenthums-Gericht zur Untersuchung gezogen worden.

Möchte doch dieser traurige Fall denjenigen Eltern, welche ihre noch unerzogenen Kinder tagelang ohne Aufsicht lassen, und durch Einsperren in die Stuben, denselben im Falle einer sie bedrohenden Gefahr, sogar den Ausweg zur Rettung verschließen, zur Warnung dienen.

I. A. XII. Jan. 102. Breslau den 18. Januar 1822.

Königliche Preußische Regierung.

Der Stadt-Pfarrer und Prälat Folkmer zu Reinerz, ist auf sein Gesuch von dem Amte eines Schulen-Inspectors, welchem er durch 39 Jahre mit rühmlichem Eifer vorgestanden hat, entbunden, und der Groß-Dechant und Domherr Knauer zu Habelschwerdt mit der einstweiligen Verwaltung der damit verbundenen Geschäfte beauftragt worden.

I. A. C. IX. 20. Jan. Breslau den 18. Januar 1822.

Königliche Preußische Regierung.

Die Gemeinde Lossen, Briegschen Kreises, hat mit dem dasigen Schullehrer und Organisten Gebauer ein Abkommen, wegen dessen Entschädigung für die Neujahrs- und Oster-Umgänge, getroffen. Diese lobenswürdige Einigung, wonach die für Schullehrer unanständigen Umgänge in Lossen künftig aufhören, wird hiermit mit Bezeigung unsers Beifalls zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

I. A. C. VI. 16. Jan. Breslau den 18. Januar 1822.

Königliche Preußische Regierung.

In dem Testamente des verstorbenen Grafen Friedrich Ludwig v. Pfeil auf Dirsdorff, Nimptschen Kreises, sind den auf seinen Gütern befindlichen Armen verschiedene Legate ausgesetzt worden, nehmlich:

den Armen zu Dirsdorff Zwanzig Reichsthaler,
= = = Kunsdorff Zwölf Reichsthaler,
= = = Tomnitz Zwölf Reichsthaler, und
= = = Ober-Mittel-Peilau Achtzehn Reichsthaler,

welche alljährlich an seinem Todestage von den Besitzern dieser Güther unter die von selbigen am würdigsten und bedürftigsten befundenen Armen vertheilt werden sollen, so lange ein jedes der genannten Güter von der Gräflich von Pfeilschen Familie besessen wird.

Die Königliche Regierung findet sich veranlaßt, diese wohlthätige Disposition hiermit öffentlich bekannt zu machen.

I. A. 596. Jan. I. Breslau den 21. Januar 1822.

Königliche Preußische Regierung.

Die zu Sandewalde neu erbaute evangelische Kirche ist mit angemessenen Feierlichkeiten den 1. Januar c. eingeweiht worden. Da durch die Bemühungen des Dominiums und der Gemeinde dieser Bau so schnell von Statten gegangen, daß bereits 9 Monate nachdem er begonnen, er wenn auch nicht vollendet, doch soweit gediehen ist, daß der Gottesdienst in der Kirche beginnen konnte; so findet die unterzeichnete Königl. Regierung sich veranlaßt, solches hiermit auszeichnend anzuerkennen und zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

I. A. C. V. Jan. 79. Breslau, den 24. Januar 1822.

Königliche Preußische Regierung.

In der Johann Christian Herrmannschen Buchhandlung zu Frankfurth am Main erscheint eine von dem Hofprediger Zimmermann in Darmstadt besorgte Ausgabe der griechischen und lateinischen Kirchenväter; über deren Einrichtung schon in den Litteraturzeitungen das Nöthige bekannt gemacht worden.

Die Königl. Gymnasien unsers Consistorial-Bezirks, deren Fonds die Kosten zu tragen vermögen, werden hiermit aufgefordert, auf dieses Werk für ihre Bibliotheken zu subscribiren.

S. C. VIII. 12. Jan. Breslau, den 17. Januar 1822.

Königliches Consistorium für Schlesien.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück V.

Breslau, den 6. Februar 1822.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.

Nro. 17. Wegen der an das Königl. Salz- und Seehandlungs-Comtoir zu machenden Anzeigen von dem in Beschlag genommenen und an die Salz-Factoreien abgelieferten fremden Salze.

Sämtliche Haupt-Zoll- und Steuer-Aemter unsers Geschäfts-Bezirks werden auf Requisition des Königl. Salz- und Seehandlungs-Comtoirs hieselbst angewiesen, gedachter Behörde jedesmal mit genauer Angabe der Qualität und Quantität des Salzes bald anzuzeigen, wenn confiscirtes fremdes Salz an eine Königl. Salz-Factorei abgeliefert worden.

II. A. VII. 166. Jan. Breslau den 25. Januar 1822.

Königliche Preußische Regierung.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der interimistische katholische Schullehrer Valentin Herrgesell zu Biebersdorff, Glatzschen Kreises, zum wirklichen Schullehrer daselbst.

Der bisherige evangelische Schuladjuvant Gottfried Schönbrunn zu Grädiz, zum Schullehrer zu Krippiz, im Strehlenschen Kreise.

Der vormalige Sergeant Ender, vom Füsilier Bataillon von Rabenau, als Wegewärter auf der Chaussee bei Klettendorff, Breslauschen Kreises.

Bekanntmachungen.

Nach der Verordnung vom 5. September 1812 muß bei Versendung von Tresorscheinen durch die Post der richtige Betrag nach dem Course derselben vom Absender auf der Addresse vermerkt werden. Die Unterlassung dieser Vorschrift hat den Verlust der Post=Garantie und eine Strafe von zehn Procent des nicht angegebenen Betrages zur Folge.

Diese Bestimmung findet nach §. 7. Abschnitt XIII. der Post=Ordnung vom 26. November 1782 auch bei Versendungen, die aus dem Auslande kommen, Anwendung.

Die Strafe der zehn Procent wird aus dem verschwiegenen Gegenstande selbst sogleich bei der Entdeckung entnommen.

Die Versendung der Tresorscheine darf nur durch die Fahrposten geschehen.

Diese gesetzlichen Vorschriften werden hiermit in Erinnerung gebracht, damit ein Jeder durch die Beobachtung derselben sich gegen den für ihn sonst eintretenden Nachtheil schützen kann.

Berlin den 19. Januar 1822.

General = Postamt.

Nagler.

Es ist von dem Herrn Herzog von Wellington nach Beendigung des Feldzugs von 1815 den Herzoglich Nassauischen Truppen, welche an der Schlacht von Waterloo Theil genommen haben, eine bedeutende Gratification bewilligt worden, die nach einer angelegten Repartition für den:

Obrist, Lieutenant und Major	10394 Frcs.	$87\frac{1}{2}$ Cent.
Capitain	2168 —	$77\frac{1}{2}$ —
Lieutenant	833 —	75 —
Sergeanten	461 —	20 —
Unterofficiere und Gemeine	61 —	60. —

beträgt.

Die mit der speciellen Vertheilung dieser Gratification beauftragte Herzoglich Nassauische Commission zu Wißbaden hat, um dieses Geschäft definitiv abschließen zu können, den 30. November 1823 als Präclusions-Termin aller deßfallsigen Reclamation festgestellt, und den Königl. Preuß. Kriegs-Commissarius v. d. Marck in Mainz, welcher mit Wahrnehmung der Gerechtsame in dieser Beziehung derjenigen Individuen beauftragt ist, welche damals Nassauische, jetzt aber in Folge der neueren Ländereintheilung Preußische Unterthanen sind, von dieser Maaßregel in Kenntniß gesetzt.

In Gemäßheit einer diesfälligen Verfügung des Herrn Kriegs-Ministers v. Hacke Excellenz d. d. Berlin den 19. Januar c. werden diese Bestimmungen hierdurch bekannt gemacht, und alle etwanige Interessenten aufgefordert: ihre deßfallsigen Ansprüche unter Beibringung der nachstehend bezeichneten Justificatorien geltend zu machen, welche letzteren jedoch dem Kriegs-Commissarius v. d. Marck spätestens bis ult. November c. a. einzureichen sind, weil die Competenten sonst Gefahr laufen würden, daß spätere Reclamationen ohne günstigen Erfolg blieben.

Zur Theilnahme an einem Geschenke aus oberwähnter Gratification sind diejenigen gegenwärtig Preußischen Unterthanen berechtiget, welche zur Zeit der Campagne von 1815 in Herzoglich Nassauischen Militair-Diensten gestanden, und die Schlacht bei Waterloo mitgemacht haben.

Auch den Erben derjenigen Competenten steht ein Anspruch zu, welche entweder vor dem Feinde geblieben, oder nach Beendigung des Krieges gestorben sind.

Der Antrag auf Bewilligung dieser Gratification muß enthalten:

1) Vor- und Zunamen des Reclamanten;
2) Geburtsort, Amt, Kreis;
3) Compagnie, Bataillon und Regiment, bei welchem er zur Zeit der Schlacht bei Waterloo in Diensten gewesen;
4) muß diesem Antrage der Berechtigungs-Schein zur Tragung der Herzoglich Nassauischen Kriegs-Denkmünze beigefügt werden.

Breslau den 22. Januar 1822.

Königliches Ober-Präsidium von Schlesien.
Im Allerhöchsten Auftrage
Richter. Sabarth.

Da der Herr Regierungs- und Wasserbau-Rath Spalding die nachgesuchte Entlassung von der Stelle als Dirigent der hiesigen Aichungs-Commission erhalten, und von dem Königl. Ministerio für Handel und Gewerbe genehmigt worden, daß dieses Amt dem Herrn Regierungs- und Bau-Rath Elsner übertragen werde, die resp. Ab- und Uebernahme dieser Stelle auch auf den 1. März d. J. festgestellt, und deshalb das Nöthige verfügt worden ist; so wird solches, in Bezugnahme auf unsere Verfügung vom 9. April 1818 (Amtsblatt Stück 16, unter Nro. 72), betreffend die Anstellung des Herrn Regierungs- und Wasserbau-Raths Spalding, bei gedachtem Amt als Dirigent, den Polizei-Behörden und den Special-Aichungs-Aemtern mit der Anweisung bekannt gemacht, sich vom 1. März d. J. ab in vorkommenden Fällen an den Herrn Regierungs- und Bau-Rath Elsner hieselbst künftig zu wenden.

II. A. VI. Jan. 39. Breslau den 29. Januar 1822.

Königliche Preußische Regierung.

Seine Majestät der König haben durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 6. Januar d. J. die in der Verordnung vom 16. Juny 1820 in der Gesetz-Sammlung, wegen Einrichtung des Hypotheken-Wesens in dem mit den Preuß. Staaten vereinigten Herzogthum Sachsen, im §. 5 bis zum 1. Januar 1822 bestimmte Frist, zur Anmeldung der, durch die vor dieser Vereinigung daselbst anwendbar gewesenen Gesetze, begründeten Hypotheken-Rechte, in Ansehung der unter der Gerichtsbarkeit des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts belegenen Eximirten-Grundstücke, bis zum 1. July 1822 zu verlängern geruht, wornach sich auch die in den §. 7 und 8 jener Verordnung bestimmten Fristen, zur Anfertigung der Hypotheken-Tabelle und dagegen stattfindenden Erinnerungen, anstatt vom 1. Januar und 1. July 1822, erst vom 1. Juny 1822 und 1. Januar 1823 an, abändern.

Dies wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, wegen zeitiger Anmeldung und Rechtfertigung der Real-Ansprüche an die gedachten Grundstücke bei der hier bestellten Hypotheken-Deputation des Ober-Landes-Gerichts, zur Vermeidung der in dem Gesetz vom 16. July 1820 §. 6, 8, 11 und 14 bestimmten Nachtheile der Unterlassung, von Amtswegen gebracht. Glogau den 21. Januar 1822.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Niederschlesien und der Lausitz.

In Altwasser, Waldenburgschen Kreises, ist ein gemeinschaftliches, für beide Confessionen eingerichtetes neues Schulhaus, mit dem bedeutenden Aufwande von 2659 Rthlr. Courant baarer Geldkosten, ohne die vom Dominio hergegebenen Bau-Materialien an Holz und Steinen, errichtet worden.

Da mehr als die Hälfte der diese Schule besuchenden Kinder den bei dem dortigen Bergbau arbeitenden Bergleuten angehört, so haben diese durch eine freiwillige Sammlung unter sich zu den gedachten Baukosten 43 Rthlr. 10 Sgr. zusammengetragen. Von Seiten der Berg-Amts-Behörden ist zugleich der Bau durch einen Beitrag von 200 Rthlr. befördert worden, welchen das Königl. Berg-Amt Waldenburg der Gemeinde auszahlen ließ. Die übrigen, außerdem noch erforderlichen ansehnlichen Geldmittel haben die Eingesessenen des Ortes unter sich nach gleichen Grundsätzen aufgebracht, und verdienen die großen Anstrengungen derselben, welche zur Ausführung des Unternehmens erfordert wurden, ein rühmliches Anerkenntniß.

Die Gemeinde Berthelsdorff, Striegauschen Kreises, welche ihre löbliche Theilnahme am Schulwesen ihres Ortes schon bei dem Bau des neuen massiven Schulhauses bewiesen, hat zur Verbesserung des Schullehrer-Gehalts 7 Rthlr. Lautegeld ausgesetzt.

I. A. C. IX. 32. Jan. Breslau den 20. Januar 1822.

Königliche Preußische Regierung.

Aufforderung

zur Einsammlung einer Kirchen-Collecte zum Ausbau des abgebrannten Schulhauses zu Zduni und zur Wiederinstandsetzung der dortigen evangelischen Kirche.

In Gemäßheit eines an das Königl. Ober-Präsidium von Schlesien ergangenen Ministerial-Rescripts vom 27. December v. J. soll zum Ausbau des abgebrannten Schulhauses zu Zduni und zur Wiederinstandsetzung der dortigen evangelischen Kirche eine Collecte in der Provinz eingesammelt werden.

Sämtliche Herren Superintendenten unsers Geschäfts=Bezirkes, desgleichen der hiesige Magistrat, werden daher aufgefordert, wegen Einsammlung einer Collecte in den unter ihnen stehenden evangelischen Kirchen das Erforderliche dergestalt zu veranlassen, daß die eingegangenen Beiträge binnen acht Wochen spätestens bei der hiesigen Königl. Haupt=Institutes=Kasse, welche zur Annahme angewiesen worden, beisammen seyn mögen.

Von der erfolgten Abführung dieser Gelder an die Kasse und deren Betrag erwarten wir gleichzeitig von jeder Einsendungs=Behörde Anzeige, und ist letzterer ein genaues Verzeichniß der eingegangenen Münzsorten zuzustellen.

I. A. 131. Jan. II. Breslau den 27. Januar 1822.

Königliche Preußische Regierung.

Druckfehler.

Im zweiten Stück dieses Amtsblatts Seite 6. Zeile 14. von Oben herunter soll es statt: vom Ober=Förster des Regierungs=Bezirks — vom Ober=Forst=Meister des Regierungs=Bezirks — heißen.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück VI. —

Breslau, den 13. Februar 1822.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Nro. 2, Jahrgang 1822 enthält:

(Nro. 696.) Die Ratifications-Urkunde der zu Dresden am 23. Juny 1821 abgeschlossenen Elbschiffarths-Akte, vom 20. Novbr. 1821;

(Nro. 697.) die Elb-Schiffarths-Akte selbst;

(Nro. 698.) die Erklärung, wegen der mit der Königlich-Großbrittannisch-Hannöverschen Regierung verabredeten Maaßregeln zur Verhütung der Forst-Frevel in den Grenz-Waldungen, vom 20. November 1821;

(Nro. 699.) die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 6. Januar 1822, betreffend die Verlängerung der Fristen zur Anmeldung der Real-Ansprüche auf die, unter der Gerichtsbarkeit des Ober-Landes-Gerichts zu Glogau belegenen eximirten Grundstücke der Ober-Lausitz; und unter

(Nro. 700.) die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 9. Januar 1822, betreffend die Entrichtung der Steuern von inländischen Tabacksblättern.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.

Nro. 18. Betreffend die Kosten für die aus andern Königl. Regierungs-Departements in das hiesige eintretende, auf Kosten des Regierungs-Fonds gehende Transporte.

Nach §. 14 der Verordnung, betreffend die General-Instruction für den Transport der Verbrecher und Vagabonden vom Civilstande, vom 16. Septbr. 1816, und nach §. 7. des Circulars, besagte General-Transport-Instruction betreffend, vom 23. July 1817, soll, bei den durch mehrere Regierungs-Departements auf Kosten des Regierungs-Fonds gehenden Transporten, die letzte Etappe eines jeden Regierungs-Bezirks bei der ihr vorgesetzten Regierung die in deren Departement erwachsenen Kosten liquidiren, das Original des Transport-Zettels jedoch weiter senden, und solchen der Regierung nur in beglaubigter Abschrift vorlegen. Diese Vorschrift wird von den letzten Etappen der mit dem hiesigen Regierungs-Bezirk gränzenden Regierungs-Departements nicht durchaus befolgt; woraus der Nachtheil entstehet, daß, da die Transport-Kosten-Sätze nach den Regierungs-Bezirken sehr verschieden sind, die Richtigkeit der in den vorliegenden Departements liquidirten Sätze sich nicht sicher beurtheilen läßt, und daher auf den öffentlichen Fond Kosten-Sätze über Gebühr angewiesen werden können. Um diesem zu begegnen, werden sämtliche Polizei-Behörden hiesigen Departements gemessenst angewiesen, wenn auf Kosten des Regierungs-Fonds gehende Transporte eintreten, die in dem vorliegenden Regierungs-Departement aufgelaufenen Kosten der letzten Etappe desselben nicht zu erstatten, sondern, wenn diese deren vorschußweise Erstattung fordert, selbige auf den Grund oben angeführter Vorschriften, und unter Zurückfertigung des Transport-Zettels in beglaubigter Abschrift, aufzufordern, die in dem vorliegenden Departement aufgelaufenen Kosten bei der ihr vorgesetzten Behörde zu liquidiren.

Sollten Polizei-Behörden hiesigen Departements dieser Verordnung entgegen bei auf Kosten des Regierungs-Fonds gehenden Transporten in andern Regierungs-Departements aufgelaufene Kosten der letzten Etappe des benachbarten Regierungs-Bezirks vorschußweise erstatten, so wird der Betrag besagter Kosten nicht auf den

hiesigen Regierungs-Fond angewiesen, sondern der betreffenden Behörde überlassen werden, den zur Ungebühr erstatteten Betrag von der betreffenden Etappe zurückzufordern.

Pl. Jan. 246. Breslau den 28. Januar 1822.

Königliche Preußische Regierung.

No. 19. Wegen des gegenseitigen Benehmens der Reisenden und resp. Chaussee-Zoll-Erheber bei Entrichtung und resp. Einforderung der Wegegelder.

Bei der Verpachtung der Königl. Chaussee-Geldstätten ist es den Pächtern im Contract und mittelst oft wiederholten besondern Verfügungen zur strengsten Pflicht gemacht worden, die Reisenden prompt abzufertigen, und ihnen mit Bescheidenheit und Höflichkeit zu begegnen. Eben dieses ist den von den Pächtern angesetzten Unter-Einnehmern eingeschärft, und von uns jede über die Unterlassung dieser Pflicht geführte Beschwerde streng gerügt worden.

So wie nun auf diese Weise das Publikum gegen Beeinträchtigungen der Wege-Zoll-Pächter und ihrer Unter-Einnehmern möglichst gesichert worden, so ist es anderer Seits auch erforderlich, daß die Chaussee-Geld-Pächter und ihre Einnehmer ohne Unterschied der Religion nicht nur bei den ihnen tarifmäßig zustehenden Hebungen, sondern auch gegen Beleidigungen und unanständige Behandlung der Reisenden geschützt werden.

Aus eingegangenen Beschwerden haben wir jedoch ersehen müssen, daß Reisende und Vecturanten sich nicht selten erlauben, die von den Chaussee-Zoll-Pächtern angesetzten Einnehmer grob zu behandeln, sie mit Schimpfworten zu belegen, oder wohl gar mit Schlägen zu bedrohen, und sich den Chaussee-Polizei-Gesetzen, die wir erst Seite 295 des vorjährigen Amtsblatts von neuem publicirt haben, durch Verweigerung der schuldigen Zahlungen zu entziehen suchen.

Hierdurch sind wir veranlaßt, die Reisenden und Vecturanten wiederholt zu warnen, sich solcher Unanständigkeiten und Beleidigungen gegen die Chaussee-Zoll-Pächter und den Einnehmer zu enthalten, oder zu gewärtigen, daß sie ohne Unterschied, ob der Beleidigte ein Königlicher oder ein vom Pächter angestellter Zoll-Einnehmer ist, zur Untersuchung gezogen, und zu diesem Behuf, wenn sie den

Einnehmern nicht bekannt sind, mit Zuziehung der Dorfgerichte sofort in Verhaft werden genommen werden.

II. A. VII. 93. Jan. Breslau den 28. Januar 1822.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 20. Wegen Ankauf von erlegten Rehricken.

Die in der Forst-Ordnung vom 19. April 1756. Tit. XVI. §. 5. unbedingt vorgeschriebene Schonung der Rehricken, scheint nach verschiedenen Wahrnehmungen in Vergessenheit gerathen zu seyn. Die genaue Befolgung dieser Vorschrift wird daher mit der Warnung in Erinnerung gebracht, daß bei Uebertretung jener gesetzlichen Vorschrift, für jede geschossene Rehricke, die im §. 1. Tit. XVII. gedachter Forst-Ordnung festgesetzte Strafe von 20 Rthlr., wovon der Denunciant den vierten Theil erhalten soll, von dem Gesetz-Uebertreter unerläßlich eingezogen werden wird.

Sämtliche landräthliche Aemter, Polizei-Behörden und Forst-Inspectionen hiesigen Regierungs-Bezirks werden aufgefordert: auf die genaue Befolgung dieser Vorschrift überhaupt streng und besonders in Absicht derjenigen Rehe zu halten, welche in die Städte eingebracht werden.

II. A. 458. Jan. III. Breslau den 29. Januar 1822.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 21. Wegen einiger fremden Goldmünzen als Zahlungsmittel bei den Königl. Kassen.

Es ist von den hohen Ministerien des Schatzes und der Finanzen auf den Grund der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 25. October v. J. mittelst Rescripts vom 11. Januar d. J. nachzulassen befunden worden: daß bei allen öffentlichen Kassen für jetzt noch nachbenannte fremde Gold-Münzen — das gesetzliche Gewicht derselben vorausgesetzt — für den beistehenden Werth, nämlich:

Ein doppelter August=, George=, Jerome oder Karld'or für 10 Rtlr.
= einfacher dito dito dito = dito = 5 =
= halber dito dito dito = dito = 2 = 15 sgr.
bei Gold=Zahlungen angenommen und ausgegeben werden können.

Dies wird dem Publikum zur Nachricht und den Königl. Kassen zur Beachtung bekannt gemacht.

Pl. 357. Jan. Breslau den 2. Februar 1822.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 22. Wegen Ausgabe der neuen Kupfer=Scheide=Münze.

In Verfolg der in den öffentlichen Blättern enthaltenen Bekanntmachung vom 22. v. M., wegen Ausgabe der neuen Silber=Scheide=Münze, wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, wie die Einrichtung getroffen worden, daß binnen Kurzem die von uns abhängigen Kassen auch mit neuen Kupfer=Pfennigen zu 4, 3, 2, und 1 Pfennig=Stücken, zur Ausgabe und Verwechselung gegen alte Scheide=Münze und Courant, werden versehen werden.

Damit nun die Verbreitung der neuen Silber= und Kupfer=Scheide=Münze durch die ganze Provinz so schnell als möglich bewirkt werde, ist höheren Orts angeordnet worden: daß bei allen Gehältern und Pensionen, sowohl an Civil= als Militair=Personen, der 10te Theil in der neuen Scheide=Münze so lange gezahlt werde, bis dieselbe überall und ausreichend in den Verkehr gekommen, und daß auch davon einzelne Personen, so viel als verlangt wird und der Vorrath es zuläßt, gegen Erlegung des Betrages in alter Silber=Scheide=Münze und Courant, verabreicht werden soll.

Die Königl. Special=Kassen werden aufgefordert, der hiesigen Regierungs=Haupt=Kasse von Zeit zu Zeit anzuzeigen: welcher Betrag an neuer Scheide=Münze, sowohl in Silber als in Kupfer, etwa noch zur möglichst schnellen Verbreitung im Kreise und in den Städten erforderlich seyn dürfte, um darnach die weitern Bestellungen machen zu können.

Pl. Jan. 333. u. 354. Breslau den 2. Februar 1822.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 23. Betreffend Paß-Ertheilung an Zoll- und Steuer-Defraudanten ꝛc.

Nach einem Erlaß des Königlichen Ministerii des Innern und der Polizei vom 11. v. M. werden sämtliche Polizei-Behörden und Magiſtrate unseres Verwaltungs-Bezirks angewiesen: auf diejenigen Personen, welche der Zoll- und Steuer-Defraudation überführt, oder dringend verdächtig sind, eine besondere polizeiliche Aufmerksamkeit zu richten, und denselben Pässe zu Reisen über die Gränze, entweder gar nicht, oder mindestens mit der größten Vorsicht zu ertheilen, und auch darauf zu halten, daß an den Grenzorten keine dort nicht einheimischen Individuen, welche sich über ihre Lebensweise oder ihren rechtlichen Erwerb nicht gehörig ausweisen können, geduldet werden.

I. A. V. 199. Jan. Breslau den 3. Februar 1822.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 24. Wegen der von den Domainen-Pächtern beizubringenden Atteste über erfüllte Contracts-Verbindlichkeiten.

Der längst bestehenden, mehrentheils in den Pacht-Contracten begründeten Vorschrift, den einzureichenden Jahres-Rechnungen über die ausgeführten Dachdeckungen, kleinen Reparaturen, Baumpflanzungen und ähnliche Verbindlichkeiten die erforderlichen Atteste, so wie auch die Saat-, Erndte- und Dresch-Register, Düngungs-Tabellen ꝛc. beizufügen, wird von den Domainen-Pächtern nicht immer, oder doch nur unvollständig genügt.

Diese Unordnung muß hinführo aufhören, und es wird daher den Domainen-Pächtern zur Pflicht gemacht, hierin ihrer Verbindlichkeit künftig aufs pünktlichste ohne Erinnerung nachzukommen.

Zu dem Ende müssen dieselben die benöthigten Atteste von den Departements-Bau-Bedienten, in Ansehung der kleinen Reparaturen und Dachdeckungen, und von den Forst-Inspectionen, wegen der Baumpflanzungen, zu rechter Zeit beschaffen. Die Bau-Bedienten und die Forst-Inspectionen werden hierdurch zugleich angewiesen, den deßfallsigen Requisitionen der Amts-Pächter gehörig zu genügen.

II. A. 64. Jan XI. Breslau den 4. Februar 1822.

Königliche Preußische Regierung.



Nro. 25. Wegen des genossenen Schul-Unterrichts der sich zum Feldmesser-Examen meldenden Candidaten.

Das Königliche Ministerium des Handels hat mittelst Erlasses vom 12. Januar d. J. festgesetzt:

daß von Ostern 1823 an, jeder Candidat, welcher sich zum Feldmesser- oder architektonischen Examen meldet, ein Attest eines Gymnasiums beizubringen hat, daß er aus Sekunda als tüchtig entlassen worden, wogegen diejenigen, welche ihre Bildung nicht auf einem Gymnasio erhalten haben, ein Prüfungs-Attest einer solchen Anstalt beibringen sollen, daß sie die zur Entlassung aus Sekunda erforderlichen Kenntnisse besitzen.

Da bei diesem Examen aber nicht vorausgesetzt werden kann, daß der Candidat seine Militair-Dienstpflicht bereits erfüllt habe, so wird genau darauf gehalten werden, daß Niemand als Feldmesser oder Baumeister eher vereidet werde, bevor er nicht dieser Verpflichtung Genüge geleistet zu haben, nachweiset.

Nach diesen Festsetzungen wird künftig genau verfahren werden.

Pl. Jan 276. Breslau den 5. Februar 1822.

Königliche Preußische Regierung.

No. 26. Verboth des Verkehrs der Olitäten-Krämer und Haussirer mit Medicamenten.

Schon durch das in die Edikten-Sammlung aufgenommene Publikandum des vormaligen General-Directorii vom 21. Mai 1805 ist festgesetzt worden, daß, um den Handel mit fremden Medikamenten innerhalb der Königl. Staaten desto zuverläßiger zu verhindern, den Olitäten-Krämern und Hausirern mit fremden Medikamenten der Eingang in die Königl. Staaten mit ihren Waaren, selbst unter dem Vorwande des bloßen Durchgangs, schlechterdings nicht weiter gestattet, sie vielmehr sogleich mit der Andeutung zurückgewiesen werden sollen, daß, wenn sie dessen ungeachtet im Lande betroffen würden, sie außer der Confiskation ihrer Waaren, mit harter Leibesstrafe, ohne Rücksicht auf den Vorwand des bloßen Durchganges belegt werden würden. Diese lediglich mit Rücksicht auf die Medicinal Polizei erlaßene Verordnung, ist durch die neuere Steuer-Gesetzgebung keinesweges aufgehoben, und es hat deshalb auch das Königl. Finanz-Ministerium durch die unter dem 21. December pr. an sämmtliche Regierungen erlaßene

Verfügung festgesetzt, daß dergleichen Olitäten-Krämer und Hausirer mit Medikamenten die zollamtliche Abfertigung nicht eher erhalten sollen, bis ein von der Polizei-Behörde dazu ertheilter Erlaubnißschein beigebracht ist, zu welchem Zwecke sie selbst an die Polizei-Behörde verwiesen werden sollen.

In Verfolg dieser Verfügung werden in Gemäßheit eines Rescripts der Königl. hohen Ministerien der Geistlichen- Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, auch des Innern und der Polizei, die sämmtlichen Polizei-Behörden angewiesen, daß sie nicht allein den an sie gewiesenen Olitäten-Krämern und Hausirern mit Medikamenten, den Erlaubnißschein zum Eingang in die diesseitigen Staaten mit ihren Waaren, unter keiner Bedingung ertheilen, sondern auch dieselben, dem vorgedachten Publikando vom 21 Mai 1805 gemäß, über die Folgen eines dieser Zurückweisung ungeachtet versuchten Eindringens mit ihren Waaren in die diesseitigen Lande belehren, und demnächst für die Zurückschaffung der in Gemäßheit der Verfügung des Königl. Finanz-Ministerii von den Zollämtern zurückbehaltenen und an sie abgelieferten Medicinal-Waaren über die Grenzen der disseitigen Staaten sorgen.

Die Königl. Gensd'armerie wird insonderheit zur strengsten Aufmerksamkeit auf dieses schädliche Gewerbe aufgefordert, und muß solche sich überhaupt angelegen sein laßen, demselben möglichst zu steuern.

I. A. IX. 107. Jan. Breslau den 5. Februar 1822.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 27. Wegen nothwendiger Anzeige solcher Krankheiten, welche mehrere Personen in einem Orte oder Gegend zugleich befallen ꝛc.

Bei den im vorigen Jahre in verschiedenen Kreisen des Departements geherrschten, und auch noch gegenwärtig hin und wieder sich äußernden exanthematischen Krankheiten, haben wir mißfällig wahrgenommen, daß mehrere Ortsgerichte die vorschriftsmäßige Anzeige des Ausbruchs solcher Krankheiten bei dem betreffenden landräthlichen Amte und dem Kreis-Physikus aus Fahrlässigkeit verspätet, oder wohl gar geflissentlich verheimlicht, und dadurch Veranlassung gegeben haben, daß das Contagium sich über ganze Gemeinden verbreiten konnte, auch manche Erkrankte ohne ärztliche Hülfe hinwegraffte. Wir finden uns daher genöthigt, die bereits in dieser Hinsicht,

unter dem 8. Decbr. 1813 (Amtsblatt 1813. 44stes Stück Nro. 256. S. 618.) erlassene Verfügung hierdurch abermals in ernstliche Erinnerung zu bringen.

Wir fordern die Gerichtsscholzen und Dorfgerichte bei Vermeidung schwerer Verantwortlichkeit und Bestrafung ernstlich auf, ihrer obenerwähnten Verpflichtung durch ungesäumte Anzeige jedes Ausbruchs einer Krankheit, welche mehrere Personen zugleich überfällt, gewissenhaft nachzukommen. Zu einer gleichen Anzeige sind auch diejenigen Herrn Aerzte und Wundärzte, desgleichen die Herrn Geistlichen beider Confessionen verpflichtet, zu deren Kenntniß bei ihren Amtsverrichtungen, oder auch nur zufällig, dergleichen Krankheits-Ausbrüche gelangen.

Da auch verschiedentlich wieder Fälle vorgekommen, daß Kinder, welche am Scharlachfieber und andern contagiösen Ausschlags-Krankheiten sterben, den vorgeschriebenen polizeilichen Anordnungen, und namentlich der Verfügung vom 3. Novbr. 1816 (Amtsblatt 1816. 28stes Stück Nro 201. S. 342.) entgegen, öffentlich beerdigt worden sind, und es sich bei den in Folge solcher Contraventionen stattgefundenen Untersuchungen ergeben hat, daß Pfarrer und Kirchenbediente bei Bestellung des Begräbnißes durch Angabe einer andern Todesart hintergangen wurden, so werden nicht allein die Gerichtsscholzen, sondern auch die Herrn Physiker aufgefordert, die Pfarrer des Kirchspiels von dem Ausbruche jeder Krankheit, welche die öffentliche Beerdigung der daran Verstorbenen nicht gestattet, in Kenntniß zu setzen.

I. A. XII. 257. Jan. Breslau den 6. Februar 1822.

Königl. Preußische Regierung.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Zur Wiederbesetzung der erledigten Stelle eines Polizei-Distrikts-Commissarii im 9ten Distrikt Trebnitzschen Kreises, ist der Forst-Inspector Sternitzky ernannt, und da derselbe im Distrikt nicht wohnt, der Ober-Förster Perschke und der Kupferhammer-Meister und Gerichtsscholze Einhorn zu Deutschhammer, als Unter-Commissarien angestellt worden.

Bekanntmachungen.

Es ist von dem Herrn Herzog von Wellington nach Beendigung des Feldzugs von 1815 den Herzoglich Nassauischen Truppen, welche an der Schlacht von Waterloo Theil genommen haben, eine bedeutende Gratification bewilligt worden, die nach einer angelegten Repartition für den:

Obrist-Lieutenant und Major . . .	10394	Frcs.	$87\frac{1}{2}$	Cent.
Capitain	2168	—	$77\frac{1}{2}$	—
Lieutenant	833	—	75	—
Sergeanten	461	—	20	—
Unterofficiere und Gemeine	61	—	60	—

beträgt.

Die mit der speciellen Vertheilung dieser Gratification beauftragte Herzoglich Nassauische Commission zu Wißbaden hat, um dieses Geschäft definitiv abschließen zu können, den 30. November 1823 als Präclusions-Termin aller deßfallsigen Reclamation festgestellt, und den Königl. Preuß. Kriegs-Commissarius v. d. Marck in Mainz, welcher mit Wahrnehmung der Gerechtsame in dieser Beziehung derjenigen Individuen beauftragt ist, welche damals Nassauische, jetzt aber in Folge der neueren Ländereintheilung Preußische Unterthanen sind, von dieser Maaßregel in Kenntniß gesetzt.

In Gemäßheit einer diesfälligen Verfügung des Herrn Kriegs-Ministers v. Hacke Excellenz d. d. Berlin den 19. Januar c. werden diese Bestimmungen hierdurch bekannt gemacht, und alle etwanige Interessenten aufgefordert: ihre deßfallsigen Ansprüche unter Beibringung der nachstehend bezeichneten Justificatorien geltend zu machen, welche letzteren jedoch dem Kriegs-Commissarius v. d. Marck spätestens bis ult. November a. c. einzureichen sind, weil die Competenten sonst Gefahr laufen würden, daß spätere Reclamationen ohne günstigen Erfolg blieben.

Zur Theilnahme an einem Geschenke aus oberwähnter Gratification sind diejenigen gegenwärtig Preußischen Unterthanen berechtigt, welche zur Zeit der Campagne von 1815 in Herzoglich Nassauischen Militair-Diensten gestanden, und die Schlacht bei Waterloo mitgemacht haben.

Auch den Erben derjenigen Competenten steht ein Anspruch zu, welche entweder vor dem Feinde geblieben, oder nach Beendigung des Krieges gestorben sind.

Der Antrag auf Bewilligung dieser Gratification muß enthalten:

1) Vor- und Zunamen des Reclamanten;
2) Geburtsort, Amt, Kreis;
3) Compagnie, Bataillon und Regiment, bei welchem er zur Zeit der Schlacht bei Waterloo in Diensten gewesen;
4) muß diesem Antrage der Berechtigungs-Schein zur Tragung der Herzoglich Nassauischen Kriegs-Denkmünze beigefügt werden.

Breslau den 22. Januar 1822.

Königliches Ober-Präsidium von Schlesien.
Im Allerhöchsten Auftrage
Richter. Sabarth.

Der zu Schobergrund neu angelegte gemeinschaftliche Kirchhof für die evangelischen und katholischen Glaubensgenossen, ist am 12. September v. J. durch die beiderseitige Geistlichkeit mit angemessenen Feierlichkeiten eingeweiht worden.

Die unterzeichnete Königl. Regierung kann nicht umhin, sowohl über den Geist des schönen Einverständnisses, welches beide Confessionen hierdurch an den Tag gelegt, ihre Zufriedenheit öffentlich zu bezeigen, als auch dem Dominio Schobergrund ihr Wohlgefallen darüber zu erkennen zu geben, daß dasselbe diesen Begräbnißplatz zweckmäßig eingerichtet, und der Gemeinde mittelst einer Schenkungs-Urkunde eigenthümlich übergeben hat.

I. A. C. V. 106. Jan. Breslau den 4. Februar 1822.

Königliche Preußische Regierung.

Der verstorbene George Friedrich Ernst von Wentzky auf Lorzendorff, Ohlauschen Kreises, hat in seinem hinterlassenen Testamente der evangelischen Kirche zu Gaulau, Ohlauschen Kreises, ein Vermächtniß von 500 Rthlr. zur Verbesserung des dasigen Pastorat-Gehalts ausgesetzt.

Nachstehende Liste der Königl. Controlle der Staats-Papiere vom 31. Decbr. v. J., von den bei derselben als mortificirt nachgewiesenen Staats-Papieren, wird dem Publico, gemäß §. 22 des Gesetzes vom 16. Juny 1819 (Gesetzsammlung Nro. 849. Seite 160.) zur Kenntnißnahme mitgetheilt.

II. A. I. 289. Jan. Breslau den 3. Februar 1822.

Königliche Preußische Regierung.

Liste

der aufgerufenen und der Königlichen Controlle der Staats-Papiere als mortificirt nachgewiesenen Staats-Papiere.

Staats-Schuld-Scheine.

Des Documents						Datum des rechtskräftigen Erkenntnisses.
Nro.	Litt.	Geld-Sorte.	Betrag. Rthlr.	gr.	pf.	
14964	A.	Courant	1000	—	—	vom 19. April 1821.
14965	A.	dito	1000	—	—	
14966	A.	dito	1000	—	—	

Zins-Scheine.

Nro.	Litt.	Geld-Sorte.	Rthlr.	gr.	pf.	Datum
571 von Tabacks-Actie.	A.	Courant	130	—	—	vom 13. May 1820.

Berlin den 31. December 1821.

Königliche Controlle der Staats-Papiere.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück VII.

Breslau, den 20. Februar 1822.

Die Uebertragung des zur Untersuchung geeigneten Kassen- und Rechnungs-Wesens der vor dem Tilsiter Frieden aufgelöseten Regimenter, an das 5. Departement des hohen Kriegs-Ministerii betreffend.

Daß mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 31. v. M. die Beendigung der, von der bisherigen Commission zur Untersuchung des Kassen- und Rechnungswesens der vor dem Tilsiter Frieden aufgelöseten Regimenter geführten Geschäfte dem 5. Departement aufgetragen ist, wird denjenigen Militairs, welche bis jetzt mit jener nun aufgelöseten Behörde wegen früherer Dienst-Verhältnisse in Verbindung gestanden, hiermit bekannt gemacht.

Berlin den 9. Februar 1822.

Kriegs-Ministerium. (gez.) v. Hacke.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.

Nro. 28. Betreffend die Entrichtung der Tabackssteuer.

Da eine Erleichterung für die Landwirthe, welche Taback anpflanzen, darin gefunden wird, daß die Steuer von den gewonnenen Tabacksblättern durch den Käufer derselben entrichtet werde, in der Maaße, wie solches bei dem erzeugten Weine durch das Gesetz vom 25. September 1820. §. 3. festgesetzt worden; so bestimme

Ich mit Bezug auf den §. 28. des Gesetzes vom 8. Februar 1819, daß, wenn inländische Tabacksblätter vor dem 1. August, des auf ihre Erzeugung folgenden Jahres, verkauft und abgeliefert werden, der Käufer verbunden ist, die Steuer vor dem Empfang der Tabacksblätter zu erlegen und dem Produzenten derselben die Quittung einzuhändigen, wovon er sich jedoch ein Duplikat bei der Steuer-Behörde erfordern kann. Bei der am 1. August des auf die Tabacks-Erndte folgenden Jahres vorzunehmenden Steuer-Hebung, können die Tabacksbauer die für den frühern Verkauf in Empfang genommenen Steuer-Quittungen der Steuer-Kasse als baare Zahlung zurechnen, und versteuern nur dasjenige baar, was sie an Tabacksblättern der vorigen Erndte noch im Vorrath haben möchten.

Berlin den 9. Januar 1822.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

An das Staats-Ministerium.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 9. Januar d. J. machen wir dem betreffenden Publikum und den Steuer-Behörden zur Nachricht und Achtung mit dem Bemerken bekannt, daß

1) die Tabacks-Steuer, gleich bei jeder Besitzveränderung erhoben, vom Käufer vor Uebernahme der Tabacksblätter erlegt, und die Quittung darüber dem Produzenten derselben eingehändigt werden muß, bevor die Tabacksblätter ausgehändigt werden; und daß

2) bei der am 1. August des auf die Tabacks-Erndte folgenden Jahres vorzunehmenden Steuer-Erhebung die Steuer-Aemter sich mit den Produzenten zu berechnen, und die von ihnen für den frühern Verkauf in Empfang genommene Steuer-Quittungen anzunehmen, solche auf ihr Conto abzuschreiben, letzteres mit den Quittungen zu justifiziren, und alsdann dasjenige in Versteuerung zu nehmen haben, was sie an unversteuerten Tabacksblättern aus der letzten Erndte noch im Bestande behalten.

Pl. 356. Jan. Breslau den 4. Februar 1822.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 29. Betreffend die Erhaltung von Monumenten rc.

Es existiren in Schlesien und auch in unserm Verwaltungs-Bezirk Denkmale der Vorzeit, die für die frühere Geschichte von entschiedenem Interesse sind, z. B. öffentliche Monumente von Stein, Metall oder Holz, Grabsteine oder sonst Denkmale auf Verstorbene, alte Inschriften, ausgehauene Wappenschilder, alte Statüen, alte Malereien, Denkmale der höhern Baukunst aus den früheren Zeiten u. s. w. Wenn auch angenommen werden kann: daß die Communen, die im Besitz solcher Gegenstände sind, sich für deren Erhaltung interessiren, so fordern wir doch, in Folge einer ausdrücklichen Veranlassung des Herrn Fürsten Staats-Canzlers Durchlaucht, die uns untergebenen Königlichen landräthlichen Aemter und Magisträte zur Aufmerksamkeit und Sicherung jener Monumente, welche bei baulichen Veränderungen oder andern Gelegenheiten dem Verderben nur zu oft rücksichtslos Preis gegeben werden, dringend auf.

Dieselben haben daher besagte Denkmale in sorgfältige Aufsicht zu nehmen, und möglichst ihrer Vernichtung zu begegnen. Da Se. Durchlaucht auch wünschen, von den verschiedenen Denkmälern der Vorzeit, wenigstens von den wichtigern, Nachweisungen zu erhalten, indem Dieselben nicht abgeneigt scheinen, wenn die Monumente Preis gegeben seyn sollten, auf zweckmäßige Vorschläge zu deren Erhaltung, in so weit es die Umstände gestatten, einzugehen, so haben die Königl. landräthl. Aemter und Magisträte dergleichen Nachweisungen und eventualiter zweckmäßige Vorschläge binnen 6 Wochen an uns einzureichen.

Pl. Jan. 69. Breslau den 4. Februar 1822.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 30. Wegen Anwendung der neuen Münz-Eintheilung bei Anfertigung der Bau-Anschläge rc.

In Verfolg unserer Amtsblatt-Verfügung vom 13. December v. J. werden hiermit auch alle Königl. Land-, Wasser- und Wegebau-Officianten, desgleichen die Feldmesser unsers Regierungs-Bezirks angewiesen, künftig bei Anfertigung der Bau-Anschläge, Rechnungen, Liquidationen, Quittungen u. s. w. sich jederzeit der neuen Münz-Eintheilung, den Thaler zu 30 Sgr. gerechnet, zu bedienen.

Bei Anfertigung der Revisions-Anschläge, nach Bau-Anschlägen, welche noch nach Thalern zu 24 Groschen berechnet sind, müssen zwar die Positionen noch nach dieser ehemaligen Münz-Eintheilung ausgeworfen, jedoch muß die Hauptsumme nach der neuen Münz-Eintheilung berechnet, und am Schluß der Revisions-Anschläge, Liquidationen rc. angegeben werden.

Im Unterlassungs-Fall erfolgen die eingereichten Ausarbeitungen auf Kosten des Einsenders zurück.

II. A. IV. 78. Jan. Breslau den 8. Februar 1822.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 31. Wegen der Soldaten, welche die contagiöse Augen-Krankheit überstanden haben.

In Gemäßheit der Verordnung eines Königlichen hohen Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 28. December v. J. wird nachstehende Anzeige zur öffentlichen Kenntniß gebracht, um einer Seits jeder übertriebenen Besorgniß oder unzeitigen Furcht eben so vorzubeugen, als anderer Seits Nachtheile zu verhüten, welche Leichtsinn nach sich ziehen könnte.

Anzeige,

die in der Armee herrschende Augen-Krankheit betreffend.

Schon seit mehreren Jahren herrscht theilweise in der Armee eine unter gewissen Verhältnissen ansteckende Augen-Krankheit, die in ihren verschiedenen Graden und Zeiträumen verschiedene nachtheilige Folgen für die Augen, und in den heftigsten Graden selbst gänzliche Zerstörung derselben und daraus hervorgehende unheilbare Blindheit veranlassen kann.

Die von diesem Uebel befallen gewesenen Soldaten behalten, wenn sie auch ohne Nachtheil für das Sehevermögen wieder hergestellt worden sind, immer noch lange Zeit eine eigenthümliche Röthung und Auflockerung der innern Fläche der Augenlieder, und sind in diesem Zustande zu Rückfällen in die Krankheit geneigt.

In einem solchen Zustande werden nun diese augenkrank gewesenen Soldaten von den resp. Regimentern in ihre Heimath entlassen, weil die Erfahrung gelehrt hat,

daß sie am sichersten zur gänzlichen Herstellung gelangen und vor Rückfällen in die Krankheit verwahrt werden, wenn sie den militairischen Dienst-Verhältnissen und dem damit verbundenen Zusammenleben in den Casernen entzogen werden.

Wenn nun auch bis jetzt noch keine erweisbaren Beispiele vorhanden sind, daß in einem solchen Zustande entlassene Soldaten die sie umgebenden Personen angesteckt hätten, so ist dies doch nicht ganz unmöglich, und in dem Falle, daß noch ein schleimiger Ausfluß aus den Augen statt finde, oder eine solche Militair-Person einen wirklichen Rückfall in die Krankheit erleiden sollte, sogar wahrscheinlich. Die Ansteckung ist jedoch sehr leicht zu verhüten, und selbst diejenigen Personen, welche mit dergleichen augenkrank gewesenen Leuten in näherer Gemeinschaft zu leben genöthiget sind, können sich vor der Mittheilung dieser Krankheit dadurch verwahren, daß sie täglich ihre Augen mit reinem Flußwasser gehörig reinigen, und den gemeinschaftlichen Gebrauch von Handtüchern, Waschnäpfen, Betten, Kleidungsstücken und Wäsche aller Art mit dergleichen Personen sorgfältig vermeiden. Eine größere Obhut ist indessen bei wirklichen Augenkranken dieser Art nothwendig; denn hier ist es selbst rathsam, nicht allein jede mittelbare oder unmittelbare Berührung mit den kranken Augen selbst, sondern auch den dauernden Aufenthalt in einem und demselben Zimmer, in welchem sich ein solcher Augenkranker befindet, besonders zur Nachtzeit zu vermeiden. Wer indessen diese Vorsichtsmaaßregeln vernachlässigt hat, und selbst an seinen Augen erkrankt, dem ist nur noch zu rathen, sich sogleich an den ihm nächsten Arzt zu wenden, und sein Augenleiden, sey es auch noch so geringe, keinesweges für unbedeutend zu achten, denn diese Augenkrankheit hat oft das Eigene, daß sie dem Anscheine nach unbedeutend auftritt, oft keine andere Beschwerde, als das Gefühl eines ins Auge gefallenen Sandkorns mit sich führt, und lange in diesem gelinden Zustande verweilt, ehe sie ihre zerstörende Wirkung auf das Seheorgan äussert.

Da jedem Staatsbürger daran gelegen seyn muß, sich und die Seinigen vor einer so gefahrvollen Augenkrankheit zu sichern, und jede neue Uebertragung derselben auf gesunde Personen, die Veranlassung zur allgemeinen Verbreitung derselben unter die ganze Masse des Volks werden kann, so werden die Vorsichtsmaaßregeln, durch die man sich, ohne dergleichen augenkrank gewesene Soldaten aus der bürgerlichen Gesellschaft entfernt zu halten, und sie in ihrem Erwerbe zu beeinträchtigen, vor Ansteckung sichern kann, hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und die unterzeichnete Regierung erwartet zugleich, daß die Prediger, Ortsvorsteher und Schullehrer sich

werden angelegen seyn lassen, auch die ungebildetere Klasse des Landvolkes hiervon gehörig zu unterrichten.

I. A. 103. Jan. IX. Breslau den 3. Februar 1822.

Königl. Preußische Regierung.

No. 32. Betreffend der Gerechtigkeiten Ablösungs-Beiträge.

Das Ministerium des Handels genehmigt nach dem ganz zweckmäßigen Vorschlage der Königl. Regierung in dem Berichte vom 18. v. M., daß in allen Fällen, wo bei Ablösung ausschließlicher Gewerbsberichtigungen, die im §. 47. des Edikts vom 7. September 1811. bestimmte Einigung der Kontribuenten, über die Repartition der zur Verzinsung und Ablösung aufzubringenden Beiträge, nicht statt findet, und Gewerbtreibende bei der Ablösung konkurriren, welche von der Gewerbesteuer befreit sind, die Repartition dieser Beiträge durch fünf Abgeordnete sämmtlicher Kontribuenten des betreffenden Gewerbes in gleicher Art festgesetzt werden kann, wie solches Behufs der Vertheilung der Gewerbesteuer in dem §. 28. des Edikts vom 30. Mai 1820 angeordnet worden ist. Die Wahl der Abgeordneten selbst, muß durch Stimmenmehrheit und in der Art geschehen, daß 2 derselben aus der Zahl der ehemaligen Bankberechtigten und 2 aus der Zahl der neu hinzugetretenen Unzünftigen, oder, wo dergleichen nicht existiren, aus der Zahl derer, die keine ehemalige Gerechtigkeiten besitzen, gewählt werden. Die Wahl des 5ten kann unbeschränkt bleiben. Auch wird es gut seyn, für jeden Abgeordneten einen Stellvertreter zu dessen eventuellen Ersatze wählen zu lassen. Ist die Zahl der Gewerbetreibenden einerlei Art nicht zureichend, um so viel Abgeordnete und Stellvertreter zu wählen, so bleibt die Gesammtheit der Gesellschaft, welche von den Gewerbetreibenden eines mit der Ablösung beschwerten Gewerbes in dieser Beziehung gebildet wird, verpflichtet, das Ablösungs-Quantum unter sich zu vertheilen.

Hinsichts der Verbindlichkeit zur Uebernahme des Amts eines Abgeordneten oder Stellvertreters, werden übrigens die in der Beilage c. des Gesetzes vom 30. Mai 1820. erwähnten Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts, unbedenklich ebenfalls Anwendung finden können.

Die Königliche Regierung hat hiernach das Nöthige zu veranlassen, zugleich aber das Quantum des abzulösenden Werths der ausschließlichen Berechtigungen in jeder Stadt, festzustellen, und durch das Amtsblatt ein Schema für die jährlichen Ablösungs-Pläne bekannt zu machen.

Berlin den 16. November 1821. (gez.) **v. Bülow.**

Ministerium des Handels.

An die Königliche Regierung zu Breslau.

Vorstehendes Rescript wird in Verfolg und als Declaration unserer Verordnung vom 19. December 1820. (Amtsblatt Seite 484.) hierdurch zur Kenntniß sämmtlicher Magisträte hiesigen Departements gebracht, mit dem Auftrage, in allen dazu geeigneten Fällen darnach zu verfahren, und demgemäß sofort für die zur Ablösung von uns anerkannten ehemaligen Exklusiv-Gewerbe-Gerechtigkeiten, Ablösungs-Pläne, nach beigehendem beispielsweise ausgefüllten Schema zu entwerfen, und dieselben in Ausführung zu bringen.

Pl. Novbr. pr. a. 401. Breslau den 6. Februar 1822.

Königliche Preußische Regierung.

Nu-
zum Ablösungs-Plan der
Repartition
der aufzubringenden Ablösungs-Beiträge.

1. Anzahl und Benennung der abzulösenden Bank-Gerechtigkeiten.	2. Capital-Werth derselben. Rtlr.	sgl.	pf.	3. Betrag des aufzubringenden Verzinsungs-Quanti à 6 prCt. Rtlr.	sgl.	pf.	4. Dieses Quantum müssen ex §. 46. des Edikts vom 7. Sept. 1811 aufbringen: Neue Gewerbetreibende und also blos Zahlungspflichtige.	Alte Gewerbetreibende und also zugleich Empfangsberechtigte.	5. Verhältniß nach der Gewerbesteuer. Rtlr.	sgl.	6. Betrag jedes einzelnen Beitrags repartirt nach dem Verhältniß der Gewerbesteuer. Rtlr.	sgl.	pf.	7. Betrag jedes einzelnen Beitrags nach Maasgabe der durch die Schätzungs-Deputirten geschehenen Vertheilung. Rtlr.	sgl.	pf.
							Paul Frisch	— —	4	—	17	8	5			
8. Barbier-Stuben-Gerechtigkeiten abgeschätzt per Rescript der Königl Regierung zu Breslau vom 5. May 1815 jede auf 450 Rthlr.	—	—	—	—	—	—	Chr. Adam	— —	4	—	17	8	5			
	3600	—	—	216	—	—	Frd. Taube	— —	6	—	25	27	7			
							Aug. Jung	— —	6	—	25	27	7			
							Wil. Sperling	— —	4	—	17	8	5			
								Ant. Pflug	6	—	25	27	7			
								Mich. Kern	2	—	8	19	2			
								Franz May	6	—	25	27	7			
								H. Schmidt	4	—	17	8	5			
								J Gärtner	4	—	17	8	5			
								W Schuster	4	—	17	8	5			
								Latus	50	—	216	—	—	—	—	—

NB. Diese Colonne tritt an die Stelle der Nummern 5 und 6, sobald Gewerbetreibende concurriren, welche von der Gewerbesteuer befreit sind.

ster
Bank-Gerechtigkeiten pro 1822.

Repartition

der zu bezahlenden Ablösungs-Beiträge.

Namen der Bankgerechtigkeiten Inhaber.	Derselben Forderungen für die verlorenen Bank-Gerechtigkeiten									Hierauf haben sie im Jahr 1822 bezahlt erhalten						Nach Abzug dieser Zahlung ultimo December 1822. verbleibende Forderungen					
	an Capital-Werth.			vom 1sten December 1810 bis ult. December 1821 an rückständigen Zinsen à 4½ prCt.			an currenten Zinsen à 4½ prCt.			die currenten Zinsen mit			auf Abschlag der rückständigen Zinsen.			an Capital.			an rückständigen Zinsen.		
	Rtlr.	sgl.	pf.	Rtlr.	sgl.	pf.	Rtlr.	sgl.	pf.	Rtlr.	sgl.	pf.	Rtlr.	sgl.	pf.	Rtlr.	sgl.	pf.	Rtlr.	sgl.	pf.
Ant. Pflug	450	—	—	224	13	1	20	7	6	20	7	6	6	22	6	450	—	—	217	20	7
Mich. Kern	450	—	—	224	13	1	20	7	6	20	7	6	6	22	6	450	—	—	217	20	7
Franz May	450	—	—	224	13	1	20	7	6	20	7	6	6	22	6	450	—	—	217	20	7
Heinrich Schmidt	450	—	—	224	13	1	20	7	6	20	7	6	6	22	6	450	—	—	217	20	7
J. Gärtner	450	—	—	224	13	1	20	7	6	20	7	6	6	22	6	450	—	—	217	20	7
Wil. Schuster	450	—	—	224	13	1	20	7	6	20	7	6	6	22	6	450	—	—	217	20	7
2 ruhende Bänke	900	—	—	448	26	2	40	15	—	40	15	—	13	15	—	900	—	—	435	11	2
Summa	3600	—	—	1795	14	8	162	—	—	162	—	—	54	—	—	3600	—	—	1741	14	8

216

oder: sobald die rückständigen Zinsen bezahlt sind, auf Abschlag des Capitals.

No. 33. Aufforderung wegen baldiger Aufnahme der Listen von den noch vorhandenen blatterfähigen Individuen, Behufs der diesjährigen Vaccination.

Mit Beziehung auf die Verfügungen vom 18. Januar 1819., 30. Januar 1820., und 15. März 1821. (Amtsblatt 1819. 3. Stück, Nro. 16. 1820. 6. Stück, Nro. 25. und 1821. 11. Stück, Nro. 44.) wird hierdurch sämmtlichen landräthlichen Aemtern unsers Regierungs-Bezirks, wie auch dem Königl. Polizei-Präsidium in Breslau, und dem Königl. Polizei-Amte in Brieg, die schleunigste Anfertigung der Aufnahmelisten, der in ihren resp. Amtsbezirken vorhandenen blatterfähigen Individuen, Behufs des mit dem Eintritt des Frühjahres wieder anzufangenden allgemeinen Vaccinationsgeschäftes um so ernstlicher aufgegeben, als nicht nur kürzlich in 3 Dörfern, des zum Departement der Königl. Regierung in Oppeln gehörenden Creuzburg-Pitschener Kreises, die Menschenblattern ausgebrochen, und in eine Familie zu Klein-Steinersdorff, Namslauschen Kreises, eingeschleppt worden sind, sondern sich auch jetzt in Münchwitz, Wartembergschen Kreises, bei 2, desgleichen in der zum Glatzschen Kreise gehörenden Stadt Reinerz, bei 1 Person gezeigt haben.

Da bei diesen sporadischen Pockenausbrüchen sich ergeben, daß unter den Erkrankten 2 das Alter von 20 Jahren, und ein 3tes von 16 Jahren hatte, die wahrscheinlich bei der allgemeinen jährlichen Aufnahme der blatterfähigen Kinder früherhin verheimlicht worden waren, so haben die landräthlichen Aemter den mit Anfertigung der Aufnahmelisten beauftragten Magisträten und Dorfgerichten aufzugeben, sich hierbei nicht auf Kinder zu beschränken, sondern auch erwachsene Personen, besonders Familien, die sich erst kürzlich in den betreffenden Gemeinden niedergelassen haben, besonders aber von andern Orten angezogenes Dienstgesinde zu befragen, inwiefern sie sich über die an ihnen mit Erfolg vollzogene Impfung der Schutzpocken ausweisen können.

Zugleich halten wir für nöthig, daß die Ortsbehörden vor Anfang dieses Aufnahme-Geschäfts, ihnen die Verfügung vom 9. Juli 1814. (Amtsblatt 28. Stück, No. 201.) durch Republikation ernstlich, und mit besonderer Hinweisung auf die den Renitenten angedrohten Strafen in Erinnerung bringen.

I. A. XII. 319. 320. Febr. Breslau den 7. Februar 1822.

Königliche Preußische Regierung.



Nro. 34. Betreffend Gewerbesteuer-Sätze der Brauer und Brenner.

Nachstehende Tabellen über die Gewerbesteuer-Sätze der Bierbrauer und Branntweinbrenner werden zur Beachtung durch die Gewerbesteuer-Aufnahme-Behörden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Tabelle,

enthaltend die Gewerbesteuer-Sätze der Brauer, wie solche nach den in dem Gesetz vom 30. May 1820 und in dem §. 5. der Instruction vom 22. November desselben Jahres enthaltenen Prinzipien zu stehen kommen.

Wenn jährlich an Consumtionssteuer gezahlt worden			oder an Braumalz declarirt sind	So beträgt die Gewerbesteuer à 8 gr. pro Wspl.		Bemerkungen.
Rthlr.	Gr.	Pf.	Scheffel.	Rthlr.	Gr.	
bis inclusive			bis inclusive			
64	6	10	144	2	—	1) Für 56 Scheffel sind 25 Rthlr. Consumtionssteuer gerechnet.
128	13	8	288	4	—	2) siehe Bemerkung in der Tabelle für die Branntweinbrenner.
192	20	6	432	6	—	
257	3	4	576	8	—	
385	17	—	864	12	—	
578	13	6	1296	18	—	
771	10	—	1728	24	—	
964	6	6	2160	30	—	
1157	3	—	2592	36	—	
1542	20	—	3456	48	—	
1928	13	—	4320	60	—	
2314	6	—	5184	72	—	
2699	23	—	6048	84	—	
3085	16	—	6912	96	—	
3471	9	—	7776	108	—	
3857	2	—	8640	120	—	
4242	19	—	9504	132	—	
4628	12	—	10368	144	—	
5014	5	—	11232	156	—	
5399	22	—	12096	168	—	
5785	15	—	12960	180	—	

Tabelle,

enthaltend die Gewerbesteuer-Sätze der Branntweinbrenner, wie solche nach den in dem Gesetz vom 30. May 1820 und in dem §. 5. der Instruction vom 22. Novbr. desselben Jahres enthaltenen Prinzipien zu stehen kommen.

Wenn jährlich an Consumtionssteuer gezahlt worden Rthlr.	Gr.	Pf.	oder an Schroot declarirt sind Scheffel	So beträgt die Gewerbesteuer à 8 gr. pro Wspl. Rthlr.	Gr.	Bemerkungen.
bis inclusive			bis inclusive			
315	—	—	432	6	—	1) Für 48 Scheffel sind 35 Rthlr. Consumtionssteuer gerechnet.
420	—	—	576	8	—	2) Zwischen-Summen bei der declarirten Scheffelzahl bewirken die Veranlagung zu dem folgenden höhern Gewerbesteuer-Satze, d. h. wenn z. B. 432 ½ Scheffel verbraucht sind, oder 575 Scheffel, so werden in beiden Fällen 8 Rthlr. Gewerbesteuer in Ansatz gebracht.
630	—		864	12	—	
945	—		1296	18	—	
1260	—	—	1728	24	—	
1575	—	—	2160	30	—	
1890	—	—	2592	36	—	
2520	—	—	3456	48	—	
3150	—	—	4320	60	—	
3780	—	—	5184	72	—	
4410	—	—	6048	84	—	
5040	—	—	6912	96	—	
5670	—	—	7776	108	—	
6300	—	—	8640	120	—	
6930	—	—	9504	132	—	
7560	—	—	10368	144	—	
8190	—	—	11232	156	—	
8820	—	—	12096	168	—	
9450	—	—	12960	180	—	

I. A. XIX Jan. 336. Breslau den 13. Februar 1822.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 35. Wegen des Handverkaufs der Arzney.

Nach dem Befehl des Königl. Ministerii der Geistlichen-, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten soll von den Apothekern auch bei dem Handverkauf die Arzney-Taxe befolgt, und dagegen die verlangte Waare unverfälscht verkauft werden.

I. A. 143. Febr IX. Breslau den 15. Februar 1822.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 36. Bekanntmachung, daß die Kassen- und Rechnungs-Führung nach der neuen Münz-Eintheilung sich nach dem Kassen-Abschluß pro 1821 auch auf die Restverwaltung erstrecken muß.

Mit Bezugnahme auf die unterm 13. December v. J. (Nro. 241. pag. 500 des Amtsblatts pro 1821) geschehene Bekanntmachung, wird zur Vermeidung etwaniger Mißverständnisse erläuternd bemerkt:

daß die vom 1. Januar d. J. ab angeordnete Kassen- und Rechnungs-Führung nach der neuen Münz-Eintheilung (den Thaler zu 30 Silbergroschen, und den Silbergroschen zu 12 Pfennigen) nach dem Kassen-Abschluß pro 1821 sich auch auf die Restverwaltung erstrecken muß, die Vortragung in den Büchern pro 1822 sich daher auch auf die nach dem Abschluß pro 1821 verbliebenen Einnahme- und Ausgabe-Reste beziehet.

II. A. XXII. Jan 31. Breslau den 16. Februar 1822.

Königliche Preußische Regierung.

Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Breslau.

Nro. 2. Wegen der von den Untergerichten nach dem neuen Schema einzureichenden Salarien-Kassen-Extracte.

Die sämtlichen Untergerichte in dem Departement des unterzeichneten Königl. Ober-Landes-Gerichts, welche formirte Salarien-Kassen haben, werden hiermit angewiesen: sich nach dem in dem nächsten Hefte der Jahrbücher für die Preußische Gesetzgebung abgedruckt zu findenden Schema genau zu achten, und ihre gleich nach dem abgelaufenen Quartal an das unterzeichnete Königl. Ober-Landes-Gericht einzureichenden Quartals-Extracte hiernach anzufertigen. Breslau den 19. Januar 1822.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Die zeitherigen Curatoren des evangelischen Fräulein-Stifts zu Groß-Tschirnau, Landrath Graf von Carmer und Freiherr von Richthofen, sind auf ihren Antrag von dem Curatorio entbunden, und zu ihren Nachfolgern ernannt: der Freiherr von Stosch auf Gleinig und Graf von Röder auf Glumbowitz.

Der Doctor Engler als Kreis-Physikus für den Breslauschen Kreis.

Der zeitherige Kreis-Secretair Kahle von Neumarkt, zum Controlleur bei der Breslau-Briegschen Landschaft, und der zeitherige Kreis-Kanzellist Krause von Breslau, zum Kreis-Secretair bei dem landräthlichen Amte zu Neumarkt.

Bekanntmachungen.

Es ist von dem Herrn Herzog von Wellington nach Beendigung des Feldzugs von 1815 den Herzoglich Nassauischen Truppen, welche an der Schlacht von Waterloo Theil genommen haben, eine bedeutende Gratification bewilligt worden, die nach einer angelegten Repartition für den:

Obrist-Lieutenant und Major . . .	10394	Frcs.	$87\frac{1}{2}$	Cent.
Capitain	2168	—	$77\frac{1}{2}$	—
Lieutenant	833	—	75	—
Sergeanten	461	—	20	—
Unterofficiere und Gemeine	61	—	60	—

beträgt.

Die mit der speciellen Vertheilung dieser Gratification beauftragte Herzoglich Nassauische Commission zu Wißbaden hat, um dieses Geschäft definitiv abschließen zu können, den 30. November 1823 als Präclusions-Termin aller deßfallsigen Reclamation festgestellt, und den Königl. Preuß. Kriegs-Commissarius v. d. Marck in Mainz, welcher mit Wahrnehmung der Gerechtsame in dieser Beziehung derjenigen Individuen beauftragt ist, welche damals Nassauische, jetzt aber in Folge der neueren Ländereintheilung Preußische Unterthanen sind, von dieser Maaßregel in Kenntniß gesetzt.

In Gemäßheit einer diesfälligen Verfügung des Herrn Kriegs-Ministers v. Hacke Excellenz d. d. Berlin den 19. Januar c. werden diese Bestimmungen hierdurch bekannt gemacht, und alle etwanige Interessenten aufgefordert: ihre deßfallsigen Ansprüche unter Beibringung der nachstehend bezeichneten Justificatorien geltend zu machen, welche letzteren jedoch dem Kriegs-Commissarius v. d. Marck spätestens bis ult. November a. c. einzureichen sind, weil die Competenten sonst Gefahr laufen würden, daß spätere Reclamationen ohne günstigen Erfolg blieben.

Zur Theilnahme an einem Geschenke aus oberwähnter Gratification sind diejenigen gegenwärtig-Preußischen Unterthanen berechtigt, welche zur Zeit der Campagne von 1815 in Herzoglich Nassauischen Militair-Diensten gestanden, und die Schlacht bei Waterloo mitgemacht haben.

Auch den Erben derjenigen Competenten steht ein Anspruch zu, welche entweder vor dem Feinde geblieben, oder nach Beendigung des Krieges gestorben sind.

Der Antrag auf Bewilligung dieser Gratification muß enthalten:

1) Vor- und Zunamen des Reclamanten;
2) Geburtsort, Amt, Kreis;
3) Compagnie, Bataillon und Regiment, bei welchem er zur Zeit der Schlacht bei Waterloo in Diensten gewesen;
4) muß diesem Antrage der Berechtigungs-Schein zur Tragung der Herzoglich Nassauischen Kriegs-Denkmünze beigefügt werden.

Breslau den 22. Januar 1822.

Königliches Ober-Präsidium von Schlesien.
Im Allerhöchsten Auftrage
Richter. Sabarth.

Diejenigen, welche berechtigt sind, sich von der Königl. Wissenschaftlichen Prüfungs-Commission, um die Universität beziehen zu können, prüfen zu lassen, haben sich Mittwochs den 10. April dieses Jahres mit den erforderlichen Ausweisungen und Zeugnissen bei dem Unterzeichneten zu melden.

Breslau den 12. Februar 1822.

D. David Schulz,
Königl. Consistorial-Rath und Director der wissenschaftlichen Prüfungs-Commission.

Die Gemeinden zu Loſſen, Schüſſelndorff, Alzenau und Pogarell, Briegſchen Kreiſes, haben aus freiem Antriebe die Neujahrs= und Oſter=Umgänge ihrer Schullehrer aufgehoben, und ihnen dafür eine fixirte jährliche Entſchädigung ausgeſetzt.

Ein Gleiches iſt von den Gemeinden Groß=, Klein= und Neu=Leubuſch, Groß= und Klein=Piaſtenthal und Louiſenfeld, deſſelben Kreiſes, in Betreff der Umgänge des Geiſtlichen und des Schullehrers zu Leubuſch geſchehen.

Dieſe verdienſtlichen Handlungen werden von der unterzeichneten Königlichen Regierung, unter Bezeugung ihres Wohlgefallens, hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

I. A C V. 212. Febr. Breslau den 14. Februar 1822.

Königliche Preußiſche Regierung.

Von einer unbekannt bleiben wollenden Wohlthäterin iſt dem hieſigen Barmherzigen=Brüder=Convent eine Schenckung von 1600 Rthlr. in der Abſicht gemacht worden, daß davon nach ihrem Ableben ein Kranken=Bette in gedachter Kranken=Anſtalt unterhalten werde.

I. A. 46. Jan. XIII. Breslau den 8. Februar 1822.

Königliche Preußiſche Regierung.

Der zu Ober=Schwedeldorff, Glatzer Kreiſes, geſtorbene katholiſche Pfarrer Ignatz Wancke, hat in ſeinem hinterlaſſenen Teſtamente nachſtehende Vermächtniſſe, als:

1) zur Reparatur der Pfarr=Kirche St. Georgii . . . . 100 Fl.
2) ſeiner Filial=Kirche St. Viti zum nöthigen Gebrauch . . . . . 50 =
3) ſeiner Pfarr=Schule zu Ober=Schwedeldorff . . . . 106 =
4) ſeiner Filial=Schule zu Reichenau . . . . 52 =
5) den Hausarmen ſeines ganzen Kirchſprengels . . . . 340 =

ausgeſetzt.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück VIII. —

Breslau, den 27. Februar 1822.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.

Nro. 37. Wegen der Ausführung des Gesetzes vom 26. May 1818 in dem Bezirk der Königl. Regierung zu Stralsund.

Das Gesetz über den Zoll und die Verbrauchs-Steuer von ausländischen Waaren, und über den Verkehr zwischen den Provinzen des Staats vom 26. May 1818, ist nunmehr auch vom 1. Januar d. J. in dem Bezirk der Königl. Regierung zu Stralsund in Ausführung gebracht, und sind dem zufolge nachbenannte Haupt- und Neben-Zoll-Aemter errichtet worden.

A. Gegen die See-Grenze:

1) ein Haupt-Zoll-Amt zu Stralsund;
2) = = = = = Greifswalde;
3) = = = = = Wolgast;
4) ein Neben-Zoll-Amt erster Classe zu Barth, dem Haupt-Zoll-Amte Stralsund untergeordnet.

B. Gegen die Mecklenburgsche Grenze:

1) ein Neben-Zoll-Amt erster Classe zu Damgarten, dem Haupt-Zoll-Amte Stralsund untergeordnet;
2) ein Neben-Zoll-Amt erster Classe zu Triebsees, dem Haupt-Zoll-Amte Greifswalde untergeordnet.

Den Neben-Zoll-Aemtern erster Classe ist jedoch bis jetzt die Befugniß nicht ertheilt, Begleitscheine zu ertheilen.

Nach den mit Haupt-Zoll-Aemtern besetzten Städten,

Stralsund, Greifswalde, Wolgast,

können unversteuerte Waaren zur Entrichtung der im Tarif vom 25. October v. J. bestimmten Eingangs-Abgaben unbedingt versendet werden.

In den übrigen Städten des Bezirks der Königlichen Regierung zu Stralsund sind zwar Steuer-Aemter zweiter Ordnung gebildet, denselben ist aber bis jetzt keine Befugniß zur Erhebung der Ein- und Ausgangs-Abgaben von Waaren zugestanden worden.

Diese Einrichtung wird dem handeltreibenden Publikum zur Kenntniß, und den Steuer-Behörden unsers Bezirks zur Nachachtung bekannt gemacht.

II. A. 190. Febr. IX. Breslau den 15. Februar 1822.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 38. Wegen der bei der letzten Aushebung berücksichtigten Individuen.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Listen von den bei der Ersatz-Aushebung pro 1821 berücksichtigten militairpflichtigen Individuen, im Büreau des hiesigen Polizei-Präsidii, und in den Büreaus der betreffenden landräthlichen Aemter, ausgehangen worden sind, und dort jederzeit von den Interessenten eingesehen werden können.

Das hiesige Polizei-Präsidium und die landräthlichen Aemter werden hierdurch zugleich angewiesen, die Aushängung dieser Listen sogleich zu veranlassen.

I. A. XIV. 341. Febr. Breslau den 19. Februar 1822.

Königl. Preußische Regierung.

Nro. 39. Wegen der diesjährigen Stationen für die Leubußer Beschäl-Hengste.

Da auch für dieses Jahr von dem Königlichen Land-Gestüt in Leubuß wieder mehrere Beschäl-Stationen mit Königlichen Hengsten besetzt werden, welche den 20. d. M. von Leubuß abgehen, und bis ult. Juny c. in den Stationen aufgestellt bleiben sollen, so dient dem Publiko hiermit zur Nachricht: daß für den genannten Zeitraum folgende Stationen besetzt seyn werden, als:

1) Leubuß mit 3 Beschälern, } Wohlauschen Kreises;
2) Glumbowitz mit 2 Beschälern, }
3) Schwanowitz mit 3 Beschälern, Briegschen Kreises;
4) Hühnern mit 4 Beschälern, Ohlauschen Kreises;
5) Rake mit 2 Beschälern, Oelsschen Kreises;
6) Kraschnitz mit 3 Beschälern, Militschschen Kreises;
7) Barzdorff mit 4 Beschälern, Striegauschen Kreises;
8) Neudorff mit 1 Beschäler, Reichenbachschen Kreises;
9) Heinrichau mit 4 Beschälern, Münsterbergschen Kreises;
10) Rackschütz mit 3 Beschälern, Neumarktschen Kreises.

Pl. 577. Febr. Breslau den 26. Februar 1822.

Königliche Preußische Regierung.

Bekanntmachungen.

Da nunmehr sämtliche im Laufe der provisorischen Leitung der Gemeinheits- und Dienstablösungs-Angelegenheiten zur Ausführung der Gesetze vom 7. Juni pr. bei der unterzeichneten Königlichen Regierung verhandelten Akten an die Königliche General-Commission für Niederschlesien abgegeben sind, so hört die fernere Theilnahme der Regierung an diesen Geschäften gegenwärtig auf; es sind daher forthin alle und jede desfälligen Anträge auf Gemeinheitstheilung oder Dienstablösung in dem hiesigen Regierungs-Departement, welche in Folge der Bekanntmachung vom 2. August 1821 (Amtsblatt Stück XXXII. Nro. 150) einstweilen von der Ersten Abtheilung unsers Collegii angenommen wurden, nun an die Königliche General-Commission hieselbst unmittelbar zu richten, und von dieser die weiteren Verfügungen zu gewärtigen.

Es werden die hiebei interessirenden Kreis-Einsaßen sowohl, als auch die von uns ernannten oder beschäftigten Herrn Special- und Oeconomie-Commissarien insbesondere, wegen Fortsetzung dieser Geschäfte, oder aller weiterer desfälligen Gesuche und Anfragen hiemit lediglich an die gedachte resp. Königliche Behörde unmittelbar verwiesen.

Pl. 583. Febr. Breslau den 22. Februar 1822.

Königliche Preußische Regierung.

Um den bei dem Königl. Major und Commandeur der sechsten Gensd'armerie-Brigade, Herrn Baron von Flörcken, vielfältig eingehenden Nachfragen, über ausgeschiedene Gensd'armes und den Gesuchen dieser, zu begegnen, werden sämtliche Königl. landräthliche Aemter und Magisträte unseres Verwaltungs-Bezirks angewiesen, die bei denselben deponirten Akten vormaliger Kreis-Brigadiers und Kreis-Officiere, in Paqueten zu 20 Pfund an den Herrn Major von Flörcken, jedoch jeden Posttag nur eines dergleichen, unter postfreier Rubrik zu übersenden.

I. A. V. 283. Febr. Breslau den 16. Februar 1822.

Königliche Preußische Regierung.

Am 17. May a. pr. wurden durch muthwilliges Vorbeifahren eines mit raschen Pferden bespannten Wagens die Pferde eines andern auf der Kunststraße von Breslau nach Strehlen fahrenden Bauerwagens die Pferde des ersten scheu gemacht, und der Wagen in den Straßen-Graben umgeworfen. Durch diesen Umsturz des Wagens sind nicht allein mehrere Personen, welche darauf gesessen, bedeutend beschädigt, sondern auch eine derselben tödtlich verlezt worden, und leztere am zweiten Tage gestorben.

Der Führer des ersten Wagens ist deshalb zur Criminal-Untersuchung gezogen, und durch das Dato abgefaßte Urtel zu sechsmonatlicher Zuchthausstrafe, Zahlung aller Kur-, Begräbniß- und Trauer-Kosten, und Verpflegung der Wittwe und Kinder des Verstorbenen, verurtheilt worden; welches zur Warnung hiermit bekannt gemacht wird.

Breslau den 28. Januar 1822.

Der Criminal-Senat des Königl. Preuß. Ober-Landes-Gerichts von Schlesien.

Schiller.

Der Mühlenmeister Carl Pavel zu Herrnstadt hat mit eigener Lebensgefahr den am 9. Januar d. J. in einem Anfall von heftigen Schwindel in den hoch angelaufenen Bartsch-Fluß gefallenen Viehhändler Andreas Wolff aus Sarnowo, im Gros-Herzogthum Posen, dadurch das Leben gerettet, daß er, der eigenen Gefahr nicht achtend, dem Verunglückten mit einem Kahne zu Hülfe eilte, und durch große Anstrengung ihn glücklich den Fluthen entriß.

Wir können nicht umhin, gedachtem Mühlenmeister Pavel für diese menschenfreundliche Handlung die gebührende Belobung, da er aus edlem Gemüthe jede andere Belohnung verschmähen würde, hiermit öffentlich zu ertheilen.

I. A. Febr. I. 1207. Breslau den 13. Februar 1822.

Königliche Preußische Regierung.

Nachstehende Fundationen sind, als:

1) von der verstorbenen Jungfrau Catharina Bittner zu Alt-Wilmsdorff, Habelschwerdter Kreises, bei der dortigen Fundations-Kasse, für Arme und arme Schulkinder, mit 100 Rthlr. in Staats-Schuld-Scheinen;
2) vom Pfarrer Müller zu Albendorff, Habelschwerdter Kreises, bei der dortigen Fundations-Kasse, für arme Schulkinder zu Anschaffung von Schuhen und Strümpfen, mit 66 Rthlr. 20 Sgr.;
3) von dem Ober-Müller Benedict Vogel zu Gräfenort, Habelschwerdter Kreises, bei der dortigen Fundations-Kasse, zu Anschaffung eines Kleidungsstücks für ein armes Schulkind, mit 20 Rthlr.; und
4) von einem Ungenannten zu Freywalde, Habelschwerdter Kreises, mit 40 Rtlr. auf Bücher für arme Kinder daselbst,

gestiftet worden.

Bürger-Jubiläum am 27. December 1821 zu Münsterberg.

Die Bürger, Kirschnermeister Reimann, Stellmacher Willmann und Kaufmann Guder, welche durch mehr als 50 Jahre treu ihrem Könige und Vaterlande in den verhängnißvollen Zeiten verblieben, und was in ihren Kräften stand opferten, feierten auf unsere Veranlassung am 27. December d. J. ihr Bürger-Jubiläum; sie wurden dabei aller fernern persönlichen Lasten entbunden, ihnen ihre einstens eingezahlten Bürgerrechtsgelder zurückgewährt, und nachdem ihnen anderweitige Recognitionen über ihr Bürgerrecht behändiget worden, in Gesellschaft aller Militair- und Civil-Beamten des Orts, so wie ihrer Kinder und Enkel, auf eine ehrende Art begrüßt und bewirthet.

Der Magistrat.

Getreide- und Fourage-Preis-Tabelle

vom Breslauischen Regierungs-Departement, für den Monat Januar 1822.

Namen der Städte.	Weitzen der Scheffel gute Sorte rtl.	sgr.	pf.	Weitzen geringe Sorte rtl.	sgr.	pf.	Roggen der Scheffel gute Sorte rtl.	sgr.	pf.	Roggen geringe Sorte rtl.	sgr.	pf.	Gerste der Scheffel gute Sorte rtl.	sgr.	pf.	Gerste geringe Sorte rtl.	sgr.	pf.	Hafer der Scheffel gute Sorte rtl.	sgr.	pf.	Hafer geringe Sorte rtl.	sgr.	pf.	Heu der Centner rtl.	sgr.	pf.	Stroh das Schock rtl.	sgr.	pf.
Bernstadt .	—	—	—	—	—	—	1	6	—	1	4	—	—	24	—	—	—	—	—	15	6	—	15	—	—	25	—	4	10	—
Breslau . .	2	8	9	1	28	6	1	7	1	1	3	1	—	26	11	—	23	8	—	16	11	—	14	6	1	—	—	5	21	5
Brieg . . .	2	6	2	1	28	—	1	10	10	1	9	9	—	28	3	—	27	2	—	15	7	—	14	5	—	20	—	4	5	9
Frankenstein	2	3	7	1	23	10	1	12	2	1	8	11	1	1	3	—	26	5	—	21	3	—	18	6	—	21	9	3	4	3
Glatz . . .	2	5	5	1	20	10	1	15	2	1	4	10	1	2	10	—	26	—	—	22	9	—	17	1	—	22	10	5	—	—
Guhrau . .	2	5	8	2	3	4	—	29	7	—	28	3	—	24	1	—	21	5	—	15	—	—	14	8	—	20	—	3	22	6
Herrnstadt .	2	11	3	2	7	6	1	1	3	1	—	—	—	25	—	—	23	2	—	16	3	—	15	—	—	20	—	3	25	—
Münsterberg	1	8	10	—	28	7	—	23	5	—	20	9	—	15	2	—	12	3	—	11	1	—	9	4	—	12	9	2	2	3
Namslau .	2	12	10	2	11	3	1	7	2	1	4	3	—	25	9	—	25	—	—	16	7	—	14	10	—	21	—	3	14	—
Neumarkt .	2	8	6	2	1	6	1	6	3	1	4	6	—	25	4	—	24	2	—	16	6	—	15	6	—	24	—	5	1	—
Nimptsch .	2	3	—	2	—	—	1	8	10	1	7	—	—	27	6	—	26	—	—	20	6	—	19	6	—	22	—	3	—	—
Oels	2	9	4	2	3	7	1	5	5	1	2	7	—	26	5	—	24	—	—	17	2	—	15	6	—	22	11	4	—	—
Ohlau . . .	2	6	—	1	27	2	1	8	7	1	5	2	—	23	9	—	20	7	—	15	7	—	13	8	—	—	—	—	—	—
Reichenbach	1	27	5	1	21	5	1	8	10	1	2	10	—	28	1	—	22	1	—	19	9	—	17	9	—	23	8	4	15	—
Schweidnitz	2	8	9	2	5	9	1	7	6	1	4	6	—	28	3	—	25	3	—	17	9	—	14	9	—	26	3	4	20	—
Strehlen . .	2	—	10	1	26	7	1	9	5	1	5	3	—	25	11	—	22	7	—	17	7	—	14	8	—	—	—	—	—	—
Striegau . .	2	11	5	2	5	8	1	6	—	1	2	6	—	28	6	—	25	1	—	17	1	—	14	10	—	20	—	5	—	—
Wintzig . .	2	7	6	2	2	6	1	6	—	1	2	—	—	26	6	—	23	6	—	16	—	—	13	6	—	28	—	4	5	—
Wohlau . .	2	7	6	—	—	—	1	10	—	—	—	—	—	25	—	—	—	—	—	16	3	—	—	—	—	18	—	3	27	—
im Durchschnitt	2	5	1 5/6	1	28	7 1/17	1	6	9 15/19	1	3	4 1/3	—	26	2 16/19	—	23	5 3/17	—	17	1 6/19	—	15	1 1/18	—	22	2 16/17	4	3	1 9/17

Breslau den 8. Februar 1822.

Königliche Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück IX.

Breslau, den 6. März 1822.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.

Nro. 40. Verbot das zu frühzeitige Schlachten der Kälber betreffend.

Es ist uns von mehreren Physikern angezeigt worden, daß die schlechte und eckelhafte Beschaffenheit des Kalbfleisches, welches hin und wieder von Fleischern, besonders in kleinen Städten und auf dem Lande, zum Verkauf ausgestellt wird, daher rühre: daß sie mitunter Kälber zum Schlachten einkaufen, die höchstens ein Alter von 8 Tagen erreicht haben.

Wir finden uns hierdurch veranlaßt, das bereits unter dem 18. May 1744 über diesen sanitätspolizeilichen Gegenstand erlassene Circulare wieder in Erinnerung zu bringen, und verordnen:

daß künftig kein Kalb, weder auf dem Lande noch in den Städten, zum Schlachten verkauft werden soll, wenn es nicht 3 volle Wochen gesogen hat.

Sämtliche Polizei-Behörden, in den Städten und auf dem Lande, werden zur strengen Handhabung dieser Verordnung angewiesen.

I. A. Breslau den 15. Februar 1822.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 41. Wegen der eigenen Quartier-Beschaffung des Militairs.

Mittelst Erlasses des Königlichen Krieges-Ministerii (vierten Departements) vom 13. d. M. ist,

um die eigene Quartier-Beschaffung Seitens des Militairs gegen Erhebung des Servises in keiner Art zu erschweren,

nachgegeben worden, daß für die zu den Friedens-Uebungen ausrückenden Mannschaften, welche gegen Erhebung des Servises eigene Quartier-Beschaffung übernommen haben, der Servis fortlaufend auch während der Uebungszeit gezahlt, und eine Ausdehnung dieser im Princip angenommenen Begünstigung auf Commandos der Unterofficiere und Gemeinen insofern ebenfalls zugegeben werden kann, als von vorübergehenden Commandos die Rede ist; welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, und haben sich die Servis-Behörden darnach zu achten.

I. A. 466. Febr. XIV. Breslau den 26. Februar 1822.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 42. Betreffend die Quartier- und Servis-Berechtigung der Compagnie- und Eskadrons-Chirurgen.

Den Servis-Behörden wird zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht: daß nach einer Allerhöchsten Kabinets-Verfügung vom 3. d. M. die Compagnie- und Eskadrons-Chirurgen, Hinsichts der Quartier- und Servis-Berechtigung vom 1. Januar 1822 ab, mit den Feldwebeln und Wachtmeistern gleichgestellt worden sind, und so wie dies bei deren Kasernirung rücksichtlich der Utensilien der Fall seyn soll, so wird die fragliche Gleichstellung fürs erste aus den vorhandenen Vorräthen, übrigens aber successive, zu bewirken seyn.

I. A. 513. Febr. XIV. Breslau den 26. Februar 1822.

Königl. Preußische Regierung.

Nro. 43. Bekanntmachung einiger mit verschiedenen Glasurgemengen für irdene Küchengeschirre angestellten Versuche und ihrer Resultate.

Obwohl die von uns durch die Verfügungen vom 26. July 1819 und vom 29. Februar 1820 (Amtsblatt 1819, 32stes Stück, Nro. 186, und 1820, 9tes Stück, Nro. 43.) eingeleiteten chemischen Prüfungen der auf den Jahrmärkten zum Verkauf ausgestellten irdenen Küchengeschirre, als Töpfe, Tiegel, Schüsseln und Teller, und Confiscation und Vernichtung mehrerer auffallend schlecht glasurt und gebrannt befundenen Töpferwaaren bereits das erfreuliche Resultat gegeben haben, daß eine große Anzahl von Töpfermeistern anfängt mehr Sorgfalt auf das Glasuren und Brennen ihrer Fabrikate zu wenden, so daß bei den Revisionen im verwichenen Jahre, im Vergleich mit den der beiden vorhergehenden, bei weitem weniger schlecht gebrannte und bleihaltige Küchengeschirre vorgefunden wurden, so haben wir doch für nöthig gehalten, diesem wichtigen sanitätspolizeilichen Gegenstande ferner die erforderliche Aufmerksamkeit zu widmen, und zu dem Ende, unter Mitwirkung des Königl. Medizinal-Collegii von Schlesien, eine Reihe von Versuchen, zur Ermittelung einer allen Anforderungen ein Genüge leistenden Töpfer-Glasur, anstellen lassen.

Bei diesen Versuchen wurden vorzüglich die von Westrumb in seiner Abhandlung, über die Bleiglasur unserer Töpferwaare und ihre Verbesserung, (siehe dessen kleine physikalischen Abhandlungen, 4ter Band, 2ter Heft, Hannover 1795,) in Vorschlag gebrachten verschiedenen Glasur-Gemenge berücksichtiget, und die technische Ausführung derselben dem rühmlich bekannten hiesigen Töpfermeister Herrn Roschinski unter den Augen einiger Mitglieder des Königlichen Medicinal-Collegii anvertraut, der dieses schwürige und zeitraubende Geschäft um so williger übernahm, als es ihm wie jedem denkenden Manne in seinem Gewerbe hierbei um Selbstbelehrung und Erfahrung über diesen wichtigen Gegenstand zu thun war.

Bei den zahlreichen Versuchen mit Glasurgemengen, wo der Bleiglätte in verschiedenen Verhältnissen, theils Thon, theils Lehm, und mit diesen Schwefel und Flußspat, entweder allein oder beide zusammen, in mancherlei Gewichts-Verhältnissen zugesetzt wurden, hat sich nachstehendes Gemenge beim Auftragen auf die zu

den Versuchen bestimmten Gefäße, und nach erfolgtem sorgfältigen Brennen derselben bei wiederholten chemischen Prüfungen als nachahmungswerth bewährt gefunden:

5 Theile Glätte, 2 Theile gut gereinigten Thon oder Lehm, und 1 Theil Schwefel.

Dieses Gemenge muß sehr fein zusammen gerieben, und sodann mit der erforderlichen Quantität von gut bereiteter Aetz-Kali-Lauge (Seifensieder-Lauge) zusammengerührt werden, so daß daraus eine Masse entsteht, die zum leichten und gleichmäßigen Ueberziehen oder Auftragen der Gefäße geschickt ist.

Ohnerachtet man sich aus jeder Holzasche, besonders von harten Holzarten, mittelst des Zusatzes von gebranntem Kalk, eine Aetzlauge bereiten kann, so ist es doch, da solche hier nur in geringen Quantitäten gebraucht wird, vorzuziehen, wenn man sich hierzu einer trockenen und guten Pottasche bedient.

Zur Bereitung einer hinlänglich starken Aetzlauge werden nämlich 2 Pfund Pottasche in einen eisernen Kessel oder Napf gethan, und mit zehnmal so viel heißem Wasser übergossen. Nach erfolgter Auflösung der Pottasche setzt man der heißen Flüssigkeit nach und nach 3 Pfund fein zerriebenen gebrannten Kalk zu, kocht solche eine Viertelstunde lang unter stetem Umrühren, und seihet sie durch Leinwand. Sollte die Flüssigkeit, wenn zu einer kleinen Quantität derselben etwas Weinessig oder irgend eine andere Säure gegossen wird, noch etwas damit aufbrausen, so muß derselben noch mehr gebrannter Kalk zugesetzt werden, und zwar so lange, bis sich keine Spur von Aufbrausen zeigt.

Die auf vorgeschriebene Art behandelten und mit Sorgfalt gebrannten irdenen Geschirre zeigten sich auch nach den mit denselben angestellten Proben, bis auf die Teller, deren Glasur, statt des Thones, Lehm enthielt, völlig tadelfrei, so daß sie schon bei dem ersten Auskochen keine Spur von Blei darboten. Die eben angeführten Teller boten zwar eine sehr geringe Auflösung des Bleies aus der Glasur dar, es ist jedoch wahrscheinlich, daß diese Erscheinung das Werk zufälliger Umstände gewesen ist, da die übrigen mit der nämlichen Masse glasurten Geschirre von diesem Fehler frei befunden wurden.

Wir halten jedoch diese Versuche keinesweges für abgeschlossen, und werden daher mit denselben fortfahren lassen, um wo möglich auf diesem Wege zu noch siche-

tern Resultaten zu gelangen. Hierbei wird auch auf eine bessere Construction der Brennöfen Rücksicht genommen werden, deren mangelhafte Einrichtung wohl einen wesentlichen Antheil an dem ungleichen Ausfall der gebrannten Gefäße, hinsichtlich der Glasur, haben mag.

Brennöfen von derselben Vorrichtung, wie man sie in Porzellan- und Fayance-Fabriken findet, dürften, wegen der durchaus gleichmäßigern Vertheilung der Hitze, sehr wahrscheinlich ein gleichmäßiger gebranntes Küchengeschirr liefern.

Bis dahin glauben wir jedoch das oben erwähnte Glasurgemenge und das Verfahren bei dessen Anwendung, da es sich unter allen andern diesfälligen Versuchen am meisten bewährt hat, zur Nachahmung anempfehlen zu können, und tragen daher sowohl den Magisträten, als auch den Ortsgerichten in Dörfern, wo Töpferwaaren fabricirt werden, hierdurch auf, die Töpfermeister mit dem Inhalt dieses Publikandums genau bekannt zu machen, und sie zur Anwendung des von uns in Vorschlag gebrachten Verfahrens aufzufordern.

I. A. XII. 505. Decbr. a. pr. Breslau den 20. Februar 1822.
IX. 26. Jan. a. c.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 44. Betreffend den Stempel-Bedarf der gerichtlichen Stempel-Vertheiler.

Nach Inhalt des unlängst eingegangenen Stempel-Etats sollen die gerichtlichen Stempel-Vertheiler ihren Bedarf an Stempel-Papier vom 1. Januar d. J. ab nicht mehr von den Special-Steuer-Aemtern, sondern von den betreffenden Haupt-Aemtern Breslau, Schweidnitz, Frankenstein, Mittelwalde, Oels und Wohlau entnehmen, welches den gerichtlichen Stempel-Distributeurs, so wie den Haupt- und Special-Steuer-Aemtern unsers Regierungs-Bereichs zur Befolgung bekannt gemacht wird.

II. A. XII. 265. Febr. Breslau den 27. Februar 1822.

Königliche Preußische Regierung.

Verfügungen der Königl. General-Commission zur Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse für Niederschlesien.

Nro. 1. Wegen der Geschäfts-Uebernahme der General-Commission zur Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse in Niederschlesien.

Da nunmehr die in dem Gesetze über die Ausführung der Gemeinheitstheilungen und Ablösungen vom 7. Juny 1821. §. 2. verheißene General-Commission für die Bezirke der Königlichen Regierungen zu Breslau und Liegnitz, in Breslau errichtet worden ist, so erfülle ich gern die Pflicht, allen Departements-Insaßen von der nunmehr in Wirksamkeit tretenden General-Commission Kenntniß zu geben, mit dem gewissen Versichern, daß es mir und denen mit mir verbundenen Herren Mitgliedern der General-Commission ganzer Ernst und eifriges Bestreben seyn wird, um die Absichten der auf Dienst-Regulirungen und Theilungs-Angelegenheiten bezweckende Gesetze in solcher Art zur Ausführung zu bringen, daß die wohlthätigen Folgen davon für jeden Theil der dabei interessirenden Departements-Insaßen möglichst erreicht werde, welches um so gewisser zu hoffen ist, wenn nicht überspannte Erwartungen genährt werden, jeder Theil nur billige, mäßige und gesetzliche Forderungen geltend macht, und durch gütliches Uebereinkommen die General-Commission durch ihre dazu beauftragten Commissarien gleichsam nur als freundlicher Rathgeber die Hände bietet, um die Partheien ohne alle Weitläuftigkeiten zu vereinen. Das richtige und umsichtige Verfahren der Herren Commissarien, welche sich durch Uebernahme dergleichen Geschäfte um das Gemeinwohl sehr verdient machen werden, und deren Ernennung bald erfolgen soll, wird besonders das glückliche Gedeihen der Theilungen und Ablösungen bewirken. Jeder Billigdenkende wird es aber nur natürlich finden, daß diese Angelegenheiten nicht übereilt werden können, und da die so vielen früheren Anträge, die jetzt schon der General-Commission übergeben worden sind, erst vorzüglich weiter bearbeitet werden müssen, ehe viele neue Regulirungen vorgenommen werden können, um mit geregelter Ordnung das Ganze leiten und übersehen zu können; so wird es um so wünschenswerther, daß der Andrang neuer Anträge nicht gleich zu mächtig werde.

Es wird gewiß alle Anstrengung angewendet werden, um diese wichtige Angelegenheit in ihrem raschen Betriebe nicht aufzuhalten, und den längst genährten Hoffnungen der Interessenten entgegen zu kommen, aber eben so hofft und bittet auch die General-Commission, daß mit Ruhe und Vertrauen die Ausführung dieser Angelegenheiten erwartet werden möge.

Breslau den 23. Februar 1822.

Der Königl. General-Commissarius zur Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse für Niederschlesien.

v. Johnston.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

In die Stelle des abgegangenen Polizei-Distrikts-Commissarii für den Glatzer Distrikt, v. Frobel, ist der Baron v. Mitrowsky gewählt und genehmigt worden.

Dem Forstmeister Sternitzky, dem die Polizei-Distrikts-Commissariats-Geschäfte des 9ten Distrikts, Trebnitzschen Kreises, übertragen worden, ist nun der Oberförster Perschke als Unter-Commissarius beigeordnet worden.

Der zeitherige Cämmerer Joseph Erdmann Tschirsch zu Frankenstein, ist auf anderweite 6 Jahre gewählt und bestättiget worden.

Der bürgerliche Fleischermeister Joseph Naucke, zum Rathmann und besoldeten Cämmerer; der bürgerliche Schneidermeister Joseph Berth und der bürgerliche Seifensiedermeister Gottlieb Harrhausen, zu Wansen, zu unbesoldeten Rathmännern daselbst.

Der zeitherige Bürgermeister Franz Anton Nachtigall zu Steinau, ist auf anderweite 6 Jahre gewählt und bestättiget worden.

Der vormalige Accise-Aufseher Ferdinand Metzner, als Kreisbote zu Münsterberg.

Der Pfarr-Administrator Johann Hoffmann zu Hermsdorff, zum Pfarrer zu Arnoldsdorff, Neisser Kreises.

Der zweite Prediger und Superintendent Carl Daniel Müller in Ohlau, zum ersten Prediger daselbst.

Dem Postwärter Raschke in Bernstadt, ist das Prädicat „Postverwalter" beigelegt worden.

Bekanntmachungen.

Des Königs Majestät haben aus unserem Zeitungs-Berichte für den Januar d. J. entnommen, daß im vorigen Jahre über 2000 Rthlr. aus dem Regierungs-Bezirke, über 26,000 Rthlr. aber aus der Stadt Breslau selbst an Kirchen und Schulen und milde Stiftungen vermacht und geschenkt worden, und Allerhöchst Dero ganz besonderes Wohlgefallen darüber mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 14. d. M. auszusprechen geruhet.

Es gereicht uns zur großen Genugthuung, die Allerhöchste Anerkennung eines so ausgezeichneten Sinnes für gemeinnützige Zwecke zur öffentlichen Kenntniß bringen zu können.

Pl. 553. Febr. Breslau den 24. Februar 1822.

Königliche Preußische Regierung.

Se. Majestät der König haben Allergnädigst den Adelstand der von dem verstorbenen Doctor Hofrath Nickisch hinterlassenen beiden Söhne Joseph Adolph und Alfred Wilhelm Heinrich Julius Ottomar anzuerkennen und zu bestätigen geruht.

Pl. 579. Febr. Breslau den 26. Februar 1822.

Königliche Preußische Regierung.



Wir haben nachstehenden Candidaten nach bestandener Prüfung das Zeugniß der Wählbarkeit zu einem geistlichen Amte, als:

1) dem Gottlieb Jüngling in Lauban;
2) = Rudolph Peiper in Striegau;
3) = Julius Berg in Straupitz;
4) = Gottlieb Rasky aus Friedersdorff am Queis;

und den Candidaten:

5) dem Daniel Dalibor in Neisse;
6) = Friedrich Frauenstein in Schnellpförtel bei Halbau, Görlitzschen Kreises;
7) = Gottfried Hubrich in Neugabel, Sprottauschen Kreises;
8) = Ludwig Schmidt in Patschkau, Glogauschen Kreises; und
9) = Christian Friedrich Rubel in Brieg,

die Erlaubniß zum Predigen ertheilt; welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

C. V. Febr. 103. Breslau den 7. Februar 1822.

Königliches Consistorium für Schlesien.

Bei dem am 3. dieses Monats ausgebrochenen Feuer zu Dörndorff, Oelsner Kreises, hat sich der v. Poser auf Steine und der Pastor Hauser aus Groß-Weigelsdorff durch Thätigkeit und zweckmäßige Anstalten zur Verhinderung der weitern Verbreitung desselben verdient gemacht; worüber die unterzeichnete Königl. Regierung denselben hiermit öffentlich ihr Wohlgefallen bezeigt.

I. A. 141. Febr. XVIII. Breslau den 19. Februar 1822.

Königliche Preußische Regierung.

Am 20. Januar a. c. fand der Gärtner Grünert aus Seiffersdorff, Ohlauer Kreises, einige hundert Schritte vom Dorf entfernt, einen anscheinend todten Mann, und eilte sogleich zum Scholzen, um ihm diesen Unglücksfall anzuzeigen.

Augenblicklich begab sich der Scholz Schuffler, von dem Gärtner Weinert begleitet, an Ort und Stelle, sie erkannten in dem Todten den Einwohner Massel aus Zottwitz, und trugen ihn in die Wohnung des Scholzen, wo sowohl dieser und seine Ehegattin, als auch der ꝛc. Weinert sogleich zur Anwendung derjenigen Wiederbelebungs-Versuche an dem Leblosen schritten, welche die Rettungs-Tafel bei Erfrornen vorschreibt, und das Glück hatten, bei deren umsichtigen und unermüdeten Fortsetzung, den Erfrornen nach Verlauf einer guten Stunde wieder ins Leben zu bringen.

Wir halten uns nicht nur verpflichtet, dieses ausgezeichnete Benehmen des Scholzen Schuffler, und die zweckmäßige Hülfe, die er und seine Ehefrau, nebst dem Gärtner Weinert, dem Verunglückten mit so glücklichem Erfolge leisteten, Andern zum Beispiel öffentlich bekannt zu machen, sondern haben auch dato dem Königl. landräthlichen Amte die festgesetzte Gratification von 5 Rthlr. zugehen lassen, mit dem Auftrage, solche zur Hälfte den Schufflerschen Eheleuten und zur andern Hälfte dem Gärtner Weinert zu behändigen.

I. A. XII. 400. Febr. Breslau den 22. Februar 1822.

Königliche Preußische Regierung.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück X.

Breslau, den 13. März 1822.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Nro. 3. Jahrgang 1822 enthält:

(Nro. 701.) Die Erklärung, wegen der mit Sachsen-Koburg verabredeten Maaßregeln zur Verhütung der Forstfrevel in den Grenzwaldungen. Vom 4. December 1821;

(Nro. 702.) die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 4. October 1821, betreffend die Anlegung enger Schornsteinröhren;

(Nro. 703.) die Instruction zur Anlage enger, vom Schornsteinfeger nicht zu befahrender Schornsteinröhren. Vom 14. Januar 1822;

(Nro. 704.) die Allerhöchste Kabinets-Ordre, wegen eines Präclusions-Termins zur Anmeldung der Verwaltungs-Ansprüche, welche mit dem Herzogthum Sachsen auf Preußen übergegangen sind;

(Nro. 705.) die Allerhöchste Kabinets-Ordre, wegen eines Präclusions-Termins zur Einlösung der Haupt-, Nutz- und resp. Haupt-Brenn-Holz-Kassen-Obligationen; und unter

(Nro. 706.) die Allerhöchste Kabinets-Ordre, betreffend die Verwendung der den Gutsbesitzern bewilligten Retablissements-Gelder. Sämmtlich vom 31. Januar 1822.



Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.

Nro. 45. Betrifft Chaussee-Abgaben-Freiheit für die Wagen mit 6zölligen und breitern Radfelgen.

Nach einem Rescript des Königlichen Handels-Ministerii vom 23. Januar c. haben des Königs Majestät nachzugeben geruht: daß auf 3 Jahr und zwar bis zum 1. Januar 1825 denjenigen Fuhrwerken, welche mit Radfelgen von einer 6zölligen und größern Breite versehen sind, die Chaussee-Abgaben-Freiheit gänzlich zugestanden werden soll.

Wir fordern daher das Publikum und namentlich alle Frachtfuhrleute auf, es uns anzuzeigen, wenn sie mit Wagen, welche mit Rädern versehen sind, deren Felgen sechs und mehrere Zoll Breite haben, die Chaussee befahren wollen, worauf wir sie mit einem Freipaß versehen werden.

Eine gleiche Wegegeld-Freiheit findet auch bei sechs Zoll breiten Radfelgen in den übrigen Regierungs-Bezirken statt.

II. A. IV. 99. Jan. Breslau den 26. Februar 1822.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 46. Verlegung des Hauptsteuer-Amtes in Hagen.

Das Hauptsteuer-Amt in Hagen ist in Folge höherer Bestimmung nach Dortmund verlegt, und vom 1. Januar d. J. ab daselbst in Wirksamkeit getreten. Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

II. A. 242. Febr. IX. Breslau den 27. Februar 1822.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 47. Betreffend die Gewerbesteuer-Quartal-Extracte.

Nachdem durch das hohe Finanz-Ministerial-Rescript vom 6. August v. J. die Aufnahme der Gewerbesteuer in dem Extract der directen Steuer-Verwaltung verfügt worden ist, folglich die Einreichung eines besonderen Gewerbesteuer-Extracts

unterbleiben kann; so werden die Kreis- und Special-Steuer-Kassen von fernerer Einreichung der bisher angefertigten besonderen Gewerbesteuer-Quartal-Extracte hiermit entbunden.

I. A XIX. Febr. 627. Breslau den 2. März 1822.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 48. Betreffend die Ausstellung einländischer Fabrikate.

Durch die, nicht nur in der Gesetzsammlung für das Jahr 1821, Stück 8, Nro. 655, Seite 97, sondern auch in unserm vorjährigen Amtsblatt, Stück XXVI. Nro. 128, Seite 239, mit der nähern Verfügung vom 28. Juny gedachten Jahres, bekannt gemachte Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 7. Juny v. J. ist die öffentliche National-Ausstellung inländischer Fabrikate bestimmt, und es sind die Kreis- und städtischen Behörden, so wie die dabei interessirten fabricirenden Kaufleute, Künstler und Fabrikanten von dem hierunter zu Beobachtenden unterrichtet worden.

Um den Zweck dieser Bestimmung zu verfolgen, werden die daselbst aufgestellten Vorschriften, hinsichtlich der diesjährigen Ausstellung, in Erinnerung gebracht.

1) Vorzugsweise für diese Ausstellung sind die Haupt-Fabrikate des hiesigen Regierungs-Bezirks, nämlich in Leinwand und Tuche, Rasch, wollene und halbwollene Zeuge, baumwollene und halbbaumwollene Fabrikate, Flächsen-Garn, Zwirne, Spitzen, schaafwollene Hand- und Maschinen-Gespinste, Strumpfwaaren, Glas- und irdene Waaren, Farben, lakirte Waaren, Gold- und Silber-Manufaktur-Waaren, feine und Lionische ꝛc., geeignet, und auch Gegenstände des Luxus oder Fabrikate, die in das Kunstgebiet einschlagen, sind dabei nicht ausgeschlossen.

2) Die Einsendung solcher Fabrikate von Künstlern, Fabrikanten ꝛc. muß bis zum 1. Juny d. J. an die resp. Landräthe und Magisträte, nicht sogleich unmittelbar an uns, dergestalt geschehen, daß solche mit Verzeichnissen derselben versehen, bis zum 15. Juny d. J. bei uns eingehen, hier geprüft und nach Berlin abgesandt werden können.

Es muß dabei alles genau beobachtet werden, was unsere oben bezogene Amtsblatt-Verfügung vom 28. Juny v. J. vorschreibt; wobei insbesondere

3) noch auf die, in der Allerhöchsten Kabinets=Ordre vom 7. Juny v. J. ad 5 und 6 bestimmte Preis=Vertheilung ad 7, zu gewährenden Transport-Kosten=Ersatz, und ad 8 festgesetzten Proben=Niederlegung in der Versammlung der technischen Deputation des Königl. Handels=Ministeriums aufmerksam gemacht wird.

Es wird übrigens zur Prüfung, ob die Gegenstände von der Beschaffenheit sind, daß sie zur National=Ausstellung zugelassen werden können, in der bei uns deshalb niederzusetzenden Commission wenigstens ein Sachverständiger für jeden der Haupt=Fabrikations=Zweige der Provinz sich finden.

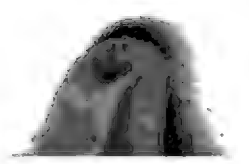
I. A. VI. März. 118. Breslau den 5. März 1822.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 49. Betreffend die Schulberichte.

Die im vorigen Jahr bei uns eingereichten Schulberichte sind weder in der Form überall unserer Vorschrift angemessen, noch der Materie nach mit dem wahren Zustande der Schulen immer in Uebereinstimmung gewesen. Der erstern Forderung läßt sich wohl am leichtesten genügen; jedoch müssen wir wiederholen, daß diese Berichte frei, ohne ein stehendes Schema, bestimmt, klar und in bündiger Kürze zu fassen sind, in Ansehung des Inhalts aber bemerken wir, daß wenn es diesem an Zuverlässigkeit und Wahrheit gebricht, die Arbeit des Schreibens und Lesens für eine eben so nachtheilige als vergebliche zu erachten ist. An Erfahrungen dieser Art hat es uns nicht gefehlt, denn es sind uns durch spätere Anzeigen der Herren Landräthe und Superintendenten Mängel einzelner Ortschulen bekannt geworden, wovon die frühern Schulberichte entweder ganz geschwiegen, oder worüber sie sich doch viel zu gelinde ausgedrückt hatten. Dahin gehört besonders der Schulbesuch und die Würdigung des Lehrers in seinem Beruf. Wir wissen sehr wohl, wie schwer der erstere in der erforderlichen Regelmäßigkeit zu erhalten ist; aber darum soll er auch vor allem der Gegenstand der vereinigten Aufmerksamkeit des Schulvorstandes und Schulrevisors seyn, und nichts ist verderblicher, als hierin Nachläßigkeit und Schonung zu beweisen.

Daher müssen die Absentenlisten regelmäßig geführt, und — was noch weniger als dieses scheint geschehen zu seyn — die fehlenden Kinder den Herrn Kreisland-



räthen angezeigt werden, da wir von ihrer mitwirkenden Thätigkeit wohl am meisten eine Abhülfe des Uebels erwarten dürfen, wovon sich uns schon erfreuliche Erfahrungen gezeigt haben.

Was die Schullehrer betrifft, so kommt es in dem, was der Bericht von ihnen anzuführen hat, nicht allein darauf an, daß sie ihre Stunden äußerlich regelmäßig halten, sondern auch und vorzüglich darauf, wie und mit welchem Erfolge solches geschieht; denn wir wollen die würdigen von den unwürdigen, und die tüchtigen von den untüchtigen geschieden wissen, und werden die Herrn Schulrevisoren selbst verantwortlich machen, wenn sie aus übelverstandener Nachsicht und Mitleiden unbrauchbaren oder unordentlichen Schullehrern ein besseres Zeugniß in den Revisions-Berichten geben, als sie verdienen.

Auch hat es sich schon vielfach gezeigt, wie wohlthätig ein Lehrer, der seinen Beruf kennt, und ihn mit der rechten Liebe treibt, auf den Schulbesuch einwirken kann; denn je mehr sich die Kinder, denen es nur selten an Lust und Trieb zum Lernen fehlt, sich durch den Unterricht angeregt fühlen, desto freudiger werden sie der Schule zueilen, und eben dadurch auch die Eltern bewegen, sie nicht zurückzuhalten.

Hierauf ist daher in den Schulberichten, die wir nach Ostern erwarten, Rücksicht zu nehmen, und sind die vorbemerkten Mängel zu vermeiden.

Daß viele Dominien und Schulpatrone dem Ortschulwesen ihre Aufmerksamkeit und Theilnahme schenken, und daß im Allgemeinen die Liebe und das Interesse der Gemeinden an dieser wichtigen Angelegenheit zunimmt, ist eine Erscheinung, die zu den erfreulichsten Hoffnungen berechtigt; und wenn wir freilich darneben auch erfahren, daß es gleichfalls nicht an solchen Schulpatronen fehlt, die gar keine Kenntniß von ihren Schulen nehmen, und selbst die erhaltene Einladung, der öffentlichen Prüfung beizuwohnen, unbeachtet lassen; so wollen wir doch nicht zweifeln, es werde immer mehr die wohlbegründete Ueberzeugung siegen: daß nur die gesteigerte allgemeine Volksbildung durch einen sorgfältigen Jugendunterricht für die Wohlfahrt der Zukunft Gewähr leisten, und solche am sichersten in allen Verhältnissen des Lebens begründen könne.

I. A. C. 316. März. Breslau den 6. März 1822.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 50. Betreffend die Berechnung der Confiskate, Kosten und Auslagen in Gewerbesteuer Contraventions-Sachen.

Auf den Grund des Finanz-Ministerial-Rescripts vom 19ten v. M. und in Beziehung auf die Circular-Verfügung vom 23sten Jan. 1820 und das Deklarations-Rescript vom 5ten April 1820 wird, in Betreff der Loosung aus Konfiskaten und deren Berechnung bei Gewerbesteuer-Contraventionen den sämmtlichen Gewerbesteuer-Behörden unsers Geschäfts-Bereiches bekannt gemacht:

1) daß aus der Loosung des Confiskats in allen Fällen, Denunciat mag zahlungsfähig sein oder nicht, weiter nichts an Kosten zu bestreiten ist, als dasjenige, was für den Transport, für die Aufbewahrung und für den Verkauf des Confiskats verwendet werden muß. Die umgangenen Gefälle werden aus der Loosung des Confiskats nur in dem Fall vorweg abgezogen, wenn der Verurtheilte unbekannt, entsprungen oder unvermögend ist. Alles was nach Berichtigung dieser Ausgabe von der Loosung des Confiskats, oder von dem statt der Naturalconfiskation eingezahlten Werth, übrig bleibt, wird als Strafe getheilt und verrechnet.

2) In Fällen dieser letzten Art, das heißt, wenn die Kosten von den Denunciaten, weil sie entweder freigesprochen, oder unvermögend, oder unbekannt, oder entsprungen und nicht wieder zu erreichen sind, nicht eingezogen werden können, sollen

   a) die Porto-Auslagen durch Aufnahme derselben in die jährlich im Januar an uns einzureichende durch Couverts oder Post-Amts-Atteste zu justifizirenden jährlichen Liquidationen des inexigiblen Postporto, wieder eingezogen werden.

   b) Die übrigen Kosten aber werden, so weit sie nach dem Regulativ vom 10ten October 1815 (Amtsblatt 1815 S. 520) zuläßig sind, jedoch nur nach den Sätzen, welche für die aus dem öffentlichen Fonds zu erstattenden Kriminalkosten dort vorgeschrieben sind, mittelst einer in 3 Exemplaren einzureichenden Nachweisung unter Beifügung der Beläge bei uns zur Anweisung liquidirt.

   c) Die Resolutions-Gebühren werden wir, als uneinziehbar, niederschlagen.

Hiernach haben sich die Gewerbesteuer-Behörden in vorkommenden Confiskations-Fällen, und wenn die Contravenienten nicht im Stande, oder nicht verpflichtet sind, die Kosten zu bezahlen, zu achten.

II. A. XIX. Febr. 659. Breslau den 8. März 1822.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 51. Vorschrift über das bei Versendung von Schießpulver zu beobachtende Verfahren.

Sowohl zur Verhütung jeden Unglücks, welches durch die Entzündung des Pulvers bei Transporten entstehen kann als auch um dasselbe vor dem Verderben zu bewahren, sind folgende Vorschriften bei dergleichen Versendungen auf das genaueste zu befolgen.

§. 1. Bei einer solchen Versendung ist zuerst darauf zu sehen, daß die Tonnen in welchen sich das Pulver befindet, vollkommen dicht und gut sind, und nicht streuen. Sie müssen daher vor der Verladung von einem Böttcher außerhalb des Magazins und in gehöriger Entfernung von demselben, unter Beobachtung der bei Pulverarbeiten schon im Allgemeinen gegebenen Vorsichts-Maaßregeln, z. B. Unterlagen von Haardecken 2c., einzeln ganz genau nachgesehen, die Bänder welche fehlen oder schlecht sind, durch neue ersetzt und sämmtliche Bänder gehörig angetrieben werden.

§. 2. Geschieht der Transport zu Lande, so wird das Pulver zuvor in Säcke à 1 Zentner von guter dichter Leinwand geschüttet, dieselben fest zugebunden, und dann erst in die Tonne gebracht.

Wird Mehlpulver versandt, so kömmt über den leinenen Sack noch ein lederner.

§. 3. Beim Herausbringen der Tonnen aus dem Magazin müssen in demselben nicht mehr Leute angestellt werden, als grade nöthig sind, auch wählt man dazu die stärksten. Beim Herabnehmen der Tonnen von ihrem Lager, müssen sie stets gehoben und nicht geschoben, im Magazin auch nicht gerollt, sondern jederzeit getragen und jedes Reiben oder Herabgleiten vermieden, und überhaupt alle bei dergleichen Arbeiten vorgeschriebene Vorsichtsmaasregeln sorgfältig beobachtet werden. Die Leute welche bestimmt sind, das Pulver bis zum Ein- oder Aufladungsplatz zu bringen, dürfen das Magazin nicht betreten, sondern die im Magazin selbst angestellten Arbeiter bringen die Tonnen bis an die Thüre desselben, wo sie von jenen in Empfang genommen und auf besonderen Pulvertragen weiter gebracht werden.

§. 4. Die Arbeiter welche zum Ein- oder Aufladen und zum Verpacken der Tonnen auf den Wagen besonders angestellt sind, müssen ebenfalls zur größten Vorsicht angehalten werden.

§. 5. Beim Verladen im Schiffe, müssen die Tonnen auf Unterlagen gelegt werden, damit sie nicht so leicht naß werden; ferner muß darauf gesehen werden, daß sie fest liegen, und besonders die äußern Lagen nicht ausweichen können, weshalb erforderlichen Falls gegen die Endtonnen feste und sichere Niederlagen gelegt werden müssen.

Sollten andre Güter mit auf dem Schiff verladen seyn, so muß für das Pulver entweder ein besonderer Raum abgeschlagen, oder dasselbe auf jene obenauf geladen werden.

Es dürfen nicht mehrere Schiffe zugleich an einem Einladungs-Platz beladen, auch muß jedes mit Pulver beladene Schiff mit einem guten Bretterdach versehen werden, damit das Pulver gegen Regen geschützt sey.

§. 6. Wird das Pulver aber zur Achse versandt, so muß jede Tonne, ehe sie auf den Wagen kömmt, mit Strohseilen fest umwickelt und die Tonnen dann recht fest mit Stroh verpackt werden. Wenn die ganze Verpackung vollendet, wird der Wagen noch mit Stroh bedeckt und mit einem guten Plantuch überzogen.

§. 7. Die Wagen müssen bei dem Verladen 150 bis 300 Schritt vom Magazin entfernt aufgestellt werden und wo möglich windabwärts. Werden mehrere Wagen zugleich beladen, so müssen diese unter sich ebenfalls in obiger Weite von einander entfernt bleiben. Wenn die Tonnen bei dem Wagen ankommen, müssen sie gleichfalls auf Decken, und nie auf die bloße Erde gestellt werden.

So wie ein Wagen beladen ist, wird er gleich abwärts geführt, und die so beladenen Wagen zusammen gefahren, unter gehöriger Aufsicht gestellt.

§. 8. Bei dieser ganzen Arbeit muß überhaupt mit der größten Vorsicht verfahren, dieselbe mit Ruhe und Ordnung ausgeführt und nicht übereilt werden, jeder Mann muß seine bestimmte Beschäftigung haben, und nicht zu viel Menschen dabei angestellt werden, damit keiner den andern hindere.

§. 9. Auf dem fernern Transport müssen sowohl die Kähne als die Frachtwagen besonders und für Jedermann kenntlich, als mit Pulver beladen bezeichnet, und daher die Kähne mit einem schwarzen Wimpel, die Frachtwagen auf beiden Seiten am Plan mit einem großen in die Augen fallenden P bezeichnet, oder mit einer kleinen schwarzen Flagge versehen werden.

§. 10. Wenn der Tag des Abgangs des Transports bestimmt ist, muß von Seiten der Commandantur und des Artillerie-Depots resp. die Commandantur und das Artillerie-Depot desjenigen Orts, wohin der Transport bestimmt ist, von der bevorstehenden Ankunft und dem wahrscheinlichen Tag derselben, so wie von dem Betrage des Transports vorläufig benachrichtiget werden.

Sind bei einem Wassertransporte Schleusen zu passiren, so muß das Depot auch die Ortsbehörde wo sich die Schleusen befinden, oder die nächste vorgesetzte Behörde dem Schleusenmeister ebenfalls von dem wahrscheinlichen Tage der Ankunft desselben bei den Schleusen und von der Zahl der Schiffe benachrichtigen, damit in voraus aller Aufenthalt bei den Schleusen beseitigt werde. Auch müssen die Depots-Verwalter vor Absendung des Transports sich genau unterrichten, ob die zu passirenden Schleusen nicht in Reparatur begriffen, und den Transport nicht eher absenden, als bis sie vom Gegentheil überzeugt sind.

§. 11. Sind sämmtliche Schiffe oder Wagen beladen, so übernimmt der zur Führung des Transports kommandirte Offizier denselben, nachdem er sich vorher bei dem Beladen selbst genau von dem Bestand des Transports überzeugt und die Ladung jedes einzelnen Fahrzeuges notirt hat.

§. 12. Der kommandirende Offizier vertheilt nun seine Mannschaften gleichmäßig auf den Schiffen. Er selbst behält einen Unteroffizier bei sich, einen zweiten läßt er auf dem letzten Schiff.

Bei Land-Transporten muß bei jedem Wagen wenigstens ein Mann seyn, und ist es nothwendig, daß immer ein Unteroffizier und etwa ein Mann 500 bis 1000 Schritt dem Transport vorhergehen, um von etwa aufstoßenden Hindernissen in Zeiten Nachricht zu geben, oder sie zu beseitigen, den Transport anzukündigen und dergl.

§. 13. Es versteht sich von selbst, daß während der Reise auf dem Schiffe weder Feuer noch Licht seyn, auch kein Tabak geraucht werden darf, worüber die Begleitungs-Mannschaften mit aller Strenge wachen müssen. Bei Land-Transporten dürfen dieselben auch nicht zugeben, daß die Fuhrleute oder sonst Jemand in der Nähe der Wagen rauchen, und muß daher der nach dem vorigen § vorauszuschickende Unteroffizier, Jedem der dem Transport entgegen kömmt, das Rauchen untersagen.

Die Erfahrung hat gelehrt, daß in dieser Beziehung bei dem Schiffsvolk eine besondere Vorsicht nöthig ist, deshalb muß sich der kommandirende Offizier gleich bei Uebernahme des Transports die Pfeiffen und Feuerzeuge derselben, so wie diejenigen der

Begleitungs-Mannschaften abliefern lassen, und sie in seiner Kajüte so verwahren, daß sie, selbst wenn noch Feuer in den Pfeiffen wäre, keinen Schaden verursachen können, z. B. in einem irdenen Topf ꝛc. ꝛc.

Auch muß dieser Offizier darauf aufmerksam seyn, daß sie nicht etwa eine zweite Pfeiffe zurückbehalten.

Es trifft sich oft, daß die treidelnden Mannschaften auf kurze Strecken in die Kähne eintreten müssen. Bei solchen Gelegenheiten ist mit besonderer Aufmerksamkeit darauf zu sehen, daß sie nicht etwa die brennenden Pfeiffen in die Tasche stecken, und so in die mit Pulver beladenen Kähne treten.

Wenn die Schiffe den Abend anlegen, können die Pfeiffen an den zum Kochen ausgewählten Platz an die Leute wieder vertheilt, müssen aber beim Zurückkehren nach den Kähnen wieder abgenommen, und wie vor verwahrt werden.

§. 14. Auf der Fahrt müssen die Schiffe wenigstens 500 Schritt von einander entfernt bleiben; entsteht daher bei einem der vordern ein Aufenthalt, so müssen die folgenden sogleich davon benachrichtigt werden, und dürfen sich bis auf die angezeigte Entfernung nicht nähern.

§. 15. Begegnen dem Transport andere Schiffe, oder muß derselbe bei dergleichen, die am Ufer angelegt haben, vorbei; so sind dieselben nach dem allgemeinen Polizei-Gesetz vom 6ten Juni 1799 zwar schon verpflichtet, bei dem Anblick des schwarzen Wimpels, als Zeichen der Ladung, alles Feuer, welches sich auf demselben oder in ihrer Nähe am Ufer befindet, sogleich auszulöschen; da aber diese Vorschrift nicht immer genau befolgt, oder der schwarze Wimpel wohl leicht übersehen wird, so muß in einem solchen Falle sogleich ein Unteroffizier vorausfahren, das Annähern der Pulverschiffe anzeigen, und die fremden Schiffsleute zur augenblicklichen Befolgung des obigen Polizei-Gesetzes auffordern.

§. 16. Obgleich dergleichen Pulver-Transporte gewöhnlich in einer Jahreszeit ausgeführt werden, wo in der Regel keine Gewitter zu befürchten sind; so kann dennoch dieser Fall eintreten. Der kommandirende Offizier muß daher bei der Annäherung eines Gewitters die Kähne sogleich in der Entfernung, in welcher sie sich auf der Fahrt gehalten haben, anlegen, und, wenn es angeht, die Masten niederlegen lassen.

Dies Anlegen muß aber weder in der Nähe von bewohnten Orten, noch von hohen Bäumen, sondern wo möglich in einer freien, offenen Gegend geschehen.

Nur erst wenn das Gewitter und die zu besorgende Gefahr vorüber ist, wird die Fahrt in der vorigen Art fortgesetzt.

§. 17. Wenn während der Fahrt des Theilweise vorhandenen oder überhaupt eintretenden niedrigen Wasserstandes wegen gelichtet werden muß; so ist beim Aus- und Einladen des Pulvers die größte Vorsicht zu beobachten, damit eines Theils einer Entzündung vorgebeugt, andern Theils aber auch das Pulver nicht naß werde.

§. 18. Erleidet ein Schiff einen Leck, so muß das Pulver augenblicklich, unter Beobachtung der erforderlichen Vorsichtsmaaßregeln, auf einen trockenen Fleck ans Ufer gebracht, und wenn sonst keine andere Hülfsmittel vorhanden sind, es trocken und sicher unterzubringen, auf ausgebreitete Segeltücher gelegt, auch, so lange die Ausbesserung des Schiffes währt, mit dergleichen Tüchern bedeckt, und ein Artillerist dabei zur Wache gestellt werden. Ist die Beschädigung von der Art, daß zu ihrer Ausbesserung mehrere Tage erfordert werden; so muß entweder ein anderes besseres Schiff zur Aufnahme des Pulvers angeschafft, oder aber die nächste Ortsbehörde ersucht werden, ein abgelegenes unbewohntes Gebäude, z. B. eine Scheune, zur einstweiligen Unterbringung des Pulvers zu überlassen. Die Instandsetzung des Schiffs darf nicht in der Nähe des Pulvers vorgenommen werden, weil dazu gewöhnlich Feuer angemacht werden muß.

§. 19. Muß der Transport durch eine Festung, oder einen mit Militair besetzten Ort gehen, so schickt der Offizier einen Unteroffizier in Zeiten voraus, um dem Kommandanten oder kommandirenden Offizier die Annäherung des Pulver-Transports zu melden. Dieser muß dann nach Maaßgabe der örtlichen Verhältnisse, mit Zuziehung der Polizei-Behörde, die erforderlichen Anstalten treffen lassen, daß der Transport ohne Aufenthalt und ohne Gefahr den Ort passiren kann. Bevor nicht jene Anordnungen getroffen sind, muß der Transport wenigstens 500 Schritt von dem Orte anhalten, bis die Meldung zurückgekommen ist, daß alle erforderliche Anordnungen getroffen sind, und der Transport ohne Aufenthalt durchgehen kann.

Diese Anordnungen bestehen vorzüglich darin, daß die Passage auf dem Fluß ganz frei gemacht, und auf den am Ufer liegenden Schiffen, oder am Ufer selbst kein Feuer seyn darf, die Brücken, durch welche die Pulver-Kähne fahren, müssen gesperrt werden, damit nichts über dieselben passire, oder sich darauf befinde, während die Kähne durchfahren, und dergleichen mehr. Dem ungeachtet muß auf jedem Ufer ein

Unteroffizier oder Artillerist dem Transport eine Strecke vorausgehen, um sich zu überzeugen, daß diese Maaßregeln getroffen sind.

Passirt der Transport offene Orte, oder solche, wo keine Militair-Besatzung ist, so geschieht die Meldung der Ankunft desselben an die Polizei- oder erste Orts-Behörde, welche dann die obigen Vorsichts-Maaßregeln zu treffen hat.

§. 20. Wenn Schleusen zu passiren sind, so muß ein Unteroffizier frühzeitig genug vorausgeschickt werden, um den Schleusenmeister, mit Angabe der Zahl der Kähne und ihrer ungefähren Größe, von der Ankunft des Pulver-Transports zu benachrichtigen. Dieser muß dann sogleich Anstalt treffen, daß die Pulver-Kähne unaufgehalten und vorzugsweise durchgeschleußt werden.

§. 21. In eine Schleuse darf nie mehr als ein Pulver-Schiff auf einmal eingelassen werden. Ist indessen die Schleuse so groß, daß mehrere Schiffe zugleich darin Raum haben, so können zur Benutzung des Wassers auch noch andere mit Privat-Gütern beladene Schiffe zugleich mit durchgeschleußt werden, nur sind davon die Schiffe ausgenommen, die mit Heu, Stroh, Holz, Kohlen, Torf und dergleichen beladen sind.

Die nachfolgenden Pulver-Schiffe müssen nicht allein in der vorgeschriebenen Entfernung unter sich, sondern auch in derselben Entfernung vor der Schleuse anhalten, bis die Reihe an sie kömmt.

§. 22. Wenn die Schiffe des Abends anhalten, um zu übernachten, so dürfen solche nie nahe neben einander, sondern stets in einer Entfernung von 150 bis 200 Schritt unter sich und nicht unter 1000 Schritt von bewohnten Orten an das Ufer angelegt werden. Die Schiffsmannschaft kann sich dann ans Land begeben, um sich Speise zu bereiten. Der dazu zu wählende Platz muß aber windabwärts von den Schiffen und wenigstens 200 Schritt davon entfernt sein. Auf jedem Fahrzeug bleibt ein Artillerist zur Wache und giebt Acht, daß sich Niemand demselben nähere.

§. 23. Bei Land-Transporten müssen die Wagen auf dem Wege stets wenigstens 150 bis 200 Schritt von einander bleiben, auch muß immer im Schritt gefahren werden.

Die Wagen müssen immer sehr gut geschmiert sein, auch muß die Fahrt nie im Dunkeln, sondern immer am Tage geschehen. Ferner muß fleißig nachgesehen werden, ob die Ladung noch fest liegt und nicht irgend Pulver streut.

§. 24. Wenn an einem steilen Abhang gehemmt werden muß, so ist vorher besonders genau zu untersuchen, ob etwa eine Tonne streut, wo denn auf keinen Fall weiter gefahren werden darf, sondern die weiter unten, für einen solchen Fall gegebene Vorschrift befolgt werden muß. Geschicht das Herabfahren von einem solchen Berge gerade in sehr trockener Jahreszeit, so wird man wohlthun, im Fall es die Umstände erlauben, vor das gehemmte Rad fortwährend Waßer zu giessen, um dadurch einer etwanigen Entzündung noch sicherer vorzubeugen.

§. 25. Steigt während des Marsches ein Gewitter auf, so muß der Transport dasselbe, wo möglich in einer ganz freien Gegend, die Wagen in der vorgeschriebenen Entfernung bleibend, abwarten. Der Transport darf daher zu einer solchen Zeit unter keinen Umständen in einen Wald oder einen bewohnten Ort einfahren, und muß überhaupt die Nähe solcher hervorragenden Gegenstände vermeiden, die vom Blitz leicht getroffen werden.

§. 26. Kommt der Transport an Städte oder Dörfer, so sind auch hier die schon in den vorhergehenden §§. angezeigten Vorschriften, in Betreff der Anmeldung, zu beobachten. Ist es irgend möglich, so muß der Transport nicht durch-, sondern um dieselben herum fahren, wozu die Ortsbehörden die Wege anzuzeigen haben, im entgegengesetzten Fall bestehen die zu treffenden Anordnungen und Vorsichtsmaaßregeln aber hier darin, daß die Passage in den Straßen, durch welche der Transport geht, ganz frei ist, daß sich auf derselben kein Feuer befinde, und in den Schmieden, welche an derselben liegen, während dem Vorbeifahren nicht gearbeitet, das Feuer gedämpft, und in den Backöfen, die etwa zu nahe an der Straße liegen, das Feuer ausgemacht, und überhaupt alle Vorsicht angewendet werde, daß der Transport schnell und ungehindert den Ort passiren kann, und alle ihm Gefahr drohende Umstände entfernt werden.

Auch hier muß der Transport so lange in einer Entfernung von 500 Schritt von den ersten Häusern halten bleiben, bis die Meldung, daß er ungehindert passiren kann, ankömmt, so wie ein Kommandirter beim Durchfahren selbst eine Strecke dem Transport vorangehen, um von etwa dennoch aufstoßenden Hindernissen sogleich Anzeige zu machen.

Sollten nun dergleichen aufstoßen, die einen längern Aufenthalt nothwendig machen, so dürfen keine mit Pulver beladene Wagen in dem Orte halten bleiben, was überhaupt nie geschehen muß, sondern die etwa noch außerhalb desselben befindlichen

Wagen bleiben halten, und die bereits eingefahrnen, kehren wenn es möglich ist, wieder um, und warten außerhalb die Wegräumung des Hindernisses ab.

§. 27. Sind Brücken zu passiren, wegen deren Standhaftigkeit man Besorgniß hat, so sind dieselben sogleich auszubessern, oder wenn die Gefahr nicht dringend ist, wenigstens mit langem Mist zu belegen, damit die Erschütterung beim Uebefahren vermindert werde.

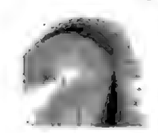
§. 28. Bricht an einem Wagen etwas, weshalb er zur Schmiede gebracht werden muß, so muß das Pulver vorher abgeladen und außerhalb des Orts wenn es irgend angeht, in eine abgelegene Scheune, wenn es aber an einer dergleichen, oder an einem sonstigen abgelegenen sicheren Aufbewahrungsort fehlt, auf freiem Felde unter den in den folgenden Paragraphen noch näher bestimmten allgemeinen Vorsichtsmaasregeln, in der Art niedergelegt werden, daß die Kasten oder Tonnen auf Unterlagen von Holz und Stroh gelegt, und mit Stroh und Decken gegen alles Verderben gesichert zugedeckt werden. Die Anweisung des Aufbewahrungsortes ist von der Ortsbehörde auf die Zeit, bis die Reparatur vollendet ist, und die Fortsetzung des Transports möglich wird, nachzusuchen. Bei Versendung von Pulver müssen aber von dem absendenden Artillerie-Depot für dergleichen Fälle stets einige Decken mitgegeben, von den zum Munitions-Empfange kommandirten Truppentheile dergleichen aber mitgebracht werden.

Eben so darf sich kein Fuhrmann unterstehen vor einer Schmiede halten zu bleiben, um etwa ein Pferd beschlagen, oder einen Nagel anziehen zu lassen.

Ist dergleichen nothwendig, so muß der Wagen außerhalb des Orts in gehöriger Entfernung halten bleiben, das Pferd ausgespannt und zur Schmiede geführt werden.

§. 29. Kein mit Pulver beladener Wagen darf auf dem Marsche vor einer Schenke oder einem andern Hause halten bleiben. Wird aber unterwegs zum Tränken der Pferde oder um ihnen Heu vorzulegen, wobei sie nicht ausgespannt werden, angehalten, so muß dies immer in gehöriger Entfernung von dem Hause oder dem Orte und auch der Wagen unter sich geschehen, dieselben müssen aber unter gehöriger Aufsicht der Kommandirten bleiben.

Wird aber zum Mittagsfutter angehalten, und werden die Pferde ausgespannt, so muß der Transport in einer Entfernung von 3 bis 500 Schritt von dem Orte



und abwärts von der Straße auffahren und unter Aufsicht einer Schildwacht gestellt werden.

§. 30. Kömmt der Transport an das Nachtquartier, so wird die Orts-Behörde um die Anweisung eines Platzes ersucht, wo die Wagen für die Nacht auffahren können. Ein solcher Platz muß wenigstens 500 Schritt von dem Orte entfernt und von der Straße abgelegen seyn, auch ist er wo möglich auf der Seite desselben zu wählen, wo hinaus der Transport den andern Tag seine Reise fortsetzt.

Des Nachts muß er nach Maaßgabe der Zahl der Wagen durch eine oder zwei Schildwachen bewacht werden, die vorzüglich darauf zu sehen haben, daß sich niemand den Wagen nähere, am wenigsten mit einer brennenden Pfeiffe.

Steht Garnison in dem Orte, so müssen diese Schildwachen von derselben gegeben, und von dem, den Transport führenden Offizier gehörig instruirt werden; außerdem geschieht aber die Bewachung von den Leuten des Begleitungs-Kommandos.

Der Offizier desselben hat sich auch die erforderliche Ueberzeugung zu verschaffen, daß diese Schildwachen ihre Pflicht erfüllen.

§. 31. An dem Tage wo der Transport, er gehe zu Wasser oder zu Lande, an seinen Bestimmungsort ankömmt, muß der Offizier sehr früh einen Unteroffizier oder Kommandirten dahin vorausschicken, und dem Kommandanten so wie dem Artillerie-Depot die Ankunft desselben melden lassen, damit dieselben die erforderlichen Anstalten treffen, daß derselbe sogleich nach dem Aus- oder Abladungs-Platz gebracht werde.

Die Aus- oder Abladung muß, wenn es angeht, noch denselben Tag geschehen, weshalb wenn es die Umstände erlauben, die Reise so einzurichten ist, daß der Transport am letzten Tage nur einen kleinen Marsch zu machen hat, und bei guter Zeit an den Bestimmungsort ankömmt.

Ist dies aber nicht ausführbar und muß der Transport noch eine Nacht aufgeladen bleiben, so muß er doch so viel als es möglich in der Nähe des Ausladungs-Platzes gebracht werden, und sind sodann die im vorigen § gegebenen Vorschriften zu beobachten.

§. 32. Beim Abladen sind nicht allein alle die hier anwendbaren, schon beim Aufladen, sondern überhaupt die bei Pulverarbeiten gegebenen und allgemein

bekannten Vorschriften zu beobachten. Außerdem müssen die Tonnen ehe sie ins Magazin kommen, von allem Stroh ꝛc. befreit, rein abgefegt und genau nachgesehen werden, ob Bänder losgegangen, oder sie anderweitig schadhaft geworden sind, welches sogleich herzustellen, oder da wo es nöthig ist das Pulver umzuschütten ist.

Wenn das angekommene Pulver nicht zur weitern Versendung bestimmt ist; so muß es beim nächsten Pulversonnen umgeschüttet und die Säcke herausgenommen und an einem luftigen Ort aufgehangen werden, ehe man sie anderweitig verwahrt.

Daß die Ueberlieferung von dem kommandirten Offizier an das Depot ganz genau und mit Ordnung geschieht, versteht sich von selbst.

§. 33. Wenn Pulver in kleinen Quantitäten, zum Beispiel das Pulver zum Scheibenschießen und zu den Manövers für die Truppen versandt wird, so müssen dergleichen Transporte ebenfalls durch zuverläßige Kommandirte begleitet, und die obigen Vorschriften analog befolgt werden.

§. 34. Beim Marsche von mobilen Batterien, Kolonnen oder andern Truppentheilen welche Munitions-Wagen bei sich führen, sind die obigen Vorschriften ebenfalls zu beobachten, und darf vorzüglich kein mit Pulver beladener Wagen weder beim Durchfahren noch während des Aufenthalts in der Nacht, in einer Stadt, oder überhaupt in einem bewohnten Orte sich aufhalten, sondern muß außerhalb desselben an einen hinlänglich entfernten Platz von den erforderlichen Schildwachen bewacht, auffahren.

Berlin den 17. Dezember 1821.

Kriegs-Ministerium.

v. Hacke.

Nach vorstehender Vorschrift haben sich sämtliche Polizei-Behörden hiesigen Regierungs-Bezirks ihrer Seits pünktlich zu achten.

I. A. V. 326. Febr. Breslau den 9. März 1822.

Königliche Preußische Regierung.

Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Breslau.

Nro. 3. Die Stadt- und Untergerichte, welche auch keine formirten Salarien-Kassen haben, sollen vom 1. May c. an vierteljährig eine Recapitulation der Einnahme- und Ausgabe-Titel aus ihren Rechnungen einreichen.

Sämtliche Königl. Stadt- und Untergerichte in dem Departement des unterzeichneten Königlichen Ober-Landes-Gerichts, welche auch keine formirte Salarien-Kassen, und die Verordnung vom 19. Januar d. J. nicht zu befolgen haben, werden hiermit angewiesen: annoch vierteljährig, vom 1. May d. J. an, eine Recapitulation der Einnahme- und Ausgabe-Titel aus ihren Rechnungen anhero einzureichen.

Breslau den 15. Februar 1822.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Seine Majestät der König haben den Landrath und Landes-Aeltesten von Wentzky auf Bärwalde, Münsterbergschen Kreises, als Director der Münsterberg-Glätzer Fürstenthums-Landschaft für den dreijährigen Zeitraum von Weihnachten 1822 bis dahin 1825 zu bestättigen geruhet.

Der Bürger und Kaufmann Jany zu Löwen, zum unbesoldeten Rathmann daselbst.

Der Invalide Gottlieb Schlicht von der Garnison-Compagnie des 10ten Infant. Regiments, als Wegewärter auf der Chaussee bei Kunzendorff, Schweidnitzschen Kreises.

Bekanntmachungen.

Das Königliche Ministerium des Innern hat dem Gutsbesitzer, Oberamtmann Brieger auf Garbendorf, die beabsichtigte Anlegung eines neuen Vorwerks, zwi-

schen dem Haupt-Vorwerke Garbendorf und dem Forstdörrhause zu Scheidelwitz, erlaubt, und daß demselben der Name Waldvorwerk beigelegt werden darf, genehmiget.

I. A. XVIII. 174. Febr. Breslau den 1. März 1822.

Königl. Preußische Regierung.

Wir haben nachstehenden Candidaten des Predigtamtes, als:

dem Candidaten Carl Gottlieb Hüttig, in Schnellpförtel, bei Halbau in der Lausitz;
= = August Jäckel, in Weidenbach bei Bernstadt;
= = Carl Friedrich Gotthold Schwarts, in Pasterwitz bei Breslau;
= = Ernst Beling, in Neustädtel;
= = Johann Gottfried Müller, in Breslau;
= = Emil Cretius, in Nassadel, Namslauer Kreises;
= = Julius Henkel, in Landshuth;
= = Christian Gottlieb Schubert, in Breslau;
= = Friedrich August Siegert, in Tschöplowitz bei Brieg;
= = Gustav Eduard Holstein, in Schebekirch bei Neumarkt,

nach bestandener Prüfung das Zeugniß der Wählbarkeit zu einem geistlichen Amte ertheilt, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

C.V. Febr. 130. 131. Breslau den 23. Februar 1822.

Königliches Consistorium für Schlesien.

Nach einer amtlichen Anzeige befleißiget sich der Schullehrer Jäckel in Groß-Kniegnitz, Nimptschen Creises, den Kindern auch Unterricht in der Obstbaumzucht zu ertheilen, worüber wir demselben die verdienende öffentliche Belobung hiermit ertheilen.

I. A. C. I. März 40. Breslau den 6. März 1822.

Königliche Preußische Regierung.

Da das, gleichfalls hier in Berlin herausgegebene, der Benennung nach, mit den Mittheilungen leicht zu verwechselnde periodische Blatt:

„Allgemeiner Anzeiger der Sicherheitsfürsorge"

mit Ende vorigen Jahres aufgehört hat, und gleichzeitig die neueren Anordnungen, die Versendung der Zeitungen ꝛc. betreffend, eingetreten sind; so hat dies einige Irrungen bei Beziehung der Mittheilungen veranlaßt.

Die unterzeichnete Redaktion verfehlt daher nicht, zur Abstellung jedes etwanigen Mißverständnisses, die resp. Behörden ergebenst zu benachrichtigen, daß das periodische Blatt:

„Mittheilungen zur Beförderung der Sicherheitspflege,"

dessen Nutzen sich täglich mehr bewährt, nach wie vor von allen Königl. Wohllöbl. Postämtern im ganzen Umfange der diesseitigen Staaten, und zwar, der Jahrgang auf Schreibpapier für 3 Rthlr. 12 gr. und auf Druckpapier für 3 Rthlr mit den dazugehörenden, den Gebrauch erleichternden Registern, gegen halbjährige Vorausbezahlung, ausgegeben wird.

Die Redaction der Mittheilungen.

Getreide- und Fourage-Preis-Tabelle

vom Breslauischen Regierungs-Departement, für den Monat Februar 1822.

Namen der Städte.	Weitzen der Scheffel						Roggen der Scheffel						Gerste der Scheffel						Hafer der Scheffel						Heu der Centner			Stroh das Schock		
	gute Sorte			geringe Sorte			gute Sorte			geringe Sorte			gute Sorte			geringe Sorte			gute Sorte			geringe Sorte								
	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.
Bernstadt .	2	7	6	2	6	6	1	6	—	—	—	—	—	26	—	—	—	—	—	15	—	—	—	—	—	25	—	4	10	—
Breslau . .	2	5	8	1	26	10	1	6	9	1	1	10	—	26	4	—	24	—	—	17	1	—	14	8	1	—	—	5	4	3
Brieg . . .	2	4	—	1	27	2	1	8	3	1	7	2	—	28	2	—	27	—	—	15	9	—	14	7	—	20	—	4	—	—
Frankenstein	1	29	—	1	23	11	1	11	9	1	9	5	1	—	6	—	27	8	—	20	3	—	18	3	—	21	9	3	4	3
Glatz . . .	2	5	7	1	22	—	1	14	—	1	4	10	1	1	10	—	26	—	—	22	—	—	17	2	—	22	10	5	—	—
Guhrau . .	2	5	2	2	2	2	1	—	1	—	28	8	—	24	—	—	22	5	—	15	—	—	—	—	—	20	—	3	22	6
Herrnstadt .	2	10	—	2	8	—	1	—	—	—	29	—	—	25	—	—	24	—	—	17	6	—	17	—	—	19	6	3	27	6
Münsterberg	2	—	—	1	16	—	1	8	—	1	4	6	—	27	6	—	25	4	—	19	6	—	17	—	—	21	—	3	17	—
Namslau .	2	11	10	2	10	10	1	6	7	1	5	10	—	25	9	—	25	—	—	16	7	—	16	—	—	21	—	3	14	—
Neumarkt .	2	7	3	1	28	4	1	5	10	1	3	2	—	25	8	—	24	—	—	15	10	—	15	—	—	20	—	4	—	—
Nimptsch .	1	27	3	1	25	—	1	10	—	1	8	—	—	27	6	—	26	—	—	21	3	—	20	9	—	21	3	3	13	—
Oels	2	6	3	2	2	3	1	5	2	1	2	7	—	27	5	—	25	2	—	17	2	—	14	7	—	20	—	4	—	—
Ohlau . . .	2	5	9	1	26	—	1	7	3	1	4	3	—	23	2	—	19	6	—	15	—	—	12	9	—	—	—	—	—	—
Reichenbach	2	2	10	1	26	10	1	7	9	1	1	9	—	28	3	—	22	3	—	19	7	—	17	7	—	25	—	4	15	—
Schweidnitz	2	6	2	2	3	2	1	7	3	1	4	3	—	27	8	—	24	8	—	18	6	—	15	6	—	26	6	4	20	—
Steinau . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	25	—	4	—	—
Strehlen . .	1	28	3	1	22	7	1	7	8	1	4	10	—	26	4	—	21	2	—	17	9	—	15	2	—	—	—	—	—	—
Striegau . .	2	11	5	2	5	8	1	6	—	1	2	6	—	27	5	—	24	—	—	17	1	—	14	10	—	20	—	5	—	—
Wintzig . .	2	6	—	2	2	6	1	6	6	1	2	—	—	26	—	—	24	6	—	17	—	—	15	—	—	26	—	3	20	—
Wohlau . .	2	7	9	2	—	—	1	10	—	1	—	—	—	25	—	—	18	—	—	16	6	—	13	—	—	18	—	3	27	—
im Durchschnitt	2	5	$1\frac{13}{19}$	1	29	3	1	7	$1\frac{3}{19}$	1	3	$7\frac{1}{11}$	—	26	$9\frac{4}{19}$	—	23	$11\frac{1}{9}$	—	17	$7\frac{3}{19}$	—	15	$9\frac{13}{17}$	—	22	$4\frac{8}{9}$	4	2	$5\frac{5}{9}$

Breslau den 8. März 1822.

Königliche Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück XI. —

Breslau, den 20. März 1822.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.

Nro. 52. Wegen derjenigen Coupons von Staats-Schuldscheinen, welche nur in Leipzig bei dem Hause Reichenbach und Comp. realisirt werden.

Wegen einer regelmäßig zu bewirkenden Zins-Zahlung von Preuß. Staats-Schuldscheinen auf dem Handels-Platze Leipzig, ist von der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden mit dem dortigen Handlungshause Reichenbach und Comp. ein Abkommen getroffen worden.

Darnach werden alle Coupons von Preußischen Staats-Schuldscheinen unterschieden:

1) in solche, welche nur in Leipzig bei dem Hause Reichenbach und Comp. realisirt werden können, und
2) in solche, welche bei jeder Preußischen Kasse, zugleich aber auch, nach dem eigenen Belieben des Inhabers, bei dem Hause Reichenbach und Comp. zahlbar sind.

Die Inhaber von Coupons der ad 1 erwähnten Gattung genießen den Vorzug, jeden bereits fälligen Coupon zu jeder ihnen beliebigen Zeit bei dem gedachten Hause präsentiren und bezahlt erhalten zu können; dagegen sollen dergleichen Coupons niemals bei Preuß. Kassen realisirt oder an Zahlungs-Statt angenommen werden.

Diejenigen Coupons, denen diese Eigenschaft beigelegt werden soll, werden, sobald sie dazu bei Reichenbach und Comp. präsentirt werden, und zwar mit der Maasgabe, daß keine einzelne und niemals weniger als der ganze Rest der bereits ausgegebenen Series dabei angenommen werden, mit einem besonderen roth abgedruckten Stempel versehen werden, und jeder Coupon, der mit demselben bezeichnet ist, genießt den Vortheil, unterliegt aber auch dem Nachtheil dieser Gattung.

Indem dies zur Kenntniß des Publikums gebracht wird, werden sämtliche von uns ressortirende Königliche Kassen angewiesen: allen solchen rothgestempelten Staats-Schuldschein-Coupons die Realisation, so wie auch die Annahme an Zahlungs-Statt zu verweigern.

Pl. 702. März. Breslau den 9. März 1822.

Königliche Preußische Regierung.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Justiz-Commissarius und Notarius publicus Heinrich zu Görlitz, ist in gleicher Eigenschaft bei dem Königlichen Ober-Landes-Gericht von Schlesien zu Breslau angestellt worden.

Der ehemalige Bürgermeister zu Steinau an der Oder, Lauterbach, zum Bürgermeister zu Köben.

Bekanntmachungen.

Die General-Direction der Königlich Preußischen Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt macht hierdurch bekannt, daß die General-Wittwen-Kasse im bevorstehenden Zahlungs-Termin folgende Zahlungen leisten wird:

1) die sämtlichen Antritts-Gelder an alle bis zum 1. April dieses Jahres ausgeschiedene, nicht excludirte Interessenten, gegen Zurückgabe der von den vollständig legitimirten Empfängern gerichtlich quittirten Original-Receptions-Scheine;

2) die den 1. April 1822 pränumerando fällig werdenden halbjährigen Pensionen, gegen die vorschriftsmäßigen, nicht früher, als den 1. April d. J. auszustellenden, mit der Wittwen-Nummer zu bezeichnenden, gerichtlich zu beglaubigenden, und mit dem gesetzlichen Werth-Stempel zu versehenden Quittungen.

Die Zahlung der Pensionen nimmt mit dem 3ten, die der Antritts-Gelder mit dem 22sten April dieses Jahres auf der General-Wittwen-Kasse (Molkenmarkt Nr. 3) ihren Anfang; jedoch wird hierbei ganz ausdrücklich bemerkt, daß mit der Zahlung durchaus nicht länger, als bis Ende April a. c., und zwar täglich (Sonnabends ausgenommen) Vormittags von 9 bis 1 Uhr fortgefahren werden kann, und werden Alle, welche sich später melden, ab- und auf den nächsten Termin verwiesen werden.

Die Absendung der Pensionen mit der Post kann in Gemäßheit unserer Bekanntmachung vom 27. July 1819 nicht ferner Statt finden, und bleibt es den Wittwen außerhalb Berlin, welche ihre Pensionen nicht durch die Haupt-Instituten- oder die dieselben vertretenden Kassen beziehen, überlassen, solche entweder durch den ihnen zunächst wohnenden Commissarius oder einen in Berlin selbst gewählten Mandatarius, oder auch durch einen der beiden hiesigen Agenten der Anstalt — Hofrath Behrend, in der Ober-Wallstraße Nr. 3, und General-Landschafts-Agenten Reichert, französische Straße Nr. 30 wohnhaft — erheben zu lassen.

Eben so werden die Interessenten, welche nicht berechtigt sind ihre Beträge an die Instituten-Kassen zu zahlen, wohl thun, selbige auf einem dieser Wege an die General-Wittwen-Kasse abzuführen.

Uebrigens müssen sämtliche Beiträge unausbleiblich im Laufe dieses Monats eingezahlt werden, und ist die General-Wittwen-Kasse angewiesen, nach dem 1. April keine Beiträge ohne die geordnete Strafe des Dupli, welche unter keinem Vorwande erlassen werden kann, weiter anzunehmen.

Berlin den 4. März 1822.

General-Direction der Königl. Preußischen Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.

v. Winterfeld. Büsching. v. Bredow.

Auf höhere Veranlassung wird hierdurch bekannt gemacht: daß diejenigen Städte- und Landbewohner, welche die Absicht haben sollten, bei den Brodtbäckereien statt des Holzes, zur Kosten-Ersparniß, Steinkohlen anzuwenden, von dem unterzeichneten Königl. Ober-Berg-Amte, die Zeichnungen eines, zur Steinkohlen-Feuerung zweckmäßig eingerichteten Backofens, erhalten können, wobei zugleich bemerkt wird, daß, um in einem solchen Ofen, das Mehl von einem Berliner Scheffel Roggen zu verbacken, zur Beheitzung nur ein Kubik-Fuß Steinkohlen erforderlich ist. Brieg den 4. März 1822.

Königl. Preußisches Ober-Berg-Amt für die Schlesischen Provinzen.

Da wir mit Vergnügen wahrgenommen haben, daß der Unterricht im Gesange in den Elementarschulen immer mehr verbreitet wird, so nehmen wir keinen Anstand, die Schul-Inspectoren, Revisoren und Lehrer auf die von dem Oberlehrer Hientzsch im Seminar zu Neuzelle herausgegebenen Sammlungen von Gesängen, als:

1) alte und neue geistliche Lieder und kleine Motetten;
2) Auswahl der besten Volkslieder für Schulen, zwei-, drei- und vierstimmig;
3) Auswahl der besten deutschen Volkslieder mit vorgedruckten Melodien für Schulen und zwar in Ziffern, im G Schlüssel und im C Schlüssel,

die sich durch Wohlfeilheit und Zweckmäßigkeit empfehlen, aufmerksam zu machen.

I. A. C. III. 20. Jan. Breslau den 14. März 1822.

Königliche Preußische Regierung.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück XII. —

Breslau, den 27. März 1822.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.

Nro. 53. Betreffend die Umwandlung des Haupt-Steuer-Amtes Quedlinburg in ein Neben-Zoll-Amt erster Ordnung.

Dem handeltreibenden Publikum, so wie den Steuer-Behörden unsers Regierungs-Bezirks wird hierdurch bekannt gemacht, daß das bisherige Haupt-Steuer-Amt Quedlinburg (Regierungs-Bezirks Magdeburg) in ein Neben-Zoll-Amt erster Ordnung umgewandelt, und die dazu gehörig gewesenen Hebestellen zu dem Haupt-Zoll- und Steuer-Amte Halberstadt geschlagen worden sind.

II. A. 271. März. IX. Breslau den 18. März 1822.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 54. Wegen des Termins, bis zu welchem die Schiffsgefäße mit zu hohen Kaffen, welche nicht am Wohnorte des Eigenthümers überwintert haben, durch die Schleusen und Brücken gelassen werden sollen.

Da mehrere Schiffer vorgestellt haben, daß sie dem Befehl, wegen Erniedrigung der zu hohen Kaffen ihrer Schiffsgefäße, deshalb bis zum 1. April d. J. nicht nachkommen können, weil sich diese Gefäße nicht einheimisch befinden; so ist von dem Königl. hohen Ministerio des Handels mittelst Rescripts vom 25. Februar d. J. nachgegeben worden: daß diese Schiffsgefäße mit ihren hohen Kaffen noch bis zum 1. July d. J. die Brücken und Schleusen passiren dürfen, und also erst nach diesem Termine, der durch das Amtsblatt unterm 23. September v. J. zur allgemeinen

Kenntniß gebrachten Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 23. August v. J. gemäß, der Durchlaß nicht mehr erlaubt wird, wenn die Höhe der Kassen das festgesetzte Maas von 8 Fuß über Wasser überschreitet.

Die Führer solcher Kähne müssen jedoch nach dem 1. April und bis zum 1. July d. J. bei jeder Brücke und Schleuse ein Attest ihrer Orts-Obrigkeit vorzeigen, daß der Kahn wirklich nicht am Wohnsitze des Schiffs-Eigenthümers überwintert hat.

Diese Bestimmung wird den Schiffern zur Nachricht, und den Schleusen- und Brücken-Aufsehern zur genauen Beachtung bekannt gemacht.

II. A. VIII. 221. März. Breslau den 15. März 1822.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 55. Wegen Annahme der neuen Silbergroschen bei allen Königlichen Kassen bei allen Einzahlungen.

Um die Verbreitung der neuen Silbergroschen im allgemeinen Verkehr zu befördern, ist von dem Königl. Finanz-Ministerio unterm 18. d. M. festgesetzt worden:

daß solche von den öffentlichen Kassen bei allen Einzahlungen ohne Einschränkung angenommen werden sollen.

Sämtliche von uns ressortirende Kassen werden daher angewiesen:

bei allen Einzahlungen und Erhebungen jede, in neuen, ganzen oder halben Silbergroschen angebotene Summe für jetzt und bis auf weitere Bestimmung unweigerlich anzunehmen.

Pl. 854 März. Breslau den 21. März 1822.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 56. Die Zulassung zu den medicinischen Staats-Prüfungen betreffend.

Da die von dem Königl. Ministerio der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten im verwichenen Jahre durch die Berliner Zeitungen bekannt gemachten Bestimmungen, wegen Zulassung der qualificirten Candidaten zu den medicinischen Staats-Prüfungen in Berlin, nicht von allen Candidaten gehörig befolgt worden: so werden dieselben, damit sich in Zukunft Niemand mit Nicht-Kenntniß dieser Verordnung weiter entschuldigen kann, in Gemäßheit eines hohen Rescripts d. d. Berlin den 13. Februar d. J. hiermit bekannt gemacht:

„Zu den in Berlin vorzunehmenden höheren Staats-Prüfungen der Medicinal-„Personen, Behufs ihrer Zulassung zur Praxis, können von nun an, ohne irgend

„eine Ausnahme, nur diejenigen zugelassen werden, welche vor dem 1. December
„eines jeden Jahres sich bei dem Königl. Ministerium der Geistlichen, Unterrichts-
„und Medicinal-Angelegenheiten gemeldet und nachgewiesen haben, daß sie voll-
„ständig den gesetzlichen Vorschriften gemäß für die Zulassung zur Prüfung qua-
„lificirt sind. Uebrigens müssen im Laufe des Cursus-Jahres diejenigen, welche
„zu den Prüfungen zugelassen worden, auch dieselben vollenden, und kann ein
„Hinüberziehen der Prüfung in spätere Jahre nicht gestattet werden, vielmehr
„werden alle diejenigen, welche dem nicht Folge leisten, sich selbst beizumessen
„haben, wenn sie künftig auch den einzelnen der mündlichen Prüfung vorangehen-
„den Cursus von Neuem ablegen müssen."

Dieser hohen Verordnung wird die Warnung hinzugefügt:

„daß von nun an unter keiner Bedingung ein Candidat zu den medicinischen Staats-
„Prüfungen zugelassen werden wird, der nicht vor dem 1. December seine sämtli-
„chen zur Prüfung erforderlichen Qualifications-Zeugnisse, also ein promovirter
„Arzt auch einen Abdruck des Doctor-Diploms und 15 Exemplare der wirklich
„vertheidigten Inaugural-Dissertation eingereicht hat."

Diejenigen Candidaten der Chirurgie, denen die Leitung der Prüfungen Behufs der Zulassung zur Praxis in kleinen Städten hierorts bis jetzt noch verstattet ist, werden unter vorstehender Verwarnung gleichmäßig verpflichtet, die gesetzlich vorgeschriebenen Documente über ihre Qualification für die Zulassung zur Prüfung spätestens bis zum 1. December bei der unterzeichneten Königl. Regierung einzureichen.

I. A. IX. 230. März. Breslau den 10. März 1822.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 57. Warnung vor dem Genuß geräucherter und verdorbenen Blut- und Leberwürste wegen der darauf erfolgenden giftigen und häufig tödtlichen Wirkungen.

Das Publikum ist zwar in öffentlichen Blättern mehrmals auf eine bisher unbekannte zufällige und unabsichtliche Vergiftung durch verdorbene Blut- und Leber-Würste aufmerksam gemacht worden, die man, besonders im Würtembergischen, seit einer Reihe von beinahe 30 Jahren beobachtet hat, von deren Genuß in diesem Lande, während vorerwähnten Zeitraums, so viel öffentlich bekannt wurde, 132 Menschen erkrankten, von welchen nicht weniger als 57 starben.

Auffallend war es, daß aus andern Gegenden Deutschlands über diesen wichtigen Gegenstand der Sanitätspolizei lange Zeit nichts verlautete, indeß ergiebt sich

aus den Acten des hiesigen Stadt-Physikats, daß vor mehreren Jahren nach einander 3 Personen nach dem Genuß geräucherter Würste plötzlich und gefährlich erkrankten, und zur Veranstaltung polizeilicher Untersuchungen Anlaß gaben, die jedoch kein die Sache aufklärendes Resultat herbeiführten, weil die chemische Prüfung der Ueberreste der verdächtigen Würste lediglich auf das Auffinden irgend einer giftigen mineralischen oder vegetabilischen Substanz gerichtet war.

Die Königliche Regierung zu Arnsberg hat jedoch jetzt, im 5ten Stück ihres Amtsblattes, unter dem 22. Januar a. c. einen höchst traurigen Vorfall dieser Art bekannt gemacht, laut welchem zu Niederbauer in dem zum Kreise Soest gehörigen Amt Oestinghausen, 3 Personen sich durch den Genuß einer verdorbenen, und deshalb mit Fett gebratenen Leberwurst, vergifteten, und sämmtlich eines elenden Todes starben.

„Diese Unglücklichen, der 72jährige Colonist Heinrich Syllentrop und seine beiden Töchter von 19 und 24 Jahren, hatten bereits ihre sämmtlichen vor 5 Wochen bereiteten Leberwürste verzehrt, bis auf eine große und eine kleine, ohne daß sie bisher das mindeste Uebelbefinden darauf verspürten. Am 12. December traf nun die Reihe eine übriggebliebene dicke Wurst, welche weich, schmierig, und von saurem Geruch war, und wahrscheinlich deshalb in der Pfanne mit Fett gebraten wurde. Nach dem des Morgens um 10 Uhr erfolgtem Genuß klagte keine der 3 Personen an diesem und dem folgenden Tage über eine nachtheilige Wirkung der Wurst, vielmehr wurde der Rest derselben am 13. noch von ihnen verzehrt, und alle 3 gingen am Abend dieses Tages anscheinend gesund zu Bette. Erst am 14. des Morgens klagten sie sämmtlich über starke Uebelkeit, worauf die beiden Mädchen den Tag über heftiges Erbrechen und große Unruhe, bei dem Vater hingegen saures Aufstoßen, ohne Erbrechen, Brennen im Halse, Geschmack von Säure, Verstopfung, Harnverhaltung, Schwindel und Doppelsehen folgten, und ohne Linderung durch den Gebrauch der von dem herbeigerufenen Arzte verordneten Mittel, dem Leben des Vaters am 15. Abends ein Ende machten. Bei den beiden Mädchen ließ das Erbrechen am 15. nach. Sie klagten über Hinderniß im Schlingen, und über Würgen beim Versuch etwas Flüßigkeit zu genießen; ferner über Schwindel in sitzender Lage, und Doppelsehen.

Keine Arznei half, es vermehrten sich die Zufälle von Stunde zu Stunde, es trat gänzliches Unvermögen zu schlingen, ängstliches Athmen, Schmerz in der Herzgrube, Röthe und Auftreibung des Gesichts, beschleunigter Puls, Erstarrung der

Augen, mit erweiterten gelähmten Augensternen ein, bei natürlicher Hautwärme und fortdauerndem Bewußtseyn. Jedoch waren diese Zufälle bei beiden einigermaaßen abweichend, z. B. war bei der älteren Tochter vermehrter Pulsschlag zu spüren, während solcher bei der jüngern, Härte und Straffheit ausgenommen, regelmäßig fort schlug. Beide starben am 16. bei vollem Bewußtseyn, unter Erstickungs-Zufällen, zuerst die ältere, und 5 Stunden später die jüngere.

Wir müssen die einzelnen Erscheinungen übergehen, welche die am 19. unternommene Legal-Section der 3 Leichname darbot, und bemerken nur, daß sie in denselben nicht durchaus gleich sich zeigten. Bei allen dreien bemerkte man jedoch schnellen Uebergang der aufgedunsenen Körper in einen hohen Grad der Verwesung, ohne Geruch und Fäulniß, rothe Flecken am Gesicht und der untern Gliedmaßen, pergamentartig harte stark ausgedehnte Bauchbedeckungen von grünlicher Farbe, von Luft sehr ausgedehnte Gedärme, in den dicken Gedärmen der beiden Mädchen harte fest zusammengeballte Massen, im Magen eigene Fettmassen, nebst Spuren einer statt gehabten Entzündung, die man auch in den Gedärmen theilweise wahrnahm. Das wenig Blut enthaltende Herz war welk, Speiseröhre und Schlund weder entzündet noch angeschwollen. In den Luftröhren fand sich etwas rothe transsudirte Flüßigkeit. Die Lungen, die großen Blutgefäße der Brust und des Halses, und die Gefäße des Hirns enthielten viel schwarzes, jedoch flüßiges Blut u. s. w.

Bei der am 20. Dezember vorgenommenen chemischen Untersuchung der drei Magen, des Inhalts derselben, wie auch der noch vorhandenen kleinen harten, stark getrockneten, inwendig schimmeligen, und zum Theil hohlen Leberwurst, wurde, bei sorgfältiger Anwendung aller Prüfungsmittel auf Arsenik, Quecksilber, Grünspan und alle Metalle, namentlich auf Kupfer, weil die Masse zu den Würsten in einem bei der Untersuchung mit Grünspan verunreiniget gefundenen messingnen Kessel gekocht worden war, keine Spur von metallischer Beimischung, kein metallisches Gift, besonders keine Blausäure, noch eine sonstige feine Säure in den vorgenannten Gegenständen entdeckt."

Es ist daher wohl nicht zu bezweifeln, daß sowohl diese 3 Personen, als auch alle andern Personen, welche nach dem Genuße dergleichen geräucherten, und in Verderbniß übergegangenen geräucherten Würste gestorben sind, an den Folgen eines darin vorhandenen giftigen Stoffes starben, der nach des Dr. Justin Körners Meinung, sich hauptsächlich denn entwickelt, wenn sich durch Wärme thierische Massen in geschlossenem Raum, wie es bei dergleichen Würsten der Fall ist, zu zersetzen

anfangen, und aus denselben wieder zu verschwinden scheint, wenn unter Entwickelung von Schwefelwasserstoffgas diese Massen in völlige Fäulniß übergehen.

Was die Beschaffenheit dieses giftigen Stoffes betrifft, so hat der vorerwähnte Dr. Körner durch fortgesetzte Versuche bewiesen, daß derselbe, wenigstens seiner Basis nach, nichts anders ist, als die Fette Säure, oder Bertholets zoonische Säure, welche letztere derselbe in ihren Wirkungen auf den thierischen Organismus, für eine der Fettsäure ganz gleiche Säure erkannt hat.

Wir können nicht umhin, sämmtlichen Physikern, Aerzten und Kreis-Chirurgen unsers Regierungs-Bezirks, nicht nur die bereits von diesem Arzte im Jahre 1820 herausgegebenen „Beobachtungen über die in Würtemberg so häufig vorfallenden tödtlichen Vergiftungen durch den Genuß geräucherter Würste. Tübingen bei Osiander 1820 8., sondern auch vorzüglich dessen in Hencke's Zeitschrift für die Staatsarzneikunde 2ten Jahrganges 1stes Heft, bereits angekündigten, und nächstens erscheinenden fortgesetzten Untersuchungen über diesen Gegenstand dringend anzuempfehlen.

Zur Belehrung für das Publikum halten wir diesen Auszug aus der Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Arnsberg um so nöthiger, als der diesjährige ungewöhnlich gelinde Winter sich besonders dazu eignet, in dergleichen geräucherten, besonders in den dicken Würsten, jene Verderbniß zu erzeugen, wodurch sich der in seinen Wirkungen so gefährliche, nicht allein häufig nach wenigen Tagen tödtende, sondern auch zuweilen die Gesundheit allmählich untergrabende und einen langsamen Tod herbeiführende Giftstoff entwickelt. Daß die milde Winterwitterung wirklich auf dergleichen Würste und selbst auf Schinken ungünstig einwirke, und solche häufig verderbe, beweiset eine kürzlich von dem Räth der Stadt Lübeck ergangene, und in mehreren öffentlichen Blättern (Privil. Schlesische Zeitung No. 31 vom 13. März 1822 S. 720) bekannt gemachte Verordnung, nach welcher dergleichen Fleischspeisen nur nach vorhergegangener Untersuchung durch Sachverständige verkauft werden dürfen.

Noch theilen wir hier die nachstehenden, aus vorgedachtem Amtsblatte der Königlichen Regierung in Arnsberg entnommenen sehr zweckmäßigen Vorschläge zur möglichen Verhütung solcher Unglücksfälle mit, und empfehlen solche dringend zur Nachachtung.

1) Die Erfahrung hat gelehrt, daß das Fleisch von krankem Schlachtvieh in den meisten Fällen der Gesundheit nachtheilig ist. Dieses ist besonders bei den

Schweinen zu berücksichtigen, weil diese Thiere allgemeinen Entzündungs-, Haut- und Drüsen-Krankheiten, Entzündung, Vereiterung und Fäulung der Eingeweide, besonders der Leber, vorzüglich unterworfen sind.

2) Die Fleischmasse, welche von dem Schwein, oder als Zusatz von einem andern zur Nahrung bestimmten Thiere, zu Leber- oder Blut-Würsten genommen wird, muß rein seyn, und vor und nach der Bereitung derselben, vollkommen gar gekocht werden, weil sich alsdann nicht so leicht Fäulniß entwickeln wird.

3) Auf die Beschaffenheit der Gewürze, als gewöhnliche Zusätze der Wurstmasse, so wie auch auf das Metall des Kessels, in welchem sie gekocht wird, eine besondere Aufmerksamkeit zu richten.

4) Die Masse darf nicht zu flüßig in die Gedärme gefüllt werden, damit das Austrocknen derselben in Rauch und Luft um so leichter erfolgen kann.

5) Da die Austrocknung in dicken Würsten schwerer geschieht, als in den dünneren, so ist es nicht gut, den Magen von Schweinen als Darm zu benutzen. Nach den in Würtemberg gemachten Erfahrungen ist schon dadurch Vergiftung hervorgebracht worden.

6) Jede nicht frische Wurst, die weich und schmierig wird, einen ekelhaften Geruch beim Aufschneiden und einen faulen Geschmack giebt, ist in faule Gährung oder völlige Verderbniß übergegegangen, und darf, als der Gesundheit höchst nachtheilig und dem Leben gefährlich, nicht genossen werden.

7) Durch das gewöhnliche Sauerwerden der Würste, wird zwar das eigentliche Wurstgift nicht erzeugt, und dergleichen Würste werden von Landleuten viele ohne tödtliche Wirkung, im Allgemeinen auch ohne nachtheilige Folgen verzehrt; dieselben sind aber der Gesundheit wenigstens nicht zuträglich, weil sie den Magen belästigen, Säure, Sodbrennen und andere damit verbundene Beschwerden erzeugen. Es ist dabei nicht außer Acht zu lassen, daß das Sauerwerden der Würste leicht in faule Gährung oder in jene tödliche Verderbniß übergeht.

8) Wenn sich nach dem unvorsichtigen Genuße einer verderbten Wurst die ersten von den angeführten Zufällen äußern, so ist die Erregung nnd Unterhaltung des von selbst entstandenen Erbrechens, durch häufiges laues Wasser und die schleunige Herbeiholung des nächsten Arztes nicht zu verabsäumen.

Schließlich werden sämmtliche Polizei-Behörden in den Städten und auf dem Lande angewiesen, auf das Vorkommen solcher verdorbener Würste beim öffentlichen Verkauf

Achtung zu geben, im eintretenden Falle Proben davon zur weitern Prüfung zu entnehmen, und den Verkauf der übrigen so lange zu untersagen, bis die Untersuchung der Sachverständigen über deren Zuläßigkeit oder Unzulässigkeit zum Genuß entschieden haben wird.

I. A. 408. Febr. XII. Breslau den 13. März 1822.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 58. Wegen des bei den Gewerbesteuer Contraventions-Prozessen vokommenden Postportos und wegen Unstatthaftigkeit der Gebühren.

Es ist bemerkt worden, daß einige mit der Verwaltung der Gewerbesteuer in den Städten und Kreisen beauftragte Behörden, die in Gewerbesteuer Contraventions-Sachen vorkommenden Berichte, Requisitionen und Verfügungen unter der unstatthaften Rubrik, „Herrschaftliche Gewerbesteuer-Sachen," ergehen lassen, und daß für die summarische Instruction der Untersuchungen, hie und da Gebühren als Prozeßkosten von den Contravenienten erhoben werden.

Sämmtliche landräthliche und magistratualische Gewerbesteuer-Behörden unsers Geschäftsbezirks werden daher hiermit angewiesen:

I.

Alle in Gewerbesteuer Contraventions-Sachen ergehende Correspondenz in der Regel als portopflichtig zu behandeln, und daher ihre Berichte und Requisitionen auf Kosten der Uebertreter zu frankiren, so wie ihnen auch obliegt, die Antworten auf die in solchen Angelegenheiten an sie ergehenden Requisitionen anderer Behörden der Regel nach unfrankirt abzusenden.

Die etwa erforderlichen Portovorschüße sind, wenn die Denunciaten solche nicht sogleich erstatten können, aus den laufenden Gewerbesteuereinnahmen zu entnehmen, und von dem in die Kosten rechtskräftig verurtheilten Denunciaten wieder einzuziehn. Im Falle der gänzlichen Freisprechung, oder des ermittelnden Zahlungsunvermögens der Angeschuldigten, oder wenn die Uebertreter entsprungen, oder sonst nicht zu erreichen sind, sollen die Portoauslagen von hier aus erstattet werden.

Zu diesem Behuf haben die landräthlichen und resp. magistratualischen Behörden, nach Ablauf eines jeden Jahres und bis zum 20. Januar des folgenden Jahres, alle im vorhergegangenen Jahre vorgekommenen inexigiblen Porto-Vorschüße nach dem beiligenden Formulare bei uns zu liquidiren.

Den in zwei Exemplaren einzureichenden Liquidationen sind die Couverts zum Erweise des ausgelegten Porto und die Atteste der Postämter, als Belag, wegen des bezahlten Frankoporto beizufügen.

Die portofreie Rubrik: „herrschaftliche Gewerbesteuer-Sachen" in Gewerbesteuer-Contraventionsfällen, ist als Ausnahme von der Regel nur dann zuläßig, wenn der Denunciat unbekannt, und ohne Zurücklassung irgend eines zur Deckung der Kosten hinreichenden Objects, wozu jedoch das zur Bestreitung der Porto-Auslagen, besage Verordnung Nro. 50. vom 8. d. M., Seite 82 des diesjährigen Amtsblatts, nicht geeignete Confiskat, nicht gerechnet wird, entsprungen ist, oder wenn seine Zahlungsunfähigkeit bereits so weit feststehet, daß die Verwandlung der ihm auferlegten Geldstrafe in eine Gefängnißstrafe verfügt worden, oder wenn derselbe bereits von allen Kosten freigesprochen worden.

In solchen Fällen kann die herrschaftliche Rubrik, ohne alle Gefährdung des Königl. Postinteresse gebraucht, und dadurch die Weitläuftigkeit des Portovorschusses und dessen Wiedereinziehens, wobei die Königl. Postkasse nichts gewinnen würde, vermieden werden.

II.

In Absicht der Kosten, welche ein Gewerbesteuer-Contravenient zu entrichten hat, wird den Behörden eröffnet, daß solch außer den in unsern Resoluten festgesetzten Resolutions-Gebühren, lediglich in wirklichen baaren Auslagen bestehen dürfen, und daß auch diese, insofern sie zu den aus dem Confiscat zu bestreitenden Kosten, für Aufbewahrung, Transport und Verkauf des Confiskats (der obgedachten Verordnung Nro. 30. vom 8. d. M. Seite 82 des Amtsblatts) gehören, nicht von den Denunciaten, sondern aus der Loosung des Confiskats entnommen werden müssen.

Der Denunciat hat an Kosten gewöhnlichermaßen, nur Porto, und Resolutions-Gebühren, und in stempelpflichtigen Fällen, die festgesetzten Stempel zu bezahlen. Außerdem dürfen daher, wie auch das Königl. Finanz-Ministerium, mittelst Rescripts vom 19. v. M. (III. 3333.) ausdrücklich bestimmt hat, weder Kopialien, noch Protokoll-Gebühren, noch Abtragungsgebühren, noch Aufwärter-Gebühren, noch sonstige Taxen oder Expeditios-, Kanzlei-, Siegel-, Registratur-, oder was sonst für Gebühren, wie sie auch Namen haben mögen, von Gewerbesteuer-Contravenienten fernerhin erhoben werden.

Bei persönlichen Verhaftungen ist für Verpflegung unvermögender Denunciaten, mehr nicht als dasjenige zu liquidiren, was nach dem Criminalkosten-Regulativ vom 10 October 1815 §. 2.

(Amtsblatt pro 1815 Seite 520.)

aus den öffentlichen Fonds vergütigt wird.

II.

Endlich wird noch festgesetzt, daß in allen Anzeigen über die Beendigung eines Gewerbesteuer-Prozesses in einer jeden einzelnen Sache angeführt werden muß, wie viel der Denunciat an Steuer, an Strafe, und an Kosten bezahlt hat, und worin diese letztern bestanden haben.

II. A. VII. März. 500. Breslau den 16. März 1822.

Königliche Preußische Regierung.

N a c h w e i s u n g

von den bei nachbenannten landräthlichen und resp. magistratualischen Behörden im Jahr — — vorgekommenen inexigiblen Porto-Auslagen in Gewerbesteuer-Prozeß-Sachen.

No.	Namen der landräthlichen und magistratualischen Behörden.	Benennung der Denunciaten und deren Wohnort.	Art der Prozesse.	Betrag des vorgeschossenen Postporto. rtlr.	sgr.	pf.	Bemerkungen.

Nro. 59. Betreffend die Messungen und Aufnahmen der Feldmesser.

Nach dem §. 118 des Edicts über die polizeilichen Verhältnisse der Gewerbe vom 7. September 1811, darf niemand das Feldmessen und Nivelliren als Gewerbe treiben, der nicht als Feldmesser vorschriftsmäßig geprüft und als solcher angestellt ist. Es sind jedoch Fälle vorgekommen, daß Vermessungen von Bau-Eleven und Gehülfen der Feldmesser vorgenommen, die nachher unbrauchbar befunden worden sind.

Das allgemeine Reglement für die Feldmesser vom 29. April 1813 setzt §. 6 fest: daß nur die Arbeiten angestellter Conducteurs in öffentlichen Verhandlungen für beglaubigt zu erachten sind, und §. 113 bis 116, daß den Feldmessern nur freisteht,



solche eigene Gehülfen zur Arbeit mitzubringen und dafür zu liquidiren, deren Geschäft in der Regel durch zu gestellende gemeine Arbeitsleute verrichtet werden kann, daher können Feldmesser durch ihre Eleven nie Vermessungen besorgen lassen, und solche nachher, wenn sie auch eine Revision durch Verballinien vorgenommen, für ihre eigene Arbeit ausgeben.

Dergleichen Revisionen setzen schon die Arbeit eines qualificirten und vereideten Feldmessers voraus, und bleiben nach §. 68 des gedachten Reglements allein der Beurtheilung der interessirenden Behörde überlassen.

Wir weisen demnach sowohl sämtliche Polizei-Behörden als Bau-Beamte unsers Verwaltungs-Bezirks an, auf alle Vermessungs-Unternehmer ein wachsames Auge zu haben, und sich durch Vorzeigung ihrer Examinations- und Vereidungs-Atteste von ihrer Qualification zu überzeugen. Treten Fälle ein, wo sich eine Nichtbefugniß zur unternommenen Ausübung des Gewerbes als Feldmesser ergiebt, so ist unter gleichzeitiger Anzeige an uns sogleich nach dem Gewerbe-Edict die weitere Untersuchung und Bestrafung einzuleiten.

II. A. IV. 362. März. Breslau den 18. März 1822.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 60. Betreffend die Bezeichnung der Herbströthe.

In Bezug des neuen Statuts für den Röthehandel der Stadt Breslau vom 14. July 1814 (Amtsblatt Nro. 33. S. 391 f. f.) ist, da die im §. 14 dieses Statuts vorgeschriebene dreifache Unterscheidung der Herbströthe für nicht wesentlich, ja sogar für unpassend zu halten, und dem wechselseitigen Vortheil der Käufer und Verkäufer nicht angemessen erscheint, von dem Königl. Handels-Ministerio unterm 11. d. M. nachgegeben worden, daß die Herbströthe künftig in ähnlicher Art wie die Frühjahrsröthe mit W. J. gleichfalls nur mit einem Zeichen und zwar mit W. C. bezeichnet werde; welches zur öffentlichen Kenntniß des kaufenden und verkaufenden Publikums gebracht wird. Es behält aber bei den übrigen im §. 14 des Statuts sub lit. b d und e angegebenen Bezeichnungen der Herbströthe, nach Beschaffenheit der Umstände, sein Verbleiben, wenn auch dieselbe, was die Buchstaben anbetrifft, künftig nur allein mit den Buchstaben W. C. bezeichnet werden soll.

II. A. VI. März 151. Breslau den 19. März 1822.

Königliche Preußische Regierung.

Bekanntmachungen.

Auf Veranlassung der Ortsgerichte zu Domslau, Breslauer Kreises, haben die dasigen Grundbesitzer in dem der Bauerschaft gehörigen Gemeindehause 2 Stuben und 2 Kammern zur Unterbringung von zum Selbsterwerb untüchtigen und anderer Unterstützungen entbehrenden Orts-Armen bestimmt. Die darin Aufgenommenen werden nach einer getroffenen schriftlichen Uebereinkunft verpflegt, und die dazu nöthigen Natural- und Geldbeiträge werden von den Grundbesitzern, Gewerbetreibenden und Inliegern aufgebracht.

Diese löbliche Vorsorge für Arme wird als ein Beispiel zur Nachahmung öffentlich bekannt gemacht.

Breslau den 10. März 1822.

Königliche Preußische Regierung.

Bei dem am 19. Januar d. J. statt gehabten Brande in Ober-Peilau, v. Seidlitzschen Antheils, Reichenbachschen Kreises, haben sich die bei der Gnadenfreier Schlauchspritze angestellten ledigen Brüder durch eigenhändige Herbeischaffung der Gnadenfreier Feuerspritze auf den entfernt liegenden Brandplatz, ohne erst das Herbeiholen der Pferde abzuwarten, und durch die Dienste, die sie nach den Anordnungen des sich thätig bewiesenen Vorsteher des Brüderhauses Rieger geleistet haben, rühmlichst ausgezeichnet; welches wir mit besonderem Wohlgefallen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen.

I. A. Breslau den 16. März 1822.

Königl. Preußische Regierung.

Die zu Breslau verstorbene Johanna Eleonora verwittwete Heyde, geborne Wagner, hat in dem hinterlassenen Testamente

dem Kranken-Hospital zu Allerheiligen zu Breslau 100 Rthlr., und

dem Kinder-Hospital zum heiligen Grabe zu Breslau 100 Rthlr. ausgesetzt.



Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück XIII. —

Breslau, den 3. April 1822.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Nro. 4, Jahrgang 1822 enthält:

(Nro. 707.) Die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 14. Februar d. J., wegen einer Präclusions-Frist für die Zurückzahlung der im Jahr 1813 in Schlesien ausgeschriebenen Zwangs-Anleihe; und

(Nro. 708.) das Gesetz, wegen des Schuldenwesens der Gemeinen in den Landestheilen des linken Rhein-Ufers und in der Stadt Wesel. Vom 7. März 1822.

Nro. 5 enthält:

(Nro. 709.) Das Gesetz wegen der Stempelsteuer, vom 7. März 1822.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.

Nro. 61. Wegen der zur technischen Gewerbeschule in Berlin zu sendenden Subjecte.

Nach dem Rescript des Königlichen Ministerii für Handel und Gewerbe vom 1. d. M. sollen, in Folge der deshalb getroffenen Einrichtung, junge Leute aus der

Provinz von Talent zum Unterricht bei der technischen Gewerbeschule in Berlin zugelassen und hingezogen werden, wenn sie moralisch guten Ruf haben, hervorstechendes Talent zeigen, gebildet sind, die deutsche Sprache vollkommen verstehen, gut schreiben und rechnen können, und wenigstens das 18te Jahr erreicht haben.

Es sind bereits auch dergleichen Subjekte dort hingezogen, gebildet und unterstützt worden, und bedeutende Fabrik-Unternehmer haben auch auf eigene Kosten ihre Söhne hingesandt, und an dem Unterricht und praktischen Arbeiten Theil nehmen lassen; wobei zu erwarten ist, daß die Anstalt, wenn mehrere diesem Beispiel folgen, von ersprießlichem Einfluße für die Gewerbe seyn wird.

Wir machen dies daher zur Aufmunterung für bemittelte Künstler, Fabrik-Unternehmer und andere im technischen Fache sich bildende Subjekte, als Metall-Arbeiter, Bau-Handwerker, Färber, Bleicher ꝛc. bekannt.

Pl. März. 793. Breslau den 22. März 1822.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 62. Wegen Vertilgung der Raupen.

Wir bringen das bei der jetzigen Jahreszeit zu unternehmende Raupen der Obstbäume hierdurch in Erinnerung, und weisen die uns untergeordneten betreffenden Behörden an, mit Strenge auf die sorgfältige Ausführung dieser nützlichen Maasregel zu halten; im Unterlassungsfall werden die Orts-Polizei-Behörden authorisirt, auf Kosten des Besitzers von Obstbäumen das Raupen veranstalten zu lassen.

I. A. XVIII. 315. März. Breslau den 26. März 1822.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 63. Wegen zeitiger Anmeldung von Pensions- ꝛc. Erledigungen.

Es kommt häufig der Fall vor, daß die Erledigung von Pensionen, Wartegeldern oder Unterstützungen und Erziehungsgelder durch die zahlenden Königl. Kassen uns nicht zu gehöriger Zeit angezeigt werden, woraus der Uebelstand entsteht, daß die anzufertigenden Quartal-Nachweisungen unvollständig ausfallen müssen.

Den Kassen unseres Verwaltungs-Bezirks wird daher zur Pflicht gemacht, jeden solchen Erledigungsfall uns gleich nach davon erhaltener Kenntniß anzuzeigen.

Zugleich wird die längst bestehende Verordnung in Erinnerung gebracht, nach welcher jeder Betheiligte, der seine Erhebung drei Monate lang ausgesetzt, als verstorben oder nicht bedürftig anzusehen ist. Die Kassen haben daher gleich nach Eintritt eines solchen Falles über den Grund desselben nähere Erkundigung einzuziehen, und uns ohne Verzug davon Anzeige zu machen.

II. A. X. 493. März. Breslau den 22. März 1822.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 64. Wegen Einbringung des Landbrodts auf die Märkte.

Durch das Gesetz, wegen Entrichtung der Gewerbesteuer, vom 30. May 1820. §. 11, ist fernerhin ausdrücklich der steuerfreie Verkauf des Roggenbrodts von Landbewohnern an Markttagen, sofern das Backen des Brodts als Neben-Gewerbe betrieben wird, nachgegeben worden.

Auf diese Bestimmungen machen wir die betreffenden Behörden zu genauer Beachtung aufmerksam.

Es ist übrigens von ihnen zu veranlassen, daß die Landbäcker, welche nicht blos an Markttagen, sondern täglich Roggenbrodt zur Stadt zum Verkauf bringen, und aus dem Backen ein Haupt-Gewerbe machen, zur Gewerbesteuer gehörig angezogen werden.

II. A. VI. 148. März. Breslau den 26. März 1822.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 65. Die pünktliche Einsendung der Quartal-Sanitäts-Berichte zu den festgesetzten Terminen betreffend.

Es ist wegen alljährlicher Erstattung eines General-Sanitäts-Berichts über die ganze Provinz dringend nothwendig, daß die Quartal-Sanitäts-Berichte nach den bestehenden Abtheilungen der Sanitäts-Tabelle zu den festgesetzten Terminen von allen Medicinal-Personen ohne Ausnahme vollständiger und pünktlicher als zeither eingehen.

Nach der Verordnung vom 5. April 1812 (Amtsblatt Nro. 16. S. 147.) müssen die Quartal-Sanitäts-Berichte der Medicinal-Personen bis zum 1. April, 1. July, 1. October und 1. Januar jeden Jahres bei den betreffenden Physikaten eingegangen seyn; indem diese verpflichtet sind, ihre Berichte bis zum 10. der genannten Monate bei der Königl. Regierung ohne Verzug einzureichen.

Die Königliche Physikate werden von nun an jeden 3ten der Termin-Monate die ausgebliebenen Berichte den betreffenden Königlichen landräthlichen Aemtern anzeigen, welche deren prompte Einziehung zu bewirken hierdurch angewiesen werden, um die verspäteten einzelnen Berichte den Physikaten noch zur rechten Zeit zugehen zu lassen; damit dieselben aus den vollständig eingegangenen Spezial-Berichten, nach den bestehenden Sanitäts-Tabellen, eine gedrängte, jedoch vollständige Uebersicht von allem, was in Beziehung auf das Sanitätswesen in ihrem Dienstsprengel sich ereignet hat, unter Beifügung sämtlicher Spezial-Berichte zu den festgesetzten Terminen bei der Königlichen Regierung einzureichen in den Stand gesetzt werden.

In der Königlichen Haupt- und Residenz-Stadt hier macht das Stadt-Physikat die Anzeige der Säumigen bei dem Königl. Polizei-Präsidium, welches die Einziehung dieser Berichte bewirken wird.

Im Falle sich alsdann noch Restanten finden sollten, so werden dieselben hier angezeigt, um die Ordnungsstrafe von denselben durch die Post einziehen zu lassen.

I. A. 268. März. IX. Breslau den 26. März 1822.

Königliche Preußische Regierung.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der zeitherige Bürgermeister Heinrich Gotthardt Niepelt zu Münsterberg, ist auf anderweite 6 Jahr gewählt und bestättiget worden.

Der zeitherige Bürgermeister Carl Heinrich Jänsch zu Waldenburg, ist auf anderweite 6 Jahr gewählt und bestättiget worden.

Der Bürger und Kaufmann Franz Schubert, als zeitheriger Cämmerer, der Bürger und Webermeister Franz Adam, und der Bürger und Riemermeister Joseph Giesel, als zeitherige unbesoldete Rathmänner zu Münsterberg, sind in eben der Qualität auf anderweite 6 Jahr gewählt und bestättiget worden.

Der Gastwirth Carl Wilhelm Schmidt zu Oels, zum unbesoldeten Rathsherrn daselbst.

Die zeitherigen unbesoldeten Rathmänner, der Stadt-Wundarzt Seewaldt und der Bäcker-Mittel-Ober-Aeltester Johann Aestel zu Trebnitz, sind auf anderweite 6 Jahre gewählt und bestättiget worden.

Der Königliche Superintendent und bisherige Pastor zu Straupitz, G. W. Michaelis, zum Herzoglichen Ober- und ersten Stadt-Prediger zu Oels.

Der bisherige zweite Pastor und Rector zu Beuthen, Friedrich Wilhelm Oberländer, zum Pfarrer in Mechwitz, Ohlauschen Kreises.

Der evangelische Candidat Carl Sigismund Täuber, zum Pfarrer zu Conradswaldau, Schweidnitzschen Kreises.

Der evangelische Candidat Kerner, zum Pfarrer in Gaulau, Ohlauschen Kreises.

Der bisherige evangelische Schullehrer Ohnsorge, zum Organisten und Schullehrer in Mincken, Ohlauschen Kreises.

Der bisherige evangelische Schullehrer Subirge zu Peisterwitz, Ohlauschen Kreises, zum Organisten und Küster ebendaselbst.

Der bisherige evangelische interimistische Schullehrer zu Eichgrund, Ernst Wilhelm Schilf, zum wirklichen Schullehrer daselbst.

Der bisherige evangelische interimistische Schullehrer Gleiß, zum Schullehrer in Jätzdorff, Ohlauschen Kreises.

Der zeitherige evangelische Schullehrer in Krippitz, Gottfried Gabriel, zum Schullehrer nach Tschammendorff, Striegauschen Kreises.

Der evangelische Seminarist Johann Friedrich Dreßler, zum Schullehrer nach Radschütz, Steinauschen Kreises.

Der bisherige evangelische interimistische Schullehrer Gottlieb Werner zu Gros- und Klein-Klöden, Guhrauschen Kreises, zum wirklichen Schullehrer daselbst.

Der zeitherige evangelische Schullehrer zu Guhren, Johann Gottlieb Preller, zum Schullehrer in Klein-Wiersewitz, Guhrauschen Kreises.

Der bisherige evangelische Schulgehülfe zu Gottesberg, Friedrich Eduard Baude, zum Cantor und zweiten Schullehrer bei der evangelischen Parochialkirche und Stadtschule zu Nimptsch.

Der evangelische Privatlehrer Johann Schwarzer, zum Organisten und dritten Schullehrer bei der evangelischen Parochialkirche und Stadtschule zu Nimptsch.

Der bisherige evangelische zweite Schulcollege Carl Friedrich Wilhelm Garth zu Striegau, zum Cantor und ersten Schulcollegen daselbst.

Der bisherige evangelische Schullehrer Christian Gottfried Thamm zu Thomaswaldau, Striegauschen Kreises, zum Schullehrer nach Pilgramsdorff, Eisdorff und Fehebeutel, Striegauschen Kreises.

Der bisherige evangelische Schullehrer Johann Gottlieb Nowack zu Deutsch-Lauden, zum Schullehrer nach Brocke, Breslauschen Kreises.

Der evangelische Seminarist B. G. Buncke, zum Schullehrer und Organisten in Heidewilren, Trebnitzschen Kreises.

Der bisherige evangelische Schulgehülfe Bayer zu Lobendau bei Liegnitz, zum Schullehrer nach Zedlitz, Steinauschen Kreises.

Der Kreis-Vicar Carl Hancke zu Jauer, zum Pfarrer in Schildau, im Hirschbergschen Kreise.

Der Kapellan Anton Reinisch, zum Pfarrer in Ober-Schwedelsdorff, Glatzschen Kreises.

Der Kapellan Franz Botzian zu Bratsch, zum Pfarrer zu Zaudits, Leobschützschen Kreises.

Der Kapellan Urban Gröger bei der St. Adalberti-Kirche zu Breslau, zum Pfarrer in Wallendorff, Namslauschen Kreises.

Der Pfarr-Administrator Franz Heller, zum Pfarrer in Schöbitz, im Trebnitzschen Kreise.

Der Kapellan Carl Wenzel, zum Lehrer an der höhern Klasse der katholischen Stadtschule zu Schweidnitz.

Der Bürgermeister Englisch zu Wilhelmsthal, zum katholischen Schullehrer daselbst.

Der bisherige Privatlehrer Peiser, znm Lehrer an der israelitischen Elementarschule zu Brieg.

Bekanntmachungen.

Da an die Stelle des abgegangenen Kreis-Verordneten, Gutsbesitzer Kleinwächter auf Järischau, Striegauschen Kreises, der Gutsbesitzer, Ober-Amtmann Kohlmann auf Förstchen als Kreis-Verordneter, in Beziehung auf Erstattung von Gutachten und Uebernahme der Aufträge bei Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, gewählt und bestättigt worden ist, so wird solches hiermit öffentlich bekannt gemacht.

I. A. I. 1915. März. Breslau den 28. März 1822.

Königliche Preußische Regierung.

Den Herren Superintendenten, Erzpriestern und Kreis-Schul-Inspectoren wird bekannt gemacht, daß in Zukunft die Pränumerations-Gelder für die Gesetz-Sammlung von der Haupt-Instituten-Kasse der unterzeichneten Königl. Regierung gegen Quittung in Empfang genommen werden können.

I. A. C. I. März. 75. Breslau den 26. März 1822.

Königliche Preußische Regierung.

Der Herr Pastor Dreßler zu Schönau, ist in Folge höherer Bestättigung als Superintendent des neuen Schönauer kirchlichen Aufsichts-Bezirks am 14. d. M. installirt worden.

S. C. II. März. 60. Breslau den 20. März 1822.

Königliches Consistorium für Schlesien.

Da die erledigte Superintendentur des Oelsschen Kreises dem Königlichen Superintendenten und Ober-Prediger Herrn Michaelis in Oels verliehen, und dieser auch seit dem 25. d. M. in Funktion getreten ist, so bringen wir solches hier-

mit zur öffentlichen Kenntniß, mit dem Beifügen, daß die Herren Geistlichen und Schullehrer des gedachten Kreises von jetzt an sich in allem, was zur Geschäfts-Verwaltung eines Königlichen Superintendenten gehört, an den Herrn Superintendenten Michaelis zu wenden, und seinen amtlichen Anweisungen Folge zu leisten haben.

Breslau den 26. März 1822.

Königliches Consistorium für Schlesien.

Bei der in Stuben, Wohlauschen Kreises, vorgenommenen Ackertheilung ist dem dasigen Schullehrer, als eine Entschädigung für die freie Viehhutung und die zeither von einem jeden Bauer erhaltene Metze Lein-Aussaat und eine Bürde Rüben, ein Stück Ackerland von 5 Morgen 135 Quadratruthen, von der besten Qualität, in der Nähe des Dorfes gelegen, überwiesen worden.

Indem wir hierdurch die löbliche Gesinnung der Stubener Bauerschaft, das Beste ihres Schullehrers zu befördern, öffentlich anerkennen, hoffen wir, daß mehrere Gemeinden diesem schönen Beispiele folgen, und jede Gelegenheit benutzen werden, die Lage des Lehrers ihrer Jugend zu verbessern.

I. A. C. IX. 192. Febr. Breslau den 21. März 1822.

Königliche Preußische Regierung.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück XIV.

Breslau, den 10. April 1822.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.

Nro. 66. Bekanntmachung wegen Befreiung der ledigen Fuhrwerke der Landleute vom Wegegelde.

Im Verfolg unserer Bekanntmachung vom 23. December v. J., wegen des von den Landleuten im ehemaligen Reichenbachschen Regierungs-Departement zu erhebenden Chausseegeldes von beladenen und Befreiung von demselben bei unbeladenen ländlichen Fuhrwerken, machen wir hiermit bekannt, daß auch in den übrigen Kreisen des hiesigen Regierungs-Departements von den Landleuten, wenn sie mit unbeladenen oder leeren Wagen die Chausse passiren, und mit den vorgeschriebenen Attesten wegen ihrer Qualität versehen sind, kein Wegegeld erhoben werden soll, wie solches durch das Allerhöchste Publikandum vom 26. October 1802 unter der Rubrik der Befreiungen lit. 3 festgesetzt ist.

Hierdurch wird die Bestimmung in dem unterm 4. März 1820 (Nro. 52. Stück X. Seite 84 des Amtsblatts pro 1820) bekannt gemachten Chausseegeld-Tarif, nach welcher die Wagen der Landleute beladen und unbeladen einen halben Kreuzer pro Pferd und Meile zahlen sollen, dahin abgeändert:

daß die Landleute unbeladen kein Wegegeld zu zahlen haben.

Die Dominia, welche nicht bei dem Neubau der Chausseen und zu deren Unterhaltung Dienste leisten, entrichten, wie auch die Bekanntmachung vom 23. Decbr. v. J. enthält, pro Pferd und Meile

beladen 1 Kreuzer — unbeladen ½ Kreuzer.

Sämtliche Wegegeld-Einnehmer und Wegegeld-Pächter haben sich hiernach genau zu achten, und bei Vermeidung der desfallsigen Strafe ein Mehreres nicht zu erheben.

II. A. V. 204. Febr. Breslau den 28. März 1822.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 67. Betreffend das Gesetz wegen der Stempel-Steuer vom 7. März 1822.

Die nachfolgende Bekanntmachung des Königl. Finanz-Ministerium vom 28. März d. J. nebst dazu gehöriger Tabelle des Stempels nach Procenten, wird zur Erleichterung der Anwendung des neuen, im 5ten Stück der Gesetzsammlung enthaltenen Allerhöchsten Stempel-Gesetzes vom 7. März d. J. hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und zur Nachricht für die zu unserm Departement gehörigen Haupt-Zoll- und Hauptsteuer-Aemter bemerklich gemacht, daß ihnen die nähern Anordnungen zur weitern Ausführung und Anwendung des beregten Gesetzes, durch eine besondere Instruktion, nächstens zugehen werden.

Pl. April 30. Breslau den 6. April 1822.

Königliche Preußische Regierung.

Bekanntmachung.

In Folge des von Sr. Königl. Majestät vollzogenen und heute durch die Gesetzsammlung zur allgemeinen Kenntniß gebrachten neuen Stempel-Gesetzes vom 7. d. M. wird dem Publicum hierdurch zur Nachachtung Folgendes bekannt gemacht:

Der §. 35 des Gesetzes enthält die Vorschriften für die äußere Form des Stempel-Papiers. Außer der daselbst im Eingang bemerkten gewöhnlichen Bezeichnung, sind die Stempelbogen, deren Werth den Betrag von Einhundert Thalern übersteigt, nach §. 38 noch mit einem trockenen Stempel versehen, und der Betrag wird von den betreffenden Regierungen (in Berlin von dem Haupt-Stempel-Magazin) schriftlich in folgender Art darauf angegeben:

Gültig auf (der Geldwerth in Buchstaben) für den (Immobiliar-Contract oder Prozeß oder schlechthin) Stempel
(Ort) den (Datum) 182
Königliche Regierung
(Unterschrift)

Die §. 35 vorbehaltenen näheren Bezeichnungen finden nur statt, bei dem Stempel-Papier zu Verträgen, von welchen Ein Proc. an Stempel-Gebühr zu entrichten ist, und bei dem Stempel-Papier, welches die Gerichte zu den Erkenntnissen

und Urtheilen oder andern Verhandlungen, womit ein Prozeß geschlossen wird, anzuwenden haben.

Die nähere Bezeichnung ist vermittelst eines trockenen Stempels geschehen, der bei dem Papier zu gedachten Verträgen derselbe ist, wie bei dem dessen Werth den Betrag von Einhundert Thalern übersteigt, der bei dem Prozeß-Stempel-Papier aber bloß die Inschrift: „Prozeß-Stempel" führt. Bis zu Ende des künftigen Jahres bleibt das bisherige Stempel-Papier, so weit dessen Werth mit den Werthsätzen des neuen Stempel-Papiers übereinstimmt, noch in Gebrauch.

Es wird daher solches mit dem Stempel

von	4	guten Groschen	versehen,	zu	5	Silbergroschen	
—	8	—	—	—	10	—	—
—	12	—	—	—	15	—	—
—	16	—	—	—	20	—	—
—	20	—	—	—	25	—	—

da, wo es erforderlich ist, vorerst noch ferner debitirt, mit dem Anfang des Jahres 1824 aber ausschließlich nur das neue Stempel-Papier mit dem in dem Stempelzeichen unter Einem Thaler, in Silbergroschen ausgedrücktem Werth in Umlauf gesetzt werden.

Der Debit des Stempel-Papiers und der Spielkarten geschieht nach §. 36, ausschließlich durch die Zoll- und Steuerämter, und die damit besonders beauftragten Stempel-Debits-Stellen.

Wo für den Bedarf bei den Gerichten besondere gerichtliche Stempel-Vertheiler sind, werden solche für jetzt beibehalten, sie bleiben jedoch auf den Debit des mit dem trockenen Prozeß-Stempel bezeichneten und desjenigen Stempel-Papiers beschränkt, welches zu gerichtlichen Ausfertigungen vorgeschrieben ist.

Stempelbogen aller Gattungen über 100 Rtlr. an Werth sind in der Regel nur bei den Haupt-Zoll- und Haupt-Steuer-Aemtern zu lösen, welche die Ausfertigung für jeden einzelnen Fall bei der betreffenden Regierung (in Berlin bei dem Haupt-Stempel-Magazin) veranlaßen, worauf daher bei der Bestellung Rücksicht zu nehmen. Diese kann auch unmittelbar bei den Regierungen, die Verabfolgung des Stempelbogens aber auch in solchem Fall nur durch ein Haupt-Zoll oder Haupt-Steuer-Amt geschehen, da diese Aemter allein den Geldbetrag dafür einziehen und annehmen. Von gestempelten Spielkarten wird jede Debitsstelle mit dem erforderlichen Vorrathe der gangbaren Sorten und zwar möglichst von mehreren Fabriken versehen

werden, damit das Publikum hinreichende Wahl habe und die Verbesserung der Fabrikation durch den vermehrten Debit der bessern Sorten befördert werde.

Um die Berechnung über den, nach dem Werth des stempelpflichtigen Objects in Sätzen von 5 zu 5 Silbergl. steigenden und fallenden Stempel zu erleichtern, ist eine Tabelle über die verschiedenen Arten dieses Stempels nachfolgend mit abgedruckt. Bis dahin, daß über die Verwaltung des Erbschafts-Stempelwesens etwas anders bekannt gemacht werden wird, geschieht die Berichtigung der erbschaftlichen Stempel-Gebühr in der bisherigen Art, wobei ins besondere die zur Entrichtung dieses Stempels Pflichtigen auf die im §. 17 des Gesetzes angeordnete vorläufige und rechtzeitige Anmeldung, welche überall bei den bisherigen Erbschaftsstempel-Behörden erfolgt, aufmerksam gemacht werden.

Der Zeitungsstempel, und zwar

a) für inländische Zeitungen wird in der Art berichtigt, daß in jedem Orte, wo dergleichen Zeitungen verlegt werden, die Haupt-Stempel-Debits-Behörde desselben, die Stempelung der ersten Nummern in jedem Vierteljahr, oder des ihr vorher zu dem Ende vorzulegenden Druckpapiers mit einem rothen Farbenstempel, welcher die Inschrift: Zeitungsstempel führt, unter gehöriger Controlle über die Stärke der Auflage vornimmt, und den Betrag für das ganze Quartal voraus von der Verlagshandlung einzieht, es müßte denn von der Befugniß, die Stempel-Abgabe auf andere Termine oder selbst auf die einzelnen Blätter verhältnißmäßig zu vertheilen, Gebrauch gemacht werden.

b) Bei ausländischen Zeitungen, welche von den Postämtern auf Bestellung bei denselben (oder in Berlin von dem Zeitungs-Debits-Comtoir) bezogen werden, ziehen diese den Stempelbetrag in der Art ein, daß sie dem Empfänger mit dem ersten Blatt eines jeden Vierteljahrs den Stempelbogen aushändigen, nachdem sie ihn zuvor durch Bemerkung an wen, für welche Zeitung und für welchen Zeitraum er ausgehändigt worden, überschrieben haben. Wer aber Zeitungen unmittelbar aus dem Auslande unter Kreuzband bezieht, hat den erforderlichen Stempelbogen für jedes Vierteljahr in Voraus selbst bei einer Stempel-Debitsstelle zu lösen, und diese denselben in vorstehender Art zu überschreiben. Erst auf Vorzeigung eines solchergestalt überschriebenen Stempelbogens, bei jeder ersten Nummer eines neuen Zeitungs-Quartals, kann das betreffende Exemplar dem Empfänger der Zeitung von dem Postamt verabfolgt werden. Berlin den 28. März 1822.

Finanz-Ministerium. gez. **von Klewiz.**

Tabelle des Stempels nach Procenten.

I. $\frac{1}{12}$ Procent.

Stempel zu Wechseln, Schuld-Verschreibungen und Quittungen.

Von	bis rtlr.	Betrag rtlr.	Betrag sgr.
50	200	—	5
über			
200	400	—	10
400	600	—	15
600	800	—	20
800	1000	—	25
1000	1200	1	—

u. s. w.

II. ⅓ Procent

Stempel zu Kaufkontrakten über Mobilien, Lieferungs-Pacht und Miethskontrakten und Auctions-Protokollen.

Von	bis rtlr.	Betrag rtlr.	Betrag sgr.
50	100	—	10
über			
100	150	—	15
150	200	—	20
200	250	—	25
250	300	1	—
300	350	1	5
350	400	1	10
400	450	1	15
450	500	1	20
500	550	1	25
550	600	2	—
600	650	2	5
650	700	2	10
700	750	2	15
750	800	2	20
800	850	2	25
850	900	3	—
900	950	3	5
950	1000	3	10

u. s. w.

III. ½ Procent.

Zu Assecuranz-Policen.

Von	bis rtlr.	Betrag rtlr.	Betrag sgr.
50	100	—	15
über			
100	133⅓	—	20
133⅓	166⅔	—	25
166⅔	200	1	—
200	233⅓	1	5
233⅓	266⅔	1	10
266⅔	300	1	15
300	333⅓	1	20
333⅓	366⅔	1	25
366⅔	400	2	—
400	433⅓	2	5
433⅓	466⅔	2	10
466⅔	500	2	15
500	533⅓	2	20
533⅓	566⅔	2	25
566⅔	600	3	—
600	633⅓	3	5
633⅓	666⅔	3	10
666⅔	700	3	15
700	733⅓	3	20
733⅓	766⅔	3	25
766⅔	800	4	—
800	833⅓	4	5
833⅓	866⅔	4	10
866⅔	900	4	15
900	933⅓	4	20
933⅓	966⅔	4	25
966⅔	1000	5	—

IV. 1 Procent.

Stempel zu Kauf- und Tauschkontrakten über Immobilien, Erbzins-, Erbpacht- und Leibrenten-Kontrakten incl. Erbschaften sub lit. B. des Tarifs.

Von	bis rtlr.	Betrag rtlr.	Betrag sgr.
50	66⅔	—	20
über			
66⅔	83⅓	—	25
83⅓	100	1	—
100	116⅔	1	5
116⅔	133⅓	1	10
133⅓	150	1	15
150	166⅔	1	20
166⅔	183⅓	1	25
183⅓	200	2	—
200	216⅔	2	5

über	bis rtlr.	Betrag. rtlr.	sgr.
216⅔	233⅓	2	10
233⅓	250	2	15
250	266⅔	2	20
266⅔	283⅓	2	25
283⅓	300	3	—
300	316⅔	3	5
316⅔	333⅓	3	10
333⅓	350	3	15
350	366⅔	3	20
366⅔	383⅓	3	25
383⅓	400	4	—
400	416⅔	4	5
416⅔	433⅓	4	10
433⅓	450	4	15
450	466⅔	4	20
466⅔	483⅓	4	25
483⅓	500	5	—
500	516⅔	5	5
516⅔	533⅓	5	10
533⅓	550	5	15
550	566⅔	5	20
566⅔	583⅓	5	25
583⅓	600	6	—
600	616⅔	6	5
616⅔	633⅓	6	10
633⅓	650	6	15
650	666⅔	6	20
666⅔	683⅓	6	25
683⅓	700	7	—
700	716⅔	7	5
716⅔	733⅓	7	10
733⅓	750	7	15
750	766⅔	7	20
766⅔	783⅓	7	25
783⅓	800	8	—

über	bis rtlr.	Betrag. rtlr.	sgr.
800	816⅔	8	5
816⅔	833⅓	8	10
833⅓	850	8	15
850	866⅔	8	20
866⅔	883⅓	8	25
883⅓	900	9	—
900	916⅔	9	5
916⅔	933⅓	9	10
933⅓	950	9	15
950	966⅔	9	20
966⅔	983⅓	9	25
983⅓	1000	10	—

u. s. w.

V.

2 Procent.

Stempel zu Erbschaften sub lit. C. des Tarifs.

Von	bis rtlr.	rtlr.	sgr.
50 —	58⅓	1	5
über			
58⅓	66⅔	1	10
66⅔	75	1	15
75	83⅓	1	20
83⅓	91⅔	1	25
91⅔	100	2	—
100	108⅓	2	5
108⅓	116⅔	2	10
116⅔	125	2	15
125	133⅓	2	20
133⅓	141⅔	2	25
141⅔	150	3	—
150	158⅓	3	5
158⅓	166⅔	3	10
166⅔	175	3	15

über	bis rtlr.	Betrag. rtlr.	sgr.
175	183⅓	3	20
183⅓	191⅔	3	25
191⅔	200	4	—
200	208⅓	4	5
208⅓	216⅔	4	10
216⅔	225	4	15
225	233⅓	4	20
233⅓	241⅔	4	25
241⅔	250	5	—
250	258⅓	5	5
258⅓	266⅔	5	10
266⅔	275	5	15
275	283⅓	5	20
283⅓	291⅔	5	25
291⅔	300	6	—
300	308⅓	6	5
308⅓	316⅔	6	10
316⅔	325	6	15
325	333⅓	6	20
333⅓	341⅔	6	25
341⅔	350	7	—
350	358⅓	7	5
358⅓	366⅔	7	10
366⅔	375	7	15
375	383⅓	7	20
383⅓	391⅔	7	25
391⅔	400	8	—
400	408⅓	8	5
408⅓	416⅔	8	10
416⅔	425	8	15
425	433⅓	8	20
433⅓	441⅔	8	25
441⅔	450	9	—
450	458⅓	9	5
458⅓	466⅔	9	10

über	bis rtlr.	Betrag rtlr.	Betrag sgr.
466⅔	475	9	15
475	483⅓	9	20
483⅓	491⅔	9	25
491⅔	500	10	—
500	508⅓	10	5
508⅓	516⅔	10	10
516⅔	525	10	15
525	533⅓	10	20
533⅓	541⅔	10	25
541⅔	550	11	—
550	558⅓	11	5
558⅓	566⅔	11	10
566⅔	575	11	15
575	583⅓	11	20
583⅓	591⅔	11	[illegible]
591⅔	600	12	—
600	608⅓	12	5
608⅓	616⅔	12	10
616⅔	625	12	15
625	633⅓	12	20
633⅓	641⅔	12	25
641⅔	650	13	—
650	658⅓	13	5
658⅓	666⅔	13	10
666⅔	675	13	15
675	683⅓	13	20
683⅓	691⅔	13	25
691⅔	700	14	—
700	708⅓	14	5
708⅓	716⅔	14	10
716⅔	725	14	15
725	733⅓	14	20
733⅓	741⅔	14	25
741⅔	750	15	—
750	758⅓	15	5
758⅓	766⅔	15	10
766⅔	775	15	15
755	783⅓	15	20
783⅓	791⅔	15	25
791⅔	800	16	—
800	808⅓	16	5
808⅓	816⅔	16	10
816⅔	825	16	15
825	833⅓	16	20
833⅓	841⅔	16	25
841⅔	850	17	—
850	858⅓	17	5
858⅓	866⅔	17	10
866⅔	875	17	15
875	883⅓	17	20
883⅓	891⅔	17	25
891⅔	900	18	—
900	908⅓	18	5
908⅓	916⅔	18	10
916⅔	925	18	15
925	933⅓	18	20
933⅓	941⅔	18	25
941⅔	950	19	—
950	958⅓	19	5
958⅓	966⅔	19	10
966⅔	975	19	15
975	983⅓	19	20
983⅓	991⅔	19	25
991⅔	1000	20	—

u. s. w.

VI.

4 Procent.

Stempel zu Erbschaften sub lit. D. des Tarifs.

Von	bis rtlr.	Betrag rtlr.	Betrag sgr.
50 —	54⅙	2	5
über			
54⅙	58⅓	2	10
58⅓	62½	2	15
62½	66⅔	2	20
66⅔	70⅚	2	25
70⅚	75	3	—
75	79⅙	3	5
79⅙	83⅓	3	10
83⅓	87½	3	15
87½	91⅔	3	20
91⅔	95⅚	3	25
95⅚	100	4	—
100	104⅙	4	5
104⅙	108⅓	4	10
108⅓	112½	4	15
112½	116⅔	4	20
116⅔	120⅚	4	25
120⅚	125	5	—
125	129⅙	5	5
129⅙	133⅓	5	10
133⅓	137½	5	15
137½	141⅔	5	20
141⅔	145⅚	5	25
145⅚	150	6	—
150	154⅙	6	5
154⅙	158⅓	6	10
158⅓	162½	6	15
162½	166⅔	6	20
166⅔	170⅚	6	25
170⅚	175	7	—

über	bis rtlr.	Betrag rtlr.	sgr.
175	179 1/6	7	5
179 1/6	183 1/3	7	10
183 1/3	187 1/2	7	15
187 1/2	191 2/3	7	20
191 2/3	195 5/6	7	25
195 5/6	200	8	—
200	204 1/6	8	5
204 1/6	208 1/3	8	10
208 1/3	212 1/2	8	15
212 1/2	216 2/3	8	20
216 2/3	220 5/6	8	25
220 5/6	225	9	—
225	229 1/6	9	5
229 1/6	233 1/3	9	10
233 1/3	237 1/2	9	15
237 1/2	241 2/3	9	20
241 2/3	245 5/6	9	25
245 5/6	250	10	—
250	254 1/6	10	5
254 1/6	258 1/3	10	10
258 1/3	262 1/2	10	15
262 1/2	266 2/3	10	20
266 2/3	270 5/6	10	25
270 5/6	275	11	—
275	279 1/6	11	5
279 1/6	283 1/3	11	10
283 1/3	287 1/2	11	15
287 1/2	291 2/3	11	20
291 2/3	295 5/6	11	25
295 5/6	300	12	—
300	304 1/6	12	5
304 1/6	308 1/3	12	10
308 1/3	312 1/2	12	15
312 1/2	316 2/3	12	20
316 2/3	320 5/6	12	25
320 5/6	325	13	—
325	329 1/6	13	5
329 1/6	333 1/3	13	10
333 1/3	337 1/2	13	15
337 1/2	341 2/3	13	20
341 2/3	345 5/6	13	25
345 5/6	350	14	—
350	354 1/6	14	5
354 1/6	358 1/3	14	10
358 1/3	362 1/2	14	15
362 1/2	366 2/3	14	20
366 2/3	370 5/6	14	25
370 5/6	375	15	—
375	379 1/6	15	5
379 1/6	383 1/3	15	10
383 1/3	387 1/2	15	15
387 1/2	391 2/3	15	20
391 2/3	395 5/6	15	25
395 5/6	400	16	—
400	404 1/6	16	5
404 1/6	408 1/3	16	10
408 1/3	412 1/2	16	15
412 1/2	416 2/3	16	20
416 2/3	420 5/6	16	25
420 5/6	425	17	—
425	429 1/6	17	5
429 1/6	433 1/3	17	10
433 1/3	437 1/2	17	15
437 1/2	441 2/3	17	20
441 2/3	445 5/6	17	25
445 5/6	450	18	—
450	454 1/6	18	5
454 1/6	458 1/3	18	10
458 1/3	462 1/2	18	15
462 1/2	466 2/3	18	20
466 2/3	470 5/6	18	25
470 5/6	475	19	—
475	479 1/6	19	5
479 1/6	483 1/3	19	10
483 1/3	487 1/2	19	15
487 1/2	491 2/3	19	20
491 2/3	495 5/6	19	25
495 5/6	500	20	—

u. s. w.

VII.

8 Procent.

Stempel zu Erbschaften sub lit. E. des Tarifs.

von	bis rtlr.	rtlr.	sgr.
50 —	52 1/12	4	5
über 52 1/12	54 1/6	4	10
54 1/6	56 1/4	4	15
56 1/4	58 1/3	4	20
58 1/3	60 5/12	4	25
60 5/12	62 1/2	5	—
62 1/2	64 7/12	5	5
64 7/12	66 2/3	5	10
66 2/3	68 3/4	5	15
68 3/4	70 5/6	5	20
70 5/6	72 11/12	5	25
72 11/12	75	6	—
75	77 1/12	6	5
77 1/12	79 1/6	6	10
79 1/6	81 1/4	6	15
81 1/4	83 1/3	6	20
83 1/3	85 5/12	6	25
85 5/12	87 1/2	7	—
87 1/2	89 7/12	7	5

über	bis rtlr.	Betrag rtlr.	Betrag sgr.
$89\frac{7}{12}$	$91\frac{2}{3}$	7	10
$91\frac{2}{3}$	$93\frac{3}{4}$	7	15
$93\frac{3}{4}$	$95\frac{5}{6}$	7	20
$95\frac{5}{6}$	$97\frac{11}{12}$	7	25
$97\frac{11}{12}$	100	8	—
100	$102\frac{1}{12}$	8	5
$102\frac{1}{12}$	$104\frac{1}{6}$	8	10
$104\frac{1}{6}$	$106\frac{1}{4}$	8	15
$106\frac{1}{4}$	$108\frac{1}{3}$	8	20
$108\frac{1}{3}$	$110\frac{5}{12}$	8	25
$110\frac{5}{12}$	$112\frac{1}{2}$	9	—
$112\frac{1}{2}$	$114\frac{7}{12}$	9	5
$114\frac{7}{12}$	$116\frac{2}{3}$	9	10
$116\frac{2}{3}$	$118\frac{3}{4}$	9	15
$118\frac{3}{4}$	$120\frac{5}{6}$	9	20
$120\frac{5}{6}$	$122\frac{11}{12}$	9	25
$122\frac{11}{12}$	125	10	—
125	$127\frac{1}{12}$	10	5
$127\frac{1}{12}$	$129\frac{1}{6}$	10	10
$129\frac{1}{6}$	$131\frac{1}{4}$	10	15
$131\frac{1}{4}$	$133\frac{1}{3}$	10	20
$133\frac{1}{3}$	$135\frac{5}{12}$	10	25
$135\frac{5}{12}$	$137\frac{1}{2}$	11	—
$137\frac{1}{2}$	$139\frac{7}{12}$	11	5
$139\frac{7}{12}$	$141\frac{2}{3}$	11	10
$141\frac{2}{3}$	$143\frac{3}{4}$	11	15
$143\frac{3}{4}$	$145\frac{5}{6}$	11	20
$145\frac{5}{6}$	$147\frac{11}{12}$	11	25
$147\frac{11}{12}$	150	12	—
150	$152\frac{1}{12}$	12	5
$152\frac{1}{12}$	$154\frac{1}{6}$	12	10
$154\frac{1}{6}$	$156\frac{1}{4}$	12	15
$156\frac{1}{4}$	$158\frac{1}{3}$	12	20
$158\frac{1}{3}$	$160\frac{5}{12}$	12	25
$160\frac{5}{12}$	$162\frac{1}{2}$	13	—
$162\frac{1}{2}$	$164\frac{7}{12}$	13	5
$164\frac{7}{12}$	$166\frac{2}{3}$	13	10
$166\frac{2}{3}$	$168\frac{3}{4}$	13	15
$168\frac{3}{4}$	$170\frac{5}{6}$	13	20
$170\frac{5}{6}$	$172\frac{11}{12}$	13	25
$172\frac{11}{12}$	175	14	—
175	$177\frac{1}{12}$	14	5
$177\frac{1}{12}$	$179\frac{1}{6}$	14	10
$179\frac{1}{6}$	$181\frac{1}{4}$	14	15
$181\frac{1}{4}$	$183\frac{1}{3}$	14	20
$183\frac{1}{3}$	$185\frac{5}{12}$	14	25
$185\frac{5}{12}$	$187\frac{1}{2}$	15	—
$187\frac{1}{2}$	$189\frac{7}{12}$	15	5
$189\frac{7}{12}$	$191\frac{2}{3}$	15	10
$191\frac{2}{3}$	$193\frac{3}{4}$	15	15
$193\frac{3}{4}$	$195\frac{5}{6}$	15	20
$195\frac{5}{6}$	$197\frac{11}{12}$	15	25
$197\frac{11}{12}$	200	16	—
200	$202\frac{1}{12}$	16	5
$202\frac{1}{12}$	$204\frac{1}{6}$	16	10
$204\frac{1}{6}$	$206\frac{1}{4}$	16	15
$206\frac{1}{4}$	$208\frac{1}{3}$	16	20
$208\frac{1}{3}$	$210\frac{5}{12}$	16	25
$210\frac{5}{12}$	$212\frac{1}{2}$	17	—
$212\frac{1}{2}$	$214\frac{7}{12}$	17	5
$214\frac{7}{12}$	$216\frac{2}{3}$	17	10
$216\frac{2}{3}$	$218\frac{3}{4}$	17	15
$218\frac{3}{4}$	$220\frac{5}{6}$	17	20
$220\frac{5}{6}$	$222\frac{11}{12}$	17	25
$222\frac{11}{12}$	225	18	—
225	$227\frac{1}{12}$	18	5
$227\frac{1}{12}$	$229\frac{1}{6}$	18	10
$229\frac{1}{6}$	$231\frac{1}{4}$	18	15
$231\frac{1}{4}$	$233\frac{1}{3}$	18	20
$233\frac{1}{3}$	$235\frac{5}{12}$	18	25
$235\frac{5}{12}$	$237\frac{1}{2}$	19	—
$237\frac{1}{2}$	$239\frac{7}{12}$	19	5
$239\frac{7}{12}$	$241\frac{2}{3}$	19	10
$241\frac{2}{3}$	$243\frac{3}{4}$	19	15
$243\frac{3}{4}$	$245\frac{5}{6}$	19	20
$245\frac{5}{6}$	$247\frac{11}{12}$	19	25
$247\frac{11}{12}$	250	20	—
250	$252\frac{1}{12}$	20	5
$252\frac{1}{12}$	$254\frac{1}{6}$	20	10
$254\frac{1}{6}$	$256\frac{1}{4}$	20	15
$256\frac{1}{4}$	$258\frac{1}{3}$	20	20
$258\frac{1}{3}$	$260\frac{5}{12}$	20	25
$260\frac{5}{12}$	$262\frac{1}{2}$	21	—
$262\frac{1}{2}$	$264\frac{7}{12}$	21	5
$264\frac{7}{12}$	$266\frac{2}{3}$	21	10
$266\frac{2}{3}$	$268\frac{3}{4}$	21	15
$268\frac{3}{4}$	$270\frac{5}{6}$	21	20
$270\frac{5}{6}$	$272\frac{11}{12}$	21	25
$272\frac{11}{12}$	275	22	—
275	$277\frac{1}{12}$	22	5
$277\frac{1}{12}$	$279\frac{1}{6}$	22	10
$279\frac{1}{6}$	$281\frac{1}{4}$	22	15
$281\frac{1}{4}$	$283\frac{1}{3}$	22	20
$283\frac{1}{3}$	$285\frac{5}{12}$	22	25
$285\frac{5}{12}$	$287\frac{1}{2}$	23	—
$287\frac{1}{2}$	$289\frac{7}{12}$	23	5
$289\frac{7}{12}$	$291\frac{2}{3}$	23	10
$291\frac{2}{3}$	$293\frac{3}{4}$	23	15
$293\frac{3}{4}$	$295\frac{5}{6}$	23	20
$295\frac{5}{6}$	$297\frac{11}{12}$	23	25
$297\frac{11}{12}$	300	24	—
300	$302\frac{1}{12}$	24	5
$302\frac{1}{12}$	$304\frac{1}{6}$	24	10
$304\frac{1}{6}$	$306\frac{1}{4}$	24	15
$306\frac{1}{4}$	$308\frac{1}{3}$	24	20

über	bis	Betrag.	
		rtlr.	sgr.
$308\frac{1}{3}$	$310\frac{5}{12}$	24	25
$310\frac{5}{12}$	$312\frac{1}{2}$	25	—
$312\frac{1}{2}$	$314\frac{7}{12}$	25	5
$314\frac{7}{12}$	$316\frac{2}{3}$	25	10
$316\frac{2}{3}$	$318\frac{3}{4}$	25	15
$318\frac{3}{4}$	$320\frac{5}{6}$	25	20
$320\frac{5}{6}$	$322\frac{11}{12}$	25	25
$322\frac{11}{12}$	325	26	—
325	$327\frac{1}{12}$	26	5
$327\frac{1}{12}$	$329\frac{1}{6}$	26	10
$329\frac{1}{6}$	$331\frac{1}{4}$	26	15
$331\frac{1}{4}$	$333\frac{1}{3}$	26	20
$333\frac{1}{3}$	$335\frac{5}{12}$	26	25
$335\frac{5}{12}$	$337\frac{1}{2}$	27	—
$337\frac{1}{2}$	$339\frac{7}{12}$	27	5
$339\frac{7}{12}$	$341\frac{2}{3}$	27	10
$341\frac{2}{3}$	$343\frac{3}{4}$	27	15
$343\frac{3}{4}$	$345\frac{5}{6}$	27	20
$345\frac{5}{6}$	$347\frac{11}{12}$	27	25
$347\frac{11}{12}$	350	28	—
350	$352\frac{1}{12}$	28	5
$352\frac{1}{12}$	$354\frac{1}{6}$	28	10
$354\frac{1}{6}$	$356\frac{1}{4}$	28	15
$356\frac{1}{4}$	$358\frac{1}{3}$	28	20
$358\frac{1}{3}$	$360\frac{5}{12}$	28	25
$360\frac{5}{12}$	$362\frac{1}{2}$	29	—
$362\frac{1}{2}$	$364\frac{7}{12}$	29	5
$364\frac{7}{12}$	$366\frac{2}{3}$	29	10
$366\frac{2}{3}$	$368\frac{3}{4}$	29	15
$368\frac{3}{4}$	$370\frac{5}{6}$	29	20
$370\frac{5}{6}$	$372\frac{11}{12}$	29	25
$372\frac{11}{12}$	375	30	—
375	$377\frac{1}{12}$	30	5
$377\frac{1}{12}$	$379\frac{1}{6}$	30	10
$379\frac{1}{6}$	$381\frac{1}{4}$	30	15
$381\frac{1}{4}$	$383\frac{1}{3}$	30	20
$383\frac{1}{3}$	$385\frac{5}{12}$	30	25
$385\frac{5}{12}$	$387\frac{1}{2}$	31	—
$387\frac{1}{2}$	$389\frac{7}{12}$	31	5
$389\frac{7}{12}$	$391\frac{2}{3}$	31	10
$391\frac{2}{3}$	$393\frac{3}{4}$	31	15
$393\frac{3}{4}$	$395\frac{5}{6}$	31	20
$395\frac{5}{6}$	$397\frac{11}{12}$	31	25
$397\frac{11}{12}$	400	32	—
400	$402\frac{1}{12}$	32	5
$402\frac{1}{12}$	$404\frac{1}{6}$	32	10
$404\frac{1}{6}$	$406\frac{1}{4}$	32	15
$406\frac{1}{4}$	$408\frac{1}{3}$	32	20
$408\frac{1}{3}$	$410\frac{5}{12}$	32	25
$410\frac{5}{12}$	$412\frac{1}{2}$	33	—
$412\frac{1}{2}$	$414\frac{7}{12}$	33	5
$414\frac{7}{12}$	$416\frac{2}{3}$	33	10
$416\frac{2}{3}$	$418\frac{3}{4}$	33	15
$418\frac{3}{4}$	$420\frac{5}{6}$	33	20
$420\frac{5}{6}$	$422\frac{11}{12}$	33	25
$422\frac{11}{12}$	425	34	—
425	$427\frac{1}{12}$	34	5
$427\frac{1}{12}$	$429\frac{1}{6}$	34	10
$429\frac{1}{6}$	$431\frac{1}{4}$	34	15
$431\frac{1}{4}$	$433\frac{1}{3}$	34	20
$433\frac{1}{3}$	$435\frac{5}{12}$	34	25
$435\frac{5}{12}$	$437\frac{1}{2}$	35	—
$437\frac{1}{2}$	$439\frac{7}{12}$	35	5
$439\frac{7}{12}$	$441\frac{2}{3}$	35	10
$441\frac{2}{3}$	$443\frac{3}{4}$	35	15
$443\frac{3}{4}$	$445\frac{5}{6}$	35	20
$445\frac{5}{6}$	$447\frac{11}{12}$	35	25
$447\frac{11}{12}$	450	36	—
450	$452\frac{1}{12}$	36	5
$452\frac{1}{12}$	$454\frac{1}{6}$	36	10
$454\frac{1}{6}$	$456\frac{1}{4}$	36	15
$456\frac{1}{4}$	$458\frac{1}{3}$	36	20
$458\frac{1}{3}$	$460\frac{5}{12}$	36	25
$460\frac{5}{12}$	$462\frac{1}{2}$	37	—
$462\frac{1}{2}$	$464\frac{7}{12}$	37	5
$464\frac{7}{12}$	$466\frac{2}{3}$	37	10
$466\frac{2}{3}$	$468\frac{3}{4}$	37	15
$468\frac{3}{4}$	$470\frac{5}{6}$	37	20
$470\frac{5}{6}$	$472\frac{11}{12}$	37	25
$472\frac{11}{12}$	475	38	—
475	$477\frac{1}{12}$	38	5
$477\frac{1}{12}$	$479\frac{1}{6}$	38	10
$479\frac{1}{6}$	$481\frac{1}{4}$	38	15
$481\frac{1}{4}$	$483\frac{1}{3}$	38	20
$483\frac{1}{3}$	$485\frac{5}{12}$	38	25
$485\frac{5}{12}$	$487\frac{1}{2}$	39	—
$487\frac{1}{2}$	$489\frac{7}{12}$	39	5
$489\frac{7}{12}$	$491\frac{2}{3}$	39	10
$491\frac{2}{3}$	$493\frac{3}{4}$	39	15
$493\frac{3}{4}$	$495\frac{5}{6}$	39	20
$495\frac{5}{6}$	$497\frac{11}{12}$	39	25
$497\frac{11}{12}$	500	40	—

u. s. w.

VIII.

Stempel zu Erkenntnissen und Urtheilssprüchen der Gerichte in erster Instanz.

So lange der Werth des streitigen Gegenstandes 1000 rtlr. nicht übersteigt, gilt die Scala zu IV. d. h. die zu 1 Procent.

Fortsetzung: Werth des streitigen Gegenstandes.			Betrag.	
	über	bis rtlr.	rtlr.	sgr.
	1000	1033⅓	10	5
	1033⅓	1066⅔	10	10
	1066⅔	1100	10	15
	1100	1133⅓	10	20
	1133⅓	1166⅔	10	25
	1166⅔	1200	11	—
	1200	1233⅓	11	5
	1233⅓	1266⅔	11	10
	1266⅔	1300	11	15
	1300	1333⅓	11	20
	1333⅓	1366⅔	11	15
	1366⅔	1400	12	—
	u. s. w. bis			
	über	bis rtlr.		
	19966⅔	20000	105	—
ferner	20000	20100	105	5
	20100	20200	105	10
	20200	20300	105	15
	u. s. w.			

IX.

Stempel zu Erkenntnissen in höheren Instanzen.

Wenn in der ersten Instanz ein Stempel gebraucht worden ist, zum Betrage	So beträgt der Stempel in jeder höhern Instanz rtlr.	sgr.
von = = 15 sgr. bis 3 rtlr.	—	15
— 3 rtlr. 5 — — 4 —	—	20
— 4 — 5 — — 5 —	—	25
— 5 — 5 — — 6 —	1	—
— 6 — 5 — — 7 —	1	5
— 7 — 5 — — 8 —	1	10
u. s. w.		

Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Breslau.

Nro. 4. Wegen Beschleunigung der Untersuchungen über Vergehungen der Einsassen gegen Mitglieder der Königl. Gensd'armerie bei Ausübung ihrer Dienstpflichten.

Da angezeigt worden, daß die Vergehungen der Einsassen gegen Mitglieder der Königl. Gensd'armerie bei Ausübung ihrer Dienstpflichten immer häufiger werden, und es bei den diesfälligen Untersuchungen sehr auf deren Beschleunigung ankommt: so werden sämtliche Untergerichte in dem Departement des unterzeichneten Königlichen Ober-Landes-Gerichts hiermit angewiesen, solchen Untersuchungen eine vorzügliche Beschleunigung zu geben, auch den betreffenden Officieren der Gensd'armerie auf Verlangen jederzeit vollständige Nachrichten über die Lage der Untersuchungen zum Behuf der von denselben an ihre Behörden darüber zu erstattenden Anzeigen zu ertheilen. Breslau den 22. März 1822.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Bekanntmachungen.

Da des Königs Majestät geruhet haben, dem Regierungs-Secretair Schodstädt und dem Regierungs-Secretair und Registrator Hennig den Charakter als Hofrath zu ertheilen: so wird solches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Breslau den 2. April 1822.

Präsidium der Königlichen Regierung.

Richter. v. Kottwitz.

Da nach eingegangenen Nachrichten in London eine Menge verfälschter Moschus zum Vorschein gekommen, und nach Frankreich, nach Hamburg und Wien versandt worden; so wird solches allgemein zur Kenntniß der Droguisten und Apotheker gebracht, und vor dieser falschen Waare gewarnt.

Die Verfälschung selbst soll in einem Zusatze von verschiedenen Arten Blutes und Sal volatile bestehen, und vorzüglich an der röthlichen Farbe und Gestank (nicht reinem Moschus-Geruch) zu erkennen seyn. Auch ist dieser Moschus in runden, großen, zerrissenen, ganz genähten Beuteln verpackt, und wird zu 6 Schilling pr. Unze verkauft, wogegen ächte gute solcher Waare in fein zusammengesetzten meistens ganz glatten und guten Beuteln befindlich ist, und mit 12 Schilling bezahlt wird.

II. A. VI. März. 190. Breslau den 2. April 1822.

Königliche Preußische Regierung.

Das Dominium und die Gemeine Urschkau, Steinauer Kreises, haben in verflossenem Jahre freiwillig und mit eigenen Kräften den Weg von Urschkau nach Brödelwitz über eine Viertelmeile lang nicht nur gänzlich verlegt, sondern auch, den Thurm des Dorfes zum Gesichtspunkt nehmend, ganz grade gezogen und mit Obstbäumen bepflanzt. Die Gradelegung des Weges erzeugte für mehrere Grundeigenthümer Aufopferungen an Grund und Boden, an Bau- und Nutzholz, welches niedergeschlagen und gerodet werden mußte.

Wir bringen dies löbliche Unternehmen gern zur allgemeinen Kenntniß, mit dem Wunsche: daß das Dominium und die Gemeine zu Urschkau nicht nur recht viele Nachahmer, sondern auch einen Beweiß unserer Zufriedenheit darin finden mögen.

II. A. IV. März. 359. Breslau den 29. März 1822.

Königliche Preußische Regierung.

Durch die mit eigener großen Gefahr verbundenen Anstrengungen des Kreis-Schornsteinfegermeister Grützner zu Namslau, beim Löschen des am 19ten dieses Monats Morgens im Pferdestalle des Dominii Reichen ausgebrochenen Feuers, ist solchem Einhalt gethan, und es sind mehrere Gebäude dadurch erhalten worden, welche sonst ohnfehlbar auch ein Raub der Flamme geworden seyn würden.

Diese Unerschrockenheit des rc. Grützner in Ausüburg seiner Pflicht verdient allgemeines Lob, und wir geben ihm unsere volle Zufriedenheit darüber hiermit öffentlich zu erkennen.

I. A. II. 421. März. Breslau den 29. März 1822.

Königliche Preußische Regierung.

Die Stadt Habelschwerdt ist, wie wir bereits im Amtsblatt XLVII. des vorigen Jahres angezeigt haben, in der Abstellung der Neujahrs-Umgänge gegen ein angemessenes Fixum andern Gemeinden mit gutem Beispiel vorangegangen. Es hat sich aber auch noch das löbliche Bestreben des Herrn Gros-Dechanten Knauer und des Magistrats, das Beste der ihnen anvertrauten Gemeinden kräftigst zu fördern, so

wie auch der gute Sinn der letztern dadurch bewährt, daß sie das zeither übliche Schulgeld auf eine den Lehrern und den ärmern Aeltern vortheilhafte Art in ein Fixum verwandelt, den Gehalt für einen 3ten Lehrer ausgeworfen, und mit bereitwilliger Aufopferung den Bau des mit großem Kosten-Aufwande in Gemeinschaft mit dem Königl. Fiscus aufgeführten Schulgebäudes nach Kräften gefördert haben.

I. C. IX. Febr. 118. Breslau den 1. April 1822.

Königliche Preußische Regierung.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück XV.

Breslau, den 17. April 1822.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Nro. 6, Jahrgang 1822 enthält:

(Nro. 710.) Die Verordnung über die Ausschliessung der Oeffentlichkeit der Verhandlungen in solchen Fällen, worin Moralität und Sittlichkeit dadurch gefährdet werden können. Vom 21. Januar 1822;

(Nro. 711.) die Polizei-Ordnung für den Hafen von Pillau; und

(Nro. 712.) die Schiffahrts-Polizei-Ordnung für die Residenz- und Handels-Stadt Königsberg, und die Fahrt auf dem frischen Haf. Vom 11. März 1822.

Bekanntmachungen.

Nach der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 31. Januar c., Gesetz-Sammlung Nro. 705, soll zur Empfangnahme der auf

1) Haupt-Nutz-Holz-Kassen- und
2) Haupt-Brenn-Holz-Kassen-Obligationen

bis jetzt nicht abgehobenen Summen an Kapital und Zinsen, so wie überhaupt zur Anmeldung aller Ansprüche an den Staat aus Papieren dieser Art, ein Präclusiv-

Termin angesetzt werden. In Folge dessen werden die Inhaber solcher Obligationen, oder wer sonst Ansprüche aus denselben an den Staat zu machen hat, hiemit aufgefordert, sich deshalb ungesäumt und spätestens bis ult. August d. J. schriftlich bei der unterzeichneten Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden zu melden, indem nach Ablauf dieser Frist, also mit dem 1. September d. J. alle Ansprüche an den Staat aus Papieren dieser Art erlöschen.

Berlin den 7. März 1822.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. v. d. Schulenburg. v. Schütze. Beelitz. Deetz.

In Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 14. Februar d. J., Gesetz-Sammlung Nro. 707, werden hiermit alle diejenigen, welche aus der in der Provinz Schlesien 1813 ausgeschriebenen Krieges-Zwangs-Anleihe annoch Ansprüche an den Staat zu machen haben, aufgefordert, dieselben ungesäumt und spätestens bis zum letzten August d. J. schriftlich bei der unterzeichneten Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden anzumelden, indem mit Ablauf dieser Frist, und also mit Eintritt des 1. September d. J. alle und jede Ansprüche aus dieser Anleihe, sowohl an Kapital als Zinsen für immer erlöschen.

Berlin den 21. März 1822.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. v. d. Schulenburg. v. Schütze. Beelitz. Deetz.

Die in der Post-Ordnung vom 26. November 1782. Abschnitt XVI. §§. 1. 2. und 7, wegen Verhütung und Bestrafung der Post-Defraudationen, enthaltene Bestimmungen, welche wörtlich also lauten:

§. 1. Gleich wie das Verbot, daß kein Privatus mit Sammlung und Bestellung von Briefen, auch postmäßigen Packeten, sich befassen soll, vorlängst allgemein bekannt, auch durch unsere von Zeit zu Zeit deshalb ergangene Edicte und Reglements wiederholentlich erneuert und bestätigt ist, so verbleibt allen und jeden Fuhrleuten, Landkutschern, Karrenführern, Schiffern, Land-

leuten und überhaupt allen und jeden Reisenden, sie haben Namen wie sie wollen, schlechterdings untersagt, versiegelte und verschlossene Briefe, wohin auch die zugenähten gehören, zur Bestellung an= und mitzunehmen, und soll den Landkutschern, Schiffern und Fuhrleuten nur blos offene Frachtbriefe mitzuführen erlaubt seyn. Die betroffene Contravenienten aber sollen zum erstenmal für jeden dergleichen versiegelten Brief 10 Rthlr. Strafe, und im Wiederholungsfalle das Duplum zu erlegen, sofort durch prompteste Execution angehalten, bei ihrem etwanigen Unvermögen aber solche Geldbuße für das erstemal in achttägige Gefängnißstrafe bei Wasser und Brodt, für das zweitemal in vierzehntägige Festungsarbeit verwandelt, und bei öfterem Wiederholungsfalle die Strafe noch weit beträchtlicher geschärft werden.

§. 2. Nicht weniger sollen diejenigen, welche denen Fuhrleuten, Schiffern oder anderen Reisenden verschlossene Briefe zur Bestellung mitgeben, oder dergleichen von ihnen annehmen, gleich jenen in ebenmäßige Strafe von Zehn Thaler für jeden Brief auf das erstemal und sofort verfallen seyn.

§. 7. Alle Päckereien von 40 Pfund und darunter, (Schießpulver allein ausgenommen,) sollen ohne Unterschied mit der Post versandt, mithin von den Fuhrleuten, Schiffern, Lohnfahrern 2c. keine Packete von solchem Gewicht, eben so wenig als Summen Geldes, zur Bestellung an= und mitgenommen werden; widrigenfalls die Contravenienten das erstemal in 50 Rthlr., das zweitemal in 100 Rthlr. Geldbuße, oder falls sie solche aufzubringen nicht vermögend, in verhältnißmäßige Gefängniß= und Festungsstrafe verfallen seyn, bei noch öfterem Wiederholungsfall aber mit Confiscation ihrer Wagen, Pferde und Schiffsgeräthe wider sie vorgeschritten werden soll. Wobei zugleich jedermann bei Funfzig Thaler Strafe untersagt wird, mehrere an unterschiedene Empfänger bestimmte Packete von vorgedachtem postmäßigen Gewicht, unter einer Emballage zusammen zu packen, und dieselben solchergestalt unsern Posten zu entziehen —

werden hiermit zur allgemeinen Kenntniß des Publikums gebracht, damit ein jeder sich vor dem Nachtheil verwahren kann, welchen die Nichtbeachtung derselben nach sich ziehet. Berlin den 2. April 1822.

General = Postamt. Nagler.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.

Nro. 68. Wegen Einsendung der noch vorhandenen Lieferungs=Scheine zur Umschreibung in Staats=Schuld=Scheine.

Um die letzte Haupt=Nachweisung der zur Umschreibung in Staats=Schuld=Scheinen nach Berlin abzusendenden Lieferungs=Scheine abschliessen zu können, werden, mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 11. Decbr. a. pr. im 51sten Stück des Amtsblatts, pag. 497, Nro. 238, alle diejenigen, welche sich noch im Besitze von Lieferungs=Scheinen befinden, wiederholt aufgefordert, solche zu erwähntem Behuf sofort an das landräthliche Amt des Kreises abzuliefern. Desgleichen werden die Königlichen landräthlichen Aemter unsers Bezirks, so wie die Magisträte zu Breslau und Brieg hiermit aufgefordert: die etwa zur Umschreibung bereits eingegangenen Lieferungs=Scheine, und zwar Erstere durch die Königl. Kreis=Kassen, bis Ende des gegenwärtigen Monats an unsere Haupt=Kasse zur Umschreibung einzusenden, oder benannte Kasse bis zu diesem Termin zu benachrichtigen, daß keine dergleichen Lieferungs=Scheine mehr, Behufs deren Umschreibung, einzureichen vorhanden sind.

II. A. X. 57. April. Breslau den 4. April 1822.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 69. Wegen der für die Armee auf Kosten des Staats zu bildenden Kurschmiede.

Von Einem Königl. hohen Ministerium der Geistlichen Unterrichts= und Medizinal=Angelegenheiten, ist in Betreff der für die Armeen auf Kosten des Staats zu bildenden Kurschmiede oder Roßärzte festgesetzt worden: daß der Unterricht dieser Individuen nur allein in der Thierarzney=Schule zu Berlin statt findet. Zöglinge welche sich bereit erklären, 6 Jahre als Kurschmiede in der Armee dienen zu wollen, werden aber nicht unmittelbar in diese Anstalt zum freien Unterricht und Unterhalt aufgenommen; sondern sie müssen, da die Thierarzneischule das Bedürfniß der Armee an Roßärzten nicht ermessen kann, von den respectiven Chefs der Cavallerie=Regimenter, bei denen sie sich zu melden haben, dazu angenommen und nach Berlin gesandt werden. Uebrigens müssen diese Subjecte gute Elementar=Schulkenntnisse, wie auch gute Fähigkeiten und geübten Verstand besitzen, weil sie sonst, wenn sie diese Eigen=

schaften bei der Aufnahme-Prüfung nicht an den Tag legen sollten, dennoch werden zurückgeschickt werden.

I. A. IX. März. 328. Breslau den 7. April 1822.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 70. Kreis-Physikern und Kreis-Chirurgen wird untersagt, ihre gerichtlichen Gutachten vor Ablauf von 5 Jahren, seit ihrer Ausstellung, selbst nicht mit Weglassung der Orts- und Personal-Namen abdrucken zu lassen.

Auf den Grund eines Rescripts des Königl. Ministerii der Geistlichen Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten d. d. Berlin den 13. März l. J. wird den Kreis-Physikern und Kreis-Chirurgen unsers Geschäfts-Bezirks hiermit untersagt, ohne besonders eingeholte Erlaubniß des Königl. Ministerii ihre gerichtlichen Gutachten vor Ablauf von fünf Jahren seit ihrer Ausstellung, selbst nicht mit Weglassung der Orts- und Personal-Namen, abdrucken zu lassen.

I. A. IX. 327. März. Breslau den 8. April 1822.

Königliche Preußische Regierung.

Verfügungen der Königl. General-Commission zur Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse für Niederschlesien.

Nro. 2. Bekanntmachung der Königlichen General-Commission von Niederschlesien an die Herren Oeconomie- und Kreis-Justiz-Commissarien.

Theils die Form der, in mehreren Acten vorgefundenen Liquidationen, theils eine von Seiten des Königlichen Ministerii des Innern an uns erlassene Verfügung, macht es nothwendig, den Herren Commissarien, die schon jetzt in unserem Bezirk beschäftigt sind, und künftig darin arbeiten werden, folgende Vorschriften zu ertheilen, nach denen sie die Liquidationen über ihre Diäten und baaren Auslagen, anlegen müssen.

1) Alle Liquidationen werden in duplo eingereicht; da wo es der Platz zuläßt, kann das Unicat gleich hinter dem Berichte, womit sie eingehen, folgen; das Duplicat aber muß allemal auf einem besondern Blatte befindlich seyn.

2) Die Gebühren der Zeugen, Sachverständigen ꝛc., mit Ausnahme der Arbeiten der Conducteure, die nicht gegen Diäten erfolgen, werden ebenfalls in die Liquidation des Haupt-Commissarii aufgenommen.

3) Es versteht sich in Ansehung dieser Gebühren von selbst, daß der Commissarius dafür verantwortlich ist, daß nur solche in Ansatz kommen, die für nothwendige und zweckmäßige Arbeiten erwachsen sind, und er muß genau darauf sehen, daß die Tage und Stunden gehörig specificirt, und mit dem Dato bezeichnet werden, in welchem gearbeitet worden ist.

4) Der Diätensatz, den jeder Commissarius ohne Unterschied, er mag nun Kreis-Justiz-Commissarius, Oeconomie-Commissarius, Gehülfe, oder es mag auch ein Gericht seyn, den Partheien in Rechnung stellt, beträgt 3 Rthlr. pro Tag (§. 5. des Reglements vom 20. Juny 1817), der Protocollführer erhält 20 sgr. (§. 9. ibid.), der Conducteur erhält 2 Rthlr., wenn er auf Diäten arbeitet (§. 106. des Feldmesser-Reglements, Rescript des Königl. Ministerii des Innern vom 19. Juny 1819.); Sachverständige werden nach dem Regulativ vom 28. Februar 1816, Gesetzsammlung pag. 113, und Zeugen nach der Sportul-Taxe für die sämtlichen Unter-Gerichte, mit Ausnahme der Stadtgerichte in den großen Städten, Absch. 4. §. 26. entschädigt.
cf pag. 75 der Beilage zum 15. Stück der Gesetzsammlung, Jahrgang 1815.

In Ansehung der Sachverständigen wird insbesondere bemerkt, daß für einen Schulzen 1 Rthlr., und für einen Gutsbesitzer, Domainen-Beamten ꝛc. bei Taxationen und Abschätzungen 2 Rthlr. Diäten in Ansatz gebracht werden können.

Theils die Voraussetzung, daß sowohl die Partheien, als die Commissarien zu Taxationen, Bonitirungen ꝛc. nur ganz besonders qualificirte Personen erwählen werden, weil jedem schon von selbst daran liegen muß, durch einen unerfahrenen Sachverständigen nicht in Schaden und Nachtheil zu gerathen, theils der Umstand, daß für einen billigern, als den angegebenen Diätensatz, tüchtige Männer zu dem angegebenen Zweck in der Provinz nicht zu haben sind, hat uns veranlaßt, diese höhern Tage-Gelder in Gemäßheit des §. 14 des Reglements vom 20. Juny 1817 zu bewilligen.

5) Die Liquidation erhält folgende Rubriquen:

1) Monat, } wenn gearbeitet worden;
2) Tag,
3) kurze Anzeige der Arbeit;
4) Dauer derselben;
   a) Tage,
   b) Stunden,
5) Cassen=Quote;
6) Betrag der Diäten des Commissarii;
7) Entschädigung der Sachverständigen und Zeugen;
8) Fuhrkosten und baare Auslagen;
9) Protokollführer=Gebühren;
10) Porto.

Bei Nro. 5 und 6 ist zu bemerken, daß unter Kassen=Quote diejenigen 15 sgr. verstanden sind, die nach Abzug der 2 Rthlr 15 sgr., die der unfixirte Commissarius an täglichen Diäten bezieht, von den, den Partheien in Rechnung gestellten 3 Rthlr. übrig bleiben.

Die Kassen=Quote steigt natürlich, wenn ein Oekonomie=Gehülfe die Arbeit verrichtet hat, der von diesen 3 Rthlr. nur einen, oder wenn der Commissarius mit fixirten Diäten oder mit Gehalt angestellt ist, und alsdann nach dem Reglement vom 28. Februar 1816. §. 1. C. 4. litt. i. nur 22 sgr. 6 pf. tägliche unfixirte Diäten bezieht.

Am Schlusse der Liquidation werden sämtliche einzelne Posten von 5 bis 10 in sich und dann alle zusammen summirt; von dieser letztern Summe aber wieder die Kassen=Quote subtrahirt, so daß sich sogleich übersehen läßt, wie viel in jeder einzelnen Colonne aufgelaufen, was im Ganzen von den Partheien eingezogen worden, wie viel davon zur Kassen=Quote gehört, und wie viel der Commissarius erhalten soll.

6) Wagen=Miethe liquidirt der wirkliche Commissarius in allen Fällen, wo er sich seines eignen Wagens bedient; Trinkgelder auch dann, wenn er die Gestellung eines Wagens von den Partheien gefordert, und solchen erhalten hat; Fuhrgelder aber nur in dem Falle, wenn die Entfernung des Wohnorts des Commissarii von dem der Partheien über 5 Meilen beträgt, oder wenn nach=

gewiesen wird, daß die letztern zwar zur Gestellung der Fuhren aufgefordert worden, solche aber nicht geleistet haben.

7) Die Herren Oeconomie- und Kreis-Justiz-Commissarien können sich im letzteren Falle der Extrapost, die Gehülfen und Protokollführer, wenn sie allein reisen, nur der ordinairen Post bedienen.

8) Copialien werden nicht nach der Sportul-Taxe liquidirt, sondern als Protokollführer-Gebühren.

9) Sämmtliche Liquidationen müßen justifizirt sein, die Reisekosten durch Atteste über die Entfernungen, das Porto durch die Couverte, Bothenlohn durch beglaubigte Quittungen. Diäten werden durch das Arbeits-Journal controllirt, von dem weiterhin die Rede ist.

10) Kommen Liquidationen ein, die, wie z. B. die der Herrn Conducteure über Vermessungs-Gebühren, in der Regel für sich dem Collegio überreicht werden können (conf. No. 2) so muß der Commissarius darunter attestiren, daß die Arbeit in den angegebenen Tagen zweckmäßig verrichtet worden, und daß sie nothwendig gewesen sey.

11) Commissarien die mit fixirten Diäten angestellt sind, reichen ihre Liquidationen nur dann ein, wenn die Sache beendigt ist, d. h. in der Haupt-Sache, wenn der Prozeß bestätigt, und den Partheien publicirt, und in Prozeß-Sachen, wenn denselben das Erkenntniß eröffnet ist.

Unfixirte Commissarien dagegen, können in der Haupt-Sache ihre Kosten-Rechnungen schon dann zur Bestättigung und Anweisung einsenden, wenn Hindernisse eintreten, die die Fortsetzung des Geschäfts nicht zulaßen, z. B. nach aufgenommener General-Verhandlung, wenn über Theilnehmungs-Rechte gestritten wird, die einen wesentlichen Einfluß auf die künftige Plantage äußern; oder wenn zuvor die Vermeßung der Feldmark erfolgen muß, oder wenn der Rezeß zur Prüfung eingereicht worden ꝛc. Wegen der Prozesse gilt das, was von den fixirten Commissarien vorstehend verordnet ist.

12) Mit den Liquidationen sind die Acten, Charten, und Vermeßungs-Register alle Mal, Behufs Prüfung, der erstern einzusenden.

13) Die Commissarien, Conducteure ꝛc., erhalten übrigens die Zahlung ihrer Gebühren und Auslagen, nach geschehener Festsetzung von unserer Casse, und stehen daher wegen dieser Zahlung mit den Partheien in gar keiner Berührung;

ja wir würden uns so gar genöthigt sehen, eine strenge Ahndung gegen denjenigen zu verhängen, der von den Partheien irgend einen Vorschuß auf seine Gebühren erheben sollte.

14) Das Arbeits-Journal dessen bei No. 8 gedacht worden, wird am Schluße jedes Monats eingereicht, und enthält folgende Rubriquen:

a) Datum;
b) Sache, in welcher die Arbeit geschehen;
c) kurze Anzeige der Arbeit;
d) Dauer derselben;
   1) Tage;
   2) Stunden.

Alle Liquidationen, bei den nicht den vorstehenden Erfordernißen genügt ist, werden ohne Weiteres zur Umarbeitung zurück geschickt werden, und hat sich alsdann der Commissarius die verspätete Anweisung selbst zuzuschreiben.

Zugleich müßen wir die Herrn Commissarien darauf aufmerksam machen, daß ein jeder von ihnen die besondere Verpflichtung hat, den Partheien, so viel es nur irgend möglich ist, Kosten zu ersparen.

Zu dem Ende muß ein jeder von ihnen das ein Mal angefangene Geschäft nach Vorschrift der Verordnung vom 20. Juni 1817., in einem ununterbrochenen Termine so weit führen, als es nur immer möglich ist; er muß alles unnöthige Reisen vermeiden, dieserhalb die Termine in den einzelnen ihm übertragenen Sachen so ansetzen, daß sie nach der kürzesten Entfernung der einzelnen Ortschaften von einander, sich regelmäßig folgen, damit der Commissarius solchergestalt sich immer des Fuhrwerks der Partheien bedienen kann; und insbesondere vermeiden, von jedem Termin wieder zu Hause zu reisen, bevor eine andere Sache angefangen wird. Dergleichen durch unnöthige Reisen veranlaßte Fuhrgelder und Diäten werden nicht nur alle Mal und ohne Nachsicht gestrichen, sondern es wird auch der Commissarius im Wiederholungsfalle nach Befinden zur Verantwortung gezogen werden.

Breslau den 23. März 1822.

Königl. General-Commission für Nieder-Schlesien.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der zeitherige katholische Pfarrei-Administrator Andreas Wycisk zu Banckwitz, Namslauschen Kreises, zum Pfarrer zu Eckersdorff, desselben Kreises.

Der Kapellan Johann Huß zu Guhrau, zum Pfarrer in Schabenau, Guhrauschen Kreises.

Der Kapellan Franz Seegmund in Falkenberg, zum Pfarrer daselbst.

Der Kapellan Scholtz in Protzan, Frankensteinschen Kreises, zum Curatus zu Nimptsch.

Der katholische Schul-Rector Fr. Bartsch zu Köben, zum Schullehrer in Seitsch, im Guhrauschen Kreise.

Der zeitherige Bothe Kreida im Polizei-Fremden-Bureau zu Breslau, zum Polizei-Sergeanten, und in dessen Stelle der von der Oberschlesischen Gensd'armerie-Brigade entlassene Volontair Scholtz, als Bote im Polizei-Fremden-Bureau zu Breslau.

Der vormalige Ober-Feuerwerker Gottlieb, als Ober-Aufseher im Königl. Arbeitshause zu Brieg.

Der invalide Gensd'armerie-Unterofficier Johann Post, als Aufseher im Königl. Arbeitshause zu Brieg.

Bekanntmachungen.

Des Königl. Preuß. Wirklich Geheimen Staats- und Justiz-Ministers Herrn v. Kircheisen Excellenz, haben der Kirche zu Sandewalde, Guhrauschen Kreises, mehrere Altargeräthe, nehmlich ein Crucifix, zwei Altarleuchter, eine Oblaten-Schachtel, einen Teller und einen Kelch von Gußeisen zum Geschenk gemacht, und darüber eine besondere Schenkungs-Urkunde ausgestellt.

Das Kirchen-Collegium zu Sandewalde hat mit Dank und Freude diese Wohlthat erkannt, und wird bei sorgfältiger Aufbewahrung gedachter Geschenke das dankbare Andenken an den edlen Geber derselben stets im Segen erhalten.

Die unterzeichnete Königl. Regierung aber macht es sich zur angenehmen Pflicht, solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

I. A. C. V. 347. März. Breslau den 6. April 1822.

Königliche Preußische Regierung.

Zufolge Bericht des landräthlichen Amtes des Habelschwerdter Kreises, haben die Kirch-Gemeinden Melling, Hammer, Ebersdorff, Konradswaldau, Wölfelsdorff und Schönau, durch freiwillige Uebereinkunft mit ihren Geistlichen und Schullehrern die Neujahrs-Umgänge sofort abgestellt, und gewähren dasjenige, was sie zeither zur Hand gaben, ihnen für die Zukunft durch Ablieferung an die Ortsgerichte.

Wir bringen dies mit Bezeugung unsers Beifalls zur öffentlichen Kenntniß.

I. A. C. IX. Febr. 153. Breslau den 2. April 1822.

Königliche Preußische Regierung.

Das Dominium und die Gemeinde zu Deutschlauden, Strehlenschen Kreises, haben sich bereitwillig bewiesen, die bisherigen unbestimmten Emolumente des dortigen Schullehrers auf einen festen Fuß zu setzen, und sowohl das Schulgeld als auch die sonst üblichen Umgänge in ein Fixum zu verwandeln. Auch haben die Gemeindeglieder das Schulhaus aus ihren eigenen Mitteln in einen ganz vorzüglich guten Baustand gesetzt.

Die unterzeichnete Königl. Regierung findet sich veranlaßt, unter Bezeugung ihres Wohlgefallens, diese verdienstlichen Handlungen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

I. A. C. V. 384. März. Breslau den 4. April 1822.

Königliche Preußische Regierung.

Getreide- und Fourage-Preis-Tabelle

vom Breslauischen Regierungs-Departement, für den Monat März 1822.

Namen der Städte.	Weitzen der Scheffel gute Sorte			Weitzen geringe Sorte			Roggen der Scheffel gute Sorte			Roggen geringe Sorte			Gerste der Scheffel gute Sorte			Gerste geringe Sorte			Hafer der Scheffel gute Sorte			Hafer geringe Sorte			Heu der Centner			Stroh das Schock		
	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.
Bernstadt	2	6	—	2	4	6	1	5	—	1	4	—	—	25	6	—	25	—	—	15	6	—	14	6	—	25	—	4	10	—
Breslau	2	4	9	1	22	8	1	6	7	1	—	9	—	26	2	—	22	10	—	16	4	—	13	4	—	27	5	4	25	8
Brieg	2	2	10	1	26	—	1	7	8	1	6	6	—	27	5	—	26	3	—	15	6	—	14	5	—	18	3	4	—	—
Frankenstein	2	—	—	1	22	7	1	10	—	1	7	5	1	—	7	—	27	10	—	21	3	—	18	3	—	21	8	3	4	3
Glatz	2	4	6	1	21	5	1	14	—	1	4	3	1	4	1	—	26	5	—	23	1	—	17	1	—	20	—	4	20	—
Guhrau	2	3	6	1	28	4	—	29	6	—	28	3	—	22	6	—	19	—	—	15	—	—	—	—	—	20	—	3	15	—
Herrnstadt	2	2	6	2	2	—	1	1	—	1	—	—	—	25	—	—	22	6	—	16	—	—	15	—	—	20	—	3	22	6
Münsterberg	1	27	1	1	21	5	1	10	1	1	5	5	—	28	6	—	24	—	—	14	10	—	11	5	—	22	—	3	18	—
Namslau	2	10	—	2	8	—	1	5	—	1	4	—	—	25	8	—	25	—	—	16	—	—	15	3	—	21	—	3	14	—
Neumarkt	2	6	8	1	29	10	1	5	1	1	2	10	—	25	4	—	24	8	—	16	—	—	15	—	—	22	—	4	—	—
Nimptsch	1	27	3	1	26	3	1	10	—	1	8	—	—	27	6	—	26	—	—	21	6	—	21	3	—	22	10	3	17	8
Oels	2	7	5	2	2	3	1	3	—	—	29	1	—	25	1	—	22	—	—	16	10	—	13	8	—	20	—	3	21	6
Ohlau	2	5	6	1	26	—	1	7	2	1	4	4	—	23	9	—	2	3	—	16	—	—	13	7	—	—	—	—	—	—
Reichenbach	2	3	5	1	27	5	1	8	5	1	2	5	—	28	3	—	22	3	—	19	6	—	17	6	—	25	—	4	15	—
Schweidnitz	2	4	7	2	1	7	1	7	—	1	4	—	—	28	—	—	25	—	—	18	10	—	15	10	—	26	6	4	20	—
Strehlen	1	27	9	1	22	1	1	7	10	1	4	10	—	26	2	—	23	4	—	18	2	—	14	8	—	—	—	—	—	—
Striegau	2	11	5	2	5	8	1	4	3	1	2	—	—	26	3	—	22	10	—	17	1	—	14	10	—	20	—	5	—	—
Winzig	2	4	—	1	28	6	1	6	—	1	3	—	—	26	—	—	23	6	—	17	6	—	15	—	—	25	—	3	15	—
Wohlau	2	2	—	1	22	—	1	8	—	1	2	—	—	28	—	—	23	—	—	18	—	—	14	6	—	25	—	4	—	—
im Durchschnitt	2	3	9	1	27	10	1	6	7	1	3	4	—	26	10	—	23	9	—	17	6	—	15	4	—	22	5	4	—	6

Breslau den 11. April 1822.

Königliche Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück XVI.

Breslau, den 24. April 1822.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.

Nro. 71. Betrifft die Nachweisungen von den eingekommenen Gensd'armerie-Executions-Gebühren.

Die Königl. landräthlichen Aemter sind unterm 28. Februar v. J. angewiesen worden: über die eingegangenen Gensd'armerie-Executions-Gebühren

in den Monaten Januar und Februar 1821,
= = = März bis incl. Juny 1821,
und im zweiten halben Jahre 1821

besondere Anzeigen zu machen. Diesem Auftrage ist nur von wenigen Königlichen landräthlichen Aemtern vollständig genügt worden, und entweder blos Anzeigen pro I. Semest. oder II. Semest. oder blos pro III. Quartal und dergl. eingegangen.

Es ist jedoch zur Justification der Haupt-Kassen-Rechnungen nothwendig, daß jede der vorstehend genannten Perioden für sich behandelt und nachgewiesen werde. Wir weisen daher die Königl. landräthlichen Aemter an:

binnen 8 Tagen anzuzeigen, wie viel in Jedem dieser Abschnitte eingekommen oder ob nichts eingegangen ist?

Diejenigen Königl. landräthlichen Aemter, welche den Auftrag bereits vollständig erfüllt haben, dürfen sich nur auf die Daten beziehen, unter denen sie für jede einzelne

Periode berichtet haben. Diejenigen, welche im Rückstande geblieben sind, haben die eingegangenen Beträge durch zwiefach einzureichende Nachweisungen zu justificiren.

Vom 1. Januar d. J. ab werden die blos ganzjährig und zwar Ende December einzureichenden Nachweisungen prompt erwartet.

I. A. XVIII. Jan. 3. Breslau den 14. April 1822.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 72. Wegen prompter Abführung der bis ult. April c. fällig werdenden Domainen-Ueberschüsse.

Es ist unerläßlich nöthig, daß die bis jetzt fälligen und bis Ausgang d. M. noch fällig werdenden Domainen-Ueberschüsse vollständig zur Regierungs-Haupt-Kasse eingehen. Die Königlichen Domainen- und Rent-Aemter werden daher angewiesen, die terminlichen Raten aufs pünktlichste inne zu halten, widrigenfalls wir uns genöthigt sehen, 3 Tage nach Ablauf der Termine mit Zwangsmaasregeln vorzuschreiten.

II. A. XXII. 15. April. Breslau den 16. April 1822.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 73. Wegen Bereitung der Taback-Saucen.

Da bei Prüfung der bei Anträgen auf Erlaubniß zur Anlegung von Taback-Fabriken vorgelegten Probe-Saucen wahrgenommen worden, daß durch den Gebrauch schlecht glasurter und gebrannter thönerner Geschirre zum Kochen und Aufbewahren der Saucen, Bleigehalt sich untermischt; so wird hiermit bekannt gemacht, daß die Bereitung der Taback-Saucen in schlecht glasurten irdenen Geschirren durchaus ferner nicht statt finden darf.

II. A. XIX. März. 950. Breslau den 1. April 1822.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 74. Das persönliche und dienstliche Verhältniß der Feldmesser und Bau=Conducteure betreffend.

Die in unserm Geschäfts=Bezirk sich aufhaltenden recipirten Feldmesser und Bau=Conducteure werden aus höherer Veranlassung hiermit aufgefordert: am Schlusse eines jeden Jahres, für das Jahr 1821 aber innerhalb 3 Wochen ein Personal=Verzeichniß bei uns einzureichen, welches nachweiset:

1) den Vor= und Zunamen,
2) " Geburtsort,
3) das Geburtsjahr,
4) den Wohnort,
5) das Datum des Prüfungs=Attestes,
   a) als Feldmesser,
   b) als Baumeister,
6) die Beschäftigung im betreffenden Jahre,
7) die Behörde und den Tag, bei welcher und an welchem der Diensteid abgelegt worden.

Wer dieser Aufforderung nicht pünktlich nachkommt, hat zu gewärtigen, bei vorkommenden Aufträgen und Anstellungen übergangen zu werden.

II. A. VIII. April. 15. Breslau den 9. April 1822.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 75. Wegen Bestrafung der Baumbeschädiger auf der Chaussee nach Schweidnitz.

Es sind schon wieder mehrere, auf der Chaussee nach Schweidnitz gepflanzte junge Obstbäume muthwilligerweise umgebrochen worden.

Bedauernswerth ist es, daß noch fortgefahren wird, Anlagen, die des gemeinen Nutzens wegen statt finden, um die Straße gehörig einzufassen und deutlich zu bezeichnen, aus rohem Uebermuth oder aus Bosheit zerstört werden.

Um diesem Frevel möglichst zu steuern, bringen wir unsere Verfügungen vom 8. und 15. Januar 1819, wegen einer Belohnung für denjenigen, welcher dergleichen Baumbeschädiger so bezeichnet, daß solche habhaft gemacht werden können, wiederum in Erinnerung.

Es soll demzufolge demjenigen, welcher im Stande ist, den Thäter des Eingangs gedachten Baumfrevels dergestalt gehörig zu bezeichnen, daß solcher gerichtlich verfolgt werden kann, eine Belohnung von 10 Rthlr. zugebilligt werden. Der Entdecker hat sich deshalb entweder unmittelbar an die Königliche Regierung oder den Kreis-Landrath Herrn Grafen von Königsdorff in Breslau zu wenden.

II. A. V. 3. April. Breslau den 13. April 1822.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 76. Warnung vor der zufälligen Vergiftung durch den Genuß des Schierlings (Conium maculatum) und der Saamenkörner des Stechapfels (Datura Stramonium.)

Durch einige im Namslauer Kreise vorgekommene Fälle veranlaßt, wo Kinder durch aufgefundene und genossene Wurzeln des Wasserschierlings (Cicuta virosa) sich vergifteten, und nur durch schleunig geleistete Hülfe gerettet werden konnten, haben wir bereits unter dem 23. November 1821 (Amtsblatt 49stes Stück, Nro. 229.) die nöthigen Vorsichtsmaasregeln empfohlen, und besonders bei Aufräumung von Gräben, bei Arbeiten in Sümpfen u. s. w., wo nicht nur diese, sondern auch einige andere Giftpflanzen häufig vorkommen, angeordnet, daß jedes etwas starke, keilförmige und saftige Wurzelwerk, welches bei diesen Arbeiten zu Tage kömmt, nicht offen hingeworfen, sondern entweder tief vergraben, oder auf andere Weise vernichtet werden soll.

Daß jedoch diese Verfügung noch immer nicht hinlänglich berücksichtigt werde, lehrt nachstehender Unglücksfall, der zwei Kindern das Leben kostete, und ein drittes dem Tode nahe brachte.

Am 28. und 29. März c. begaben sich mehrere Kinder aus Wartenberg auf den die Stadt umgebenden Teichgrund, welcher dermalen Behufs der Ausstreckung nicht bewässert ist, um sich Muscheln und Kalmuswurzeln zu holen, wobei drei derselben ausgegrabene Schierlingswurzeln (Conium maculatum) fanden, solche für Möhren hielten, und verzehrten. Am 28. März erkrankte das 3½jährige Mädchen des dasigen Kammmacher Kukut, und starb noch an demselben Tage unter heftigen Krämpfen. Am 29sten kamen der 5jährige Knabe des Uhrmacher Franz und der 4½jährige Sohn des Einwohner Lassate unwohl nach Hause, über Uebelkeit und Rei-

gung zum Erbrechen klagend. Ersterer verlohr bald sein Bewußtseyn, verfiel in die heftigsten Krämpfe, und war binnen 2 Stunden todt; letzterer erbrach sich mehr, bekam Durchfall, und erholte sich wieder. Erst durch die Aussage dieser Knaben und anderer mit ihnen gewesenen Kinder wurde ausgemittelt, daß sie im Teichgrunde sich herumgetrieben hatten, und die nähere Untersuchung ließ keinen Zweifel übrig, daß der Genuß von den dort noch vorgefundenen Wurzeln des Conii maculati das plötzliche Erkranken und den Tod der Kinder verursacht hatte.

Der Sohn des Franz wurde secirt, wobei man im Magen noch die Stückchen von einer genossenen Wurzel und in den dünnen Gedärmen eine gelbliche breiartige Masse vorfand, welche mit Wasser verdünnt und durchgeseihet, ein festes gröblich zerstoßenen Möhren gleichendes Residuum zurückließ. Ein ähnliches Residuum, obwohl in geringerer Menge, zeigte sich unter den dünnen ausgewaschenen Excrementen der dicken Gedärme. Auch die übrigen Erscheinungen, welche der kleine Leichnam darbot, bestätigten die Vergiftung durch einen narkotischen Stoff.

Eine ähnliche Vergiftung durch die Saamenkörner des Stechapfels (Datura Stramonium) fand im März c. zu Neumarkt statt, wo das 2 Jahr alte Kind des dasigen Tagelöhner Krause einige Saamenkapseln dieser Giftpflanze auf der Straße fand, und damit spielte. Die bei dem Kinde bald darauf mit heftigem Delirium eingetretenen convulsivischen Bewegungen, die ungeheuer erweiterten Augensterne (Pupillen) begründeten bei dem hinzugerufenen Kreis-Physicus, Hofrath Dr. Rau sogleich den Verdacht, daß das Kind die in den Saamenkapseln befindlichen Körner gegessen haben möge. Durch ein Brechmittel wurden auch 16 dergleichen Körner ausgeleert, 20 andere gingen durch den Stuhl nach wiederholt applicirten Essig-Klystiren ab. Starker schwarzer Caffee und äußerlich aufgelegte rothmachende Mittel (Rubefacientia) beförderten nun dessen Wiederherstellung.

Wir finden uns durch diese Unglücksfälle veranlaßt, nicht allein sämtlichen Orts-Polizei-Behörden die sorgfältigste Beachtung der in der Eingangs angezogenen Verfügung ertheilten Vorschriften, wegen des Vergrabens und Vernichtens der bei Uferbauten, Reinigung und Schlämmung von Teichen und Gräben u. s. w. vorkommenden Wurzeln von Giftpflanzen, einzuschärfen, sondern machen ihnen auch zur Pflicht, Gartenbesitzer, welche verschiedene Giftpflanzen, z. B. mehrere Species des Eisenhütleins (Aconitum), den rothen Fingerhut (Digitalis purpurea), den Stechapfel (Datura Stramonium), den Wunderbaum (Rici-

nus communis) u. a. m. zum Theil ihrer Blüthen wegen ziehen, bei Aufräumung der Gärten anzuhalten, selbige jedesmal zu vergraben oder zu vernichten, und nicht, wie es häufig geschieht, über die Zäune und Gartenmauern zu werfen, damit dadurch für Menschen, die mit den giftigen Wirkungen solcher Gewächse nicht bekannt sind, kein Nachtheil entstehe. Auch darf das Anpflanzen solcher Giftpflanzen in öffentlichen Gärten, die dem Publikum zu Versammlungsorten dienen, künftig nicht gestattet werden.

I. A. XII. 88. April. Breslau den 19. April 1822.

Königliche Preußische Regierung.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Justiz-Commissarius und Notarius publicus Heinrich Neumann zu Görlitz, ist in gleicher Eigenschaft bei dem Königl. Ober-Landes-Gericht von Schlesien zu Breslau angestellt worden.

Der zeitherige Hofrichter Amts-Director Ferdinand Adalbert Conrad zu Breslau, ist zum Justiz-Commissarius und Notarius publicus bei den Untergerichten in dem Bezirk des Königl. Ober-Landes-Gericht von Schlesien zu Breslau bestellt worden.

Der zeitherige Pastor Friedrich Wilhelm Alter in Stronn, Delsschen Kreises, zum Pastor in Prauß, Nimptschen Kreises.

Der Candidat August Jäckel, zum Pfarrer in Zessel, Delsschen Kreises.

Der bisherige evangelische Schullehrer Gottlob Traugott Schor zu Sadewitz, zum Schullehrer zu Deutsch-Lauden.

Der bisherige evangelische Schullehrer Christian Friedrich Schüller in Guhren, zum Schullehrer nach Diban, Steinauschen Kreises.

Der bisherige evangelische Schuladjuvant Ernst Heinrich Herrmann August in Gröditz, zum Schullehrer nach Nieder-Giersdorff, Schweidnitzs. Kreises.

Bekanntmachungen.

Lections=Verzeichniß

bei dem hiesigen Königlichen anatomisch=chirurgischen Institut für das bevorstehende Sommerhalbejahr.

Im bevorstehenden Sommer=Semester werden bei dem hiesigen Königlichen anatomisch=chirurgischen Institute für angehende Chirurgen folgende Vorlesungen gehalten werden.

I. Von dem Königlichen Medicinal=Rath und Professor Herrn Dr. Andree vom 22. April an

öffentlich:

1) geburtshülfliches Examinatorium, wöchentlich zweimal;

privatim:

2) über Weiberkrankheiten, wöchentlich viermal;
3) geburtshülfliche Klinik, täglich.

II. Von dem Königlichen Medicinal=Rath und Professor Herrn Dr. Otto

öffentlich:

1) die Knochenlehre,
2) die Bänderlehre,
} Mittwoch und Sonnabend von 9 — 10 Uhr;

privatim:

3) die Physiologie, Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 3 — 4 Uhr.

III. Von dem Königlichen Medicinal=Assessor Herrn Dr. Hancke

öffentlich:

1) chirurgische Instrumenten=Lehre, wöchentlich zweimal;

privatim:

2) specielle Chirurgie nach Littmann, wöchentlich zweimal;
3) operative Chirurgie nach Schreger, wird fortgesetzt;
4) die chirurgische Klinik im Kranken=Institut der Barmherzigen Brüder, wird fortgesetzt.

IV. Von dem Prosector der Anatomie Herrn Dr. Brehm:
1) Fortsetzung der Krankheiten der Gelenke;
2) die chirurgische Verbandlehre;
3) über die Gehörkrankheiten.

Breslau den 14. April 1822.

Königliche Preußische Regierung.

Das Königliche Ministerium des Innern hat dem hiesigen Spezerei-Waaren-Mäckler Heinrich Ferdinand Cohn, in Berücksichtigung seines Ueberganges von der jüdischen zur christlichen Religion, die Erlaubniß ertheilt: sich künftighin Cuny nennen zu dürfen.

I. A. 19. April. XIII. Breslau den 14. April 1822.

Königliche Preußische Regierung.

Die an mehreren Orten des Striegauschen Kreises noch üblich gewesenen Umgänge der evangelischen Kantoren und Schullehrer sind nunmehr auch aufgehoben, und durch freiwillige Beiträge der Gemeinden in ein Fixum verwandelt worden. Diese wohlthätige Einrichtung ist besonders in folgenden Orten getroffen, nehmlich in Bartzdorff, Damsdorff, Gräben, Halbendorff, Heydau, Muhrau, Niclasdorff, Preilsdorff und Alt-Striegau; welches die unterzeichnete Königl. Regierung, unter Bezeugung ihres Wohlgefallens, hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringt.

I. A. C. V. 383. März. Breslau den 10. April 1822.

Königliche Preußische Regierung.

Der bürgerliche Holzhändler und Kirchen- und Schulen-Vorsteher Gottlieb Schmidt zu Auras, hat der dortigen Kirche zwei neue messingene Trompeten verehrt, welches belobend hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

I. A. C. I. 110. April. Breslau den 19. April 1822.

Königliche Preußische Regierung.

Amts=Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück XVII. —

Breslau, den 1. May 1822.

Allgemeine Gesetz=Sammlung.

Nro. 7, Jahrgang 1822 enthält:

(Nro. 713.) Die Ratifications=Urkunde der zu Dresden am 23. Jany 1821 abgeschlossenen, das Revisions=Verfahren auf der Elbe betreffenden Convention. Vom 20. November 1821;

(Nro. 714.) die Allerhöchste Kabinets=Ordre vom 12. April 1822, betreffend das Verfahren bei Amts=Entsetzung der Geistlichen und Jugendlehrer, wie auch anderer Staats=Beamten; und

(Nro. 715.) die Allerhöchste Kabinets=Ordre vom 15. April 1822, daß ohne landesherrliche Erlaubniß Niemand seinen Familien= oder Geschlechtsnamen ändern dürfe.

Bekanntmachung.

Von den Kurmärkschen Obligationen werden die

1) halbjährigen Zinsen für den Zeitraum vom 1. November 1820 bis 1. May 1821 gegen Aushändigung des darüber sprechenden Coupons Nro. 18;

Uebrigens wird in Ansehung derjenigen Interimsscheine, auf welche die Obligationen, und in Ansehung derjenigen Obligationen, auf welche die Coupons wegen der sie betreffenden Verhältnisse mit der Altmark bisher vorenthalten sind, die mit nächsten zu erlassende Verfügung vorbehalten.

Berlin den 15. April 1822.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
v. d. Schulenburg. v. Schütze. Beelitz. Deetz.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.

Nro. 77. Wegen baarer Auszahlung der den Königl. Kassen in den Monaten July und August d. J. präsentirt werdenden Staats-Schuld-Schein-Zins-Coupons.

Mit Hinweisung auf die in unserm Amtsblatte Stück XVI. enthaltene Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden vom 2. April d. J., wegen Auszahlung der den 1. July c. oder schon früher fälligen Zinsen auf Staats-Schuld-Schein-Coupons in den beiden Monaten July und August d. J., werden sämtliche von uns abhängige Königliche Kassen angewiesen:

1) die mit dem 30. Juny d. J. oder schon früher fälligen Zins-Coupons von Staats-Schuld-Scheinen nicht nur auf landesherrliche Abgaben und Gefälle jeder Art, desgleichen auf Domainen-Veräußerungs-Kapitalien und Zinsen rc. statt baaren Geldes zu jeder Zeit anzunehmen; sondern auch
2) selbige innerhalb der beiden Monate July und August 1822 unweigerlich baar zu realisiren, wenn sie zu diesem Behuf präsentirt werden.

Von dieser Anordnung wird das Publikum mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß die hiesige Regierungs-Haupt-Kasse die baare Auszahlung der ihr präsentirt werdenden Staats-Schuld-Schein-Coupons in gedachten Monaten vom 1. July d. J. an beginnen und bis zum letzten August c. fortsetzen wird.

Pl. 173. April. Breslau den 20. April 1822.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 78. Wegen der Entfernung der Windmühlen von einander.

Nach einer Bestimmung des Königl. Handels=Ministerii soll, hinsichtlich der Entfernung der Windmühlen von einander, in technischer Beziehung als Regel angenommen werden, daß eine neue Anlage einer Windmühle nur dann nachtheilig werden kann, wenn die Entfernung derselben geringer ist, als die zwölffache Höhe oder Breite des Windfanges der in der Nähe bestehenden Mühle. Es darf mithin, wenn der Windfang einer vorhandenen Mühle 3 Ruthen lang ist, eine neue Windmühle nur in einer Entfernung von wenigstens 36 Ruthen erbauet werden.

Diese Bestimmung wird hiermit zur Beachtung bekannt gemacht.

II. A. VIII. April. 49. Breslau den 16. April 1822.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 79. Wegen Untauglichkeit der irdenen Schüsseln und Teller mit rother und weisser Glasur.

Bei der chemischen Prüfung der irdenen Küchengeschirre auf dem diesjährigen hiesigen Jahrmarkte haben sich zwar die Töpfe und Tiegel, welche sowohl von hiesigen als auswärtigen Töpfermeistern zum Verkauf ausgestellt wurden, fast durchgängig frei von Blei gezeigt, dagegen sind die von vielen Töpfern auf den Markt gebrachten weiß und roth glasurten Schüsseln und Teller von so schlechter Qualität befunden worden, daß manche schon die erste Auskochung nicht aushielten, und alle in der dritten Auskochung bei gänzlichem Abspringen oer Glätte noch starke Spuren von unverglassurtem Blei zeigten. Wir halten daher für nöthig, den Töpfern die Anwendung der weissen und rothen Glasur als der Gesundheit nachtheilig zu untersagen, und geben daher den Orts=Polizei=Behörden auf, sie mit diesem Verbot bekannt zu machen, und darauf zu halten, daß kein dergleichen Küchengeschirre künftig zum Verkauf ausgeboten wird.

I. A. 748. März. XII. Breslau den 10. April 1822.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 80. Wegen der Mineral-Quellen zu Driburg.

Obgleich die Mineral-Quellen zu Driburg schon längst durch ihre Wirksamkeit sich den vorzüglichsten Ruf, in welchem sie stehen, und das Vertrauen des Publikums so wie der Aerzte erworben haben, auch durch die daselbst getroffenen Einrichtungen und Verschönerungen für die Nützlichkeit sowohl als für die Annehmlichkeit der Badegäste schon seit einer Reihe von Jahren auf eine rühmliche Weise von dem Besitzer dieses Badeorts gesorgt worden: so haben dennoch des Königs Majestät die, in der Absicht dieser Heilquelle einen noch höhern Grad von Vollkommenheit zu verschaffen, gemachten Vorschläge zu genehmigen, und die Ausführung derselben zu unterstützen geruhet, so daß die künftig sich dort einfindenden Badegäste aus allen Ständen, in Rücksicht der Bequemlichkeiten und Annehmlichkeiten sowohl Hinsichts der Reise durch Verbesserung der bisher schwer zu befahrenden Wege als des Aufenthalts daselbst, noch mehr als bisher der Fall war, befriedigt seyn werden, auch wird für die Bedürfnisse der unbemittelten Kranken bei dieser verbesserten Einrichtung eigends gesorgt werden.

Von dieser Verbesserung der Heilquellen zu Driburg wird das Publikum sowohl als die Herren Aerzte in Gemäsheit eines Rescripts des Königl. Ministerii der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten hierdurch in Kenntniß gesetzt, um diese inländische, durch ihre Heilkräfte bewährte Anstalt in den dazu geeigneten Krankheitszuständen möglichst benutzen zu können.

I. A. 19. April. IX. Breslau den 10. April 1822.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 81. Betreffend die Erhebung von Goldbeträgen unter 2½ Rthlr. ohne Agio.

Um dem bisherigen verschiedenartigen Verfahren, welches bei Erhebung von Goldbeträgen unter 2½ Rthlr., die sich in Natural-Gold nicht berichtigen lassen, statt gefunden, abzuhelfen, ist höheren Orts beschlossen worden:

daß vom 1. May d. J. an gerechnet, bei den Activ- und Passiv-Zinsen und Kapitalien, desgleichen bei den Domainen- und Forst-Revenüen alle Goldbeträge unter zwei und einen halben Thaler ohne alles Aufgeld erhoben und ausgezahlt werden sollen.

Dagegen wird von diesem Zeitpunkt ab der wirklich zahlbare Goldbetrag, welcher dem contractmäßig berechneten Gold-Quantum zunächst kömmt, in Ansatz gebracht werden.

Dem Publiko wird diese Bestimmung hiermit zur Kenntniß gebracht, und die Königl. Kassen werden angewiesen, sich hiernach zu achten.

Pl. 131. April. Breslau den 19. April 1822.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 82. Nähere Bestimmung wegen Ablösung der Domainen-Abgaben bei Abzweigung von Domainen-Grundstücken.

Zur Erleichterung der Abzweigungen von Domainen-Grundstücken soll nach eingegangener höhern Festsetzung nicht unbedingt die Ablösung der Dominial-Abgaben verlangt werden, wenn auf das vereinzelte Grundstück ein Dominial-Abgaben-Betrag von weniger als 4 Rthlr. fällt, wie in der Verordnung vom 6. November v. J. — Amtsblatt Stück XLVIII. Nro. 222. — vorgeschrieben worden ist.

Es wird daher künftig, wenn Fälle eintreten, daß bei Domainen-Grundstücken Vereinzelungen vorkommen, wo auf die zerlegten Theile ein geringerer als der Abgaben-Betrag von 4 Rthlr. kommt, jeder spezielle Fall nach den besondern Umständen und Verhältnissen geprüft, und darnach wegen der Ablösung entschieden werden.

Die Königlichen Landräthlichen Aemter, die Domainen-Beamten und die Rent-Aemter haben sich hiernach zu achten.

II. A. V. 453. März. Breslau den 22. April 1822.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 83. Wegen Errichtung von Warnungstafeln und Schlagbäumen, an denjenigen Stellen der Flüsse und Bäche, besonders der reißenden Gebirgswässer, wo sich Furthen befinden; ferner wegen zweckmäßiger Befriedigung der hohen und gefährlichen Uferstellen an Flüssen, Gräben und Lachen, die an Land- und andern befahrnen Straßen liegen, desgleichen wegen Errichtung von standhaften Geländern an Brücken und hohen Stegen.

Laut eingegangenen Zeitungs-Berichten der Landräthlichen Aemter unsers Geschäfts-Creises, sind in den Monaten Februar und März a. c. bei dem oft hohen Was-

ferstande der Flüsse und Bäche, besonders in den Gebirgsgegenden, mehrere Menschen, die auf Wagen die vorhandenen Furthen zu passiren wagten, durch das Umwerfen derselben verunglückt, und Andere durch den Beistand herzugeeilter Leute nur mit Mühe gerettet worden. Nicht minder haben sich einige Unglücksfälle ereignet, wo Fußgänger von hohen mit keinem Geländer versehenen Stegen, bei stürmischen Wetter, herabgeworfen wurden, und ihren Tod im Wasser fanden. Um dergleichen Unglücksfällen in Zukunft nach Möglichkeit zu begegnen, finden wir uns veranlaßt, nachstehendes zu verordnen:

1) An allen Flüssen und Bächen, wo Furthen zu passiren sind, müssen auf beiden Ufern an dem Furth Warnungstafeln aufgestellt werden, worauf anzugeben ist, bei welcher Höhe des Wassers solches ohne Gefahr zu passiren ist, und bei welcher das Durchfahren gefährlich wird.

2) Vor den Furthen selbst ist ein Schlagbaum an beiden Ufern so zu errichten, daß das Umfahren desselben unmöglich wird, und der Schlagbaum selbst mit einer Vorrichtung zum Verschließen zu versehen.

3) Sobald eine Wasserhöhe eintritt, die das Passiren des Flusses auf Wagen, oder zu Pferde, für Menschen und Zugvieh gefährlich macht, sind die Ortsgerichte derjenigen Dörfer, in deren Feldmarken die Furthe liegen, verpflichtet, die Schlagbäume von denselben zu schließen, und so lange gesperrt zu halten, bis die Gefahr vorüber ist.

4) Sämmtliche Brücken, die über Gewässer und selbst über Feldgräben führen, müssen mit festen Geländern zu beiden Seiten versehen, und jährlich im Frühjahr und Herbst revidirt und reparirt werden. Besonders aber müssen die Geländer derjenigen Brücken, die auf hochliegenden Landstraßen und Dämmen über Flüsse, Gräben und Wasserlöcher führen, (wie solches auf der Straße zwischen Hundsfeld und Breslau der Fall ist,) so vorgerichtet werden, daß solche noch an den hohen Ufern an beiden Enden der Brücken eine Strecke fortlaufen, damit die Fuhrwerke in finstern Nächten nicht in Gefahr gerathen, die Brücke zu verfehlen. Endlich sind auch

5) alle hohe Stege, die über reißende und tiefe Gewässer in gehöriger Breite für Fußgänger und Karrenschieber angelegt sind, an beiden Seiten mit standhaften Lehnen zu befriedigen.

Wir machen sämmtlichen Landräthlichen Aemtern zur Pflicht, die betreffenden Dominien und Gemeinden zur Ausführung dieser dringend nothwendigen polizeylichen Sicherungs-Maasregeln ernstlich anzuhalten, und über das hierin Geschehene sodann Bericht zu erstatten.

Auf gleiche Art wird auch das hiesige Königliche Polizey-Präsidium für die baldige Ausführung dieser Sicherungs-Maaßregeln in den zu seinem Geschäfts-Bezirke gehörigen Ortschaften zu sorgen haben.

Die Ortschaften, welche diese Vorsichts-Maaßregeln verabsäumen, werden zum Ersatz des durch die Verabsäumung möglich gemachten Schadens angehalten werden.

I. A. XII. 125. April. Breslau den 22. April 1822.

Königliche Preußische Regierung.

Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Breslau.

Nro. 5. Betreffend die Bedingungen, unter denen die Gesuche um Wiederverleihung des durch richterliche Erkenntniß verlohren gegangenen Rechts, die National-Kokarde zu tragen, anzubringen sind.

Des Königs Majestät haben über die Bedingungen, unter denen die Gesuche um Wiederverleihung des durch richterliche Erkenntnisse verlohren gegangenen Rechts, die National-Kokarde zu tragen, bei Allerhöchstdenselben anzubringen sind, durch die an die Königl. Ministerien der Justiz und des Innern erlassene Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 23. August v. J. folgendes festzusetzen geruhet:

Im Allgemeinen ist Jedem, gegen den auf Verlust der National-Kokarde erkannt worden, nach Erduldung der ausserdem ihm auferlegten Strafe, gestattet, die Wiederaufhebung jenes Verlustes nachzusuchen, jedoch erst nach Verlauf von Sechs Monaten, von dem Tage des beendigten Straf-Arrestes an gerechnet. Der Bestrafte hat dieses Gesuch unter Beifügung eines Attestes über seine gute Aufführung in der Straf-Anstalt bei dem betreffenden Landrath, oder wo in einer Commune ein eigner von dem Landrath unabhängiger Polizei-Director existirt, bei letzterem anzubringen. Derselbe nimmt die sonst noch erforderlichen Zeugnisse auf, zieht weitere Erkundigung ein, wo er es nöthig findet, und vernimmt

die Communal-Behörde des Orts, in welchem der Provocant nach wiedererlangter Freiheit seinen Wohnsitz genommen hat. Auf den Grund der von ihm hiernächst an die Königl. Regierung einzureichenden Verhandlungen, berichtet diese an die Königlichen Ministerien der Justiz und des Innern, von welchen Se. Majestät den weitern Vortrag erwarten.

Finden Allerhöchstdieselben sich auf diesen Vortrag bewogen, den Verlust der National-Kokarde wieder aufzuheben; so wird die Königl. Regierung davon in Kenntniß gesetzt, welche sodann dem Vorstand der Commune, in welcher der Provocant sich aufhält, den Auftrag ertheilt, ihm in einer Versammlung der Communal-Behörde die Kokarde wieder zu verleihen.

Vorstehendes wird sämtlichen Untergerichten in dem Departement des unterzeichneten Königlichen Ober-Landes-Gerichts zur Nachricht und Achtung hierdurch bekannt gemacht. Breslau den 12. April 1822.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der zeitherige Bürgermeister Albel zu Reichenstein, ist auf anderweitige 6 Jahre gewählt und bestättiget worden.

Der Bürger und Schichtmeister Gottlieb Christ zu Reichenstein, zum unbesoldeten Rathmann daselbst.

Bekanntmachungen.

Die Königliche General-Commission zur Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse für Nieder-Schlesien, hat von heute ab ihr Geschäfts-Lokal in das zwischen der Graupen- und Antonien-Gasse an der Promenade sub Nr. 672 belegene, dem Maurermeister Herrn Dobe zugehörige Haus verlegt; der Eingang zu den Bureaux ist im Parterre rechts.

Indem ich dies hierdurch zur allgemeinen Kenntniß bringe, bemerke ich zugleich dabei, daß Dienstags und Freitags, als an den festgesetzten Sessions-Tagen, so wenig als Sonntags, mündliche Anträge statt finden können.

Breslau den 24. April 1822.

Der Königl. General-Commissarius für Niederschlesien.
gez. v. Johnston.

Zu Sczebrezick, Oppelnschen Kreises, starb vor kurzem eine Frau an den Folgen des Genusses vom Fleische eines am Milzbrande gefallenen Stücks Jungvieh, welches zur Warnung für andere hiermit bekannt gemacht wird.

I. A. IX. 37. April. Breslau den 19. April 1822.

Königliche Preußische Regierung.



Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück XVIII. —

Breslau, den 8. May 1822.

Aufforderung

Sämtliche Herausgeber und Verleger von Schriften werden hiermit aufgefordert, der im Artikel XV. der Censur-Verordnung vom 18. October 1819 enthaltenen Vorschrift: wonach den Censoren ein Frei-Exemplar der von ihnen censirten Schriften überliefert werden soll, aufs genaueste Folge zu leisten. Auch haben sie, wenn bereits gedruckte Bogen zur Censur vorgelegt werden, hiezu gutes Schreibpapier zu gebrauchen.

Breslau den 19. April 1822.

Königliches Ober-Präsidium von Schlesien.
Im Allerhöchsten Auftrage
Richter. Sabarth.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.

Nro. 84. Betreffend die Vergütigung für Truppen-Beköstigung und Vorspann.

Um die Schwierigkeiten, welche wegen sofortiger Befriedigung der Unterthanen, rücksichtlich der zweiten Hälfte der Vergütung für die Truppen-Beköstigung auf Märschen, laut §. 7 der Bestimmungen vom 6. Juny 1818, hie und da entstanden

sind, möglichst zu beseitigen, und zugleich die schleunigste Vergütung des gestellten Vorspanns eintreten zu lassen, auch das diesfällige Liquidations-Wesen zu vermeiden, sind die unterzeichneten Ministerien übereingekommen:

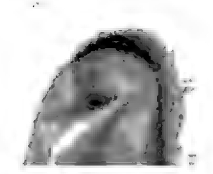
§. 1. Vom 1. May d. J. ab werden die marschirenden Truppentheile den vollen Vergütungssatz der Verpflegung sowohl als des gelieferten Vorspanns im Einlande zur Stelle bezahlen.

§. 2. Diese Truppentheile sollen zu dem Ende mit den nöthigen Fonds versehen werden, und die Bezahlung sogleich im Ganzen, jedoch für Vorspann und Beköstigung besonders, durch den in jedem Marschquartier befindlichen Führer des betreffenden Truppentheils, an die Ortsvorstände, oder an die von den Landräthen dazu abgeordneten Commissarien, gegen besondere Quittungen leisten, wogegen die weitere rechnungsmäßige Verwendung der Gelder in den Kreis-Communal-Kassen-Rechnungen nachgewiesen werden muß.

§. 3. Ausgenommen sind nur die Fälle, wo entweder bei Märschen kleiner Abtheilungen oder einzelner Militairs, wegen der damit verbundenen Gefahr vor Verlusten, die baare Zahlung des Vorspanns sich nicht ausführen lassen mögte, oder wo nach §. 8 der Bestimmungen vom 6. Juny 1818 die Mitgabe des Geldes zur Bezahlung der Beköstigung unterblieben seyn sollte, worüber jedoch dann die Marschroute den nöthigen Vermerk zum Ausweis für die Truppen oder die einzelnen Militairs enthalten muß, und worauf also auch bei Erneuerung der Marschrouten genau zu achten ist. Die Befriedigung der Unterthanen wird alsdann nach wie vor ein Gegenstand besonderer Liquidation bleiben.

§. 4. Um aber dergleichen Ausnahmen möglichst zu beschränken, und den für die baare Bezahlung erforderlichen Bedarf immer übersehen zu können, sollen sämtliche Militair-Behörden beauftragt werden, die Truppen und einzelnen Militairs, so weit es irgend zulässig ist, mit Geld zu versehen, und ihnen Bescheinigungen über den beim Abmarsch erhaltenen Vorschuß zu ertheilen.

Wo letzterer sich demnächst dennoch aus unvorhergesehenen Ursachen unzureichend beweisen mögte, sind die Civilbehörden mit verpflichtet, denselben aus der nächsten Haupt- und Special-Kasse zu ergänzen. Giebt die Regierungs-Haupt-Kasse den Zuschuß, so hat sie denselben bei den Dispositions-Fonds der Intendantur zu notiren; leistet aber eine Special-Kasse die Zahlung, so rechnet sie selbige der Regierungs-Haupt-Kasse an, und diese verfährt damit eben so, als wenn sie direkt



gezahlt hätte. Der gegebene Zuschuß ist auf der dem Truppentheil ertheilten ersten Bescheinigung wiederum zu notiren.

§. 5. Die Behörde, welche entweder über den am Ort des Ausmarsches oder unterweges geleisteten Vorschuß die Ertheilung der §. 4 vorgeschriebenen Bescheinigung unterläßt, oder, wenn kein Geld mitgegeben ist, dies nach §. 3 auf der Marschroute nicht vermerkt, bleibt für die daraus entstehenden Nachtheile verantwortlich.

§. 6. Wo die Intendanturen die Vorschüsse auf die Regierungs-Haupt-Kasse anweisen, werden sie die letzteren zugleich benachrichtigen, ob die Verrechnung dort erfolgen wird.

§. 7. Mit Rücksicht auf das veränderte Liquidations-Verfahren müssen überall, wo dasselbe zur Anwendung kommt, die Truppen die Original-Marschrouten als Beläge für die ihnen obliegende Rechnungslegung behalten.

§. 8. Wenn übrigens die von Seiten der verschiedenen Kreise oft ungleichzeitige Liquidirung der Vergütung für einen und denselben Durchmarsch, und ferner die in der Unzuverlässigkeit der Unterbehörden liegende unvollständige Beifügung der Marschrouten, das bisherige Liquidationswesen vorzüglich erschwerten, so finden wir, bei dem verminderten und also künftig nur geringen Umfange desselben, zur Vermeidung dieser Uebelstände und zur bessern Uebersicht es angemessen, daß Hinsichts der Märsche, wo das alte Verfahren noch beibehalten werden muß, vom 1. April d. J. ab von den Königl. Regierungen über den Vorspann sowohl, als die Mundverpflegung nur vierteljährlich Haupt-Liquidationen für den ganzen Regierungs-Bezirk, und zwar nicht nach den Kreisen, sondern nach den einzelnen bestimmten Märschen gefertigt werden.

§. 9. Die Landräthe sind demnach zu instruiren, daß über jeden der noch in diese Kathegorie gehörigen Märsche oder Transporte, auf den Grund der Marschrouten, nach den darin vorgeschriebenen Richtungen, sofort die betreffenden Spezial-Liquidationen angelegt und eingereicht werden müssen, welche die Regierung für den Marsch durch das ganze Regierungs-Departement in Haupt-Liquidationen durch ihre Calculatur zusammenstellen, prüfen, die Beträge vorschußweise zahlen, und so lange bei dem Fonds der Intendantur notiren läßt, bis nach Eingang der vorgeschriebenen Spezial-Quittungen der einzelnen Geld-Empfänger und der Truppentheile, die Liquidationen mit dieser und der von der Regierung im Original oder

in beglaubigter Abschrift beizufügenden Marschroute belegt, an die Intendanturen befördert, und an dieselben angewiesen sind.

§. 10. Von Seiten der Regierungen kann die auf diese Weise sehr vereinfachte Beifügung der Marschrouten nicht schwierig seyn, da eines Theils Abschriften davon zurückbehalten, anderntheils dieselben auch, wie §. 19 der Erläuterungen vom 15. October 1817 zu dem Vorspann-Regulativ vom 26. September 1808 bestimmt ist, an die ausstellende Regierung zurückgeschickt werden müssen, was selbstredend sich jetzt nur noch auf die §. 3 gedachten Fälle beschränkt, und dabei überall prompt zu bewirken bleibt. Greift die Marschroute in ein anderes Regierungs-Departement dergestalt ein, daß der Marsch darin ohne Erneuerung der Marschroute seine Endung erreicht, so ist der andern Regierung davon eine beglaubigte Abschrift als Belag für die Liquidation anzufertigen; wird der Marsch aber dort auf den Grund einer neuen Marschroute fortgesetzt, so hat sich die betreffende Regierung selbst Abschrift nehmen zu lassen.

Die nur sehr selten von den General-Commandos ausgestellten Marschrouten, so weit sie hierher gehören, sollen ebenfalls an die Regierung, in deren Bezirk sie sich zunächst erstrecken, zurückgehen, und desfalls auch, wo es nöthig ist, die vorbemerkten abschriftlichen Mittheilungen statt finden.

§. 11. Die Marschrouten müssen möglichst im Original den Liquidationen beiliegen, jedenfalls aber den Ausweis über den nicht erhaltenen Vorschuß ergeben, und sind hinführo nicht mehr die Kreise, sondern die Regierungen für deren Beifügung verantwortlich.

§. 12. Die Intendanturen sollen künftig jede, in dieser sowohl als anderer Beziehung unvollständige Liquidationen zurückweisen.

§. 13. Sind im Laufe eines Quartals keine Vorspann- oder Mundverpflegungs-Liquidationen vorgekommen, so ist die Intendantur davon zu benachrichtigen.

§. 14. Das bisher vorgeschriebene Schema zu den Quittungen muß in allen Fällen, die Bezahlung mag auf der Stelle erfolgen oder nicht, beibehalten werden. Wo die Zahlung baar geleistet wird, muß jedoch von der Ortsbehörde die geleistete Zahlung unter der Marschroute nicht nur besonders notirt, sondern auch dem Truppentheil nach dem anliegenden Schema Litt. B. eine besondere Quittung von der Ortsbehörde ausgestellt werden, wogegen letzterer wiederum von dem Führer des Truppentheils nach dem sub Litt. A. beigefügten Schema ein Attest als Rechnungsbelag

ausgehändigt werden muß. Das bisher vorgeschriebene Quittungs-Schema giebt nach den Anlagen sub C. und D. zugleich den Anhalt, wie die Hinsichts der bezahlten Verpflegung ebenfalls wechselseitig erforderlichen Quittungen und Atteste anzulegen sind.

Hiernach hat die Königl. Regierung die nöthigen Einrichtungen zu treffen, und genau auf deren Beachtung zu halten.

Die Militairbehörden und Truppen werden dazu von Seiten des mitunterzeichneten Krieges-Ministerii instruirt werden. Berlin den 15. März 1822.

Ministerium des Innern. v. Schuckmann.

Ministerium des Krieges. v. Hake.

An die Königliche Regierung zu Potsdam.

Schema A.

zu den Quittungen über gestellten Vorspann und den Attesten über dessen geschehene Bezahlung.

Auf dem Marsch des (zweiten Bataillons des ersten Infanterie-Regiments ersten Ostpreußischen) von (Königberg in Preußen) nach (Berlin) sind laut der von der Königlichen Regierung zu (Königsberg) auf Requisition des Königlichen General-Commandos in (Preußen) ausgestellten Marschroute d. d. (Königsberg) den (1. April 1822) *

(12 Vorlegepferde zur Fortschaffung der Officier-Equipage-, Gemeinen-Montirungs- und Kassen-Wagen, so wie des Medicinkarren rc.)

von der Stadt (Königsberg) dato zur Abfuhre auf (drei) Meilen, nehmlich von (Königsberg) bis (Brandenburg) gestellt worden; † welches ich hierdurch bescheinige und zugleich attestire, daß die vorgeschriebene Vergütung dafür, und zwar

1) für Pferde à gr. pro Pferd und Meile mit Thlr. Gr.
rc.

Summa mit Thlr. Gr.

dem (Magistrat) gegen Quittung behändigt ist.

(Königsberg den 1. April 1822.)

(N. N.)

(Major und Commandeur des obgenannten Bataillons.)

Schema B.

zu den Quittungen über Bezahlung des gestellten Vorspanns.

Auf dem Marsch des u. s. w. wie in dem Schema A. bis zum Zeichen † wofür von dem Commandeur Herrn) die vorgeschriebene Vergütung, und zwar

1) für Pferde à gr. pro Pferd und Meile mit Thlr. Gr.

ꝛc.

Summa mit Thlr. Gr.

bezahlt ist, worüber hiermit quittirt wird.

(Königsberg den 1. April 1822.) (Der Magistrat.)

Schema C.

zu den Quittungen über verabreichte Mundverpflegung und den Attesten über deren geschehene Bezahlung.

Auf dem Marsche des u. s. w. wie in dem Schema A. bis zum Zeichen *

4 Feldwebel,
32 Unterofficiere,
u. s. w.

Summa Mann von (der Stadt Königsberg) den (1. April 1822) auf (1) Tag verpflegt worden,† welches ich hiermit bescheinige und zugleich attestire, daß die vorgeschriebene Vergütung à (4 gr.) pro Mann und Tag mit Thlr. Gr. (dem Magistrat) gegen Quittung behändigt ist.

(Königsberg den 1. April 1822.) (N. N.)
(Major und Commandeur genannten Bataillons.)

Schema D.

zu den Quittungen über geschehene Bezahlung der verabreichten Mundverpflegung.

Auf dem Marsch des u. s. w. wie beim Schema C. bis zum Zeichen † wofür die vorgeschriebene Vergütung von dem (Commandeur Herrn) à (4 gr.) pro Mann und Tag mit Thlr. Gr. bezahlt ist, worüber hiermit quittirt wird. (Königsberg den 1. April 1822.)

(Der Magistrat.)

Vorstehende Bestimmungen werden hierdurch zur Kenntniß der betreffenden Behörden gebracht, um danach genau zu verfahren.

I. A. Breslau den 30. April 1822.

Königl. Preußische Regierung.

Nro. 85. Bekanntmachung, bezüglich des aufgehobenen Hauptsteuer-Amtes Quedlinburg.

Mit Bezug auf unsere Verfügung vom 18. März d. J., Amtsblatt Nro. 53. pag. 101, wird dem handeltreibenden Publikum, so wie den Steuerbehörden unsers Regierungs-Bezirks, in Gefolge einer Benachrichtigung der Königl. Regierung in Magdeburg, vom 4. d. M., zur Nachricht bekannt gemacht, daß von den Unterbehörden oder Hebestellen des in ein Neben-Zoll-Amt erster Klasse und Untersteuer-Amt verwandelten Hauptsteuer-Amtes Quedlinburg — (welches zum Bezirk des Hauptsteuer-Amtes Barby gelegt worden,) die Neben-Zoll-Aemter erster Klasse und Untersteuer-Aemter in Wernigerode und Derenburg, ferner die Neben-Zoll-Aemter zweiter Klasse in Jesenburg, Stapelnburg, Sillstedt und Langenstein, und endlich das Untersteuer-Amt in Wegeleben, dem Hauptzoll-Amte in Halberstadt, die übrigen und namentlich das Untersteuer- und Nebenzoll-Amt erster Klasse in Aschersleben, desgleichen die Nebenzoll-Aemter zweiter Klasse in Welsleben, Nachterstädt, Gattersleben, Dittfurth, Neinstedt, Thale, Warnstedt, Westerhausen, Friedrichsbrunnen und Suderode, dem etablirten Hauptzoll-Amte in Barby überwiesen sind.

II. A. 69. April. IX. Breslau den 20. April 1822.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 86. Wegen der bei Civil-Behörden aufbewahrten Akten von den Regimentern aus dem Jahre 1806.

Bei einer Gelegenheit, wo kürzlich Akten eines ehemaligen Regiments, die bei einem Gericht deponirt gewesen, die unter andern über die Geschichte dieses Regiments interessante Notizen enthalten, an das Königl. Kriegs-Ministerium eingesandt worden, ist es zur Sprache gekommen, daß beim Ausmarsch im Jahre 1806 alle Regimenter ihre Registraturen bei den Civil-Behörden ihrer resp. Standquartiere deponirt haben.

Da nun diese Papiere die einzigen authentischen Quellen zu einer Geschichte der Armee und der einzelnen Regimenter enthalten: so erscheint es sehr wichtig, in Erfahrung zu bringen, wo sich dergleichen befinden, damit nach geschehener Absonderung des Unwichtigen das Interessante bei dem Archiv des General-Stabes deponirt werden kann.

In Gemäßheit höherer Verfügungen werden daher sämtliche Civil-Behörden unseres Verwaltungs-Bezirks hiermit aufgefordert:

falls sich in ihrem Gewahrsam noch Militair-Akten befinden, darüber an das Erste Departement des Königl. Krieges-Ministerii unter Beifügung eines Verzeichnisses der betreffenden Papiere zu berichten.

I. A. XIV. April 118. Breslau den 30. April 1822.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 87. Betreffend die Garn- und Weifen-Revisionen.

Einige Kreis- und städtische Polizei-Behörden, so wie mehrere Magisträte, sind annoch mit den Berichten über die angeordneten, vorzunehmenden Garn- und Weifen-Revisionen im Rückstande. Diese werden hiermit, unter Androhung öffentlicher Nahmhaftmachung der Säumigen, aufgefordert, binnen 14 Tagen diese Berichte nebst diesfalligen Verhandlungen einzureichen. Sie werden in dieser Beziehung auf unsre Amtsblatt-Verfügungen vom 1. December 1814. und 7. December 1815. hingewiesen, und hätten schon am 30. v. M. gedachte Berichte eingehen sollen.

Hiebei wird bemerklich gemacht, wie von den Unterbehörden, Scholz und Gerichten verlangt werden kann, daß sie die ihnen obliegende Garn- so wie die Maaß- und Gewichts-Schau mit Umsicht halten und in ersterer Beziehung auf richtige Haspel und Zahl merken.

Die Polizei-Commissarien, so wie die Magisträte haben auch öftere Nachfrage zu halten, bei Scholzen, Garnsammlern und Händlern, ob Uebertretungs-Fälle vorgekommen, nach Gelegenheit und Umständen die Dorfweifen mit der Normalweife zu vergleichen, Scholz und Gerichten vorzuhalten, daß sie deshalb verantwortlich bleiben. Die Landräthlichen Aemter, so wie die Magisträte sind, wenn sie auch gegen die Revisoren das Beschwerliche des Geschäfts anerkennen, verpflichtet, es doch dem innern Sinne der Districts-Polizei Behörden nahe zu legen, daß die Schau, die Nachfrage, das Nachsehen 2c. selbst geschehen muß, und haben bei Ausführung des

Gesetzes die Districts-Commissarien, Gensd'armes, Scholzen ꝛc. zu prüfen, und über Führung und Wahrnehmung des Aufsichts-Geschäftes, wofür sie der Regierung verantwortlich sind, anzuweisen.

II. A. VI. April. 40. Breslau den 30. April 1822.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 88. Betreffend die Erhebungs-Rolle vom 25. October d. J.

Zur übereinstimmenden Anwendung der unter Nro. 5. enthaltenen Anordnung der allgemeinen Bestimmungen zur Erhebungsrolle, vom 25. October v. J. wird dem Handeltreibenden Publikum, so wie den sämmtlichen Zoll und Steuer-Behörden unsres Regierungs-Bereichs in Gefolge eines Kön'gl. Finanz-Ministerial Rescripts folgendes zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht:

1) Fremde Waaren können ohne Entrichtung der Eingangs-Abgaben, oder gegen bloße Entrichtung der Durchgangs-Abgaben auf Begleitscheine an alle Haupt-Zoll-Aemter, welche mit den Ein- und Ausfuhr-Abfertigungen an der Grenze unmittelbar beauftragt sind, abgelassen werden.

   In der nachstehenden Nachweisung sind diese Aemter, unter der Abtheilung A, verzeichnet.

2) In eben dieser Nachweisung sind unter der Abtheilung B diejenigen mit Haupt-steuer-Aemtern besetzte Oerter verzeichnet, an welchen sich Niederlagen befinden, und wohin daher fremde Waaren, ohne Entrichtung der Eingangs-Abgaben, in dazu zulässigen Fällen auf Begleitscheine gleichfalls abgelassen werden können.

3) In der Abtheilung C sind die übrigen Hauptsteuer-Aemter verzeichnet. Es soll vorläufig verstattet sein, auch dahin in zulässigen Fällen Waaren auf Begleitscheine abgehen lassen zu können; jedoch muß in diesen Fällen die Revision jederzeit vollständig an der Grenze erfolgen, so daß die Entrichtung der Eingangs-Abgaben ohne alle weitere Ermittelungen von diesen Aemtern, auf den Grund der Begleitscheine erfolgen kann, daher auch solche Waaren nicht unter Plombage Verschluß gehen.

4) Wenn in einzelnen Fällen nachgegeben ist, daß Neben-Aemter erster Klasse Begleitscheine ertheilen, oder bescheinigen können; so verbleibt es für diejenigen Züge, für welche solches verstattet ist, bei den deßfalsigen Bestimmungen.

II. A 98. April. IX. Breslau den 27. April 1822.

Königliche Preußische Regierung.

A. Verzeichniß

derjenigen Haupt-Zoll-Aemter, welche mit den Ein- und Ausgangs-Abfertigungen an der Grenze unmittelbar beauftragt sind.

	Namen der Oerter, an welchen die Haupt-Zoll-Aemter ihren Sitz haben.	Zu welchem Regierungs-Bezirke sie gehören.		Namen der Oerter, an welchen die Haupt-Zoll-Aemter ihren Sitz haben.	Zu welchem Regierungs-Bezirke sie gehören.
1	Soldau,	Königsberg.	33	Jubar,	Magdeburg.
2	Memel,	desgl.	34	Salzwedel,	desgl.
3	Pillau,	desgl.	35	Morsleben,	desgl.
4	Johannisburg,	Gumbinnen.	36	Barby,	desgl.
5	Schmaleniecken,	desgl.	37	Alsleben, (vorläufig zu Cönnern,)	Merseburg.
6	Stalupönen,	desgl.	38	Wittenberg,	desgl.
7	Danzig,	Danzig.	39	Ekartsberga,	desgl.
8	Thorn,	Marienwerder.	40	Eulenburg,	desgl.
9	Droszew,	Posen.	41	Lützen,	desgl.
10	Strzalkowo,	desgl.	42	Mühlberg,	desgl.
11	Inowrazlaw,	Bromberg.	43	Skeuditz,	desgl.
12	Hoyerswerda,	Frankfurth.	44	Schladitz,	desgl.
13	Gransen,	Potsdam.	45	Naumburg,	desgl.
14	Lenzen,	desgl.	46	Zeitz,	desgl.
15	Strasburg,	desgl.	47	Langensalze,	Erfurth.
16	Wittenberge,	desgl.	48	Heiligenstadt,	desgl.
17	Wittstock,	desgl.	49	Telgte,	Münster.
18	Colbergermünde,	Cöslin.	50	Reyne,	desgl.
19	Rügenwaldermünde	desgl.	51	Minden,	Minden.
20	Stolpemünde,	desgl.	52	Warburg,	desgl.
21	Demmin,	Stettin.	53	Wilnsdorf,	Arensberg.
22	Swinemünde,	desgl.	54	Emmerich,	Düsseldorff.
23	Wolgast,	Stralsund.	55	Cranenburg,	desgl.
24	Greifswalde,	desgl.	56	Kaldenkirchen,	desgl.
25	Stralsund,	desgl.	57	Coblenz,	Coblenz.
26	Mittelwalde,	Breslau.	58	Bingerbruck,	desgl.
27	Liebau,	Liegnitz.	59	Achen,	Achen.
28	Reichenbach,	desgl.	60	Malmedy,	desgl.
29	Berun-Zabrzeck,	Oppeln.	61	Wassenberg,	desgl.
30	Landsberg,	desgl.	62	Trier,	Trier.
31	Neustadt,	desgl.	63	Saarbrück,	desgl.
32	Halberstadt.	Magdeburg.			

B. Verzeichniß

derjenigen Haupt=Steuer=Aemter, bei welchen sich Waaren=Niederlagen befinden.

	Namen der Oerter an welchen die Hauptsteuer=Aemter ihren Sitz haben.	Zu welchem Regierungs=Bezirke sie gehören.
1	Königsberg,	Königsberg.
2	Braunsberg,	desgl.
3	Tilsit,	Gumbinnen.
4	Elbing,	Danzig.
5	Posen,	Posen.
6	Bromberg,	Bromberg.
7	Cotbus,	Frankfurt.
8	Frankfurt,	desgl.
9	Potsdam,	Potsdam.
10	Berlin,	
11	Anklam,	Stettin.
12	Stettin,	desgl.
13	Breslau,	Breslau.
14	Glogau,	Liegnitz.
15	Ratibor,	Oppeln.
16	Magdeburg,	Magdeburg.
17	Halle,	Merseburg.
18	Mühlhausen,	Erfurt.
19	Münster,	Münster.
20	Bielefeld,	Minden.
21	Paderborn,	desgl.
22	Düsseldorff,	Düsseldorff.
23	Urdingen,	desgl.
24	Duisburg,	desgl.
25	Wesel,	Wesel.
26	Cölln,	Cölln.

C. Verzeichniß

derjenigen Haupt=Steuer=Aemter im Zollverbande, bei welchen keine Waaren=Niederlagen befindlich sind.

1	Allenstein,	Königsberg.
2	Schippenbeil,	desgl.
3	Gumbinnen,	Gumbinnen.
4	Lötzen,	desgl.
5	Konitz,	Marienwerder.
6	Jastrow,	desgl.
7	Graudenz,	desgl.
8	Meseritz,	Posen.
9	Lissa,	desgl.
10	Gnesen,	Bromberg.
11	Schneidemühl,	desgl.
12	Crossen,	Frankfurt.
13	Cüstrin,	desgl.
14	Landsberg,	desgl.
15	Lübben,	desgl.
16	Brandenburg,	Potsdam.
17	Neustadt Eberswalde	desgl.
18	Tempelburg,	Cöslin.
19	Naugardt,	Stettin.
20	Pasewalk,	desgl.
21	Stargardt,	Stettin.
22	Frankenstein,	Breslau.
23	Oels,	desgl.
24	Schweidnitz,	desgl.
25	Wohlau,	desgl.
26	Görlitz,	Liegnitz.
27	Grüneberg,	desgl.
28	Liegnitz,	desgl.
29	Hirschberg,	desgl.
30	Neisse,	Oppeln.
31	Oppeln,	desgl.
32	Burg,	Magdeburg.
33	Stendal,	desgl.
34	Coesfeld,	Münster.
35	Soest,	Arensberg.
36	Dortmund,	desgl.
37	Elberfeld,	Düsseldorff.
38	Bonn,	Cölln.
39	Neuwied,	Coblenz.
40	Düren,	Achen.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der bisherige Hülfslehrer an der evangelischen Elementar-Schule Nr. 2, Johann Friedrich Martin Sander zu Breslau, zum Hauptlehrer an der evangelischen Elementar-Schule in der Nicolai-Vorstadt zu Breslau.

Der vormalige Seminarist und bisherige Privatlehrer Carl Peter Biehler, zum Hülfslehrer an der evangelischen Elementar-Schule in der Nicolai-Vorstadt zu Breslau.

Der zeitherige Schullehrer zu Rattwitz, George Buhr, zum Hülfslehrer an der evangelischen Elementar-Schule Nr. 2 zu Breslau.

Bekanntmachungen.

Aus den Schulberichten von Dobertowitz und Przitkowitz, Militsch-Trachenberger Kreises, geht hervor, daß beide Gemeinden viel Sinn für gutes Schulwesen zeigen, und besonders der Freigutsbesitzer Rosenkranz in Dobertowitz mit unermüdetem Fleiße für das Beste der Schule besorgt ist.

Wir können nicht umhin, diese verdienstlichen Bestrebungen unter Bezeugung unsers Wohlgefallens hiermit zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

I. A. C. V. 417. April. Breslau den 26. April 1822.

Königliche Preußische Regierung.

Der in Breslau gestorbene Vicarius Caspar Eschrich hat in seinem hinterlassenen Testamente nachstehende Legate, als:

1) den Armen zu Breslau . . . . 3 Rthlr.;
2) den Armen zu Langenwiese Oelsschen Kreises . 2 Rthlr. 10 sgr.;
3) den Armen in Türgoy Breslauschen Kreises . 2 Rthlr. 10 sgr.; und
4) den Armen in Kieferdorf Schweidnitzschen Kreises 2 Rthlr. 10 sgr. ausgesetzt.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück XIX.

Breslau, den 15. May 1822.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.

Nro. 89. Wegen der für den diesjährigen Sommer in der Oder vor dem Nicolai-Thore zum Unterricht im Schwimmen polizeilich ausgesteckten und festgesetzten Plätze.

Um den schon oft vorgekommenen Unglücksfällen, welche Schwimmlustige in der Oder hieselbst aus Mangel an Kenntniß der großen Tiefe in dem Oderbette erlitten haben, für die Folge möglichst vorzubeugen, ist es polizeilich für zweckmäßig erachtet worden, zur Befriedigung dieses zwar nützlichen, aber doch mit Lebensgefahr verknüpften Vergnügens, besondere und sichere Schwimmplätze in der Oder durch Sachverständige aussuchen, solche ausstecken und unter Aufsicht stellen zu lassen. Diesem gemäß sind für den diesjährigen Sommer vor dem Nicolai-Thore die als sicher befundenen Plätze in der Oder ausgesteckt und dem Schwimmmeister Knaut unter Aufsicht gegeben worden.

Dem schwimmlustigen Publiko wird solches bekannt gemacht, um bei den Uebungen im Schwimmen sich der obgedachten ausgesteckten Schwimmplätze unter der Aufsicht des Schwimmmeisters Knaut zu bedienen.

Auch können Eltern ihren Söhnen dort bei dem rc. Knaut unentgeldlich Unterricht im Schwimmen ertheilen lassen.

Uebrigens wird alles Baden und Schwimmen in der Oder oder Ohlau an nicht ausgesteckten Stellen zur Verhütung alles Unglücks hiermit ernstlich untersagt, und

werden diejenigen, welche in der Oder oder Ohlau beim Baden oder Schwimmen anderwärts als in den bezeichneten Plätzen betroffen werden sollten, zur Verantwortung gezogen und in polizeiliche Strafe genommen werden.

I. A. VIII. 2. April. Breslau den 26. April 1822.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 90. Betreffend die Bedingungen, unter welchen wandernden Handwerksgesellen an die Stelle verlorner Reise=Legitimationen neue Pässe zu ertheilen sind.

Bei den häufig vorkommenden und daher Verdacht erregenden Verlusten von Reisepässen und Wanderbüchern wandernder Handwerksgesellen, sind von dem Königl. Ministerio des Innern und der Polizei, mittelst Rescripts vom 15. April d. J., folgende Bestimmungen bei Ertheilung von neuen Reise=Legitimationen an Handwerksgesellen, die solche verloren zu haben anzeigen, festgesetzt worden:

1) Ein wandernder Handwerksgeselle soll bei dem angeblichen Verluste seiner Reise=Legitimation einen neuen Paß nur auf ein von der Obrigkeit beglaubigtes, seine Person gehörig bezeichnendes Zeugniß desjenigen Meisters erhalten, bei welchem er in den letzten vier Wochen gearbeitet hat.

2) Ein ausländischer Handwerksgeselle, der sein Wanderbuch oder seinen Paß in den ersten vier Wochen seines Eintrittes in die diesseitigen Staaten verliert, kann einen neuen Paß nur von der das erste Legitimations=Document ertheilenden Behörde erhalten, und muß daher zu dieser, so wie ein Inländer in demselben Falle, an den Ort zurückkehren, von wo er ausgewandert ist. Und

3) derjenige, welcher ein Zeugniß über die in den letzten vier Wochen gehabte Arbeit nicht beibringen und etwanige Behinderungen durch Krankheit und dergleichen nicht nachweisen kann, soll, wenn er ein Ausländer ist, über die Gränze, der Inländer aber mittelst Marschroute in seine Heimath gewiesen werden.

Nach diesen Bestimmungen haben sich das hiesige Königl. Polizei=Präsidium, sämtliche Königl. landräthliche Aemter und die Magisträte unseres Geschäftskreises pünktlich zu achten.

I. A. V. 195. April. Breslau den 2. May 1822.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 91. Preise von Spielkarten betreffend.

Die noch vorräthigen alten Tarok-Karten, von welchen das Spiel bisher zu 1 Rthlr. verkauft worden, werden nach höherer Verordnung zu 25 Sgr. das Spiel, und die französischen Karten à 10 Gr. — von jetzt an zu 10 Sgr. für das Spiel verkauft werden.

II. A. 230. May. XII. Breslau den 5. May 1822.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 92. Bestimmung des Stempeltarifs.

In dem Stempeltarif vom 7. März c. ist sub litt. E. „Erbschaften" vorgeschrieben worden:

> Strafen oder Abfindungen, auf welche in Ehescheidungs-Prozessen zu Gunsten eines der beiden geschiedenen Theile erkannt wird, werden gleich einem Erbanfalle an den überlebenden Ehegatten besteuert.

Hiernach haben sich sämtliche betreffende Behörden unsers Verwaltungs-Bezirks zu achten; das Königl. Provinzial-Stempelfiskalat aber wird darauf halten, daß die Ehescheidungs-Prozesse, sobald in erster Instanz in vorstehender Art erkannt worden, in die Erbschaftsstempel-Tabellen eingetragen werden, und wenn diese Bestimmung sich in den folgenden Instanzen abändert, dies dabei notirt wird.

II. A. XII. 189. April. Breslau den 5. May 1822.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 93. Wegen Beköstigung der Landwehr-Regimenter auf Märschen.

Nach Anzeige der Königl. Militair-Intendantur des 6. Armee-Corps sollen in Kurzem mehrere Ueberhebungen für Beköstigung der Landwehr-Truppen auf Märschen innerhalb ihres Regiments-Bezirks vorgekommen seyn. Nun ist zwar in dem Amtsblatte Stück 18, pag. 159, Nro. 88 pro 1821 schon bekannt gemacht, daß dergleichen Mannschaften, wenn solche nicht aus dem Regiments-Bezirk gehen, für ihre Mundverpflegung selbst Sorge tragen müssen, wir erachten es jedoch für nöthig, jene Verfügung hiermit nochmals in Erinnerung zu bringen.

Uebrigens faßt der Regiments-Bezirk alle diejenigen Kreise in sich, welche ihre Mannschaften an das Regiment zu stellen haben.

Rücken indessen die Landwehr=Truppen in einen andern Kreis, der nicht zu ihrem Regiments=Bezirk gehört, so können selbige auf ihre Beköstigung Anspruch machen.

I. A. X. April 51. Breslau den 30. April 1822.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 94. Wegen Besorgung der unentbehrlichsten Hülfsmittel zur Wiederbelebung der Scheintodten.

Mit Beifall muß anerkannt werden, daß seit der allgemeinen Verbreitung der auf Veranlassung des Königl. Ministerii der Geistlichen, Unterrichts= und Medicinal=Angelegenheiten herausgegebenen Anweisung zur zweckmäßigen Behandlung und Rettung der Scheintodten oder durch plötzliche Zufälle verunglückter Personen, (Berlin 1820,) und seit der Republikation der Allerhöchsten Bestimmungen des Edicts, wegen schleuniger Rettung der durch plötzliche Zufälle leblos gewordenen ꝛc. d. d. Berlin den 15. November 1775 (s. Amtsblatt vom Jahre 1821 Stück XVIII. S. 153 — 158), glückliche Erfolge der Rettung und Wiederbelebungs=Versuche öfter als in der frühern Zeit vorgekommen sind. Dessen ohngeachtet ist oft der erwünschte Erfolg auch bei dem regsten Willen, blos aus Mangel an den zu diesem Geschäft unentbehrlichsten Geräthschaften, nicht bewirkt worden. An Orten, wo vollständige Rettungs=Kassen bis jetzt noch nicht beschafft werden können, muß die Besorgung der unentbehrlichsten Mittel zu diesem höchst wichtigen Zwecke nach der in oben genannten Anweisung S. 7 von Nro. 1 bis 12 dringenst empfohlen werden.

Die an sich nicht hohen Kosten werden nicht drückend seyn, wenn immer einige benachbarte Communen zum Aufbringen derselben unter der Anleitung der Königlichen kreislandräthlichen Aemter und unter Zuziehung der Königl. Kreis=Physicate zusammen treten möchten.

Es wird uns sehr freuen, recht bald durch Anzeigen der landräthlichen Aemter zu erfahren, daß auch in dieser Hinsicht der so oft bewiesene Gemeinsinn und Menschenliebe der Einsaßen des Departements sich bewährt habe.

I. A. IX. 318. März. Breslau den 5. May 1822.

Königliche Preußische Regierung.



Nro. 95. Wegen der Liquidationen von den in Criminal-Untersuchungs-Sachen dem Königl. Fiscus zur Last fallenden Kosten.

In Beziehung auf die im Amtsblatt pro 1821, Seite 243, Nro. 129 ergangene Anweisung vom 23. Juny 1821,

die Anfertigung der Liquidationen der in Criminal-Untersuchungs-Sachen, aus den öffentlichen Fonds zu erstattenden Kosten betreffend,

machen wir, nach vorhergegangener wechselseitiger Mittheilung und in Uebereinkunft mit dem hiesigen Königl. Ober-Landes-Gericht, sämtlichen Königl. Inquisitoriaten und Untergerichten, welche Criminal-Kosten aus den öffentlichen Fonds oder aus Königl. Jurisdictions-Verhältnissen zu liquidiren haben, hierdurch bekannt, daß das Königl. Ministerium des Innern im Einverständniß mit dem Herrn Chef der Justiz Excellenz durch die Rescripte vom 4. May und 17. December v. J. die Festsetzung der dem Königl. Fiscus als Landesherrn oder als Gerichtsherrn subsidiarisch zur Last fallenden Criminal-Untersuchungs-Kosten unter beide Landes-Collegia vertheilt hat.

Es sollen nämlich von dem Königlichen Ober-Landes-Gericht nachstehende Arten von Untersuchungs-Kosten, als:

1) die Diäten und Reise-Kosten der Gerichts-Personen, (Rescript vom 4. May 1821, Regulativ vom 10. October 1815, §. II. Nr. 12);
2) die Diäten und Reise-Kosten der Sachverständigen und Zeugen, (Rescript vom 4. May 1821, Regulativ Nr. 12);
3) die Transport-Kosten, (Rescript vom 4. May 1821, Regulativ Nr. 18);
4) die Bothen-Gebühren, (Rescript vom 4. May 1821, Regulativ Nr. 21);
5) die Copialien bei den Untergerichten, (Rescript vom 17. December 1821, Regulativ Nr. 10);
6) die Copialien bei den Königlichen Ober-Landes-Gerichten, (Rescript vom 17. December 1821, Regulativ Nr. 17);
7) die Scabinats- und Actuarien-Gebühren, (Rescript vom 17. Decbr. 1821, Regulativ Nr. 11);
8) die Defensions-Kosten, (Rescript vom 17. Decbr. 1821, Regulativ Nr. 14);
9) die Urtels-Gebühren, (Rescript vom 17. Decbr. 1821, Regulativ Nr. 15);
10) die Bestellungs-Gebühren, (Rescript vom 17. December 1821, Regulativ Nr. 16);

11) die Akten-Uebersendungs-Kosten, (Rescript vom 17. December 1821, Regulativ Nr. 19);
12) die Dollmetscher-Gebühren, (Rescript vom 17. December 1821, Regulativ Nr. 20); und
13) die Inscriptions-Gebühren in den Straf-Anstalten, (Rescript vom 17. Decbr. 1821, Regulativ Nr. 23); —

von den Königlichen Regierungen aber alle übrigen, nämlich:

1) die Alimente der Inculpaten, Regulativ vom 10. Octbr. 1815, §. II. Nr. 1);
2) das Lager-Stroh-Geld, (Nr. 2 ibid.);
3) das Wasch- und Seifen-Geld, (Nr. 3 ibid.);
4) die Sitz-Gebühren, (Nr. 4 ibid.);
5) die Beiträge zur Unterhaltung der Gefängnisse, (Nr. 5 ibid.);
6) das Holz-Geld, (Nr. 6 ibid.);
7) das Dekken-Geld, (Nr. 7 ibid.);
8) die Bekleidungs-Kosten, (Nr. 8 ibid.);
9) die Annahme- und Loslassungs-Gebühren, (Nr. 9 ibid.);
10) die Medicinal-Gebühren, (Nr. 13 ibid.);
11) das Porto, (Nr. 24 ibid.);
12) die Züchtigungs-Gebühren, (Nr. 26 ibid.);
13) die Gebühren für den Zuspruch der Geistlichen, (Nr. 27 ibid.);
14) die Scharfrichter-Gebühren, (Nr. 28 ibid.); und
15) die im Regulativ nicht benannten ungewöhnlichen baaren Auslagen in besondern Fällen,

festgesetzt werden.

Hiernach sind zwar die Kosten-Liquidationen noch ferner der obgedachten Anweisung vom 23. Juny v. J. gemäß abzufassen, es sind aber diejenigen Kosten, deren Feststellung von den Königl. Ober-Landes-Gerichten erfolgen soll, mit den übrigen nicht in einer und derselben Liquidation durch einander laufend, sondern jede in einer besondern Abtheilung der Liquidation aufzuführen. Die Rechnungen der bei andern als den inquirirenden Gerichten vorgekommenen Kosten müssen eben so abgetheilt und in die Haupt-Liquidation nicht summarisch, sondern in diejenige Abtheilung, wohin sie gehören, einzeln aufgenommen werden.

Die in zwei Abtheilungen gebrachten Liquidationen nebst den Akten und Beläqen sind sodann in drei Exemplaren unmittelbar an das Königl. Ober-Landes-Gericht einzureichen, bei welchem zuvörderst von dessen Criminal-Senat die zu dessen Competenz verwiesenen Kosten werden festgesetzt werden, und von welchem uns demnächst das Festsetzungs-Decret mit 2 Exemplaren der Liquidation, sämtlichen Untersuchungs-Akten und den Senats-Akten, zur Festsetzung der zu unserer Prüfung gehörigen Kosten, und zur Anweisung der sämtlichen Kosten, werden übersendet werden. Wir werden sodann die Untersuchungs-Akten an die Inquirenten, so wie die Senats-Akten an das Königl. Ober-Landes-Gericht mit den erforderlichen Benachrichtigungen remittiren, und auf diese Weise, wenn nicht besondere Rückfragen in einzelnen Fällen eintreten müssen, die Zahlung der Kosten ohne weitern Schriftwechsel sogleich bewirken können.

Hiernach haben die Königl. Inquisitoriate und Untergerichte sich künftig bei Anfertigung und Einreichung der Liquidationen in Criminal-Untersuchungs-Sachen genau zu achten.

II. A. VII. 215. May. Breslau den 7. May 1822.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 96. Wegen der zu entlassenden Militair-Personen.

Damit die einzelnen Truppentheile in den Stand gesetzt werden, bey Angabe ihres diesjährigen Ersatz-Bedarfs auf die wegen Familien- oder Gewerbs-Verhältniße vor Ablauf ihrer dreijährigen Dienstzeit zu entlassenden Individuen Rücksicht zu nehmen, so ist es nöthig, daß die Angehörigen solcher Personen ihre desfallsigen Anträge unverzüglich bey dem Landrath des Kreises, hier in Breslau aber bey dem Polizey-Präsidio machen, und werden letztgenannte Behörden aufgefordert, nachdem diese Gesuche geprüft und nach §. 95. der Instruction vom 30. Juny 1817. motivirt befunden worden, die nach den frühern Verordnungen hierauf zu gründende Nachweisungen bis zum 6ten Juny bey uns einzureichen, indem auf spätere Anträge keine Rücksicht genommen werden kann.

I. A. 229. Mai XIV. Breslau, den 11. Mai 1822.

Königliche Preußische Regierung.

Verfügungen der Königl. General-Commission zur Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse für Niederschlesien.

Nro. 3. Wegen der vorgeschriebenen Form der Berichte und Vorstellungen.

Es gehen fast täglich eine Menge, theils verworrener und undeutlicher, theils ganz offenbar unzuläss ger, und unbegründeter Anträge von den Gemeinden und einzelnen Bauern bei uns ein; in denen noch dazu häufig weder der Kreis nahmhaft gemacht ist, in welchem der Wohnort der Supplicanten liegt, noch auch der Guthsbesitzer, dem das betreffende Dorf gehört. Jenes führt zu unnützer Vermehrung der Schreiberei, zu nachtheiligem Aufenthalt für den Interessenten, wenn die Sache erst wieder, zur Vernehmung desselben, an seine Orts-Gerichte, oder zu seiner Belehrung, zurückgehen muß; zur offenbaren Begünstigung der Winkelschriftstellerei, und zu dem Heere von Prozessen und andern nachtheiligen Folgen, die aus diesem, für den gemeinen Mann so verderblichen Uebel hervorgehen. Dieses dagegen, nämlich die unterlassene Angabe des Kreises und des Nahmens des Guthsherrn, zu Verwirrung in unserer Registratur; weil oft mehrere Orte selbst in demselben Kreise gleiche Benennung führen. Es kommen ferner fast täglich Deputirte von einzelnen Gemeinden, um ihre Vorstellungen unmittelbar bei uns anzubringen; was völlig überflüssig und gesetzwidrig ist, und den Partheien nicht nur unnütze Reisekosten verursacht, sondern auch die Behörde selbst belästigt.

Um diesen Uebelständen zu begegnen, finden wir uns veranlaßt, Folgendes zu verordnen:

1) Jede Eingabe, die eine Gemeinde, oder eine Person aus dem Bauernstande, oder sonst Jemand, der sich nicht vollständig schriftlich auszudrücken vermag, bei uns einreicht, muß in der Regel von einer öffentlichen Behörde, z. B. dem Landraths-Amte, dem Steuer-Amte, dem Patrimonial-Gerichte, dem Pfarrer des Orts, oder von der Special-Commission des Kreises aufgenommen, oder doch, wenn sie von Jemand anders, einem Freunde, Bekannten oder Verwandten des Supplicanten, der eine gehörige schriftliche Vorstellung zu machen im Stande ist, verfaßt worden, der Nahme des Concipienten darunter gesetzt werden.

2) Bei allen Vorstellungen, ohne Unterschied, ist nicht nur der Kreis anzugeben, in dem der Wohnort des Supplicanten liegt, sondern auch der Nahme des Guthsherrn, dem das Dorf gehört. Auch in allen Berichten und sonstigen Eingaben muß der Ort, den sie betreffen, ebenfalls auf vorstehende Art bezeichnet werden.

3) Gründet sich eine Eingabe auf eine bereits von uns erhaltene Verfügung, so muß im rubro angegeben werden:
   a) die Journal-Nummer der letztern, z. B. 103. März,
   b) die Nummer des Decernenten, die dieser Journal-Nummer beigefügt gewesen, z. B. 1. 2. 3. 4. ꝛc.

4) Mehrere Gegenstände, die auf verschiedene Sachen Bezug haben, können nicht in eine Eingabe zusammengefaßt werden, z. B. Gegenstände aus verschiedenen Prozessen, oder aus verschiedenen Ortschaften.

5) Die Supplicanten müssen ihre Vorstellungen durch die Post abgehen lassen, und sich des persönlichen Erscheinens enthalten.

Gehen Vorstellungen ein, bei denen die Vorschriften von Nro. 1 bis 4. nicht berücksichtigt sind, so werden sie ohne Verfügung zurückgesendet werden.

Breslau den 18. April 1822.

Königliche General-Commission für Nieder-Schlesien.

Nro. 4. Betreffend die bei der General-Commission von Niederschlesien angebrachten Gesuche um Anstellung.

Der Andrang von Gesuchen, wegen Anstellung als Commissarien, Gehülfen und Protokollführer bei der General-Commission, veranlaßt uns, um sowohl nicht so viel abschlägliche Antworten ertheilen zu dürfen, als auch, um allen denen, welche bei unserer Parthie sich eine Carriere zu bilden wünschen, Gelegenheit zu geben, dieses Ziel zu erreichen, folgendes zur Kenntniß zu bringen:

Die Oeconomie- und Special-Commissarien werden aus der Zahl der uns sehr genau bekannten einsichtsvollen Oekonomen und bewährten Geschäftsmänner gewählt. — Die Hülfsarbeiter müssen zuvörderst als Protokollführer gearbeitet haben, und es darf kein Commissarius einen Protokollführer beschäftigen, der sich nicht durch ein Attest von einer öffentlichen Behörde über seine Qualification und ins-

besondere über das Erforderniß ausweiset, daß er sowohl in geistiger als moralischer Bildung vortheilhaft bekannt ist, daß er deutlich und ganz correct schreibt, und einen Aufsatz concipiren kann. —

Nach Einreichung eines solchen Attestes an uns, wird dann der sich Gemeldete einem Special-Commissarius zur Prüfung und eventualiter zur Verpflichtung und Beschäftigung als Protokollführer überwiesen werden, und zwar mit dem für einen solchen ausgeworfenen Diäten-Satze von 16 ggr. Courant. — Nach gewonnener Festigkeit in diesen Geschäften erfolgt die Anstellung des Protokollführers in unserem Bureau, welchemnächst der dadurch mehr ausgebildete Geschäftsmann als Hülfsarbeiter schon zum Theil selbstständig beschäftigt wird, wodurch die Ansprüche auf dereinstige Anstellung als wirklicher Commissarius erworben werden, insofern der Hülfsarbeiter es sich hat angelegen seyn lassen, alle zu einem solchen Posten gehörende Vorkenntnisse und Erfahrungen während der vorhergegangenen Beschäftigungszeit zu sammeln. Breslau den [illegible]. April 1822.

Königl. General-Commission für Nieder-Schlesien.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

In die Stelle des pensionirten Unterförster Schäfer zu Schubersee, Forstreviers Bobiele, ist der Unterförster Donat von Backen in gedachtem Forstrevier nach Schubersee versetzt, und in die Stelle des letztern der Premier-Lieutenant Wagner, vom 3. Breslauer Landwehr-Regiment, angestellt worden.

Bekanntmachungen.

Nach Maasgabe der im 3. Stück der Gesetzsammlung für das laufende Jahr bekannt gemachten Allerhöchsten Kabinetsordre vom 31. Januar d. J., soll wegen sämtlicher, mit dem Herzogthum Sachsen auf Preussen übergegangener, oder überhaupt aus der Zeit bis Ende des Jahres 1815 herrührender, noch unberichtigter Verwaltungs-Ansprüche an die Staats-Kassen, sowohl aus der Civil- als Militair-

Verwaltung, sie mögen bereits angemeldet seyn oder nicht, nunmehr ein Schluß-Liquidations-Verfahren zu Anmeldung der Ansprüche, unter Anberaumung eines Präclusiv-Termins von drei Monaten, durch mich eingeleitet werden.

In Folge dessen mache ich hiemit öffentlich bekannt, daß das Allerhöchsten Orts angeordnete Liquidations-Verfahren mit dem Erscheinen dieser Bekanntmachung den Anfang nimmt, und mit dem

Ein und Dreißigsten August dieses Jahres

geschlossen werden wird. Während dieses Zeitraums sind,

1) in Ansehung der unberichtigten Rückstände aus der Civil-Verwaltung, alle ohne Unterschied, welche bis zum Ende des Jahres 1815 aus irgend einer Leistung oder sonst einem Grunde entstanden, und fiskalische Kassen betreffen, ohne Rücksicht, ob deren Anmeldung vielleicht schon bei den Königl. Regierungen, welche gegenwärtig Gebietstheile des Herzogthums Sachsen verwalten, geschehen ist;

2) von den unberichtigten Rückständen aus der Militair-Verwaltung aber nur folgende, und zwar:

   a) die Entschädigungs-Ansprüche ehemaliger Sächsischer Compagnie-Inhaber und anderer Militair-Personen, wegen der im Jahr 1809 erlittenen feindlichen, erweislich unverschuldeten Verluste;

   b) die, von ehemaligen Sächsischen Compagnie-Inhabern, jetzt noch gefordert werdenden Compagnie-Uebergabe-Gelder;

   c) die unberichtigt gebliebenen Geldgebührnisse ehemaliger Sächsischer Offiziere, so wie rückständige Löhnungen, auch Beimontirungs-Gelder der vormaligen Sächsischen Unteroffiziere und gemeinen Soldaten;

   d) rückständiger Rekrutirungs-Aufwand;

   e) rückständige Einrichtungs- und Unterhaltungs-Kosten der im Gebiete des Herzogthums Sachsen errichtet gewesenen Sächsischen Militair-Lazarethe;

   f) rückständige auf Contracte beruhende Lieferungen, zum Bekleidungs-Armirungs- und sonstigen Bedarf des Königl. Sächsischen Militairs;

   g) rückständige Baukosten der Festungen Wittenberg und Torgau; und

b) rückständige Entschädigungen für die zu den genannten beiden Festungen gezogenen Privat=Grundstücke,

bei mir in Merseburg anzumelden, auch die diesfälligen Liquidationen mit einzureichen, und denselben die erforderlichen Beweismittel zu Prüfung und Feststellung der Ansprüche beizufügen.

Alle bis zu und mit dem 31. August d. J. nicht angemeldete Forderungen werden ohne weitere Rücksicht, und auch dann, wenn sie früher bereits bei irgend einer Behörde angemeldet gewesen wären, für präkludirt erachtet, und von der Bezahlung ausgeschlossen werden.

Uebrigens wird bemerkt, daß Anmeldungen von Ansprüchen wegen

a) der vom Lande für die mobil gemachten Königl. Sächsischen Armee=Corps gelieferten Pferde, und demnächst

b) der ebenfalls vom Lande in den Jahren 1805 und 1806, und ferner bis 5. Juny 1815 geleisteten Lieferungen an Getreide, Heu und Stroh,

bei vorgedachtem Liquidations=Verfahren nicht angenommen werden, indem beabsichtiget wird, in dieser Hinsicht mit den für das Königreich Sachsen zu erwartenden diesfälligen Bestimmungen künftig auch diesseits übereinstimmend verfahren zu lassen, und daher wegen dieser Gegenstände der fernere höhere Beschluß vorbehalten worden ist. Berlin den 29. April 1822.

Der Königlich Preußische Regierungs=Chef=Präsident und Commissarius für die Sächsischen Schulden=Angelegenheiten.

v. Schönberg.

Auch zur Zeit des bevorstehenden Frühling=Wollmarktes wird, wie die Schlesische Gesellschaft zur Beförderung vaterländischer Cultur 2c. bereits durch die öffentlichen Blätter kund gethan hat, abermals eine Ausstellung von Kunst= und Handwerks=Erzeugnissen von selbiger veranstaltet werden. Der Einfluß, den diese Ausstellungen auf allgemeine Bildung und Geschmack überhaupt und insbesondere auf Kunst=Arbeiten und Vervollkommung der Handwerks=Erzeugnisse 2c. haben, ist von wichtiger Bedeutung. Sie verdienen daher von Seiten der Behörden alle Aufmerksamkeit, so wie von Seiten des Publicums jede Unterstützung.

Wir finden uns in jener Rücksicht veranlaßt, Künstler und Handwerker aufzufordern, auch zu der oben erwähnten nächsten Ausstellung ihre gelungenen Arbeiten einzusenden, um das Publicum damit bekannt zu machen.

Künstler und Handwerker, welche von ihren eingesandten Arbeiten etwas abzusetzen wünschen, mögen bei deren Einsendung die Preise mit anzeigen, damit, wenn Nachfrage geschieht, Auskunft ertheilt werden kann, und die Gesellschaft ermächtigen, den Verkauf für den gesetzten Preis sofort vorzunehmen. Dieses Verfahren hat bei der vorjährigen Herbst-Ausstellung die gute Folge gehabt, daß von Zuschauern auf der Stelle für 1,163 Rthlr. 17 Gr., außerdem aber noch bedeutend von den aufgestellten Gegenständen gekauft worden und die Gesellschaft für 798 Rthlr. 6 Gr. am Werthe für sich erworben hat. Ueberhaupt wird es derselben willkommen seyn, wenn Fabrikanten vollständige Muster-Charten von ihren Fabrikaten einsenden.

Pl. 297. May c. Breslau den 9. May 1822.

Königliche Preußische Regierung.

Zu der Statistik des Preußischen Staats von dem Professor und Ober-Bibliothekar Voigtel in Halle, deren Herausgabe Seite 25 des Amtsblattes vom Jahre 1820 bekannt gemacht worden ist, ist daselbst bei Kümmel das erste Supplement, in welches die Haupt-Veränderungen bis zum Ende des September v. J. aufgenommen sind, erschienen, und soll sowohl den Besitzern dieser Statistik als dem künftigen Käufern derselben unentgeltlich vom Verleger geliefert werden.

Pl. May 274. Breslau den 10. May 1822.

Königliche Preußische Regierung.

Im Münsterbergschen Kreise, wo die üblich gewesenen Umgänge der Geistlichem und Schullehrer größtentheils aufgehoben und in ein Fixum verwandelt sind, hat sich zuerst die Stadt Münsterberg rühmlich hierin ausgezeichnet, indem ihre Geistlichen, Lehrer und Kirchendiener völlig entschädigt worden.

Eine gleiche Anerkennung verdienen die Gemeinden Bärdorf, Dobrichau, Hertwichswalde und Neu-Altmannsdorf, welche bei Fixirung der Umgänge und Offertorien ihrer Geistlichen und Schullehrer sich ebenfalls sehr bereitwillig bewiesen haben.

welches von der unterzeichneten Königl. Regierung unter Bezeugung ihres besondern Wohlgefallens hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

I. A. C. V. May. 522. Breslau den 7. May 1822.

Königl. Preußische Regierung.

Die von Pirschen nach Ober=Moys, durch den Neumarktschen Kreis führende Straße nach Jauer, ist mit nicht unbedeutenden Aufopferungen guter Ländereien in eine grade Linie gebracht, mit Obst=Bäumen bepflanzt, und in einen sehr guten Stand gesetzt worden.

Auch sind mehrere dauerhafte und gute Wege=Bauten dem Wege=Reglement von 1767. gemäß, durch alleiniges Zusammenwirken der Kreis=Einsassen und den thätigen Eifer des Herrn Land=Raths von Debschütz im Neumarktschen Kreise bewerkstelligt worden.

Nicht minder haben sich verschiedene Dominia dieses Kreises durch Bepflanzung der Straßen mit graden hochstämmigen Obst=Bäumen ausgezeichnet.

Dieses, so wie daß mit den gemeinnützigen Bestrebungen, das Schöne mit dem Dauerhaften bey diesen Anlagen zu verbinden, fortgefahren wird, bringt die Königliche Regierung hierdurch unter Bezeigung ihres Wohlgefallens zur öffentlichen Kenntniß, indem dieselbe diesen Eifer zur Nachahmung empfehlend, hofft, auch ähnliche Beispiele künftig anderweitig aufstellen zu können, besonders solche, wo die in Bau genommenen Straßen dauerhaft hergestellt, und in diesem Zustand unterhalten werden, da ohne Beachtung der Unterhaltung die Anlage allein nicht ausreicht.

II. A. V. 124. April. Breslau, den 7. May 1822.

Königliche Preußische Regierung.

Am 25. März a. c. Abends gegen 6 Uhr, entdeckte der Müller Bauch in Briesnitz Frankensteiner Kreises, in dem bei seinem Hause befindlichen Garten=Teiche einen Menschen in blauer Montirung auf der Oberfläche des Wassers schwimmend. Er sprang sofort in den Teich, brachte den Leblosen glücklich heraus, legte ihn mit dem Kopfe erhöht ans Ufer, und befreite den Mund, Ohren und Nase von dem darin befindlichen Schlamm und Wasser, während er durch den bei sich habenden Mühl=

Jungen 2 Personen zu Hülfe rufen ließ, mit denen er ihn in seiner Wohnstube auf einer Streu in die gehörige Lage brachte, entkleidete, in erwärmte Decken hüllte, und mit gelindem Reiben der Glieder und anderen Wiederbelebungs-Versuchen so lange fortfuhr, bis sich Spuren des Lebens äußerten. Bei fortgesetzter Pflege, kehrten völliges Bewustsein und Sprache, jedoch erst nach mehreren Stunden, zurück. Der Gerettete war der Soldat Moldner von der 9. Divisions Garnisons-Compagnie in Silberberg. Er war verunglückt, indem er aus dem Mühlteiche trinken wollte.

Indem wir diese menschenfreundliche, mit vieler Besonnenheit ausgeführte That, hiermit Andern zum Beispiel zur öffentlichen Kenntniß bringen, haben wir demselben die durch das hohe Ministerial-Rescript vom 20. October a. pr. (Amts-Blatt 1821, 18. Stück No. 86.) festgesetzte Prämie von 5 Rthlr., durch das Königl. Landräthl. Amt auszahlen lassen.

I. A. 294. Mai XII. Breslau den 4. Mai 1822.

Königliche Preußische Regierung.

Die nunmehr beendigte Scharlach-Epidemie zu polnisch Peterwitz, Münsterberger Kreises, hatte sich unter den Kindern und selbst mehreren Erwachsenen dieser Gemeinde, in den Monaten März und April d. J. so schnell verbreitet, daß nicht weniger als 72 Individuen davon ergriffen wurden.

Der unermüdeten Thätigkeit der Ortsgerichte, besonders aber des dasigen Erb- und Gerichts-Scholzen Mildner, in Ausführung der vom Kreis-Physikus angeordneten Sanitätspolizeilichen Maaßregeln, der bereitwilligen Fuhrengestellung, und öftern genauen Berichterstattungen, desgleichen auch dem lobenswerthen Betragen der Eltern in Befolgung des ihnen von dem Kreis-Physikus vorgeschriebenen Verhaltens ihrer Kinder, ist es zuzuschreiben, daß keins der erkrankten Kinder gestorben ist, und nur verhältnißmäßig sehr wenige an Nachkrankheiten gelitten haben.

Wir finden uns hierdurch veranlaßt, dieses Ereigniß, mit Bezeigung unserer Zufriedenheit, andern Ortsgerichten und Gemeinden, zur Beachtung und Nachahmung öffentlich bekannt zu machen.

I. A. 363. Mai. XII. Breslau den 10. Mai 1822.

Königliche Preußische Regierung.

Getreide- und Fourage-Preis-Tabelle
vom Breslauschen Regierungs-Departement, für den Monat April 1822.

Namen der Städte.	Weitzen der Scheffel gute Sorte rtl.	sgr.	pf.	Weitzen geringe Sorte rtl.	sgr.	pf.	Roggen der Scheffel gute Sorte rtl.	sgr.	pf.	Roggen geringe Sorte rtl.	sgr.	pf.	Gerste der Scheffel gute Sorte rtl.	sgr.	pf.	Gerste geringe Sorte rtl.	sgr.	pf.	Hafer der Scheffel gute Sorte rtl.	sgr.	pf.	Hafer geringe Sorte rtl.	sgr.	pf.	Heu der Centner rtl.	sgr.	pf.	Stroh das Schock rtl.	sgr.	pf.
Bernstadt .	2	6	—	2	4	6	1	4	6	1	3	—	—	24	—	—	—	—	—	18	—	—	—	—	—	25	—	4	10	—
Breslau . .	2	5	1	1	22	2	1	5	—	—	28	9	—	26	4	—	22	7	—	16	9	—	14	3	—	25	8	5	2	—
Brieg . . .	2	3	4	1	26	10	1	7	11	1	6	9	—	19	1	—	28	—	—	17	5	—	16	4	—	20	—	4	—	—
Frankenstein	1	29	10	1	24	6	1	10	9	1	8	2	1	—	5	—	28	2	—	20	11	—	19	—	—	21	8	3	4	3
Glatz . . .	2	3	—	1	20	—	1	13	5	1	4	—	1	2	8	—	25	7	—	22	10	—	17	2	—	24	—	4	20	—
Guhrau . .	2	—	—	1	27	6	—	28	3	—	27	—	—	21	6	—	18	7	—	15	—	—	—	—	—	19	—	3	15	—
Herrnstadt .	2	5	—	2	4	—	1	1	—	1	—	—	—	24	—	—	22	—	—	17	—	—	15	6	—	19	—	3	18	—
Münsterberg	1	27	1	1	17	5	1	10	3	1	7	5	—	28	6	—	26	2	—	22	10	—	16	6	—	20	—	2	29	1
Namslau .	2	7	6	2	4	—	1	5	—	1	3	—	—	27	5	—	26	3	—	16	3	—	15	—	—	20	—	3	12	—
Neumarkt .	2	4	6	1	29	—	1	4	—	1	2	—	—	25	10	—	24	7	—	16	5	—	15	2	—	22	—	4	—	—
Nimptsch .	1	27	3	1	25	—	1	17	—	1	9	—	1	1	—	—	29	6	—	22	10	—	22	—	—	22	10	3	19	9
Oels . . .	2	6	3	2	2	3	1	2	7	1	—	6	—	26	7	—	23	8	—	16	7	—	14	3	—	17	1	3	12	10
Ohlau . . .	2	3	—	1	24	10	1	6	9	1	3	9	—	24	5	—	22	7	—	17	2	—	14	10	—	—	—	—	—	—
Reichenbach	2	3	8	1	27	8	1	8	3	1	2	3	—	29	3	—	23	—	—	19	9	—	17	9	—	25	—	4	15	—
Schweidnitz	2	2	10	1	29	10	1	6	6	1	3	6	—	28	6	—	25	6	—	18	—	—	15	—	—	26	6	4	20	—
Strehlen . .	1	26	2	1	21	—	1	7	6	1	4	10	—	27	5	—	23	8	—	18	1	—	16	—	—	—	—	—	—	—
Striegau . .	2	8	6	2	2	10	1	3	1	1	—	10	—	26	3	—	21	10	—	17	1	—	14	10	—	20	—	5	—	—
Wintzig . .	2	5	—	1	28	—	1	4	—	1	—	6	—	26	—	—	34	—	—	17	—	—	15	—	—	26	—	3	20	—
Wohlau . .	2	2	—	1	22	—	1	8	—	1	2	—	—	28	—	—	23	—	—	20	—	—	16	—	—	25	—	4	—	—
im Durchschnitt	2	2	11	1	2	—	1	6	2	1	3	—	—	27	2	—	24	4	—	18	5	—	16	2	—	22	3	3	29	3

Breslau den 8. May 1822.

Königliche Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück XX.

Breslau, den 22. May 1822.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Nro. 8, Jahrgang 1822 enthält:

(Nro. 716.) Die Verordnung und Tax-Ordnung für die Notarien in den Niederrheinschen Provinzen. Vom 25. April 1822.

Nro. 9, Jahrgang 1822 enthält:

(Nro. 717.) Die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 2. Februar 1822, betreffend die Begnadigung der beim ehemaligen Herzoglich-Braunschweig-Oelsschen Korps ohne Erlaubniß in Dienst gestandenen Preußischen Officiere;

(Nro. 718.) die Konvention mit Rußland, in Betreff der Forderungen Königlich-Pohlnischer Unterthanen aus alten Schlesischen Schuld-Verschreibungen. Vom 26. desselben Monats;

(Nro. 719.) das Statut der Kaufmannschaft zu Danzig. Vom 25. April; und

(Nro. 720.) die Erklärung, wegen der mit der Baierschen Regierung verabredeten Maaßregeln zur Verhütung der Forstfrevel. Vom 2ten May 1822.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.

Nro. 96. Betreffend die Paß=Ertheilung an unbemittelte Juden aus dem Grosherzogthum Posen.

Nach einem Erlaß des Königlichen Ministerii des Innern und der Polizei vom 15. v. M. ist darüber oft Beschwerde geführt worden, daß den Vorschriften, wegen Ertheilung von Pässen an unbemittelte Juden aus dem Grosherzogthum Posen, die in das hiesige Amtsblatt vom Jahre 1821 unter Nro. 119. pag. 222 — 224 aufgenommen worden, entgegen, von Seiten der Schlesischen Polizei=Behörden ohne Unterschied auf alle Juden aus dem Grosherzogthum Posen ausgedehnt werde.

Wir weisen daher die Polizei=Behörden unseres Verwaltungs=Bezirks zur umsichtigen Anwendung besagter Verordnung an.

I. A. V. 158. April. Breslau, den 12. May 1822.

Königliche Preußische Regierung.

Personal=Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Handelsmann Gottlieb Täuber zu Köben, zum Cämmerer daselbst.

Bekanntmachungen.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinets=Ordre vom 6. v. M. auf Ansuchen der evangelischen Gemeinde zu Bohuslawitz, Kreises Königsgrätz in Böhmen, zum Ausbau ihrer Kirche, eine Kirchen=Collecte in Schlesien, der Chur= und Neumark und Pommern zu bewilligen geruhet.

Demzufolge werden sämtliche Herren Superintendenten unsers Verwaltungs=Bezirks hiermit angewiesen: die Einsammlung dieser Collecte mit Beobachtung der deshalb im Allgemeinen ertheilten Vorschriften zu veranlassen, die eingegangenen

Beiträge an die hiesige Haupt-Instituten-Kasse abzuführen, und zugleich binnen sechs Wochen die justificirten Nachweisungen einzureichen.

I. A. I. Mai. 131. Breslau den 15. Mai 1822.

Königliche Preußische Regierung.

Der Bauer-Auszügler Gottlieb Sternagel in Schwocke, hat am 16. März c. eine dasige, in einem Schoppen erhängt gefundene Person sogleich losgeschnitten, und ohne Beihülfe eines Sachverständigen nach ¼stündigen Rettungs-Versuchen wieder ins Leben gebracht.

Wir finden uns veranlaßt, diese lobenswerthe Handlung des ꝛc. Sternagel zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, und haben demselben eine Gratification von 5 Rtlr. bewilliget.

I. A. XII. 295. Mai. Breslau den 11. Mai 1822.

Königliche Preußische Regierung.

Der Pferdejunge Knappe auf dem Dominium Herrnmotschelnitz Wohlauer Kreises, beging am 12. März c. a. die Unvorsichtigkeit, die Zügel der vier vor einem leeren Dünger-Wagen gespannten Pferde vor sich hinzulegen, indem er sich auf den Wagen setzte. Durch den starken Wind gerieth wahrscheinlich ein Theil des Mantels, mit dem er bekleidet war, in das Rad, und unvermögend solchen loßzureißen, wurde er förmlich in das Rad eingeflochten. In diesem Zustande fand ihn der herrschaftliche Gärtner und seine Gehülfen, welche ihn leblos auf den Hof brachten. Die Hülfsleistungen des schnell herbeigeholten Wund-Arztes Herzog blieben fruchtlos.

Andern zur Warnung, halten wir für nöthig, diesen aus eigner Fahrläßigkeit des ꝛc. Knappe entstandenen Unglücksfall hierdurch bekannt zu machen.

I. A. 120. April XII. Breslau den 7. Mai 1822.

Königliche Preußische Regierung.

Der Dienstknecht Milde bei dem Bauer Aglaster in Zadel, Frankensteiner Kreises, fuhr am 29. März c, in Begleitung seines Brodherrn, bei heftigem Winde einen mit Weidenruthen hochbeladenen Wagen. Die Ermahnung des rc. Aglaster, auf der dem Winde entgegen gesetzten Seite nicht im Gleise, sondern außerhalb demselben zu fahren, nicht beachtend, suchte er auf dieser Seite Schutz vor dem starken Winde, wo er den Lauf der Räder nicht genau beobachten und die Pferde gehörig leiten konnte. Solchergestalt in ein tiefes Gleis gerathen, warf ein starker Windstoß den Wagen um, der auf den Milde fiel, und durch vom Felde herbeigeeilte Menschen nicht sogleich soweit abgeladen werden konnte, daß sie ihn bei den fortdauernden Windstößen aufzuheben vermochten. Als dies endlich geschah, zog man den Knecht ohne das mindeste Lebenszeichen hervor; die bald unternommenen Wiederbelebungs-Versuche konnten um so weniger von Erfolg sein, als man fand, daß die obern Halswirbelbeine gebrochen waren. Dieser Unglücksfall zeigt, wie nöthig es sei, daß Fuhrleute, zumal wenn sie hochgeladne Wagen führen, bei stürmischem Wetter sich demselben lieber blos stellen, als auf der gegen den Wind schützenden Seite sich solcher Gefahr aussetzen.

I. A. 122. April XII. Breslau den 7. Mai 1822.

Königliche Preußische Regierung.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück XXI. —

Breslau, den 29. May 1822.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.

Nro. 98. Betreffend die Annahme vollwichtiger Ducaten bei Goldzahlungen.

Es ist zu größerer Erleichterung bei Goldzahlungen von den Königlichen Ministerien des Schatzes und der Finanzen unterm 28. v. M. nachgegeben worden, daß hinführo bei allen Königlichen Kassen vollwichtige Ducaten à $2\frac{3}{4}$ Rthlr. angenommen werden können.

Wir setzen das Publikum mit Bezug auf die Amtsblatt-Verfügung vom 2ten Februar c. Stück VI. Seite 36. hiervon in Kenntniß, und weisen die Königlichen Kassen unsres Departements an, sich darnach zu achten.

Pl. 343. May. Breslau den 17. May 1822.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 99. Betreffend die Visirung der Päße nach Rußland.

Nach einer, dem Königlichen Ministerio des Innern gewordenen, uns unterm 8. huj. eröfneten Mittheilung des Königlichen Ministerii der auswärtigen Angelegenheiten, haben auf den wiederholten Antrag der Königlichen Gesandschaft in Petersburg die betreffenden Behörden der Rußischen Grenz-Provinzen vom Kaiserlichen Gouvernement erneuerte Anweisung erhalten: die von den Königlichen Regierungen den Preußischen Unterthanen ausgestellten Päße, selbst ohne Visa eines Rußischen diplomatischen Agenten, als gültig anzuerkennen, und darauf zu sehen, daß den Preußischen Unterthanen beim Eintritt in das Rußische Reich keine Gebühren abgefordert werden; dessenungeachtet ist es aber sehr rathsam, nach wie vor die Visi-

rung des Passes in dem Falle zu bewirken, wenn am Orte der Ausstellung ein Rußischer diplomatischer Agent sich befindet; welches hiemit zur Nachachtung öffentlich bekannt gemacht wird.

Pl. 417. May. Breslau den 21. May 1822.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 100. Wegen der in dem Königlichen Impf-Institute hieselbst mit Schutzpocken zu impfenden Kinder.

Durch die im verflossenen Jahre eingeführten Anmeldungs-Karten der in dem Königl. Impf-Institute hieselbst mit Schutzpocken zu impfenden Kinder, ist einigen zuweilen auch grundlosen Beschwerden abgeholfen und Unterbrechungen des Impf-Geschäfts verhütet worden. Unterbrechungen dieses anerkannt wohlthätigen Geschäftes sind um so nachtheiliger, als jenes Institut der Erhaltungs- und Aufbewahrungs-Ort des Impfstoffes für die ganze Provinz ist. Die Verpflichtung, die Zwecke des mehr genannten Instituts zu fördern, ist eine allgemeine und nicht in Zweifel zu ziehende. Dessen ohngeachtet wird dieselbe noch immer von Mehreren nicht erfüllt, welche bei der verordneten Nachrevision der geimpften Kinder nicht erscheinen, und die Abgabe des Impfstoffes an andere Kinder verweigern. Diese entziehen die ihren Kindern zu Theil gewordene Wohlthat anderen Kindern, die gleiche Ansprüche an dieselbe haben. Wir hoffen, daß dieses hinlänglich seyn wird, die Eltern der Geimpften zur Erfüllung jener Pflicht zu bewegen, zumal dieselben ohne Nachrevision des Erfolges der Impfung bei ihren Kindern von deren vollkommenen Schutzkraft nicht überzeugt seyn können. Die Tage der Nachrevision werden ihnen bei der Impfung selbst, wie dieses zeither immer geschehen, jedesmal bekannt gemacht werden.

Sollte noch irgend Jemand seine Kinder oder Pflegebefohlenen den Nachrevisionen entziehen, und die natürlichen Pocken bei denselben ausbrechen: so werden von demselben die Kosten der strengen Sicherungs-Maasregeln beigetrieben, und er, wegen des hieraus entstehenden Nachtheils, zur Verantwortung gezogen werden.

Jene Nachrevision, deren Befund in den über das Impfgeschäft mit der größten Ordnung geführten Büchern vermerkt wird, gewährt noch den Vortheil, daß die Geimpften auch nach Jahren über den ihnen durch diese Impfung gewordenen Schutz begründete Auskunft erhalten können.

I. A. IX. Mai. 118. Breslau den 14. Mai 1822.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 101. Die Befreiung der Landwehr von Entrichtung der Klassensteuer für die Dauer der Uebungszeit betreffend.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 21. März d. J. zu genehmigen geruhet, daß die Befreiung von Entrichtung der Klassensteuer für die Dauer der Uebungszeit der Landwehr, welche das Gesetz vom 31. May 1820 zu Gunsten derjenigen Landwehrmänner ersten Aufgebots und ihrer Familie festsetzt, welche zur untersten Klasse gehören, in dem Sinne Allerhöchst Dero Verordnung vom 5. September v. J. auf die drei Unterabtheilungen der jetzigen letzten Hauptklasse, das heißt auf die 3 untersten Steuerstufen angewendet werde.

Wir bringen diese Allerhöchste Bestimmung hiermit zur öffentlichen Kenntniß, und haben sich die Kreis-Behörden auf das genaueste darnach zu achten, und über das dem gemäße Verfahren bei Anfertigung der Nachweisung der von dieser Befreiung betroffenen Individuen die Orts-Veranlagungs-Behörden zu instruiren.

Der hierdurch entstehende Ausfall an Klassensteuer gegen die Veranlagung ist in die halbjährigen Abgangslisten aufzunehmen.

Pl. 150. April. Breslau den 17. May 1822.

Königliche Preußische Regierung.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der zeitherige Landes-Aelteste von Knobelsdorf auf Buchelsdorf, zum activen Landschafts-Director für das Triennium von 1824 bis 1827 bei der Glogau-Saganschen Fürstenthums Landschaft.

Der zeitherige Landes-Aelteste von Johnston auf Mittel-Nieder-Steinsdorf, zum activen Landschafts-Director für das Triennium von 1824 bis 1827 bei der Liegnitz-Wohlauschen Fürstenthums-Landschaft.

Der zeitherige Landes-Aelteste, Königl. Landrath von Wentzky auf Bärwalde, zum activen Landschafts-Director für den Zeitraum von Weihnachten dieses Jahres bis dahin 1825, bei der Münsterberg-Glatzschen Fürstenthums-Landschaft.

Der überzählige Feldwebel der 11ten Divisions-Garnison-Compagnie, Johann Schiller, als Polizei-Sergeant bei der Polizey-Verwaltung zu Breslau;

Der invalide Gensd'armes George Geisler, als Aufseher im Königlichen Corrections-Hause zu Schweidnitz.

Der zeitherige Königl. Holz-Flöß-Aufseher Feuerstein, zum Unterförster in Ohlau, Forst-Reviers Peisterwitz, in der Forst-Inspection Scheidelwitz.

Bekanntmachungen.

Es ist von des Königs Majestät, mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 13. Januar c., eine allgemeine Haus- und Kirchen-Collecte in der ganzen Monarchie für den Bau einer evangelischen Kirche zu Arnsberg Allergnädigst bewilligt worden. Wir beauftragen daher die Superintendenten und den Magistrat zu Breslau, die Einsammlung der Kirchen-Collecte, so wie die Landräthe und sämtliche Magisträte, die Einsammlung der Haus-Collecte nach den einmal für immer feststehenden Anordnungen ungesäumt zu veranlassen, und die gesammelten Beträge binnen acht Wochen an unsere Haupt-Institucen-Kasse einzusenden.

I. A. C. II. April 293. Breslau den 19. May 1822.

Königliche Preußische Regierung.

Im Ohlauschen Kreise hat zur Verbesserung der geringen Einkünfte des Schullehrers in Dromling der Gutsbesitzer Herr von Lipinsky das zum Schulhause gehörige kleine Gärtchen durch einen anliegenden fruchtbaren Fleck von circa ¼ Morgen vergrößert, mit einem guten Zaun versehen, und der Schule geschenkt. Der Schullehrer Springer wird einen Theil dieses Gartens zum praktischen Unterricht der Obstbaum-Kultur benutzen.

Desgleichen hat die Gemeinde Marschwitz im vorigen Jahre das Gemeinde-Haus zur Unterbringung alter oder gebrechlicher Personen überlassen, worin jetzt schon Einige solcher Hülfslosen untergebracht worden sind.

I. A. 805. May. I. Breslau den 14. May 1822.

Königliche Preußische Regierung.

Die Mitglieder der Gemeine in Klein-Kreibel haben ihrem ehemaligen Schullehrer Witwer, welcher 37 Jahre daselbst im Amte gewesen, aus eigenem Antriebe eine jährliche Unterstützung von zwei Scheffeln Roggen bewilligt.

Die unterzeichnete Königliche Regierung findet sich veranlaßt, solches unter Aeußerung ihres Wohlgefallens hierdurch öffentlich bekannt zu machen.

I. A. C. III. 81. May. Breslau den 20. May 1822.

Königl. Preußische Regierung.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück XXII. —

Breslau, den 4. Juny 1822.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.

Nro. 102. Wegen Einreichung der Ab- und Zugangslisten bei der Klassensteuer.

Den sämmtlichen, mit der Aufnahme und Berechnung der Klassensteuer beschäftigten Behörden wird hiermit bekannt gemacht, daß zufolge der von uns erwürkten Bestimmung des Königlichen Finanz-Ministerii vom 14. d. M. auch für dieses Jahr die Klassensteuer-Ab- und Zugangslisten nicht halbjährig, sondern für das ganze Jahr am Schlusse desselben erst aufgestellt werden dürfen. Es bedarf daher einer Anfertigung und Einreichung dieser Ab- und Zugangslisten zu dem bevorstehenden ersten Termine des laufenden Jahres nicht, und ist blos wegen der Abgabe der ganzjährigen Listen der im §. 27 der Instruction vom 1. September 1820 (Nro. 183 des Amtsblatts gedachten Jahres) auf den 20. December festgesetzte zweite halbjährige Termin genau zu beobachten.

II. A 140. Mai. XXXIII. Breslau den 29. Mai 1822.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 103. Betreffend den Umtausch des ausser Gebrauch gesetzten unbeschriebenen alten Stempel-Papiers.

Nach dem §. 41 des mit dem 10. April in unserm Regierungs-Bereich in Wirksamkeit getretenen Stempel-Gesetzes vom 7. März c., kann das dadurch ausser Gebrauch gesetzte unbeschriebene alte Stempelpapier binnen 6 Monaten bei den Haupt-Zoll- und Steuer-Aemtern gegen neues Stempel-Papier umgetauscht werden.

Zur Bewirkung dieses Umtausches haben wir die Haupt-Zoll- und Steuer-Aemter, desgleichen die Special-Steuer-Aemter und Orts-Recepturen bereits unterm 12. v. M. (Circulare Nr. 3) mit Anweisung versehen, welches wir mit dem Beifügen zur öffentlichen Kenntniß bringen: daß die nicht auszugleichenden Differenzien, welche aus der Verschiedenheit der ältern und neuern Stempelsätze entspringen, von den genannten Behörden zwar nicht in Gelde vergütigt werden können, dem Eigenthümer des alten Stempel-Papiers jedoch frei steht, den Geld-Betrag bis zum Werthe des nächsten Stempelbogens hinzuzufügen, und sich diesen dafür mehr verabfolgen zu lassen.

II. A. XI. 448. May. Breslau den 25. May 1822.

Königliche Preußische Regierung.

Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Breslau.

Nro. 6. Wegen Annahme der neuen Preuß. Scheide-Münze bei den gerichtlichen Salarien- und Sportel-Kassen.

Da nunmehr die im Gesetz vom 30. September v. J. verordnete neue Preuß. Scheide-Münze in allen Provinzen der Preuß. Monarchie wirklich eingeführt, und daher von des Herrn Justiz-Ministers Excellenz durch ein Rescript vom 8. März d. J. befohlen worden, daß auch bei den gerichtlichen Salarien- und Sportel-Kassen diese Scheide-Münze in der Art, wie in dem §. 7 des besagten Gesetzes vorgeschrieben ist, angenommen werden soll; so wird solches den sämtlichen Untergerichten in dem Departement des unterzeichneten Königl. Ober-Landes-Gerichts zur Befolgung hiermit bekannt gemacht. Breslau den 10. May 1822.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der zeitherige Königl. Regierungs-Journal-Assistent Pathe, zum Bürgermeister zu Löwen.

Bekanntmachungen.

Mit Genehmigung der Königlichen Ministerien der Geistlichen- und Unterrichts-Angelegenheiten und des Innern vom 23. März v. J. ist dem hiesigen Blinden-Unterrichts-Institute neben der jährlich am Tage der Feier des 18. Octobers zu sammelnden Kirchen-Collecte auch eine jährliche Haus-Collecte bewilliget worden.

Es werden daher sämtliche Königliche landräthliche Aemter unsers Departements aufgefordert, alljährlich im Laufe des Monats October in ihren Kreisen auf dem platten Lande und in den Städten, vorläufig mit Ausschluß der hiesigen Stadt, eine allgemeine Haus-Collecte für eben gedachte Anstalt in der Art zu veranlassen, daß der Betrag derselben acht Wochen nach jeder Einsammlung bei unserer Haupt-Instituten-Kasse, die zur Annahme dieser Gelder angewiesen ist, gewiß eingeht.

Die Magisträte haben, laut Amtsblatt-Verfügung vom 12. July 1820, die eingehenden Gelder an die betreffende Kreis-Kasse abzuführen; die landräthlichen Aemter aber uns von der Einsendung der Gelder an die Haupt-Instituten-Kasse und dem Betrage gleichzeitig Anzeige zu machen.

Da die hiesige Blinden-Unterrichts-Anstalt in ihrem Zwecke nicht auf eine oder die andere Confession beschränkt ist, sondern für alle christlichen Confessionen, so wie für die mosaischen Glaubensgenossen gleichmäßig bestehet; so steht auch eine allgemeine Bereitwilligkeit zum Beitrage zu gewärtigen.

I. A. II. May. 197. Breslau den 21. May 1822.

Königliche Preußische Regierung.

Die zu Reichenbach gestorbene verwittwete Zinngießer **Maria Rosina Schubert**, hat in ihrem Testamente

1) der evangelischen Kirche daselbst 100 Rthlr.,
2) = = Schule daselbst 100 Rthlr. und
3) an die städtische Armenkasse daselbst 50 Rthlr. ausgesetzt.

Die verstorbene unverehelichte **Anna Rosina Bauch** zu Reichenbach, hat in ihrem Testamente

der dasigen evangelischen Kirche 5 Rthlr. Courant, und
der dasigen Armen=Kasse 2 Rthlr. Courant ausgesetzt.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück XXIII. —

Breslau, den 12. Juny 1822.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Nro. 10, Jahrgang 1822 enthält:

(Nro. 721.) Die Allerhöchste Genehmigung des vom Staats-Ministerio unterm 29. März d. J. erlassenen Regulativs, über die Einrichtung neuer Holzhöfe um die Festungen. Vom 9. April 1822;

(Nro. 722.) das Gesetz, wegen der Löhnung und des Umzugs der Schäfer und Schäferknechte in den Provinzen Sachsen und Westphalen, in dem Kotbußer Kreise und in den zu den Regierungs-Bezirken Potsdam, Frankfurth und Liegnitz geschlagenen vormals sächsischen Landestheilen, dergleichen wegen Bestimmung des Umzugs-Termins in der Provinz Schlesien. Vom 18. May 1822;

(Nro. 723.) das Gesetz, betreffend die Todeserklärung der aus den Kriegen von 1808 bis 1815 nicht zurückgekehrten Militair-Personen. Vom 22. May 1822; und unter

(Nro. 724.) die Erklärung, wegen der mit der Großherzoglich-Hessischen Regierung verabredeten Maaßregeln zur Verhütung der Forstfrevel in den Grenzwaldungen. Vom 21. May 1822.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.

Nro. 104. Betreffend die Hausirer mit Obstbäumen.

Wir finden zur Beförderung der Obstbaumzucht und Verhütung der Diebstähle an Bäumen Veranlassung, hiermit alle diejenigen, welche ohne Gewerbeschein mit Bäumen hausiren gehen, auf die gesetzliche Strafe aufmerksam zu machen, und weisen die Polizei-Behörden an, darauf streng vigiliren zu lassen, und keinen zu einem solchen Gewerbeschein vorzuschlagen, von dessen Unbescholtenheit sie nicht vollkommen überzeugt sind; ohne einen solchen Gewerbeschein mit Obstbäumen hausirende Personen sind aber anzuhalten, zur Untersuchung zu ziehen und die Verhandlungen uns einzusenden.

II. A. XIX. May. 506. Breslau den 24. May 1822.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 105. Wegen des gesetzwidrigen Mißbrauchs mit den Chaussee-Zoll-Ermäßigungs-Attesten.

Die schon mehrmals gemachten Entdeckungen von dem gesetzwidrigen Gebrauch der Chaussee-Zoll-Ermäßigungs-Atteste veranlassen uns, den Königlichen landräthlichen Aemtern und Dorfgerichten unsers Geschäfts-Bezirks hiermit wiederholt aufzugeben, bei Ertheilung von dergleichen Attesten besonders vorsichtig zu verfahren, und den Empfängern jedesmal anzudeuten, daß, wenn sie dergleichen Atteste durch Gebrauch für andere Vecturanten oder durch Vorzeigung in andern als den dazu geeigneten Fällen zu Defraudation des Chaussee-Geldes mißbrauchen würden, sie als Betrüger zur Untersuchung und Strafe würden gezogen werden.

II. A. V. 296. Mai. Breslau den 30. Mai 1822.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 106. Betreffend das schnelle Fahren auf der Hundsfelder Straße.

Es ist kürzlich der Fall vorgekommen, daß von Breslau über Hundsfeld nach dem Trebnitzschen, Oelsschen und Wartenbergschen heimkehrende Kohlen- und Breterfuhrleute, auf dem hohen Damm bei Breslau, Wettrennen zu Wagen angestellt

haben, wodurch die Pferde eines andern ihnen entgegenkommenden Wagens scheu gemacht, von dem Straßendamm herabgedrängt und in eine der dortigen Wassergruben geworfen worden, die darauf sitzenden Personen aber kaum dem Verunglücken entgangen sind.

Mit Bezug auf den §. 25 des XV. Titels im zweiten Theile des Landrechts, warnen wir daher einen jeden, und vorzüglich die oben erwähnten Kohlen- und Bretterfuhrleute, sich alles Jagens und Wettrennens auf den Straßen, vornehmlich auf dem Hundsfelder Damm-Wege, bei schwerer und nachdrücklicher Ahndung zu enthalten.

II. A. IV. 393. May. Breslau den 31. May 1822.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 107. Wegen prompter Einsendung der Quittungen des Militairs über empfangene Marsch-Fourage an die Proviant-Aemter zur Umtauschung gegen Quittung dieser Behörde.

Von mehreren Intendanturen sind bei dem unterzeichneten Kriegs-Ministerio Beschwerden darüber eingegangen,

daß von den Landräthen die Einsendung der Quittungen des Militairs über empfangene Marsch-Fourage an die Proviant-Aemter zur Umtauschung gegen Quittung dieser Behörden, mehrere Monate, ja selbst Jahre lang zur Ungebühr verzögert werde.

Durch eine solche verspätete Umtauschung der in Rede stehenden Quittungen wird die Controlle der Militair-Consumtion nicht nur ungemein erschwert, und oft selbst unmöglich gemacht, sondern es wird auch den Unterthanen die ihnen gebührende Vergütigung ohne alle Veranlassung öfters lange dadurch vorenthalten.

Die Königl. Regierung wird daher hierdurch angewiesen, die Landräthe ihres Departements zur prompten Umtauschung der Militair-Quittungen gegen Magazin-Quittungen anzuhalten, mit der Verwarnung, daß diejenigen Landräthe, welche nicht spätestens binnen drei Monaten, von dem Tage der Ausstellung der Militair-Quittungen, den Umtausch derselben gegen Magazin-Quittungen bewirkt hätten, in eine Ordnungsstrafe von fünf Thalern verfallen würden.

Die Königliche Regierung hat diese Ordnungsstrafe eventualiter, sobald die Intendantur den Nachweis der den Landräthen zur Last fallenden Versäumniß geführt haben wird, festzusetzen und einzuziehen. Berlin den 7. May 1822.

(gez.) Schuckmann. Hacke.

Ministerium des Innern. Kriegs-Ministerium.

An
die Königliche Regierung zu Breslau.

Vorstehende Verfügung wird hiermit den betreffenden Behörden zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

I. A. X. 177. Mai. Breslau den 4. Juny 1822.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 108. Wegen Erhebung der Brücken-Pflaster und Fähr-Gelder von Extra Posten.

Zur Bequemlichkeit und zur schnellen Förderung der mit Extra-Post Reisenden sollen die auf jeder Tour vorkommenden Brücken-Pflaster- und Fähr-Gelder gleich mit dem Extrapost-Gelde eingezogen, und an die betreffende Behörde abgeliefert werden, wie solches in Ansehung der Chaussee-Gelder schon jetzt geschiehet.

Um nun die Königl. Post-Aemter in sichere Kenntniß zu setzen, welche dieser Abgaben auf den Post-Straßen ihres Bereichs vorkommen, werden sämmtliche Herrn Landräthe und Magistrate des hiesigen Departements, also auch der Magistrat hieselbst angewiesen, unverzüglich dem Orts- oder nächsten Post-Amt, und hier dem Königl. Ober-Post-Amte, in Betreff der Brücken-Pflaster- und Fähr-Gelder, Nachricht mitzutheilen:

1) an welchen Orten und Punkten solche erhoben werden;
2) für wessen Rechnung;
3) unter welchem Namen die Abgaben, ob nämlich: als Brücken-Pflaster-Geld rc. vorkommen;
4) über den Betrag pro Pferd oder Wagen, in Silbergroschen; und
5) Bemerkungen über die verschiedenen Erhebungs-Arten, und ob die Gefälle der bezeichneten Orten nur beim Einfahren oder auch beim Ausfahren, oder blos beim Durchfahren zu erlegen sind?

Das Duplikat dieser Nachweisung wird binnen 14 Tagen uns eingereicht, den betreffenden Königl. Post-Aemtern aber aufs schleunigste zugestellt, damit die desfallsigen Data noch vor dem 1. July d. J. in die Extra-Post-Tarife aufgenommen werden können.

Die Herren Landräthe und die Magistråte haben aber die gedachtermaßen am 1. July d. J. öffentlich auf den Post-Anstalten ihres Orts rc. angeschlagenen Extra-Post-Tarife in Ansehung jener Abgaben nochmals zu prüfen, und etwanige Irrthümer zur künftigen Berichtigung anzuzeigen.

Pl. 437. Mai. Breslau den 7. Juny 1822.

Königliche Preußische Regierung.

Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Breslau.

Nro. 7. Betreffend die von den Untergerichten den Militair-Behörden mitzutheilende Nachricht, von den, gegen die auf unbestimmten Urlaub entlassenen Landwehrmänner oder gegen die zur Krieges-Reserve beurlaubten Soldaten, erkannten Strafen.

Sämmtliche Untergerichte in dem Departement des unterzeichneten Königlichen Ober-Landes-Gerichts werden hiermit wiederholt angewiesen:

auch in denjenigen Fällen, in welchen die gegen die auf unbestimmten Urlaub entlassenen Landwehrmänner, oder gegen die zur Krieges-Reserve beurlaubten Soldaten erkannten Strafen, nicht durch die Militair-Behörden zu vollstrecken sind, nehmlich bei erkannten Geld- oder bürgerlichen Arrest-Strafen, dennoch den betreffenden Militair-Behörden über das vorgefallene Vergehen und über die erfolgte Bestrafung sofort Mittheilung zu machen, damit diese Behörden von jedem Vergehen und von jeder Bestrafung ihrer Untergebenen die nöthige Kenntniß erlangen. Breslau den 17. May 1822.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Bürger und Fleischermeister Gottlieb Gallwitz zu Bernstadt, zum unbesoldeten Rathmann daselbst.

Bekanntmachungen.

Die dritte Ziehung der Staats-Schuld-Schein-Prämien wird nach Bestimmung des 8 Paragraphs der Bekanntmachung vom 24. August 1820 am 1. July d. J. und an den folgenden Tagen, wie die früheren Ziehungen, öffentlich im hiesigen Börsenhause durch dieselben Königlichen Commissarien, in Gegenwart eines von den drei dazu bestimmten Deputirten aus der Mitte der Aeltesten der hiesigen Kaufmannschaft vorgenommen werden.

Berlin den 14. Mai 1822.

Königl. Immediat-Commission zu Vertheilung von Prämien auf Staats-Schuld-Scheine.
gez. Schmucker. Kayser. Wollny.

* * *

Wegen Vertheilung von Prämien auf 30 Millionen Thaler in Staats-Schuldscheinen.

Zur Beförderung des Umlaufs der Staats-Schuldscheine, deren Betrag durch die Verordnung vom 17. Januar d. J. wegen der künftigen Behandlung des gesammten Staats-Schuldenwesens festgesetzt worden ist, und um den Besitzern dieser Staats-Papiere neben den bestehenden regelmäßigen halbjährlichen Zinszahlungen und gesetzlicher Tilgung (zu welcher letzterer nach der Allerhöchsten Verordnung vom 17. Jan. 1820 Nr. 2 Seite 11 §. V. der Gesetzsammlung vom Jahre 1820 für immer Ein Prozent jährlich baar von der ganzen Höhe des Schuld-Kapitals bestimmt ist), auch die Aussicht auf ansehnlichen Gewinn zu eröffnen, ist eine Prämien-Vertheilung auf 30 Millionen Thaler Staats-Schuldscheine durch die nachstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 7. d. M. genehmigt worden:

Nachdem Ich den Mir vorgelegten Plan einer Prämien-Vertheilung auf Staats-Schuldscheine mittelst Meiner an Sie heute erlassenen Ordre genehmigt habe, so beauftrage Ich Sie hiemit zur Ausführung desselben. Die weiteren Geschäfte, wohin besonders die Ausfertigung der Prämienscheine und die Verwaltung des Prämienfonds in Gemäßheit des Plans gehören wird, müssen ihres Umfangs wegen von einer besondern Commission bearbeitet werden, welche unter Ihrem Vorsitze aus dem Geheimen Justizrath Schmucker,
Seehandlungs-Director Kayser, und
Rechnungsrath Wolny
bestehen soll, und wozu auch einer von den Unternehmern zugezogen werden kann.

Berlin, den 7. August 1820. (gez.) Friedrich Wilhelm.

An den Wirkl. Geheimen Ober-Finanzrath und Präsidenten Rother.

1) Es werden 30,000,000 Thaler, geschrieben Dreißig Millionen Thaler in 300,000 Staats-Schuldscheinen zu Hundert Thaler vertheilt.

2) Diese Staats-Schuldscheine werden theils aus den in den Staats-Kassen befindlichen, und theils durch Ankauf von Besitzern solcher Staats-Papiere beschafft. Daß solche sämtlich unter der im Etat vom 17. Januar d. J. (Gesetzsammlung Nr. 2 S. 17) angegebenen Summe der consolidirten Staats-Schuld begriffen sind, wird durch das nachstehende Attest der Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden bekundet:

> Abseiten der unterzeichneten Hauptverwaltung der Staatsschulden wird hiermit auf Verlangen attestiret, daß diejenigen Dreißig Millionen Thaler Courant Staats-Schuldscheine, auf welche nach der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 7. August d. J. Prämien vertheilt werden sollen, zu den im Etat vom 17. Januar dieses Jahres, Gesetzsammlung von 1820 Seite 17 spezifizirten Staatsschulden gehören, über deren Betrag hinaus nach dem Gesetze von eben diesem Tage §. 11 und nach dem von uns geleisteten Eide keine neue Staats-Schuld contrahirt werden darf, namentlich aber einen Theil der 119,500,000 Rthlr. Staats-Schuldscheine bilden, welche unter Tit. I. Litt. e. des erwähnten Etats aufgeführt stehen.
>
> Berlin, den 12. August 1820.
>
> (L.S.)
>
> Königl. Preuß. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
>
> (gez.) Rother. v. d. Schulenburg. v. Schütze. Beelitz. Dr. Schickler.

3) Dreimalhundert Tausend Prämien-Scheine in fortlaufenden Nummern von 1 bis 300,000 werden nach dem nachstehenden abgedruckten Inhalt:

( ) Prämien-Schein No. ......

zu dem dazu gehörigen Staats-Schuldschein über 100 Rthlr. Preuß. Cour.

No. ..... Litt. .....

Inhaber dieses erhält in Gemäßheit der Bekanntmachung vom 24. August 1820 und des derselben beigefügten Plans die auf die obige Prämien-Schein-Nummer ..... in den diesfälligen zehn halbjährigen Ziehungen fallende Prämie, und zwar, wenn diese Ein Hundert Dreißig Rthlr. und darüber beträgt, gegen

Zurückgabe dieses Prämien = und des dazu gehörigen Staats = Schuld-Scheins, so wie des laufenden und der darauf folgenden Zins = Coupons, wenn solche aber niedriger ist, gegen bloße Rückgabe des Prämien = Scheins und gleichzeitige Vorzeigung des dazu gehörigen Staats = Schuldscheins, zwei Monat nach dem Schluß der betreffenden Ziehung, bei der Prämien = Vertheilungs = Kasse im hiesigen Seehandlungs = Gebäude, in Preuß. Courant, die Kölnische Mark fein zu Vierzehn Thaler gerechnet, baar ausgezahlt.

Wer die Prämie binnen Einem Jahre vom Anfange der betreffenden Ziehung nicht erhoben hat, geht solcher nach dem §. 11 der obigen Bekanntmachung verlustig.

Berlin, den 2. Januar 1821.

(L. S.)

Königl. Preuß. Immediat = Commission zur Vertheilung von Prämien auf Staats = Schuldscheine.

ausgefertigt, und jedem Prämien = Schein ein Staats = Schuldschein von Ein Hundert Thalern Preuß. Courant, mit den Zins = Coupons laufend vom 1. Januar 1821 ab, beigefügt. Jeder Prämien = Schein enthält die Nummer und Litter des dazu gehörigen Staats = Schuldscheins, ohne welchen letzteren der Prämien = Schein bei der Erhebung der darauf gefallenen Prämien ungültig ist.

4) Als Haupt = Unternehmer für den Verkauf sind die Handlungshäuser

Gebrüder Benecke in Berlin,

M. A. Rothschild und Söhne in Frankfurt a. M. und

Gebrüder Schickler in Berlin

eingetreten.

Diesen und mehrern andern Handlungshäusern werden die Prämienscheine mit den Staats = Schuldscheinen gegen den Preis von Einhundert Thalern pro Stück, zahlbar am 1. Januar 1821 zum Verkauf überlassen.

5) Die Prämienscheine werden unterm 2. Januar 1821 ausgefertiget, und vom 1. Februar 1821 ab, mit den dazu gehörigen Staats = Schuldscheinen und deren Coupons ausgegeben.

Auch bleibt es den Unternehmern überlassen, die zu den Prämienscheinen gehörigen Staats-Schuldscheine ohne Coupons, bei der Prämien-Vertheilungs-Kasse zu deponiren, in welchem Falle dieses auf der Rückseite des Prämien-Scheins durch einen besondern Stempel bescheinigt werden, und gegen dessen Vorzeigung und Löschung der Bescheinigung, die Aushändigung der deponirten Staats-Schuldscheine zu jeder beliebigen Zeit geschehen wird.

6) Von den Staats-Schuldscheinen werden die halbjährig fällig werdenden Zinsen nach dem Zinsfuße von Vier Prozent unverkürzt, so wie bisher bei allen Staats-Schuldscheinen bei der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse in Berlin, so wie auch aus jeder Königlichen Kasse in sämmtlichen Preußischen Provinzen gezahlt werden.

7) Die Vertheilung der Prämien geschieht mittelst Verloosung in Zehn auf einander folgenden halbjährigen, in dem umstehend beigefügten Plan näher angegebenen Terminen.

8) Die Verloosung in den halbjährigen Terminen geschieht in Berlin öffentlich, unter Leitung der von des Königs Majestät zur Verwaltung des Prämien-Fonds angeordneten Commission, wie auch unter Aufsicht und Mitwirkung zweier zu ernennender Königlichen Commissarien und vereideter Protokollführer und eines Deputirten aus der Mitte der Aeltesten der hiesigen Kaufmannschaft.

9) Die zur Zahlung kommenden Prämien werden sogleich nach jeder halbjährigen Ausloosung durch besondere gedruckte Listen, mit Angabe der Nummern der Prämienscheine, so wie auch des Betrags der Prämien öffentlich bekannt gemacht, welche Listen den hiesigen Zeitungen beigefügt, auch außerdem noch ausgegeben werden.

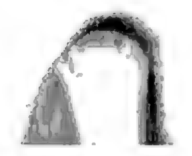
10) Zwei Monat nach jeder vollendeten halbjährigen Ziehung wird der Betrag der gezogenen Prämien von 130 Thaler und darüber, an die Inhaber gegen unmittelbare Aushändigung der Prämienscheine, und der dazu gehörigen Staats-Schuldscheine von 100 Thalern nebst den laufenden und den darauf folgenden Zins-Coupons, ohne irgend einen Abzug hier aus der Prämien-Vertheilungs-Kasse im Seehandlungs-Gebäude baar in Preuß. Cour., die Köllnische Mark fein zu 14 Thaler gerechnet, ausgezahlt.

Die Prämien unter 130 Rthlr. werden gegen Zurückgabe des Prämien-Scheins und auf Vorzeigung des dazu gehörigen Staats-Schuldscheins, welcher letzterer in diesem Fall dem Eigenthümer überlassen bleibt, ebenfalls bei der gedachten Kasse in den vorstehend genannten Terminen in Königl. Preuß. Courant baar ausgezahlt.

Wenn die Haupt-Unternehmer die bei den Zehn Ziehungen herauskommenden Prämien für ihre Rechnung und ohne Mitwirkung der Königlichen Immediat-Commission, in Amsterdam, Frankfurth a. M., Hamburg und Leipzig, in den vorstehend benannten Zahlungs-Terminen auch in andern Münzsorten nach einem von denselben zu bestimmenden Course, (in so fern die Interessenten die Erhebung der Prämie in dieser Art wünschen,) zahlen lassen wollen, so bleibt ihnen die Ausführung, so wie auch die weitere Bekanntmachung dieserhalb überlassen.

11) Die zur Verloosung gekommenen Prämienscheine, welche nicht in den §. 10 bestimmten Zahlungs-Terminen zur Erhebung der Prämien eingereicht werden, müssen spätestens nach Einem Jahre, vom Anfang der betreffenden Ziehung, bei der gedachten Prämien-Vertheilungs-Kasse zur Realisation kommen, widrigenfalls die Inhaber mit ihren Ansprüchen an den Prämien-Fond gänzlich präcludirt werden. In diesem Fall verbleibt der Staats-Schuldschein dem Inhaber, und der Betrag des Prämien-Gewinnes wird zum Besten der Armen-Anstalten, nach näherer Bestimmung der Commission, verwendet werden. Eine besondere Bekanntmachung wird dieserhalb nicht weiter erfolgen.

12) Zur Ausführung vorstehender Bestimmungen ist die von des Königs Majestät Allerhöchst angeordnete Commission heute zusammengetreten. Als Deputirter aus der Mitte der sub 4 genannten Handlungshäuser ist der Herr Banquier W. C. Benecke gewählt. Derselbe hat das Recht, den Verhandlungen der gedachten Commission beizuwohnen, von dem Gange der Geschäfte nach den angegebenen Festsetzungen Kenntniß zu nehmen, und besonders darauf mit zu sehen, daß nicht nur der Prämien-Fond immer gehörig gesichert bleibe, sondern auch daß beim Anfange jeder Ziehung die baare Summe der zur Zahlung kommenden Prämien bereit liege.



13) Zum Besten des Prämien-Fonds und um den Inhabern eine Erleichterung bei dieser Unternehmung zu verschaffen, wird eine Disconto-Kasse aus den zur Bezahlung von Prämien bestimmten Geldern errichtet werden, welche den Zweck hat, Vorschüsse auf die mit den Prämienscheinen verbundenen Staats-Schuldscheine zu 5 Prozent Zinsen pro anno, unter noch näher zu bestimmenden Bedingungen zu leisten.

14) Der Ueberschuß, welcher sich hierdurch und durch die anderweitigen Zins-Erträge des Prämien-Fonds, nach Abzug der Verwaltungs-Kosten und unvorhergesehenen Ausfälle, welche nur auf Anweisung des Unterzeichneten in Rechnung passiren können, ergeben wird, soll von der Immediat-Commission vor dem Anfange der letzten Ziehung festgestellt, den 17,000 niedrigsten Prämien dieser Ziehung zugeschlagen, und außer den vorgedachten planmäßigen Prämien noch als ein extraordinairer Gewinn zu 17,000 gleichen Theilen vertheilt werden.

Berlin, den 24. August 1820.

Rother,
Königl. Preuß. wirkl. Geheimer Ober-Finanzrath, Präsident der Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden und Chef der Seehandlung.

Prämien-Vertheilungs-Plan.

Anfang der 1sten Ziehung am 1. Juli 1821.

Prämien.	zu Rthlr.	mit Rthlr.
1	100,000	100,000 Rthlr. baar.
1	60,000	60,000 " "
1	20,000	20,000 " "
2	5,000	10,000 " "
5	2,000	10,000 " "
10	1,000	10,000 " "
50	500	25,000 " "
100	200	20,000 " "
2,830	140	396,200 " "
17,000	20	340,000 " " und behalten letztere die Staatsschuldscheine zu 100 Rthlr.
20,000	. . .	991,200 Rthlr. baar.

Anfang der 2ten Ziehung am 2. Januar 1822.

Prämien.	zu Rthlr.	mit Rthlr.
1	100,000	100,000 Rthlr. baar.
1	50,000	50,000 " "
1	20,000	20,000 " "
2	5,000	10,000 " "
5	2,000	10,000 " "
10	1,000	10,000 " "
50	500	25,000 " "
100	200	20,000 " "
2,830	140	396,200 " "
22,000	20	440,000 " " und behalten letztere die Staatsschuldscheine zu 100 Rthlr.
25,000	. . .	1,081,200 Rthlr. baar.

Anfang der 3ten Ziehung am 1. Juli 1822.

Prämien.	zu Rthlr.	mit Rthlr.
1	90,000	90,000 Rthlr. baar.
1	40,000	40,000 " "
1	20,000	20,000 " "
2	5,000	10,000 " "
5	2,000	10,000 " "
10	1,000	10,000 " "
50	500	25,000 " "
100	200	20,000 " "
2,830	135	382,050 " "
27,000	18	486,000 " " und behalten letztere die Staatsschuldscheine zu 100 Rthlr.

Anfang der 4ten Ziehung am 2. Januar 1823.

Prämien.	zu Rthlr.	mit Rthlr.
1	90,000	90,000 Rthlr. baar.
1	40,000	40,000 " "
1	20,000	20,000 " "
2	5,000	10,000 " "
5	2,000	10,000 " "
10	1,000	10,000 " "
50	500	25,000 " "
100	200	20,000 " "
2,830	135	382,050 " "
32,000	18	576,000 " " und behalten letztere die Staatsschuldscheine zu 100 Rthlr.
35,000	. . .	1,183,050 Rthlr. baar.

Anfang der 5ten Ziehung am 1. Juli 1823.

Prämien.	zu Rthlr.	mit Rthlr.
1	80,000	80,000 Rthlr. baar.
1	30,000	30,000 " "
1	15,000	15,000 " "
2	5,000	10,000 " "
5	2,000	10,000 " "
10	1,000	10,000 " "
50	500	25,000 " "
100	200	20,000 " "
2,830	130	367,900 " "
37,000	18	666,000 " " und behalten letztere die Staatsschuldscheine zu 100 Rthlr.
40,000	. . .	1,233,900 Rthlr. baar.

Anfang der 6ten Ziehung am 2. Januar 1824.

Prämien.	zu Rthlr.	mit Rthlr.
1	80,000	80,000 Rthlr. baar.
1	30,000	30,000 " "
1	15,000	15,000 " "
2	5,000	10,000 " "
5	2,000	10,000 " "
10	1,000	10,000 " "
50	500	25,000 " "
100	200	20,000 " "
2,830	130	367,900 " "
37,000	18	666,000 " " und behalten letztere die Staatsschuldscheine zu 100 Rthlr.

Prämien.	zu Rthlr.	mit Rthlr.
Anfang der 7ten Ziehung am 1sten Juli 1824.		
1	90,000	90,000 Rthlr. baar.
1	40,000	40,000 = =
1	20,000	20,000 = =
2	5,000	10,000 = =
5	2,000	10,000 = =
10	1,000	10,000 = =
50	500	25,000 = =
100	200	20,000 = =
2,830	135	382,050 = =
32,000	18	576,000 = = und behalten letztere die Staatsschuldscheine zu 100 Rthlr.
35,000	. . .	1,183,050 Rthlr. baar.
Anfang der 8ten Ziehung am 2. Januar 1825.		
1	90,000	90,000 Rthlr. baar.
1	40,000	40,000 = =
1	20,000	20,000 = =
2	5,000	10,000 = =
5	2,000	10,000 = =
10	1,000	10,000 = =
50	500	25,000 = =
100	200	20,000 = =
2,830	135	382,050 = =
27,000	18	486,000 = = und behalten letztere die Staatsschuldscheine zu 100 Rthlr.
30,000	. . .	1,093,050 Rthlr. baar.

Prämien.	zu Rthlr.	mit Rthlr.
Anfang der 9ten Ziehung am 1. Juli 1825.		
1	100,000	100,000 Rthlr. baar.
1	50,000	50,000 = =
1	20,000	20,000 = =
2	5,000	10,000 = =
5	2,000	10,000 = =
10	1,000	10,000 = =
50	500	25,000 = =
100	200	20,000 = =
2,830	140	396,200 = =
22,000	20	440,000 = = und behalten letztere die Staatsschuldscheine zu 100 Rthlr.
25,000	. . .	1,081,200 Rthlr. baar.
Anfang der 10ten Ziehung am 2. Januar 1826.		
1	100,000	100,000 Rthlr. baar.
1	60,000	60,000 = =
1	20,000	20,000 = =
2	5,000	10,000 = =
5	2,000	10,000 = =
10	1,000	10,000 = =
50	500	25,000 = =
100	200	20,000 = =
2,830	140	396,200 = =
17,000	20	340,000 = = und behalten letztere die Staatsschuldscheine zu 100 Rthlr.
20,000	. . .	991,200 Rthlr. baar.

Zusammenstellung.

1ste	Ziehung	20,000	Nummern	mit	991,200	Rthlr.	Prämien	baar.
2te	=	25,000	=	=	1,081,200	=	=	=
3te	=	30,000	=	=	1,093,050	=	=	=
4te	=	35,000	=	=	1,183,050	=	=	=
5te	=	40,000	=	=	1,233,900	=	=	=
6te	=	40,000	=	=	1,233,900	=	=	=
7te	=	35,000	=	=	1,183,050	=	=	=
8te	=	30,000	=	=	1,093,050	=	=	=
9te	=	25,000	=	=	1,081,200	=	=	=
10te	=	20,000	=	=	991,200	=	=	=
Zusammen		300,000	Nummern	mit	11,164,800	Rthlr.	Prämien	baar.

außer den 27,000,000 = Staats = Schuldscheinen,
welche durch die 10 Ziehungen den Inhabern verbleiben.

In Gegenden, wo Bergbau getrieben wird, bleibt öfters von Personen, welche Gebäude und dergleichen anlegen, die gesetzliche Bestimmung außer Acht gelassen: daß sie nur dann solche Anlagen mit Sicherheit unternehmen können, wenn sie sich zuvor von dem Berg-Amt des Reviers die Bescheinigung verschafft haben: daß ihre Anlage mit den in der Nähe befindlichen Gruben in keine Collision gerathen werde.

Dies veranlaßt uns, zu Beseitigung von Unannehmlichkeiten für diejenigen Privat-Personen, welche aus Unkunde der Gesetze jene Vorsichts-Maasregeln verabsäumen, den §. 116. b. Titel 16. Theil II. des Allgemeinen Landrechts in Erinnerung zu bringen, welcher lautet:

„Hat Jemand Gebäude, Wasserleitungen, Teiche, Bleichen und dergleichen in einem Reviere, wo ein Bergbau schon in solcher Nähe getrieben wird, daß eine weitere Ausdehnung desselben bis zu diesen neuen Anlagen vernünftiger Weise vorausgesehen werden konnte, dennoch angelegt, ohne sich von dem Berg-Amt die Stelle, wo es ohne seine Gefahr geschehen kann, anweisen zu lassen; so ist er, wegen der durch den fortgehenden Bergbau daran entstehenden Schäden, zu keiner Vergütigung berechtigt."

Wir bemerken hierbei ausdrücklich: daß vorstehende gesetzliche Bestimmung auch für Hüttenwerke und ähnliche Werkstätten gilt, deren Unternehmer daher keine Schadloshaltung zu erwarten haben, wenn die von ihnen gewählte Baustelle nicht von der Bergwerks-Behörde vorher gebilligt worden ist, und ihr Etablissement in der Folge durch den Abbau von Grubenfeld, auf welchem es sich befindet, zu Grunde gerichtet wird. Brieg den 27. May 1822.

Königl. Preuß. Ober-Berg-Amt für die Schlesischen Provinzen.

Nach einer bei uns eingegangenen Verfügung des Königlichen Ober-Präsidii von Schlesien vom 31. v. M., haben des Königs Majestät geruhet, mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 21. März d. J., zum Wiederaufbau der im Kriege zerstörten Begräbnißkirche zu Parchwitz eine Haus- und Kirchen-Collecte in Schlesien zu bewilligen.

Sämmtliche Königliche landräthliche Aemter und Superintendenten unsers Geschäfts-Bezirks, desgleichen der Magistrat hiesiger Haupt- und Residenz-Stadt werden daher aufgefordert, wegen Einsammlung einer evangelischen Kirchen- und

einer Haus-Collecte zu gedachtem Zwecke das Erforderliche dergestalt in ihren Bereichen zu veranlassen, daß die eingehenden Beiträge binnen acht Wochen bei der hiesigen Haupt-Institute-Kasse, an welche solche einzusenden sind, beisammen seyn mögen. Von der erfolgten Einsendung dieser Gelder an besagte Kasse und deren Betrag erwarten wir gleichzeitig von jeder Einsendungs-Behörde Anzeige.

Die Magisträte, mit Ausschluß des hiesigen, haben die bei ihnen eingehenden Haus-Collecten-Gelder, nach der Amtsblatt-Verfügung vom 12. July 1820 an die betreffenden Kreis-Kassen zu zahlen.

I. A. C. II. 387. Juni. Breslau den 5. Juni 1822.

Königliche Preußische Regierung.

Da der Kirchhof der evangelischen Gemeinde zu Schawoine, Trebnitzschen Kreises, einer Erweiterung dringend bedurfte, so ist der Königliche Major, Herr Graf Blücher von Wahlstadt, als Besitzer von Schawoine, diesem Bedürfniß auf die uneigennützigste Art dadurch zu Hülfe gekommen, daß derselbe aus freiem Antriebe erklärt hat, der Gemeinde hierzu den benöthigten halben Morgen von seinem den Kirchhof begränzenden Acker überlassen, und dahin mitwirken zu wollen, daß dessen Erweiterung noch in diesem Jahre ausgeführt werde.

Wir finden uns veranlaßt, die Verdienstlichkeit, welche sich der gedachte Herr Graf hierdurch um die Kirche und seine Gemeinde erworben hat, zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

I. A. XII. 344. May. Breslau den 29. May 1822.

Königliche Preußische Regierung.

Die katholische Gemeinde zu Pfaffendorf, Striegauschen Kreises, hat ihrem Schullehrer, welcher alle Tage von Rauske, wo er wohnt, nach Pfaffendorf gehen, und hier unterrichten muß, zu seinem reglementsmäßigen Gehalte eine jährliche Gehalts-Zulage von zwölf Rthlr. bewilligt.

Die unterzeichnete Königliche Regierung bezeigt über diese Verbesserung des Schullehrer-Gehalts der erwähnten Gemeinde hiermit öffentlich ihr Wohlgefallen.

I A. C. III. May. 129. Breslau den 29. May 1822.

Königliche Preußische Regierung.

Der Kreis-Schulen-Inspector und Stadt-Pfarrer Klimpke zu Striegau hat die Kosten des Neubaues eines Remisen-Gebäudes bei der dortigen Pfarrei im Betrage von 375 Thlr. 21 sgr. 4 pf., welche von den zu der katholischen Kirche in Striegau eingepfarrten Gemeinden hätten aufgebracht werden müssen, aus seinem Vermögen bezahlt, und diesen den Kosten-Beitrag zu Bestreitung vorkommender Schulbauten überlassen.

Wir nehmen keinen Anstand, dies mit Wohlgefallen zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

I. A. C. III. Mai. 78. Breslau den 21. Mai 1822.

Königliche Preußische Regierung.

Die Bädekersche Buchhandlung zu Essen hat von dem nützlichen Buche:

Kurzer und faßlicher Unterricht in der einfachen Obstbaumzucht für die Land-Jugend, vom Pastor Bädecker, in 8v.

jetzt eine vierte Auflage veranstaltet, und sich erboten, den Königl. Regierungen, die sich ferner für dies Büchlein interessiren wollen, bei einer Bestellung von 50 Exemplaren, das Exemplar für 8 Gr. zu überlassen, wenn ihr die Bestellungen und Gelder frei übermacht werden.

Wir haben unserm Regierungs-Secretair, Hofrath Schodtstädt aufgetragen, die Bestellungen auf dieses Buch, unter Beifügung des Betrages für die bestellten Exemplare, anzunehmen, und machen solches hiermit bekannt. Sobald die Zahl von 50 voll ist, sollen die Exemplare bestellt werden.

I. A. C. V. 632. May. Breslau den 31. May 1822.

Königliche Preußische Regierung.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück XXIV. —

Breslau, den 19. Juny 1822.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.

Nro. 109.. Wegen Vergütung der Truppen-Beköstigung und Vorspann.

Mit Bezugnahme auf das im Amtsblatte Stück XVIII. d. J. Nro. 84, in Betreff der Vergütigung für Truppen-Beköstigung und Vorspann auf Märschen, zur Kenntniß gebrachte Publikandum d. d. Berlin vom 15. März a. c., finden wir für nöthig, noch folgendes bemerklich zu machen.

1) Da nach §. 2 des gedachten Publikandi die rechnungsmäßige Verwendung der von den Truppen unmittelbar zu berichtigenden Beköstigungs- und Vorspann-Kosten, in den Kreis-Communal-Kassen-Rechnungen nachgewiesen werden soll, so bleibt das specielle Verfahren wegen der gehörigen Vereinnahmung und Verausgabung der Gelder den Königl. landräthlichen Aemtern nunmehr überlassen, und wird erwartet, daß sie diejenigen Mittel von selbst ergreifen werden, welche nach der Oertlichkeit und den individuellen Verhältnissen am einfachsten und angemessensten scheinen.

2) Wenn nach §. 3 Fälle vorkommen, wo sich die baare Zahlung der Vorspann- und Beköstigungs-Kosten nicht ausführen lassen sollte, so muß die Befriedigung nach wie vor ein Gegenstand besonderer Liquidation bleiben.

In solchen Fällen also müssen die Liquidationen mit den Quittungen des Militairs belegt jeden Monat zur Anweisung an uns übergeben werden, und

versteht es sich von selbst, daß alsdann der volle Portions=Satz von 4 Gr., so lange selbiger noch bestehen bleibt, angesetzt werden kann, jedoch muß auf einer jeden dergleichen Beköstigungs= und Vorspann=Quittung vom Aussteller derselben angegeben werden, daß die in Rede stehenden Kosten wirklich von ihm nicht bezahlt worden.

3) Nach §. 8 und 9 sollen künftig die Liquidationen, jedoch nur in solchen Fällen, wo von Seiten der Truppen die Bezahlung nicht unmittelbar geschiehet, nach den einzelnen bestimmten Märschen gefertigt werden. Hieraus folgt also, daß wenn auch nicht von einer jeden durch den Kreis marschirten Truppen=Abtheilung, Commando oder einzelnen Militair=Person besondere einzelne Liquidationen angelegt werden dürfen, aber doch jeder Truppentheil hintereinander aufgeführt werden muß, um daraus zu ersehen, daß keine Quittungen, wie schon öfters der Fall gewesen, mehr zurück sind. Findet sich, daß von einem oder mehrerern bei einem solchen Durchmarsch betroffenen Ortschaften noch dergleichen Quittungen rückständig sind, so müssen solche auf Kosten der Communen eingefordert werden, indem durchaus keine Lücken bleiben, sondern jeder Marsch vollständig nachgewiesen werden muß. Uebrigens muß, wenn in einem Monate weder Vorspann= noch Beköstigungs=Kosten zu liquidiren gewesen, dieses jedesmal mittelst eines negativen Berichts angezeigt werden, welche Anzeige durchaus nicht unterlassen werden darf.

4) Wenn nach §. 4 Fälle sich ereignen sollten, daß die marschirenden Truppen mit den ihnen am Orte ihres Ausmarsches mitgegebenen Geldern nicht auslangen, und ihnen solche aus den Special=Kassen unterweges ergänzt werden müssen, so darf dies nicht anders als gegen vollständige Quittungen der Empfänger geschehen, und muß dieser Zuschuß auf der dem Truppentheil bei seinem Ausmarsch ertheilten ersten Bescheinigung und der Marsch=Route genau bemerkt werden.

Die von den Truppentheilen ausgestellten Quittungen über die von den Special=Kassen solchergestalt erhaltenen Zuschüsse, müssen ungesäumt an uns eingesandt werden, wo denn die Regierungs=Haupt=Kasse zur Erstattung der diesfälligen Vorschüsse sofort angewiesen werden soll.

5) Kommen Fälle vor, daß die Marsch=Routen nicht unmittelbar von den Königl. Regierungen, sondern von Commandanturen oder andern Militair=Behörden ausgestellt sind, so müssen, wenn die Kosten nicht unmittelbar von den marschirenden Truppen an die Communen baar bezahlt werden, sondern uns liqui-

virt werden müssen, von den diesfälligen Marsch-Routen Abschriften genommen, und diese den Quittungen beigefügt werden.

6) Schließlich wird noch bemerkt, daß nur die bei Truppen-Uebungen vorkommenden Brod- Victualien- und Fourage-Transporte rücksichtlich der sofortigen baaren Vergütigung eine Ausnahme machen, indem solche nicht gut ausführbar seyn würde; es bleiben diese Vergütigungen lediglich in der bisherigen Art auch ferner uns zu liquidiren.

Da endlich die nach den dem Publicando beigefügten Mustern auszustellenden Quittungen, wenn selbige jedesmal geschrieben werden sollen, sehr viel Zeit erfordern würden, so wird es den Königl. landräthlichen Aemtern überlassen, selbige auf Kosten der Communal-Kassen drucken zu lassen.

I. A. X. Mai. 104. Breslau den 30. May 1822.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 110. Betreffend die Untersagung der ferneren Zubereitung der in nachstehendem Verzeichnisse genannten Arzneymittel, von Gebirgs- und andern Laboranten.

Durch ein Rescript des Königl. Ministerii der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 30. April d. J. ist allen Gebirgs- und andern Laboranten die fernere Zubereitung der in nachstehendem Verzeichnisse genannten Arzneymittel von jetzt an, und deren Verkauf vom 1. Novbr. d. J. ab bei Strafe untersagt, indem solche alle Mittel sind, deren Gebrauch ohne Vorschrift des Arztes leicht gefährlich werden kann, und daher dem Publikum mehr Schaden als Vortheil gewähret.

Sämmtliche Physiker und Polizey-Beamten werden hiervon in Kenntniß gesetzt, um bei vorkommenden Gelegenheiten darauf zu sehen, daß diese Verordnung nicht überschritten werde.

Um allen Beschwerden darüber, daß der Termin bis zum 1. Novbr. zur Aufräumung der vorhandenen Bestände zu kurz gewesen sey, zuvor zu kommen, sind die Laboranten zur Angabe ihrer jetzigen Bestände durch die betreffenden Polizei-Beamten aufzufordern, und haben die Polizei-Behörden sich die Ueberzeugung zu verschaffen, daß die angegebene Quantität wirklich gegenwärtig vorhanden ist.

I. A. IX. 140. May. Breslau den 24. May 1822.

Königliche Preußische Regierung.

Verzeichniß

derjenigen Arzneimittel, welche von den Schlesischen Laboranten nicht mehr angefertigt werden dürfen.

1) Balsamum embryoni liquidum (Pharmacop. No. 4) kann durch seine bestimmende Benennung „Kinderbalsam" leicht gemißbraucht werden.

2) Balsamum sulphuris etc. (Pharmacop. No. 5) war in den frühern Vorschlägen weder zum Handverkauf den Apothekern noch den Chirurgen zum Verschreiben überlassen worden.

3) Elixir proprietatis sine acide 5 Paracelsi ad modum dispensatorii angl. paratum (Pharmacop. No. 8) kann durch die Ingredienzien, Aloe, Safran, Myrrhen etc. gemißbraucht werden.

4) Elixir vitrioli ad modum Mynsichte (Pharmacop. No. 9), der Name könnte manchen Land-Chirurgen veranlassen, es seiner Haus-Apotheke zuzugesellen, welches er nach der Verfügung des Ministerii vom 23. April 1811 nur aus Apotheken entnehmen darf.

5) Elixir uterinum oder Muttertropfen (Pharmacop. No. 10), schon der Name „Muttertropfen" verbietet seinen ohnehin schon unnöthigen unbeschränkten Gebrauch.

6) Essentia alexipharmaca (Pharmacop. No. 12). Hier gilt die Bemerkung ad No. 4.

7) Essentia antidysenterica: Ruhrtropfen (Pharmacop. No. 14). Grund wie ad No. 1 (4).

8) Pilulae balsamicae Polychrest. (Pharmacop. No. 28) sind durch die Verfügung vom 23. July 1812 schon verbothen.

9) Pilulae purgantis (Pharmacop. No. 29). Derselbe Grund wie ad No. 8.

10) Pilulae vitae (Pharmacop. No. 30) aus denselben Ursachen.

11) Pulvis sternutatorius (Pharmacop. No. 36), der Zusatz von Veratrum album macht seinen Gebrauch bedenklich.

12) Tinctura laxans (Pharmacop. No. 49), vide No. 8 und 9.

13) Tinctura antimonii tartariscata, vide ibid.

Berlin den 15. Juny 1821.

Nro. 111. Betreffend die Revision und chemische Prüfung der irdenen Küchengeschirre auf den Jahrmärkten.

Aus mehreren eingegangenen Berichten über die Revision und chemische Prüfung der irdenen Küchengeschirre auf Jahrmärkten haben wir mit Zufriedenheit ersehen, daß bereits eine nicht geringe Anzahl von Töpfermeistern angefangen haben, mit dem von uns unter dem 20. Februar a. c. (Amtsblatt Stück 9. Nro. 43) empfohlenen Glasurgemenge aus 5 Theilen Glätte, 2 Theilen gut gereinigtem Thon oder Lehm, und 1 Theil Schwefel bestehend, Versuche zu machen, welche auch bei der Prüfung der damit glasurten Gefäße fast durchgängig günstige Resultate geliefert haben, weil dabei auch auf das Einsetzen und Brennen dieser Geschirre die erforderliche Sorgfalt gerichtet worden war.

Die Besorgniß, welche einige Töpfermeister äußerten, daß der bei dem Brennen sich entwickelnde Schwefelgeruch ihrer Gesundheit nachtheilig werden könnte, verdient keine Berücksichtigung, weil der Schwefelgehalt der Glasurmasse nicht sehr bedeutend ist, auch bei den hierorts statt gefundenen mehrmaligen Versuchen keinem der Arbeiter lästig wurde.

Erheblicher ist der Umstand, daß die Glasur des Töpfergeschirres aus einigen Orten sich weniger glatt und mitunter auch unebener zeigte, als das auf die bisherige Art glasurte, weshalb die Verfertiger befürchteten, es werde beim Kaufe weniger gesucht werden.

Bei den hieselbst wiederholt durch den Töpfermeister Herrn Roschinsky unternommenen Versuchen ist aber rücksichtlich der Glätte der alten und neuen Glasur kein der letztern im mindesten nachtheiliger Unterschied bemerkt worden.

Wir glauben daher, daß die Rauhigkeit und Unebenheit, die sich an vielen mit der neuen Glasur angeferkigten Küchengeschirren wahrnehmen ließ, vielleicht ihren Grund in einer nicht hinlänglichen Zerkleinerung der Glasur-Gemenge-Theile, besonders des Schwefels, vielleicht auch im nicht durchgängig gleichen Auftragen des Gemenges haben möge, und bringen daher das möglichst feine Zusammenreiben des Gemenges nochmals in Erinnerung.

Vortheilhafter wäre es vielleicht, wenn man sich statt des schwer bis zur nöthigen Feinheit zerreiblichen Stangenschwefels des so äußerst fein zertheilten, unter dem Namen der Schwefelblumen, im Handel vorkommenden gereinigten Schwefels bediente, welcher nur wenig theurer im Preise, als der gemeine Schwefel, im en gros Verkauf aber gegenwärtig das Pfund höchstens 3½ sgr. zu stehen kommt.

Uebrigens werden wiederholte Versuche mit dem empfohlenen Glasurgemenge diesen an sich ausserwesentlichen Bemängelungen gewiß abhelfen, und eine Waare liefern, die sich eben so sehr durch ihre Glätte und gutes Aussehen, als durch ihre Unschädlichkeit beim Kochen empfiehlt.

I. A. XII. 584. Mai. Breslau den 8. Juny 1822.

Königliche Preußische Regierung.

Verfügungen der Königl. General-Commission zur Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse für Niederschlesien.

Nro. 5. Betreffend die Gemeinheitstheilungs- und Ablösungs-Ordnung.

Da den Königl. General-Commissionen durch §. 9 des Gesetzes vom 7. Juny 1821, wegen Ausführung der Gemeinheitstheilungs- und Ablösungs-Ordnung, die unerläßliche Pflicht aufgelegt worden, bei Separationen und Ackerumtauschungen für die möglichst vollkommensten Planlagen Sorge zu tragen, und die hierwider laufenden Abreden der Partheien nicht zu gestatten, so warnen wir hiermit Jedermann, dergleichen über solchen Ackerumtausch bei Gemeinheitstheilungen, Ablösung von Grundgerechtigkeiten, Diensten rc. geschlossene gütliche Uebereinkommen, nicht eher zur Ausführung und Vollziehung zu bringen, als bis der neue Situations-Plan von uns genehmigt worden ist; widrigen Falls die Interessenten es sich selbst beizumessen haben, wenn aus der Abänderung einer solchen voreilig zur Ausführung gebrachten Ackerumlegung Schaden und Nachtheil für sie entstehen sollte; um so mehr, als auch die frühere Gesetzgebung auf die Realisirung ähnlicher Verträge vor Bestätigung der Ober-Behörde nicht nur eine fiscalische Strafe von einhundert bis zweihundert Ducaten gesetzt, sondern auch noch ausserdem in solchem Falle dergleichen Verträge für unverbindliche Tractaten erklärt hat.

cf. §. 2 des Dismembrations-Gesetzes vom 11. März 1787, §. 6 der Declarat. vom 14. Aug. 1799 und §. 2 und 12, insbesondere litt. h der anderweiten Declaration vom 1. May 1804 §. 47, 48 der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 14. April 1771. Breslau den 9. Juny 1822.

Königl. General-Commission für Nieder-Schlesien.



Bekanntmachungen.

Das Königl. Ministerium des Innern hat dem Justiz-Rath Frietsche zu Namslau die Erlaubniß ertheilt, seinen Familien-Namen auf den Wilhelm Roßteutscher, einen Enkel seines verstorbenen Bruders, übertragen zu dürfen.

I. A. XIII. 111. May. Breslau den 11. Juny 1822.

Königliche Preußische Regierung.

Die zu Brieg verstorbene Wittwe Anna Maria Kindler, geborne Thiele, hat in dem zurückgelassenen Testamente der dasigen Armen-Kasse ein Legat von 2 Rthlr. ausgesetzt.

Bei dem am 19. April in dem Gehöfte des Bauer Albert Behnisch zu Gros-Hennersdorf, Namslauschen Kreises, ausgebrochenen Feuer, welches Anfangs die Einäscherung des ganzen Dorfes drohte, und wobei alle Einwohner zunächst zur Rettung der eignen Gebäude eilten, begab sich der dem brennenden Hause nahe wohnende Schmidt Anton Linck als Spritzenmeister zur Dorfspritze, zog sie mit Hülfe seines Knechtes an die Brandstätte, trug das Wasser zu, und erfüllte so, der eignen Gefahr nicht gedenkend, seine Berufspflicht, wodurch er seiner Seits der Weiterverbreitung des Feuers Einhalt that. Hierüber geben wir dem Anton Linck unser Wohlgefallen zu erkennen.

I. A. XVI. 101. May. Breslau den 11. Juny 1822.

Königliche Preußische Regierung.

Da mit dem nächsten Monate Julius die Lehrzeit von 2 Jahren in dem hiesigen Königl. Seminarium für protestantische Schullehrer zu Ende geht: so können sich diejenigen, welche in dieser Anstalt sich zu Schul-Aemtern vorbereiten wollen, den 29. July d. J. früh um 6 Uhr hierselbst im Seminarium zur vorläufigen Prüfung melden. Ein jeder hat sein Taufzeugniß und ein Zeugniß über sein bisheriges sittliches Verhalten von dem Geistlichen der Parochie, worin er sich aufgehalten, mitzubringen, die Aufnahme ins Seminarium aber nur dann zu hoffen, wenn er das 17te Jahr erreicht hat und gut vorbereitet befunden wird.

S. C. 203. Juni. Breslau den 10. Juni 1822.

Königl. Seminarium für Schullehrer evangelischer Confession.

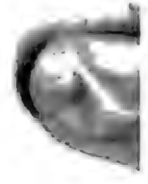
Getreide- und Fourage-Preis-Tabelle vom Breslauschen Regierungs-Departement, für den Monat May 1822.

Namen der Städte.	Weitzen der Scheffel, gute Sorte rtl.	sgr.	pf.	Weitzen, geringe Sorte rtl.	sgr.	pf.	Roggen der Scheffel, gute Sorte rtl.	sgr.	pf.	Roggen, geringe Sorte rtl.	sgr.	pf.
Breslau . .	2	—	10	1	22	11	1	5	—	—	29	9
Brieg . . .	2	3	1	1	26	—	1	7	3	1	6	1
Frankenstein	1	28	10	1	22	6	1	10	1	1	7	7
Glatz . . .	2	3	—	1	19	5	1	13	7	1	4	3
Guhrau . .	1	29	—	1	26	7	—	27	1	—	26	—
Herrnstadt .	2	4	—	2	2	6	1	1	—	1	—	—
Münsterberg	1	25	6	1	16	6	1	8	—	1	4	—
Namslau .	2	5	—	2	3	—	1	5	—	1	3	—
Neumarkt .	2	4	—	1	27	9	1	3	9	1	2	—
Nimptsch .	2	—	—	1	28	—	1	10	—	1	8	—
Oels	2	9	8	2	2	10	1	3	1	—	28	7
Ohlau . . .	2	—	9	1	24	7	1	6	10	1	4	4
Reichenbach	2	3	—	1	27	—	1	8	6	1	2	6
Schweidnitz	2	5	6	2	2	6	1	6	3	1	3	3
Strehlen . .	1	27	5	1	22	1	1	6	6	1	3	4
Striegau . .	2	8	6	2	2	10	1	4	3	1	2	—
Wintzig . .	2	4	—	2	—	—	1	3	—	1	—	—
Wohlau . .	2	—	—	1	25	—	1	8	—	1	2	—
im Durchschnitt	2	2	4	1	26	9	1	5	11	1	2	7

Namen der Städte.	Gerste der Scheffel, gute Sorte rtl.	sgr.	pf.	Gerste, geringe Sorte rtl.	sgr.	pf.	Hafer der Scheffel, gute Sorte rtl.	sgr.	pf.	Hafer, geringe Sorte rtl.	sgr.	pf.	Heu der Centner rtl.	sgr.	pf.	Stroh das Schock rtl.	sgr.	pf.
Breslau . .	—	27	4	—	23	6	—	16	10	—	14	—	—	28	6	4	15	—
Brieg . . .	—	28	5	—	27	3	—	17	1	—	16	—	—	22	11	4	7	6
Frankenstein	—	29	4	—	26	—	—	22	4	—	19	6	—	14	5	3	4	3
Glatz . . .	1	3	7	—	27	—	—	23	2	—	17	2	—	24	—	4	20	—
Guhrau . .	—	20	—	—	18	—	—	15	—	—	14	7	—	19	—	3	15	—
Herrnstadt .	—	23	—	—	22	6	—	17	—	—	16	—	—	20	—	3	18	—
Münsterberg	—	28	6	—	23	—	—	22	—	—	18	—	—	20	—	3	3	—
Namslau .	—	28	—	—	26	6	—	17	1	—	16	3	—	20	—	3	12	—
Neumarkt .	—	25	4	—	24	—	—	15	6	—	14	4	—	22	6	4	5	—
Nimptsch .	—	27	6	—	26	—	—	22	10	—	22	6	—	22	—	3	22	—
Oels	—	25	1	—	22	10	—	18	—	—	15	5	—	20	—	3	12	10
Ohlau . . .	—	23	10	—	21	2	—	17	6	—	14	7	—	18	9	3	15	—
Reichenbach	—	29	1	—	21	1	—	20	8	—	18	8	—	25	—	4	15	—
Schweidnitz	—	28	5	—	25	5	—	18	6	—	15	6	—	26	—	4	20	—
Strehlen . .	—	26	—	—	23	6	—	19	—	—	16	6	—	—	—	—	—	—
Striegau . .	—	27	5	—	24	—	—	17	1	—	14	10	—	23	—	4	15	—
Wintzig . .	—	27	—	—	24	6	—	17	6	—	15	—	—	26	—	3	18	—
Wohlau . .	—	28	—	—	24	—	—	18	—	—	5	—	—	25	—	4	4	—
im Durchschnitt	—	27	—	—	24	—	—	18	7	—	16	4	—	22	3	3	27	11

Breslau den 8. Juny 1822.

Königliche Preußische Regierung. Erste Abtheilung.



Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück XXV. —

Breslau, den 26. Juny 1822.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.

Nro. 112. Das Heiraths-Cautions-Normale für die Kaiserl. Königl. Oestreichische Armee betreffend.

Das Heiraths-Cautions-Normale in der Kaiserl. Königlichen Oestreichischen Armee setzt fest:

§. 25. Jede Verehelichung ohne vorhergegangene förmliche Erlaubniß des zu ihrer Ertheilung geeigneten Chefs ist durchaus ungültig und nichtig. Ueberdies ist derjenige, welcher auf diese Art eine Heirath schließt, unausweichlich zu entlassen, und gegen die Mitbefangenen nach Umständen und nach Maaß ihrer Schuld vorzugehen. Die obligate Mannschaft hingegen ist für die Uebertretung dieses Verbots kriegsrechtlich, in Folge der bestehenden Gesetze, zu behandeln; und

§. 42. Auf eben die nämliche Art sind alle, durch Kriegs-Gefangene oder Deserteurs, während ihres Ausbleibens, im Auslande geschlossenen Ehen als ungültig zu erklären und zu trennen, und es kann nur bei den ersteren, wenn besondere rücksichtswürdige Gründe dafür sprechen und erweislich vorkommen, eine Ausnahme statt finden, auf welchen Fall die betreffenden Chefs zu einer abermaligen Trauung die Erlaubniß zu ertheilen haben.

Da auch Königl. Preußische Unterthanen durch diese Vorschriften, auf eine für sie nachtheilige Art, inbesondere bei Abschließung einer Ehe mit einem Kaiserlich

Oestreichischen Deserteur, selbst dann betroffen werden können, wenn derselbe sich in den hiesigen Landen niedergelassen und länger als ein Jahr darin aufgehalten haben sollte (conf. §. 145, Tit. 1, Theil 2 des Allgemeinen Landrechts), so wird, um dieses so viel als möglich zu verhüten, der oben stehende Inhalt des Kaiserl. Königl. Oestreichschen Heiraths = Cautions = Normale hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Pl. 484. Juni. Breslau den 10. Juni 1822.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 113. Die Abführung der General=Wittwen=Societäts=Beiträge zur hiesigen Regierungs=Haupt=Kasse und die Einsendung der Wittwen=Pensions-Quittungen an dieselbe betreffend.

Da das zeither von der hiesigen Regierungs=Haupt=Instituten=Kasse verwaltete Geschäft der Einhebung der General=Wittwen=Societäts=Beiträge und deren Einreichung zur Königl. General=Wittwen=Kasse, so wie der Auszahlung der diesfallsigen Wittwen=Pensionen vom 13. d. M. ab auf die hiesige Regierungs=Haupt=Kasse übergegangen ist; so müssen künftig die Beiträge der Theilnehmer der Wittwen=Societät nicht mehr, wie zeither, an die Haupt=Instituten=Kasse, sondern an die Regierungs=Haupt=Kasse in den bereits vorgeschriebenen Terminen abgeführt, gleichmäßig auch von den Wittwen die Quittungen, Behufs der Erhebung ihrer Pensionen, an letztbemerkte Kasse eingesandt werden.

Wir bringen solches hiermit zur allgemeinen Kenntniß, damit von den General-Wittwen=Societäts=Mitgliedern die zu entrichtenden Beiträge für den nächsten Receptions=Termin den 1. October c. a. fernerweitig in gehöriger Zeit zur Regierungs=Haupt=Kasse eingehen, zu Erhebung von Pensionen berechtigte Wittwen aber ihre Quittungen an die bemerkte Kasse einreichen.

Pl. 568. Juni. Breslau den 15. Juny 1822.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 114. Die Abschaffung des Gutgewichts bei Abwiegung der Wolle auf sämmtlichen Schlesischen Wollemärkten betreffend.

Die Königlichen Ministerien des Innern und des Handels haben die Abschaffung des zeither bei Abwiegung der Wolle auf sämmtlichen Schlesischen Wollemärkten

angenommenen Gutgewichts verfügt, und haben unterm 25. März und unterm 10. May d. J. bestimmt, daß nach Beendigung des jetzt abgehaltenen hiesigen Wollemarktes künftighin jedesmal das Gewicht der auf irgend einen Markt gelangenden, sowohl in= als ausländischen Wolle nur nach dem wirklichen Gewichtsbefunde ausgesprochen, und die Ausgleichung eines etwanigen Abzuges den Käufern und Verkäufern überlassen bleiben solle.

Dagegen sollen die Wolleproducenten und alle, welche Wolle zum Verkauf in Züchen oder sonst gepackt zu Markte bringen, zur Vermeidung aller Differenzien zwischen ihnen und den Käufern, gehalten seyn, das Gewicht einer jeden Züche der zu Markt kommenden Wolle oder bei anderer Emballage, was sonst zu Berichtigung der Thara erforderlich ist, richtig und deutlich darauf zu bemerken.

Sämmtlichen Magisträten der Städte, in welchen Wollemärkte abgehalten oder wo Wolleverwiegungen verlangt werden, wird dies mit der Aufforderung bekannt gemacht, ihre Wage=Officianten hienach zu bescheiden, und ihnen die weitere Anwendung eines Gutgewichts für immer zu untersagen. Dagegen haben sie darüber zu wachen, daß die Bemerkung der Thara bei der zum Verwiegen angebotenen gepackten Wolle niemals fehlt, und können nur solche richtig und vorschriftsmäßig bezeichnete Züchen zur Wage zugelassen werden.

Eine deutliche und vollständige Abschrift dieser Bekanntmachung ist in jeder Stadt, wo Wolle abgewogen wird, an der Wagestelle auszuhängen.

II. A. XXXIII. May. 116. u. Juny. 187. Breslau den 15. Juny 1822.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 115. Wegen Einsendung der Akten und Karten von den bisherigen Special-Commissarien in Gemeinheits=Theilungs= und Dienst=Ablösungs=Angelegenheiten.

In Verfolg einer Anzeige der Königlichen General=Commission zur Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse für Niederschlesien,

daß mehrere der von uns ernannten oder beschäftigten Herrn Special= und Deconomie=Commissarien ohne weitere Aufträge der Königlichen General=Commission in Gemeinheits=Theilungs= und Dienst=Ablösungs=Angelegenheiten fortarbeiten,

werden selbige mit Hinweisung auf die Amtsblatt=Verfügung vom 22. Februar c. aufgefordert, diese Geschäfte, insofern sie zu deren Fortsetzung von der Königlichen General=Commission nicht durch besondere Aufträge autorisirt sind, Angesichts dieses

zu schließen, und die diesfälligen Akten und Karten ungesäumt an selbige unter dem Rubro „H. General-Commissions-S.“ abzusenden.

I. A. 1510. Juny. I. Breslau den 19. Juny 1822.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 116. Wegen Einsendung der Liquidationen über verdorbene indebite verbrauchte und niedergeschlagene Stempel.

Aus Veranlassung eines Königlichen Finanz-Ministerial-Rescripts vom 12. v. M., wegen Ausführung der in den §. §. 39 und 40 des neuen Stempel-Gesetzes vom 7. März d. J., enthaltenen Allerhöchsten Vorschriften, machen wir den Königl. Gerichts- und andern Behörden unsers Regierungs-Bereichs bekannt, daß wir die Einsendung der Liquidationen über verdorbene indebite verbrauchte und wegen Inexigibilität der Debenten niedergeschlagene Stempel künftig vierteljährig, als Ausgangs März, Juny, September und December, unter nachstehenden Spalten:

a. Nummer,
b. Jahr des Prozeß-Anfangs,
c. Datum der Niederschlagung,
d. Namen der Sache,
e. Stempelbetrag,
f. Gründe der Niederschlagung,

gewärtigen, um solche in die diesseits zu fertigende Haupt-Liquidation übernehmen, und den diesfälligen Ersatz höhern Orts nachsuchen zu können.

Bei Anfertigung dieser Liquidationen ist folgendes zu beobachten:

1) daß darin nur solche Gegenstände, welche sich nach den §. §. 39 und 40 des allegirten Gesetzes rechtfertigen lassen, aufgenommen, und die verdorbenen Stempel als Beläge beigefügt werden;
2) daß die etwanigen Tantiemen der gerichtlichen Stempelvertheiler, von den zur Vergütung berechneten Stempeln, von dem liquidirten Betrage in Abzug gebracht werden;
3) daß in Fällen der Inexigibilität die Armuths-Atteste beigefügt werden müssen, dessen es jedoch bei den diesfälligen gerichtlichen Liquidationen nicht bedarf;
4) daß einzelne Beamte und Privat-Personen nur vor dem Verbrauch verdorbene Stempelbogen von 1 Rthlr. und darüber den Ersatz bei uns zu liquidiren befugt sind.

Ferner werden alle diejenigen Behörden unsers Regierungs-Bezirks, welche nach §. 32 des mehr allegirten Gesetzes wegen begangener Stempel-Contraventionen Strafen einzuziehen haben, aufgefordert, eine Stempel-Strafliste unter nachstehenden Rubriken zu führen:

a. fortlaufende Nummer,
b. Namen des Contravenienten,
c. worin die Contravention besteht,
d. Namen dessen, dem ein Strafantheil gebührt,
e. Datum, des die Geldbusse oder die Strafe festsetzenden Dekrets,
f. summarischer Betrag der Geldbusse oder Strafe,
g. Antheil für den Entdecker des Straffalls,
h. Ueberschuß,
i. Bemerkungen, z. B. über ergriffenen Rekurs — über die Gründe etwaniger Rückstände u. s. w.,

und von diesen Listen gleichlautende Auszüge zweifach, ebenfalls in den genannten Quartal-Terminen, an uns, die verbleibenden Ueberschüsse aber gleichzeitig mittelst eines Sortenzettels an unsere Hauptkasse einzusenden.

Diese Auszüge müssen der Richtigkeit wegen beglaubigt seyn; Negativ-Anzeigen aber, wenn im Laufe eines Quartals keine Strafen dictirt worden, sind nicht erforderlich. Die §. 23 des fraglichen Stempelgesetzes gedachten Strafen bleiben von der Aufnahme in die Stempel-Straflisten ausgeschlossen.

Uebrigens wird die unten folgende Bekanntmachung des Königlichen Finanz-Ministerii vom 12. v. M., zur Berichtigung der im XIV. Stück unseres diesjährigen Amtsblattes abgedruckten Tabelle des Stempels nach Prozenten, der Befolgung wegen, hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

II. A. XII. 534. Juni. Breslau den 15. Juni 1822.

Königliche Preußische Regierung.

* * *

Bekanntmachung.

Die im XIV. Stück des diesjährigen Amtsblattes abgedruckte Tabelle über den Stempel nach Prozenten in Folge des neuen Stempelgesetzes vom 7. März d. J. bedarf einer Berichtigung dahin, daß der Stempel:

sub No. II.	von 50 Rtlr.		5	Sgr.
	über 50 Rtlr. bis 100 Rtlr.		10	=
= = IV.	von 50 Rtlr.		15	=
	über 50 Rtlr. bis $66\frac{2}{3}$ Rtlr.		20	=
= = V.	von 50 Rtlr.	1 Rtlr.	—	=
	über 50 Rtlr. bis $58\frac{1}{3}$ Rtlr.	1 =	5	=
= = VI.	von 50 Rtlr.	2 =	—	=
	über 50 Rtlr. bis $54\frac{1}{6}$ Rtlr.	2 =	5	=
= = VII.	von 50 Rtlr.	4 =	—	=
	über 50 Rtlr. bis $52\frac{1}{12}$ Rtlr.	4 =	5	=

beträgt, und sub No. IX. statt:

Wenn in der ersten Instanz ein Stempelbogen gebraucht worden ist, zum Betrage von 5 Sgr. bis 3 Rtlr.,

mit Weglassung der Worte von 5 Sgr. gelesen werden muß.

Wenn in der ersten Instanz ein Stempel gebraucht worden ist, zum Betrage von 15 Sgr. bis 3 Rtlr.

Berlin den 12. May 1822.

Finanz = Ministerium. Klewitz.

Verordnungen des Königl. Ober=Landes=Gerichts zu Breslau.

Nro. 8. Betreffend den Erbschafts=Stempel.

Sämmtlichen dem unterzeichneten Königl. Ober=Landes=Gericht von Schlesien untergeordneten Gerichten wird zu Vermeidung von Irrungen hiermit bekannt gemacht: daß, bis die im §. 17 des neuen Stempel=Edikts vom 7. März d. J. angekündigten Vorschriften der betreffenden Königl. Ministerien ergangen seyn werden, es in Ansehung der Aufsicht über den Erbschafts=Stempel und dessen Verwaltung bei der bisherigen Einrichtung, jedoch unter den Abänderungen der Stempelsätze, welche sich aus dem Stempel=Edikt vom 7. März c. von selbst ergeben, einstweilen sein Bewenden behält. Breslau den 7. Juny 1822.

Königl. Preuß. Ober=Landes=Gericht von Schlesien.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

In die Stelle des als Kreis-Verordneter, Glätzer Kreises, abgegangenen von Tschischwitz, ist der Polizei-Districts-Commissarius Baron von Mitrowsky gewählt worden.

Der evangelische Seminarist Carl Heinrich Göbel, zum Schuladjuvanten in Peterswaldau, Reichenbachschen Kreises.

Der evangelische Schuladjuvant Carl Friedrich Thiel in Wedrau, zum Schullehrer in Alt- und Neu-Friedersdorff, Schweidnitzschen Kreises.

Der Bürger und Zirkelschmiedemeister Johann Christian Gäbel zu Brieg, zum unbesoldeten Rathmann daselbst.

Der zeitherige Rathmann und Cämmerer Carl Benjamin Schiller zu Reichenbach, ist auf anderweite 6 Jahre gewählt und bestättiget worden.

Die zeitherigen unbesoldeten Rathmänner Zügner und Knechtel zu Canth, sind auf anderweite 6 Jahre gewählt und bestättiget worden.

Bekanntmachungen.

Dem Candidat der Gottesgelahrheit Johann Ernst Gottlob Dausel zu Ludwigsdorf bei Löwenberg, ist nach der mit ihm vorgenommenen Prüfung die Erlaubniß zu predigen ertheilt worden.

Die Thätigkeit, mit welcher die Gemeinde und der Erb- und Gerichts-Scholz Barthel zu Bockau die äußeren Verhältnisse ihrer Orts-Schule, ohne irgend eine Unterstützung, zu verbessern gesucht haben, verdient mit Lob erwähnt zu werden.

I. C. III. Mai. 128. Breslau den 17. Juny 1822.

Königliche Preußische Regierung.

Die in Reichenstein verstorbene Rectors-Wittwe Barbara Elsner, hat in ihrem Testament der dasigen katholischen Curatial-Kirche ein Kapital von 300 Rthlr. N. M. ausgesetzt, von dessen Interessen jährlich zwei Drittheile zur Abhaltung dreier Seelen-Aemter und das letzte Drittheil zur Bekleidung der ärmsten und fleißigsten katholischen Schulkinder mit Schuh und Strümpfe verwendet werden sollen.

I. A. V. May. 373. Breslau den 3. Juny 1822.

Königliche Preußische Regierung.

Die zu Herrnstadt verstorbene Demoiselle Margaretha Werner aus Breslau, hat in ihrem Testamente 10 Rtlr. für die dasige evangelische Schule vermacht.

Am 7. März c. wagte es der Mühlen-Administrator Amand Rentwig aus Hertwigswaldau, Münsterbergschen Kreises, mit seiner Ehefrau und einem Knaben den sehr angeschwollenen Neiß-Fluß bei Reichenau, Frankensteinschen Kreises, zu passiren. In der Mitte des Stromes warf der Wagen um, die 3 Personen wurden fest an einander geklammert über 300 Schritte mit fortgerissen, kamen mehrmals unter das Wasser, und waren nahe daran ein Opfer ihrer Unvorsichtigkeit zu werden, als der invalide Soldat und Fischer Amand Rohrbach, der das Umwerfen des Wagens in der Ferne bemerkt hatte, herbeieilte, und die 3 mit dem Strohme Kämpfenden dadurch rettete, daß er sich auf das hohe unterwühlte Ufer wagte, ihnen seinen an einer langen Stange befestigten Fischhamen zuwarf, und dieselben, nachdem sie solchen erfaßt hatten, mit großer Anstrengung glücklich ans Ufer brachte.

Wir finden uns veranlaßt, diese beherzte und menschenfreundliche That, wodurch es dem ꝛc. Rohrbach gelang, unter eigener Lebensgefahr das Leben dreier Menschen zu retten, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, und haben demselben auch die durch die Verfügung vom 28. April a. pr. (Amtsblatt 18tes Stück Nro. 86) ausgesetzte Remuneration von 15 Rthlr., wiewohl derselbe darauf keinen Anspruch gemacht hat, zuerkannt.

I. A. XII. 705. Juny. Breslau den 15. Juny 1822.

Königliche Preußische Regierung.

Da noch ein großer Theil der sowohl aus früherer Zeit als auch für das Jahr 1821 einzusendenden Kirchen-Rechnungen im Rückstande sind, und die deshalb ergangenen speciellen Aufforderungen zu deren Einsendung unberücksichtigt geblieben sind: so werden die betreffenden Kirchen-Collegia hiermit alles Ernstes aufgefordert, diese rückständigen Kirchen-Rechnungen bis einschließlich 1821 bei unausbleiblicher Ahndung binnen 4 Wochen an die unterzeichnete Königliche Regierung einzureichen.

I. A. Breslau den 21. Juny 1822.

Königliche Preußische Regierung.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück XXVI.

Breslau, den 3. July 1822.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Nro. 11, Jahrgang 1822 enthält:

(Nro. 725.) Das Statut für die Kaufmannschaft zu Memel, vom 21. May 1822;

(Nro. 726.) den Tarif, nach welchem das Fährgeld für das Uebersetzen über den Gilgestrom bei Reglischken erhoben werden soll, vom 29. May 1822;

(Nro. 727.) die Allerhöchste Kabinetsordre vom 7. dieses Monats, wegen Anwendung des Stempeltarifs bei Erkenntnißen gegen die Kapitaine und Rittmeister zweiter Klasse;

(Nro. 728.) die Allerhöchste Kabinetsordre vom 2. dieses Monats, betreffend die Chausseegeld-Erhebung auf den Kunststraßen jenseits des Rheins nach dem allgemeinen Chaussee-Tarif; und unter

(Nro. 729.) den Chausseegeld-Tarif selbst, nebst Anhang dazu, vom 21. und 29. May 1822.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.

Nro. 117. Betreffend die diesjährige Flachserndte.

Damit wir über die Aussichten zur diesjährigen Flachserndte aufs baldigste in die genaueste Kenntniß gesetzt werden, fordern wir die Königl. Landräthlichen Aemter auf, schleunigst darüber möglichst sichere Nachrichten einzuziehen:

1) ob und wieviel Scheffel Leinsaamen ohngefähr ausgesäet worden?
2) ob die Aussichten zur Flachserndte im Allgemeinen oder nur für einige Gegenden, und namentlich für welche, schlecht sind?
3) welche Resultate des Ertrages davon im Allgemeinen wohl, in Beziehung auf die vorjährige Erndte, zu erwarten sind?
4) ob noch aus dem vorigen Jahre bedeutende Bestände an Flachs vorhanden sind? welches möglichst nach Pfunden auszusprechen ist.

Bei der Wichtigkeit des Gegenstandes, besonders in Beziehung auf die Leinen-Fabrikation, erwarten wir, daß die Kreis-Behörden sorgfältig bemüht seyn werden, die genausten Details sich hierüber zu verschaffen, und daß die Nachrichten ohnfehlbar bis zum 15. k. M. hier eingegangen seyn werden.

Pl. 600. Juny. Breslau den 27. Juny 1822.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 118. Wegen Räumung rc. der Oder und aller übrigen Flüße und Gräben.

Die anhaltend trockene Witterung und der daraus folgende niedrige Wasserstand, sowohl in der Oder als in allen übrigen Flüßen und Gräben, eignet sich ganz dazu

die Räumung und Austiefung derselben zweck- und ordnungsmäßig bewerkstelligen zu können.

Den Königl. Landräthlichen Aemtern wird daher aufgegeben, diese so günstige Zeit zu gedachtem Zweck zu benutzen, und bei eigner Verantwortung der dießfalls schon unterm 30. July 1811 durch das Amtsblatt desselben Jahres erlassenen Verfügung ein Genüge zu leisten.

II. A. VII^r. Juny. Breslau den 24. Juny 1822.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 119. Wegen der zu hohen Kaffen oder Schnäbel an den Oder-Köhnen.

Nach einem Erlaße des Königl. Ministerii des Handels vom 8. d. M., haben des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 9. May d. J. nachzulaßen geruht, daß denjenigen Schiffern, welche glaubhaft nachweisen können, daß sie nicht im Stande sind, die zu Folge Allerhöchsten Befehls vom 23. August v. J. festgesetzte Kaffenhöhe ihren Schiffsgefäßen sogleich zu geben, die Erlaubniß ertheilt werden kann, die hohen Kaffen noch eine bestimmte Zeit nach dem gesetzlichen Termin beizubehalten. Demgemäß ist von dem Königl. Handelsministerio folgendes festgesetzt worden:

1) Alle diejenigen Schiffer, welche noch Schiffsgefäße mit hohen, das gesetzliche Maaß von acht Fuß über dem Wasserspiegel bei unbeladenen Gefäßen, überschreitenden Kaffen besitzen, sollen sich längstens in 3 Monaten bei ihrer Orts-Obrigkeit melden und von jedem Schiffsgefäß besonders eine Verhandlung aufnehmen lassen, wie hoch die Kaffe desselben gegenwärtig über Wasser steht, wie alt das Gefäß ist, wie lange es noch gehen kann, ehe dasselbe einer Haupt-Reparatur bedarf, und in welchen Vermögens-Umständen sie sich befinden.
2) Wer sich in dieser Zeit nicht meldet, von dem wird angenommen, daß er im Stande sey, die Kaffe seines Gefäßes auf das gesetzliche Maaß sogleich zu erniedrigen.
3) Die gedachten Verhandlungen haben die Orts-Obrigkeiten demnächst, rücksichtlich der Richtigkeit der Angaben, zu prüfen, und mittelst gutachtlichen Berichts der unterzeichneten Königl. Regierung innerhalb 3 Monaten, spätestens bis zum 15. September d. J. einzusenden, welche solche dem Königl. Handels-Ministerio vorlegen wird, um darnach für jedes Schiffsgefäß eine Licenz, auf deren Vorzeigung dasselbe noch die darin festgesetzte Zeit mit hoher Kaffe durch die Brücken und Schleusen durchgelassen werden soll, ausfertigen lassen zu können.
4) Nach Ablauf dieser Frist muß die Kaffe sofort auf das gesetzliche Maaß erniedrigt werden.
5) Neue im Bau begriffene Schiffsgefäße, oder solche, die einer Haupt-Reparatur schon jetzt bedürfen, können nur Kaffen von vorschriftsmäßiger Höhe erhalten. Die Schiffbauer sind, so wie der Schiffseigenthümer dafür verantwortlich, und Licenzen können, wenn solche Schiffsgefäße höhere Kaffen haben, nicht ertheilt werden.

Bei Bekanntmachung dieser Bestimmungen fordern wir die Schiffseigenthümer auf, bei ihrer Orts-Obrigkeit die unter Nro. 1 angeordnete Aufnahme der Verhandlungen nachzusuchen, und beauftragen zugleich die Orts-Obrigkeiten, diese Verhandlungen nicht nur unweigerlich aufzunehmen, sondern solche auch der unter Nro. 3 vorgeschriebenen Prüfung zu unterwerfen, und in der bestimmten Zeit mittelst gutachtlichen Berichts an uns einzusenden.

II. A. VIII. Juny 288. Breslau den 21. Juny 1822.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 120. Bekanntmachung der von dem Königlichen General-Auditoriat vorbehaltenen Befugniß zur Führung der Untersuchung 2c. gegen Militair-Prediger.

Des Königs Majestät haben dem Königlichen General-Auditoriate die Befugniß zur Führung der Untersuchung und Abfaßung des ersten Erkenntnißes gegen Militair-Prediger durch die hier folgende Allerhöchste Cabinets-Ordre vorzubehalten geruhet:

Ich bin auf den Bericht des General-Auditoriats vom 8. d. M. damit einverstanden, daß die Gerichtsbarkeit des Collegii in Betreff der Führung der Untersuchung und Abfaßung des ersten Erkenntnißes gegen Militair-Prediger, durch die veränderte Einrichtung der Militair-Gerichts-Verfaßung des Jahres 1809 nicht für aufgehoben zu erachten ist; wonach dasselbe also in den zur Entscheidung gekommenen und in ähnlichen Fällen zu verfahren hat.

Berlin den 21. Novbr. 1821.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

An
das General-Auditoriat.

I. A. 516. Juny II. Breslau, den 23. Juny 1822.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 121. Publicandum wegen des neuen Wegegeld-Tarifs.

Sowohl um die Schwierigkeiten zu beseitigen, welche die Erhebung und Zahlung der Sätze des Chausseegeld-Tarifs vom 31. Januar 1819, nach der jetzigen

Münz-Eintheilung haben würde, als auch um einige wünschenswerthe Abänderungen in den bisherigen Tarif- und Straf-Bestimmungen treffen zu können, ist ein neuer Chausseegeld-Tarif von des Königs Majestät unterm 21. May d. J. genehmigt und vollzogen worden, wobei die seither in hiesiger Provinz den Dominien und Einsassen so wie den Kohlen-Fuhrwerken für Königliche Rechnung verstatteten niedrigen Wegegeld-Sätze bestehen bleiben sollen.

Es wird daher vom 1. July d. J. an, auf allen Königlichen Chausseen das Wegegeld nach dem neuen Tarif erhoben werden, wornach sich jedermann zu achten hat, und haben sowohl die Königlichen Wegegeld-Einnehmer, als auch die Wegegeld-Pächter sich nach den nachfolgenden Bestimmungen aufs genaueste zu richten.

Chausseegeld-Tarif

für eine Meile von 2,000 Preußischen Ruthen.

		Sgr.	d'.
1)	Frachtwagen oder zweirädrige Frachtkarren, so wie zweirädrige Bauerkarren		
	a. beladen, für jedes Pferd oder andre Zugthier . .	2 Sgr.	—
	b. ledig, für jedes Pferd oder andre Zugthier . .	—	8 d'.
	Wenn die Räder obiger Frachtwagen und der Karren sechs Zoll und darüber breit sind, so wird für jedes Pferd oder Zugthier bezahlt		
	a. beladen	1 Sgr.	—
	b. ledig	—	4 d'.
2)	Extraposten, Kutschen, zweirädrige Kabriolets und jedes andere Fuhrwerk zum Fortschaffen von Personen, beladen oder ledig, für jedes Pferd	1 Sgr.	4 d'.
3)	Alle übrigen Fuhrwerke, welche unter obigen nicht begriffen sind, auch von Schlitten mit Pferden oder anderm Zugvieh bespannt		
	a. beladen	1 Sgr.	—
	b. ledig	—	4 d'.
4)	Von einem unangespannten Pferde oder Maulthiere .	—	4 d'.
5)	Von einem Ochsen, einer Kuh, einem Esel . .	—	2 d'.
6)	Fohlen, Kälber, Schweine, Schaafe, Ziegen, die einzeln unter 5 Stück geführt werden, sind frei, von je 5 Stück aber .	—	2 d'.

Alle Fuhrwerke, welche mit Kopfnägeln oder Stiften beschlagen sind, welche ½ Zoll und darüber vorstehen, zahlen den doppelten Tarifsatz.

Ein Fuhrwerk, welches nicht den vierten Theil seiner Ladung hat, wird wie ein unbeladenes behandelt.

Ausnahmen.

Chausseegeld wird nicht erhoben:

a) von Königlichen und der Prinzen des Königlichen Hauses Pferden, oder Wägen, die mit eigenen Pferden oder Maulthieren bespannt sind;

b) von Fuhrwerken und Reitpferden, welche Regimenter oder Commando's beim Marsche mit sich führen, so wie von Lieferungs-Wagen für die Armeen und Festungen im Kriege, und von Offizieren zu Pferde im Dienst;

c) von Königlichen Couriers und den der fremden Mächte, von reitenden Posten, desgleichen von leer zurückgehenden Postfuhrwerken und Pferden, ohne Unterschied;

d) Feuerlöschungs- und Hülfs-Kreis-Fuhren;

e) von Wirthschaftsfuhren, Pferden und Vieh der Ackerbesitzer, innerhalb der Grenze ihrer Gemeinde oder Feldmark, wohin aber deren Personenfahren und Reitpferde nicht gehören;

f) von allem nur mit Dünger beladenen Fuhrwerk;

g) von den F hrwerken, welche Chaussee-Bau-Materialien anfahren;

h) von den Fuhrwerken oder Pferden der beim Chausseewesen angestellten Beamten, daher auch der Landräthe innerhalb ihres Geschäfts-Bezirks;

i) von den berittenen Grenz-Zoll-Beamten im Dienst.

Gegeben, Berlin den 21. May 1822.

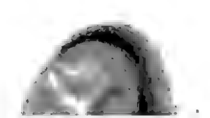
(gez.) Friedrich Wilhelm.

(contrasign.) Fürst v. Hardenberg. Graf v. Bülow. Graf v. Lottum.

Die neuen Strafbestimmungen werden mit nächsten dem Publico bekannt gemacht werden.

II. V. 597. Juny. Breslau den 26. Juny 1822.

Königliche Preußische Regierung.



Nro. 122. Betrifft den Debit des mit Runkelrübenblättern und Kartoffelkraut vermischten Rauchtabaks.

Nach den Grundsätzen der neuen Steuer-Gesetzgebung sind sowohl Runkelrüben- als Kartoffel-Blätter, wenn sie zur Tabaksfabrikation verbraucht werden, Steuer frei. Auch ist die Vermischung der Tabaksblätter mit Runkelrüben- und Kartoffel-Blättern, oder mit Stängeln und Saamenkapseln des Tabaks, eben so wenig, als des Kaffees mit Zichorien in gewerbepolizeilicher Hinsicht verboten. Es sind jedoch die Tabaksfabrikanten, wenn sie aus Runkelrüben- und Kartoffel-Blättern Tabake gefertigt, oder solche damit vermengt haben, verpflichtet:

die Waaren ausdrücklich, als aus jenen Bestandtheilen gefertigt, oder damit vermengt zu bezeichnen, und bei dem Verkauf den Käufer davon in Kenntniß zu setzen, weil sie sich sonst der durch den § 1442 des Allgemeinen Landrechts Thl. II. Tit. 20, um die Hälfte geschärften Strafen des qualificirten Betrugs aussetzen; welches den Tabaksfabrikanten zur Warnung gereicht.

II. A. IX. May 220. Breslau den 22. Juny 1822.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 123. Wegen des freien Einganges der Talglichter in die steuerpflichtigen Städte, aus einländischen Orten.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Cabinetsordre vom 31. May c. die Eingangsabgabe von Talglichtern, welche in die steuerpflichtigen Städte der Monarchie, von andern inländischen klassensteuerpflichtigen Orten her eingebracht werden, aufzuheben, und das Gesetz vom 30. May 1820, dahin näher zu bestimmen geruht, daß Talglichte zu den § 14 und 15 Litt. (d. d.) gedachten Waaren, nicht weiter gerechnet werden sollen.

Dies wird dem Publikum so wie den Steuerbehörden zur Nachricht bekannt gemacht.

II. A. IX. XII. Juny 347. Breslau den 26. Juny 1822.

Königliche Preußische Regierung.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der bürgerliche Tabaks-Fabrikant Johann Andreas Titze zu Herrnstadt, zum unbesoldeten Rathmann daselbst.

Der bürgerliche Schloßermeister Johann Forche zu Landeck zum unbesoldeten Rathmann daselbst.

Der Gastwirth Franz Gersch zu Neurode, zum unbesoldeten Rathmann daselbst.

Der Invalide Samuel Wagenknecht vom 11. Infanterie-Regimente, zum Wegewärter auf der Chaussee bei Tannhausen, Waldenburger Kreises.

Bekanntmachungen.

Den vereinigten Gemeinden zu Klein-Ellguth, Klein-Peterwitz und Dambitsch, Militscher Kreises, geben wir hierdurch unsere Zufriedenheit, wegen des von ihnen dem Schullehrer Purrmann zu Klein-Peterwitz zugesicherten fixen Schulgeldes por 81 Rtlr. jährlich, hiermit öffentlich zu erkennen.

A. I. C. V. 626. May. Breslau den 31. May 1822.

Königliche Preußische Regierung.

Der zu Grädits, Schweidnitzer Kreises, verstorbene Erzpriester Franz Francke, hat in seinem hinterlaßenen Testamente der dasigen katholischen Schule 50 Rtlr., und der dasigen Armen-Casse 20 Rtlr. Courant ausgesetzt.

Die Frau General-Lieutenant von Prittwitz, Patronin der Schule zu Ludwigsdorff, hat zu Abhaltung der Schule in dem dortigen herrschaftlichen Wohnhause nicht nur ein Zimmer eingeräumt, sondern auch dieser Schule zu Anschaffung der nöthigen Lehrbücher ein Geschenk von 10 Rtlr. gemacht, und dadurch einem dringenden Bedürfniß abgeholfen, welches wir zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, uns veranlaßt sehen.

A. I. C. V. 762. Juny. Breslau den 24. Juny 1822.

Königl. Preußische Regierung.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück XXVII. —

Breslau, den 10. July 1822.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Nro. 12, Jahrgang 1822 enthält:

Nro. 730.) Die Erklärung vom 2. May dieses Jahres wegen Aufhebung des Abschoßes und Abfahrtsgeldes zwischen den gesammten Staaten Preußens und Dännemarks;

Nro. 731.) die Allerhöchste Kabinetsordre vom 12. desselben Monats, daß Besitzer von Orden rc. die Dekorationen derselben während einer zu erleidenden Festungs- oder Freiheits-Strafe nicht tragen sollen;

Nro. 732.) die Erklärung vom 12. Juny c. wegen der Uebereinkunft mit Sachsen-Weimar über die gegenseitige Uebernahme der Ausgewiesenen und Vagabunden, und

Nro. 733.) die Allerhöchste Kabinetsordre vom 20. desselben Monats, betreffend die Anwendung der Strafgesetze bei Maischsteuer-Contraventionen.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.

Nro. 124. Betreffend den Verkauf von ländlichen, zur Nahrung dienenden Erzeugnissen in den Städten.

In Gefolge des neuen Gewerbesteuer-Gesetzes steht den Landleuten frei, ohne Hausirgewerbescheine ihre ländlichen, zur Nahrung dienenden Erzeugnisse jeder Art, also auch Roggen-Brod, selbst Fleisch, entweder selbst oder für ihre Rechnung durch Abgeschickte, an und außer den Markttagen in den Städten auf dem Marktplatz selbst und durch Umhertragen in den Straßen mittelst Ausrufs feil zu bieten. In die Häuser dürfen sie aber nur insofern gehen, als sie hereingerufen werden, oder ausdrückliche Bestellungen bestimmter Abnehmer vorhergegangen sind.

Wer dagegen Waaren aufkauft, um sie in den Städten wieder zu verkaufen, muß als Hausirer betrachtet werden und die gesetzliche Gewerbesteuer erlegen. Die Schulzen haben diese Bestimmungen ihren Ortseingesessenen deutlich bekannt zu machen, und die Polizeibehörden in den Städten bei eigener Verantwortung darauf zu halten, daß sie genau befolgt und den Landleuten keine gesetzwidrige Beschränkungen bei dem Absatz der Nahrungsmittel in den Städten entgegengestellt werden.

Breslau den 24. Juny 1822.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 125. Betreffend die Garn-Revision.

Sämmtliche Herren Landräthe und Magisträte der Kreise und Städte des ehemaligen Reichenbacher Regierungs-Bezirks, werden zu ihrem Nachverhalt hierdurch angewiesen, daß sie sich in Betreff der zu errichtenden Garn-Revisions Commissionen, der Revisionen selbst, und der Einsendung der Garn-Revisions-Berichte, nach den Festsetzungen der Amtsblatt-Verfügung vom 1. December 1814, Seite 549 des Breslauer Amtsblatts genau zu achten haben.

II. A. XXXIII. May 92. Breslau den 27. Juny 1822.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 126. Wegen den Marktplätzen, in Bezug auf die Berechnung der Rente bei Ablösungen.

Zufolge des § 74 der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung vom 7. Juny v. J., werden Behufs der Berechnung der Rente bei Ablösungen und Gemeinheits-Theilun-

gen für die nachstehenden Bezirke im Breslauschen Regierungs-Departement, hierdurch im allgemeinen folgende Städte als Marktplätze vorläufig bestimmt:

a) Die Stadt Breslau für den Breslauschen, Militschschen, Neumarktschen, Ohlauschen, Oelsnischen, Strehlenschen, Trebnitzschen und Wartenbergschen Kreis.
b) Die Stadt Frankenstein für den Frankensteinschen, Habelschwerdtschen, Glätzschen, Münsterbergschen und Nimptschschen Kreis.
c) Die Stadt Brieg für den Briegschen Kreis.
d) Die Stadt Guhrau für den Guhrauschen Kreis.
e) Die Stadt Namslau für den Namslauschen Kreis.
f) Die Stadt Reichenbach für den Reichenbachschen Kreis.
g) Die Stadt Schweidnitz für den Schweidnitzer und Waldenburgschen Kreis.
h) Die Stadt Liegnitz für den Steinauer und Wohlauer Kreis.
i) Die Stadt Jauer für den Striegauschen Kreis.

Pl. 578. Juny. Breslau den 27. Juny 1822.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 127. Betreffend das von den Feldmessern und Bau-Conducteuren einzureichende Verzeichniß ihrer persönlichen und dienstlichen Verhältniße.

Die Königlichen Landräthlichen Aemter und Magistrate unsers Geschäfts-Bezirks, werden hiermit beauftragt, die in ihren resp. Kreisen und Städten sich aufhaltenden Feldmesser und Bau-Conducteure anzuweisen, sofort und spätestens in Acht Tagen, das in der Amtsblatt-Verfügung vom 9. April d. J. vorgeschriebene Verzeichniß, über ihr persönliches und dienstliches Verhältniß, bei uns einzureichen.

II. A. VIII. April 15. Breslau den 27. Juny 1822.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 128. Wegen des Brennens der durch Königliche Beschäler erzeugten Fohlen.

Durch die Amtsblatts-Bekanntmachung vom 16. August 1819 — Seite 420 des Amtsblatts für 1819 — ist der Zweck des Brennens der durch Königliche Beschäler aus dem Land-Gestüt in Leubus, erzeugter Fohlen, angegeben worden.

Es wird daher hierdurch bekannt gemacht, daß diejenigen Fohlen-Besitzer, die ihre in diesem Jahre erzeugte Fohlen mit dem Königl. Land-Gestüt-Brande versehen zu lassen wünschen, die Fohlen auf dem Stations-Orte, wo die Mutter-Stute gedeckt worden, und zwar

der	Station	Leubus	den	2.	Septbr.	a.	c.	früh	9	Uhr	in	Leubus
=	=	Rackschütz	=	3.	=	=	=	=	=	=	=	Rackschütz
=	=	Barzdorf	=	4.	=	=	=	=	=	=	=	Barzdorf
=	=	Glumbowitz	=	12.	=	=	=	=	=	=	=	Glumbowitz
=	=	Trebnitz	=	13.	=	=	=	=	=	=	=	Trebnitz
=	=	Kraschnitz	=	14.	=	=	=	=	=	=	=	Kraschnitz
=	=	Resewitz	=	16.	=	=	=	=	=	=	=	Resewitz
=	=	Hühnern	=	17.	=	=	=	=	=	=	=	Hühnern
=	=	Schwanowitz	=	18.	=	=	=	=	=	=	=	Schwanowitz
=	=	Heinrichau	=	26.	=	=	=	=	=	=	=	Heinrichau
=	=	Rothschloß	=	27.	=	=	=	=	=	=	=	Rothschloß
=	=	Neudorf	=	28.	=	=	=	=	=	=	=	Neudorf

gestellen können, wo der Herr Stallmeister Meyer zu diesem Zweck gegenwärtig seyn wird.

Pl. 614. Juny. Breslau den 27. Juny 1822.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 129. Wegen Verpflegung der Landwehr-Truppen bei Märschen.

Es sind über die Berechtigung der Landwehr-Truppen zum Empfange der Beköstigung von den Wirthen auf Märschen innerhalb des Regiments-Bezirks, Zweifel entstanden, und daher hat das Krieges-Ministerium die gemachten Anfragen dahin entschieden: daß wenn Landwehr-Bataillons, Regimentsweise zusammenrücken, die gewöhnliche Marschverpflegung für die marschirenden Bataillons während des Marsches eintritt; dagegen während der Zeit, wo die Regiments-Uebung statt findet, es bei der gewöhnlichen Brodtverpflegung von $1\frac{1}{2}$ Pfund pro Mann und Tag verbleibt; wenn die Landwehr an den Uebungen und Manövers der Linie aber Theil nimmt, sie auch rücksichtlich der Verpflegung mit der Linie gleich behandelt wird.

Hiernach kann die Landwehr nach erfolgter Zusammenziehung bei Märschen, wo sie außerhalb des Sammelplatzes des Bataillons einquartirt wird, und zwar auf die Dauer des Marsches und der während desselben eintretenden Ruhetage, die Beköstigung in den Marschquartiren gegen die vorschriftsmäßige Vergütung und nach den darüber gegebenen allgemeinen Bestimmungen empfangen, wobei es keinen Unterschied macht, ob der Regiments-Bezirk überschritten wird oder nicht, und ob das ganze Bataillon oder nur eine Compagnie oder ein Commando sich auf dem Marsche befindet. Dagegen verbleibt es auch fernerhin dabei, daß die einberufenen Landwehrmänner während des Hinbegebens aus ihrer Heimath nach dem bestimmten Sammelplatz des Bataillons, oder wegen der Landwehr-Artilleristen während des Hinbegebens aus der Heimath nach den Artillerie-Uebungsorten, und von ihrer Entlassung nach der Uebung ab auf dem Rückwege zu ihrer Heimath, auf die Marschbeköstigung keinen Anspruch haben, diese Verpflegung auch so wenig am Sammelplatze des Bataillons als für den etwanigen nach Beendigung eines Marsches eintretenden Ruhetag, noch in den Cantonirungen bezogen werden darf.

Von denen hiernach den Königlichen Intendanturen gemachten Eröffnungen, und daß danach auch die noch schwebenden Differenzien behandelt werden sollen, wird die Königl. Regierung nachrichtlich in Kenntniß gesetzt.

Berlin, den 28. May 1822.

Krieges-Ministerium. Viertes Departement.

(gez.) v. Jaski. Müller.

An
die Königliche Regierung zu Breslau.

Vorstehender Erlaß des Königlichen Vierten Departements im Hohen Krieges-Ministerio wird in Bezug der Amtsblatts-Bekanntmachung vom 30. April c. hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

I. A. X. 285. Juny. Breslau den 30. Juny 1822.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 130. Betreffend die Führung der Kirchenbücher.

Wir haben ungern wahrgenommen, daß die Kirchenbücher nicht allenthalben vorschriftsmäßig geführt werden, indem theils das ganze Geschäft den Organisten allein überlassen bleibt, theils das erforderliche Duplicat fehlt, theils die Kirchenbücher selbst nicht einmal den erforderlichen festen Einband haben, den der häufige Gebrauch und die Aufbewahrung nothwendig macht.

Mit Bezugnahme auf die bereits bestehenden Vorschriften, auf deren Befolgung wir aufs neue dringen müssen, wird daher hiermit verordnet:

1) Daß jeder Prediger nach den gesetzlichen Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts, Thl. II. Tit. XI. § 481 — 503, sowohl für die Mutter- als Tochterkirchen das Hauptbuch selbst führe, und sich dabei einer deutlichen und reinlichen Handschrift befleißige.

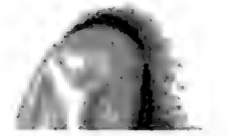
2) Daß ebenso der Organist das Duplicat jedes Kirchenbuchs mit gleicher Sorgfalt abfasse.

3) Daß das Hauptbuch und das Duplicat am Ende eines jeden Monats verglichen werden, wobei der Pfarrer die Richtigkeit des letztern durch seine Unterschrift zu bescheinigen hat.

4) Daß am Schluße eines Jahres der Pfarrer das Duplicat, ist die Stelle Königlichen Patronats, an das Domainen-Justizamt, ist sie Privat-Patronats, in den Städten an den Magistrat, auf dem Lande an den Kirchen-Patron, oder an die Patrimonial-Gerichte gegen Bescheinigung einreiche, wobei zugleich alle Patronats-Berechtigte hierdurch verpflichtet werden, diese Duplicate möglichst sicher aufzubewahren.

5) Daß zu den Kirchenbüchern festes Papier genommen, und für einen haltbaren Einband gesorgt werde, versteht sich von selbst; jedoch finden wir uns veranlaßt, es besonders in Erinnerung zu bringen.

Die Herren Superintendenten werden hierdurch aufgefordert, bei Kirchen-Visitationen, Installationen, und wo sich sonst eine schickliche Gelegenheit dazu findet, genau darauf zu sehen, daß dieser Vorschrift Genüge geschehe, jeden Mangel ihrer Befolgung aber anzuzeigen, und in den Kirchenvisitations-Berichten jedesmal zu



bemerken, ob die Duplicate unserer Bestimmung gemäß an die Patronatsbehörden sind abgeliefert worden.

Breslau den 16. Februar 1817.

Königliches Consistorium für Schlesien.

Vorstehender Verfügung des Königl. Consistoriums vom 16. Februar 1817 im Amtsblatt von 1817 Stück IX. S. 87 ungeachtet, müssen wir doch noch wahrnehmen, daß die Kirchenbücher nicht immer der darin gegebenen Vorschrift gemäß geführt werden.

Wir wollen daher solche hiermit wiederholen, und zugleich die Königl. Superintendenten auffordern, bei Installationen antretender Geistlichen und bei Kirchen-Visitationen auf die Befolgung derselben genau zu halten, und den Befund jedesmal in ihren Berichten anzuzeigen.

I. A. C. V. Juny. 679. Breslau den 1. July 1822.

Königl. Preußische Regierung.

Nro. 131. Die Befugniß der Patrimonial-Gerichte im Herzogthum Sachsen zu Ertheilung von Reisepässen innerhalb den Preußischen Staaten betreffend.

Es ist mittelst Rescripts des Königl. Ministerii des Innern und der Polizei vom 8. v. M., den Patrimonial-Gerichten im Herzogthum Sachsen, welchen von den Gerichtsherren auch die Polizei-Verwaltung in den mittelbaren Ortschaften übertragen ist, die Befugniß eingeräumt worden, ihren Gerichtseinsassen Reisepässe innerhalb den Königl. Staaten unter der Bedingung ertheilen zu können, daß

1) der Unterschrift der Gerichte jederzeit hinzuzufügen ist: vermöge gutspolizeilichen Auftrags, oder als Polizei-Behörde, und
2) allen übrigen Vorschriften in Paß-Angelegenheiten genügt wird.

Wir machen diese Bestimmung den Landräthlichen Aemtern, Magisträten und ortspolizeilichen Behörden mit der Aufgabe bekannt, sich hienach in vorkommenden Fällen bei Prüfung von dergleichen Pässen zu achten.

I. A. X. Juny. 288. Breslau den 2. July 1822.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 132. Wegen etwa vorfallender Arretirungen der Apotheker und der Bezirks-Hebammen.

Obgleich die Apotheker und solche Bezirks-Hebammen, die allein für einen Ort und dessen Umgegend angestellt sind, nicht als Officianten betrachtet werden können, so macht es doch ihre Stellung zum Publikum in polizeilicher Hinsicht nothwendig, daß ihre etwanige Arretirung von Seiten der gerichtlichen Behörden der betreffenden Polizeibehörde, gleich als wenn sie Beamte wären, angezeigt werde, damit diese die nöthigen Anstalten zur Sicherung des Publicums treffen könne. Das Königl. Justizministerium hat daher sämmtliche Landes-Justizbehörden angewiesen, die bei den Gerichten etwa vorfallenden Arretirungen solcher Personen entweder vorher, oder doch gleichzeitig, der betreffenden Polizeibehörde anzuzeigen.

Die gesammten Polizeibehörden werden hiermit angewiesen, von solchen Anzeigen jedesmal schleunigst uns zu berichten und sofort das Nöthige zu verfügen, damit resp. die Officin des arretirten Apothekers dem Publico mit gehöriger Sicherheit geöffnet bleibe, und die Hebamme während ihrer Haft durch eine qualificirte Person vertreten werde.

I. A. IX. 256. Juny. Breslau den 2. July 1822.

Königliche Preußische Regierung.

Verfügungen der Königl. General-Commission zur Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse für Niederschlesien.

Nro. 6. Betreffend die Festsetzung, daß die erforderlichen Acker-Vermessungen in dem Ressort der Königlichen General-Commission für Niederschlesien, durch die Special-Commissionen gegen die gesetzlichen Gebühren werden besorgt werden.

Die Ordnung und die erforderliche Uebersicht unserer Geschäfte veranlaßt uns, im Gefolge unserer frühern Bekanntmachung vom 23. März d. J. Stück 15 S. 139 und um Jedermann vor Nachtheil zu schützen, hierdurch festzusetzen: daß wir fortan in allen zu unserm Ressort gehörigen Geschäften die erforderlichen Vermessungen durch unsere Special-Commission gegen die gesetzlichen Gebühren besorgen lassen werden, und daß keine Parthei solche an den Conducteur berichtigen darf; wenig-

stens werden wir bei Festsetzung der Liquidationen der Feldmesser auf Vorschüße und Abschlags-Zahlungen, die in dieser Hinsicht von den Parthein geleistet worden, so wenig Rücksicht nehmen, als auf specielle Abkommen, die dieser Bekanntmachung ohnerachtet, zwischen den Conducteuren und den Interessenten geschlossen worden sind.

Breslau den 22. Juny 1822.

Königl. General-Commission für Nieder-Schlesien.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Des Königs Majestät haben den Regierungs-Rath Rothe bei der Königl. Breslauschen Regierung, zum Geheimen Regierungs-Rath zu ernennen geruhet.

Der bisherige Divisions-Prediger, Doktor Jenchen zu Glogau, zum Garnison-Prediger zu Schweidnitz.

Der zeitherige Stadtverordnete und Tuchmachermeister Wilhelm Broßmann, und der zeitherige Stadtverordnete und Kaufmann Carl Ludwig Andräe zu Striegau, zu unbesoldeten Rathmännern daselbst.

Der bürgerliche Seifensieder Christian Puff zu Münsterberg, zum unbesoldeten Rathmann daselbst.

Bekanntmachungen.

Am 8. Juny a. c. war die 11jährige Stieftochter des Gerbermeister Arndt in Löwen, Namens Henriette Nabel, in den Neißfluß gefallen. Der zufällig an das Ufer gekommene 17 Jahr alte Gottlieb Klette, Sohn eines dasigen Bürgers, sah dieselbe vom Strohme fortgetrieben, sprang, des Schwimmens kundig, augenblicklich in denselben und rettete sie, indem es ihm gelang, die noch hervorragende Hand des dem Ertrinken nahen Mädchens zu ergreifen, und es so glücklich ans Ufer zu bringen, wobei derselbe, da es sich vest an ihn anklammerte, bald selbst ein Opfer seines kühnen Entschlußes geworden wäre. Wir finden uns hierdurch veranlaßt,

diese lobenswerthe That des beherzten Jünglings zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, und haben demselben die festgesetzte Gratification durch das Landräthliche Offizium auszahlen lassen.

I. A. XII. 792. Juny. Breslau den 28. Juny 1822.

Königliche Preußische Regierung.

Nachricht

über die den 11. Juny 1822 abgehaltene Versammlung der ökonomisch-patriotischen Gesellschaft zu Jauer.

Bei der auch in diesem Jahre abgehaltenen Versammlung Seitens der, in der Aufschrift angezeigten Gesellschaft, unter dem Vorsitze ihres Directors — des Königl. Landrathes Freyherrn v. Richthofen auf Barzdorf — dürfte eine öffentliche Anzeige hiervon vielleicht dem diesfälligen Zwecke gedachter Gesellschaft vollkommen gemäß seyn. Besonders und je mehr ihr fortdauernd ohnausgesetztes Bestreben, von wo möglich mehr ausgebreiteter Wirksamkeit, daraus besonders hervorgehen wird.

Auch für dieses Jahr war die Aufforderung zu gedachter Zusammenkunft mehrer ihrer einheimischen und auswärtigen Mitglieder, wie sonst, durch die zuvorkommende bereitwillige Güte der Schweidnitz-Jauerschen Fürstenthums-Landschaft, — bei Gelegenheit der in der Breslauer Zeitung eingerückt gewesenen Bekanntmachung, in Betreff der Abhaltung des gewöhnlich halbjährigen Fürstenthums-Tages, Ein- und Auszahlung der Pfandbriefs-Zinsen u. s. w. — erfolgt. Die gedachte Versammlung wurde dem gemäß den 11. Juny d. J. früh 9 Uhr eröffnet, und in der Eingangsrede des Directors auf die noch immer fortdauernd ungünstigen, den Werth aller Landbau-Erzeugnisse ungemein erniedrigenden Zeitereignisse, ob zwar unter der Hoffnung der nach und nach und allmählig, — ob zwar langsam — immer mehr aller Wahrscheinlichkeit nach, sich zeigenden Besserung und Wiederbelebung hingewiesen.

Zugleich wurden Anwesende dem Gesellschafts-Reglement von 1772 gemäß, so wie bei der Feier des bereits funfzigjährigen Bestehens dieser Gesellschaft zugleich, nicht allein zu fernerer Thätigkeit in Hinsicht ihres Wirkens fernerhin ermuntert, sondern auch von allen seit einem Jahre etwa vorgefallenen Gesellschafts-Ereignissen vollständig mit unterrichtet und in Kenntniß gesetzt.

Eben dasselbe geschahe in Betreff des gesellschaftlichen Vermögen-Zustandes und dem bestehenden Bücher- u. s. w. Eigenthum der Gesellschaft. Auch in Hinsicht der, die Bemühungen letzterer immer mehr in Anspruch nehmende Verbesserung, in Betreff feinwolligter Schaafzucht, war keine Mühe gespart worden, um den Mittheilungen deshalb größere Theilnahme zu erwecken, indem nicht allein Wolle-Proben und Muster — bei Gelegenheit eines mit Fleiß ausgeführten Wolle-Sortiments von noch lebenden Thieren in die bekannten 3 oder 4 Klassen — gehörig geordnet, und unter den diesfalls nöthigen Bemerkungen vorgezeigt, sondern auch schriftliche Nachrichten deshalb zugleich mitgetheilt wurden.

Dankbar erkannte die Gesellschaft wiederholt, die ihr abermals willfährig zu Theil gewordene Unterstützung, Seitens der beiden Hochlöblich Königlichen Regierungen zu Breslau und Liegnitz, auch mittelst Aufnahme der Bekanntmachung des Versammlungs-Tages vom v. J. in den beiderseitigen Regierungs-Amtsblättern.

So wie denn auch angezeigt ward, daß sämmtliche v. J. erwählte 12 Ehren- und einheimische Mitglieder — unter welche erstere die Gesellschaft auch die beiden Regierungs-Präsidenten Herrn Richter zu Breslau und Herrn v. Troschel zu Liegnitz zu zählen der Begünstigung sich erfreut — die auf sie gefallene Wahl angenommen, und ihren Dank dem Directorio besonders auch zum Theil schriftlich bezeugt hätten. Austretende Mitglieder — theils unter vielem Bedauern wegen Alter, Kränklichkeit u. s. w. — befanden sich dagegen an der Zahl nur sechs; gestorben war nur ein Mitglied, der Herr v. Schickfuß auf Queitsch, als in dessen tödtlichem Hintritte die Gesellschaft einen ihrer ältesten Theilnehmer zugleich schmerzlich vermißte. Auch wurden dießmal wiederum 6 Ehren- und auswärtige Mitglieder, so wie 3 einheimische erwählt. Da hingegen der zeitherige beständige Sekretair der Gesellschaft, Herr Prorector D. Fischer, seinen Gesellschafts-Posten niederlegte; an dessen Stelle aber der zeitherige Landschafts-Registrator Herr Igler wieder gewählt und als Gesellschafts-Sekretair auch Bibliothekar Seitens der anwesenden Versammlung vorgestellt, und von ihr bestättiget zugleich wurde.

Unter den Nachrichten, Bemerkungen und Vorschlägen kamen unter andern folgende Gegenstände in Vortrag, und zwar laut einem früher deshalb von Seiten des Direktors bereits erlassenen Umlauf-Schreibens, in Betreff

1) der von Seiten der naturforschenden Gesellschaft zu Halle in Anregung gebrachten und öffentlich bekannt gemachten Aufforderung zu gleichmäßiger Beobachtung

über Entstehung von Gewittern, den Eintritt und Lauf letzterer. — Als weshalb bereits v. J. zwei geehrte Mitglieder von Seiten der Gesellschaft förmlich beauftragt worden waren. — Ferner

2) in Ansehung der bekannten Schaaf-Krankheit des Faulwerdens (Verhütens) der Schaafe, in Beziehung auf die Mittheilung der dabei vorkommenden Erfahrungen: so wie in Ansehung von Bekanntwerdung einiger den Schaafen auf der Weide besonders schädlich werdender zugleich genannter Kräuter und Gräser.

Desgleichen kam in Vortrag ein nach dem Wunsche mehrer geehrter Mitglieder von Seiten Direcktorii aufgearbeitete Vorstellung, wegen des neuen Münz-Verfassungs-Gesetzes vom 30. September v. J., so wie die deshalb im Allerhöchsten Auftrage von Seiten des Hochlöblich Königlichen Ober-Präsidii dem Direcktorio deshalb zugekommene und dekretirte Dankbezeugung.

Mehrere auf ähnliche Weise der Gesellschaft eingereichte Aufsätze erhielten die Genehmigung letzterer.

Desgleichen wurden mehr andere Korrespondenz-Nachrichten und schriftliche Aufsätze mitgetheilt, auch aufgenommen, die gefaßten Beschlüsse deshalb aber, so wie mehrere andere der diesfalls aufgenommenen Tags-Verhandlung, ihren Ueberschriften und Titeln nach, einverleibt.

Schlüßlich soll, wie andere Jahre bereits geschehn, auch in dem gegenwärtigen, über das Ganze des mehrgedachten ökonomisch patriotischen Versammlungs-Tages zu Jauer, so wie unter Mittheilung der dabei aufgenommenen Verhandlungen das Nöthige mittelst Drucks öffentlich bekannt gemacht, die Bemühungen der Gesellschaft aber dem geehrten Publiko offen deshalb dargelegt werden.

Druckexemplare der Verhandlungen und Arbeiten rc. der Gesellschaft sind übrigens in der Buchhandlung von F. W. Korn zu Breslau, so wie auch von früheren Jahren her, bei dem vorgedachten Gesellschafts-Sekretariat zu Jauer, jederzeit zu erhalten, und auch auswärts von daher zu beziehn.

Jauer den 30. Juny 1822.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück XXVIII. —

Breslau, den 17. July 1822.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Nro. 13, Jahrgang 1822 enthält:

(Nro. 731.) Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 20. vorigen Monats wegen bewilligter Begünstigungen inländischer Rhedereien, und

(Nro. 732.) das Gesetz, betreffend den Verkauf ausstehender Forderungen und Kurs habender Schuld-Papiere im Wege der Execution. Vom 4. July 1822.

Nro. 133. Die Straf-Bestimmungen gegen Verletzung des Wegegeld-Tarifs betreffend.

Unterm 26sten v. M. haben wir den Allerhöchst festgesetzten neuen Chaussee-Geld-Tarif vom 21. May d. J. zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Gegenwärtig lassen wir die in Verbindung mit demselben von des Königs Majestät gegebenen Strafbestimmungen folgen, welche nachstehendermaßen lauten:

§. 1. Von zwei einander begegnenden oder einholenden Wagen soll der unbeladene dem beladenen aus dem Wege fahren. Sind beide beladen, oder beide unbeladen, so sollen sie einander nach der Rechten halb ausweichen, bei Strafe von Einem Thaler.

§. 2. Posten und Extraposten soll jedes Fuhrwerk auf den Ruf des Horns ausweichen, bei Strafe von Fünf bis Funfzig Thalern.

§. 3. Frevel an Chausseen und an den dazu gehörenden Gebäuden, Anlagen und Vorrichtungen verübt, soll mit Ersatz des Schadens und einer Strafe von Fünf Thalern; Frevel an Chaussee-Bäumen und Pflanzungen aber, außer dem Ersatz, mit Zwei Thalern für jeden Baum, gebüßt werden.

§. 4. Wer Bauholz so fortbringt, daß das Ende die Fahrbahn der Chaussee berührt; ingleichen wer mit der Kette und nicht mit dem Hemmschuh hemmt, verfällt in eine Strafe von Zwei Thalern.

§. 5. Wer auf Banquets oder Fußsteigen, oder in den Gräben reitet, fährt, oder Vieh treibt, oder wer die Materialien-Haufen auseinanderwirft, büßt dafür mit Einem Thaler.

§. 6. Wer sich von seinen Pferden weiter als drei Schritte entfernt, wird bestraft mit Einem Thaler, und wenn dadurch Schaden geschieht, diese Strafe geschärft.

§. 7. Wer Vieh ohne Hirten auf die Chaussee laufen läßt, oder an Chaussee-Bäume und Pfähle rc. bindet rc., verfällt in eine Strafe von Einem Thaler.

§. 8. Wer Gras aus den Dossirungen sich unbefugterweise zueignet, zahlt zur Strafe Einen Thaler. Geschah dies durch Abweiden, so wird für jedes Stück Rindvieh Drei Silbergroschen, für ein Schaaf Ein Silbergroschen, und für ein Schwein Fünf Silbergroschen als Strafe erlegt.

§. 9. Wer sich beim Ackern nicht wenigstens zwei Fuß vom Grabenrande entfernt hält, büßt dafür mit Einem Thaler.

§. 10. Wer es unternimmt, sich auf irgend eine Weise, z. B. durch Ausspannen von Pferden rc. der Entrichtung der Chaussee-Gefälle ganz, oder theilweise zu entziehen, zahlt außer der verkürzten Steuer den vierfachen Betrag derselben, in keinem Falle aber unter Einem Thaler, als Strafe.

§. 11. Außer den Posten und Extraposten und Estafetten darf Niemand, auch wenn er von der Abgabe frei wäre, eine Chausseestelle passiren, ohne anzuhalten, bei Strafe von einem halben Thaler.

§. 12. Wer einen Schlagbaum eigenmächtig öffnet, verfällt, auch wenn keine Verkürzung der Abgabe dadurch bezweckt ist, in eine Strafe von Drei Thalern.

§. 13. Wer es unterläßt, sich einen Chaussee-Zettel reichen zu lassen, soll an der folgenden Hebe-Stelle die Abgabe für die zurückgelegte Strecke noch einmal erlegen.

§. 14. Verfälschung eines Chaussee-Zettels zieht eine Strafe von Fünf bis Zehn Thalern, und unter erschwerenden Umständen, die härtere Strafe der allgemeinen Gesetze nach sich.

§. 15. Wer sich weigert, den Chaussee-Beamten, die ihn anhalten, oder pfänden wollen, zu willfahren, oder die gesetzliche Strafe an der nächsten Hebestelle gegen Empfangschein zu deponiren, soll, wenn er nicht gekannt, oder unsicher ist, festgehalten und an die zuständige Behörde abgeliefert werden.

§. 16. Ist ein Chaussee-Vergehen mit ungebührlichem Betragen gegen Beamte verbunden, so soll die Strafe um ein Drittheil geschärft, bei gröbern Beleidigungen, bei Widersetzlichkeit und Gewaltthätigkeiten aber soll der Thäter, wenn er nicht gekannt oder unsicher ist, festgehalten und dem Richter überliefert werden.

§. 17. Der Reisende haftet für den Fuhrmann, wenn er an dessen Vergehen Theil genommen hat, oder dessen Dienstherr, oder Eigenthümer des Fuhrwerkes ist.

Gegeben Berlin, den 29. May 1822.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

(contrasign.) Fürst v. Hardenberg. Graf v. Bülow.

Nach vorstehenden Bestimmungen hat sich Jedermann zu achten, und haben auf deren Befolgung insbesondere die Wege-Bau-Beamten und Wegegeld-Einnehmer zu halten.

II. A. V. Juny. 597. Breslau den 3. July 1822.

Königliche Preußische Regierung.

Nro 134. Wegen der Form der Militair-Verpflegungs-Quittungen und Assignationen betreffend.

Um bei Annahme von Militair-Verpflegungs-Quittungen und Assignationen jeder Unregelmäßigkeit für die Folge abzuhelfen, und sowohl das Interesse der Königl. Kassen möglichst zu sichern, als auch den Rendanten derselben in der genauen Beobachtung der vorgeschriebenen Form ein Mittel zu verschaffen, sich bei der ihnen obliegenden Verantwortlichkeit gegen Schaden und Nachtheil zu schützen, ist von den Königl. hohen Ministerien der Finanzen und des Krieges mittelst Rescripts vom 30. April c. festgesetzt worden:

> daß bei der jetzigen Einrichtung des Militair-Kassen- und Rechnungs-Wesens, insbesondere alle Quittungen und Assignationen der verschiedenen Truppentheile von den sämmtlichen Mitgliedern des Cassen-Curatoriums jedes Regiments, Bataillons rc. vollzogen, und mit dem Regiments- oder Bataillons-Siegel versehen werden müssen, ohne welche Erfordernisse auf einseitig ausgestellte Quittungen oder Assignationen der Rechnungsführer rc. keine Zahlung erfolgen darf, wenn die Rendanten nicht für jeden durch Unterlassung entstandenen Schaden allein verhaftet bleiben wollen.

Das Cassen-Curatorium besteht nemlich:

bei einem InfanterieBataillon aus dem Commandeur desselben und dem ältesten Kapitain nebst dem Rechnungsführer,

bei einem Kavallerie-Regimente aus dem Kommandeur desselben und dem Staabs-Offizier nebst dem Rechnungsführer,

bei einer Jäger- oder Schützen-Abtheilung aus dem Abtheilungs-Kommandeur und dem Kapitain nebst dem Rechnungsführer,

bei einer Garnison-Compagnie aus dem Chef derselben und dem ältesten Subaltern-Offizier,

bei einem Garde-Landwehr-Bataillon aus dem Kommandeur und dem Kapitain nebst dem Rechnungsführer,

bei dem Stamm eines Landwehr-Bataillons aus dem Bataillons-Kommandeur nebst dem Rechnungsführer,

bei einer Artillerie-Brigade aus dem Brigadier derselben und dem ältesten Staabs-Offizier nebst dem Rechnungsführer,

bei einer Artillerie-Handwerks-Compagnie aus dem Capitain und dem Seconde-Lieutenant, und

bei einer Pionier-Abtheilung aus dem Abtheilungs- und dem Compagnie-Kommandeur nebst dem Rechnungsführer; und von diesen alle Quittungen und Assignationen über Zahlungen vollzogen, nächstdem aber auch noch mit dem Dienst-Siegel des resp. Regiments, Bataillons rc. versehen werden müssen. Bei Abwesenheit der Kommandeure geschieht solches durch deren Stellvertreter, und zwar:

bei einem Infanterie-Bataillon durch denjenigen Staabs-Offizier, oder Kapitain, der das Bataillon interimistisch führt, und einen der nach ihm ältesten Kapitains,

bei einem Kavallerie-Regimente gleichfalls durch den interimistischen Kommandeur, und wenn dies der Staabs-Offizier ist, noch durch den ältesten Eskadron-Chef,

bei einer Jäger- oder Schützen-Abtheilung gleichfalls durch den interimistischen Commandeur und den ältesten Subaltern-Offizier,

bei einer Garnison-Kompagnie durch den interimistischen Kompagnie-Kommandeur und den ältesten Subaltern-Offizier,

bei einem Garde-Landwehr-Bataillon durch den interimistischen Kommandeur, und wenn dies der Kapitain ist, durch den ältesten Subaltern-Offizier,

bei einem andern Landwehr-Bataillon durch den beim Stamme befindlichen Kavallerie-Offiziere,

bei einer Artillerie-Brigade durch den interimistischen Brigadier und den ältesten Staabs-Offizier,

bei einer Artillerie-Handwerks-Compagnie durch den interimistischen Compagnie-Kommandeur, und

bei einer Pionier-Abtheilung durch den interimistischen Abtheilungs- und den ältesten Compagnie-Kommandeur,

wozu, wie vorher gedacht, überall der Rechnungsführer oder derjenige tritt, der das Rechnungswesen besorgt.

Dieses wird sämmtlichen hierbei interessirenden Kassen zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

I. A. X. 31. July. Breslau den 9. July 1822.

Königliche Preußische Regierung.

Verordnungen des Königl. Preuß. Consistorii von Schlesien.

Nro. 1. Wegen der in Potsdam zu errichtenden Civil-Waisen-Versorgungs-Anstalt.

Das unterzeichnete Königl. Consistorium macht es sich zur Pflicht, nachstehenden Plan des Königl. Regierungs- und Schul-Raths, Herrn von Türk, zu einer in Potsdam zu errichtenden Civil-Waisen-Versorgungs-Anstalt, so wie das sich darauf beziehende Hohe Ministerial-Rescript vom 29. September 1821, hiermit zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Plan

einer in Potsdam zu errichtenden Civil-Waisen-Versorgungs-Anstalt.

Manche vortreffliche Anstalt ist neuerdings durch Subscription oder auf Actien zu Stande gekommen. Ich beabsichtige die Errichtung einer gemeinnützigen Anstalt auf Actien, die weder mir selbst, noch allen dereinstigen Theilnehmern irgend einen zeitigen Vortheil gewähren wird, dagegen aber die Freude des Bewußtseyns, ein gutes — ja, ich wage es zu sagen, ein frommes Werk gestiftet, eine Saat ausgestreut zu haben, die jetzt und zu ewigen Zeiten Frucht bringen wird. Ich meine ein Waisenhaus oder eine Waisen-Versorgungs- und Erziehungs-Anstalt für die Städte Berlin, Potsdam und den Potsdamer Regierungs-Bezirk, in der die nachgelassenen Söhne von Staats- und Communal-Beamten, dieselben seyen nun bei den Ministerien, bei den Regierungs- und Justiz-Behörden, im Finanz-, Forst- oder Bau-Fache, oder bei dem Postwesen, oder bei den Städtischen Behörden angestellt gewesen, ferner die Söhne von Professoren an der Universität Berlin, von Predigern, Aerzten, Apothekern, die Söhne von Lehrern an den Gymnasien, an Stadt- und Landschulen, endlich die Söhne ausgezeichneter Künstler, eine möglichst vollkommne Erziehung unentgeldlich erhalten sollen.

In beiden Regierungsbezirken sind zwar einige Waisenhäuser vorhanden, aber ihre Stiftungen entsprechen bei weitem nicht den Anforderungen der großen Masse verwaiseter Kinder in selbigen, so daß die Kinder obgedachter Stände bisher nur einen geringern Antheil daran haben nehmen können.

Auch ist allerdings jede Gemeine gehalten, für die Waisen ihres Orts zu sorgen; da dies aber mit möglichster Kostenersparniß geschehen muß, so ist in der Regel diese Ortsversorgung solcher armen Waisen nicht die beste. Trifft dieses Schicksal Waisen aus den niedern Ständen, so ist es weniger hart, weil sie in der Sphäre erhalten werden, der ihre Eltern angehörten; trifft es aber die Kinder aus den vorgedachten Ständen, die, an eine sorgfältigere Erziehung gewöhnt, nun derselben schmerzlich entbehren, die, hätte der Vater länger gelebt, der vielleicht ein Opfer seiner Anstrengung im Dienste des Staats geworden ist, von ihm geführt, unterstützt, seine Laufbahn betreten haben würden, dann ist ihr Schicksal sehr traurig. — Diese sind es, denen ich ganz vorzüglich geholfen zu sehen wünschte, denen die Anstalt den möglichsten Ersatz für den Verlust des Vaters, der ihnen Versorger und Erzieher war, gewähren soll.

Selten kann der Staatsdiener etwas erübrigen, zumal wenn er stirbt, ehe er ein einträgliches Amt hat erlangen können. In der Regel setzt er sein Vermögen bei der Vorbereitung für den Staatsdienst, oder bei dessen Verwaltung zu; das ist nun an sich wohl in der Ordnung; denn das Glück, einen größern Wirkungskreis zu haben, mehr Nutzen stiften zu können, und die mit dem Staatsdienste verbundene Auszeichnung sind allerdings größerer Aufopferungen werth; aber er wird freudiger, er wird mit größerer Zuversicht dem Staate dienen, wenn er überzeugt seyn darf, daß seiner verwaiseten Kinder, nach seinem Tode eine so sorgfältige Erziehung wartet, als er sie selbst für sie wünschen würde.

Diese Betrachtungen sind es, die in mir den Wunsch erzeugt haben, eine Waisen-Versorgungs-Anstalt gegründet zu sehen, die ungefähr folgende Einrichtung haben würde:

§ 1. Das Vermögen der Anstalt wird vorzüglich durch Capital-Beiträge geschaffen, d. i. die Anstalt wird nicht auf zufällige jährliche Zuschüße berechnet, sondern soll durch die Zinsen der Capital-Beiträge erhalten werden. Daher wird jeder noch so kleine Beitrag dankbar angenommen, erhält aber die Bestimmung, das Capital Vermögen der Anstalt zu vermehren.

§ 2. Derjenige, welcher wenigstens die Summe von 50 Rtlr. sogleich, oder einen jährlichen Beitrag von 5 Rtlr. lebenslänglich, entweder selbst steuert, oder

in dem Kreise seiner Bekannten aufbringt, genießt folgende Vorrechte eines Actionairs:

a. Diejenigen Zöglinge, welche er der Direction der Anstalt vorschlägt, sollen vorzüglich berücksichtiget werden.

b. Er hat Sitz und Stimme in der General-Versammlung der Mitglieder, er hat also die innere Einrichtung der Anstalt, das Budget der Einnahme und Ausgabe mit zu berathen und zu bestimmen.

c. Die Söhne der Actionairs, insofern sie den im Eingange bezeichneten Ständen angehören, und arm sind, werden vorzugsweise in die Anstalt aufgenommen.

§ 3. Derjenige, welcher der Anstalt ein Capital von 1,000 Rtlr. Preuß. Courant schenkt, erhält das Recht, einen Knaben, den er selbst ausgewählt, in der Anstalt, vom Eintritt in das 8te bis zum Eintritt in das 18te Jahr, also 10 Jahre hindurch, auf Kosten der Anstalt unterhalten, erziehen, und mit allem, nach den Statuten derselben Erforderlichen versorgen zu lassen.

§ 4. Derjenige, welcher der Anstalt ein Capital von 2,500 Rtlr. oder ein Grundstück von gleichem Werthe, entweder bei seinen Lebzeiten schenkt, oder in seinem Testamente vermacht, kann dadurch ein Stipendium in der Art stiften, daß zu ewigen Zeiten in der Anstalt stets ein von ihm oder seinen Nachkommen zu bestimmender Knabe erzogen, und die Stelle eines abgehenden durch einen andern, von ihm oder seinen Nachkommen zu bestimmenden Zögling wieder ersetzt wird.

§ 5. Sobald die Summe von 12,000 Rtlr. vorhanden seyn wird, werde ich sämmtliche Actionairs zu einer General-Versammlung einladen, in welcher ich denselben die Grundgesetze der Anstalt vorlegen, und über deren Festsetzung mich mit ihnen berathen werde; sogleich nachher werden wegen wirklicher Eröffnung der Anstalt die nöthigen Einleitungen getroffen werden.

§ 6. Potsdam wird der Sitz dieser Anstalt seyn, weil die Zöglinge des Waisenhauses, sie mögen sich einst den Studien oder der Kunst widmen wollen, im Gymnasio, in der mit dem Seminar verbundenen höhern Bürgerschule und im Seminar, so wie in den Kunstsammlungen Potsdams, alle Hülfsmittel finden werden, deren sie zur Vorbereitung zu ihrem künftigen Berufe bedürfen.

§ 7. Die Zöglinge der Anstalt erhalten in derselben Wohnung, Feuerung, Licht, Beköstigung, Kleidung, Aerztliche Hülfe; sie besuchen die höhere Bürgerschule oder das Gymnasium, erhalten die nöthigen Bücher, Schreib- und Zeichnen-Materialien, und stehen, außerhalb den Unterrichtsstunden, unter spezieller Aufsicht eines von der Direction zu bestimmenden Lehrers, der auch ihre Spaziergänge und körperlichen Uebungen leitet. — Diejenigen, welche natürliche Anlage zur Musik haben, erhalten, sobald es der Zustand des Vermögens der Anstalt erlaubt, Musik-Unterricht.

§ 8. In der Anstalt selbst werden nur Knaben erzogen; dagegen erhalten, sobald es der Zustand des Vermögens der Anstalt erlauben wird, auch verwaisete Mädchen aus den Mitteln derselben Erziehungsgelder, und werden in der Regel von ihren Müttern erzogen; sollten sie aber beide Eltern verloren haben, so werden sie vorzugsweise bei anerkannt würdigen Geistlichen und Schullehrern, hauptsächlich auf dem Lande und in kleinen Städten, gegen ein angemessenes Kostgeld untergebracht, und in deren Familie als ein Glied derselben häuslich erzogen.

§ 9. In den ersten 100 Jahren des Bestehens der Anstalt, wird der 10te Theil der Zinsen immer wieder zu Capital angelegt, damit sich die Anstalt dermaleinst erweitern, und dem Bedürfniße der Provinz genügen könne.

Dies sind die Grundzüge; möchten recht viele meiner Mitbürger, durch ihren Beitritt die Ausführung dieses Planes möglich machen! möchten sie bei Erbschaften, die ihr Vermögen über ihr Bedürfniß steigern, bei besonders glücklichen Ereignißen in ihrer Familie, oder wenn der Himmel ihnen ein geliebtes Kind, das in Todesgefahr geschwebt, erhalten hat, kurz bei allen Gelegenheiten, wo das Herz mit Dankgefühl gegen Gott, dem Geber alles Guten, erfüllt, sich zu ihm erhebt, oder wo es zur Freude gestimmt, Freude um sich her zu verbreiten wünscht; möchten Bemittelte in ihren Testamenten der armen Waisen gedenken, für die künftighin gesorgt werden soll!

Ich nehme von jetzt an Beiträge an, unter der Adresse: „für das Civil-Waisenhaus in Potsdam," und verspreche, sofort darüber zu quittiren, auch jährlich

über die sichere Anlegung der eingekommenen Gelder im Amtsblatt der Königl. Regierung Rechenschaft abzulegen. Um indessen die Einrichtung dieser Anstalt möglichst zu befördern, habe ich selbst ein Capital von 600 Rtlr. Cour. hergegeben, und außerdem derselben eine Sammlung von 89 Gemälden gewidmet, die mit erhaltener Königl. Genehmigung zum Besten der Anstalt in einer Lotterie ausgespielt werden soll.

Uebrigens sind mir aus dem Kreise meiner nähern Bekannten schon zu diesem Behufe 1480 Rtlr. baar zugestellt, 1610 Rtlr. auf den Fall der Errichtung der Anstalt zugesichert, und Gemälde an Werth von 200 Rtlr. übergeben worden.

Potsdam, am Weihnachtsabende 1820.

(gez.) von Türk,

Königl. Preuß. Regierungs- und Schul-Rath.

Dem Königl. Consistorium wird hierneben ein Exemplar des von des Königs Majestät Allerhöchst genehmigten Plans des Regierungs-Raths von Türk, eine Civil-Waisen-Versorgungs-Anstalt in Potsdam zu errichten, zur Kenntnißnahme mit der Aufforderung zugefertiget, die Unterzeichnung von Beiträgen zum Besten dieser wohlthätigen Stiftung bei dessen Mitgliedern und Subaltern-Personale, so wie auch bei den von solchem zunächst ressortirenden Anstalten zu veranlaßen, und auch durch die Geistlichen seines Bezirks die Einsammlung von Beiträgen, jedoch ohne eine förmliche Collecte, auf eine angemessene Weise zu bewirken, und die ganze Summe der in der dortigen Provinz zu dem erwähnten Zweck eingegangenen Beiträge hieher einzusenden, auch zugleich, soweit es thunlich ist, ein namentliches Verzeichniß der Personen, welche Beiträge gegeben haben, beizufügen. Da es in dem vorliegenden Falle auf die Gründung und Erhaltung einer gemeinnützigen Anstalt ankommt, wobei es eben so natürlich als billig ist, daß eine Provinz der andern nach Kräften Hülfe leiste, so wird erwartet, daß das Königl. Consistorium seinerseits kein schickliches und zweckmäßiges Mittel unversucht lassen werde, um der gedachten

Stiftung auch aus seinem Consistorial-Bezirke sowohl Beiträge ein für allemal als auch fortlaufende jährliche Unterstützungen zuzuführen.

Berlin den 29. September 1821.

(gez.) von Altenstein. (gez.) von Schuckmann.

An
das Königl. Consistorium zu Breslau.

Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
Ministerium des Innern und der Polizei.

S. C. V. Januar. 80. Breslau den 4. July 1822.

Königl. Preuß. Consistorium für Schlesien.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der zeitherige Regierungs-Journalist August Theodor Brand, zum expedirenden Secretair bei der Königl. Regierung zu Breslau.

Der ehemalige Reichenbacher Regierungs-Secretair Brucks, zum Journalisten bei der Königl. Regierung zu Breslau.

Der Bürger und Bäckermeister Carl Wilhelm Engler, der Bürger und Posamentier Wilhelm Schärf, und der Bürger und Mälzer Carl Hoffmann zu Brieg, zu unbesoldeten Rathsherren daselbst.

Der zeitherige katholische Pfarr-Administrator Vincent Dosterschill zu Wallendorff, zum Pfarrer in Kaulwitz Namslauschen Kreises.

Der evangelische Candidat George Ludwig Marschner, zum Pfarrer zu Stronn und Gimmel Oelsner Kreises.

Der zeitherige Schullehrer Carl Schuppig zu Pohlnisch = Ellguth, zum Schullehrer in Berschau Wartenbergschen Kreises.

Der invalide Gardejäger Laske, zum Unterförster zu Rodeland, Forst=Revier Peisterwitz, Forst = Inspection Scheidelwitz.

Bekanntmachungen.

Da die gewöhnlichen Sommerferien bei der hiesigen Königl. Kunst = und Bauhandwerksschule mit dem 23. July d. J. ihren Anfang nehmen, und bis Ende August d. J. dauern, mithin der Unterricht in dieser Lehranstalt den 1. September d. J. wieder seinen Anfang nehmen wird, so soll auch während dieser Zeit die Ausstellung der von den Zöglingen derselben gefertigten Arbeiten den 26., 27. und 28. July d. J. in dem Universitäts = Bibliothekgebäude statt finden.

Ein jeder, der in gedachter Anstalt aufgenommen zu werden wünscht, und sich dem Bauwesen, oder einem andern Fache, zu welchem die Fertigkeit im Zeichnen erfordert wird, widmen will, muß sich nicht nur vor dem Wiederanfang des Unterrichts, nehmlich bis zum 20. August d. J. oder anderseits bis zum 1. März k. J., wo ein neuer Cursus des arithmetischen oder geometrischen Unterrichts wieder anfängt, bei der Direction der gedachten Anstalt melden; sondern es muß auch ein jeder, der in dem architectonischen und mathematischen Unterricht aufgenommen werden will, fertig lesen und schreiben können, wenigstens die gemeinen 4 Spezies in ganzen und gebrochenen Zahlen und die Regula de tri zu rechnen verstehen; indem ohne diese Kenntniß keiner angenommen werden darf.

Nur mit den Maurern, Zimmerleuten und Steinmetzern, wird rücksichtlich der Zeit eine Ausnahme gemacht, da diese nicht eher zum Unterricht in der Bauschule kommen können, als bis die Zeit in freier Luft aufhört. Sie müssen sich jedoch

zuvor einer Prüfung des Lehrers der ökonomischen Baukunst oder des der Mathematik unterwerfen, von welcher indeß diejenigen entbunden sind, welche nur allein den Unterricht in den freien Handzeichnungen genießen wollen.

Uebrigens wird einem jeden Andern zur unerläßlichen Pflicht gemacht:

1) Die mathematischen Vorlesungen zugleich mit den Vorträgen über die übrigen Fächer des Bauwesens zu hören, und darf künftig der Bestimmung und Willkühr der Eleven nicht überlassen bleiben, ob sie Mathematik hören wollen oder nicht. Insofern nun zeither der mathematische Unterricht in gedachter Anstalt, nicht über den Bereich der sogenannten reinen oder Elementar-Mathematik, oder solcher für den Practiker berechnet, ausgedehnt worden ist; so wird auch dieser ferner nur darin bestehen, weil die allgemeine Arithmetik bis zu den Gleichungen des ersten Grades und stereometrischen Rechnungen über Flächen und Körper, gerade dasjenige ist, was am meisten geübt werden muß, da diese Kenntniße für einen Bauhandwerker höchst nöthig sind, indem er ohne diese, auch die gewöhnlichste Aufgabe, nicht zu lösen im Stande ist.

2) Können nur, wie oben erwähnt, im Anfange des arithmetischen oder geometrischen Cursus, Eleven zum mathematischen Unterricht zugelassen werden; es sey denn, daß sie bereits vorher mathematischen Unterricht genoßen haben.

I. A. III. 2. July. Breslau den 14. July 1822.

Königliche Preußische Regierung.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 17. Juny d. J. geruhet, zum Wiederaufbau der abgebrannten evangelischen Kirche zu Lötzen in Litthauen eine allgemeine Kirchen-Collecte zu bewilligen.

Wir fordern zu dem Ende sämmtliche Herren Superintendenten unseres Departements, desgleichen den hiesigen Magistrat auf, in den evangelischen Kirchen ihres Sprengels für gedachten Zweck eine Collecte in der Art zu veranstalten, daß die eingesammelten Gelder binnen acht Wochen spätestens bei der hiesigen Haupt-Instituten-Kasse, an welche solche nebst einem Verzeichniß der Münz-Sorten einzusenden sind,

ohnfehlbar beisammen seyn mögen. Auch erwarten wir von der erfolgten Abführung und dem Ertrage gleichzeitig Anzeige von den Einsendungs-Behörden.

I. A. I. July. 26. Breslau den 10. July 1822.

Königliche Preußische Regierung.

Der Schornsteinfegermeister Pachmann aus Reichenbach hat schon bei mehreren Feuersbrünsten, namentlich bei den am 19. May c. in Dreißighufen und am 4. Juny c. zu Crasdorff ausgebrochenen, mit eigener Lebensgefahr und großer Anstrengung dem Feuer so lange entgegen gearbeitet, bis er die erstere gedämpft, bei der zweiten aber durch einen herunterstürzenden Balken in seiner Thätigkeit gehemmt worden ist.

Dieses rühmliche Bezeigen des rc. Pachmann, welcher zum Glück nicht lebensgefährlich beschädigt worden ist, bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

I. A. 226. Juny. XVI. Breslau den 3. July 1822.

Königliche Preußische Regierung.

Das Dominium und die Gemeinde Rudelsdorf haben im verflossenen Jahre aus eigenen Mitteln ein neues Schulhaus erbaut, darauf 1700 Rtlr. verwendet, und in dem laufenden Jahre auch an der Kirche und dem Thurme eine bedeutende Reparatur mit einem Kostenaufwande von 300 Rtlr., wozu das Dominium $\frac{2}{3}$ und die Gemeine $\frac{1}{3}$ beigetragen, ausgeführt.

Wir nehmen hiervon Veranlaßung, dem Dominium und der Gemeinde dieserhalb unser Wohlgefallen öffentlich zu bezeugen.

I. A. C. I. 16. July. Breslau den 7. July 1822.

Königliche Preußische Regierung.

Es ist uns angezeigt worden, daß sich bei dem am 23. v. M. zu Michelsdorff Neumarktschen Kreises ausgebrochenen Feuer, der Gerichtsscholz Häusler zu Nieder-Moys, und der Tischlermeister Thiel aus Neumarkt, durch Unerschrockenheit und Eifer zu retten, rühmlichst ausgezeichnet; übrigens aber mehrere brave Männer aus dem Liegnitzer, Striegauer und Neumarktschen Kreise, welche unerkannt geblieben sind, mit eigner Gefahr zur Rettung ihrer Nebenmenschen bemüht gewesen sind.

Indem wir dieses rühmliche Bezeigen zur öffentlichen Kenntniß bringen, geben wir den erwähnten Personen zugleich unsern Beifall zu erkennen.

I. XV. 17. July. Breslau den 13. July 1822.

Königliche Preußische Regierung.

Publicandum.

Da wir höhern Orts authorisirt sind, demjenigen, welcher einen vorsätzlichen Brandstifter dergestalt entdeckt hat, daß derselbe gerichtlich verurtheilt wird, ohne Rücksicht ob er schon durch Dienstpflicht zu dieser Ermittelung verbunden ist, oder nicht, eine Prämie von 100 bis 300 Rtlr., nach Maasgabe der besondern Umstände des Falls, zuzusichern, so bringen wir dies hiermit zur allgemeinen Kenntniß.

I. A. 35. July. II. Breslau den 13. July 1822.

Königlich Preußische Regierung.

Getreide- und Fourage-Preis-Tabelle vom Breslauschen Regierungs-Departement, für den Monat Juny 1822.

Namen der Städte	Weitzen der Scheffel						Roggen der Scheffel						Gerste der Scheffel						Hafer der Scheffel						Heu der Centner			Stroh das Schock		
	gute Sorte			geringe Sorte			gute Sorte			geringe Sorte			gute Sorte			geringe Sorte			gute Sorte			geringe Sorte								
	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.
Breslau	2	1	—	1	24	3	1	8	1	1	—	8	—	28	6	—	24	6	—	20	2	—	16	6	—	25	9	5	4	3
Brieg	2	5	2	1	28	9	1	11	2	1	10	—	1	1	5	1	—	3	—	20	2	—	19	—	—	22	10	4	17	2
Frankenstein	2	2	7	1	24	8	1	15	8	1	11	9	1	5	8	1	2	2	—	25	—	—	22	9	—	17	2	3	4	3
Glatz	2	2	5	1	18	—	1	16	9	1	7	—	1	6	3	—	29	10	—	23	11	—	17	8	—	20	—	4	20	—
Guhrau	2	2	10	1	29	—	1	5	6	—	29	4	1	—	—	—	22	7	—	19	6	—	—	—	—	19	—	5	15	—
Herrnstadt	2	12	—	2	9	—	1	16	—	1	15	—	1	1	—	—	29	—	—	26	—	—	25	—	—	22	6	3	22	6
Münsterberg	2	8	6	1	26	—	1	26	—	1	20	—	1	11	8	1	8	6	—	29	7	—	29	—	—	20	—	3	—	—
Namslau	2	2	3	2	1	—	1	3	3	1	1	3	1	2	—	1	—	—	—	25	—	—	24	—	—	20	—	3	12	—
Neumarkt	2	6	9	2	1	—	1	10	6	1	6	6	1	—	—	—	26	6	—	20	—	—	19	—	—	24	—	4	15	—
Nimptsch	2	3	—	2	2	—	1	15	9	1	15	—	1	4	6	1	3	—	—	25	9	—	24	9	—	20	—	3	23	—
Oels	2	10	9	2	5	9	1	4	9	1	2	6	—	27	3	—	24	10	—	21	5	—	16	3	—	20	—	4	—	—
Ohlau	2	5	7	1	29	6	1	15	—	1	10	5	—	28	2	—	23	2	—	23	6	—	20	9	—	18	9	3	20	—
Reichenbach	2	3	5	1	27	5	1	10	3	1	4	2	1	1	2	—	25	2	—	20	10	—	18	10	—	25	—	4	15	—
Schweidnitz	2	7	4	2	4	4	1	13	1	1	10	1	1	1	—	—	28	1	—	22	4	—	19	4	—	25	—	4	20	—
Strehlen	1	27	3	1	23	1	1	13	3	1	10	—	—	29	10	—	27	—	—	21	4	—	18	7	—	—	—	—	—	—
Striegau	2	11	5	2	5	8	1	15	8	1	12	10	1	4	3	1	2	--	—	25	8	—	22	10	—	20	—	4	15	—
Wintzig	1	29	—	1	25	—	1	6	6	1	4	6	—	27	—	—	24	—	—	17	6	—	15	6	—	28	—	3	24	—
Wohlau	3	—	—	2	22	—	1	20	—	1	16	—	1	—	—	—	24	—	—	28	—	—	23	—	1	—	—	4	10	—
im Durchschnitt	2	6	2	2	—	4	1	12	7	1	8	9	1	1	8	—	28	—	—	23	1	—	20	9	—	22		3	4	5

Breslau den 8. July 1822.

Königliche Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück XXIX.

Breslau, den 24. July 1822.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.

Nro. 135. Betreffend die Vertheilung der Vaccinations-Prämien pro 1821.

Ein Königl. Hohes Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, hat unter dem 5. v. M. das Wohlgefallen über die im Jahre 1821 in dem hiesigen Regierungs-Bezirke bewirkten Schutzpocken-Impfungen und derselben Erfolg zu erkennen gegeben, die zu Prämien erbethenen 500 Rtlr. zu bewilligen, und die Vertheilung derselben nach folgendem Plane zu genehmigen geruhet, nämlich:

1)	Dem Kreis-Physikus Dr. Stephany in Frankenstein	40	Rtlr.
2)	Dem Hofrath und Kreis-Physikus Dr. Rupprich in Militsch	40	=
3)	Dem Kreis-Physikus Dr. Hofrichter in Wartenberg	40	=
4)	Dem Kreis-Physikus Dr. Sattig in Trebnitz	40	=
5)	Dem Kreis-Chirurgus Steiner in Glatz	20	=
6)	Dem Stadt-Chirurgus Jacoby in Reinerz	20	=
7)	Dem Stadt-Physikus Dr. Lengfeld in Habelschwerdt	20	=
	Latus	220	Rtlr.

		Transport 220 Rtlr.
8)	Dem Kreis-Chirurgus Gröger in Namslau	20 =
9)	Dem Kreis-Chirurgus Kluge in Guhrau . . .	20 =
10)	Dem Kreis-Chirurgus Muche in Oels . . .	20 =
11)	Dem Kreis-Chirurgus Harazim in Frankenstein . .	20 =
12)	Dem Kreis-Chirurgus Werner in Trebnitz . . .	20 =
13)	Dem Kreis-Chirurgus Faber in Brieg . . .	15 =
14)	Dem Stadt-Chirurgus Schmidt in Trachenberg . .	15 =
15)	Dem Stadt-Chirurgus Stenzel in Münsterberg . .	15 =
16)	Dem Stadt-Chirurgus Schwerin in Wartenberg . .	15 =
17)	Dem Stadt-Chirurgus Tschirn in Schweidnitz . .	15 =
18)	Dem Stadt-Chirurgus Kirschner in Friedland . .	15 =
19)	Dem Stadt-Chirurgus Leiffer in Wünschelburg . .	15 =
20)	Dem Stadt-Chirurgus Hoffmann in Ohlau . . .	15 =
21)	Dem Land-Chirurgus Harter auf dem Schweidnitzer Anger vor Breslau	15 =
22)	Dem Land-Chirurgus Hausen zu Grafenort Habelschwerdter Kreises	15 =
23)	Dem Land-Chirurgus Scholz in Peterswalde Reichenbacher Kreises	15 =
24)	Dem Land-Chirurgus Naumann in Glauche Trebnitzer Kreises	15 =
	Summa	500 Rtlr.

Auch sind die erbetenen 5 Impf-Medaillen

1) für den Königl. Medizinal-Rath und Kreis-Physikus Dr. Welzel in Glatz,
2) für den Hofrath und Kreis-Physikus Dr. Helmer in Brieg,
3) für den Hofrath und Kreis-Physikus Dr. Rau in Neumarkt,
4) für den Pastor Keltsch in Mühlwitz Oelsner Kreises,
5) für den Caplan Beck in Rosenthal Habelschwerdter Kreises

bewilligt worden, welche den eben Genannten Namens des Königl. Hohen Ministeriums, unter Bezeugung Hochdesselben Wohlgefallens über die von ihnen bewiesene Thätigkeit, übermacht werden sollen. Die Verdienstlichkeit derjenigen, welche

diesesmal mit Prämien nicht berücksichtiget werden können, verbleibt keinesweges unanerkannt.

I. A. IX. 25. July. Breslau den 10. July 1822.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 136. Die Verhütung der Feuerschäden auf dem platten Lande betreffend.

Die seit einiger Zeit mehr als sonst, besonders auf dem platten Lande vorgefallenen Feuersbrünste haben wahrnehmen lassen, daß die Vorschriften des Feuerlösch-Reglements für das platte Land vom 19. May 1765, und andere polizeiliche Verordnungen zur Unterdrückung der Feuersbrünste, nicht überall gehörig beobachtet werden, und veranlassen daher die unterzeichnete Regierung, Folgendes zur genauesten Befolgung in Erinnerung zu bringen.

§. 1. Ein jeder Hauswirth ist verpflichtet, nicht nur selbst mit Feuer und Licht vorsichtig umzugehen, sondern auch darauf zu sehen, daß die erforderliche Vorsicht von seiner Familie, von seinem Gesinde und seinen übrigen Haus-Einwohnern beobachtet werde; daher muß er des Abends vor dem Schlafengehen dafür sorgen, daß die Ofenlöcher, wo des Tages hindurch Feuer gewesen, zugemacht, auf dem Heerde Kohlen und Asche zusammen gekehrt und sicher verwahrt werden. Auch ist dem Gesinde nicht zu gestatten, warme Ziegel oder Steine in die Bette zu nehmen.

§. 2. Zum Gebrauch in einer Haushaltung, sind nur Laternen von durchlöchertem Blech oder von Blech mit Glasscheiben, welche letztern aber äußerlich mit Drath umflochten seyn müssen, und zwar mit einer Oel-Lampe versehen, erlaubt, und alle hölzerne Laternen bei 2 Rtlr. Strafe verboten.

§. 3. Niemand darf mit einem brennenden Lichte oder sogenannten Schleußen-Spahn im Hause, auf dem Boden, im Stalle, in der Scheuer, oder überhaupt an solchen Orten herumgehen, wo feuerfangende Materialien liegen. Sollte beim Dreschen, Viehfuttern ꝛc. Beleuchtung durchaus erforderlich seyn, so darf man nur der im §. 2 vorgeschriebenen Laternen sich bedienen, welche, wenn es nöthig, an einem sichern von feuerfangenden Sachen entfernten Orte aufgehangen werden müssen.

§. 4. Holz, Wäsche, oder andere leicht feuerfangende Sachen, sollen unter oder auf dem Stuben-Ofen nicht getrocknet werden.

§. 5. Niemand darf außer der Wohnstube mit einer brennenden Tabackspfeife in der Nähe von Gebäuden sich zeigen, vielweniger in Scheunen, Stallungen oder anderen Orten, wo feuerfangende Materialien sich befinden, mit der Tabackspfeife umhergehen, oder solche anzünden, bei Vermeidung der in der Allerhöchsten Declaration vom 31. August 1815 (Gesetzsammlung pro 1816 Seite 1) bestimmten Strafe von zwei Thalern oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe, auch wenn kein Unglück entstanden, und ändert der Umstand, daß die Pfeife mit einem Deckel versehen, hierin nichts. Entstehet aber wirklich Unglück, so hat der Thäter nachdrückliche Gefängniß- oder Zuchthausstrafe zu erwarten. Da durch Tabackrauchen in der letzten Zeit so bedeutende Feuer veranlaßt worden, so hat jede Polizei-Behörde und jeder Hauswirth mit größter Strenge auf das Verbot zu halten.

§. 6. Das Schießen, Raketen- und Schwärmerwerfen, so wie überhaupt jeder mit Pulver zu treibende Unfug wird, selbst wenn auch kein Schade geschehen, nach Vorschrift des Allgem. Landrechts Theil II. Tit. 20 §. 742, mit 5 bis 50 Thaler bestraft.

§. 7. Die Erfahrung hat gelehrt, wie feuergefährlich die unvorsichtige Behandlung der Holz-, Steinkohlen- und Torf-Asche ist, welche letztere sich lange glühend erhält. Es werden daher folgende Vorschriften darüber ertheilt:

a) Die Holzasche darf nur in irdenen Gefäßen und an feuersichern Orten aufbewahrt werden.

b) Die Torf- und Steinkohlen-Asche muß mit Wasser ausgegossen und alsdann umgerührt werden, so daß die Hitze der Asche und die etwa in kleinen Torf- und Kohlenstücken zurückgebliebene Gluth schnell und vollkommen gedämpft wird. Diese Asche muß sodann, sobald sie völlig erkaltet ist, in Gruben geschüttet werden, welche zu Vermeidung aller Gefahr eine Ruthe, das ist 12 preußische Fuß, von den Gebäuden entfernt, auch mit Steinen, die mit Erde zu bedecken sind, umgeben seyn. Die Asche in diesen Gruben darf nicht über die Oberfläche der Erde angehäuft, sondern die Grube muß, sobald sie voll ist, ausgeräumt werden.

Untersteht sich jemand, die Asche, bevor sie nicht gedachtermaßen ausgelöscht worden ist, und resp. in den Gruben gelegen hat, auf den Hof oder den Mist zu werfen, auch überhaupt auf keine vorschriftsmäßige Art wegzuschaffen, der soll für jeden Uebertretungsfall mit zwei Thalern zu Gunsten der Orts-Armen-Casse bestraft werden.

§. 8. Vorzüglich nothwendig ist das öftere Reinigen der Schornsteine, in Ansehung deren massiven und tüchtigen Erbauung auf die Amtsblatt-Verfügung vom 30. Juny 1817 verwiesen wird, und wird daher jeder Hausbesitzer angewiesen, denselben während der Herbst- und Winter-Monate vom Anfange October bis Ende März wenigstens viermal, wenn das starke Feuern aber aufhört, mindestens alle drei Monate fegen lassen.

§. 9. Der Schornsteinfeger ist gehalten ein Register über das Kehren zu führen, worinn zu bemerken ist:

a) welchen Tag gekehrt worden,

b) welche Mängel entdeckt worden, und

c) wie viel Kehrlohn gezahlt ist.

Sollte etwas schadhaftes oder gar gefährliches vorgefunden werden, so ist solches von ihm sofort dem Haus-Eigenthümer und der Orts-Polizey-Behörde zur Abhülfe des Uebelstandes anzuzeigen; Unterlassungen dieser Vorschrift werden an dem Schornsteinfeger der für seine Gesellen haften und einstehen muß, das erste und zweitemal mit willkührlicher jedoch empfindlicher Geld- oder Gefängnißstrafe, das drittemal aber mit Entziehung des Kehrbezirks bestraft.

Sollte dagegen ein Hauswirth der für seine Miether einstehen muß, das Fegen seiner Schornsteine vernachlässigen oder den zum Fegen sich meldenden Schornsteinfeger abweisen; so ist letzterer verbunden, solches sofort der Orts-Polizey-Behörde, und wenn dies ohne Erfolg bleibt, dem Landräthlichen Amte zur Bestrafung des nachlässigen Hauswirths anzuzeigen, da jeder Hauswirth nach §. 1544. Tit. 20. Theil II. des Allgemeinen Landrechts dafür haften muß, daß die Reinigung der Schornsteine gehörig erfolge.

§. 11. In Ansehung der Veränderung der Backöfen, der Cassirung der vorschriftswidrig angelegten Backöfen, und der bei Erbauung neuer, zu beobachten-

den Vorsichtsregeln, wird auf die Amtsblatt-Verfügung vom 30. Junius 1817 verwiesen.

§. 12. Weder bei Licht noch Laterne darf irgend eine Flachsarbeit vorgenommen werden, bei willkührlicher jedoch nachdrücklicher Bestrafung. Entstehet dadurch ein Feuer, so verliert der Wirth, außer der gesetzlichen Strafe, auch die auf ihn sonst kommende Remission und Societäts-Hülfe.

Der Flachs soll nicht in Backöfen, sondern in dazu zu erbauenden eignen Dörrhäusern gedörrt werden. Wo noch keine Dörrhäuser vorhanden sind, soll der Landrath jeder Gemeine eine bestimmte Frist zu der Erbauung setzen, bis dahin darf das Dörren des Flachses in Backöfen nur unter Anwendung der größten Vorsicht und unter folgenden Bedingungen verstattet seyn:

a) Muß der vom Gebäude abgesonderte Backofen in einem massiven Backhaus stehen, und auf der Gartenseite des Gebäudes angebracht seyn, und gegen den Hof und die benachbarten Häuser zu, müssen Bäume gepflanzt seyn.

b) Sobald der Flachs im Ofen ist, müssen die Zuglöcher sorgfältig verschlossen werden, und muß ein Gefäß mit Lehm und Wasser dabei stehen, um alle etwa entstehenden Risse und Sprünge sogleich verschmieren zu können.

c) Muß wenigstens die erste Nacht ein Wächter dabei gehalten werden.

d) Darf der Flachs erst drei Stunden nach dem Verlöschen des Feuers in den Ofen gebracht werden.

§. 13. Da es bekannt ist, mit welcher Nachlässigkeit vorzüglich das Gesinde auf dem Lande mit Feuer und Licht umgehet, und alle desfallsige Warnungen der Dienstherrschaften unbeachtet läßt, manche Brodherrschaften es aber auch an der schuldigen strengen Aufsicht fehlen lassen; so wollen wir sie auf die bestehenden gesetzlichen Vorschriften, Strafen und Nachtheile, welche eine solche vernachlässigte Aufsicht nach sich zieht, aufmerksam machen:

a) Hausväter und Dienstherrschaften sind schuldig auf ihre Familie und Gesinde wegen behutsamen Verhaltens mit Feuer und Licht, sorgfältige Aufsicht zu führen. §. 1559. tit. 20. Theil 2. Allgemeines Landrecht.

b) Ein Gleiches liegt in Ansehung der Fremden und Reisenden demjenigen ob, welche dieselben aufnehmen und beherbergen.

§. 1560.

c) Sobald vorgedachte Personen wahrnehmen, daß diejenigen welche in diesem Betrachte unter ihrer Aufsicht stehen, mit Feuer und Licht fahrlässig umgehen, müssen sie solchen sofort nachdrücklich steuern, oder der Obrigkeit davon Anzeige machen.

§. 1561.

d) Auch Hauswirthe, welche dergleichen unvorsichtige Behandlung an ihren Miethsleuten wahrnehmen, sind, wenn sie derselben nicht selbst hinlänglich steuern können, der Obrigkeit Anzeige zu thun verbunden.

§. 1562. tit. 20. Theil 2. Allgemeines Landrecht.

e) Ohne Aufkündigung kann die Herrschaft ein Gesinde sofort entlassen,

a) wenn es mit Feuer und Licht gegen vorhergegangene Warnungen unvorsichtig umgeht. §. 126. der Gesindeordnung vom 8. November 1820;

b) wenn auch ohne vorhergegangene Warnung aus diesem unvorsichtigen Betragen wirklich schon Feuer entstanden ist; §. 127. ebendaselbst.

f) Für den durch Dienstbothen angerichteten Feuerschaden haftet die Herrschaft, wenn ihr die Unvorsichtigkeit des Gesindes bei dem Gebrauche von Feuer und Licht bekannt gewesen ist, und sie dasselbe dennoch beibehalten hat.

§. 63. tit. 6. Theil 1. Allgemeines Landrecht.

g) Wer wissentlich Miethsleute duldet, die mit Feuer und Licht unvorsichtig und nachlässig zu verfahren gewohnt sind, der haftet für allen durch selbige auf dergleichen Art verursachten Schaden, insoweit als der Schaden-Ersatz aus dem Vermögen des Beschädigers nicht erfolgen kann.

§. 66. und 67. tit. 6. Theil 1. Allgemeines Landrecht.

h) Sobald erhellet, daß ein Schaden durch Jemandes Gesinde, Handwerksgesellen oder Lehrjungen, oder durch die Bewohner seines Hauses verursacht worden, und die Herrschaft, der Meister oder Hauswirth, kann die Person des Beschädi-

gers nicht nachweisen, so ist derselbe dem Beschädigten zur Schadloshaltung hauptsächlich verhaftet.

§. 68. tit. 6. Theil 1. Allgemeines Landrecht.

i) Wenn durch die Schuld und Fahrlässigkeit der Familie des Gesindes oder der Fremden Feuer entstehet, so soll derjenige vernachlässigte Aufsicht überführte Hausvater, Dienstherr oder Gastwirth, die Hälfte der von dem unvorsichtigen Brandstifter selbst verwirkten Strafe leiden.

§. 1563. tit. 20. Theil 2. Allgemeines Landrecht.

k) Hat aber Jemand die Gewohnheit der seiner Aufsicht anvertrauten Personen mit Feuer und Licht unvorsichtig umzugehen gewußt, und gleichwohl selbiger vorschriftsmäßig zu steuern unterlassen, so soll er eben so, wie der schuldbare Brandstifter bestraft werden.

§. 14. Ein wesentliches Hinderniß bei Löschung entstandener Feuersbrünste ist, daß die in jedem Dorfe vorhanden sein sollenden Feuerlöschgeräthschaften selten vollzählig oder in ganz brauchbarem Zustande vorhanden sind. Es wird daher wiederholt bestimmt: daß jeder Hausbesitzer

a) einen ledernen Wassereimer oder tüchtige Wasserkanne,

b) einen kleinen Feuerhaken, und

c) eine Feuerleiter von wenigstens 15 bis 20 Sprossen,

d) eine Axt, dann

e) einen im §. 16. beschriebenen Lösch-Wisch

vorräthig haben muß, und diese Geräthschaften, besonders die Eimer, mit dem Namen des Eigenthümers und des Dorfes zu welchem sie gehören, bezeichnet werden.

Nach Bestimmung der Circular-Verfügung vom 18. November 1797. muß bei jedem Kauf- und Verkauf einer Possession ohne alle Ausnahmen die festgesetzte Anzahl der Feuerlösch-Instrumente entweder von dem Verkäufer dem Käufer in Gegenwart von Schulz und Gerichten in natura übergeben, oder die zu Anschaffung der fehlenden erforderlichen Kosten von dem Käufer an Schulz und Gerichten baar erlegt werden.

Jede Dorfschaft muß außerdem eine gewisse Anzahl von Feuerlöschgeräthschaften, nämlich: Wasserkuffe, Feuerleiter, Feuerhaken und Löschwische als Gemeingut unterhalten, und zwar dergestalt, daß auf sechs Häuser jederzeit

a) eine lange Feuerleiter, welche über die höchsten Gebäude des Orts hinwegreicht,
b) einen langen Feuerhaken,
c) einen 20 Fuß langen großen Lösch-Wisch, und
d) auf eine Spritze vier große Wasserkuffen auf Schleifen in Bereitschaft stehen.

Statt dieser Schleifen, werden jedoch die zweirädrigen Wasserkuffen empfohlen, so wie sie meistentheils durchgängig auf den Königl. Domainen-Aemtern angeschafft worden sind.

§. 15. Die Orts-Polizey-Behörde hat ihr besonderes Augenmerk darauf zu richten, daß gedachte Geräthschaften an einem trocknen und sichern Orte mitten im Dorfe aufbewahrt werden. Die Wasserkuffen müssen in den Monaten vom April bis Ende October jederzeit voll Wasser, welches von Zeit zu Zeit erneuert werden muß, vom November bis Ende März aber leer stehen und auf die Seite gestürzt werden.

Teiche, Viehtränken rc. sind jederzeit bei zureichendem Wasser, und die vorhandenen Brunnen in ihrem gehörigen Baustande zu erhalten.

§. 16. Besonders bewährt bei Unterdrückung des Feuers haben sich die sogenannten Lösch-Wische, die in andern Provinzen schon eingeführt sind, gezeigt, und weit bessere Dienste geleistet, als die Ausgießung einiger Wasser-Kübel über die hervorbrechende Flamme, weshalb sie ganz vorzüglich zu empfehlen sind.

Sie bestehen aus einem Besen von Birkenreisern, der mit einer einfachen groben Leinwand umnäht wird, doch so, daß die Ruthen nicht allzufest aneinander gedrückt werden. Auf diese Leinwand näht man mehrere Reihen fünf Zoll breite grobe leinene Streifen, mit grobem Futter rund herum. Ein solcher Löschwisch wird beim Gebrauch ins Wasser getaucht und auf den brennenden Platz gedrückt. Indem die Birkenreiser und die Leinwand viel Wasser an sich ziehn, kann der Löschwisch nicht anbrennen, sondern löscht und drückt das Feuer zu gleicher Zeit aus.

§. 17. Damit die im §. 11. und 12. angegebenen Löschgeräthschaften jederzeit in guter Ordnung und in vorgeschriebener Anzahl erhalten, auch alle etwanigen Mängel an Feuerstellen, Schornsteinen u. s. w. sobald als möglich entdeckt werden, sollen die Orts-Polizey-Behörden in den Wintermonaten vom October bis März alle sechs Wochen, in den Sommermonaten vom April bis September alle drei Monate strenge Visitationen abhalten, wobei dieselben nicht allein die Feuerlösch-Ge-

räthschaften zu revidiren, sondern auch die Feuerstellen, Schornsteine, Wasserbehältnisse rc. zu besichtigen und alle etwanigen Mängel sofort abzustellen haben. Sollten sich die Orts-Behörden in Ausübung dieser Obliegenheit fahrlässig bezeigen, so sind dieselben für die jedesmalige Vernachlässigung der vorgeschriebenen Visitation in eine unerläßliche Strafe von 5 Rthlr. zum Besten der Orts-Armen zu nehmen.

Die Landräthe haben die Befolgung selbst oder durch die Herrn Polizey-Districts-Commissarien zu controlliren.

§. 18. In denjenigen Dörfern, wo eine Spritze vorhanden ist, haben die Orts-Obrigkeiten darauf ihr Augenmerk zu richten, daß dieselbe nicht nur jederzeit in brauchbarem Stande erhalten und das etwa schadhafte ohne Anstand wieder hergestellt wird, sondern auch bei derselben

eine starke Axt, und
zwei Schausseln

angeschafft werden, welche Pertinenzstücke immer bei der Spritze verbleiben und dazu dienen, die dem Löschen hindernde Gegenstände wegzuschaffen.

§. 19. In jedem Dorfe, wo eine Spritze sich befindet, ist ein eigener Spritzenmeister aus der Zahl der Schmiede anzustellen, welcher beim entstehenden Unglücksfall sich bei der Spritze einfindet, und mit derselben nach dem Ort der Gefahr zueilt. Desgleichen ist

§. 20. Die beim Druckbaum der Spritze erforderliche Mannschaft aus den vorhandenen Gärtnern, Häuslern und den kleinen Leuten im Voraus zu bestimmen, und jedem ein Stellvertreter im Fall der Krankheit oder Abwesenheit zu bestellen, damit der Spritzenmeister sein Personal kennt, und nicht unverständige Leute an die Spritze kommen und solche bei der Arbeit ruiniren.

§. 21. Die Bauerschaft ist gehalten, die Bespannung der Spritze und auch einen Wagen zum Transport der bei derselben angestellten Leute nach der Reihe zu gestellen, und hat der Schulze jedem im Voraus anzusagen: daß jetzt an ihm die Reihe sei die Spritze zu bespannen, oder einen Wagen zum Transport der Leute zu gestellen. Dies ist nothwendig, damit die Spritze schneller an den Ort der Gefahr kommt, durch das Aufstellen der Leute nicht ruinirt wird, und die Letztern nicht ermattet auf die Brandstätte kommen.

§. 22. Das bei der Spritze angestellte Personal darf sich durchaus auf der Brandstätte von derselben nicht entfernen, sondern muß dabei bleiben, und daß dies geschieht, darauf hat der Spritzenmeister zu sehen, und diejenigen, welche dagegen handeln, anzuzeigen, damit sie mit 24stündigem Arrest bestraft werden können.

§. 23. Da es bey einem entstehenden Feuer von der größten Wichtigkeit ist, daß dasselbe zeitig bemerkt, und baldigst Lärm gemacht wird, so müssen die Orts-Polizey-Behörden strenge darauf halten, daß die Nachtwächter nüchtern und munter ihre Pflicht erfüllen, in dem Dorfe auf und abgehen, auf das Feuer gehörig Acht geben, und bey bemerkter Gefahr die Einwohner sogleich ermuntern, widrigenfalls und wenn dieselben in Wirthshäusern oder in ihren Wohnungen während der zur Wache bestimmten Zeit sich betreffen lassen, jedesmal nachdrücklich zu bestrafen sind.

§. 24. Sollte der Nachtwächter in einem Hause ungewöhnlichen Rauch oder verdächtiges Feuer bemerken, so ist es seine Schuldigkeit, sogleich dahin zu eilen, die Bewohner des Hauses zu wecken, und sich nach der Beschaffenheit mit der Sache zu erkundigen. Findet er etwas gefährliches, so muß er gleich Lärm machen, veranlaßen daß die Sturmglocke gezogen, und die Bewohner des Dorfs ermuntert werden.

§. 25. Jeder Haus-Eigenthümer und Miether ist verpflichtet, wenn aller angeordneten Vorsicht ungeachtet im Hause oder den andern dazu gehörenden Gebäuden Feuer auskommt, sofort diesen Vorfall kund zu machen, und die öffentliche Hülfe ohne Zeitverlust herbeizurufen; zu diesem Zweck muß er nicht nur die Nachbarn um Hülfe rufen, sondern auch veranlassen, daß die Sturmglocke gezogen wird.

Wer das ausgebrochene Feuer zu verheimlichen und mit den Seinigen in der Stille dämpfen zu wollen unternimmt, soll, wenn es auch wirklich ohne weitern Schaden gelöscht worden, nach Vorschrift des Allgemeinen Landrechts Theil II. Tit. 20. §. 1566. mit einer Strafe von 5 bis 20 Rthlr. oder verhältnißmäßiger Leibesstrafe belegt werden. Ist aber durch solche Verheimlichung die öffentliche Beihülfe verabsäumt, und dadurch ein erheblicher Schaden angerichtet worden, so findet die daselbst auf unvorsichtige Brandstiftung angeordnete Gefängniß- oder Zuchthaus-Strafe von 6 Monaten bis 2 Jahren statt.

§. 26. Bemerkt oder erfährt ein Nachbar daß Feuer in der Nachbarschaft ausgebrochen ist, so muß er die vorhandene Feuersgefahr bey Vermeidung nachdrück-

licher Strafe sofort kund machen, damit Hülfe herbeieilt. Eben diese Verpflichtung hat nicht nur das Gesinde in dem Hause worin das Feuer entsteht, sondern auch überhaupt jeder Einwohner oder Fremde, welcher irgendwo Feuersgefahr wahrnimmt.

§. 27. Sobald Feuerlärm entsteht müssen die Einwohner des Dorfs mit den Wassereimern und Löschwischen herbei eilen, um die hervorbrechende Flamme wo möglich noch im Entstehen zu dämpfen.

§. 28. Entsteht auf einem benachbarten Dorfe innerhalb einer Meile im Umkreise ein Feuer, so soll unverzüglich Lärm gemacht und die Sturmglocke gezogen werden, damit die Einwohner mit Spritzen, Wasser-Eimer und Löschwischen dahin eilen, und den Unglücklichen hülfreiche Hand leisten. Derjenige Ort, so diese Nothhülfe nicht leistet, oder dessen Einwohner ohne die vorgeschriebenen Löschgeräthschaften ankommen, verfällt in eine Strafe von zehn Thaler, wovon der Scholz des Dorfs die eine und die übrigen Gemeindeglieder die andere Hälfte aufzubringen haben. Doch haben die Orts-Gerichte darauf zu sehen, daß nur die Hälfte der männlichen Einwohner dem benachbarten Brandplatz zu Hülfe eilt, damit wenn in deren Abwesenheit im eignen Dorfe Feuer entsteht, dasselbe nicht überhand nehmen kann.

§. 29. In jedem Dorfe sind zwey bis vier Männer von anerkanntem guten Ruf als Aufseher und Verwahrer geretteter Sachen von der Ortsobrigkeit zu bestellen und zu verpflichten, welche dafür Sorge zu tragen haben, daß die Sachen und Geräthschaften aus den vom Feuer bereits ergriffenen oder bedrohten Häusern ausgeräumt, und an einen solchen Platz gebracht werden, wo solche vor dem Verbrennen und der so häufigen Diebstähle gesichert sind.

§. 30. In sofern in einem Dorfe Maurer, Zimmerleute und Müller sich aufhalten, sind von diesen einige Personen zu bestellen, welche bey einem entstandenen Feuer für Wegschaffung der am Orte sich befindenden feuerfangenden Materialien als Holz, Stroh, Heu rc. Sorge tragen, vorzüglich aber die dem Feuer zunächst stehenden Gebäude zu Vermeidung der weitern Ausbreitung der Flammen auf dazu erhaltenen Befehl einzureißen haben. Hierbey ist jedoch besonders dahin zu sehen, daß die bereits vom Feuer ergriffenen Gebäude bey ihrer Niederreißung in sich selbst zusammenstürzen, weil sonst die Gefahr durch Flugfeuer bedeutend vermehrt wird.

§. 31. Ist im Orte wo Feuer entsteht ein Dominium vorhanden, so führt dies, wo nicht der Feuerscholze, der Gerichtsscholze, und in dessen Abwesenheit oder Krankheit die beiden Gerichtsmänner, die Aufsicht und das Kommando beim Löschen und Retten so lange, bis der Polizey=Distrikts=Commissarius oder Landrath auf die Brandstätte kommen. Sobald diese Beamten ankommen, übernehmen diese das Kommando und führen solches so lange bis alle Gefahr vorüber ist.

§. 32. Es mag nun das Dominium, das Dorfgericht, der Feuerscholze, der Polizey=Distrikts=Commissarius oder der Landrath das Kommando beim Löschen und Retten führen, so ist jeder der zum helfen herbeigeilt, also auch die Scholzen mit ihren Mannschaften aus den benachbarten Ortschaften, verpflichtet, den Anordnungen derselben pünktlichen Gehorsam zu leisten, und sollen Widerspenstige, so wie diejenigen, welche sich respektwidriger Reden und Ausfälle erlauben, nach dem Brande von dem Landräthlichen Amte zur Untersuchung gezogen und strenge gestraft werden.

§. 33. Dem das Kommando führenden oder der Feuer=Direction liegt ob, den Platz zu bestimmen, auf welchem die geretteten Geräthschaften in Sicherheit gebracht werden sollen, eine Wache von verlaßbaren Männern dazu zu geben, die ankommenden Sprützen gehörig anzustellen und darauf Acht zu haben, daß das Löschen ohne Aufenthalt und ununterbrochen betrieben wird.

Es ist nicht räthlich in die Flammen zu sprützen, weil durch den Zug, welchen der Wasserstrahl dem Feuer giebt, leicht andere Gebäude entzündet werden können. Die Vorsicht gebietet daher, die Sprützen vorzüglich auf den noch nicht brennenden Theil des Hauses und auf die umher stehenden unversehrten Gebäude zu richten.

§. 34. Damit die in Thätigkeit sich befindenden Sprützen nicht durch Mangel an Wasser ihre Arbeit einzustellen genöthigt werden, auch unter den Hülfe leistenden keine Unordnung entsteht, wodurch der Löschung des Feuers nur geschadet werden kann, ist es nothwendig von dem Bache, Teiche oder Brunnen bis zu den arbeitenden Sprützen eine ununterbrochene Doppel=Reihe zu bilden, auf deren einer Seite die mit Wasser gefüllten Eimer bis zu der Sprütze, auf der andern aber die geleerten wiederum bis zum Wasser=Behältniß in unausgesetzter Reihefolge fortgehen. Die Feuer=Direction hat hierauf vorzüglich ihr Augenmerk zu richten, und wird jedermann hiermit ernstlich angewiesen: der Anordnung Reihen oder Kolonnen zu bilden ohne Widerrede zu genügen, nicht aber wie dies bis jetzt noch häufig geschehen

ist, die Wassereimer einzeln vom Platze zu vertragen, wodurch jederzeit nur Unordnungen entstehen, dem allgemeinen Besten aber nichts genützt werden kann.

Da dieser Mißbrauch meistens daher zu entstehen pflegt, daß keiner der Anwesenden den ihm zugehörenden Wassereimer, aus Furcht ihn einzubüßen, aus der Hand geben will, so ist es durchaus nothwendig, daß jeder Wasser-Eimer wie oben §. 14. bereits verordnet ist, mit dem Namen des Eigenthümers und des Dorfes bezeichnet wird, damit nach glücklicher Löschung des Brandes derselbe dem Besitzer richtig zugestellt werden kann.

§. 35. Ist das Feuer gelöscht, so kann jeder, jedoch nur nach vorhergegangener Erlaubniß der Feuer-Direction, von der Brandstätte abgehen.

Die Feuer-Direction wird aufzeichnen, welche zum Retten verpflichtete innerhalb einer Meile belegene Gemeine nicht gekommen, oder zu spät gekommen, oder ohne Erlaubniß abgegangen ist, oder die vorgeschriebenen Löschgeräthschaften nicht mitgebracht hat. Desgleichen wer sich beim Löschen hervorgethan oder widerspenstig und ungehorsam bewiesen hat, und dies dem Landräthlichen Amte zur Untersuchung und Bestrafung oder Belohnung und Belobung anzeigen.

Die Landräthlichen Aemter haben in dem über den Brand zu erstattenden Bericht dies besonders und umständlich zu erwähnen.

§. 36. Von selbst versteht es sich, daß auf der Brandstätte eine Wache anzustellen ist, welche darauf zu sehen hat, daß die Glut ausgelöscht wird, zu welchem Ende eine Sprütze und die nöthigen Gefäße mit Wasser in Bereitschaft bleiben müssen.

§. 37. Gewissenlose Menschen, die während des Löschens an den geretteten Sachen sich vergreifen, werden sogleich dem Kriminal-Gerichte zur Untersuchung und Bestrafung überliefert.

§. 38. Um dergleichen Diebe oder bey vorsätzlicher Brandstiftung die Thäter möglichst auszumitteln und zu ergreifen, wird in Gemäßheit unserer Verordnung vom 19. May 1821. (Amtsblatt) wiederholentlich angeordnet:

a) daß die bey Entstehung eines Feuers aus der Nachbarschaft zu Hülfe Eilenden auf alle diejenigen, welche ihnen von dem Orte der Gefahr aus entgegen kommen, und ihnen nicht als ausgemacht rechtliche Leute bekannt sind, aufmerksam seyn, und sie nöthigen sollen, mit ihnen zur Feuerstätte zurück zu

kehren, auch wenn sie Sachen bey sich tragen, solche vorläufig in Beschlag nehmen sollen.

b) Die nächsten Nachbar=Gemeinden müssen außer der zum Löschen und Retten zu gebenden Hülfe, auch Patrouillen abschicken, welche alle auf den Ort der Gefahr zuführenden Nebenwege, Fußsteige rc. begehen, und in gleicher Art wie vorstehend bemerkt, verfahren müssen.

c) Die von den zu Hülfe Eilenden und von dem zum Patrouilliren Ausgeschickten als verdächtig Angehaltene, sind mit den bey sich habenden Sachen dem beim Feuer Commandirenden, es sey auf dem platten Lande der Landrath selbst, der Districts=Polizey=Commissarius, das Dominium, der Feuerschulze, oder der Schulze des Orts, in den Städten an den Bürgermeister, abzuliefern, um sie bis nach beendigter Gefahr sicher aufbewahren zu lassen. Demnächst müssen sie sofort über das Geschäft genau vernommen werden, welches sie zu der Zeit den Weg führte, auf welchem sie angehalten wurden, und wenn sie sich glaubwürdig auszuweisen im Stande sind, entlassen, sonst aber an die betreffende erste Polizey=Behörde des Kreises abgeliefert werden.

d) Auch die entfernten Ortschaften der Gegend des Feuers müßen zu solcher Zeit ihre Aufmerksamkeit auf alle Passanten verdoppeln, deren Unverdächtigkeit prüfen, auf die Sachen, welche sie bei sich führen, Rücksicht nehmen, und wenn sie verdächtig erscheinen, in eben der Art, wie vorstehend vorgeschrieben ist, verfahren.

e) Vorzüglich muß auch, wenn Feuer ausgebrochen, in der Gegend jede Orts=Polizey=Behörde nachforschen, ob die ihr als Verdächtige oder als der Betteley ergeben bekannte Einwohner zu der Zeit da das Feuer ausgebrochen zu Hause gewesen sind, und wenn sie abwesend, genau nachforschen, wo sie sich aufgehalten haben, und wenn sie sich nicht genügend über ihren Aufenthalt ausweisen können, selbige verhaften, und wie obenstehend verordnet, verfahren.

Damit Niemand sich mit der Unwissenheit dieser Verordnung entschuldigen kann, ist solche jährlich zweimal, und zwar

den letzten Sonntag vor Ostern,

so wie

den letzten Sonntag vor Michaelis,

der versammelten Gemeine vorzulesen, wozu die Kreis- und Orts-Polizey-Behörden hiermit angewiesen werden.

I. XX. 358. May. Breslau den 12. July 1822.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 137. Wegen Abstellung der Bettelei.

Ungeachtet eine unzeitige Nachgiebigkeit und Furcht vor zudringlichen Bettlern und Vagabonden, diese dreister macht und erst vermag Drohungen auszustoßen, oder gar Brandbriefe in Umlauf zu bringen, um die Eingesessenen durch Schrecken und Furcht vor Unglück zur Verabreichung reichlicher Gaben zu zwingen, auch die Erfahrung lehrt, daß da wo die Polizei-Behörden nur recht wirksam sind, die Bettler sich scheuen sich sehen zu lassen, viel weniger zu drohen; so scheint doch, daß ein Theil der Eingesessenen im Regierungs-Bezirke, statt den Bettler anzuhalten oder anzuzeigen, es vorgezogen hat, lieber mit williger Hand zu geben, um nur bei einem eingetretenen Unglück durch Feuer, das oft nach den eingereichten darüber aufgenommenen Verhandlungen eben so wahrscheinlich vom unvorsichtigen Umgehen mit Feuer und Licht, als einer boshaften Brandstiftung seine Entstehung verdankt, sich keine Vorwürfe machen zu können. Hierdurch ist nun die Bettelei vorzüglich auf dem platten Lande sehr eingerissen, und wir werden daher veranlaßt: die schon oft in Erinnerung gebrachten Bestimmungen älterer Edikte und Verordnungen zu erneuern.

In Folge des Königl. Edikts vom 14. December 1747 wegen Ausrottung der Bettler in Schlesien, welches den Communen nicht nur die Verbindlichkeit auflegt: ihre Armen zu versorgen und Unterhalt zu verschaffen, sondern auch bestimmt, daß diejenige Commune, welche ihrer Verpflichtung nicht nachkömmt, für jeden in und außer dem Orte des Aufenthalts betroffenen Bettler ein Fangegeld von resp. ein und zwei Gulden dem zahlen soll, der den Bettler abliefert, verordnen wir also mit Hinweisung auf das Armen-Reglement vom 4. Februar 1779 hiermit folgendes:

1) Keinem Bettler und Vagabonden mehr ein Almosen zu verabreichen, sondern denselben anzuhalten, und in den Städten der Polizei-Behörde, auf dem Lande aber den Dorf-Gerichten zu überliefern, welche Behörde bei 1 Rtlr. Strafe,

die der Anzeigende erhält, angewiesen werden, den Bettler oder Vagabonden sofort in Verhaft zu nehmen.

2) Jeder, der einen Bettler oder einen Vagabonden anhält, und solchen der Polizei-Behörde in den Städten, oder den Dorf Gerichten auf dem Lande überliefert, oder zur Arretirung anzeigt, soll für jeden Bettler oder Vagabonden eine Belohnung von 20 Silbergroschen erhalten. Diese Belohnung bekommt der Arretirende oder Anzeigende durch das landräthliche Amt oder die städtische Polizei-Behörde bezahlt, und wird, insofern es ein einheimischer Bettler ist, von derjenigen Commune beigetrieben, die ihrer Verpflichtung gegen den Bettler nicht nachgekommen ist; insofern es aber ein ausländischer Bettler ist, aus dem öffentlichen Fond durch die Regierung geleistet. Die Polizei-Behörden in den Städten und die Dorf-Gerichte auf dem Lande sind also verpflichtet, dem Aufgreifenden oder Anzeigenden darüber sogleich ein Attest zu ertheilen, worin der Name des Bettlers, so wie das Datum seiner Arretirung enthalten seyn muß, und sollen mit 1 Rtlr. bestraft werden, wenn sie das Attest auszustellen sich weigern. Mit dem Atteste legitimirt sich der Aufgreifende oder Anzeigende bei dem landräthlichen Amte oder der städtischen Polizei-Behörde, wohin er gehört, zum Empfange der Belohnung.

3) Soll sowohl in den Städten als in den Dörfern von den resp. Armen-Deputationen und Dorfgerichten den in der Armen-Anstalt des Orts bereits aufgenommenen Armen, oder denen, welche aus der Armenkasse ein Allmosen erhalten, das Herumlaufen zum Betteln ausdrücklich untersagt, und für die Uebertretung des Verbots, nachdrückliche Bestrafung so wie Ablieferung in das Correctionshaus in Schweidnitz, angedeutet werden.

   Die Bekanntmachung dieses Verbots wird jedem Armen entweder bey der Aufnahme in die Armen-Anstalt, oder bei jeder Allmosen-Austheilung, ernstlich eingeschärft.

4) Müssen Gastwirthe und Kretschmer die bei ihnen einkehrenden Bettler und Vagabonden bei zwei Thaler Strafe sogleich der Polizei-Behörde oder resp. dem Dorfgerichte zur ungesäumten Arretirung anzeigen oder einliefern, bekommen dagegen aber auch für jeden eingelieferten oder angezeigten Bettler und Vagabonden die festgesetzte Belohnung von 20 Silbergroschen.

5) Die landräthlichen Aemter, an welche die auf dem Lande aufgegriffenen Bettler und Vagabonden von den Dorfgerichten abgeliefert werden, so wie die städtischen Polizei-Behörden, müssen sogleich und bei Vermeidung der Zahlung unnöthig verursachter Verpflegungs-Kosten, mit dem eingelieferten Bettler und Vagabonden ein summarisches Verhör über seine Heimath, Verwandte, Gewerbe, bisherigen Lebenswandel und Gesundheits-Umstände aufnehmen, und auf den Grund dieses Verhörs, wenn es zweifelsfrei ist, daß der Bettler oder Vagabonde aus dem hiesigen Regierungs-Bezirk ist, denselben nach Befinden der Umstände entweder mittelst beschränkten Passes in seine Heimath weisen, oder per Transport nach seinem Wohnort bringen lassen, wenn dieser aber nicht feststeht, oder sonst der Fall zweifelhaft ist, unter Vorlegung der Acten an uns berichten. Die Verpflegungs- und Transport-Kosten trägt bei Einländern die zur Unterstützung verpflichtete Commune mit Vorbehalt ihrer Regresse an etwannige zur Unterstützung verpflichtete und vermögende Verwandte, und bei Ausländern der öffentliche Fond. Ist der angehaltene Bettler aber ein muthwilliger Bettler, als welcher jeder Bettler zu betrachten ist, der entweder zum zweiten Mal nach erfolgter Warnung gebettelt hat, oder auch, wenn er nur das erste mal gebettelt, sich doch unbescheiden oder trotzig aufgeführt, oder wohl gar Drohungen erlaubt, oder endlich gebettelt hat, obwohl er noch die Mittel hatte, sich selbst zu ernähren; so ist derselbe sofort unter Anzeige der Veranlassung an die Administration des Corrections-Hauses in Schweitnitz abzusenden, gleichzeitig uns aber, unter Einreichung vollständiger Verhandlungen zur Bestimmung der Dauer der Einsperrung in das Correctionshaus, Bericht zu erstatten.

6) Jeder wandernde Handwerksgesell, welcher länger als die letzten zwei Monate ohne gültige Entschuldigung und Nachweis arbeitslos im Lande herumzieht, muß von der Ortspolizei-Behörde angehalten, und mittelst einer speciellen Reiseroute in die Heimath, oder bei Ausländern, über die Grenze geschickt werden, welches im Paß und Wanderbuche jedesmal zu bemerken ist. Sind sie aber beim Betteln oder sogenannten Fechten ertapt worden, so wird gegen sie verfahren, wie vorstehend gegen jeden andern Bettler verordnet worden. Die Mittels-Aeltesten, so wie die Herbergswirthe, müssen jeden sich meldenden und einkehrenden Handwerksgesellen auf das Verbot des Fechtens aufmerksam machen, und wenn derselbe keine Arbeit findet, bei zwey Thaler Strafe ihn nicht über

zwey Tage oder 48 Stunden, jedoch Krankheits-Fälle ausgenommen, im Orte dulden.

7) Keinem einwandernden Handwerksgesellen darf bei fünf Thaler Strafe der Eingangs-Paß ertheilt werden, wenn er außer der gültigen Legitimation durch Paß oder Wanderbuch nicht auch den gültigen Nachweis führen kann, daß er unmittelbar vor dem Eintritt in den diesseitigen Regierungs-Bezirk längstens nur die beiden letzten Monathe ohne Arbeit, bis dahin aber in Gewerbe gemäßer Arbeit gestanden, und sich nicht umher getrieben habe. Daß dieser Nachweis genügend geführt worden, muß in jedem Eingangs-Paß eines fremden Gesellen bei Vermeidung einer Ordnungs-Strafe von fünf Thalern umständlich vermerkt werden. In Ermangelung eines solchen Ausweises ist jeder ausländische Geselle sofort über die Grenze zurückzuweisen, und nöthigenfalls zurückzubringen, auch auf die Folgen aufmerksam zu machen, wenn er es wagen sollte, sich dennoch einzuschleichen.

8) Die zur Controlle und Beobachtung der Fremden abzweckende Maasregeln des Paß-Visirens haben die Polizeybehörden in den Städten und die Dorfgerichte auf dem Lande, auf das pünktlichste zu beobachten und bei Strafe nicht zu vernachläßigen. Besonders muß, und zwar bei eigener Verantwortung diejenige Behörde, welche bei Revision des Passes eines wandernden Gesellen Lücken findet, von dem Paß-Inhaber darüber nähere Auskunft erfordern, die Ortschaften auszumitteln suchen, wo er der Aufmerksamkeit der Polizey entgangen ist, und solche Fälle zur weitern Veranlassung uns anzeigen.

Ueber die pünktliche Befolgung dieser Vorschriften haben die Landräthlichen Aemter und Polizey-Behörden in den Städten auf das genaueste zu wachen, den Eingesessenen vorzüglich gemeinsames Wirken, wechselseitige Unterstützung und schnelle Benachrichtigung der Polizey-Behörden, denen sie ihr volles Zutrauen schenken müssen, stets zu empfehlen, indem sie nur dadurch vor Schaden und Nachtheil künftig bewahrt werden können.

I. A. 339 May. XX. II. Breslau den 13. July 1822.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 138. Wegen Ermittelung und Festsetzung der Meilenzahl zwischen den Stationen auf unvermessenen Post-Straßen.

Von Seiten des Königlichen General-Post-Amts ist Behufs einer genauen, jedoch nicht kostspieligen Ermittelung und Festsetzung der Meilenzahl, folgende Verfügung an die Königl. Post-Aemter erlassen worden:

Bei allen Entfernungen nach Orten, wo die Meilenzahl nicht durch geometrische Vermessungen ausgemittelt ist, tritt das Post-Amt mit der eignen Orts-Behörde, so wie mit der Post-Anstalt (wo eine solche vorhanden ist) und der Orts-Behörde der betreffenden Station oder des Bestimmungs-Orts, in Verbindung. Diese resp. drei oder vier Post- und Local-Behörden setzen nach vorheriger Berathung die Meilenzahl fest, und nehmen darüber eine protokollarische Verhandlung auf, wovon ein Exemplar im Post-Amte deponirt, und eins dem General-Post-Amte eingereicht wird.

Die Herren Landräthe, so wie die Magisträte und sonstige Local-Behörden des hiesigen Departements werden verpflichtet, zur Erreichung des in Rede stehenden Zwecks gehörig mitzuwirken, und bei Festsetzung der Meilenzahl unvermessener Stationen die erforderlichen Verhandlungen und Bescheinigungen, mit den betreffenden Post-Beamten gemeinschaftlich zu vollziehen.

II. V. 203. July. Breslau den 15. July 1822.

Königliche Preußische Regierung.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Divisions-Prediger Doctor Hennicke, zum Pfarrer in Rogau und Rosenau Schweidnitzer Kreises.

Der evangelische Seminarist August Mende, zum Schullehrer in Cantersdorff Briegschen Kreises.

Der evangelische Schul-Amts-Candidat Christian Fräntzel, zum Schullehrer in Gräbschen Breslauschen Kreises.

Der bisherige evangelische Schullehrer Heinrich Wilhelm Geisler in Ober-Stephansdorff, zum Organisten und Schullehrer zu Herrenprotsch.

Der ehemalige evangelische Schullehrer Carl Wilhelm Hahn zu Mahlen, zum Schullehrer zu Gniechwitz.

Bekanntmachungen.

Wir haben nachstehenden Candidaten der Theologie, nach bestandener Prüfung, die Erlaubniß zum Predigen ertheilt, als:

1) dem Ernst Moritz Feige in Ober-Buchwald bei Sagan;
2) = Friedrich Eduard Gerlach in Glambach bei Strehlen;
3) = Carl Christian Gottlieb Bartsch aus Köslitz bei Lüben;
4) = August Friedrich Heinrich Schiedewitz aus Liegnitz;
5) = Johann Gottlob Rißler aus Krain bei Strehlen;
6) = Johann August Gerdessen aus Kolbnitz bei Jauer;
7) = Ernst Gottfried Maultsch in Greiffenberg N. S.;
8) = August Eduard Nitschke in Harpersdorff bei Goldberg;
9) = Peter Friedrich Hanisch in Rogau bei Zobten;
10) = Adolph Friedrich Hirschfeld hier;
11) = Carl August Flade in Ober-Bielau bei Görlitz;
12) = Ernst Friedrich John in Gros-Sürchen bei Dyhrnfurth;
13) = Carl Gottlob Rabitsch hier;
14) = Benjamin Gotthelf Leuschner hier;
15) = Gotthelf Erdmann Gründler aus Mincken bei Ohlau;
16) = Johann David Brinckmeyer in Schildau bei Hirschberg; und
17) = Friedrich August Heinrich Reimann in Urschkau bei Glogau;

welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

C. V. Juny. 334. Breslau den 1. July 1822.

Königl. Preuß. Consistorium für Schlesien.

Da die gewöhnlichen Sommerferien bei der hiesigen Königl. Kunst- und Bauhandwerksschule mit dem 23. July d. J. ihren Anfang nehmen, und bis Ende August d. J. dauern, mithin der Unterricht in dieser Lehranstalt den 1. September d. J. wieder seinen Anfang nehmen wird, so soll auch während dieser Zeit die Ausstellung der von den Zöglingen derselben gefertigten Arbeiten den 26., 27. und 28. July d. J. in dem Universitäts-Bibliothekgebäude statt finden.

Ein jeder, der in gedachter Anstalt aufgenommen zu werden wünscht, und sich dem Bauwesen, oder einem andern Fache, zu welchem die Fertigkeit im Zeichnen erfordert wird, widmen will, muß sich nicht nur vor dem Wiederanfang des Unterrichts, nehmlich bis zum 20. August d. J. oder anderseits bis zum 1. März k. J., wo ein neuer Cursus des arithmetischen oder geometrischen Unterrichts wieder anfängt, bei der Direction der gedachten Anstalt melden; sondern es muß auch ein jeder, der in dem architectonischen und mathematischen Unterricht aufgenommen werden will, fertig lesen und schreiben können, wenigstens die gemeinen 4 Spezies in ganzen und gebrochenen Zahlen und die Regula de tri zu rechnen verstehen; indem ohne diese Kenntniß keiner angenommen werden darf.

Nur mit den Maurern, Zimmerleuten und Steinmetzern, wird rücksichtlich der Zeit eine Ausnahme gemacht, da diese nicht eher zum Unterricht in der Bauschule kommen können, als bis die Zeit in freier Luft aufhört. Sie müssen sich jedoch zuvor einer Prüfung des Lehrers der ökonomischen Baukunst oder des der Mathematik unterwerfen, von welcher indeß diejenigen entbunden sind, welche nur allein den Unterricht in den freien Handzeichnungen genießen wollen.

Uebrigens wird einem jeden Andern zur unerläßlichen Pflicht gemacht:

1) Die mathematischen Vorlesungen zugleich mit den Vorträgen über die übrigen Fächer des Bauwesens zu hören, und darf künftig der Bestimmung und Willkühr der Eleven nicht überlassen bleiben, ob sie Mathematik hören wollen oder nicht. Insofern nun zeither der mathematische Unterricht in gedachter Anstalt nicht über den Bereich der sogenannten reinen oder Elementar-Mathematik, oder solcher für den Practiker berechnet, ausgedehnt worden ist; so wird auch dieser ferner nur darin bestehen, weil die allgemeine Arithmetik bis zu den Gleichungen des ersten Grades und stereometrischen Rechnungen über Flächen und Körper, gerade dasjenige ist, was am meisten geübt werden muß, da

diese Kenntniße für einen Bauhandwerker höchst nöthig sind, indem er ohne diese, auch die gewöhnlichste Aufgabe, nicht zu lösen im Stande ist.

2) Können nur, wie oben erwähnt, im Anfange des arithmetischen oder geometrischen Cursus, Eleven zum mathematischen Unterricht zugelassen werden; es sey denn, daß sie bereits vorher mathematischen Unterricht genoßen haben.

I. A. III. 2. July. Breslau den 14. July 1822.

Königliche Preußische Regierung.

Der zu Capitel Grädiz Schweidnitzer Kreises gestorbene Erzpriester Franz Franzke, hat in seinem hinterlassenen Testamente der dasigen katholischen Kirche ein Vermächtniß von 50 Rtlr. Courant ausgesetzt.

Durch Kreis-Hülfe ist seit einigen Jahren der Weg von Reichenbach über Dreißighuben nach Zobten, so weit der Reichenbacher Kreis reicht, sehr verbessert, und stellenweise ganz gebaut, auch möglichst grade gezogen, nächstdem aber

von dem Dominio Neudorf,
„ Acht Grundbesitzern von Neudorf,
„ Fünf „ „ Ernsdorf,
„ Sechs „ „ Klinkenhaus,

mit 900 Stück Obstbäumen besetzt worden.

Wir bringen dieß zur öffentlichen Kenntniß, um eben sowohl dem Kreise als den einzelnen Grundbesitzern unser Wohlgefallen zu bezeigen, als auch andere Kreise und Einsassen zur Nacheiferung anzumahnen.

II. A. IV. 546. Juny. Breslau den 9. July 1822.

Königliche Preußische Regierung.

Bei dem durch den Blitzstrahl entstandenen Feuer zu Rathau bei Brieg am 30. v. M., bei welchem die Hülfe so groß gewesen, haben sich nicht nur mehrere Honoratioren aus Brieg theilnehmend thätig bewiesen, sondern auch der dasige Magistrat und die Feuer-Scholzen Bogatsch und Schellenberg sich so pflichtmäßig thätig gezeigt, daß ihnen hiermit öffentliche Anerkennung mit Dank von uns bezeugt wird.

I. A. 77. July. II. Breslau den 17. July 1822.

Königliche Preußische Regierung.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück XXX. —

Breslau, den 31. July 1822.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Nro. 14, Jahrgang 1822 enthält:

(Nro. 736.) Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 11. April dieses Jahres, wegen zu beachtender Reciprocität in der Abschoß-Freyheit gegen die nordamerikanischen Freystaaten wie gegen jede andere Staaten;

(Nro. 737.) desgleichen die vom 4. July c. wegen einer Präclusiv-Frist zur Anmeldung der, aus den verschiedenen Staats-Anleihen im ehemaligen Herzogthum Warschau stattfindenden Forderungen; und

(Nro. 738.) die von demselben Tage, wegen einer Präclusiv-Frist zur Anmeldung der verschiedenen, aus der Zeit der ehemaligen Herzoglich Warschauschen Verwaltung an das Großherzogthum Posen und die Kreise Culm, Thorn und Michelau, zu machenden Forderungen; ferner unter

(Nro. 739.) das Gesetz über die Zuläßigkeit der Wechselklage gegen den wechselfähigen Acceptanten, eines von einem nicht wechselfähigen Aussteller gezogenen Wechsels;

(Nro. 740.) das Gesetz, die Heranziehung der Staatsdiener zu den Gemeinlasten betreffend, und

(Nro. 741.) die Declaration des Gesetzes vom 7. September 1811, die polizeilichen Verhältniße der Gewerbe betreffend.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.

Nro. 139. Wegen Anfertigung hanfener Schläuche.

Von dem Schlauchmacher Heinrich Tilke zu Stargardt in Pommern werden sehr gute hanfene Schläuche, den Fuß Preuß. Maaßes zu $8\frac{3}{4}$ Sgr. angefertigt; auch ist derselbe erbötig, bey bedeutenden Bestellungen den Preis noch zu ermäßigen.

Bey der Nützlichkeit dieser Art von Schläuchen und deren Vorzug vor den ledernen wird das Publikum darauf aufmerksam gemacht, und dabey bemerkt, daß dergleichen Schläuche nach jedesmaligem Gebrauch, in bedeckten luftigen Räumen ausgebreitet, auch an trocknen Orten aufbewahrt werden müssen.

II. A. V. 133. July. Breslau den 17. July 1822.

Königliche Preußische Regierung.

Verfügungen der Königl. General-Commission zur Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse für Niederschlesien.

Nro. 7. Aufforderung an die Magistrāte zu Brieg, Guhrau, Namslau, Reichenbach, Schweidnitz, Liegnitz, Jauer, in Bezug auf die §. §. 73 und 74 der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung, die Nachweise der 14jährigen Martini-Markt-Preise aus den Magistratur-Rechnungen auszuziehen, und diese einzureichen.

Die Königl. Regierung zu Breslau hat in dem Amtsblatt Stück 27 Nro. 126 diejenigen Marktplätze vorläufig bestimmt und bekannt gemacht, welche für die Bezirke im Breslauschen Regierungs-Departement bestimmt sind. Die 14jährigen Martini-Markt-Preise dieser Marktplätze kommen daher in Bezug der §. §. 73 und 74 der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung zur Berechnung. Wir fordern daher die genannten Magistrāte hiermit auf, die 14jährigen Martini-Markt-Preise aus den Magistratur-Rechnungen auszuziehen, die Nachweise nach dem Schema, welches wir hier mit-

theilen, anzulegen, und diese für das Jahr Martini 1821 in 4 Wochen, für das Jahr Martini 1822 und folgende Jahre aber immer 14 Tage nach dem Martini-Tage unerinnert an uns einzureichen. Der §. 74 der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung bestimmt:

> daß unter Martini-Markt-Preisen diejenigen verstanden sind, welche im Durchschnitt der zwey dem Martini-Tage zunächst liegenden Wochen statt gefunden haben.

Diese Bestimmung wollen die Magisträte besonders beachten, und auch in ihren Nachweisen nicht die höchsten und niedrigsten, sondern die mittlern Preise aufnehmen.

Breslau den 11. July 1822.

Königl. General-Commission für Niederschlesien.

Nachweis

der 14jährigen Martini-Markt-Preise, ausgezogen aus den Magistratur-Rechnungen zu von Martini 1808 bis 1821.

Stadt-Nahmen.	Waitzen der Bresl. Scheffel auf Scheffel Preuß. Maaß reducirt. rtl.	sgr	d'.	Roggen der Bresl. Scheffel auf Scheffel Preuß. Maaß reducirt. rtl.	sgr.	d'.	Gerste der Bresl. Scheffel auf Scheffel Preuß. Maaß reducirt. rtl.	sgr.	d'.	Hafer der Bresl. Scheffel auf Scheffel Preuß. Maaß reducirt. rtl.	sgr.	d'.	Heu der Schlesische Centner auf Preuß. Centner reducirt. rtl.	sgr.	d'.	Stroh à Schock. rtl.	sgr.	d'.	Anmerkung.
Pro Martini 1808.																			
1809.																			
1810.																			
1811.																			
1812.																			
1813.																			
1814.																			
1815.																			
1816.																			
1817.																			
1818.																			
1819.																			
1820.																			
1821.																			

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der invalide Artillerie-Unteroffizier Johann Dorn, als Aufseher im Briegschen Arbeitshause.

Bekanntmachungen.

Da der Königl. Superintendent des Schweidnitzer Sprengels, Herr Pastor **Peters**, von Rogau zu seiner anderweitigen Bestimmung nach Trebnitz abgegangen; so hat der Königl. Superintendent, Herr **Kunowsky** in Schweidnitz, auf unsre besondere Aufforderung sich bereitwillig erklärt, die Superintendentur-Geschäfte einstweilen, und bis anderweitig dafür gesorgt werden kann, zu übernehmen.

Indem wir solches hierdurch bekannt machen, wollen wir zugleich die Herren Geistlichen und Schullehrer des gedachten Kirchensprengels anweisen, unsre Verfügungen durch ihn zu empfangen, und sich in Kirchen- und Schul-Angelegenheiten, wiefern sie von der Superintendentur ressortiren, an ihn zu wenden.

C. V. July. 22. Breslau den 25. July 1822.

Königl. Preuß. Consistorium für Schlesien.

Da die gewöhnlichen Sommerferien bei der hiesigen Königl. Kunst- und Bauhandwerksschule mit dem 23. July d. J. ihren Anfang nehmen, und bis Ende August d. J. dauern, mithin der Unterricht in dieser Lehranstalt den 1. September d. J. wieder seinen Anfang nehmen wird, so soll auch während dieser Zeit die Ausstellung der von den Zöglingen derselben gefertigten Arbeiten den 26., 27. und 28. July d. J. in dem Universitäts-Bibliothekgebäude statt finden.

Ein jeder, der in gedachter Anstalt aufgenommen zu werden wünscht, und sich dem Bauwesen, oder einem andern Fache, zu welchem die Fertigkeit im Zeichnen erfordert wird, widmen will, muß sich nicht nur vor dem Wiederanfang des Unterrichts, nehmlich bis zum 20. August d. J. oder anderseits bis zum 1. März k. J., wo ein

neuer Cursus des arithmetischen oder geometrischen Unterrichts wieder anfängt, bei der Direction der gedachten Anstalt melden; sondern es muß auch ein jeder, der in dem architectonischen und mathematischen Unterricht aufgenommen werden will, fertig lesen und schreiben können, wenigstens die gemeinen 4 Spezies in ganzen und gebrochenen Zahlen und die Regula de tri zu rechnen verstehen; indem ohne diese Kenntniß keiner angenommen werden darf.

Nur mit den Maurern, Zimmerleuten und Steinmetzern, wird rücksichtlich der Zeit eine Ausnahme gemacht, da diese nicht eher zum Unterricht in der Bauschule kommen können, als bis die Zeit in freier Luft aufhört. Sie müssen sich jedoch zuvor einer Prüfung des Lehrers der ökonomischen Baukunst oder des der Mathematik unterwerfen, von welcher indeß diejenigen entbunden sind, welche nur allein den Unterricht in den freien Handzeichnungen genießen wollen.

Uebrigens wird einem jeden Andern zur unerläßlichen Pflicht gemacht:

1) Die mathematischen Vorlesungen zugleich mit den Vorträgen über die übrigen Fächer des Bauwesens zu hören, und darf künftig der Bestimmung und Willkühr der Eleven nicht überlassen bleiben, ob sie Mathematik hören wollen oder nicht. Insofern nun zeither der mathematische Unterricht in gedachter Anstalt, nicht über den Bereich der sogenannten reinen oder Elementar-Mathematik, oder solcher für den Practiker berechnet, ausgedehnt worden ist; so wird auch dieser ferner nur darin bestehen, weil die allgemeine Arithmetik bis zu den Gleichungen des ersten Grades und stereometrischen Rechnungen über Flächen und Körper, gerade dasjenige ist, was am meisten geübt werden muß, da diese Kenntniße für einen Bauhandwerker höchst nöthig sind, indem er ohne diese, auch die gewöhnlichste Aufgabe, nicht zu lösen im Stande ist.

2) Können nur, wie oben erwähnt, im Anfange des arithmetischen oder geometrischen Cursus, Eleven zum mathematischen Unterricht zugelassen werden; es sey denn, daß sie bereits vorher mathematischen Unterricht genoßen haben.

I. A. III. 2. July. Breslau den 14. July 1822.

Königliche Preußische Regierung.

Das Schulhaus zu Michelwitz Briegschen Kreises, ist auf Kosten der Gemeinde und des Dominiums Garbendorff, Herrn Ober Amtmann Brieger, zweckmäßig erweitert worden, so daß die Schulstube jetzt bequem die sämmtlichen Schulkinder faßt, und der Lehrer durch den neu angebauten Theil eine bessere Wohnung erhalten hat.

Die unterzeichnete Königl. Regierung findet sich daher veranlaßt, dies verdienstliche Benehmen unter Bezeugung ihres Wohlgefallens hierdurch zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

I. C. V. July. 100. Breslau den 18. July 1822.

Königliche Preußische Regierung.

Da nach der uns amtlich gewordenen Anzeige, der Tuch-Fabrikant und Freistellenbesitzer Stäbro zu Benjaminsthal, der evangelischen Kirche zu Medzibor ein schönes $1\frac{3}{4}$ Ellen hohes und 1 Elle 10 Zoll breites Gemählde, den Doctor Luther vorstellend, am Werth von 40 Rtlr. geschenkt hat; so wird diese Wohlthat für gedachte Kirche hierdurch öffentlich gewürdigt und anerkannt.

I. C. V. July. 82. Breslau den 17. July 1822.

Königliche Preußische Regierung.

Da die Erben des, in Trebnitz im Monath Januar d. J. ohne Testament verstorbenen ehemaligen evangelischen Cantors Johann Bischoff daselbst, sein Andenken zu bewahren, der dortigen evangelischen Kirche 100 Rtlr. und der Schule ebenfalls 100 Rtlr. Courant als ein Legat bestimmt haben; so wird diese Wohlthat durch öffentliche Bekanntmachung anerkannt.

I. C. V. July. 42. Breslau den 17. July 1822.

Königliche Preußische Regierung.

Diejenigen welche berechtigt sind, von der Königl. Wissenschaftlichen Prüfungs-Commission, um die Universität beziehen zu können, sich prüfen zu lassen, haben sich mit den erforderlichen Zeugnissen am 10ten October d. J. früh um 9 Uhr bei dem Unterzeichneten zu melden.

Breslau den 21. July 1822.

D. David Schulz,

Königl. Consistorialrath und Director der Wissenschaftlichen Prüfungs-Commission.

Die Schlesische Instanzien-Notiz, oder Verzeichniß der Königl. Militair- Civil- Geistlichen- Schulen- und übrigen Verwaltungs-Behörden und öffentlichen Anstalten in der Provinz Schlesien und dem dazu gehörigen Theile der Lausitz und der Grafschaft Glatz, für das Jahr 1822, mit Genehmigung des Herrn Fürsten Staatskanzlers Durchlaucht, herausgegeben in dem Ober-Präsidial-Bureau, ist nunmehr im Verlage der Wilhelm Gottlieb Kornschen Buchhandlung in Breslau (für 1 Rtlr. Courant) zu haben, und wird hiermit den resp. Königlichen auch andern Behörden und Beamten zur Anschaffung empfohlen.

Breslau den 16. July 1822.

Rudolph,

Königl. Geheimer Secretair und Registrator.

Die Lücke, welche in der offiziellen Ausgabe der Gesetze, vom Aufhören der Mylius'schen Ediktensammlung bis zur allgemeinen Gesetzsammlung, bisher statt gefunden, ist nunmehr ausgefüllt; indem der höhern Orts angeordnete Abdruck der in den Jahren 1806 bis October 1810 erlassenen Verordnungen und Gesetze jetzt die Presse verlassen hat.

Um den verehrlichen Interessenten die möglichste Bequemlichkeit zu gewähren, ist die Ausgabe sowohl in Quart= als in Folio=Format bewerkstelligt und mit einem vollständigen Sachregister versehen, so, daß die erste sich passend an die Gesetzsammlung, die zweite als der zwölfte Band der Mylius'schen Ediktensammlung, sich an diese anschließt.

Der Preis ist bei einer jeden Ausgabe 2 Rtlr. für ein Exemplar auf Druckpapier, und 3 Rtlr. für ein solches auf Schreibpapier.

Bestellungen darauf werden eben sowohl vom unterzeichneten Debits=Komtoir als den Königlichen Postämtern, wie bei der allgemeinen Gesetzsammlung, übernommen und besorgt.

Gleichzeitig wird die Benachrichtigung wiederholt: daß auch der Verkauf der Mylius'schen Ediktensammlung und des demselben vorangegangenen Corporis Constitutionum Marchicarum, dem Debits=Komtoir übertragen worden, und die Anschaffung derselben gleichmäßig durch die Postämter vermittelt werden kann, bei welchen gedruckte Nachrichten über den bedeutend ermäßigten Preis vorhanden sind.

Berlin, den 16. July 1822.

Debits=Komtoir für die Allgemeine Gesetzsammlung.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück XXXI. —

Breslau, den 7. August 1822.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.

Nro. 140. Betreffend die in Berlin errichtete Hagelschaden-Assecuranz-Compagnie.

Mit Allerhöchster Genehmigung ist von den Kaufleuten F. H. Ewald, E. Heinen und A. M. Kornicker zu Berlin, eine Assecuranz-Compagnie auf Actien errichtet worden, welche die Gefahr, der die Feldfrüchte durch Hagelbeschädigung ausgesetzt sind, gegen bestimmte Prämien innerhalb der ganzen Monarchie übernimmt. Die Verfassungs-Urkunde dieser Berliner Hagel-Assecuranz-Compagnie, ist mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 31. Januar d. J. bestätigt, auch ein das Entstehen ähnlicher Institute ausschließendes Privilegium, jedoch mit Ausnahme aller solcher, welche auf den Grundsatz der gegenseitigen Assecuranz entweder bereits bestehen, oder noch zusammen treten möchten, auf 15 Jahre vom 1. Januar 1822 an ertheilt worden.

Indem wir dies hiermit zur allgemeinen Kenntniß bringen, bemerken wir, daß wir nichts dagegen zu erinnern finden, wenn die Herren Landräthe auf Antrag der Unternehmer die Annahme der Versicherungen und Prämien, insbesondere die Leitung der Abschätzung der Schäden, die Magistrâte aber die Agentschaft übernehmen.

I. A. X. July. 242. Breslau den 28. July 1822.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 141. Die nähere Bezeichnung des Stempel-Papiers betreffend.

In Verfolg unserer Amtsblatt-Verfügung Nro. 67 vom 6. April d. J. wird die unten folgende Bekanntmachung des Königlichen Finanz-Ministeriums vom 6. July d. J. hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

II. A. XII. 206. July. Breslau den 28. July 1822.

Königliche Preußische Regierung.

Bekanntmachung.

In Folge der Bekanntmachung vom 28. März d. J. wird das Publikum ferner davon in Kenntniß gesetzt: daß nunmehr nicht nur die darinn bemerkten auf den Grund des Stempel-Gesetzes vom 7. März d. J. §. 35 besonders bezeichneten beiden Stempel-Gattungen zu gewissen Contracten und zu Prozessen, sondern sämmtliches Stempel-Papier, unter dem schwarzen den Werth bezeichnenden Stempel, einen trockenen Stempel erhalten soll.

Hierdurch entsteht jedoch keine wesentliche Aenderung, indem sich

1) das Stempel-Papier zu Verträgen, von welchen 1 pCt. an Stempel-Gebühr zu entrichten ist, nach wie vor durch den trockenen Stempel mit der Figur der Borußia,
2) das Prozeß-Stempel-Papier nach wie vor durch den trockenen Stempel mit der Inschrift „Proceß-Stempel" auszeichnen,
3) alles übrige Papier unter 100 Rtlr. an Werth aber einen trockenen Stempel mit dem verzierten Helme aus dem großen Preuß. Wappen mit der Königs-Krone, führen wird.

So lange die Stempel-Debits-Behörden mit dem letztern noch nicht gehörig versehen sind, und überhaupt noch bei ihnen und anderwärts bisheriges Stempel-Papier von der unter Nro. 3 bemerkten Art, ohne diesen beigedruckten trockenen Stempel vorhanden ist, kann solches, zu allen stempelpflichtigen Gegenständen, mit Ausnahme der unter Nro. 1 und 2 begriffenen, annoch verwandt werden: wobei aber das Publikum wiederholt darauf aufmerksam gemacht wird, daß zu diesen unter Nro. 1 und 2 bemerkten beiden Zwecken, kein andres, als das dazu nach der Bekanntmachung vom 28. März d. J. besonders bezeichnete, und das so bezeichnete zu keinem andern, als diesem Zwecke, bei Vermeidung der im §. 35 bestimmten Ordnungs-Strafe gebraucht werden darf.

In Ansehung des Stempel-Papiers über 100 Rtlr. an Werth, bleibt es gleichfalls lediglich bei den Anordnungen jener Bekanntmachung.

Endlich ist auch die Einrichtung getroffen worden, daß vom 1. October d. J. ab, statt des für jedes Exemplar einer fremden Zeitung vierteljährlich zu lösenden weißen Stempelbogens von zehn Silbergroschen, Quittungs-Formulare über den Stempel von fremden Zeitungen zum Betrage von zehn Silbergroschen, bei den gewöhnlichen Stempel-Debitsbehörden zu haben sind, welche vor dem davon zu machenden Gebrauch von den Postämtern, oder von denjenigen Privat-Personen, welche fremde Zeitungen unter Kreuzband unmittelbar beziehen, gehörig ausgefüllt werden müssen.

Berlin, den 6. July 1822.

Finanz-Ministerium. (gez.) v. Klewitz.

Nro. 142. Die Vorbereitungen zu Ausführung von Patronats-Bauten im künftigen Jahre.

Es ist jetzt wieder die Zeit herangekommen, daß die Bauten und Reparaturen der kirchlichen Gebäude Königl. Patronats, so wie der Schulhäuser, zu welchen ersteren Fiscus gesetzlich oder observanzmäßig einen Theil der Kosten, zu den letztern, wenn es bloße Schulhäuser und nicht auch Küsterwohnungen zugleich sind die rohen Materialien herzugeben hat, für das künftige Jahr aufgenommen und veranschlagt werden müssen, und wir erinnern daher an unsere vorjährige im XXIIIten Stück des Amtsblatt Nro. 109 unterm 8. Juny 1821 erlassene Aufforderung die Herrn Superintendenten, Erzpriester, Creis-Schulen-Inspectoren, Baubeamte, die Kirchen-Collegien und Schulvorstände, mit dem Beifügen, daß die geforderten Verzeichnisse

a) von den dringend nothwendigen,

b) minder nothwendigen, und

c) von den allenfalls noch aufschiebbaren

Patronats und Schulbauten in einem Exemplar spätstens nach 14 Tagen an uns, und in einem zweiten Exemplar an den betreffenden Bezirks-Baubeamten eingesendet werden müssen. Letztere aber werden verpflichtet, die ebenfalls in der erwähnten vorjährigen Amtsblatt-Verfügung erforderte ohngefähre Ermittelung des baaren Patronats-Zuschusses vorzunehmen und diesen in das, nach den eingehenden Special-Nachweisungen und nach örtlicher Kunde zu entwerfende Haupt-Verzeichniß, mit Rücksicht

darauf, was ohne Beschränkung der unvermeidlich jährlich vorkommenden Ausgaben von dem Kirchen-Vermögen zum Bau entnommen werden kann, einzutragen, dieses Haupt-Verzeichniß nach Kreisen- und Kirchen-Systemen alphabetisch zu ordnen und längstens mit ultimo August c. einzureichen, inmittelst aber mit Ausarbeitung der speciellen Anschläge der dringendsten Bauten vorzuschreiten, damit diese nach und nach eingehen können. Die Bau-Inspectoren werden unter der Zeit angewiesen werden, welche Bauten sie nach Maaßgabe der uns zu Gebote stehenden Fonds noch anderweitig zu entwerfen haben. Jedenfalls sind zu den nöthigen Veranschlagungen im Laufe des Monats August alle Materialien zu sammeln, und es haben sich die Bezirks-Bau-Beamten so einzurichten, daß alle Anschläge ohne Ausnahme mit Ende September bei und sammt den attestirten Holz-Designationen, die jederzeit den Anschlägen beizufügen sind, eingehen.

Wir setzen hierbei fest, daß von jeder Reparatur ein besonderer Anschlag gefertigt werden muß, damit bei ermangelnden Fonds einer oder der andere zum Gebrauch für das künftige Jahr zurückgelegt werden kann, und nicht noch einmal angefertigt werden darf.

Wenn mehrere Anschläge bei einem Kirchen-System vorkommen, so sind solche zu numeriren, eine Haupt-Kostennachweisung dazu als Umschlag dergestalt beizufügen, daß in der vordersten Geld-Colonne die ganzen Kosten incl. Holzwerth, in der 2ten die Summe des aus dem Kirchen-Vermögen zu entnehmenden Zuschusses, in der 3ten der Rest, wie viel zu beschaffen ist, in der 4ten der Patronatsbeitrag mit Holzwerth, in der 5ten ohne Holzwerth, und in der 6ten Geldcolonne der Beitrag der Eingepfarrten aufgeführt wird.

Zu jeder Haupt-Reparatur oder zu jedem Neubau sind, wie es sich von selbst versteht, besondere Erläuterungs-Protokolle und die nöthigen Zeichnungen beizufügen. Bei unwichtigen Reparaturen kann die Erläuterung in den Bericht mit aufgenommen werden. In dem Falle, daß im Innern der Gebäude Veränderungen vorkommen, müssen jederzeit Zeichnungen beigefügt werden. Zur Erleichterung der Baubedienten wird jedoch bestimmt, daß diese nur in Linien jedoch nach richtigem Maaß entworfen werden dürfen. Neue Wände müssen indeß Farben enthalten. Neue Mauern werden roth, Holzwände gelb angelegt.

Wir bemerken dies deshalb, weil bisher die Manier des Zeichnens von sämmtlichen Baubeamten nicht übereinstimmend gefunden worden ist, und öfters neue Wände schwarz, dagegen alte Wände roth angelegt worden sind.

Sollten schon Anschläge und Zeichnungen zu Patronatbauten pro 1823 eingereicht und die Bauten noch nicht genehmigt worden sein; so ist dies in den diesfälligen Haupt-Nachweisungen zu bemerken, und darin die Anschlags-Summen zum Ansatz zu bringen. Diese Angabe darf durchaus nicht fehlen. Damit aber mit Sicherheit bestimmt werden kann, wie viel Zuschuß aus den Kirchen Aerariis, salvis expensis necessariis entnommen werden kann, so werden die Herren Superintendenten, Erzpriester und die Kirchen-Collegien aufgefordert, dem den Bezirks-Bau-Beamten innerhalb 14 Tagen zu übersendenden Bau- und Reparatur-Verzeichnisse, eine Nachweisung des Kirchenvermögens, der jährlichen Einnahmen und Ausgaben, und der jährlich verbleibenden Ueberschüsse beizufügen, auch darunter gutachtlich zu vermerken, wie viel an Capital — die Ueberschüsse zu 5 pro Cent zu Capital berechnet — von dem Kirchen-Vermögen entnommen werden könne.

Diejenigen Kirchen-Collegien der dotirten Königl. Patronat-Kirchen, welche in ihrem Etat eine gewisse Summe zu kleinen Bau-Reparaturen ausgesetzt erhalten haben, werden auch noch überdies angewiesen, die Höhe dieser Summe den Bau-Beamten anzuzeigen, damit dieselben beurtheilen können, ob nicht kleine Ausbesserungen, die sonst zum Anschlage gebracht werden müßten, aus diesem Fonds bestritten werden können. Wenn ferner öfters unterlassen wird, anzuzeigen, ob die Schulhäuser zugleich Küsterwohnungen sind, so machen wir es den berichtenden Unterbehörden nochmals zur strengsten Pflicht, diese Angabe niemals zu unterlassen. Auch bestehen zuweilen besondere Verträge, oder es sind beim Verkauf ehemaliger Domainen und Geistlichen Güther, den Erwerbern Verpflichtungen auferlegt worden, nach welchen diese selbst dann die Schulhäuser unterhalten müssen, wenn sie Küster Wohnungen sind. Die Urbarien und Kauf-Contracte müssen daher vor Anfertigung des Anschlags zur Vermeidung unnöthiger Rückfragen genau eingesehen werden.

Bei dieser Gelegenheit machen wir den Herren Landräthen und den Kirchen-Collegien bemerklich, daß niemals Zeichnungen von kirchlichen und Schulbauten, Privat-Patronats, welche Zeichnungen von approbirten Maurer und Zimmermeistern ausschließlich entworfen werden müssen, und den Königl. Bau-Beamten nicht anzumuthen sind, der unterzeichneten Königl. Regierung eher eingereicht werden dürfen, bevor sie nicht, wenn es Neubauten oder Hauptbauten, besonders Vergrößerung der Schulhäuser anbetrifft, den Bezirks-Bau-Beamten zur Einsicht vorgelegt, und bevor nicht von denselben bemerkt worden, welche Art der Einrichtung am besten zu wählen ist, nach welcher Bemerkung die Zeichnungen umzuarbeiten sind. Es versteht sich

von selbst, daß diese Revision den Königl. Bau=Beamten nur sehr wenig Zeit kosten, und von ihnen durchaus keine detaillirte Ausarbeitung eines anderweiten Bauplans verlangt werden darf. Es soll sich die Revision blos darauf erstrecken: nachzusehen, ob auch die Schulstuben gehörigen Raum für die schulfähige Anzahl von Kindern — welche daher jederzeit genau vorher zu ermitteln und auf der Zeichnung anzumerken ist — zu 6 □ Fuß für jedes Kind, incl. Tisch und Bänke, Gänge rc. berechnet, gewähren, ob diese Schulstube eine hinlängliche Höhe und Licht haben werde, und ob die Feuerung sicher angelegt ist.

Daß in den diesfälligen Berichten der landräthlichen Aemter, wenn Zeichnungen rc. zu Privat=Schulhäusern vorgelegt werden, darin eben so wenig, wie bei Schulhäusern, die in Oertern befindlich, wo Fiscus das Patronats Recht hat oder Dominium ist, niemals die Angabe fehlen darf, ob nicht auch das Schulhaus zugleich Küsterwohnung ist, und ob nicht wegen Bestimmung des Beitrages der Dominien und Gemeinden, besondere Verträge, Observanzen, Urbarien, die ein anderes als das allgemeine Landrecht Thl. II. Tit. XI. §. 710 bis incl. 756 und Tit. XII. §. 36 37 besagt, bestimmen, vorhanden sind, wird den Bericht erstattenden Behörden zur besondern Pflicht gemacht.

Hiernach haben sich alle, die es angeht, auf das pünktlichste zu achten.

I. A. C. XII. July. 35. Breslau den 31. July 1822.

Königliche Preußische Regierung.

Personal=Chronik der öffentlichen Behörden.

Der General=Pächter des Domainen=Amts Leubus, Mentzel, ist zum Königl. Ober=Amtmann ernannt worden.

Bekanntmachungen.

Mit Bezug auf unsere, unterm 4. October v. J. im Amtsblatt Stück 41 Seite 392 erlassenen Aufforderung, wegen Einsammlung der, von den Königl. Mini=

sterien der Geistlichen-, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und des Innern, alljährlich bewilligten allgemeinen Haus- und Kirchen-Collecte für die hier errichtete Erziehungs-Anstalt der in Schlesien Taubstummgebornen, weisen wir sämmtliche Herren Landräthe und Superintendenten, so wie die Magistrate des Breslauer Regierungs-Bezirks an, gedachte Collecte jedesmahl den ersten Sonntag nach dem 26. August, dem Jahrestage der Schlacht an der Katzbach, mithin am 1. September für dies Jahr einzusammeln, alle Jahre damit unaufgefordert fortzufahren, und die Beträge durch die betreffenden Kreis-Kassen, an die Königl. Haupt-Instituten-Kasse hieselbst einzusenden, auch wie dieß geschehen uns anzuzeigen.

I. A. C. II. 12. July. Breslau den 19. July 1822.

Königliche Preußische Regierung.

Nachdem wir schon öfters Gelegenheit hatten, die erfreulichen Fortschritte des Schulwesens im Frankensteiner Kreise anzuerkennen, gereicht es zu unserer großen Zufriedenheit, daß die Schullehrer an vielen Orten es sich angelegen seyn lassen, die Jugend mit der Obstbaumzucht bekannt zu machen, und daß durch die Wohlthätigkeit von Dominien, Gemeinden, und einzelnen Bauernguths-Besitzern, Plätze zu Baumschulen eingerichtet worden sind. Einer ausgezeichneten Erwähnung verdienen in dieser Hinsicht die Schulen in Reichenau, Heinrichswalde, Raudnitz, Frankenberg, Briesnitz, Wolmsdorff, Tarnau.

Wir zweifeln nicht, daß auch die andern Schulen des Kreises diesem löblichen Beispiele folgen werden, und erwarten von den Landräthen, Superintendenten und Kreis-Schulen-Inspectoren, daß sie auch in ihren Kreisen dahin wirken werden, ein gleiches Interesse für die in mehrerer Hinsicht so wohlthätige Obstbaumzucht anzuregen.

I. C. IX. July. 30. Breslau den 1. August 1822.

Königliche Preußische Regierung.

Der Züchnermeister Frey aus Trachenberg gerieth am zweiten Osterfeiertage, als er aus dem Wirthshause zu Kanterwitz Abends um 8 Uhr in Begleitung zweier Bekannten nach Trachenberg zurückging, und seinen Begleitern etwas vorausgeeilt

war, ohnweit des Dorfes Hermenau in einen Wassergraben. Zum Glück wurde er von diesen bald vermißt, und nach einigem Suchen im Wasser liegend aufgefunden, und leblos nach Hermenau gebracht, wo sich der zur Hülfe herbeigeholte Dr. Rau nebst dem Stadt = Chirurgus Schmidt aus Trachenberg ohne Zeitverlust einfanden, und die zweckmäßigen Wiederbelebungs = Versuche mit Beharrlichkeit so lange fortsetzten, bis nach vollen 2 Stunden die ersten Spuren des wiederkehrenden Lebens sich einstellten. Erst nach 5 tägiger sorgfältiger Pflege konnte der Wiederbelebte das Bett verlassen.

Wir finden uns veranlaßt, das rationelle und thätige Verfahren des Herrn Dr. Rau und des Stadt = Chirurgus Herrn Schmidt hierdurch zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

I. A. XII. 626. Juny. Breslau den 8. Juny 1822.

Königliche Preußische Regierung.

Der zu Brieg gestorbene Tuchmachermeister Daniel Gierth, hat in seinem hinterlassenen Testamente

der Stadt = Armen = Kasse 3 Rtlr., und
dem dortigen Kranken = Institut 3 Rtlr.

legirt.

Nach Anzeige des Kreis = Physicats in Ohlau, ist am 10. d. M. der 4 jährige Sohn des Schenkwirths Hannuscheg aus Peisterwitz durch den Genuß vom sogenannten Stechapfel vergiftet, und in heftige Raserei gesetzt; durch das rationelle Verfahren des Königl. Kreis = Physici, Dr. Fischer, jedoch dessen Rettung bewirkt worden, wozu der Chirurgus Hase, welcher das vergiftete Kind bei sich aufgenommen, durch seine ausdauernde Thätigkeit bei der Hülfeleistung das Seinige rühmlich beigetragen hat.

I. A. IX. 165. July. Breslau den 18. July 1822.

Königliche Preußische Regierung.



Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück XXXII. —

Breslau, den 14. August 1822.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.

Nro. 141. Betreffend, daß die Intendanten, Intendantur-Räthe und Expedienten, wohin sie commandirt werden, keinen Anspruch auf freies Quartier haben.

Nach einer Verfügung des Königl. Krieges-Ministerium erhalten die Herren Intendantur-Räthe und Expedienten seit dem April v. J., und die Herren Intendanten seit dem März d. J. auf ihren Dienstreisen Diäten, haben dagegen aber an den Orten, wohin sie kommandirt sind, oder wo sie übernachten, weiter keinen Anspruch auf freies Quartier, welches hiermit bekannt gemacht wird.

I. A. I. Aug. 1116. Breslau den 2. August 1822.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 142. Wegen Visirens der Reisepässe.

Die im §. 16 des Paß-Edikts vom 22. Juny 1817 enthaltene Vorschrift, nach welcher die Reise-Pässe resp. am Ein- und Ausgangs- und an demjenigen Orte, an welchem sich der Paß-Inhaber länger als 24 Stunden aufhält, von der Polizey-Behörde visirt werden sollen, wird keinesweges gehörig beobachtet und aufrecht erhalten, welches eine Menge Unordnungen und Nachtheile verursacht und veranlaßt.

Es ist seithero nicht selten der Fall gewesen, daß Handwerks-Gesellen und andere Individuen dieser Kategorie, von einer Grenze der Monarchie zur andern gereiset sind, ohne ein einziges Paß-Visum erhalten zu haben.

Auch sind mehrere Fälle vorgekommen, daß Reisende, und unter diesen auch Königliche Unterthanen, welche mit gültigen Preußischen Pässen versehen gewesen, in benachbarten Ländern, wo die Visirung der Pässe in jedem Nachtquartier erforderlich ist, entweder unter polizeyliche Aufsicht gestellt oder zurückgewiesen worden sind, weil ihre Pässe seit längerer Zeit nicht visirt waren und daher die Inhaber nicht gehörig legitimirten. Um diesem Uebelstand abzuhelfen, machen wir, in Folge hohen Ministerial-Rescripts vom 12. v. M.,

1) das Publikum auf die Unannehmlichkeiten, denen sich Reisende aussetzen, wenn sie die in Ansehung der Visirung der Pässe bestehenden Vorschriften nicht gehörig beachten, aufmerksam, und fordern besonders diejenigen, welche zu Fuß reisen, auf, ihre Pässe oder Wanderbücher nicht allein an den Grenz- und denjenigen Orten, an welchen sie sich über 24 Stunden aufhalten, sondern auch, wenn letzteres einige Zeit hindurch nicht der Fall gewesen seyn sollte, von der Polizey-Behörde einer jeden größern Stadt, durch welche sie kommen, oder mindestens in jeder Woche von zwey verschiedenen Polizey-Behörden dergestalt visiren zu lassen, daß aus ihrem Passe oder Wanderbuche die von ihnen genommene Reiseroute glaubhaft hervorgeht, ihre Unverdächtigkeit nicht bezweifelt werden kann, und sie dadurch vor obgedachten Nachtheilen und Unannehmlichkeiten gesichert sind.

2) Die Polizey-Behörden werden angewiesen, künftig genauer als bisher darauf zu halten, daß die in Absicht der Visirung der Pässe ergangenen Vorschriften pünktlich befolgt werden, und auf diejenigen Fußreisenden, deren Pässe oder Wanderbücher entweder gar nicht, oder auffallend sparsam visirt sind, ihre Aufmerksamkeit zu richten.

3) Das bisher hin und wieder von Polizey-Behörden beobachtete Verfahren, daß sie in der Voraussetzung, nur diejenigen Pässe und Wanderbücher visiren zu müssen, deren Inhaber sich über 24 Stunden am Orte aufhielten, alle Reisenden, welche außer diesem Fall ihre Legitimations-Dokumente zum Visiren vorlegten, abweisen, wird hiemit bey nachdrücklicher Ahndung untersagt, und dagegen angeordnet, daß den Reisenden die Visirung ihrer Pässe oder Wanderbücher möglichst erleichtert und niemals, selbst wenn sie sich am Orte gar nicht aufhalten, verweigert, sondern jedesmal gratis ertheilt wird.

Es ist seit einiger Zeit auch häufig der Fall gewesen, daß Fußreisende in benachbarten Ländern zurückgewiesen worden sind, weil in ihren Pässen ein offenbar bei ihrer

Person nicht zutreffender Reisezweck, z. B. bei augenscheinlich gesunden Handwerksgesellen das Bedürfniß einer Badekur angeführt war. Da hierdurch nicht allein der Verdacht entsteht, daß diese Reisenden mehr eine Auswanderung aus den Königl. Staaten, als die angegebene Reise bezwecken, sondern auch die Paß-Inhaber den auswärtigen Behörden in polizeylicher Hinsicht verdächtig erscheinen, und letztere überdies eine unzuläßige Connivenz zwischen der betreffenden Polizey-Behörde und dem Paß-Inhaber voraussetzen müssen; so müssen wir den Polizey-Behörden dringend empfehlen, bey der Ertheilung von Pässen an solche Individuen mit großer Vorsicht zu verfahren, und ihnen die verlangten Pässe nicht eher zukommen zu lassen, als bis sie sich über die Angabe ihres Reisezwecks gehörig ausgewiesen haben.

Die Polizey-Behörden haben endlich die oben unter Nro. 1 gedachte Aufforderung auch in denjenigen Gasthäusern, in welchen Fußreisende einzukehren pflegen, bekannt zu machen und von Zeit zu Zeit zu erneuern.

I. A. II. July. 253. Breslau den 7. August 1822.

Königliche Preußische Regierung.

Bekanntmachungen.

In Beförderung der Obstbaum-Cultur hat sich das Dominium und die Gemeinde Barthelsdorff Striegauschen Kreises, nach einer offiziellen Anzeige, rühmlichst ausgezeichnet, und ersteres ein passendes Fleckchen Land hergegeben, welches von letzterer mit einem gemauerten Latten-Geländer umgeben und dem Schullehrer zur Anlage einer Baumschule überwiesen worden ist. Wir können nicht umhin, dem Dominio sowohl als der Gemeinde hierüber unsere Zufriedenheit zu bezeigen.

I. A. I. Aug. 1219. Breslau den 4. August 1822.

Königliche Preußische Regierung.

Ungeachtet der so oft wiederholten Verbote des Ablederns solcher Thiere, die am Milzbrand gefallen sind, und des Genußes ihres Fleisches, werden solche doch leider! nicht allgemein beachtet, wie nachstehende zwey Fälle beweisen.

In dem Dorfe Klenowe bey Medzibor, sind nach Anzeige des landräthlichen Amts mehrere Menschen an den Folgen des Genußes vom Fleische einiger am Milzbrande gefallener Rinder erkrankt, und in dem Dorfe Gros-Strenz Wohlauschen Kreises ist

50 *

der Hirte Henschel, welcher eine am Milzbrande gefallene Kuh abgeledert hatte, nach wenigen Tagen an den Folgen dieser verbotwidrigen Handlung gestorben, welches zur Warnung für Andere abermals hiedurch bekannt gemacht wird.

I. A. IX. 234. July. Breslau den 2. August 1822.
I. A. I. 1004. July.

Königliche Preußische Regierung.

Subscriptions = Anzeige, Händels Werke betreffend.

Die jetzt in Deutschland so allgemein, und so glücklich erwachende Vorliebe für Händel's Kompositionen, hat die Unterzeichneten zu dem Entschluß vermocht, den Wünschen des Publikums durch eine vollständige Ausgabe von Händels Werken entgegen zu kommen. Daß dieser Vorsatz, besonders bey dem Herausgeber, nicht heute erst entstanden, zur Reife gekommen und sogleich, ohne die nöthigen Vorbereitungen, zur Ausführung gebracht worden ist, bezeugt demselben das, was er früher über eine zu veranstaltende deutsche Ausgabe der Werke Händel's in der Berliner Musikalischen Zeitung des Herrn C. M. Reichardt gesagt, und worauf er sich in dem Vorwort zu dem kürzlich herausgegebenen Klavier = Auszug der Semele von Händel wieder bezogen hat; er glaubt sich daher mit allem Recht freuen zu können darüber, daß er einen Wunsch, der ihn schon länger als 20 Jahre auf das ernstlichste beschäftiget hat, nun endlich würdig wird in Erfüllung gehen sehen. Nach dem, was er in den oben angeführten Werken gesagt hat, kündigt er also hiermit eine vollständige Ausgabe von Händel's Werken in Partituren, mit untergelegtem deutschem Texte, und hinzugefügter Clavier = oder Orgelbegleitung an. Die Partituren sollen sorgfältig nach der großen englischen Ausgabe gestochen, und die in dieser dennoch vorkommenden häufigen Stichfehler genau verbessert werden. Der deutsche Text wird mit eben so großer Sorgfalt den Noten unterlegt werden, so daß keine wichtige Note, durch deren Aenderung etwa der ganze Rhythmus zerstöret würde, geändert, und die deutschen Worte den englischen so genau als nur immer möglich ist, angepaßt werden sollen. Die hinzugefügte Clavier = oder Orgel = Begleitung wird nichts weiter enthalten, als was der begleitende Clavier = oder Orgel = Spieler mit der rechten Hand nach dem bezifferten Basse, dazu anschlagen würde; so wie dies auch in dem vor kurzem bei Christiani erschienenen Clavier-

Auszug der Semele, ausgeführt worden ist, um diese Ausgabe zugleich auch für kleinere Singevereine, denen das begleitende Orchester abgeht, brauchbar zu machen. Auf diese Art wird man also Händel in dieser Ausgabe in seiner ursprünglichen reinen Originalität erhalten; und um die Käufer desto gewisser zu überzeugen, was sie zu erwarten haben, wird der erste so eben erschienene Band als genügende Probe dienen. Beiden Unterschriebenen liegt daran, das Publikum ernstlich zu überzeugen, daß diese Ausgabe keine bloße Geldspekulation zum Grunde hat, sondern daß sie, von der Wichtigkeit ihres Unternehmens überzeugt, nichts angelegentlicheres dabei zum Zwecke haben, als dem großen deutschen Künstler, durch ihre Ausgabe, in Deutschland ein würdiges Denkmal zu stiften.

Zuerst erscheinen die sogenannten Anthems, mit Einschluß der Krönungs- und Trauer-Anthems, hierauf sollen die Te Deum und Jubilate folgen. Die Anzahl der Theile kann noch nicht genau bestimmt werden, eben so wenig als die Bogenzahl eines jeden Heftes. Wer auf das Ganze subscribirt, erhält den Bogen für zwey bis drey gute Groschen. Die Subscription bleibt bis Michaelis d. J. offen; wer sich später meldet, wenn die Theile in ihrer Folge erschienen sind, erhält zwar die von dem Zeitpunkt ab erscheinenden Theile für den Subscriptionspreis, aber die früher schon erschienenen nicht mehr. Von der Theilnahme des Publikums wird es abhängen, in wie kurzen oder langen Zeiträumen die Theile einander folgen werden.

J. O. H. Schaum, als Herausgeber. C. H. G. Christiani, als Verleger.

* * *

Obige Anzeige verdient die Aufmerksamkeit der Kirchen- und Schulbehörden, da diese klassischen Werke nicht nur für das Studium der Musik im höhern Style überhaupt, und insbesondere der Kirchenmusik sehr unterrichtend, sondern großentheils zur Aufführung in den Kirchen vorzüglich geeignet sind.

Wir sind daher höhern Orts beauftragt, diese Werke zu empfehlen, und auf den erneuerten Abdruck derselben aufmerksam zu machen.

S. C. V. 42. July. Breslau den 3. August 1822.

Königl. Preuß. Consistorium für Schlesien.

Getreide- und Fourage-Preis-Tabelle
vom Breslauschen Regierungs-Departement, für den Monat July 1822.

Namen der Städte.	Weitzen der Scheffel gute Sorte			Weitzen geringe Sorte			Roggen der Scheffel gute Sorte			Roggen geringe Sorte			Gerste der Scheffel gute Sorte			Gerste geringe Sorte			Hafer der Scheffel gute Sorte			Hafer geringe Sorte			Heu der Centner			Stroh das Schock		
	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.
Bernstadt . .	—	—	—	—	—	—	1	20	—	1	17	—	1	6	—	1	4	—	—	26	—	—	25	—	—	25	—	4	10	—
Breslau . .	2	5	8	1	28	11	1	21	1	1	15	4	1	5	7	1	2	5	1	1	—	—	25	9	—	20	—	4	17	2
Brieg . . .	2	6	3	2	—	—	1	21	2	1	20	1	1	7	4	1	6	3	—	28	4	—	27	2	—	20	—	4	—	—
Frankenstein	2	1	—	1	23	—	1	19	1	1	14	8	1	9	11	1	6	11	1	—	2	—	27	8	—	17	2	3	4	3
Glatz	2	5	10	1	22	9	1	20	2	1	10	5	1	12	10	1	5	2	—	28	9	—	22	3	—	20	—	4	20	—
Guhrau . .	2	9	4	2	3	11	1	14	8	1	11	—	1	10	—	1	1	3	1	—	—	—	22	6	—	20	—	3	10	—
Herrnstadt .	2	17	6	2	12	6	1	25	—	1	20	—	1	10	—	1	7	6	—	27	6	—	26	—	—	22	6	4	—	—
Münsterberg	2	—	—	1	20	—	1	20	—	1	16	—	1	2	—	—	29	—	1	7	6	1	4	3	—	22	—	3	4	—
Namslau .	2	6	7	2	2	3	1	12	3	1	8	6	1	4	3	1	2	—	—	28	—	—	26	—	—	20	—	3	12	—
Neumarkt .	2	9	4	2	3	—	1	18	7	1	14	7	1	8	—	1	6	2	—	29	11	—	27	6	—	22	6	4	10	—
Nimptsch .	2	—	—	1	28	—	1	18	6	1	17	—	1	7	—	1	6	—	1	—	—	—	29	—	—	19	—	3	22	—
Oels	2	10	9	2	4	6	1	19	—	1	12	10	1	4	4	1	—	10	1	—	—	—	28	7	—	20	—	4	—	—
Ohlau . . .	2	18	9	2	10	10	1	19	—	1	14	4	1	4	3	1	—	7	1	2	4	—	29	—	—	26	6	3	15	—
Reichenbach	2	7	—	2	1	—	1	20	10	1	14	10	1	8	5	1	—	5	—	28	—	—	26	—	—	25	—	4	15	—
Schweidnitz	2	4	8	2	1	8	1	19	—	1	16	—	1	7	5	1	4	5	—	29	1	—	26	1	—	25	—	4	20	—
Steinau . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	24	—	5	—	—
Strehlen . .	1	29	—	1	23	5	1	19	11	1	14	6	1	6	8	1	4	3	—	29	10	—	25	10	—	—	—	—	—	—
Striegau . .	2	11	5	2	5	8	1	18	6	1	14	6	1	5	5	1	3	1	—	27	5	—	24	6	—	20	—	4	15	—
Wintzig . . .	2	4	—	2	—	—	1	15	—	1	12	6	1	4	6	1	—	6	1	—	—	—	26	—	1	5	—	3	15	—
Wohlau . . .	2	28	—	2	23	—	1	20	—	1	15	6	—	29	—	—	25	—	—	26	—	—	23	—	1	—	—	4	8	—
im Durchschnitt	2	8	1	2	1	11	1	19	—	1	14	9	1	6	6	1	2	11	—	29	6	—	26	5	—	22	10	4	—	11

Breslau den 7. August 1822.

Königliche Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück XXXIII. —

Breslau, den 21. August 1822.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Nro. 15, Jahrgang 1822 enthält:

(Nro. 742.) Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 18. July dieses Jahres, die Ausschreibung der Prinzessinnen-Steuern betreffend;

(Nro. 743.) die Erklärung wegen der, mit der Fürstlich-Schwarzburg-Sondershausenschen Regierung verabredeten Maaßregeln zur Verhütung der Forstfrevel in den Grenzwaldungen. Vom 16. July 1822; und unter

(Nro. 744.) eine gleiche Erklärung, bezüglich auf das Fürstenthum Lippe. Vom 31. July 1822.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.

Nro. 143. Betreffend das Verfahren, welches bei Pulver-Transporten zu beobachten ist.

In Verfolg der im 10. Stück des diesjährigen Amtsblatts unterm 9. März zur allgemeinen Kenntniß gebrachten Bestimmung des Königl. Ministerii des Innern und der Polizey vom 3. Febr. c., wegen des bey Pulver-Transporten zu beobachtenden Verfahrens, hat gedachtes Königl. Ministerium am 22. v. M. fernerweit bestimmt, daß die Wagen und Schiffe, auf welchen Schießpulver transportirt wird, nicht blos mit dem Buchstaben P...... oder mit einer kleinen schwarzen Flagge, sondern mit beiden gleichzeitig bezeichnet werden, jene Wagen und Schiffsgefäße allemal neben den durch §. 9 der Instruction vom 17. Decbr. 1821 vorgeschriebenen P. auf den Plan oder der Bedeckung noch durch Aufsteckung einer kleinen schwarzen Flagge kennbar gemacht werden und letztere führen sollen.

Dies gereichet allen Polizey-Behörden des Departements zur Nachricht.

I. A. V. Aug. 37. Breslau den 7. August 1822.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 144. Steuer und Gebühren freye Reise-Pässe betreffend.

Da der Fall vorgekommen ist, daß Personen, welche Pässe bedurften, sich außer Stande befanden, den niedrigsten Paß-Stempel von 5 Sgr., so wie er durch das Gesetz vom 7. März d. J. normirt ist, zu bezahlen; so haben die Königlichen Ministerien des Innern und der Polizey und der Finanzen, in Betracht dessen, daß dieser Fall nur selten vorkommen könne, unterm 29. Juny c. nachzugeben befunden, daß, wenn der Paß-Extrahent, selbst beym Erlaß der übrigen Gebühren und wirklich vorhandener Armuth, nicht im Stande seyn sollte, den Paß-Stempel aufzubringen, solchen Personen nach wie vor stempelfreye Pässe ertheilt werden können.

Die Königlichen landräthlichen Aemter und respectiven Polizey=Behörden haben daher, bey erwiesener Armuth und Nothwendigkeit der Reise, zwar Gebühren und Stempel freye Pässe nach wie vor auszustellen, über die Ausgabe derselben aber eine Nachweisung zu führen, aus der beide Bedingungen deutlich zu ersehen sind, und damit bey Nachsuchung anderweiter Formulare jedesmal den Verbrauch der erhaltenen zu erweisen.

II. A. Juny. 137. XII. Breslau den 8. August 1822.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 145. Betreffend die Abnahme des Eides in Untersuchungs=Sachen durch Polizey=Behörden.

Es ist von dem Königl. Ministerium des Innern und der Polizey, im Einverständniß mit dem Königl. Justiz=Ministerium, bestimmt worden:

daß die Königl. Polizey=Behörden befugt sind, in denjenigen Untersuchungs=Sachen, in welchen sie, ohne Vorbehalt der Provocation auf das Gericht, eine Entscheidung abgeben können, zu diesem Behuf auch die vernommenen Zeugen zu vereiden; dagegen aber in solchen Fällen, worin diese Provocation zuläßig ist, nach der Analogie des §. 253 des Anhangs zur allgemeinen Gerichts=Ordnung, worauf auch die Steuer=Behörden verwiesen sind, die Vereidigung den Justiz=Behörden zu überlassen haben.

Wir bringen diese Bestimmung hiermit zur allgemeinen Kenntniß, und geben den Polizey=Behörden unsers Departements auf, hiernach zu verfahren. In unwichtigen Sachen muß aber überhaupt keine Vereidung erfolgen.

I. A. V. Aug. 68. Breslau den 10. August 1822.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 146. Verbot des Zusammenschließens männlicher und weiblicher Sträflinge.

Nach einer Bestimmung des Königl. Ministerii des Innern und der Polizey vom 31. July c., sollen in Zukunft, wie bisher oft geschehen und ungern bemerkt worden, auf den Grund Allerhöchster Kabinets-Ordre nicht mehr männliche und weibliche Sträflinge auf Transporten zusammen gefesselt, sondern vielmehr die weiblichen Transportaten von den männlichen abgesondert werden. Die Polizey-Behörden haben sich hiernach genau zu achten.

I. A. V. Aug. 136. Breslau den 15. August 1822.

Königliche Preußische Regierung.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der katholische Kapellan Franz Breitkopff in Altmannsdorff Münsterbergschen Kreises, zum Curatus in Thiemendorff Steinauer Kreises.

Der zeitherige evangelische Prorector Carl Adolph Feige zu Nimptsch, zum Diaconus und Rector daselbst.

Der katholische Schulamts-Candidat August Helbig, zum Lehrer der 3ten Classe der katholischen Elementar-Schule zu Brieg.

Der zeitherige evangelische Organist und Schullehrer Riedel zu Gimmel Oelsnischen Kreises, zum Organisten und Schullehrer nach Allerheiligen Oelsnischen Kreises.

Der Carl Gottfried Jüsche zum evangelischen Schulgehülfen nach Gerlachsdorff Nimptscher Kreises.

Der zeitherige evangelische Hülfslehrer am Bunzlauer Waisenhause, Johann Gottlieb Tschirner, zum 3ten Lehrer bey der evangelischen Stadtschule zu Striegau.

Bekanntmachungen.

Die Enkeltochter und Erbin des verstorbenen Chirurgus Bädelt zu Langenöls, ...ristiane Beate Fuhrmann, hat nach dem mündlichen Willen des Verstorbenen, der ...tholischen Schule zu Langenöls zu demselben Behuf, welchem das von ihrem Gros... ter dieser Schule bereits legirte Capital von 100 Rtlr. gewidmet ist, noch eine ...umme von 100 Rtlr., nach dem Ableben ihres Erblassers zahlbar, ausgesetzt.

Der Königl. Kreis-, Amts- und Stadt-Chirurgus Ferdinand Faber in Brieg ... am 11. July nach langen und schweren Leiden mit Tode abgegangen: Strenge Gewissenhaftigkeit und Treue in Erfüllung seiner Berufspflichten ...warben ihm die allgemeine Achtung seiner Zeitgenossen, und seine Verdienstlichkeit ...n die Militair-Lazarethe in den Kriegsjahren, sein unermüdeter, uneigennütziger ...fer, den Armen zu jeder Zeit erfolgsame Hülfe jeder Art zu leisten, sichern ihm ein ...hmliches Andenken bey den Nachkommen.

I. A. IX. 142. July. Breslau den 11. August 1822.

Königliche Preußische Regierung.

Am 8. v. M. hatte der Häusler Friedrich Wilhelm Zimmer in Ober-Mittel-...eilau, Gräflich von Pfeilschen Antheils, das Glück, den ältesten 12jährigen Sohn ...es auf dem dortigen herrschaftlichen Hofe dienenden Knechts Gottlieb Leußner, ...amens Friedrich Gottlieb, aus den Fluthen des durch einen Gewitterguß hoch ...ngeschwollenen Peil-Baches mit Gefahr seines eigenen Lebens zu retten, und den ...naben völlig unbeschädigt ans Land zu bringen.

Diese muthvolle und menschenfreundliche Handlung gereichet dem Häusler Zimmer zur Ehre, und bezeigen wir demselben hierüber öffentlich unsere Zufriedenheit, so wie wir außerdem ihm die gesetzliche Prämie von 5 Rtlr. bereits haben auszahlen lassen.

I. Aug. Nro. 1505. I. Breslau den 10. August 1822.

Königliche Preußische Regierung.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück XXXIV. —

Breslau, den 28. August 1822.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.

Nro. 147. Die Visirung der Pässe nach Rußland betreffend.

Mit Bezug auf die Verordnung vom 21. May d. J. im XXI. Stück des diesjährigen Amtsblatts Nro. 99, betreffend die Visirung der Pässe nach Rußland, bringen wir zur öffentlichen Kenntniß, daß auf Verlangen des Kaiserlich Rußischen Gouvernements, das Königl. Ministerium des Innern und der Polizey unterm 31. v. M. verfügt hat,

> daß sämmtliche mit Preußischen Pässen nach Rußland gehende Reisende anzuweisen sind, ihre Pässe, insofern solche nicht schon von einem Kaiserlich Rußischen diplomatischen Agenten außerhalb Rußland visirt worden, gleich nach ihrer Ankunft in St. Petersburg bey der dortigen Königl. Preuß. Gesandtschaft visiren zu lassen.

Die dergleichen Pässe ausstellende Behörden haben diese Bestimmung denselben beyzufügen, und sich genau hiernach zu achten.

I. A. V. Aug. 137. Breslau den 15. August 1822.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 148. Wegen der in mehreren Kreisen sich äußernden Ruhrkrankheit.

Nach dem Berichte einiger Landräthlichen Officien und Physiker, hat seit der letzten Hälfte des July c. die Ruhr angefangen, sich hier und da, besonders unter den mit der Erndte beschäftigten Landleuten, zu äußern, und es entsteht die gegründete Besorgniß, daß diese gefährliche Krankheit, begünstiget durch den gegenwärtig sehr häufigen und schnellen Wechsel der Temperatur, und besonders durch die auffallend kühle Morgen- und Abendluft, eine grössere Verbreitung gewinnen dürfte. Unter diesen Umständen finden wir für nöthig, die bereits unter dem 6. August 1811 von dem Königlichen Departement für die allgemeine Polizey im Ministerio des Innern ertheilte, und von uns im Amtsblatt des Jahres 1811, 17ten Stück, Seite 188 bis 190 bekannt gemachte

„Kurze Anweisung, wie der Landmann sich in der Jahreszeit, in welcher die „Ruhr gewöhnlich die Menschen befällt, zu verhalten hat, um nicht Ruhr„krank zu werden, ferner, wie er sich selbst vor der Ansteckung hüten kann, „wenn sie in seinem Dorfe oder der Nachbarschaft herrscht, und endlich, welche „Maßregeln er zu beobachten hat, wenn er bereits von dieser gefährlichen „Krankheit befallen ist"

hierdurch nochmals zur allgemeinen Kenntniß zu bringen. Wir gewärtigen, daß sowohl die Kreislandräthlichen Aemter und Physiker, als auch besonders die Orts-Polizeybehörden, so wie die Aerzte und Wundärzte bey dem Ausbruche dieser, einen contagiösen Karakter oft so schnell entwickelnden Krankheit, rücksichtlich der ungesäumt hiervon zu machenden Anzeige, sich nach den Verfügungen vom 8. December 1813 und vom 6. Februar a. c. (Amtsblatt 1813, 44. Stück, Nummer 256; und 1822, 6. Stück, Nummer 27) sorgfältig achten werden.

Kennzeichen der Ruhr.

Wenn jemand an heftigen, gewöhnlich mit fieberhaften Zufällen verbundenen Leibschmerzen, mit einem beständigen Drängen zum Stuhlgang leidet, dieses Drängens ungeachtet keine gehörige Ausleerung erfolgt, sondern immer nur ein wenig Schleim oder Blut, von Anfang mit einigem Koth vermischt, ausgepreßt wird, so ist ein solcher Mensch Ruhrkrank.

Diese Krankheit herrscht gewöhnlich zu Ende, oft aber auch schon in der Mitte des Sommers, wenn kühle Nächte den schwülen Sommertagen folgen, und wo man so gern die kühle Abendluft sucht, um sich von der drückenden Tageshitze zu erfrischen, zu welchem Ende sich der Landmann gewöhnlich im Hemde mit bloßen Füßen, an offenen Fenstern oder vor der Thüre oft Stunden lang aufhält.

Dieser, dem Anscheine nach ganz unschuldigen Abkühlung, folgen oft jene Zufälle auf dem Fuße nach, weil, wie die Erfahrung lehrt, Erkältung in dieser Jahreszeit sehr oft die Ruhr hervorbringt.

Vorbeugungs = Mittel gegen diese Krankheit.

Um diesem Uebel zu entgehen, meide daher der Landmann jede Gelegenheit, wo er sich zu schnell abkühlt und erkältet; er sitze nicht mit bloßen Füßen und im Hemde in der kühlen Abendluft oder auf Steinen, lege sich nicht ins Gras, setze sich nicht dem Luftzuge aus, trinke oder wasche sich nicht kalt, so lange der Körper erhitzt ist, gehe nicht mit erhitztem Körper in kühle Keller, stille seinen Durst nicht mit kaltem Wasser oder andern kalten Getränken, sondern lieber mit etwas reifem Obst, und wechsele, so oft es sich thun läßt, seine vom Schweiße oder Regen durchnäßte Kleidung und Wäsche. Er trage ein Wamms von Flanell auf dem bloßen Leibe, oder doch wenigstens eine wollene Binde um den Unterleib, als wodurch die gefährlichen Erkältungen des Unterleibs am leichtesten verhütet werden können. Er meide besonders Mehlspeisen, die mit viel Butter, Speck oder Oehl zubereitet sind, auch sehr junges oder sauer und schaal gewordenes Bier, esse dagegen Milch, Reiß, frische Gemüse, des Morgens eine Biersuppe mit Kümmel, und trinke ein Glas Wein oder in dessen Ermangelung zuweilen einen Schluck Brandwein.

Bey der genauen Befolgung dieser Vorsichtsmaßregeln wird man nicht so leicht von dieser schmerzhaften Krankheit befallen werden. Ist die Ruhr bereits im Dorfe, so meide man den Umgang mit dergleichen Kranken, zumal, wenn man nichts mit ihnen zu thun hat.

Die Ruhrkranken müssen daher, wenn es irgend möglich ist, ein eigenes Zimmer erhalten, in welchem, außer dem Krankenwärter oder der Wärterin, sich Niemand lange aufhalten, noch weniger aber in demselben essen darf.

Die Kleidungsstücke, Trink- und Eßgeschirre eines mit der Ruhr Behafteten, müssen von den Gesunden nicht gebraucht werden. Vorzüglich muß der Abtritt, Nachtstuhl, oder das Steckbecken, dessen sich der Ruhrkranke bedient, nicht von Unangesteckten benutzt werden, vielmehr muß das Gefäß, worein der Kranke seine Nothdurft verrichtet hat, sorgfältig verdeckt, der Unrath selbst mit einer Handvoll zu Pulver gestoßenen Holzkohlen bestreut, von dem Krankenwärter sofort aus dem Krankenzimmer geschafft, und nicht in den gemeinschaftlichen Abtritt gegossen, sondern im Garten oder einem andern solchen Orte vergraben werden.

Die an der Ruhr Verstorbenen müssen gleich nach dem Tode an einen kühlen Ort gebracht, nicht zur Schau ausgestellt, die Särge gut verwahrt oder ausgepicht, und die Beerdigungen ohne Gefolge veranstaltet werden.

Verhaltungs-Regeln für diejenigen, welche bereits von der Ruhr befallen sind.

Sobald jemand oben erwähnte Zufälle, besonders den anhaltenden Stuhlzwang an sich bemerkt, so eile er sogleich ins Bette, lege sich einen Umschlag von dick gekochter Hafergrütze, oder Tücher, in welchen trockene Kleye oder Asche eingeschlagen, warm auf den Leib, suche den Schweis zu befördern, und trinke zu dem Ende öfters einige Tassen warmen Hollunderblüthen-Thee. Nächstdem lasse er sich täglich 3 bis 4 Klystire, aus Stärke-Mehl in Hafergrütz-Schleim aufgelößt, setzen, und reibe den Unterleib mit einem beliebigen Oehle ein. Ein Ruhrkranker muß nur schleimige Getränke und Nahrungsmittel, als Hafergrütze, Graupe oder Reis-Schleim, schwache Brühe von frischem Schöpsen- oder Hammelfleisch, mit Wein, Butter und ohne Salz gekocht, Reiß, Grieß, Graupe, Buchweitzen-Grütze u. s. w., auch etwas frisches gekochtes Obst genießen, dagegen aber Kaffee, Bier, Wein und Brandtwein gänzlich meiden.

Besonders muß man sich vor den auf dem Lande gebräuchlichen hitzigen Tropfen, Laxiermitteln, als Rhabarber und so weiter hüten, da sie in dieser Krankheit höchst schädlich sind. Der Kranke muß seine Nothdurft im Bette in ein besonderes Geschirr verrichten, und deshalb nie aus dem Bette aufstehen. Ein, die Ruhrkranken oft sehr belästigender und schmerzhafter Zufall ist das Heraustreten des Mastdarms, welchem das öftere Auflegen eines in kaltes Wasser getauchten Läppchens oder kleinen

Schwammes (wobey jedoch alle Erkältung sorgfältig vermieden werden muß), gewöhnlich bald abhilft, oder ihn doch wenigstens sehr oft lindert. Die Fenster und Thüren der Krankenzimmer müssen mehreremal des Tages geöffnet werden, jedoch so, daß keine Zugluft den Kranken treffe; auch muß man öfters bey dem Kranken räuchern, welches am besten mit Fruchtessig geschieht, den man in einem irdenen oder zinnernen Teller auf glühenden Kohlen, nur nicht auf glühendem Eisen, verdampfen lasse.

Wenn ein Ruhrkranker diese Vorschriften von Anfang an genau und pünktlich befolgt, so wird er oft so glücklich seyn, sich in wenig Tagen von seinen Leiden befreyt zu sehen.

Aber auch, wenn jene schmerzhafte Zufälle schon gehoben sind, so halte sich der Kranke doch noch einige Tage an die vorgeschriebenen Getränke und Nahrungsmittel, und beobachte ferner ein warmes Verhalten.

Nimmt die Krankheit, der genauesten Befolgung obiger Vorschriften ungeachtet, binnen 48 Stunden nicht ab, sondern vielmehr zu, so suche der Kranke schleunigst die Hülfe eines Arztes.

Berlin den 6. August 1811.

Königl. Departement für die allgemeine Polizey im Ministerio des Innern.

(gez.) **Sack.**

I. A. XII. 114. Aug. Breslau den 16. August 1822.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 149. Das Knallen der Knechte mit Peitschen betreffend.

Wie gefährlich das immer noch, vorzüglich auf dem Lande, statt findende Knallen der Knechte und Dienstjungen mit Peitschen ist, davon giebt nachstehendes Beyspiel abermals einen Beweis.

Am 21. Juny d. J. fuhren mehrere Wagen aus Ullersdorff Oelsner Kreises durch die Kolonie Louisenthal, um in Brieg Kalk zu holen. Auf einem dieser Wagen hatte sich der Knecht krankheitshalber niedergelegt und einem 14jährigen Knaben die Leitung der Pferde anvertraut. Dieser knallt, wie dies im Durchfahren durch Städte und Dörfer leider zum Vergnügen fleißig geschieht, und die Peitsche verwickelt sich um den Hals eines am Graben sitzenden Mädchens dergestalt, daß er sie nicht losreißen kann, sondern indem er die Schnur an sich zieht, er zugleich das Kind dergestalt an den Wagen heran zieht, daß es unter das Vorderrad kommt und stark verletzt wird.

Wir weisen alle Polizey-Behörden wiederholt an, auf dergleichen nicht zu duldendes Knallen mit Peitschen in Städten und Dörfern, so wie auf besuchten Straßen, zu achten, die Uebertreter zur Untersuchung und Verantwortung zu ziehen, und in polizeyliche Strafe zu nehmen.

I. A. V. Aug. 114. Breslau den 19. August 1822.

Königliche Preußische Regierung.

Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Breslau.

Nro. 9. Betreffend, daß die gegen Militair-Personen aus Civil-Erkenntnißen zu verfügenden Executionen, so weit sie nicht Gehalts-Abzüge betreffen, künftig von den Civil-Gerichten durch die dazu angestellten Beamten vollstreckt werden sollen.

Des Königs Majestät haben durch die an die Hohen Ministerien der Justiz und des Krieges erlassene Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 4. Juny c. zu bestimmen

geruhet, daß die gegen Militair-Personen aus Civil-Erkenntnißen zu verfügenden Executionen, so weit sie nicht Gehalts-Abzüge betreffen, künftig von den Civil-Gerichten durch die dazu angestellten Beamten vollstreckt werden sollen, der Schuldner durch das Militair-Gericht aber davon mit der Weisung zu benachrichtigen ist, sich bei Vermeidung der gesetzlichen Folgen, nach der Verfügung des Civil-Gerichts zu achten. Es bedarf daher von nun an, keiner an die Militair-Gerichte zu erlassenden Requisition, wegen Vollstreckung einer Execution in das Vermögen einer Militair-Person, diese Vollstreckung geschieht vielmehr durch diejenigen Beamten, welchen die Vollstreckung der Executionen gegen Civil-Personen obliegt. Von der verfügten Execution muß jedoch jederzeit demjenigen Militair-Gericht, welchem der Exequendus für seine Person unterworfen ist, Nachricht gegeben werden, damit dieses die erforderliche Weisung an den Schuldner erlasse. Dieses wird den sämmtlichen Unter-Gerichten in dem Departement des unterzeichneten Königl. Ober-Landes-Gerichts zur Nachricht und Befolgung hiermit bekannt gemacht, wobey noch bemerkt wird, daß solche Executionen jederzeit von den Gerichten selbst, und bey formirten Gerichten von einem Mitgliede derselben oder dem Actuarius oder dem Secretair dirigirt werden müssen.

I. A. V. Aug. 68. Breslau den 2. August 1822.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der invalide Unteroffizier Leonhard Heitner, als Aufseher im Arbeitshause zu Brieg.

Bekanntmachungen.

Wir haben nachstehenden Candidaten, als:

1) dem Candidaten Thalheim zu Cracowahne,

2) dem Candidaten Fröhlich in Bolkenhayn, und

3) dem Candidaten Adolph Ouvrier in Jänowitz Liegnitzer Kreises,

nach bestandener Prüfung das Zeugniß der Wählbarkeit zu einem geistlichen Amte ertheilt; welches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

S. C. V. July. 32. Breslau den 3. August 1822.

Königl. Preuß. Consistorium für Schlesien.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück XXXV. —

Breslau, den 4. September 1822.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Nro. 16, Jahrgang 1822 enthält:

(Nro. 745.) Die Erklärung wegen der mit der Herzoglich-Dessauschen Regierung getroffenen Uebereinkunft, daß gegenseitig bey vorkommenden Criminal-Untersuchungen nur die baaren Auslagen erstattet werden sollen. Vom 22. Juny 1822;

(Nro. 746.) die Allerhöchste Kabinetsordre vom 25. v. M., wegen Verlängerung der Hypotheken-Fristen für die eximirten Grundstücke des Herzogthums Sachsen, in den Jurisdictions-Bezirken des Ober-Landes-Gerichts zu Naumburg und des Kammergerichts;

(Nro. 747.) die Allerhöchste Kabinetsordre, wegen eines Präclusiv-Termins für die Umschreibung der Lieferungsscheine in Staatsschuldscheine, und unter

(Nro. 748.) die Subhastations-Ordnung für die Rheinprovinzen. Beide vom 1. August 1822.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.

Nro. 150. Betreffend die Einreichung der alljährlichen Rechnungs = Extracte von den Kirchen, welche unter Privat = Patronat stehen.

Die unterzeichnete Königl. Regierung hat bei Einreichung der alljährlichen Rechnungs = Extracte von den Kirchen, welche unter Privat = Patronat stehen, ungern bemerkt, daß diesen Rechnungen größtentheils kein Etat zum Grunde liegt, mithin die Kirchkassen außer aller Controlle sich befinden, um beurtheilen zu können, ob das Kirchen = Vermögen der Privat = Patronats = Kirchen auch mit Nutzen verwaltet werde.

Diese wesentlichen Bemängelungen für die Folge zu entfernen, fordern wir die betreffenden Kirchen = Collegien auf, die Etats vom Jahre 1822 an, auf den Grund sechsjähriger Fractions = Berechnungen anzufertigen, und selbige den Herren Kirchen-Patronen zur Genehmigung und Mitvollziehung vorzulegen, um auf den Grund dieser vollzogenen Etats die künftigen Kirchen = Rechnungen zu legen.

Ferner: haben die, zeither mit jenen Rechnungs = Extracten zugleich mit eingereichten Capitals = Nachweisungen über die Sicherheit der elocirten Kirchen = und Fundations = Capitalien, nicht durchgängig die Ueberzeugung gewährt, daß diese Capitalien gesetzlich hypothekarisch gesichert sind, weshalb hierüber den Kirchen = Collegien katholischer Kirchen die gemessenste Befolgung der §. §. 10, 11, 12 und 13 des Edicts d. d. Günthersblum vom 14. July 1793, allen Kirchen = Collegien die Befolgung der Vorschriften der §. §. 629 seq. Litt. 11 p. 2 Allg. Land = Recht, und wegen der Form der Einreichung der Nachweisungen der ausstehenden Capitalien die Amtsblatt = Verfügungen vom 28. Januar 1812 Stück V., vom 5. Februar 1812 Seite 48 Nro. 55, wiederholt mit dem Eröffnen in Erinnerung gebracht wird, daß sowohl die Kirchen = Collegien als Patrone bei Nichtbefolgung dieser gesetzlichen Vorschriften, jeden die Kirche treffenden Verlust aus ihrem eignen Vermögen ersetzen müssen.

Die Herren Superintendenten und Erzpriester haben auf die Befolgung dieser Vorschriften zu halten, und jede Verabsäumung uns anzuzeigen.

I. A. C. II. 195. May. Breslau den 22. August 1822.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 151. Betreffend die Stempelpflichtigkeit der Prüfungs-Zeugnisse.

Es ist von dem Königl. Ministerio der Geistlichen-, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, in Uebereinstimmung mit dem Königl. Finanz-Ministerium, mittelst hohen Rescripts vom 5. August c. festgesetzt worden, daß die Prüfungs-Zeugnisse pro Facultate docendi, pro ascensione, pro licentia concionandi, pro Ministerio, so wie Zeugnisse über Colloquia pro rectoratu stempelpflichtig, dagegen Zeugnisse über Prüfung der Abiturienten und Immatrikulanden stempelfrei sind; welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

S. C. X. 16. Aug. Breslau den 22. August 1822.

Königl. Consistorium und Königl. Regierung.

[illegible] Den Verkauf von Paß-Formularen betreffend.

[illegible]s wird auf den Grund eines am 23. v. M. von den Königl. Ministerien der Polizey und der Finanzen erlassenen Rescripts, hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Verordnung vom 10. July v. J. (Amtsblatt von 1821, XXIX. Nro. 140, Seite 277), nach welcher die Paß-Formulare nur an die Haupt-Steuer-Aemter, und von diesen nur an die Polizey-Behörden gegen schriftliche Bescheinigung verabfolgt werden sollen, so daß bey den Haupt-Steuer-Aemtern weder ein Verkauf an die Unter-Steuer-Aemter, noch an einzelne Personen statt finden darf, auch nach Erscheinung des Stempel-Gesetzes vom 7. März d. J. fortbesteht, daß jedoch der Debit von nun an nicht blos in ganzen, sondern auch in halben Büchern geschehen kann.

Die Königl. Haupt-Steuer-Aemter und Polizey-Behörden haben sich dies zur Nachricht dienen zu lassen.

Pl. Aug. 289. Breslau den 22. August 1822.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 153. Wegen Anmeldung der Bauten auf dem Lande, beym Landräthlichen Amte des betreffenden Kreises.

Durch den 69sten §. des 1sten Theils und dessen 8ten Titels im Allgemeinen Landrecht ist verordnet:

daß zu jedem Neubau oder zu jeder Verlegung einer Feuerstelle auf eine andere Stelle, es sey in Städten oder auf dem Lande, eine besondere obrigkeitliche Erlaubniß eingeholt werden müsse.

Theils ist dies auf dem Lande nicht immer geschehen, Theils aber ist die Anmeldung bloß bey den Ortsgerichten erfolgt.

Damit nun aber hinführo die Landräthlichen Aemter stets Kenntniß von dergleichen ländlichen Bauten erhalten, so setzen wir hierdurch von Polizey wegen fest:

daß die Anmeldung eines jeden Neubaues, er betreffe Wohnhäuser, Stallungen, Scheunen, Backöfen ꝛc., oder die Verlegung eines dergleichen Gebäudes, ohne Unterschied zuvor bey dem betreffenden Landräthlichen Amte des Kreises von dem Bauherrn erfolgen müsse, bey Vermeidung der im 70sten §. desselben Titels auf 5 bis 10 Rtlr. festgesetzten Strafe,

wobey wir gedachten Königlichen Landräthlichen Aemtern noch zur besondern [illegible] machen, nach §. 78 angeführten Orts, darauf zu sehen, daß die Landstraßen durch dergleichen Neubaue nicht verengt, sondern vielmehr, wenn alte Gebäude, statt deren neue zu errichten, beabsichtigt werden, zu nahe an der Landstraße stehen und verhindern sollten, derselben die reglementsmäßige Breite zu geben, die neuen Gebäude nach §. 1 des Landstraßen- und Wegereglements vom Jahre 1767, so weit als erforderlich, zurückgesetzt werden, welches vorzüglich für Gastställe gilt, die meistens in frühern Zeiten zu weit in die Landstraße gerückt worden sind.

Hiernach haben sich alle Bauenden auf dem Lande und alle Baugewerksmeister, welche letztere keinen Bau, ohne das obrigkeitliche Attest gesehen zu haben, bey Vermeidung obiger Strafe unternehmen dürfen, aufs pünktlichste zu achten, die Königlichen Landräthlichen Aemter und unsere Bau-Beamten aber haben darauf zu halten, daß dieser Anordnung nachgekommen werde.

In vorkommenden Uebertretungsfällen, ist unter gleichzeitiger Einreichung der Untersuchungs-Verhandlungen, an uns sogleich Anzeige zu machen.

I. A. XV. 25. Juny.   Breslau den 27. August 1822.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 154. Wegen Anmeldung der Lehrlinginnen zur Aufnahme in das Königl. Hebammen-Institut (Hebammen-Schule) hieselbst.

Der dreymaligen Bekanntmachung der Verordnungen über das Verfahren bei Anmeldung der Lehrlinginnen zur Aufnahme in das hiesige Königl. Hebammen-Institut (Hebammen-Schule), auch der Erneuerung dieser Verordnungen unter dem 10. Juny v. J. (Amtsblatt vom Jahre 1821 St. XXIV. S. 210—212) ungeachtet, werden dieselben großentheils noch immer nicht vollständig beachtet, und hierdurch wird das an sich einfache Dienstgeschäft bis zur Ungebühr weitläuftig gemacht, auch Unordnung herbei geführt.

Indem wir daher die Behörden und das Publikum auf diese Bekanntmachung nochmals verweisen, bemerken wir, daß wer in Zukunft den in der gleich angeführten Verordnung enthaltenen Bestimmungen, sowohl rücksichtlich der Vollständigkeit der Atteste, als auch rücksichtlich der Einhaltung der Termine nicht pünktlich nachkommen sollte, sich selbst beyzumessen haben wird, wenn seine Anträge portopflichtig zurück gesandt werden, um dieselben bey dem nächsten Termine zu wiederholen.

Dasselbe wird rücksichtlich der die Aufnahme in das Königl. Hebammen-Institut nachsuchenden Gemeinden, oder Frauen geschehen, welche ohne Vorwissen der ihnen zunächst vorgesetzten Behörden und nicht durch dieselben ihre Gesuche einreichen.

Die Hebammen-Lehrlinginnen, welche an dem Unterrichte auf eigene Kosten theilnehmen wollen, und sich während der Dauer aus eigenen Mitteln zu unterhalten im Stande sind, bedürfen nur des Physikats-Attests und desjenigen ihres Beichtvaters, und können mit diesen versehen bey der unterzeichneten Regierung ihr Gesuch einreichen.

I. A. 316. Aug. IX. Breslau den 27. August 1822.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 155. Anwendung des neuen preußischen Ellenmaaßes bey Vermessung der durch Brand beschädigten Gebäude.

Es ist bey uns angefragt worden:

ob zur Vermessung der durch Brand beschädigten Gebäude auch das neue preußische Ellen-Maaß angewandt werden müsse?

Da nun nach der Festsetzung im §. 13 der neuen preußischen Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 16. May 1816, bey allen öffentlichen Aemtern nur das geaichte neue preußische Maaß und Gewicht gebraucht werden soll; so muß auch das

neue preußische Ellenmaaß bei Ermittelung der Brand-Remissions- und Feuer-Societäts-Hülfe angewandt werden.

Behufs eines gleichmäßigen Verfahrens, und in Beziehung auf die über diesen Gegenstand früher und zuletzt unterm 28. Januar 1819 (Amtsblatt Nro. 29 de 1819) von uns erlassenen Verfügungen, weisen wir die Kreis-Behörden ausdrücklich hierdurch an, bey Vermessung der durch Brand gelittenen Gebäude nur des neuen preußischen Ellenmaaßes sich zu bedienen.

II. A. VI. X. 66. Aug. Breslau den 23. August 1822.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 156. Form der Verbrechen-Nachweisung betreffend.

Wir finden es der bessern Uebersicht wegen nothwendig und angemessen, daß in den von den landräthlichen Aemtern halbjährig einzureichenden Nachweisungen von begangenen Verbrechen, die Rubrik: „Brandstiftung" in zwey Abtheilungen zerfalle, nehmlich in solche Brände, die wirklich vorsätzlich aus Bosheit und Rache gestiftet worden, und dann in solche, bey denen blos Fahrläßigkeit zum Grunde liegt. Brandschäden, welche ihre Entstehung einem bloßen unverschuldeten Ereigniß, z. B. Wetterstrahl, verdanken, gehören gar nicht in die Nachweisung. Sämmtliche landräthliche Aemter unseres Wirkungs-Bereichs, das hiesige Polizey-Präsidium und das Polizey-Amt in Brieg, werden daher hiermit angewiesen: sich bey Anfertigung der benannten Nachweisungen nach dieser Anordnung sorgfältig zu achten.

I. A. I. 1642. Aug. Breslau den 29. August 1822.

Königliche Preußische Regierung.

Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Breslau.

Nro. 10. Betreffend die Beschleunigung der Untersuchungen wegen Beleidigungen und Widersetzlichkeiten gegen die in ihrem Dienst begriffenen Militair-Personen, und besonders gegen Gensd'armerie.

Die häufig vorfallenden, mit Beleidigungen verbundenen Widersetzlichkeiten gegen die in ihrem Dienst begriffenen Militair-Personen, und besonders gegen die Gens-

d'armerie, machen es dringend nothwendig, daß die Untersuchungen wegen solcher, die innere Sicherheit und Ruhe gefährdenden Excesse, auf das äußerste beschleunigt, und die Schuldigen mit der ganzen Strenge des Gesetzes bestraft werden. Um diesen Zweck desto sicherer zu erreichen, ist von dem Hohen Ministerio der Justiz festgesetzt worden, daß, wenn auch die Untersuchung von einem Untergericht geführt worden, doch die zum Spruch reifen Akten jederzeit und ohne Rücksicht auf die etwa verwürkte Strafe, an das Königl. Ober-Landes-Gericht zur schleunigen Abfassung des Erkenntnisses eingesandt werden sollen.

Dem zufolge werden sämmtliche Untergerichte in dem Departement des unterzeichneten Königl. Ober-Landes-Gerichts hiermit angewiesen:

die Instruction dieser, wegen Beleidigungen und Widersetzlichkeiten gegen die in ihrem Dienst begriffenen Militair-Personen, und besonders gegen Gens-d'armerie, einzuleitenden Untersuchungen, soweit solches ohne Eintrag der Gründlichkeit geschehen kann, möglichst zu beschleunigen, und nach vollbrachter Untersuchung die geschloßenen Akten schleunigst dem unterzeichneten Königl. Ober-Landes-Gericht zum Spruch einzusenden.

Breslau den 16. August 1822.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Nro. 11. Betreffend die Aufhebung der Verwaltung des Kriminal-Fonds von den Königl. Regierungen.

Bei den gegenwärtig veränderten Grundsätzen in Bezug auf den Staats-Haushalt, und die Verwaltung der für die verschiedenen Zweige der Administration bestimmten Fonds, ist höhern Orts beschlossen worden, die aus den Landesherrlichen Kassen zu entrichtenden Kosten in Untersuchungs-Sachen, insofern sie auf den sogenannten Kriminal-Fond angewiesen sind, von den Landes-Justiz-Kollegien ausschließlich festsetzen und auch zahlen zu lassen, und also die, durch die Verfügung vom 18. Decbr. 1820 getroffene Anordnung, wodurch die Verwaltung des Kriminal-Fonds den Königl. Regierungen übertragen wurde, wiederum aufzuheben.

Diese neue Einrichtung nimmt mit dem 1. Januar 1823 ihren Anfang, so daß von dieser Zeit an der zur Dotation der Justiz und für Rechnung derselben bisher ver-

waltete Kriminal-Fond neben den, dem unterzeichneten Königl. Ober-Landes-Gericht zu zahlenden Zuschüssen, mit überwiesen werden wird.

Dieses wird sämmtlichen Inquisitoriaten und Untergerichten in dem Departement des unterzeichneten Königl. Ober-Landes-Gerichts hiermit zur Nachricht bekannt gemacht, um sich hiernach zu achten und die Liquidationen der Kosten von diesem Zeitpunkt an in einem Exemplar an den Kriminal-Senat zur Festsetzung einzureichen.

Breslau den 16. August 1822.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Nro. 12. Betreffend, daß alle Unterbehörden der Regierungen und Ober-Landes-Gerichte von den General-Commissionen, in Gegenständen ihres Ressorts, Aufträge anzunehmen schuldig sind.

Da es, zufolge eines eingegangenen Schreibens der hiesigen Königlichen General-Commission für Niederschlesien, den Anschein hat, daß die in der Verordnung wegen Organisation der General-Commission und der Revisions-Kollegien zur Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, vom 20. Juny 1817, §. 37, enthaltene ausdrückliche Vorschrift, nach welcher

„alle Unterbehörden der Regierungen und Ober-Landes-Gerichte von den
„General-Commissionen, in Gegenständen ihres Ressorts, Aufträge anzu-
„nehmen schuldig sind“

hin und wieder entweder nicht gehörig bekannt ist, oder nicht gehörig beachtet wird: so werden sämmtliche Untergerichte in dem Departement des unterzeichneten Königlichen Ober-Landes-Gerichts hiermit erinnert, der angeführten gesetzlichen Vorschrift jederzeit pflichtmäßig Folge zu leisten, und in Gemäßheit derselben, die ihnen von der hiesigen Königlichen General-Commission für Niederschlesien, in Sachen ihres Ressorts, zukommenden Aufträge unweigerlich zu übernehmen, und mit der bey Geschäften dieser Art erforderlichen Beschleunigung auszurichten.

Breslau den 23. August 1822.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Amts=Blatt
der
Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück XXXVI. —

Breslau, den 11. September 1822.

Bekanntmachungen.

Wegen der von Preußen zu regulirenden Ansprüche an das Großherzogthum Posen und an die Kreise Kulm, Thorn und Michelau, aus der Zeit der ehemaligen Herzoglich Warschauschen Verwaltung.

Des Königs Majestät haben, mittelst einer unterm 25. April d. J. an das Staats=Ministerium erlassenen Allerhöchsten Kabinets=Ordre, wegen Regulirung sämmtlicher conventionsmäßig dem Großherzogthum Posen und den Kreisen Kulm, Thorn und Michelau zur Last fallenden Administrations=Ansprüche aus der Zeit der ehemaligen Herzoglich Warschauschen Verwaltung, wozu gehören die Forderungen

1) aus dem Zeitraum vom 1. Septbr. 1807 bis Ende Juny 1808 für Lieferungen und Leistungen, die nach der Instruction für die Warschauer Central=Liquidations=Commission vom 16. März 1809 für liquidationsfähig erklärt worden sind,
2) aus Lieferungen zur Verpflegung der Herzoglich Warschauschen Truppen in dem Zeitraum vom July 1808 bis Ende Septbr. 1809,
3) aus Lieferungen zur Verpflegung der Rußischen Armee vom 1. May 1814 bis ult. May 1815, ferner

4) die nach der bestandenen Herzoglich Warschauschen Verfassung den Staats-Kassen zur Berichtigung obgelegenen Verwaltungs-Rückstände aus der Zeit vor und während der Administration des Warschauer Staats überhaupt, insonderheit aber etatsmäßige Gehalts-Pensions-Competenz-Rückstände, ferner rückständige Diäten, rückständige Lazareth- und Magazin-Verwaltungs- wie auch Back-Kosten, und

5) die Forderungen, welche die Feldmesser, Forstbedienten, und die Pächter der Domainen, wenn letztere im jetzigen Großherzogthum Posen und den Kreisen Kulm, Thorn und Michelau belegen sind, zu haben vermeinen,

Bestimmungen zu ertheilen, und für die Regulirung dieser Forderungen eine besondere Kommission in Bromberg, unter dem Vorsitz des dortigen Regierungs-Chef-Präsidenten, jetzt dessen Stellvertreters des Regierungs-Vice-Präsidenten v. Kozierowsky, anzuordnen geruhet.

Eine anderweite Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 4. July d. J. setzt fest:

daß zur Anmeldung und Liquidation sämmtlicher vorbemerkter Forderungen, so wie zur Beibringung vollständiger darüber sprechender Beläge, bei der vorgedachten Kommission zu Bromberg eine sechsmonatliche Präclusiv-Frist anberaumt werden solle, und zwar in der Art, daß auch diejenigen dieser Forderungen, welche schon früher bei irgend einer Behörde angebracht seyn sollten, in der gedachten Art angemeldet und liquidirt werden müssen, um von der Natur und Beschaffenheit dieser Forderungen Kenntniß zu erhalten, und demnächst näher zu bestimmen, wie solche nach Maakgabe der zu deren Befriedigung vorhandenen Fonds behandelt werden sollen.

Dieses wird sämmtlichen Interessenten hierdurch zur Kenntniß gebracht, mit dem Beifügen, daß der gleichmäßigen und ausdrücklichen Allerhöchsten Bestimmung gemäß, alle innerhalb der oben bemerkten Frist bei der Kommission nicht liquidirten Forderungen ohne Ausnahme und ohne weiteres specielles Verfahren überhaupt künftig werden als erloschen betrachtet und behandelt werden.

Berlin den 16. August 1822.

Ministerium des Innern. Ministerium des Schatzes.

Wegen Anmeldung der Forderungen aus den Anleihen des ehemaligen Herzogthums Warschau aus den Jahren 1808 und 1812.

In Gemäßheit der an das Staats-Ministerium ergangenen Königlichen Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 4. July d. J., wegen Regulirung der Forderungen für Kapital- und Zinsen-Rückstände bis 1. Januar d. J.

1) aus der Staats-Anleihe des ehemaligen Herzogthums Warschau vom Jahre 1808,
2) aus der Anleihe des Warschauschen Gouvernements aus demselben Jahre von den Domainen-Pächtern, und
3) aus der außerordentlichen Anleihe vom Jahre 1812,

so weit solche nach Artikel X. der Convention zwischen Preußen und Rußland d. d. Berlin den 22. May 1819 auf den diesseitigen Gebietstheil fallen, werden sämmtliche diesfällige Gläubiger aufgefordert, ihre Ansprüche innerhalb einer dreymonatlichen Präclusiv-Frist, bei der in Bromberg unter dem Vorsitz des Regierungs-Vice-Präsidenten v. Kozierowsky von des Königs Majestät für die sämmtlichen conventionsmäßig Preußischer Seits zu regulirenden Anforderungen an das ehemalige Herzogthum Warschau angeordneten Kommission anzumelden, und zwar ohne Unterschied, ob solche etwan schon früher bei einer andern Behörde angebracht worden sind, auch mit der Verwarnung, daß alle dergleichen Ansprüche, welche innerhalb obiger Frist nicht bei der gedachten Kommission angemeldet worden sind, ohne Ausnahme, und wie sich von selbst versteht, ohne weiteres specielles Verfahren überhaupt als völlig erloschen werden behandelt, mithin in keiner Art künftig weiter werden berücksichtiget werden.

Zur vorläufigen Benachrichtigung der Interessenten wird, der gleichmäßigen Allerhöchsten Bestimmung gemäß, noch bemerkt, daß nach erfolgter Prüfung und Feststellung der in Rede stehenden Ansprüche durch das unterzeichnete Ministerium des Schatzes der liquide Betrag der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden zur künftigen Berichtigung überwiesen werden wird, an Zinsen aber, ohne Rücksicht auf den früheren ursprünglichen Zinsfuß, 4 proCent gewährt, die unberichtigten rückständigen Zinsen sämmtlich nach diesem Zinsfuße kapitalisirt, die laufenden aber vom 1. Januar d. J. an baar bezahlt werden sollen.

Berlin den 16. August 1822.

Ministerium des Schatzes.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.

Nro. 157. Die Lehm- und Sandgruben betreffend.

Durch die Verordnung vom 17. Novbr. 1817 (Amtsblatt 1817 S. 526 und 527) sind die Orts-Polizei-Behörden angewiesen worden, alle in ihren Bezirken vorhandenen Lehm- und Sandgruben sofort in Augenschein zu nehmen, die überragenden Theile des Erdreichs abstechen zu lassen, künftig in jedem einzelnen Falle das Ausgraben nur an solchen Stellen zu gestatten, wo solches ohne Gefahr eines Erdsturzes oder Abbruches des obern Theiles der Erde geschehen kann, und daher mit dem Abstechen der obern Erdschichten allemal, so oft die Tiefe mehr ausgegraben worden ist, fortzufahren. Die Vernachläßigung dieser Vorschrift soll in jedem Falle mit 5 bis 10 Rtlr. Ordnungsstrafe belegt werden, und außerdem jede Polizei-Behörde für jeden Unglücksfall verantwortlich bleiben, welcher durch Verabsäumung der nöthigen Vorsichtsmaaßregeln herbeygeführt werden möchte.

Auf diese Verordnung sind die Landräthl. Officia und Orts-Polizei-Behörden in der Bekanntmachung wegen drey in einer Sandgrube verschütteten Kinder vom 29. April 1818 (Amtsblatt 1818 S. 149 und 150) abermals hingewiesen, und ihnen aufgegeben worden, die Untersuchung und Instandsetzung solcher Gruben, zu Verhütung solcher Unglücksfälle, vorzüglich im Frühjahre, wo die überragenden Theile des Erdreichs durch die eingedrungene Winternässe zum Abbruch und Herabsturz noch geneigter worden, vorzunehmen.

Mehrere seitdem in dem hiesigen Departement vorgekommene Fälle, in welchen Menschen beim Sandholen oder Kinder beim Spielen in den Sandbergen und Sandgruben verschüttet worden sind, beweisen leider, daß diese Vorschriften nicht überall und fortgesetzt beachtet werden. Erst ganz kürzlich haben sich folgende zwey Unfälle ereignet.

Am 12. July spielten mehrere Kinder aus Nisgave in der Hölung einer nicht weit vom Dorfe entfernten Sandgrube. Unversehens brach oben eine bedeutende Sandscholle los, und verschüttete sämmtliche Kinder. Die größern und welche sich vorn in der Aushöhlung befunden haben, arbeiteten sich theils zwar selbst heraus, theils wurden sie von Herbeieilenden gerettet; drey Kinder des Dreschgärtners Zoike aber, zwey Knaben von 6 und 1 Jahre, und ein Mädchen von viertehalb Jahren waren, ehe sie hervorgezogen werden konnten, unter der Sandscholle erstickt.

Der schon seit 5 Jahren bei der Stadt=Ziegellei zu Strehlen angestellte Arbeiter Gottfried Deus war Morgens den 15. v. M. in der kleinen Ziegelgrube mit Lehm=Ausgraben allein beschäftiget. Ein sich plötzlich oberhalb losgerissenes Erdstück verschüttete ihn, und tödtete ihn auf der Stelle. Die Lehmgrube war fortgesetzt gehörig abgebrochen worden; allein man besorgte, daß von dem kurz vorher eingetretenen Regen der Erdboden sich leicht loslösen und herabstürzen könnte. Man warnte daher den Deus vor der Stelle, wo er seinen Tod fand; allein weil dort der beste Lehm war, achtete er nicht darauf.

Um dergleichen Unfällen möglichst zu begegnen, haben sich die Königl. Landräthl. Aemter und die Polizei=Behörden ohne Verzug einer Besichtigung der Lehm= und Sandgruben zu unterziehen, die überragenden Theile des Erdreichs abstechen zu lassen, und das Ausgraben nur an solchen Stellen zu gestatten, wo solches ohne Gefahr eines Erdsturzes oder Abbruchs des obern Theiles der Erde geschehen kann, und daher so wie die Grube mehr ausgegraben worden ist, mit dem Abstechen der obern Erdstriche vorzuschreiten. Besonders müssen dergleichen Gruben im Frühjahre besichtiget und in gefahrlosen Stand gesetzt werden.

Jede Uebertretung dieser Vorschriften ist mit 5 bis 10 Rtlr. unnachsichtlich zu bestrafen.

Die Königl. Landräthl. Aemter und die Polizei=Behörden haben über die pünktliche Befolgung zu halten.

Auch haben die Gensd'armen bei ihren Beritten ihr Augenmerk auf die Lehm= und Sandgruben zu richten, und wenn sie Gefahr drohende bemerken, sofort den Orts-Polizei=Behörden und dem Königl. Landräthl. Amte davon Anzeige zu machen.

I. A. V. 67. Aug. Breslau den 26. August 1822.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 158. Wegen des zu Anmeldung noch bestehender Gehalts=, Wartegeld= und Pensions-Entschädigungs=Forderungen auf den 1. December 1822 festgesetzten Präclusiv-Termins.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster, an das Königl. Staats=Ministerium erlassenen Cabinets=Ordre vom 30. July d. J. festzusetzen geruhet: daß für die aus den Cabinets=Ordres vom 1. August 1817 und 3. July 1818, so wie aus den von den Königl. Ober=Präsidenten der rheinisch=westphälischen Provinzen bey den

Verhandlungen in Godesberg im Jahre 1817 vorgeschlagenen, und von des Herrn Staats-Kanzlers Fürsten von Hardenberg Durchlaucht genehmigten Pensions-Grundsätzen, herrührenden Gehalts-, Wartegeld- und Pensions-Entschädigungs-Forderungen, ein Präclusiv-Termin auf den 1. December 1822 dergestalt eintreten soll: daß diejenigen, welche noch unbefriedigte Ansprüche zu machen haben, sich bis dahin bey der vorgesetzten Behörde zu melden, nach Ablauf dieses Termins aber keine weitere Berücksichtigung zu erwarten haben, wobey zwischen schon früher angemeldeten, mithin bekannten und unbekannten Ansprüchen, kein Unterschied zu machen ist.

Indem wir diese Allerhöchste Bestimmung zur allgemeinen Kenntniß bringen, fordern wir alle diejenigen in unserm Geschäfts-Bezirke, welche noch dergleichen Entschädigungs-Ansprüche an Gehalt, Wartegeld oder Pension haben, sie mögen schon früher bey uns oder andern Behörden angemeldet worden seyn oder nicht, hiermit auf: sich damit spätestens bis Ende November d. J. bey uns, unter Beybringung der darüber sprechenden Beweise, zu melden, widrigenfalls die Zurückweisung jedes spätern Antrags zu gewärtigen.

Pl. 346. Aug. Breslau den 30. August 1822.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 159. Wegen Entscheidung in Gewerbe-Polizei-Contraventions-Sachen.

Es sind Zweifel darüber entstanden:

ob die Entscheidung in Gewerbe-Polizei-Contraventions-Sachen künftig nicht den Orts-Polizeibehörden zu überlassen, sondern die Verhandlungen über Gewerbe-Polizei-Contraventionen stets an die Königl. Regierungen zur Entscheidung einzureichen seyen?

Die Entscheidung der Königl. Ministerien des Handels und der Gewerbe, des Innern und der Polizei ist dahin ausgefallen:

daß es den Orts-Polizeibehörden überlassen bleibe, über Polizei-Contraventionen, ohne Rücksicht, ob von Contraventionen gegen Lokal-Polizei-Verordnungen oder gegen Landes-Polizei-Gesetze die Rede sey, mit Vorbehalt des, den Contravenienten frei stehenden Rekurses an die Königl. Regierung, zu entscheiden, daß es aber in Betreff der Contraventionen gegen Finanz-Gesetze bei dem dieserhalb angeordneten besondern Verfahren verbleiben soll.

Indem die Orts=Polizeibehörden unsers Verwaltungs=Bezirks hievon zu ihrer Leitung in Kenntniß gesetzt werden, erhalten sie zugleich die Anweisung, die Strafgelder, nach den bestehenden Vorschriften, an unsere Haupt=Kasse einzusenden, und halbjährig durch das Landräthl. Amt eine vollständige Nachweisung der eingezogenen Gelder dieser Art einzureichen.

Pl. 270. Aug. Breslau den 30. August 1822.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 160. Wegen Zuziehung der zur Krieges=Reserve entlassenen Garde=Cavalleristen zu den Landwehr=Uebungen.

Um das Alterniren der Landwehr=Cavalleristen zu erleichtern, ist von dem Königl. Ministerio des Innern mittelst Rescripts vom 16. v. M., in Uebereinstimmung mit dem Königl. Krieges=Ministerio, verordnet worden,

daß die zur Krieges=Reserve und zur Landwehr ersten Aufgebots übergegangenen Garde=Cavalleristen zu den Uebungen der Provinzial=Landwehr zugezogen werden können,

wogegen sich in den sonstigen Verhältnißen dieser Mannschaft durch die Theilnahme an den letzteren nichts ändert.

Es ist deshalb das Nöthige an die Königl. General=Commandos verfügt worden, und wird solches den Landräthl. Aemtern zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

I. A. 459. Aug. XIV. Breslau den 4. September 1822.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 161. Wegen Vertilgung der Spannraupen.

Bei Annäherung des Herbstes wird unsere Verordnung vom 14. September 1821, betreffend die zur Vertilgung der Spannraupen zu ergreifenden Maaßregeln, um so mehr in Erinnerung gebracht, und sämmtlichen Polizey=Behörden aufgegeben, auf das Abraupen der Bäume mit Nachdruck zu halten, als, nach eingegangenen Nachrichten, die Raupen Nester sich in Menge zu zeigen anfangen.

I. A. I. 2128. Septbr. Breslau den 5. September 1822.

Königliche Preußische Regierung.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der bisherige evangelisch-reformirte Hülfslehrer an dem Friedrichs-Gymnasium zu Breslau, M. Johann Carl Tobisch, zum ordentlichen Lehrer an dieser Anstalt.

Der zeitherige Land- und Stadt-Gerichts-Assessor Herrmann zu Brieg, ist zum Justiz-Commissarius daselbst bestellt worden.

Dem katholischen Stadtpfarrer Schneider zu Lewin, ist die Schul-Inspection des Reinerzer Distrikts übertragen worden.

Der zeitherige katholische Hülfslehrer Wilhelm Rathsmann zu Lewin, zum Schullehrer in Sackisch.

Der zeitherige katholische Pfarrer Andermann zu Kottwitz Trebnitzer Kreises, zum Pfarrer in Krehlau Wohlauschen Kreises.

Der bisherige evangelische Schullehrer in Habelschwert, Adolph Eduard Schmidt, zum Cantor und Organisten bey der evangelischen Schule und Kirche zu Reichenstein.

Der bisherige evangelische Schullehrer in Groß-Ellguth, Johann Balthasar Scholtz, zum Organisten und Schullehrer nach Ober-Jentschdorff Oelsnischen Kreises.

Der evangelische Seminarist Christian Benjamin Schröter, zum Adjuvanten bey der Hauptschule in Gottesberg.

Der Invalide Gottlieb Zobel vom Schlesischen Schützen-Bataillon, zum Wegewärter auf der 3ten Distanz der Schwedeldorffer Chaussee bey Neuheide in der Grafschaft Glatz.

Bekanntmachung.

Der zu Reichenbach verstorbene Bürger Johann Gottlob Bergmann, hat der dasigen evangelischen Kirche 200 Rtlr., und der dasigen allgemeinen Armen-Kasse 50 Rtlr. als Legat ausgesetzt.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück XXXVII.

Breslau, den 18. September 1822.

Bekanntmachung,

betreffend die Forderungen der Eingesessenen in den wieder erworbenen, an Frankreich abgetreten gewesenen Landestheilen, wegen der Lieferungen und Leistungen an vaterländische Truppen, bis zum Tilsiter Frieden.

Des Königs Majestät haben vermöge Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 27. Juny d. J. zu bestimmen geruhet, daß die den Eingesessenen in den wieder erworbenen, an Frankreich abgetreten gewesenen Theilen der Regierungs-Bezirke Erfurt, Münster, Minden, Arnsberg und Düsseldorf zustehenden, noch unberichtigten Forderungen für Lieferungen und Leistungen an vaterländische Truppen, bis zum Tilsiter Frieden, Behufs der Regulirung dieser Forderungen, nach Maasgabe der darüber ergangenen Bestimmungen und deren künftigen Berichtigung in Staatsschuldscheinen zuvörderst vollständig ermittelt und festgestellt werden sollen.

Die Vergütigung soll jedoch, nach der Allerhöchsten Bestimmung, nur den ursprünglichen Gläubigern oder deren rechtmäßigen Erben, nicht aber etwanigen Cessionarien zu Theil werden.

Es werden daher alle diejenigen, welche Ansprüche dieser Art zu haben vermeinen, aufgefordert, solche, sie mögen früher schon bei irgend einer andern Behörde angemeldet worden seyn, oder nicht, nunmehr sofort, mittelst Einreichung aller in ihren Händen befindlichen Justificatorien, zur Liquidation zu bringen, und sind die diesfälligen justificirten Liquidationen

über die Forderungen im Regierungs-Bezirk Erfurt, bei dem Königlichen Ober-Präsidio zu Magdeburg,

über die Forderungen in den Regierungs-Bezirken Münster, Minden und Arnsberg, bei dem Königlichen Ober-Präsidio zu Münster, und

über die Forderungen im Düsseldorfer Regierungs-Bezirk, bei der dortigen Königlichen Regierung einzureichen.

Zur Anmeldung dieser Forderungen wird übrigens, der fernerweiten Allerhöchsten Bestimmung gemäß, ein mit dem letzten December d. J. ablaufender Präclusiv-Termin hiermit angesetzt, mit der Verwarnung, daß alle nach Ablauf dieses Termins etwa noch zur Anmeldung kommenden Forderungen dieser Art, nicht weiter werden berücksichtiget, sondern lediglich zurückgewiesen werden.

Berlin, den 30. August 1822.

Ministerium des Schatzes.

(gez.) v. Lottum.

Publikandum.

In Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 1. August 1822, Gesetz-Sammlung Nro. 747, werden die Inhaber der durch das Edikt vom 3. Juny 1814 creirten Lieferungs Scheine, hierdurch aufgefordert, dieselben ungesäumt und spätstens bis zum letzten December 1822 bei der Kontrolle der Staats-Papiere zur Umschreibung in Staats-Schuld-Scheine einzureichen, wenn sie aber verlegt, verloren, oder sonst abhänden gekommen sind, mit genauer Bezeichnung derselben bei der unterschriebenen Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden, zu dem erwähnten Zwecke schriftlich anzumelden.

Mit Eintritt des ersten Januar 1823 erlöschen alle Ansprüche aus den nicht eingereichten oder wenigstens bis dahin nicht gehörig angemeldeten Lieferungs-Scheinen dergestalt, daß letztere sodann als präcludirte Papiere völlig werthlos sind.

Berlin, den 31. August 1822.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.

Nro. 162. Wegen Aufnahme der Gewerbesteuer-Rollen für das Jahr 1823.

In der Instruktion vom 22. November 1820 zur Aufnahme und Erhebung der Gewerbesteuer ist §. 7, der 20. October als Termin zur Einsendung der Gewerbesteuer-Rollen festgesetzt.

Da die pünktliche Innehaltung dieses Termins wesentlich nothwendig ist, um die Revision der Rollen und die Festsetzung des Soll-Einkommens nicht aufzuhalten, so werden sämmtliche Landräthl. Aemter und die Magistrâte in den Städten der ersten 3 Abtheilungen hieran erinnert, und dabei auf folgende Erfordernisse aufmerksam gemacht.

1) Die Rollen sind nach dem vorschriftsmäßigen Muster und in der Reihefolge anzulegen, welche die Beilage B. zum Gesetz vom 30. May 1820 für die dort von A. bis L. verzeichneten 11 Gewerbearten vorschreibt.

2) Von jeder Gewerbeart, wo die Ausmittelung des Soll-Einkommens durch einen bestimmten Mittelsatz oder nach der Bevölkerung festgesetzt ist, muß dasselbe auch unerläßlich aufgebracht werden. Wenn jedoch bei richtiger Anwendung der Steigerungssätze ein höheres Resultat erscheint, so soll das letztere wirklich angenommen und der Mehrbetrag zum Vortheil der Staats-Kasse zur Genehmigung gestellt werden. Keinesweges dürfen, wie dies von mehrern Aufnahmebehörden geglaubt worden ist, alsdann die Steuersätze der schon richtig besteuerten Gewerbetreibenden willkührlich so weit herabgesetzt werden, bis nicht mehr, als das durch Multiplizirung des Mittelsatzes mit der Anzahl Gewerbetreibender entstandene Soll zum Vorschein gekommen ist.

3) Zur möglichen Beurtheilung der richtigen Besteuerungs-Vorschläge bei den übrigen Gewerbetreibenden ist es nothwendig, daß bei den Mühlen die Anzahl der Gänge und ihre Brauchbarkeit im Jahre, bei den Lohnfuhrleuten und Pferdeverleihern die Anzahl der zum Gewerbe vorhandenen Pferde, und bei den Schiffern die Tragbarkeit der Fahrzeuge nach Lasten, genau und bestimmt angegeben wird.

4) Für die Hausirer müssen die in der Beilage B. des Gesetzes vom 30. May 1820 sub L. festgesetzten Steuersätze, mit Berücksichtigung der, durch spätere Ministerial-Verfügungen erfolgten allgemeinen Herabsetzungen, überall gehörig angewendet und bei jedesmaliger Nachsuchung der Gewerbescheine die Qualifikationen der einzelnen Hausirer sowohl, als auch ihre Personsbeschreibungen beigebracht werden. Diejenigen umherziehenden Gewerbetreibenden, denen mit Genehmigung des Königl. Finanz-Ministerii Gewerbescheine gegen einen ermäßigten Gewerbesteuer-Satz ertheilt worden, können mit diesem Satz in die Rolle wieder aufgenommen werden, wogegen alle andern, bei denen dies nicht der Fall ist, mit 12 Rtlr. in Ansatz kommen müssen.

Für Personen, die ihre Waaren in solchen Quantitäten führen, daß sie sich dazu eines Trägers bedienen müssen, findet keine Ermäßigung des Hausirsteuer-Satzes statt. Eben so wenig für Pferde- und Viehhändler, Umherträger von Druckschriften und ganz entbehrlicher Waaren, für Musikanten, wenn sie nicht Invaliden sind, desgleichen für Händler mit Glaswaaren, Halsbändern rc., so wie denn auch Aufkäufer von Lebensmitteln für die Städte den Satz von 12 Rtlr. entrichten müssen.

Die neuen Gewerbescheine dürfen nur gegen Zurücknahme der abgelaufenen vorjährigen ausgehändiget werden.

5) Um den Kreis-Steuer-Aemtern die Herbeischaffung der zur Rechnungslegung nöthigen Beläge für das Soll-Einkommen jeder Commune, welches in den Rollen selbst, ihrer Einrichtung wegen, nicht ersichtlich seyn kann, zu erleichtern, ist den Aufnahme-Rollen aus der vierten Abtheilung von den Landräthen eine Rekapitulation auf besondern Bogen beizufügen, welche das Gewerbesteuer-Soll-Einkommen einer jeden, im Kreise vorhandenen ländlichen und städtischen Commune nachweiset. Diese Rekapitulation darf aber nicht im Geringsten von dem Inhalt der Rolle abweichen, sondern muß eine, mit dieser übereinstimmende Haupt-Summe nachweisen.

6) Die Destillateurs, Lichtzieher, Stärkemacher, werden nicht mit der Handwerkssteuer betroffen, da dieselben, je nachdem sie kaufmännische Rechte haben oder nicht, mit der Steuer vom Handel nach Lit. A. und B. §. 12 der Beilage B. zum Gesetz anzusetzen sind.

7) Die Communal = Behörden und Gewerbesteuer = Empfänger werden warnend angewiesen, die wegen Einziehung der Gewerbesteuer in den §. §. 11 bis 18 der Instruktion vom 22. November 1820 enthaltenen Vorschriften auf das genauste zu befolgen, damit sie sich, etwaniger Ausfälle wegen, vollständig ausweisen können, nichts verabsäumt zu haben, indem sie bei unterlassener Befolgung derselben und bei gegebener ungebührlicher Nachsicht für Ausfälle der Art verantwortlich bleiben.

II. A. XIX. Aug. 555. Breslau den 4. September 1822.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 163. Wegen des Handverkaufs der Arzneyen unter der Taxe.

Wenn gleich von der Verordnung vom 15. Februar (Amtsblatt von diesem Jahre, Stück VII. S. 57. Nro. 35) im Allgemeinen nicht abgegangen werden kann, so gestattet das Königl. Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts - und Medicinal-Angelegenheit doch durch ein Rescript vom 1. August d. J., daß alle diejenigen Arzneymittel, mit welchen nach den bestehenden Gesetzen auch die Droguisten und Materialisten en detail handeln dürfen, hiervon ausgenommen werden, und daß es demnach den Apothekern frey steht, diese Mittel im Handverkauf unter der Taxe zu verkaufen.

Dagegen wird alles Ernstes darauf gesehen, daß die Droguisten und Materialisten die über den Umfang ihres Gewerbes bestehenden Verordnungen sorgfältig beobachten und die Contravenienten nachdrücklich bestraft werden.

Die chemischen Fabrikanten gehören unbedenklich in Hinsicht des Verkaufs ihrer Präparate in die Cathegorie der Droguisten, und müssen sich daher den gleichen Gesetzen unterwerfen.

I. A. IX. 328. Septbr. Breslau den 6. September 1822.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 164. Betreffend die in der Stadt Reichenbach vom 1. Januar 1823 ab einzuführende Klassensteuer.

Da Se. Majestät der König mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 25. v. M. zu verfügen geruht haben: daß die Mahl- und Schlachtsteuer in Reichenbach mit dem 1. Januar 1823 aufgehoben, und von dieser Zeit ab in deren Stelle die Klassensteuer eingeführt werde; so wird diese Allerhöchste Bestimmung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Pl. 248. Aug. Breslau den 12. September 1822.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 165. Wegen des Gerichtsstandes der fünfjährigen Krieges-Reservisten.

Nachstehender Erlaß des Königlichen Hohen Ministerium des Innern vom 24. August c.

Es sind wegen des Criminal-Gerichts-Standes der unter der Benennung

fünfjährige Krieges-Reservisten

vorhandenen Krieges-Reserve-Rekruten, und besonders darüber Zweifel entstanden, ob selbige, wenn sie noch nicht vereidet und mit den Krieges-Artikeln bekannt gemacht sind, in Hinsicht der gegen sie von den Civil-Gerichten erkannten Strafen in demselben Verhältniße, wie die übrigen Krieges-Reserve-Mannschaften und beurlaubten Landwehrmänner stehen?

Da das eigentliche Verhältniß dieser zur Ergänzung der Krieges-Reserve bestimmten Rekruten erst mit ihrer wirklichen Einziehung und darauf erfolgenden Vereidung, nicht aber mit dem Augenblick ihrer Ueberweisung an einen bestimmten Truppentheil beginnt, sie also unverändert in ihren bürgerlichen Verhältnißen bleiben; so sind sie auch nur allein den Civil-Gerichten unterworfen, und gleich allen andern Personen des Civilstandes zu behandeln.

Nur eine Entweichung, um sich dem Krieges-Dienste zu entziehen, macht hiervon eine Ausnahme, weil sie sodann als Deserteurs anzusehen sind, und gegen sie der Desertions-Prozeß von den Militair-Gerichten einzuleiten ist.

Damit aber der Truppentheil, welchem ein Krieges-Reserve-Rekrut überwiesen worden ist, von dem Vergehen, dessen derselbe sich bis zu seiner Einzie-

hung und Vereidung schuldig machen möchte, und von dem wider ihn vollstreckten Straf-Erkenntniß Kenntniß erhält; so ist es nothwendig erachtet worden, daß die Civil-Gerichte von dem Ausfall des Erkenntnißes das betreffende Landwehr-Brigade-Commando benachrichtigen, um darnach wegen der wirklichen Einstellung das Weitere bestimmen zu können.

Die Vorschrift der Instruction für die Landwehr-Inspecteurs vom 10. December 1816 A. §. 27 findet also in Betreff der Krieges-Reserve-Rekruten erst dann Anwendung, wenn selbige zu den Landwehrstämmen, Behufs ihrer militairischen Ausbildung, eingezogen und vereidet worden sind.

Daß diese Rekruten, sobald sie zu den Fahnen eingezogen werden, gänzlich dem Militair-Gerichts-Stande unterworfen werden, versteht sich von selbst.

Der Herr Justiz-Minister hat sich mit der Ansicht der Ministerien des Innern und des Krieges einverstanden erklärt, und die Civil-Gerichte desfalls mit der nöthigen Anweisung versehen.

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

I. A. XIV. 522. Septbr. Breslau den 13. September 1822.

Königliche Preußische Regierung.

Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Breslau.

Nro. 13. Betreffend den angeordneten Präclusiv-Termin für die vormaligen Justiz-Bedienten der rheinisch-westphälischen Provinzen, welche noch Ansprüche auf Gehalts-Wartegeld- und Pensions-Entschädigungs-Forderungen zu machen haben.

Des Königs Majestät haben auf den von Seiten des Geheimen Staats-Ministerii unterm 18. July d. J. erstatteten Bericht, mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 30. July d. J. zu bestimmen geruhet, daß für die aus den Kabinets-Ordres vom 1. August 1817 und 3. July 1818, so wie aus den von den Ober-

Präsidenten der rheinisch-westphälischen Provinzen bei den Verhandlungen in Godesberg im Jahre 1817 vorgeschlagenen, und von des Herrn Fürsten Staats-Kanzlers Durchlaucht genehmigten Pensions-Grundsätzen, herrührenden Gehalts-Warte-Geld- und Pensions-Entschädigungs-Forderungen, ein Präclusiv-Termin angeordnet werde, und solchen auf den 1. December d. J. dergestalt festgesetzt, daß diejenigen, welche noch unbefriedigte Ansprüche zu machen haben, sich bis dahin bei der ihnen vorgesetzten Behörde zu melden, nach Ablauf dieses Termins aber keine weitere Berücksichtigung zu erwarten haben, wobei zwischen schon früher angemeldeten, mithin bekannten Ansprüchen kein Unterschied gemacht werden soll.

Hierbei versteht es sich jedoch von selbst, daß dieser Präclusiv-Termin auf die durch den Reichs-Deputations-Schluß vom 25. Februar 1803, oder durch Verträge mit andern Mächten begründete Pensions-Ansprüche, welche gegenwärtig noch ruhen, und erst bei einer dereinstigen Versetzung in den Ruhestand erwachen, keine Anwendung finden kann, sondern den betreffenden Beamten ihre desfallsigen Rechte vorbehalten bleiben müssen.

Vorstehendes wird den sämmtlichen in dem Gerichts-Bezirk des unterzeichneten Königl. Ober-Landes-Gerichts befindlichen vormaligen und gegenwärtigen Justiz-Bedienten hierdurch bekannt gemacht, mit der Aufforderung, ihre etwanigen Anforderungen, und deren Bescheinigungen, binnen der bestimmten Präclusiv-Frist hier anzubringen.

Breslau den 6. September 1822.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der interimistisch als Holzwärter angestellte vormalige Aufwärter der aufgelösten Haupt-Flößerey-Administration, Hoffmann zu Neiße, zum wirklichen Holzwärter daselbst.

Bekanntmachungen.

Der Landrath Neustädter Kreises im Bezirk der Königl. Regierung zu Oppeln, Herr Baron von Dungern, hat eine in Stuttgart neu erfundene Hand-Feuer-Spritze nach Oppeln gebracht, die bey Feuersgefahr und besonders im Innern der Gebäude sehr zweckmäßig benutzt werden kann, wenigstens verdient dieselbe den Vorzug vor allen bis jetzt bekannten Hand- und Kübelspritzen, indem dieselbe bey einer sehr einfachen Construkzion allenthalben hingetragen und von einem Mann betrieben werden kann, dabey einen ziemlich starken Strahl von circa 30 Fuß Höhe giebt und bey nur mäßiger Anstrengung in 5 Minuten 100 Quart Wasser konsumirt.

Der Mechanikus Senger in Oppeln hat noch einige wesentliche Verbesserungen und Abänderungen an dieser Spritze angebracht und ist bereit, sobald eine bedeutende Quantität dergleichen Spritzen bey ihm bestellt wird, selbige für den sehr billigen Preiß von 13 Rtlr. excl. Emballage pro Stück zu liefern.

Da nun die Nützlichkeit und Brauchbarkeit dieser Spritze sich bey den angestellten Proben bewiesen hat; so empfehlen wir solche den Stadt-Communen, Dominien und Gemeinden, so wie auch allen Hausbesitzern, und überlassen es solchen, sich direkte an den Senger, für welchen auf ein Patent zur ausschließlichen Anfertigung dieser Feuerspritze angetragen worden, zu wenden.

I. A. XV. Aug. 35. Breslau den 3. September 1822.

Königliche Preußische Regierung.

Der am 29. Octbr. 1821 verstorbene Herr George Friedrich Ernst von Wentzky auf Lorzendorff, hat in seinem von dem Königl. Stadt-Gericht zu Strehlen unterm 5. Novbr. 1821 publicirten Testament verordnet:

daß alle seine in der Lorzendorffer Gemeinde ihm zustehende Schuldreste, welche theils durch Schuld-Instrumente, Kaufbriefe, herrschaftliche Abrechnungs-Register und das Grundbuch nachgewiesen werden können (und welche auf einen Betrag von 464 Rtlr. 9 sgl. $6\frac{2}{7}$ d'. Courant ausgemittelt worden sind) eingezogen, und zu einem Fond formirt werden sollen; dessen Bestimmung ist: in Lorzendorff ein angemessenes Straf-Gefängniß mit einem Waisenhause zu etabliren und zu unterhalten.

Diese gemeinnützige Stiftung wird hiermit zum ehrenden Andenken des Stifters bekannt gemacht.

I. A. 76. Aug. XIII. Breslau den 7. September 1822.

Königliche Preußische Regierung.

Die katholische Gemeinde zu Schmellwitz bei Schweidnitz hat zur innern Verzierung ihrer Kirche und zur Instandsetzung der Bänke darinn, aus eigenem Antriebe über 340 Rtlr., zu welchen namentlich von der Anna Rosina Seidel aus Schmellwitz 40 Rtlr. und der Maria Barbara Knapp aus Klettendorf 55 Rtlr. beigetragen worden sind, verwendet. Wir können nicht umhin, den durch diese Gaben an den Tag gelegten religiösen Sinn öffentlich zur Nachahmung bekannt zu machen.

I. C. III. 92. Septbr. Breslau den 9. September 1822.

Königliche Preußische Regierung.

Bei dem am 11. d. M. gegen 8 Uhr Morgens in dem zu Strehlen auf der polnischen Gasse sub Nro. 174 belegenen Hause des Strumpfstricker Kittel ausgebrochenen Feuer, hat sich der Nagelschmidt Müller, welcher zuerst die ausbrechende Flamme wahrgenommen und Lärm gemacht, so wie der Schlossermeister Kirsch, welcher der erste auf dem Dachboden gewesen, und ohnerachtet der ihm dadurch gewordenen Verletzungen, mit großer Thätigkeit die Dämpfung des Feuers mit Eifer versucht hat, so wie der Schornsteinfegermeister Weber mit seinen Leuten rühmlichst ausgezeichnet, so wie nicht minder der Büttnermeister Reichelt, und auch der Maurer- und der Zimmer-Geselle Quacke und Eckert ehrenvolle Erwähnung verdienen.

Wir freuen uns, dieses ehrenhafte Benehmen der Vorstehenden hiermit zur öffentlichen Kunde bringen und ihnen dadurch unsere Zufriedenheit bezeigen zu können.

I. V. Aug. 282. Breslau den 28. August 1822.

Königliche Preußische Regierung.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück XXXVIII. —

Breslau, den 25. September 1822.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.

Nro. 166. Wegen Anlegung der sogenannten Schlemmfänge in und bei Dörfern.

Seit kurzem sind uns mehrere Fälle angezeigt worden, wo Kinder in den auf den Dorfangern, nahe bei Gehöfden, oder neben Fahrwegen und Fußstegen angelegten sogenannten Schlemmfängen verunglückt sind, die mit keiner Art von Befriedigung versehen waren.

Wir finden uns hierdurch veranlaßt, zur möglichsten Verhütung ähnlicher Unglücksfälle nachstehendes zu verordnen.

1) Alle in Dörfern in der Nähe der Gehöfde, und besonders an Fuß- und Fahrwegen angelegten Schlemm- oder Wasserfänge, müssen, so weit solche den Vorübergehenden zugänglich sind, gehörig befriediget werden. Diese Befriedigung muß entweder in einem mit Ruthen geflochtenen oder einem Lattenzaune bestehen und so vorgerichtet seyn, daß Kinder weder durchkriechen noch übersteigen können.

2) Die Anlegung solcher Schlemm- oder Wasserfänge ist von jetzt ab niemanden, er sey Dominial- oder Rusticalbesitzer, ohne vorgängige Anzeige bei dem betref-

fenden Landräthl. Amte, gestattet, welchem nach vorgängiger Untersuchung der Localität durch einen Sachverständigen vorbehalten bleibt, die Anlage unter den sub 1 enthaltenen Bedingungen nachzugeben, oder zu verweigern.

Sämmtliche Landräthl. Aemter werden hierdurch aufgefordert, die in den Dörfern ihrer Kreise befindlichen Schlemmfänge durch die Herren Polizei-Districtscommissarien, mit Zuziehung der Ortsgerichte, untersuchen zu lassen, welche dafür verantwortlich gemacht werden, daß die vorgeschriebene Befriedigung derselben ohne Aufschub erfolge.

Gegen die Contravenienten dieser Verfügung, wird nach Analogie der Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts Thl. 2 Tit. 20 §. 771, 772, 774 — 777 verfahren werden.

I. A. XII. 202. Aug. Breslau den 24. August 1822.

Königliche Preußische Regierung.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Dem Rector und Professor Dr. Kabath zu Glatz, ist das Prädicat eines Directors des dasigen Gymnasii beigelegt worden.

Der Wege-Bau-Inspector Krause zu Reichenbach, ist zum Ober-Wegebau-Inspector ernannt worden.

Der bisherige evangelische Schuladjuvant in Leutmannsdorff, Albert Friedrich Herrmann, zum Schullehrer nach Kaschbach und Schmiedegrund Reichenbachschen Kreises.

Der berittene Steuer-Aufseher Reimann in Glatz, zum Haupt-Steuer-Amts-Kassendiener in Frankenstein.

Der Haupt-Steuer-Amts-Kassendiener Wilde in Frankenstein, zum berittenen Steuer-Aufseher in Glatz.

Bekanntmachungen.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß, höheren Bestimmungen zufolge, der Staab der 9ten Landwehr=Brigade mit dem 1. October c. wieder von Hirschberg nach Glogau zurückverlegt werden wird.

I. A. 615. Septbr. XIV. Breslau den 17. September 1822.

Königliche Preußische Regierung.

Die General=Direction der Königlich=Preußischen allgemeinen Wittwen=Verpflegungs=Anstalt macht hierdurch bekannt, daß die General=Wittwen=Kasse im bevorstehenden Zahlungs=Termin folgende Zahlungen leisten wird:

1) Die sämmtlichen Antritts=Gelder an alle bis zum 1. October dieses Jahres ausgeschiedene, nicht excludirte Interessenten gegen Zurückgabe der von den vollständig legitimirten Empfängern gerichtlich quittirten Original=Receptions=Scheine;

2) die den 1. October 1822 pränumerando fällig werdenden halbjährigen Pensionen gegen die vorschriftsmäßigen, nicht früher als den 1. October d. J. auszustellenden, mit der Wittwen=Nummer zu bezeichnenden, gerichtlich zu beglaubigenden, und mit dem gesetzlichen Werthstempel zu versehenden Quittungen.

Die Zahlung der Pensionen nimmt mit dem 3., die der Antritts=Gelder mit dem 22. October dieses Jahres auf der General=Wittwen=Kasse (Molkenmarkt Nro. 3) ihren Anfang; jedoch wird hiebei ganz ausdrücklich bemerkt, daß mit der Zahlung durchaus nicht länger, als bis Ende October a. c., und zwar täglich (Sonnabends ausgenommen) Vormittags von 9 bis 1 Uhr fortgefahren werden kann, und werden Alle, welche sich später melden, ab= und auf den nächsten Termin verwiesen werden.

Die Absendung der Pensionen mit der Post kann in Gemäßheit unserer Bekanntmachung vom 27. July 1819 nicht ferner Statt finden, und bleibt es den Wittwen außerhalb Berlin, welche ihre Pension nicht durch die Haupt-Instituten-, oder die dieselben vertretenden Kassen beziehen, überlassen, solche entweder durch den ihnen zunächst wohnenden Commissarius oder einen in Berlin selbst gewählten Mandatarius, oder auch durch einen der beiden hiesigen Agenten der Anstalt — Hofrath Behrendt, in der Ober-Wallstraße Nro. 3, und General-Landschafts-Agenten Reichert, französische Straße Nro. 30, wohnhaft — erheben zu lassen.

Eben so werden die Interessenten, welche nicht berechtigt sind, ihre Beiträge an die Instituten-Kassen zu zahlen, wohl thun, selbige auf einem dieser Wege an die General-Wittwen-Kasse abzuführen.

Uebrigens müssen sämmtliche Beiträge unausbleiblich im Laufe dieses Monats eingezahlt werden, und ist die General-Wittwen-Kasse angewiesen, nach dem 1. October keine Beiträge ohne die geordnete Strafe des Dupli, welche unter keinem Vorwande erlassen werden kann, weiter anzunehmen.

Berlin, den 9. September 1822.

General-Direction der Königl. Preußischen Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.

v. Winterfeld. Büsching. v. Bredow.

Um die, für das vierte Quartal d. J., erforderliche Stärke der Auflage der Allgem. Preuß. Staats-Zeitung, in Zeiten übersehen, und die demnach nöthigen Einrichtungen treffen zu können, wird ergebenst gebeten, die Bestellung darauf, so bald als möglich, bei den Königl. Wohllöbl. Post-Aemtern zu machen, damit diese ihren Bedarf bei dem Königl. Wohllöbl. Zeitungs-Komptoir hieselbst, vor dem 1. Oktbr. zu machen im Stande sind. Uebrigens wird wiederholentlich bemerkt, daß der Preis

der Staats-Zeitung, durch das ganze Reich, auf einen Thaler Sieben und einen halben Silbergroschen vierteljährlich bestimmt ist.

Berlin, den 13. September 1822.

Redaktion der Allgem. Preuß. Staats-Zeitung.

H e u n.

Welche Unglücksfälle die Verspätung der Anzeige von dem Erkranken des Nutzviehes bei den Kreis-Behörden herbey geführt hat, beweiset abermals der Ausbruch des Milzbrandes unter dem Rindvieh zu Klenowe Wartenbergschen Kreises im Monat July c. Dort sind durch das Schlachten des am Milzbrande erkrankten Viehes, durch den Genuß des Fleisches von diesen Thieren, durch das Waschen mit dem Wasser, worinn das Fleisch gewässert worden, durch die Zubereitung des Fleisches funfzehn Menschen gefährlich erkrankt, von denen drey die Nichtbefolgung der bestehenden Verordnungen mit dem Tode büßen mußten.

Die Folgen der geschehenen Einwirkung der Ansteckung waren bey Vier Personen am 3ten Tage, bey Zweyen am 4ten, bey Einer am 6ten, bey Einer am 8ten, bey Zweyen am 9ten, bey Zweyen am 11ten, bey Einer am 13ten, bey Einer am 15ten, und bey Einer am 21ten Tage eingetreten.

Für diejenigen, die nur durch Unglücksfälle belehrt und gewarnt werden können, ist diese Bekanntmachung erlassen worden.

I. A. IX. 365. pro Septbr. Breslau den 14. September 1822.

Königliche Preußische Regierung.

Am 17. August c. gegen Abend wurde die 10jährige Emille Haupt in Gottesberg von ihren Eltern ausgeschickt, die Gänse zu suchen. Sie fand solche in dem von der Stadt entlegenen tiefen ganz mit Wasser angefüllten Steinbruche, und indem

sie sich im Innern des Steinbruches auf die glatten Stufen wagte, um sie heraus-zujagen, glitt sie aus und stürzte in das Wasser. Auf das Geschrei der jüngern Geschwister und Gespielinnen des Mädchens, eilte der 13jährige Schulknabe Carl Wuttig, der in der Nähe Vieh hütete, herbei, stieg sogleich in das Innere des Steinbruchs hinab, wo es ihm mittelst einer dort überliegenden sehr schwankenden Leiter, mit Lebensgefahr für ihn selbst, gelang, einen Fuß, den das schon untergesunkene Mädchen noch emporstreckte, zu erhaschen, und dasselbe so zu wenden, daß er es bei den Armen fassen, auf die Leiter ziehen, und völlig leblos von Sprosse zu Sprosse unter großer Anstrengung an den Rand der Grube und sodann aus derselben ins Freie bringen konnte, wo er dasselbe aufs Gras legte, durch sanftes hin und her Bewegen von dem verschluckten Wasser zu befreien suchte, und es nicht eher verließ, bis es wieder ins Leben zurück gekommen war, nachdem er die andern Kinder ermahnt hatte, es bald den Eltern zu überliefern.

Wir finden uns veranlaßt, diese mit eben so viel Kühnheit als Umsicht ausgeführte menschenfreundliche That des 13jährigen Knaben, dem auch als Schüler das Zeugniß eines lobenswerthen Fleißes und sittlichen Betragens ertheilt worden ist, zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, und halten denselben um so mehr für würdig, der durch die Verfügung vom 28. April a. pr. (Amtsblatt 18. Stück Nro 86) ausgesetzten Gratification von 5 Rtlr. theilhaftig zu werden, als weder er noch seine Eltern, die Kutscher Wuttigschen Eheleute, auf irgend eine Remuneration Anspruch gemacht haben.

I. A. XII. 335. Septbr. Breslau den 11. September 1822.

Königliche Preußische Regierung.

Am 1. August fand man den bey dem Gerichtsverwalter Kepper in Olbersdorff arbeitenden Tagelöhner Florian Wilde im Pferdestalle hängend, er wurde bald nachher von dem Knecht Franke entdeckt, worauf der rc. Kepper sogleich herbey eilte, ihn selbst losschnitt, die Halsbinde und Hemde lüftete, ihn mit Wasser besprengte, und den Körper auf Stroh in die gehörige Lage brachte, sogleich nach dem Schullehrer Bittner

wegen der anzustellenden Rettungs-Versuche schickte, und bis zu seinem Eintreffen einen reitenden Bothen in gleicher Absicht nach Frankenstein an den Kreis-Chirurgus abfertigte.

Beide, der Kepper und der Bittner, setzten die Wiederbelebungs-Versuche nach Anleitung der gedruckten Rettungs-Vorschriften beharrlich bis zum Eintreffen des Wundarztes fort; leider blieben aber sowohl ihre eigenen, als des Kreis-Chirurgi Harazim fortgesetzten Versuche ohne Erfolg.

Der Eifer und die Umsicht, welche der Gerichtsverwalter Kepper beim Losschneiden des rc. Wilde und Anordnung alles dessen, was zu seiner Rettung nöthig war, zeigte, und die von ihm gemeinschaftlich mit dem Schullehrer Bittner zweckmäßig, wiewohl fruchtlos angestellten Wiederbelebungs-Versuche, gereichen Beiden zum größten Lobe, weshalb wir uns veranlaßt finden, ihr menschenfreundliches Benehmen andern, und zwar besonders den Ortsgerichten und Schullehrern zur Nachahmung bekannt zu machen, wie wir denselben auch die durch das Publikandum vom 28. April pr. ausgesetzte Remuneration ertheilt haben.

I. A. XII. 282. Aug. Breslau den 3. September 1822.

Königliche Preußische Regierung.

Getreide- und Fourage-Preis-Tabelle

vom Breslauschen Regierungs-Departement, für den Monat August 1822.

Namen der Städte.	Weitzen der Scheffel gute Sorte			Weitzen geringe Sorte			Roggen der Scheffel gute Sorte			Roggen geringe Sorte			Gerste der Scheffel gute Sorte			Gerste geringe Sorte			Hafer der Scheffel gute Sorte			Hafer geringe Sorte			Heu der Centner			Stroh das Schock		
	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.
Bernstadt ..	2	4	—	2	3	—	1	14	6	1	14	—	—	26	—	—	25	—	—	25	—	—	24	—	—	25	—	4	10	—
Breslau ...	2	3	—	1	26	4	1	25	—	1	15	7	1	3	5	—	29	—	—	29	6	—	22	3	—	17	2	4	20	—
Brieg ...	2	—	9	1	25	9	1	20	7	1	19	5	1	3	3	1	2	2	—	26	5	—	25	3	—	20	—	4	—	—
Frankenstein	2	—	3	1	21	6	1	20	7	1	15	8	1	9	5	1	5	8	—	28	9	—	25	3	—	16	—	3	12	10
Glatz	2	3	7	1	20	9	1	19	10	1	10	7	1	14	3	1	7	5	1	—	9	—	23	7	—	27	2	4	20	—
Guhrau ...	2	4	—	1	25	9	1	17	1	1	12	3	1	10	—	1	4	3	1	—	—	—	21	4	—	22	—	3	4	6
Herrnstadt .	2	8	—	2	5	—	1	22	—	1	19	—	1	12	—	1	8	—	1	—	—	—	29	—	—	19	—	4	—	—
Münsterberg	2	4	—	1	22	—	1	24	—	1	19	—	1	10	—	1	6	—	1	4	6	1	1	—	—	24	—	3	10	—
Namslau ..	2	—	—	1	28	—	1	11	2	1	8	—	1	2	7	1	1	3	—	26	—	—	25	3	—	20	—	3	6	—
Neumarkt ..	2	2	9	1	28	—	1	23	3	1	20	—	1	11	9	1	9	—	1	—	—	—	28	—	—	24	—	5	5	—
Nimptsch ..	1	28	—	1	26	—	1	23	6	1	22	—	1	7	—	1	6	—	1	2	—	1	1	—	—	21	6	3	22	—
Oels	2	1	2	1	21	5	1	16	—	1	7	9	1	1	5	—	25	9	—	24	—	—	20	7	—	20	—	4	—	—
Ohlau ...	2	8	10	2	—	10	1	20	7	1	15	3	1	4	10	1	1	2	—	28	10	—	25	5	—	24	—	4	15	—
Reichenbach	2	4	3	1	28	3	1	22	10	1	16	10	1	9	4	1	3	4	—	21	9	—	19	4	—	25	—	4	15	—
Schweidnitz	2	3	6	2	—	6	1	23	4	1	20	4	1	9	4	1	6	4	—	29	6	—	26	6	—	25	—	4	20	—
Strehlen ..	1	29	3	1	23	8	1	20	3	1	16	7	1	7	—	1	3	7	—	29	2	—	25	7	—	—	—	—	—	—
Striegau ..	2	2	10	1	27	1	1	20	3	1	16	3	1	8	10	1	6	—	—	27	5	—	24	6	—	20	—	4	15	—
Wintzig ...	2	5	—	1	28	6	1	18	—	1	15	—	1	—	—	—	26	6	—	28	—	—	24	—	1	—	—	3	15	—
Wohlau ...	2	29	—	2	24	—	1	20	—	1	16	—	1	—	—	—	26	—	1	2	—	—	29	—	1	—	—	4	10	—
im Durchschnitt	2	4	4	1	28	3	1	20	2	1	15	9	1	6	4	1	2	9	—	28	7	—	25	4	—	22	9	4	2	10

Breslau den 9. September 1822.

Königliche Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück XXXIX. —

Breslau, den 2. October 1822.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Stück 17, Jahrgang 1822 enthält:

(Nro. 749.) Die Allerhöchste Kabinetsorder vom 30. July dieses Jahres, wegen eines Präclusiv-Termins etwaniger Ansprüche auf Gehalts-, Wartegeld- und Pensions-Entschädigung aus den Allerhöchsten Kabinetsordres vom 1. August 1817;

(Nro. 750.) die Allerhöchste Kabinetsordre vom 2. August dieses Jahres, betreffend die Vernehmung der Militair-Zeugen in Untersuchungen gegen Civil-Personen in den Rhein-Provinzen;

(Nro. 751.) einen Auszug aus der Allerhöchsten Ordre vom 25. August dieses Jahres, die Beschränkung der §. §. 21 und 30 der Städte-Ordnung betreffend, und unter

(Nro. 752.) die Allerhöchste Kabinetsordre vom 18. September 1822 über einige einstweilige Bestimmungen, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 25. September 1820, wegen der guthsherrlichen

und bäuerlichen Verhältniße in den vormals zum Königreich Westphalen, zum Großherzogthum Berg oder zu den französisch-hanseatischen Departements gehörenden Landestheilen.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.

Nro. 167. Wegen der bey Hebung der Privat-Wege-Mauthen geltenden Regeln.

Um den hin und wieder vorgekommenen Beschwerden, über ungebührliche Belästigung der Reisenden in den, zur Hebung einer Privat-Wege-Mauth berechtigten Orten, bis zu dem Zeitpunkte zu schützen, wo das Verhältniß der Privat-Mauthen anders gestaltet werden kann, bringen wir in Erinnerung, daß:

1) an jeder Mauth-Hebestelle die von der ehemaligen Kriegs- und Domainen-Kammer oder der Königl. Regierung genehmigte Mauth-Tabelle zur Belehrung der Reisenden, bey Vermeidung einer Geld-Strafe von 12 Rtlr., ausgehängt seyn muß; daß

2) jeder Reisende nach dem Inhalt der Mauth-Tabelle an der Hebestelle vollständig abgefertigt, und niemals ein Pfand unter Verweisung zu dessen Einlösung an einer andern Stelle begehrt, am wenigsten aber unter dem Titel „Mauth-Pfand" jemals mehr eingefordert werden darf, als das tarifmäßige Mauthgeld beträgt, widrigenfalls die erste Contravention mit 6 Rtlr. Geldbuße, und weitere diesfällige Verletzung des Mauth-Patents durch Einziehung des Mauth-Rechts an dem Erheber eines solchen Pfandes geahndet werden soll.

3) Die in den Mauth-Tabellen verzeichneten Befreiungen gelten wörtlich, und namentlich sind vom Mauthgelde befreit

   a. alle, welche mit eigenen oder auch gedungenen Pferden ihren Nothdurften und Geschäften nachreisen, und keine Handelssachen, d. h. keine Waaren zum Verkauf führen,

   b. alle Postfuhren.

Die unter a. gedachte Befreiung gilt namentlich auch für Reisende, welche sich eines Lohnkutschers bedienen, insofern das ganze Fuhrwerk von ihnen gedungen worden, und sie nicht nur einzelne Plätze in demselben bezahlen. Denn die Mauth-pflichtigkeit und der für Landkutschen und Kaleschen gegebene Tarif-Satz gilt nur für Fuhren, welche Personen oder Waaren als Ladung führen, und ist überdies rücksichtlich der Personen ursprünglich nur für ein- oder durchgehende Ausländer berechnet.

Eben so wenig darf die unter b. den Postfuhren zugestandene Befreiung nur auf ordinaire Posten eingeschränkt, und von Extraposten Mauth erhoben werden, wenn nicht die Mauth-Tabelle ausdrücklich die Freiheit nur auf ordinaire Posten stellt, ohne zugleich Reisenden mit gedungenen Pferden eine Mauth-Freiheit zuzugestehen.

Die Mauthberechtigten und deren Pächter, welche die in der Mauth-Tabelle verzeichneten Befreiungen entweder gradehin verweigern, oder durch unzuläßige Ausdehnung der Tarif-Sätze umgehen, und auf diesem Wege einer nicht gebilligten Hebung sich schuldig machen, werden im ersten Betretungsfall mit 6 Rtlr. bestraft, und verlieren im wiederholten Contraventionsfalle das Mauthrecht gänzlich.

Von den vorstehend in Erinnerung gebrachten Strafen fällt die Hälfte dem Denuncianten anheim.

Wir fordern die Magisträte der mauthberechtigten Städte und die Besitzer mauthberechtigter Güther auf, die Erheber und Pächter der Wege-Mauth nach gegenwärtiger Verordnung sorgfältig anzuweisen, um die allemal den Mauthberechtigten selbst, in Vertretung seiner Untergebenen, treffenden Strafen zu vermeiden.

Pl. 409. Septbr. Breslau den 20. September 1822.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 168. Betreffend die Militairdienste der Chirurgen.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 7. August 1820 genehmiget, daß, um bey entstandenem Kriege dem sonst stattgehabten Mangel an Unter-Chirurgen bey der Armee vorzubeugen, junge Leute von der erforderlichen Qualification ihrer Militair-Dienstpflicht auch durch den Dienst als Compagnie- oder Eskadrons-Chirurgen genügen können.

Die Modalitäten zur Ausführung und die nöthigen Feststellungen wegen Prüfung der freiwillig als Chirurgen in den Militairdienst tretenden Individuen, sind durch eine besondere Instruction der Königl. Hohen Ministerien der geistlichen, öffentlichen Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, des Innern und des Krieges in nachstehender Art näher angeordnet und bestimmt worden.

§. 1. Jeder zum Militairdienste verpflichtete junge Mann kann diese Verpflichtung durch freiwilligen Dienst als Compagnie- oder Eskadrons-Chirurgus bey dem Heere ablösen, wenn er die dazu unerläßlich erforderlichen Eigenschaften besitzt, welche weiterhin bezeichnet werden.

§. 2. Wie aller freiwilliger Dienst bey dem Heere auf Ein oder auf Drey Jahre übernommen werden kann, so findet solches auch bey dem freiwilligen Chirurgendienste statt. Aber eben so, wie bey jenem, tritt auch bey diesem der Unterschied ein, daß der nur zur einjährigen Dienstzeit sich verpflichtende Chirurgus auf keine Besoldung Anspruch zu machen hat, wogegen dem sich zu dreyjährigem Dienste verpflichtenden Chirurgus solche, nebst sonstiger Verpflegung, so wie allen übrigen besoldeten Chirurgen, zu Theil wird.

§. 3. Da bey der Allerhöchst ausgesprochenen Begünstigung der Zweck vorwaltet, das Heer mit mehrern tauglichen Compagnie- und Eskadron-Chirurgen zu versehen, als durch die vorhandenen diesfallsigen Bildungs-Institute geliefert werden können: so ergiebt sich von selbst, daß in Ansehung der chirurgischen Qualification gleiche Anforderungen an sämmtliche dergleichen Freiwillige zu machen sind, sie mögen auf Ein Jahr, oder auf Drey Jahre eintreten, indem mit untauglichen oder nur mittelmäßigen Chirurgen dem Heere nicht gedient ist. Sie haben sich daher wegen ihrer medizinischen und chirurgischen Kenntniße auszuweisen.

§. 4. Die zu einjährigem Dienst eintretenden chirurgischen Freiwilligen müssen aber außerdem noch alle diejenigen Bedingungen erfüllen, welche überhaupt für den Eintritt als Freiwillige zu einjährigem Militairdienste vorgeschrieben sind. Sie haben daher, um hierzu angenommen werden zu können, zuvörderst ihre wissenschaftliche Ausbildung im Allgemeinen nach den Bestimmungen der Instruction vom 19. May 1816 darzuthun. Auf die zu dreyjährigem Dienst eintretenden chirurgischen Freiwilligen hat dies jedoch keinen Bezug, und es ist für Letztere hinreichend, wenn sie sich über die erforderlichen medizinisch-chirurgischen Kenntniße genügend ausweisen.

§. 5. Welche Anforderungen in Ansehung der zu erweisenden medizinisch-chirurgischen Kenntniße an einen Freiwilligen gemacht werden sollen, darüber wird jeder Kreis-Physicus auf Verlangen Auskunft geben.

§. 6. Behufs der Prüfung solcher Freiwilligen ist in Breslau eine Commission in der Person des Regiments-Arztes Fontanes und Kreis-Physicus Dr. Engler ernannt worden.

§. 7. Die schulwissenschaftliche Bildung, welche die zu einjährigem Dienst eintretenden chirurgischen Freiwilligen nach §. 4 noch besonders zu erweisen haben, kann eben so, wie bey den überhaupt auf Ein Jahr zum Militairdienst eintretenden Freiwilligen, nicht blos durch persönliche Prüfungen, sondern auch durch Uebergebung von diesfallsigen erweisenden Zeugnißen bekundet werden, und es findet dabey gleichfalls dasjenige statt, was in der Instruction vom 19. May 1816 darüber bestimmt worden ist, nur mit dem Unterschiede, daß der chirurgische Freiwillige sich desfalls nicht bey dem Commandeur eines bestimmten Truppentheils, sondern bey dem General-Divisions-Arzt des General-Commandos, in dessen Bereich sich der Freiwillige befindet, zu melden, und demselben zugleich sämmtliche in ebengedachter Instruction vorgeschriebene Zeugniße und persönliche Ausweise einzureichen hat.

Diese Anmeldung kann persönlich oder schriftlich geschehen. In beiden Fällen vertritt der betreffende General-Divisions-Arzt Hinsichts der chirurgischen Freiwilligen die Stelle des Truppentheils, bey dem sonst die Meldung zum freiwilligen Dienst geschehen würde. Er prüft daher die ihm eingereichten Zeugniße, oder veranlaßt nach Umständen die erforderliche nähere schulwissenschaftliche Prüfung. Ist in dieser Hinsicht bey den einjährigen chirurgischen Freiwilligen nichts zu erinnern, so veranlaßt der General-Divisions-Arzt sodann auch die medizinisch-chirurgische Prüfung. Letztere veranlaßt derselbe auch Hinsichts der zu dreyjährigem Dienst eintretenden chirurgischen Freiwilligen, die sich deshalb bey ihm ebenfalls persönlich oder schriftlich zu melden haben. Zu allen Prüfungen gestellt sich der Freiwillige immer persönlich.

§. 8. Einer wirklichen Prüfung in der Medizin und Chirurgie bedarf es indessen dann nicht, wenn der sich Meldende

entweder eine Approbation als Wundarzt von der obersten Landes-Medizinal-Behörde,

oder Documente über seine erlangte und landesgesetzlich gültige Promotion als Doctor der Medizin und Chirurgie beybringt.

In beiden Fällen wird durch diese Documente die erforderliche Qualification als erwiesen angenommen; doch ist es unerläßlich, daß der Candidat persönlich seine Zeugniße der Commission vorlege, damit zugleich seine körperliche Qualification beurtheilt werden kann.

Eben so muß derselbe, wenn auch bey ihm das wirkliche Examen wegfällt, doch jeden Falls sein Curriculum vitae in der vorgeschriebenen Art anfertigen, weil dadurch eine Uebersicht des ganzen bisherigen Verhältnißes des Candidaten gewonnen wird.

In allen Fällen, wo die Qualification als Chirurgus ohne Examen, durch die vorhin erwähnte Beybringung einer Approbation, oder des medizinisch-chirurgischen Doctor-Diploms erwiesen wird, ist der Candidat auch der Prüfung in den Schulwissenschaften, oder der Einreichung diesfallsiger Zeugniße überhoben, da diese seine Bildung schon bey jenen Documenten vorausgesetzt werden muß.

§. 9. Die Prüfungs-Commissarien müssen sich diesem Geschäfte von Amtswegen und ohne alle Remuneration unterziehen, sind jedoch wegen unpartheiischer und ganz gewissenhafter Ausführung ausdrücklich auf ihre Amtspflicht hinzuweisen.

§. 10. Im Allgemeinen wird der Termin zur Prüfung im Anfang April oder Anfangs October bestimmt, solcher selbst aber jedes Mal besonders bekannt gemacht werden.

§. 11. Es steht jedem sich zum freiwilligen Chirurgen-Dienste bey dem Heere entschließenden jungen Manne frei, zu seiner Prüfung diejenige der bestellten Commissionen zu wählen, welche ihm, in Rücksicht der unerläßlichen persönlichen Gestellung, die gelegenste ist; dies muß jedoch stets in dem Armee-Corps-Bezirk geschehen, für welchen der General-Divisions-Arzt angestellt ist, bey dem er sich meldet, und zeigt er demselben bey der Meldung zugleich die Prüfungs-Commission an, der er überwiesen zu werden wünscht.

Dadurch wird jedoch, wenn er auch seine Prüfung mit dem besten Resultate überstanden hat, seine Anstellung nicht in dem nämlichen Regierungs-Departement, oder in dem General-Commando-Bereich, wo sich die von ihm gewählte Prüfungs-Commission befindet, nothwendig bedingt, wiewohl dabey billige und motivirte Wünsche nach Möglichkeit berücksichtigt werden sollen.

§. 12. Von dem General-Divisions-Arzte bekommt der chirurgische Freiwillige, nach erfolgter Meldung, die nöthige Bescheinigung darüber, um sich damit bey

der medizinisch-chirurgischen Prüfungs-Commission auszuweisen. Diese enthält zugleich bey denen, die zu einjähriger Dienstzeit eintreten, insofern eine Prüfung ihrer schulwissenschaftlichen Kenntniße stattgefunden hat, das hiernach Erforderliche; insoweit die schulwissenschaftliche Bildung der einjährigen Freiwilligen aber durch beygebrachte Zeugniße erwiesen wurde, bekundet der General-Divisions-Arzt blos die Anerkennung ihrer Richtigkeit unter diesen Zeugnißen selbst, die er sodann dem Candidaten zurückgiebt.

§. 13. Die Beurtheilung, ob die Zulassung zu einer freiwilligen chirurgischen Anstellung begründet ist, hängt vom General-Divisions-Arzt ab. Die Anstellung geschieht sodann durch den General-Staabs-Arzt der Armee, welcher den betreffenden General-Divisions-Aerzten das Nöthige darüber zugehen läßt. Letztere müssen demnach in steter Kenntniß von dem Aufenthalte der im Bereich des Armee-Corps sich befindenden, zur chirurgischen Anstellung genehmigten Freiwilligen seyn, zu welchem Behuf der Candidat bis zur erfolgten Anstellung verpflichtet ist, so oft er seinen Aufenthalts-Ort verändert, dem General-Divisions-Arzte davon directe Anzeige zu machen, welcher sonst den Säumigen, wenn er nicht aufzufinden ist, auf dessen Kosten in den öffentlichen Blättern aufzurufen befugt ist.

§. 14. Findet der General-Divisions-Arzt nach den ihm zugekommenen Prüfungs-Verhandlungen einen Candidaten nicht in der erforderlichen Art qualificirt, um dem Heere als Chirurgus zu dienen und die Begünstigung des freiwilligen Dienstes in diesem Fache, zur Ablösung seiner Militair-Dienstpflicht, in Anspruch zu nehmen, so macht er solches dem Candidaten sofort bekannt, und meldet dies zugleich mit Beyfügung eines aus dem Curriculo vitae gezogenen Nationals dem General-Commando, von welchem der Königl. Regierung und dem Brigade-Commandeur der Landwehr Kenntniß gegeben wird, damit die Ersatz-Commissionen davon unterrichtet werden.

So lange hiernächst ein solchergestalt zurückgewiesener Candidat nicht etwa als Freiwilliger zum Militairdienst eintritt, oder als gewöhnlicher Ersatz eingestellt ist, steht ihm noch frei, sich aufs Neue zur chirurgischen Prüfung zu melden, und die anderweite Entscheidung über sich abzuwarten.

§. 15. Dem chirurgischen Freiwilligen, er mag auf Ein oder auf Drey Jahre eintreten wollen, kann keine unbedingt freie Wahl des Truppentheils, oder der

Garnison, wo er zu dienen wünscht, gestattet werden, weil sonst keine zweckmäßige Vertheilung der Individuen unter die verschiedenen Truppentheile nach deren Bedürfniß statt haben könnte, sondern an manchen Orten ein Ueberfluß von Chirurgen und an andern ein Mangel daran entstehen würde.

Der General-Staabs-Arzt der Armee kann allein das vorhandene Bedürfniß richtig beurtheilen, und da dem zufolge alle Chirurgen-Vacanzen von ihm besetzt werden, so bleibt auch von demselben die Bestimmung des Truppentheils, wo der Freiwillige dienen soll, gänzlich abhängig, und der Freiwillige muß ohne Widerrede sich dahin begeben, wohin er berufen wird.

Dem General-Staabs-Arzt wird indessen hiermit zur Pflicht gemacht, die Wünsche der Individuen in Beziehung auf ihre Anstellung, so viel als nur möglich, zu berücksichtigen, und mit dem Hauptzweck, den freiwilligen Eintritt von Chirurgen bey dem Heere zu befördern, in Vereinigung zu bringen.

§. 16. Da die auf drey Jahre eintretenden chirurgischen Freiwilligen das etatsmäßige Gehalt und die übliche Verpflegung beziehen, so können sie auch nur in solchen wirklichen Vacanzen angestellt werden, für welche das Gehalt vorhanden ist. Darnach bedingt sich denn von selbst die Zeit ihres Eintritts; doch erfolgt die Anstellung immer mit der Rücksicht, daß der chirurgische Freiwillige innerhalb desjenigen Alters, in dem er gesetzlich zum Dienst im stehenden Heere verpflichtet ist, auch diese seine Verpflichtung löse.

Die Anstellung der nur Ein Jahr dienenden chirurgischen Freiwilligen geschieht dagegen, da sie kein Gehalt beziehen, in der Regel als überzählig, und sie werden immer sogleich nach Maaßgabe, wie es für den Dienst am nützlichsten ist, vertheilt. Sie können aber auch in etatsmäßigen Vacanzen, wenn zu deren Besetzung keine auf Drey Jahr eintretende Freiwillige vorhanden sind, immer, jedoch ohne Gehalt, angestellt werden.

§. 17. Nach beendigter activer Dienstzeit beym Heere von Einem oder Drey Jahren, treten die chirurgischen Freiwilligen zuvörderst zur Krieges-Reserve, in Anwendung der diesfalls gesetzlichen Bestimmungen, und sodann in die Verpflichtung zu den beiden Landwehr-Aufgeboten nach Maaßgabe ihres Alters über, und bleiben in allen diesen Verhältnißen verpflichtet, als Chirurgen oder Militair-Aerzte bey den Truppen oder in den Militair-Lazarethen zu dienen.

Die Brigade-Commandeurs der Landwehr führen dann die weitere Controlle über sie in der Art, wie über alle Krieges-Reserve- und Landwehr-Mannschaften, und geben jährlich eine namentliche Liste von ihnen, worin ihr Aufenthalts-Ort bemerkt ist, dem betreffenden General-Commando ein, so wie sie solche auch dem General-Staabs-Arzte der Armee mittheilen, damit sie bey entstehendem Kriege in der Regel vom General-Staabs-Arzte, oder, wenn keine Zeit zu verlieren ist, von dem General-Commando durch den General-Divisions-Arzt, nach ihren immittelst gewonnenen Verhältnißen, bey den Truppen oder Militair-Lazarethen zum Dienst einberufen werden können.

Die Verordnungen wegen des Aufenthalts-Wechsels und wegen der Urlaubs-Ertheilungen finden für die in der Krieges-Reserve und in dem Landwehren-Verbande begriffenen Chirurgen ganz in derselben Art Anwendung, wie für die den Waffen angehörigen Krieges-Reserve-Mannschaften und Landwehrmänner.

§. 18. Damit der zur Anstellung gelangende freiwillige Chirurgus auch für die Bestimmung, in seinem Krieges-Reserve- und Landwehr-Verhältniß dem Heere als Chirurgus zu dienen, festgehalten werde, muß derselbe sich zur Uebernahme dieser künftigen Dienste durch einen eigenhändig von ihm ausgestellten Revers noch besonders verpflichten.

§. 19. Damit die chirurgischen Freiwilligen der Ersatz-Controlle für die Militairpflichtigen nicht entzogen werden, so sind jene verpflichtet, der betreffenden Ersatz-Commission schriftliche Anzeige zu machen, daß sie den freiwilligen Chirurgendienst bey dem Heere beabsichtigen.

Diese Anzeige müssen sie, wie jeder zum freiwilligen Waffendienst sich Meldende, vor ihrem erreichten zwanzigjährigen Alter machen, wenn sie nicht demnächst als gewöhnlicher Ersatz in Anspruch genommen werden wollen.

Es bleibt ihnen aber auch eben so, wie den mit der Waffe dienenden einjährigen Freiwilligen, und unter Beobachtung derselben Modalitäten, nachgegeben, den wirklichen Eintritt zum Dienst, bey gehörig früher Meldung, bis vor zurückgelegtem drey und zwanzigsten Lebensjahre zu verschieben.

§. 20. Wiewohl es sich von selbst versteht, daß das mit den chirurgischen Freiwilligen von den Commissionen vorgenommene medizinisch-chirurgische Examen bey ihren folgenden diesfallsigen Staats-Prüfungen von gar keinem Einfluß seyn,

oder deren Ermäßigung bewirken kann; so wird solches jedoch, um allen Mißverständnißen vorzubeugen, hier noch besonders erwähnt.

I. A. 510. Aug. XIV. Breslau den 20. September 1822.

Königliche Preußische Regierung.

Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Breslau.

Nro. 14. Betreffend die Todeserklärung der aus den Kriegen von 1806 bis 1815 nicht zurückgekehrten Militair-Personen.

Sämmtlichen Untergerichten in dem Departement des unterzeichneten Königl. Ober-Landes-Gerichts, so wie dem Publikum, wird in Bezugnahme auf die Bekanntmachungen vom 16. July 1819 und 30. Juny 1820, so wie auf das Gesetz vom 22. May d. J., betreffend die Todeserklärung der aus den Kriegen von 1806 bis 1815 nicht zurückgekehrten Militair-Personen, hiermit bekannt gemacht:

daß mittelst Rescripts Eines Hohen Justiz-Ministerii vom 19. August d. J. zwei Nachträge über die Zeit des erfolgten Todes der in den bereits früher eingegangenen ersten und zweiten alphabetischen Verzeichnißen als verstorben aufgeführten, aus dem Feldzuge von 1812 in Rußland vermißten Preußischen Unterthanen, an das unterzeichnete Königl. Ober-Landes-Gericht gesandt worden sind, und in dessen Archiv aufbewahrt werden, um in vorkommenden Fällen die nöthigen Nachrichten daraus entnehmen oder sich erbitten zu können.

Breslau den 13. September 1822.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der bisherige erste Lehrer an dem Breslauer evangelischen Schullehrer-Seminar, Dr. Harnisch, ist als Director des Schullehrer-Seminars zu Weißenfels berufen, und an dessen Stelle der zeitherige Oberlehrer am Seminar zu Neuzelle, Hientzsch, versetzt worden.

In die Stelle des abgegangenen Polizey-Districts-Commissarii, Graf von Rödern auf Glumbowitz Wohlauschen Kreises 4ten Polizey-Districts, der von Kölichen auf Dittersbach.

In die Stelle des pensionirten Oberförster Malisius zu Briesche, Forst-Inspection Hammer, ist der reitende Feldjäger Winckler ernannt worden.

Der Kapellan Carl Koschlig, zum Pfarrer in Wahren Wohlauschen Kreises.

Der zeitherige katholische Schullehrer Carl Hoffmann zu Pohlanowitz, zum Schullehrer in Bergel Ohlauschen Kreises.

Bekanntmachungen.

Wir bezeigen hiermit dem Königl. Polizey-Districts-Commissarius und Wirthschafts-Director, Herrn Wiltschkow in Mittelwalde, öffentlich unsere besondere Zufriedenheit für den Eifer, mit welchem derselbe sich die Beförderung des dortigen Straßenbaues angelegen seyn läßt.

Möge sein rastloses Streben und die Zweckmäßigkeit seiner Anordnungen, zur Erringung des vorgesteckten Zieles, ein Vorbild zur Nachahmung werden!

II. A. XXI. Septbr. 17. Breslau den 24. September 1822.

Königliche Preußische Regierung.

Am 29. July c. beging der 9 Jahr alte Sohn des herrschaftlichen Kutschers Merek zu Protsch an der Weide die Unvorsichtigkeit, sich in der Nähe der Mühle in dem angeschwollenen Fluße baden zu wollen, und wurde vom Strohme fortgerissen. Auf sein Geschrei eilt der in der Nähe befindliche Müllermeister Klinke herbei, springt rasch von dem 6 Ellen hohen Geländer in den Strohm und bringt den Knaben, welcher schon dem Ertrinken nahe war, glücklich ans Land. Dies kühne Unternehmen war wegen der vielen unter dem Wasser befindlichen Pfähle nicht ohne Gefahr für den Rettenden.

Wir halten es daher um so mehr für unsere Pflicht, die muthvolle und menschenfreundliche That des Müllermeister Klinke, andern zum Beispiel, öffentlich bekannt zu machen, und haben demselben auch dato die durch die Verfügung vom 28. April v. J. (Amtsblatt 18tes Stück Nro 86) festgesetzte Gratification von 5 Rtlr. auf die Regierungs-Haupt-Kasse angewiesen.

I. A. XII. Septbr. 408. Breslau den 17. September 1822.

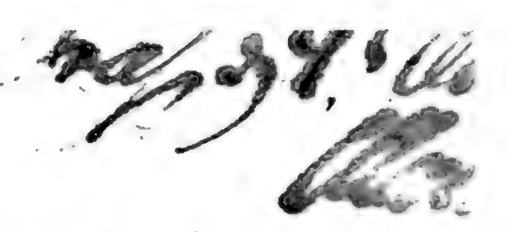
Königliche Preußische Regierung.

Der zu Breslau gestorbene Conditor Schiffke hat in seinem hinterlassenen Testamente jeder der hiesigen 3 Hauptkirchen, Behufs Haltung einer Predigt an einem der dritten hohen Festtage, ein Legat von 200 Rtlr. vermacht.

Die zu Brieg verstorbene Barbara Justina Brepter geborne Dehnert, hat in ihrem hinterlassenen Testamente der dortigen städtischen Armen-Kasse 3 Rtlr. ausgesetzt.

Der zu Alt-Lomnitz Habelschwerdter Kreises verstorbene Altarist, Pater Joseph Langer, hat in seinem hinterlassenen Testamente ein Legat der dasigen Kirche von 47 Rtlr., und für die Armen daselbst ebenfalls 47 Rtlr. Courant vermacht.





Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück XL. —

Breslau, den 9. October 1822.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.

Nro. 169. Wegen des im Privat-Forsten noch gebrauchten Schlesischen Maaßes beim Holz-Verkauf.

Es ist bemerkt worden, daß in den wenigsten Privat-Forsten die Klafter-Gehölze zu dem, in der neuen Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 16. May 1816 vorgeschriebenen Maaße verkauft werden, ungeachtet dies Gesetz und unsere Amtsblatt-Verfügung vom 30. August 1816 unter Nro. 129 S. 219 ausdrücklich bestimmt:

> „dasjenige Klafterholz, welches zum Verkauf eingeschlagen wird, nach dem neuen Preußischen Maaß, von 3 Fuß rheinländisch lang und 6 Fuß dergleichen hoch und breit, mithin zu 108 Kubikfuß rheinländisch aufzusetzen und nach diesem neuen Preußischen Fuß zu verkaufen."

Wir fordern daher sämmtliche Landräthliche Aemter und Polizei-Behörden auf, alle Wachsamkeit zur Befolgung gedachter Vorschrift anzuwenden, und zu dem Ende in der Mitte des Dezember-Monats d. J. eine Revision der sämmtlichen in den Waldungen zum Verkauf aufgestellten Holzvorräthe so wie auf den Ablagen und Holz-

höfen abzuhalten, und Ende des Dezembers zu berichten, ob das Umsetzen der Klafter zu 108 Kubikfuß rheinländisch bewerkstelligt worden.

II. A. VI. Septbr. 124. Breslau den 27. September 1822.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 170. Betreffend eine einzusendende Nachweisung von den Privat-Berg- und Hütten-Werken.

Sämmtlichen landräthlichen Aemtern und den Polizei-Behörden der Städte Breslau und Brieg ist unterm 3. September 1820 mit Zusendung eines Schema aufgegeben worden, eine Nachweisung von dem Zustande der Privat-Berg- und Hütten-Werke und deren Produkten pro 1819 einzureichen. Eine solche Nachweisung wird wieder nothwendig, und wir geben gedachten Behörden auf, sofort eine solche von ihrem Verwaltungs-Bezirk bei den Kreisen mit Einschluß der Städte, pro 1820 und 1821 anzufertigen und binnen 4 Wochen einzureichen, auch damit vom Jahre 1822 an alljährlich dergestalt fortzufahren, daß besagte Nachweisung immer am Schluß des Jahres bei uns eingeht.

Pl. 554. Septbr. Breslau den 27. September 1822.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 171. Verordnung wegen Ertheilung des Confirmanden-Unterrichts, und daß nur diejenigen, welche die erforderlichen Vorkenntniße besitzen, zur Confirmation zugelassen werden sollen; desgleichen wegen Verhütung der Mißbräuche bei Annahme von noch nicht confirmirten Personen in Dienste.

Obgleich wir schon mehrmals verordnet haben, daß nur diejenigen Personen zur Confirmation zugelassen werden sollen, welche mit dem vorgeschriebenen Alter auch die nöthigen Kenntniße besitzen, so haben wir doch auch in der neusten Zeit bey mehrern Gelegenheiten mißfällig bemerken müssen, daß diese Handlung auch an solchen vollzogen worden, welchen es an den nöthigen Religions- und andern Kenntnißen fehlt.

Wir bestimmen daher, mit Bezugnahme auf die von dem Königlichen Consistorio den 18. dieses an die Herren Superintendenten erlassenen Verfügung, wiederholentlich Folgendes:

1) Der Confirmanden-Unterricht muß wenigstens ein volles Jahr hindurch dauern, und wöchentlich zweimal ertheilt werden. Ist, besonders auf dem Lande, zur Sommerszeit eine Unterbrechung nicht zu vermeiden, so ist derselbe auf zwei Winterhalbejahre, vom 1. October a. c. an gerechnet, zu vertheilen.

Die Confirmation ist überall an einem Sonn- oder Feiertage kurz vor oder nach Ostern zu vollziehen.

2) Die Confirmation der Kinder selbst darf in der Regel nicht früher, als nach dem vollendeten 14ten Jahre geschehen; in außerordentlichen Fällen, welche eine Ausnahme nöthig machen, und wo solche, hinsichtlich der bereits erlangten Reife des Confirmanden und der übrigen Umstände, zuläßig gefunden wird, muß die erforderliche Dispensation in einem dringenden Falle von den betreffenden Königlichen Superintendenten, in der Regel aber nur bei uns nachgesucht werden.

3) Aber auch wenn eine Person das 14te Jahr vollendet hat, darf selbige dennoch nicht eher zur Confirmation zugelassen werden, bevor sie nicht lesen, schreiben und rechnen kann, und in der Religion gute Kenntniße erlangt hat. Es ist völlig unzuläßig, Personen, welche die Schule unregelmäßig besucht haben, und daher unwissend geblieben, zur heiligen Abendmahls-Feier zuzulassen, blos aus der unlautern Absicht, sie früher in Dienst gehen, und aus der Schule nehmen zu können.

Die Herren Geistlichen müssen vielmehr, wenn ihnen solche unvorbereitete Kinder vorgestellt werden, selbige zurückweisen, sie und ihre Eltern, Vormünder, Dienstherrschaften rc. ermahnen, die Schule fleißig zu besuchen, und darauf, daß dies geschehe, halten.

4) Da auch leider die Erfahrung lehrt, daß eine Hauptquelle der Verderbniß der Dienstboten darinn besteht, daß ganz unwissende Kinder in Dienste gegeben werden, und die Dienstherrschaften sich um den Unterricht dieser Kinder nicht weiter bekümmern, wenn sie aber ein höheres Alter erreichen, dennoch zur Confirmation zugelassen werden, obwohl ihnen alle Kenntniße abgehen, so wiederholen wir aufs neue:

a. Daß jeder Geistliche angewiesen wird, den von ihnen confirmirten Personen darüber, und zwar unentgeldlich eine Bescheinigung zu ertheilen, in welcher

der Name des Inhabers, so wie Ort und Zeit der geschehenen Confirmation enthalten seyn muß.

b. Wenn sich junge, dem Pfarrer noch unbekannte Leute zur Theilnahme an der Feier des heiligen Abendmahls melden, so ist der Geistliche verpflichtet, die Vorzeigung dieses Confirmations = Zeugnißes zu verlangen, und bis solches beigebracht worden, sie nicht zu der Feier des heiligen Abendmahls zuzulassen, weshalb jeder Confirmirte die ihm von seinem Geistlichen ertheilte Confirmations = Bescheinigung sorgfältig aufzubewahren hat.

c. Wenn eine Person vor erfolgter Confirmation in Dienste tritt, so wird hierdurch in dessen Verpflichtung zum Schulbesuch nichts geändert, sie wird nach wie vor in den Listen der schulpflichtigen Kinder von dem Schullehrer aufgeführt, und die Dienstherrschaft haftet für den Besuch der Schule und für die Bezahlung des Schulgeldes, so daß Letzteres von der Dienstherrschaft zu erlegen ist.

d. Damit dieser Vorschrift um so pünktlicher genügt werde, müssen alle Eltern und Vormünder, welche ein noch nicht confirmirtes Kind in eine andere Schulgemeinde vermiethen, in die Lehre geben, oder einem Andern zur Erziehung anvertrauen, bei Einem Reichsthaler Strafe zur Schulkasse, solches ihrem Geistlichen anzeigen, damit dieser dem Geistlichen und Schulvorstand der Gemeinde, in welche das Kind treten soll, davon Nachricht geben, und auf das, was in dem Unterricht noch nachzuholen ist, aufmerksam machen kann.

Die Eltern und resp. Vormünder müssen außerdem ein solches Kind dem Schullehrer der neuen Schulgemeinde, in welche sich das Kind begiebt, vorstellen, und sich ein schriftliches Attest, daß selbiges in den Listen der schulpflichtigen Kinder aufgenommen worden, geben lassen, zu dessen Ausstellung der Schullehrer unentgeldlich verpflichtet ist.

Ohne Vorzeigung eines Confirmations = oder eines solchen Schul = Meldungsscheins soll sich keine Herrschaft beigehen lassen, eine Person aus einer andern Schulgemeinde in Dienst zu nehmen, bei 1 Rtlr. bis 5 Rtlr. Geldstrafe zum Besten der Schulkasse, und im Unvermögensfall bei körperlicher Strafe.

Den Landräthen, Polizei-Districts-Commissarien, Dominien und Orts-Gerichten wird aufgegeben, von Zeit zu Zeit sich die oben verordneten Scheine der Dienstboten

vorlegen zu lassen, damit die Dienstherrschaften, welche fremde Dienstboten ohne diese Scheine in Dienst genommen haben, zur gebührenden Strafe gezogen werden können.

Die Schul-Vorstände und Schul-Revisoren haben bei den Schul-Visitationen und sonst bei jeder Gelegenheit dahin zu sehen, daß die schulpflichtigen Kinder, welche dienen, deshalb nicht von der Schule zurückgehalten werden.

Die Herren Superintendenten und Schul-Inspectoren haben darauf zu wachen, und bei den Kirchen- und Schul-Visitationen sich zu überzeugen, daß die Herren Geistlichen den ihnen hiernach obliegenden Verpflichtungen genügen, und nicht aus unzeitiger Nachsicht unwissende Personen zur Feier des heiligen Abendmahls zulassen, sondern durch heilsame Strenge, wohlthätig auf den ordentlichen Schulbesuch und die Zunahme der Erkenntniß der anwachsenden Jugend wirken.

I. A. C. 384. Octbr. V. Breslau den 30. September 1822.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 172. Instruction für außergerichtliche Auctionatoren in Breslau.

Es ist beschloßen worden, die, in Gemäßheit der Vorschriften des Edikts vom 7. September 1811, über die polizeilichen Verhältniße der Gewerbe, §. §. 119. und 121, für die Abhaltung aussergerichtlicher Versteigerungen zu Breslau durch uns angestellten Auctions-Commissarien mit einer, ihre Rechte und Pflichten feststellenden Dienst-Anweisung zu versehen.

Dem gemäß wird auf den Grund höherer Genehmigung Folgendes verordnet.

§. 1. Der Auctionator bestellt vor Antritt seines Gewerbes bei der Polizeibehörde eine Caution von 500 Rtlr., die zur Sicherstellung derer, die sich seiner Mitwirkung bedienen, der Auctionslosung und des dabei interessirten Publikums überhaupt dient, welche er nicht eher, als nach völliger Niederlegung des Gewerbes wieder zurück erhalten kann.

§. 2. So lange er dieses Gewerbe treibt, ist ihm der Nebenbetrieb irgend eines andern Gewerbes, welches in das Gebiet des Handels einschlägt, für sich und die mit ihm eine Haushaltung bildenden Familienglieder und seine Descendenten untersagt, auch darf er nicht directe oder indirecte bei einer andern Handlung Theil nehmen.

§. 3. Der Auctionator darf nur Waaren und Effekten, die ihm von bekannten und unverdächtigen Personen zur Versteigerung überbracht und übergeben worden, annehmen und öffentlich feil bieten.

§. 4. Sachen, welche die Ueberbringer ihrem Stande und Gewerbe nach in der Regel nicht zu haben pflegen, und über deren redlichen Besitz sie sich nicht ausweisen können, muß er anhalten und der Polizei=Behörde sofort anzeigen.

§. 5. Er muß die zu versteigernden Gegenstände Stück für Stück genau verzeichnen, oder, wenn ihm ein Verzeichniß davon zugestellt wird, solches mit dem Bestande vergleichen, jedes Stück durchsehen, das mangelhafte oder beschädigte bemerken und dies Verzeichniß seinem, nach §. 13. zu führenden Versteigerungsbuche beifügen.

§. 6. Dem Auctionator steht zu, die von ihm abzuhaltenden Versteigerungen dem Publikum durch die öffentlichen Blätter, und zwar bei Auctionen über 100 Rtlr. wenigstens 14 Tage, und bei geringfügigen Gegenständen wenigstens 8 Tage vorher bekannt zu machen.

§. 7. Diese Versteigerungen, wovon jedoch aussergerichtliche Nachlaß=Auctionen ausgenommen sind, dürfen nur in dem bekannten eigenthümlichen oder gemietheten Locale des Auctionators Statt haben.

Sollten sie aus besondern Gründen in irgend einem andern Gelaß vorgenommen werden müssen, so ist dazu in jedem einzelnen Fall zuvor die Genehmigung der Polizey=Behörde nachzusuchen.

§. 8. Alle dem Auctionator anvertrauten Gegenstände müssen ganz in derjenigen Masse und Gestalt ausgeboten und versteigert werden, wie sie ihm übergeben sind; er darf sie daher nicht in kleinere Quantitäten zertheilen und ausbieten, z. B. gewebte Manufactur=Waaren nicht in Portionen von einigen Ellen ausschneiden, oder Gebinde und Fäßer mit Flüßigkeiten auf kleinere Gefäße oder Flaschen abziehen rc. rc. Nur in dem Falle, wo die Länge eines Stücks Zeuchs oder der Innhalt eines Gefäßes noch nicht genau bekannt und bestimmt ist, oder wo es sonst den Kauflustigen zu einer faßlichen Werthberechnungs Uebersicht gereicht, wird erlaubt, daß das Gebot auf Eine einzelne Elle, Eine einzelne Flasche oder Ein einzelnes Quart, oder Pfund geschehen kann, doch muß dem Meistbietenden das ganze Stück oder Gefäß zugeschlagen und jenes Gebot nur als Maaßstaab zu Bezahlung des Ganzen angenommen werden.

§. 9. Der Auctionator darf eben so wenig, als der Ausrufer, von den, ihm übergebenen Waaren und Sachen weder zu seinem eigenen Gebrauch, noch auf Specu-

kation zum Wiederverkauf, Etwas erstehen, oder durch einen dritten erstehen lassen; eben so wenig Aufträge für andere annehmen und in deren Namen auf die vorkommenden Sachen bieten oder bieten lassen, noch weniger etwas auf andern Wegen verkaufen, oder an sich bringen und in Auctionen zum Wiederverkauf ausbieten.

§. 10. Er darf auch nicht einen Andern zur Abhaltung der Auctionen stubstituiren; nur in erwiesenen Krankheits-Fällen wird ihm erlaubt, sich mit Vorwissen der Polizey-Behörde, durch einen dritten, jedoch auf seine alleinige Gefahr, vertreten zu lassen.

§. 11. Bei Versteigerung selbst müssen die Käufer auf mangelhafte und beschädigte Waarenstücke aufmerksam gemacht werden.

§. 12. Der Ausruf muß laut und deutlich geschehen, die Bietenden dürfen nicht zu sehr übereilt werden und der Zuschlag darf nicht eher erfolgen, als bis die Ueberzeugung erlangt worden ist, daß von den anwesenden Interessenten wirklich kein weiteres höheres Gebot zu erwarten steht.

§. 13. Der Auctionator muß ein glaubwürdiges, zu dem Ende von der Polizeibehörde paraphirtes Auctions-Abhaltungsbuch führen, und darinn

den Tag der Versteigerung,
den Namen des gewesenen Eigenthümers von der ausgebotenen Waare,
die Benennung eines jeden einzelnen Ausrufs nach Qualität und Quantität,
den Namen desjenigen, dem solche zu geschlagen worden ist, und
den Geldbetrag des Meistgebots,

deutlich und leserlich aufzeichnen. Dieses Buch, in welchem die ursprünglich eingeschriebenen Namen und Zahlen weder durch Rasuren, noch auf eine andere Art abgeändert sein dürfen, so wie das Verzeichniß der zu versteigernden Gegenstände, muß, so oft es von der Ortspolizei-Behörde verlangt wird, derselben zur Ansicht und Untersuchung vorgelegt werden; desgleichen muß in gedachtem Buche der vorgeschriebene Auctions-Stempel vermerkt, und durch dasselbe nachgewiesen werden.

§. 14. Da der Auctionator zunächst der Aufsicht der Polizeibehörde unterworfen ist, so muß er sich auch eine Haupt-Revision seines Verfahrens, besonders der Cassen-Verwaltung, der Bücherführung, welche letztere jährlich geschehen soll, gefallen lassen.

§. 15. Der höchste Satz der Auctions-Gebühren, worunter alle Bemühungen und etwanige Auslagen, sie mögen Namen haben wie sie wollen, zu verstehen sind,

jedoch mit Ausschluß der gesetzlichen Stempel=Gefälle, wird auf $3\frac{1}{3}$ proCt. der Einnahme, oder auf Einen Silbergroschen für Einen Reichsthaler festgesetzt, und der Auctionator berechtigt, sich den Betrag bei Auszahlung der Losung an den Empfänger sogleich abzuziehen.

§. 16. Allen, über das aussergerichtliche Auctionswesen bereits ergangenen, oder noch zu erlassenden Verfügungen, muß er pünktlich nachkommen.

§. 17. Jede, von dem Auctionator wider die, in dieser Instruction enthaltenen Vorschriften begangene Contravention, wird mit einer Geldstrafe von Funfzig Reichsthalern belegt und ihm im Wiederholungsfalle die Concession für immer abgenommen.

Pl. Septbr. 613. Breslau den 1. October 1822.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 173. Wegen eines zur Vertilgung der Feldmäuse dienenden Mittels.

Zur Vertilgung der, in mehreren Provinzen dieses Jahr zum verheerenden Uebel gewordenen Feldmäuse, hat man in den Rhein=Provinzen nachstehendes Mittel mit gutem Erfolg versucht.

Man fängt nähmlich die Mäuse in Bohrlöchern. Des Endes läßt man einen eisernen Bohrer verfertigen, etwa einen Fuß lang und 4 Zoll im Durchmesser, so daß er im Quer=Durchschnitt die Gestalt eines Halbzirkels bildet. Am obern Ende desselben muß ein eiserner drei Fuß langer Stiel fortlaufen, oder ein Stiefel angebracht seyn, in den ein eben so langer hölzerner Stiel gesteckt werden kann.

Um den Bohrer zu gebrauchen, muß sowohl der eiserne als hölzerne Stiel mit einem Krück= oder Quer=Holz versehen seyn.

Das Gewinde unten am Bohrer wird am besten, so wie an den Kammrad=Bohrern der Müller eingerichtet, damit solches besser in die Erde dringe, und damit auch die durch das Bohren gelößte Erde beim Herausziehen des Bohrers nicht wieder in das Loch falle.

Mit diesem Bohrer werden in senkrechter Richtung 2 Fuß tiefe Löcher, und zwar nach Maaßgabe der Menge von Mäusen, gebohrt.

So viel es thunlich ist, müssen die Bohrlöcher mit den sogenannten Laufgängen der Mäuse in Verbindung stehen, nie aber da angebracht werden, wo die Mäuse ihre Eingangs-Löcher haben. Zweckmäßig ist es, kleine Furchen oder Graben von 1 Fuß Breite, die zu den Bohrlöchern führen, anzubringen, weil die Mäuse gern in solchen fortlaufen.

In diese Bohrlöcher laufen die Mäuse, ohne daß sie wieder herauskommen, wenn täglich wenigstens dreimal nachgesehen wird.

Sollten die Mäuse die ältern Bohrlöcher, wegen des zurück gebliebenen Geruchs, vermeiden, so werden diese zugeworfen und neue angelegt.

Da auch verschiedene Gegenden des hiesigen Departements von dieser Landplage mehr oder minder heimgesucht sind, so wird das beschriebene Vertilgungs-Mittel zur Nachahmung empfohlen, und dabey auf die frühere Bekanntmachung vom 4. November 1818 pag. 384 des Amtsblatts von 1818 Bezug genommen.

An mehrern Orten haben sich auch angewandte Schwefel-Dämpfe, welche vermittelst einer Vorrichtung in die Mäuselöcher eingetrieben werden, und solchergestalt die Mäuse ersticken, sehr bewährt gefunden. Es ist jedoch nothwendig, dieses Vertilgungs-Mittel so viel als möglich im Großen, nämlich auf ganze Feldmärken auf einmal, nicht aber theilweise auf einzelne Aecker, anzuwenden, damit die Mäuse nicht entwischen können.

Wo dieses Mittel versucht werden soll, wird es gut seyn, wenn sich deshalb die Feld-Nachbarn zur gleichzeitigen Anwendung in Beziehung setzen, welches zu bewirken den Herren Landräthen auferlegt wird.

Pl. 272. Aug. Breslau den 16. September 1822.

Königliche Preußische Regierung.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der gewesene Rathmann Ernst Dietrich zu Silberberg, zum Bürgermeister daselbst.

Der ehemalige evangelische Seminarist Christian Kanter, zum Lehrer an der im Armenhause zu Breslau befindlichen Schule.

Der evangelische Seminarist Carl Gottlieb Scholz, zum Adjuvanten in den zur Gräditzer Hauptschule gehörenden Nebenschulen Nieder-Faulbrück und Wienschau.

Der evangelische Seminarist Christian Gottfried Wünsch, zum Schullehrer in Neurode.

Der bisherige Schullehrer Marschner zu Neurode, zum Lehrer und Organisten der Schule in Habelschwerdt.

Der bisherige evangelische Adjuvant Carl Ludwig Kurnoth zu Baumgarten Bolkenhayner Kreises, zum Schullehrer nach Thomaswaldau Striegauer Kreises.

Bekanntmachungen.

Das Königl. Ministerium der Medizinal-Angelegenheiten hat einige Veränderungen bei der Arznei-Taxe für 18 $\frac{22}{23}$ nöthig befunden, wovon das Verzeichniß sämmtlichen Stadt- und Kreis-Physikaten gratis, für die in ihren Amts-Bezirken sich befindenden Apotheker aber gegen Bezahlung von 1 Ggr. pro Exemplar, heute übermacht worden ist, welches wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen.

I. A. IX. 368. Septbr. Breslau den 16. September 1822.

Königliche Preußische Regierung.

Am 28. August c. a. fiel der 3jährige Sohn des Gärtner Kaßler zu Ragnitz, Neumarktschen Kreises, in einen im Dorfe befindlichen tiefen Wasser-Behälter. Die Wittwe Rosina Perschke, welche sich in der Nähe befand und dieses bemerkte, sprang

schnell in den Tümpel um das Kind zu retten, gerieth aber dabey so tief in das Wasser, daß sie selbst in Gefahr kam, und nur auf ihre eigene Rettung bedacht seyn mußte. Dies bemerkte der in einer Scheuer arbeitende Dienstknecht Gottlieb Conrad, sprang eiligst herzu und rettete nicht allein die dem Ertrinken nahe Wittwe Perschke, sondern auch das vorher verunglückte Kind, welches völlig leblos aus dem Wasser gezogen, von der inzwischen herbeygeeilten Ehegattin des Königl. Försters Mende in Empfang genommen und in ein nahes Haus gebracht wurde, wo dieselbe die ihr bekannten Wiederbelebungs-Mittel, besonders das Lufteinblasen auf eine so zweckmäßige und besonnene Art vornahm, daß sie nach einiger Zeit die Freude hatte, die ersten Spuren des wiederkehrenden Lebens zu bemerken, und unter fortgesetzter Hülfsleistung nach Verlauf einer guten Stunde den völlig geretteten Knaben seinen Eltern übergeben zu können. Auch die alte Wittwe Perschke hat sich, nachdem sie etliche Tage bettlägrig gewesen, wieder völlig erholt.

Es gereicht uns zur angenehmsten Pflicht, nicht nur das lobenswerthe und menschenfreundliche Benehmen des Dienstknechts Gottlieb Conrad bey diesem Unglücksfalle, wodurch es ihm gelang, beide Verunglückte aus dem Wasser zu retten, sondern auch den muthigen Entschluß der alten Wittwe Perschke, welche ihre geringen Kräfte und die Größe der Gefahr nicht erwägend, indem sie den vor ihren Augen ins Wasser gerathenen Knaben retten wollte, selbst in Gefahr gerieth und der schleunigen Hülfe des rc. Conrad bedurfte, Andern zum Beyspiel öffentlich bekannt zu machen. Mit vorzüglichem Lobe muß hierbey aber auch der Ehefrau des Försters Mende erwähnt werden, welche die Rettung des Katzlerschen Kindes durch ihre Wiederbelebungs-Versuche auf so ausgezeichnete Art vollendete, daß ihr Verfahren als nachahmungswerth empfohlen zu werden verdient.

Es sind daher auch sowohl dem rc. Conrad und der Frau Mende, als auch der Wittwe Perschke, die durch die Verfügung vom 28. April a. pr. (Amtsblatt 18tes Stück Nro. 86) festgesetzten Remunerationen von uns zuerkannt worden.

I. A. XII. XVII. 510. Septbr. Breslau den 2. October 1822.

Königliche Preußische Regierung.

Der Bauerguths-Besitzer und Schul-Vorsteher Christian Schubert zu Briesen Briegschen Kreises, hat der evangelischen Kirche daselbst ein Geschenk mit einem silbernen und vergoldeten Kelch, 28 Rtlr. Courant am Werth, gemacht.

Die unterzeichnete Königl. Regierung kann nicht umhin, diese lobenswerthe Freigebigkeit des wohlgesinnten Gebers unter Bezeigung ihres besondern Wohlgefallens hiermit zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

I. C. V. Septbr. 354. Breslau den 28. September 1822.

Königliche Preußische Regierung.

Der zu Waldenburg gestorbene Schneidermeister Gottlieb Nerger hat in seinem Testamente der evangelischen Kirche daselbst ein Vermächtniß von 20 Rtlr. Cour. ausgesetzt.

Der zu Schweidnitz gestorbene Major Franz von Poplawsky hat in seinem Testamente der dasigen Armen-Kasse ein Vermächtniß von 30 Rtlr. Cour. ausgesetzt.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück XLI. —

Breslau, den 16. October 1822.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Stück 18, Jahrgang 1822 enthält:

(Nro. 753.) Die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 4. Juny dieses Jahres, die Vollstreckung der Execution aus Civil-Erkenntnißen gegen Militairpersonen betreffend,

(Nro. 754.) und die vom 8. September dieses Jahres, wegen Vollstreckung der Execution aus Civil-Erkenntnißen gegen Militairpersonen in den Provinzen, wo das allgemeine Landrecht und die allgemeine Gerichtsordnung noch nicht eingeführt sind; und

(Nro. 755.) den Tarif zur Erhebung der Kanal-Gefälle bey der Bielawer, Groniader, der Bromberger Stadt- und den Bromberger Kanal-Schleusen. Vom 16. September 1822.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.

Nro. 174. Wegen Erhebung des einmeiligen Chaussee-Zolles zwischen Reichenbach und Frankenstein.

Dem Publico wird hiermit eröffnet, daß, da nunmehr der Bau einer Meile Chaussee zwischen Reichenbach und Frankenstein beendigt ist, mit dem 1. November

die Erhebung des Wegegeldes nach dem Allerhöchsten Orts festgesetzten Tarif vom 21. May 1822, jedoch unter Berücksichtigung der für Schlesien noch bestehenden Ermäßigungen, seinen Anfang nehmen, und das Wegegeld in dem dazu eingerichteten Hause vor dem Frankensteiner Thore in Reichenbach vorläufig auf eine Meile erhoben werden wird.

II. A. IV. Septbr. 594. Breslau den 4. October 1822.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 175. Die Vertheilung und Verrechnung der Strafgelder in Stempel-Contraventions-Fällen betreffend.

Es ist von des Herrn Finanz-Ministers Excellenz, in Uebereinstimmung mit dem Königl. Ministerio für den Handel, mittelst Rescripts vom 10. September d. J. III. Nro. 18057 festgesetzt worden, daß die Vertheilung der Strafgelder in Kalender- und andern Stempel-Contraventions-Fällen wie in den übrigen Steuer-Contraventionen ebenfalls statt finden, also ein Drittheil dem Denuncianten, ein Drittheil dem Wittwenunterstützungs-Fonds, und das dritte Drittheil dem Officianten-Gratifications-Fonds zufallen, auch wo kein empfangsberechtigter Denunciant vorhanden ist, dieses Drittheil wie überall zum Gratifications-Fonds fließen soll. Hiernach haben sämmtliche Steuerbehörden unsers Geschäftsbezirks sich zu achten, und die Vertheilung und Verrechnung der in Stempel- und Kalender-Contraventions-Fällen eingehenden Strafgelder nach obiger Festsetzung zu bewirken.

II. A. VII. 335. Septbr. Breslau den 1. October 1822.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 176. Verordnung wegen Anzeige beabsichtigter Steuer-Verbrechen und Unterstützung der Steuerbeamten bey Hintertreibung dergleichen Verbrechen, besonders bey vorfallenden Gewaltthätigkeiten, Verfolgung der Thäter und Aufhebung ganzer Banden rc.

Die Vorschrift des §. 119 der Zoll- und Verbrauchs-Steuer-Ordnung d. d. Berlin den 26. May 1818:

„Wer von einem Verbrechen, wodurch die Staats-Einkünfte, sey es durch Einfuhr oder Ausfuhr verbotener Waare, oder durch Entziehung der Gefälle,

einer erheblichen Gefahr ausgesetzt werden, vor der Ausführung Wissenschaft erhält, ist schuldig, das Verbrechen durch Anzeige bey der Obrigkeit, oder Benachrichtigung des nächsten Zoll- oder Steuer-Amts, zu verhindern.

Fehlt es ihm an Zeit und Gelegenheit, das Verbrechen durch obrigkeitliche Hülfe oder durch Benachrichtigung der Steuerbehörden zu hintertreiben, so muß er selbst, so weit es ohne eigene oder eines Dritten erhebliche Gefahr geschehen kann, dasselbe zu hintertreiben bemüht seyn.

Wer das Verbrechen auf vorgeschriebene Art zu hindern unterläßt, ist, wenn er überführt werden kann, davon zuverläßige Kunde gehabt zu haben, nicht nur zum Schaden-Ersatze verbunden, sondern er muß auch nach Verhältniß seiner Bosheit oder Fahrläßigkeit bestraft werden."

wird nicht von Jedermann, der von Verbrechen der hierdurch bezeichneten Art Kenntniß erhält, befolgt. Es wird daher dieselbe zur genauesten Nachachtung in Erinnerung gebracht.

Auch werden die an der Grenze wohnenden Orts-Obrigkeiten aufgefordert, die den Steuerbeamten zur Hintertreibung von Steuer-Verbrechen, besonders bey vorfallenden Gewaltthätigkeiten, Verfolgungen der Thäter, und Aufhebung ganzer Banden ꝛc., nöthige polizeyliche Hülfe jederzeit pünktlich und willig zu leisten.

Pl. 584. Septbr. Breslau den 4. October 1822.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 177. Wegen Eröffnung der neuen Straße nach Ohlau.

Da nunmehr der Bau der neuen Straße von hier nach Ohlau so weit gediehen ist, daß selbige befahren werden kann, so wird solche, vom 20. d. M. an, eröffnet werden.

Wenn indeß auf dieser Wegestrecke hin und wieder noch Instandsetzungen vorkommen, so müssen die Reisenden an den betreffenden Orten, welche kenntlich werden bezeichnet werden, die Neben-Wege einschlagen.

Von diesen Anordnungen wird das Publicum in Kenntniß gesetzt.

II. A. V. 833. Septbr. Breslau den 10. October 1822.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 178. Wegen Visirung der Pässe nach Rußland.

Nach Festsetzung des Königlichen Ministerium des Innern und der Polizey vom 15. v. M., ist die Bestimmung in der Verordnung vom 15. August d. J. (Amtsblatt XXXIV. Nro. 147 S. 327) wegen Visirung der Päße diesseitiger in Rußland reisender Unterthanen durch die Königliche Gesandtschaft in Petersburg nur auf diejenigen Paß = Inhaber zu beziehen, die entweder gerade nach Petersburg reisen oder im Fortgange ihrer Reise diese Residenz berühren. Hiernach haben die, dergleichen Pässe ausstellenden Behörden, denselben die diesfällige Bestimmung beyzufügen.

I. A. V. 663. Septbr. Breslau den 10. October 1822.

Königliche Preußische Regierung.

Verordnungen des Königl. Ober = Landes = Gerichts zu Breslau.

Nro. 15. Wegen des auf den letzten December d. J. festgesetzten Präclusiv = Termins zur Umschreibung der Lieferungs = Scheine in Staats = Schuldscheine.

Mit Bezugnahme auf die von der Königlichen Haupt = Verwaltung der Staats = Schulden ergangne Bekanntmachung vom 31. August d. J., Breslauer Regierungs = Amtsblatt Stück 37 Seite 352 und 353 pro 1822, wegen des auf den letzten December d. J. festgesetzten Präclusiv = Termins zur Umschreibung der Lieferungs = Scheine in Staats = Schuldscheine, werden sämmtliche Untergerichte in dem Bezirk des unterzeichneten Königlichen Ober = Landes = Gerichts hierdurch angewiesen: die in ihren Depositorien befindlichen Lieferungs = Scheine vor Ablauf der Präclusiv = Frist zur Umschreibung in Staats = Schuldscheine bei der Kontrolle der Staats = Papiere zeitig einzureichen, eventualiter bei der Königlichen Haupt = Verwaltung der Staats = Schulden ungesäumt anzumelden, und zu dem Ende die Depositorien zur sofortigen Anzeige der darinn vorhandenen Lieferungs = Scheine aufzufordern.

Breslau den 4. October 1822.

Königl. Preuß. Ober = Landes = Gericht von Schlesien.

Bekanntmachungen.

Bei dem am 3. d. M. Abends nach 8 Uhr in der Stadt Strehlen ausgebrochenen Feuer, welches so verheerend um sich griff, daß ohngeachtet der angestrengten Mühe aller Einwohner und der zu Hülfe herbeigeeilten Spritzen und Einsassen der Kreise Strehlen, Nimptsch und Ohlau, in Zeit von 2 Stunden 63 Possessionen größtentheils abbrannten, und 151 Familien ihrer Habe beraubt wurden, haben sich durch thätige Hülfe und einsichtsvolle Löschanordnungen rühmlich ausgezeichnet, und sich unsern, und den Dank der Stadt-Commune erworben, der Landrath des Kreises v. Prittwitz, die Polizei-Districts-Commissarien Major v. Goldfuß, Major v. Kurßel auf Plohe, der Administrator Wild zu Mückendorff, der v. Wenzky auf Glambach, der Oberamtmann Bittermann auf Krippitz, so wie der Gerichts-Scholze Materne und die Feuer-Scholzen Schäfer, Lucas, Pfleger und Zimmer. Auch der Schlosser Kerseck aus Strehlen, der Steinsetzermeister Massaneck aus Ratibor, der Conducteur Tschentscher, der Doctor med. Schmidt, der Pastor Weideling und der Gerichts-Scholz Langkohl aus Woyselwitz haben sich durch Hülfe beim Retten und Löschen sehr thätig bewiesen.

Es gereicht uns zum besondern Vergnügen, dieses rühmliche Verhalten zur öffentlichen Kenntniß bringen zu können.

Auch dürfen wir dem Bürgermeister Ehrmann und den Rathmännern Zimmer und Weber, die nur dann und auch nur auf kurze Zeit ihren Posten erst verließen, als ihre eigenen Häuser in vollen Flammen standen, das Zeugniß treuer Pflichterfüllung durch eigene Aufopferung nicht versagen.

I. A. V. Septbr. 537. Breslau den 28. September 1822.

Königliche Preußische Regierung.

Es ist der unterzeichneten Regierung angenehm gewesen, aus einer Anzeige des Königl. landräthl. Amtes Wartenbergschen Kreises zu vernehmen, daß von den Gemeinden Neurode, Friedrikenau, Wielgy, Glashütte, Mariendorff, Luschen, Pawellau, Kotzine, Klenowe, Honig, Kalkowsky, Kottowsky, Erdmannsberg, Laschonne, Niefken, Kenchen und Kenchenhammer, zwei neue fahrende Feuerspritzen mit einem Kosten-Aufwande von 570 Rtlr. Courant angeschafft, baar bezahlt, und in Neurode

und Honig in besonders dazu erbauten Spritzenhäusern aufgestellt worden sind. Die Königl. Regierung kann nicht umhin, gedachten Gemeinden hierüber ihre besondere Zufriedenheit hierdurch öffentlich zu erkennen zu geben.

I. A. Octbr. 12. I. Breslau den 2. October 1822.

Königliche Preußische Regierung.

Das Dominium und die Gemeinde Wölfelsdorf hat mit einem Kosten-Aufwande von 1200 Rtlr. das dasige Schulhaus erweitert und verbessert. Wir ergreifen diese Veranlassung, die hiedurch bewiesene Theilnahme an der Verbesserung des Schulwesens öffentlich anzuerkennen, nachdem wir uns auch bei andern Gelegenheiten von dieser löblichen Gesinnung des Dominii und der Gemeinde überzeugt haben.

I. C. IX. Septbr. 344. Breslau den 3. October 1822.

Königliche Preußische Regierung.

Der zu Reinerz verstorbene General-Entreprenneur der Klassen-Lotterie im Königreich Pohlen, Johann Christoph Hartmann Petiscus, hat nach seiner letztwilligen Disposition den dasigen Stadt-Armen ein Vermächtniß von 2000 Gulden pohlnisch ausgesetzt.

Es ist uns bekannt geworden, daß die evangelische Kirche zu Hermannsdorff Breslauschen Kreises durch freiwillige Beiträge von einigen Mitgliedern der Kirchgemeinde und einigen andern Wohlthätern ganz staffirt, und das Schindeldach verschaalt worden ist.

Indem wir solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, können wir nicht umhin, den wohlgesinnten Gebern für diese der gedachten Kirche bewiesene Freigebigkeit öffentlich zu danken.

I. A. C. V. 375. Septbr. Breslau den 9. October 1822.

Königliche Preußische Regierung.

Wir haben nachstehenden Candidaten nach bestandener Prüfung das Zeugniß der Wählbarkeit zu einem geistlichen Amte, als:

den Candidaten der Theologie Carl Gottlieb Menzel aus Dittmannsdorff bei Schweidnitz,
= = = = Heinrich Theodor Ulbrich aus Hoffmannswaldau bei Schönau,
= = = = Friedrich Wilhelm Richter aus Breslau,
= = = = August Friedrich Wilhelm Donat aus Metschlau bei Neustädtel,
= = = = Carl Friedrich Stephan aus Breslau,
= = = = Ernst Samuel Gottlob Seidel aus Raudten,
= = = = Otto Wolf aus Breslau,
= = = = Christian Johann Friedrich Penzholz in Schmiedeberg,
= = = = Carl Wilhelm Scheiber in Druse bei Klopschen Glogauer Kreises,
= = = = Carl Andreas Franz Nagel aus Maßlitschhammer bei Trebnitz,
= = = = Heinrich August Menzel aus Schweidnitz.
= = = = Christian Friedrich Rechenberg aus Skarsine,
= = = = Gottlob Besser aus Polentschine Trebnitzer Kreises,
= = = = Wilhelm Heinrich Eggeling aus Breslau,
= = = = Ernst Gottlob Postler aus Breslau,

den Candidaten Gustav Adolph Haacke aus Breslau und Carl Wilhelm Weizmann aus Gottesberg aber die Erlaubniß zum Predigen ertheilt, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

C. V. 127. Octbr. Breslau den 9. October 1822.

Königl. Preuß. Consistorium für Schlesien.

Getreide- und Fourage-Preis-Tabelle

vom Breslauschen Regierungs-Departement, für den Monat September 1822.

Namen der Städte.	Weitzen der Scheffel gute Sorte rtl.	gr.	pf.	Weitzen geringe Sorte rtl.	gr.	pf.	Roggen der Scheffel gute Sorte rtl.	gr.	pf.	Roggen geringe Sorte rtl.	gr.	pf.	Gerste der Scheffel gute Sorte rtl.	gr.	pf.	Gerste geringe Sorte rtl.	gr.	pf.	Hafer der Scheffel gute Sorte rtl.	gr.	pf.	Hafer geringe Sorte rtl.	gr.	pf.	Heu der Centner rtl.	gr.	pf.	Stroh das Schock rtl.	gr.	pf.
Bernstadt ..	2	4	1	2	3	—	1	17	2	1	16	—	1	2	—	1	1	6	—	26	—	—	25	—	—	25	—	4	10	—
Breslau ...	1	28	11	1	19	1	1	26	3	1	13	10	1	3	5	—	29	2	—	27	9	—	24	2	—	19	5	5	4	3
Brieg ...	1	26	8	1	21	8	1	22	3	1	21	1	1	2	—	1	—	10	—	25	3	—	24	2	—	20	—	4	—	—
Frankenstein	1	27	5	1	20	3	1	19	3	1	14	5	1	6	2	1	2	—	—	27	9	—	24	6	—	20	—	3	12	10
Glatz	2	1	10	1	19	2	1	21	1	1	11	—	1	8	2	1	2	3	—	28	6	—	23	—	1	—	—	4	20	—
Guhrau ...	1	26	—	1	23	11	1	17	—	1	12	11	1	7	1	1	5	—	—	22	10	—	21	5	—	20	—	3	20	—
Herrnstadt .	2	5	—	2	—	—	1	20	—	1	18	—	1	16	—	1	15	—	—	27	6	—	26	—	—	24	—	4	—	—
Münsterberg	1	23	2	1	20	10	1	23	2	1	19	8	1	8	10	1	6	—	—	27	5	—	25	8	—	20	—	4	—	—
Namslau ..	1	28	3	1	26	—	1	14	2	1	12	—	1	1	7	1	—	10	—	24	7	—	23	7	—	20	—	3	6	—
Neumarkt ..	1	25	10	1	19	6	1	23	—	1	19	3	1	10	—	1	9	—	—	27	—	—	25	8	—	26	—	5	5	—
Nimptsch ..	1	24	3	1	23	—	1	21	5	1	20	—	1	4	3	1	3	—	1	2	—	1	1	—	—	22	6	4	—	—
Oels	1	27	2	1	22	10	1	16	10	1	7	6	1	—	7	—	27	5	—	23	5	—	22	4	—	20	—	4	17	2
Ohlau ...	2	3	3	1	29	2	1	17	9	1	15	—	1	4	—	1	—	4	—	27	2	—	25	2	—	20	—	4	—	—
Reichenbach	1	29	3	1	23	4	1	22	2	1	16	2	1	8	9	1	2	9	—	29	4	—	27	4	—	25	—	4	15	—
Schweidnitz	1	28	10	1	25	10	1	20	3	1	17	3	1	7	4	1	4	4	—	28	6	—	25	6	—	26	—	4	20	—
Steinau ...	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	25	—	5	10	—
Strehlen ..	1	25	7	1	21	5	1	21	6	1	17	5	1	6	11	1	3	8	—	28	2	—	23	6	—	—	—	—	—	—
Striegau ..	1	28	3	1	22	6	1	20	3	1	16	3	1	7	1	1	4	3	—	27	5	—	24	6	—	20	—	4	15	—
Wintzig ...	1	26	—	1	20	6	1	20	—	1	15	—	1	2	—	—	29	—	—	26	—	—	24	—	—	26	—	3	20	—
Wohlau ...	2	29	6	2	26	—	1	20	—	1	16	6	—	29	—	—	25	6	1	2	—	—	29	—	1	—	—	4	10	—
im Durchschnitt	1	29	11 1/2	1	25	2	1	20	2 1/5	1	15	9	1	5	6 1/2	1	2	8 3/4	—	27	3 1/2	—	25	1/3	—	23	1 1/5	4	8	2

Breslau den 8. October 1822.

Königliche Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück XLII. —

Breslau, den 23. October 1822.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.

Nro. 179. Betreffend die an den Kirch-, Pfarr- und Schulgebäuden vorzunehmenden Bauten und Reparaturen.

Es ereignet sich häufig, daß Kirchen- und Schulvorsteher, theils aus Mangel an Kenntniß ihrer Pflichten, theils aus falscher Sparsamkeit, die an den Kirch-, Pfarr- und Schulgebäuden vorzunehmenden Bauten und Reparaturen bis zum völligen Verfalle dieser Gebäude anzuzeigen verabsäumen. Aus dieser Vernachläßigung entsteht der große Nachtheil für die Patronen und Gemeinden, daß sie Bauten, welche zur rechten Zeit vorgenommen einen unbedeutenden Kosten-Aufwand erfordert hätten, nicht ohne große, oft nicht gleich aufzubringende Geld-Mittel bewerkstelligen können. Ein noch größerer nicht zu übersehender Nachtheil entsteht aber daraus, indem der hohe und für den Staat so wichtige Zweck der religiösen und Schul-Anstalten dadurch gestört wird, wenn der Gottesdienst oder Jugend-Unterricht ganz ausgesetzt, oder in einem beengten ungesunden, der Bestimmung unwürdigen Raume gehalten werden muß. — Um für die Zukunft diesen Nachtheilen zu begegnen, tragen wir den sämmtlichen Landräthen auf: die Kirchen- und Schulvorsteher anzuhalten, daß sie bei Zeiten die vorzunehmenden Reparaturen und Bauten den betreffenden Patronen anzeigen, und

sich die baldige und zweckmäßige Ausführung derselben angelegen seyn lassen; bei den vorzunehmenden Bereisungen des Kreises aber haben die Kreis-Landräthe darauf zu sehen, daß dieser Weisung genügt, und nach denen im Allgemeinen Landrecht Thl. II. Tit. 11 und 12 enthaltenen Grundsätzen bei den Kirchen- und Schulbauten verfahren werde. — Da uns vorzüglich daran gelegen ist, daß auf den dem Königl. Fiscus gehörenden Güthern die den kirchlichen und Schulzwecken gewidmeten Gebäude in gutem Stande erhalten, und nicht zu große Kosten den Königl. Kassen aufgebürdet werden, so tragen wir den Königl. Landräthen bei Kirchen-, Pfarr- und Schulbauten Königl. Patronats, welche nicht zu einer Königl. Domaine gehören, so wie den Domainen-Aemtern in Betreff der auf den letztern vorkommenden Bauten, hierdurch auf, die Pflichten der Patrone wahrzunehmen.

Diesem gemäß haben sie dafür zu sorgen, daß die gedachten Gebäude in einem guten Baustande erhalten, und die nöthigen kleinen Reparaturen bald veranstaltet werden. Größere Reparaturen und Neubauten haben sie aber sogleich den betreffenden Bau-Inspectoren anzuzeigen, damit diese solche ungesäumt veranschlagen, und die Anschläge uns einreichen können. Bei den Königl. Patronats-Bauten selbst aber haben die Herren Landräthe und resp. Domainen Amts-Beamten mit darauf zu sehen, daß solche nicht nur möglichst sparsam, sondern auch dauerhaft und dem Zweck entsprechend ausgeführt werden.

Sämmtliche Kirchen- und Schulen-Collegien weisen wir hierdurch an, bei der ihnen obliegenden speciellen Aufsicht das Beste der Kirche und der Schule gewissenhaft zu besorgen, soviel als möglich bei den vorkommenden Bauten gegenwärtig zu seyn, und wenn sie gegründete Ursache finden, über Mangel an Sparsamkeit, Dauerhaftigkeit oder Zweckmäßigkeit zu klagen, sich sogleich an den Patron, und wenn dieses nichts fruchtet, an das Landräthl. Amt zu wenden, welches entweder selbst die gerügten Mängel beheben, oder uns davon Anzeige machen wird.

Bei Bauten Königl. Patronats ist uns die Anzeige zu erstatten.

Breslau den 9. October 1822.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 180. Bekanntmachung wegen Anordnungen bei den Fähranstalten über Ströhme.

Da häufig darüber Beschwerde geführt wird, daß die über öffentliche Ströhme und andere öffentliche Gewässer der Monarchie vorhandenen Fähranstalten im Allgemeinen, weder Hinsichts ihrer Sicherheit zu allen Jahreszeiten, noch der schnellen Abfertigung und redlichen Behandlung der Reisenden; den Forderungen des Gesetzes und der darauf beruhenden besondern Fürsorge für die möglichste Verbesserung dieser wichtigen Communications-Mittel entsprechen; so ist es für nothwendig erachtet, die den Inhabern von Fähr-Gerechtigkeiten in dieser Beziehung obliegenden Verpflichtungen, für den ganzen Umfang des Staats allgemein gültig wiederholend hier zusammen zu stellen, wonach die Königliche Regierung, nach Eingang dieser Verfügung, sofort zu verfahren hat.

§. 1. Im Allgemeinen hat der Inhaber einer Fährgerechtigkeit die Verpflichtung: die Passage an dem bestimmten öffentlichen Uebergangspunkte, fortdauernd und zu allen Jahreszeiten, mit polizeilich anerkannter Sicherheit zu erhalten. Es bleibt ihm zwar unbenommen, so weit ihn die Natur dabei, z. B. mittelst theilweiser oder gänzlicher Eisbedeckung unterstützt, dies zu benutzen, jedoch ist er verbunden, jederzeit solche Vorrichtungen zu treffen, wie sie den jedesmaligen Umständen und dem Zwecke der Sicherheit angemessen sind.

§. 2. Der unmittelbare Vorsteher einer Fähranstalt, Pächter, oder Setz-Schiffer sowohl, als auch dessen Leute, müssen der Strohmfahrt kundige Leute seyn, und darf Niemand dazu angenommen werden, der seine Qualification vorher nicht genügend nachgewiesen hat.

§. 3. Die Belastungsfähigkeit einer jeden öffentlichen Fähre, Prahm's oder Uebersatz-Bootes, muß unter Leitung des Kreisbaubedienten, mit Zuziehung eines zuverläßigen Schiffers, ein für alle Mal festgestellt, und zu dem Ende mittelst einer unauslöschlichen weißen Marke, um das Gefäß herum, bezeichnet werden.

Ueber diese Marke hinaus, darf dasselbe unter keinen Umständen, bei schwerer Verantwortlichkeit des Fähr-Inhabers, belastet werden.

§. 4. Der Uebersatz muß zu jeder Tages- und Nachtzeit, insofern ein mit dem Staate bestehender Contract nicht etwas Anderes festsetzt, wie auch sowohl bei gutem als üblem Wetter ohne Zeitverlust statt finden. Erfordern ungewöhnliche Naturereignisse, als hoher Wasserstand, Eisgang, Wind ꝛc. einen ungewöhnlichen Kraft- und

Kostenaufwand; so hat der Fähr-Inhaber Anspruch auf deren Vergütung, und kann dem gemäß höhere als die gewöhnlichen Uebersatz-Gebühren fordern.

Dieselben dürfen, nach Maaßgabe der Umstände, das Doppelte und Dreifache betragen, das Vierfache aber nicht übersteigen, Falls sich der Reisende nicht aus eigener Bewegung zu einer höhern Vergütung veranlaßt findet. Andern Falls bleibt es demselben jeder Zeit unbenommen, insofern er die Steigerung der Sätze um das Doppelte oder Drei- und Vierfache unangemessen findet, darüber auch nachträglich bei der vorgesetzten Polizei-Behörde Beschwerde zu führen, und auf deren Festsetzung anzutragen, der sich der Fähr-Inhaber unterwerfen muß.

Ausgenommen von obigen Bestimmungen bleiben natürlich Fälle augenscheinlicher Lebensgefahr, wo dann der Uebersatz ganz unterbleiben muß.

§. 5. Einzelne Personen müssen sofort übergesetzt werden, wenn sie so viel entrichten, als das Fährgeld von einem Fuhrwerke, bei dessen Erreichung die Fähranstalt zum alleinigen Uebersatz verpflichtet ist, beträgt.

Auch ist der Fährmann verpflichtet, nach beendigtem Uebersatze sofort zu seiner Station zurückzukehren, ohne auf Rückfracht zu warten.

§. 6. Sobald der Uebergangspunkt mit Eis bedeckt ist, und mit Fuhrwerken paßirt werden kann, ist der Eigenthümer der Fährgerechtigkeit verpflichtet, für sichere Auf- und Abfahrten durch Bretter-Anlagen oder Schwimmbrücken zu sorgen, insoweit, als es nach dem Urtheile der Local-Polizei-Behörde nothwendig ist. Auch ist bei anhaltendem Froste die Eisbahn zu verstärken, und demnächst dergestalt zu bezeichnen, daß sie bei dem Uebergange nicht verfehlt werden kann.

Für die daraus dem Berechtigten erwachsenden Kosten wird demselben eine angemessene Vergütung zugestanden, welche von der Königl. Regierung für jede Fähranstalt ihres Departements ein für alle Mal, der besondern Localität derselben gemäß, festgesetzt und demnächst zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Ohne dringende Veranlassung soll diese Vergütung jedoch niemals die Hälfte des Fährgeldes bei offenem Wasser übersteigen, und sich jederzeit nur auf den Ersatz der erforderlichen Kosten beschränken.

§. 7. Eben dieselben Grundsätze finden auch Anwendung, wenn der Gebrauch der Fähre, des Prahm's oder eines Boot's, selbst zum Uebersatz über nicht zugefrorne Stellen am Ufer oder in der Mitte der Gewässer, nothwendig ist.

§. 8. Sind die vorhin gedachten Vorrichtungen nach dem Urtheile der Local-Polizei-Behörde nicht mehr erforderlich; so muß Uebergang und Fahrt ganz unentgeldlich gestattet werden.

§. 9. Wird der Uebergang durch eingetretene Umstände lebensgefährlich, so ist der Fähr-Inhaber gehalten, dies an den betreffenden Stellen durch gewöhnliche, in der Gegend übliche Warnungszeichen anzuzeigen. Die Local-Polizei-Behörde hat hierauf bei eigener strenger Verantwortlichkeit zu halten.

§. 10. Die, in den §. §. 4, 6, 7, 8 zur näheren Festsetzung verwiesenen Vergütungssätze und Befreiungen, finden in den Fällen keine Anwendung, wo durch bestehende, mit dem Staate geschlossene oder von demselben bestätigte Contracte, und so lange diese bestehen, andere Tarifsätze ausdrücklich vorgeschrieben sind.

§. 11. Jeder Inhaber einer Fährgerechtigkeit ist verpflichtet, insoweit dies bis jetzt noch nicht geschehen ist, den bestätigten Tarif auf dem Uebersatz-Gefäße selbst, oder am Ufer an einer schicklichen Stelle, auf einer gemahlten Tafel zu jedermanns Einsicht aufzustellen, und zwar in der Art, wie es durch die landräthliche Behörde seines Kreises, die denselben zu redigiren hat, angeordnet wird.

§. 12. Es soll mindestens in jedem Jahre von Amtswegen eine zweimalige Revision einer jeden Fähr- und Prahm-Anstalt durch die Kreis-Bau-Bedienten, und zwar einmal mit dem Abgange des Winters, und einmal im Sommer statt finden, und dieselbe insbesondere streng auf die bauliche Beschaffenheit der Uebersatzgefäße gerichtet werden. Der Anweisung des Kreis-Bau-Bedienten hat der Fähr-Inhaber in dieser Beziehung unweigerlich Folge zu leisten.

Sollten die gerügten Mängel bei der darauf folgenden Sommer-Revision sich wider Verhoffen noch nicht erledigt finden, so hat der Baubediente das Erforderliche auf Kosten des Verpflichteten sofort anzuordnen, die nöthigen Falls von dem letztern executivisch beizutreiben sind.

§. 13. Auf die Befolgung dieser, lediglich das allgemeine Beste zum Zwecke habenden Vorschriften, ist mit aller Strenge zu halten, und finden dagegen die in den speciellen Contracten, und in deren Ermangelung die, im allgemeinen Gesetz und in besonderen Verordnungen auf Polizei-Vergehen angeordneten Strafen Anwendung.

Geldstrafen werden von dem unmittelbaren Nutznießer der Fährgerechtigkeit eingezogen, dem es überlassen bleibt, an den eigentlichen Contravenienten, insofern er selbst es nicht ist, seinen Regreß zu nehmen.

Berlin, den 28. August 1822.

Ministerium des Handels.

v. Bülow.

Vorstehende Bestimmungen werden zur genausten Befolgung hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Zur Vorbeugung von Mißverständnißen in den Fällen, wo es zweifelhaft erscheint, ob eine oder die andere Verpflichtung von dem Eigenthümer der Fährgerechtigkeit, oder von dem bloßen Inhaber der Anstalt, der zeitpachtlicher Nutznießer, oder auch nur bloßer Satz-Schiffer seyn kann, zu fordern sey, wird bemerkt, daß darauf in vorstehenden Bestimmungen Rücksicht genommen, und die eine oder die andere Absicht, durch die angegebene Unterscheidung ausdrücklich bezeichnet ist.

In Betreff der Tarif-Satz-Regulirung für ungewöhnlich hohe Wasserstände, insofern die bestehenden Contracte diesen Fall unberücksichtigt der freiwilligen Einigung überlassen, werden die Wasserbau-Inspectoren angewiesen, bei jeder öffentlichen Fähranstalt einen Markpfahl zu setzen, bei dessen Ueberschreitung die höhern Tarif-Sätze eintreten können. Gewöhnlich tritt dergleichen Ueberschreitung bei einem die Ufer übertretenden hohen Wasserstande ein.

Auch haben die Wasserbau-Inspectoren dafür zu sorgen, daß den §. 3 vorstehender Bestimmungen baldigst genügt, und die nach §. 12 angeordnete Revision jährlich zweimal, alsbald nach Abgang des Eises und im Herbst vorgenommen werde.

Die darüber und über die Setzung der Markpfähle aufgenommenen Verhandlungen sind zu seiner Zeit einzureichen.

Pl. 399. und 402. Septbr. Breslau den 12. October 1822.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 181. Die Erlaubniß zum Verkauf des in der Karlshütte bey Altwasser aus Eisen gegossenen und emaillirten, der Gesundheit nicht nachtheiligen Kochgeschirrs, betreffend.

Die in der Karlshütte bey Altwasser unweit Waldenburg aus Eisen gegossenen, theils mit einer braunröthlichen, theils mit einer weißlichen Emaille überzogenen Koch-

geschirre, sind nach wiederholter Prüfung von dem Königl. Medizinal-Collegium der Provinz für die Gesundheit unschädlich befunden worden.

Beide von Bley ganz freye Emaillen unterscheiden sich nur dadurch, daß die braunröthlich emaillirten Kochgeschirre eine ganz schwache Spur von Eisengehalt wahrnehmen lassen, welche bey den weißlich emaillirten noch weniger, und erst in mehrern Stunden nach der Anwendung der Reagentien kaum bemerkbar ist.

So lange die oben genannte Hütte diese, der Gesundheit nicht nachtheiligen Kochgeschirre in derselben Güte liefern wird, ist der Verkauf derselben erlaubt worden.

Wegen Verhütung der Verwechselung dieses Geschirrs mit etwa ähnlichem, ist jedes in der mehr genannten Karlshütte angefertigte Kochgeschirr mit den Buchstaben C. H. bezeichnet.

Dieses Geschirr ist, wie jedes andere Kochgeschirr, den Revisionen der Gesundheits-Polizey unterworfen.

Sollte irgend ein Sachkundiger unter dem mit C. H. bezeichneten Kochgeschirr von Gußeisen etwa eines finden, welches bey einer halbstündigen Kochung einer Mischung in demselben aus Wasser, dem der zwanzigste Theil des Gewichts des Wassers an Kochsalz und der dreyßigste Theil des Gewichts des Wassers an Essig hinzugesetzt worden, andere als die von dem Königl. Medizinal-Collegium ermittelten Resultate bemerken: so wird die Einsendung dieses Geschirrs unter Beyfügung des bey der Prüfung desselben beobachteten Verfahrens an uns, gegen Entschädigung erwartet.

I. A. IX. Septbr. 372. Breslau den 10. October 1822.

Königliche Preußische Regierung.

Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Breslau.

Nro. 16. Wegen Annahme der neu ausgeprägten Preußischen Scheidemünze bei den Gerichtlichen Salarien- und Sportel-Kassen.

In Bezugnahme auf die, durch die Regierungs-Amtsblätter unterm 10. May d. J. von dem unterzeichneten Königl. Ober-Landes-Gericht den Untergerichten seines Bezirks geschehene Bekanntmachung wegen Annahme der neu ausgeprägten Preu-

zischen Scheidemünze bei den Gerichtlichen Salarien- und Sportel-Kassen, wird den Untergerichten des hiesigen Ober-Landes-Gerichts-Bezirks hierdurch ferner bekannt gemacht: daß, um der neuen Scheidemünze einen allgemeinen Cours zu verschaffen, von dem Königl. Staats-Ministerio beschlossen worden, selbige bei allen Königl. Kassen ohne Rücksicht auf das Quantum vorläufig anzunehmen, und zwar soll diese interimistische Maaßregel bis zum Schluß des künftigen Jahres dauern. Es werden daher sämmtliche Königl. Untergerichte des hiesigen Ober-Landes-Gerichts-Bezirks hierdurch angewiesen, während des besagten Zeitraums bei den zu ihren Sportel-Kassen eingehenden Zulagen, ohne Rücksicht auf das Object, neue Silbergroschen statt Courants für voll anzunehmen, wogegen die Zuschüße aus Königl. Kassen fernerhin ohne alle Scheidemünze werden gezahlt werden. Eine Ausnahme tritt bei denjenigen Königl. Gerichten ein, bei welchen das Gerichts-Personal den Selbstgenuß der Sporteln hat, indem es bei solchen Gerichten bei den Bestimmungen des §. 7 des Münzgesetzes vom 30. September pr. wegen des Quanti der anzunehmenden Scheidemünze verbleibt.

Sollte übrigens der Zufall es fügen, daß bei einem Königl. Gerichte mehr Scheidemünze eingienge, als zur Bestreitung der Auslagen an Stempeln, Post-Porto, und einem Gehalts-Zehntel, welches das Gerichts-Personal, bei vorhandener neuer Scheidemünze, in derselben anzunehmen gehalten ist, gebraucht werden kann: so ist darüber an das unterzeichnete Königl. Ober-Landes-Gericht Anzeige zu machen, um den Austausch der Scheidemünze höhern Orts zu bewirken.

Breslau den 20. September 1822.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Zum Rector der Breslauschen Universität für das akademische Jahr von 1822 — 1823, ist der Professor Doktor Middeldorpff gewählt und höhern Orts bestätiget worden.

Der zeitherige Assessor bey der Königl. Regierung zu Königsberg in Preußen, Scharfenorth, in gleicher Qualität bey der Königl. Regierung zu Breslau.

Der Bürger und Riemer Benjamin Reisel zu Tschirnau, zum unbesoldeten Rathmann daselbst.

Der Bürger und Bäckermeister Carl Müller zu Steinau, zum unbesoldeten Rathmann daselbst.

Der bisherige Kapellan Schiedeck zu Reinerz, zum Local-Kapellan bey der Kirche zu Grunwald.

Der bürgerliche Guthsbesitzer und Stadtverordneten-Vorsteher Schirm zu Winzig, zum Bürgermeister daselbst.

Der zeitherige Stadtverordnete, Posamentier Daniel Löhnhardt zu Festenberg, zum Kämmerer daselbst.

Der zeitherige unbesoldete Rathmann, Bürger und Schneidermeister Thomas Ragotzy zu Reichthal, ist auf anderweite 6 Jahr gewählt und bestättiget worden.

Bekanntmachungen.

Die Königl. pohlnische Regierung hat sich bereit erklärt, die von dem ehemaligen neuostpreußischen Bürgermeister zu Kikol, Seidler, als Kämmerei-Kassen-Rendanten, mit einer Seehandlungs-Obligation über 100 Rtlr., und die von dem ehemaligen neuostpreußischen Polizei-Bürgermeister zu Mlawa, Sauf, mit einem Pfandbriefe über 100 Rtlr. bestellte Cautionen, der Königlich Preußischen Regierung in dem Falle auszuliefern, daß die Eigenthümer in den diesseitigen Staaten ihren Wohnsitz haben.

Der rc. Seidler, und falls derselbe schon verstorben seyn sollte, dessen Erben, imgleichen die Erben des, eingegangenen Nachrichten zufolge, bereits verstorbenen rc. Sauf, werden daher, insofern sie Königlich Preußische Unterthanen sind, hiermit veranlaßt, ihren gegenwärtigen Wohnort unter Beifügung glaubhafter Atteste über die Identität der Person und beziehlich über ihre Eigenschaft als Erben, dem unterzeichneten Ministerio anzuzeigen, welches sodann zu dem Zwecke, für sie die Herausgabe der gedachten Cautionen zu vermitteln, die weiteren Einleitungen treffen wird.

Berlin, den 28. September 1822.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

(gez.) Lottum.

Es ist hin und wieder vorgekommen: daß Personen auf den Grund zufälligen Fundes, Muthungen auf Feld eingelegt haben, worauf zu derselben Zeit Jemand ein Schürfrecht hatte. Dergleichen Muthungen sind aber unzuläßig, indem auf ein in Schürfrecht gegebenes Terrain nur von dem Schürfer und von keinem Dritten (zufälligen Finder) anders als nach Erlöschung des Fundrechts des Erstern — die Muthung angenommen werden darf.

Wir finden uns veranlaßt: dieß hierdurch zu Beseitigung unzuläßiger Muthungen bekannt zu machen, und werden Muthzettel, denen ein zufälliger Fund auf einem zur Zeit ihrer Einlegung in Schürfrecht gegebenen Felde zu Grunde liegt, von den Berg-Aemtern zwar wie immer präsentirt, jedoch in dem Präsentations-Vermerk sofort deren Nullität und die Ursach dieser Nullität ausgedrückt werden.

Brieg, den 11. October 1822.

Königl. Preuß. Ober-Berg-Amt für die Schlesischen Provinzen.

Bey dem am 16. v. M. gegen Abend in Brieg ausgebrochenen Feuer, haben sich bey der Rettung der alten und geisteskranken verwittweten Professor Weinschenk aus dem obern Stock des von ihr bewohnten Hauses, dessen untere Treppe bereits in Brand gerathen war, durch thätige und umsichtige Hülfe ausgezeichnet:

1) der Land- und Stadtgerichts-Assessor George Reichardt;
2) der Maurergeselle Johann Friedrich Laugwitz, welcher auf der, durch den ersteren herbeygeschafften Leiter, in die brennende Stube stieg, und die verw. Weinschenk aus dem Bette hob, zum Fenster hinaus auf die Leiter langte, und dann nochmals zurück kehrte, um deren Betten zu retten;
3) der Tuchmachergeselle Wilhelm Oppikowsky, welcher die Weinschenk von dem Laugwitz übernahm, und von der Leiter herabtrug;
4) der Tuchmachergeselle Franz Näther;
5) der Maurergeselle Gottlieb Metz, und
6) der Bürger und Seifensieder-Aelteste Sangkohl;

welche sämmtlich bey der Rettung und Insicherheitbringung der gedachten Weinschenk die thätigste Hülfe leisteten.

Gern bezeigen wir hierdurch öffentlich für dieses menschenfreundliche Benehmen, unser Wohlgefallen.

I. V. Octbr. 127. Breslau den 15. October 1822.

Königliche Preußische Regierung.

Bey dem, am 18. v. M. zu Beylau Neumarktschen Kreises aufgekommenen Feuer, hat der Amtmann Rother aus Kammendorf durch geschickte Leitung der Lösch-anstalten, und durch äußerste Kraftanstrengung bewirkt, daß von dem an die abge-brannte Scholtisey anstoßenden und der Feuersgefahr sehr ausgesetzten Bauerhofe das Feuer abgehalten, und demselben überhaupt Einhalt gethan worden ist.

Desgleichen hat sich der Gerichtsscholz Wohlauf zu Landau dadurch ausgezeichnet, daß er aus dem brennenden Scholtisey-Wohnhause viele und bedeutende Mobilien rastlos gerettet hat.

Wir bringen dies rühmliche Bezeigen hiermit beyfällig zur öffentlichen Kenntniß.

I. 28. Octbr. XVI. Breslau den 18. October 1822.

Königliche Preußische Regierung.

Bey der immer zunehmenden Bevölkerung in Bernstadt ist der Mangel eines zweyten Schulhauses schon seit geraumer Zeit um so fühlbarer gewesen, als in der dasigen Fürstlichen Stadtschule nur für zwey Classen, jede höchstens zu 60 Köpfen berechnet, Raum war. Durch die Bemühungen der Communität ist diesem Bedürfniß abgeholfen, von derselben ein Haus für 1090 Rtlr. erkauft, und zum Schulhause zweckmäßig eingerichtet worden, so daß dasselbe nicht nur mit zwey geräumigen Schul-stuben versehen ist, sondern auch die Lehrer den obern Stock bewohnen können. Außer einem Geschenk von 50 Rtlr. Courant von dem dasigen Postverwalter Raschke, sind die übrigen Kosten ganz von der Stadt-Commune beschafft, und das Schulhaus selbst ist am 25. v. M. feyerlich eingeweiht worden.

Die unterzeichnete Königl. Regierung kann nicht umhin, unter Bezeigung ihres besondern Wohlgefallens, dieses für das Beste des dortigen Schulwesens so verdienst-liche Unternehmen hiermit zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

I. A. C. V. 409. Octbr. Breslau den 16. October 1822.

Königliche Preußische Regierung.

Die zu Krichen Breslauschen Kreises verstorbene unverehelichte Maria Elisabeth Eifflern, hat in ihrem zurückgelassenen Testamente, dem Kinder-Hospital zum heiligen Grabe und dem Knaben-Hospital in der Neustadt zu Breslau einem jeden ein Legat von 10 Rtlr. ausgesetzt.

Den 28. v. M. wurde in Frankenstein das Bürger-Jubelfest des Stadtverordneten-Vorstehers und Landschaftlichen Kassen-Rendanten und Calculators, Anton Ludwig Primavesi gefeiert. Dieses Jubelfest wurde von der städtischen Behörde um deswillen besonders feierlich begangen, weil der Jubelgreis sein Leben immer in einer sehr gemeinnützlichen Thätigkeit zugebracht, an der Verwaltung der städtischen Angelegenheiten stets regen Antheil genommen, und noch im Greisenalter, seiner gesetzlichen Befreiung von allen städtischen Aemtern ungeachtet, den wärmsten Eifer für die städtischen Geschäfte durch die Uebernahme des schon früher einmal bekleideten Stadtverordneten-Vorsteher-Postens gezeigt hat. Von Seiten des Staats wurden diese Verdienste des ꝛc. Primavesi durch die Verleihung des Allgemeinen Ehrenzeichens erster Klasse anerkannt, und die Bürgerschaft bezeigte ihm ihre Dankbarkeit durch eine von ihren Behörden zweckmäßig veranstaltete Feierlichkeit, bei welcher dem Jubelgreis ein silberner Pokal und ein neuer Bürgerbrief in einer silbernen Kapsel überreicht wurden.

Druckfehler.

Amtsblatt XLI. pag. 399, ist durch ein Versehn der Candidat der Theologie Ernst Gottlob Postler aus Breslau unter die Zahl der Wählbaren zu einem geistlichen Amte gekommen, demselben aber ist nur die Erlaubniß zum Predigen ertheilt worden.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück XLIII. —

Breslau, den 30. October 1822.

Bekanntmachung,
die Erläuterungen zur Erhebungsrolle vom 25. October 1821 betreffend.

Die im Laufe dieses Jahres von des Königs Majestät genehmigten Erläuterungen und Berichtigungen der Erhebungs-Rolle vom 25. October 1821, werden in Gemäßheit der Festsetzung §. 26 des Haupt-Gesetzes vom 26. May 1818 hiermit bekannt gemacht, um darnach vom 1. Januar k. J. ab zu verfahren.

1) Zur zweiten Abtheilung, Artikel 23, Position N., ist mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 12. October d. J. bestimmt, daß von Kuchenwerken aller Art, die Eingangs-Abgabe nach diesem Erhebungs-Satze zu entrichten ist.

2) Zur zweiten Abtheilung, Artikel 18. a. und b., in Verbindung mit Artikel 36. e. f. g., sind die Eingangs-Abgaben von porzellanenen Pfeifenköpfen, sowohl mit als ohne Beschlag, durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 13. September 1822 wie folgt bestimmt.

	Geldbetrag von 1 Zentner
weiße Pfeifenköpfe	10 Rtlr.
farbige Pfeifenköpfe, desgleichen weiße mit farbigen Streifen und gröberen Verzierungen oder Blumen von einer Farbe	20 =
Pfeifenköpfe mit Malerei oder Vergoldung . .	30 =
sind Pfeifenköpfe von Porzellan, welcher Gattung es sey, mit feinen Beschlägen (Art. 18. b.) versehen .	50 =

3) Zur dritten Abtheilung ist durch eine Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 1. August dieses Jahres folgendes festgesetzt:

a. bei der Durchfuhr von Waaren, welche in die östlichen Provinzen zuerst eingehen und durch die Odermündungen ausgehen, wird die Durchgangs-Abgabe nicht weiter nach den in der Unterabtheilung I., sondern nach den in der Unterabtheilung II. vorgeschriebenen Sätzen erhoben. Es sind mithin in der Unterabtheilung I. die dem Worte „ausgehen" vorhergehenden Worte: oder durch die Odermündungen, nicht mehr, und ist dagegen in der Unterabtheilung II. zu lesen: Bei der Durchfuhr von Waaren, welche durch die Odermündungen, oder links der Oder auf anderen Wegen in die östlichen Provinzen eingehen und auch links der Oder, oder durch die Odermündungen wieder ausgeführt werden ꝛc.;

b. bei der Durchfuhr von Waaren, welche in den östlichen Provinzen links der Oder, und die Oder mit ihren Mündungen einbegriffen, statt findet, kommen die, in der Unterabtheilung II. unter Ziffer 1 und 2 für gewisse Waarengattungen angeordneten Abgaben-Sätze, nicht mehr zur Anwendung. Es gilt für solche auch die Bestimmung unter Ziffer 3. Eine geringere, als die daselbst geordnete Durchgangs-Abgabe, soll aber in vorerwähnter Richtung von nachbenannten Artikeln erhoben werden:

	Geldbetrag von 1 Zentner
von Blei	5 Sgr.
= frischer Butter	2 =
= geschmiedetem Eisen, desgl. von Eisenblech und Acker- auch von Eisenguß-Waaren	5 =
= grünem und weißem Hohlglase	5 =
= Kleesaat	5 =
= Knoppern	5 =
= Mehl, Graupen, oder Grütze und Gries	5 =
= Pottasche	5 =
= gemeinen Töpferwaaren	2 =

die ermäßigten Sätze von 5 Sgr. und 2 Sgr. kommen jedoch nur dann in Anwendung, wenn die damit betroffenen Gegenstände gleich beim Eingange zum Zwischenhandel nach dem Auslande declarirt werden, und es ist in der

Regel daher nicht verstattet, über die so declarirten Gegenstände, eine abändernde Declaration zum Verbleib im Lande, aus dem Packhofs-Lager abzugeben.

4) zu den allgemeinen Bestimmungen, und zwar zu derjenigen 7. a., durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 25. September 1822.

An denjenigen Grenzstrecken, wo den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten nicht ein vollständiger steuerpflichtiger Umkreis für Bäcker, Mehlhändler und Fleischer gegeben werden kann, gehen da, wo es die Umstände nöthig machen, auf besondere Anordnungen, Mehl-, Back- und Fleisch-Waaren, nur in solchen Quantitäten frei von den Eingangs-Abgaben vom Auslande ein, wovon die Gefälle den Betrag von Einem Silbergroschen nicht erreichen.

Berlin den 19. October 1822.

Finanz-Ministerium. (gez.) v. Klewitz.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.

Nro. 182. Wegen Einziehung und Umprägung der alten Landes-Scheidemünze.

Die im §. 12 des Gesetzes über die Münz-Verfassung in den Preußischen Staaten vom 30. September v. J. ertheilte Zusicherung, daß die alte Scheidemünze, so viel davon noch im Umlaufe sich befindet, eingezogen, affinirt und in Courant umgeprägt werden soll, wird, der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 25. July d. J. zufolge, nunmehr zur Ausführung gebracht, und ist seitdem auch schon damit vorgeschritten worden.

Das Publicum wird daher aufgefordert, diese Münzen zu Zahlungen an die Königl. Kassen in dem Verhältniß von 42 Groschenstücken, 52½ Dütchen oder Böhmen, und 84 Sechspfennig-Stücken für den Preußischen Thaler, statt Courant anzuwenden. Außerdem sollen diese alten Münzsorten, Behufs deren Einziehung von den Königl. Kassen gegen Courant eingewechselt werden.

Diese Bestimmung wird nur noch einige Zeit statt finden, demnächst aber die Annahme der in Rede stehenden alten Scheidemünzen bei den Königl. Kassen nicht mehr erlaubt seyn.

Die zum Bezirk der unterzeichneten Königl. Regierung gehörenden Königl. Kassen werden hierdurch angewiesen, der vorstehenden Verordnung gemäß, bei einer jeden Zahlung an dieselben unbedingt und ohne Rücksicht darauf, daß ein Theil derselben hätte in geprägtem Courant geschehen sollen, die alte Scheidemünze nach dem erwähnten Verhältniß anzunehmen; desgleichen die alte Scheidemünze, wo es verlangt wird, gegen Courant einzuwechseln.

Pl. Octbr. 179. Breslau den 25. October 1822.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 183. Die Annahme der mit dem Buchstaben A. und dem Preußischen Wechselstempel versehenen Sächsischen Kassenbillets statt der Tresorscheine betreffend.

Da uns angezeigt worden, daß hin und wieder, wahrscheinlich aus Unkunde über das richtige Verhältniß der Sache, Anstand genommen wird, die mit dem Buchstaben A. und dem Preußischen Wechselstempel versehenen Sächsischen Kassenbillets, gleich den Thaler-Tresorscheinen anzunehmen, so sehen wir uns veranlaßt, die in unserm Amtsblatte vom Jahre 1820 Seite 464 wegen Annahme der gedachten Kassenbillets vorkommende Bekanntmachung vom 5. December 1820 mit dem Bemerken in Erinnerung zu bringen: daß sämmtliche Königl. Kassen angewiesen sind, die Sächsischen Kassenbillets gleich den Tresorscheinen bei Abgaben und Zahlungen unweigerlich anzunehmen; weshalb gar kein gültiger Grund obwaltet, bei Annahme dieser Kassenbillets von den Königl. Kassen nur irgend einige Schwierigkeit zu erheben.

Da vorschriftsmäßig jede Zahlung durch eine Königl. Kasse zur Hälfte in Tresorscheinen geschehen soll, so muß dies auch in Betreff der Sächsischen Kassenbillets eintreten, und werden die Königl. Kassen hierdurch wiederholentlich angewiesen, hierbei gegen die Tresor-Thalerscheine keinen Unterschied zu machen, bei eintretender verweigerter Annahme der Sächsischen Kassenbillets aber auf die Verweigerung nicht zu rücksichtigen, und uns von einem solchen Falle zur weitern Verfügung Anzeige zu machen.

Pl. 60. Octbr. Breslau den 11. October 1822.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 184. Den Verkauf des Eau de Cologne und der an sich unschädlichen aromatischen Wasser betreffend.

In Gemäßheit eines Rescripts des Königl. Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und des Königl. Ministerium für Handel und Gewerbe, vom 17. August laufenden Jahres, wird mit Bezugnahme auf das Verbot wegen der gedruckten Ankündigungen, welche mit dem Eau de Cologne ausgegeben werden, vom 26. August 1811 (Amtsblatt 1ter Band Stück 19 Seite 216) den Verkäufern dieses Wassers und aller sogenannten aromatischen Wasser befohlen, daß sie bey deren Verkaufe sich der Beyfügung solcher Ankündigungen enthalten, wodurch dieselben als Arzneymittel empfohlen werden, und zwar bey Vermeidung einer Polizey-Strafe nach §. §. 693 und 694 Titel 20 Theil 2 des Allgemeinen Landrechts, da jeder der solche Wasser als Arzneymittel verkaufen will, deren Debit nach den Gesetzen den Apothekern überlassen muß.

I. A. IX. 57. Octbr. Breslau den 23. October 1822.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 185. Wegen Einsendung etwa vorhandener Lieferungs-Scheine.

Mit Bezug auf das Publicandum vom 31. August d. J., Amtsblatt Seite 353, werden sämmtliche von uns ressortirende Kassen angewiesen, die etwa bei denselben vorhandenen Lieferungs-Scheine, binnen 14 Tagen bei eigener Vertretung, Behufs deren Umschreibung in Staats-Schuldscheine, bei uns einzureichen.

II. A. XVI. Octbr. 173. Breslau den 26. October 1822.

Königliche Preußische Regierung.

Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Breslau.

Nro. 17. Betreffend, daß zu beglaubigten Abschriften von Verhandlungen der Hypotheken-Behörden, welche zu den Grund-Acten genommen werden, kein Stempel erforderlich ist.

Sämmtlichen Gerichten in dem Bezirk des unterzeichneten Königl. Ober-Landes-Gerichts wird hiermit zur Nachachtung bekannt gemacht:

daß zu beglaubigten Abschriften von Verhandlungen der Hypotheken-Behörden, welche zu den Grund-Acten genommen werden, kein Stempel erforderlich ist, da dergleichen Ausfertigungen vornehmlich nur die Erhaltung der Hypotheken-Ordnung bezweckt.

Breslau den 11. October 1822.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Bekanntmachungen.

Auf verschiedene Anfragen und Beschwerden sehen wir uns veranlaßt, mit Bezugnahme auf Nro. 6 unsers Publicati vom 27. July 1819, hierdurch bekannt zu machen, daß die Commissarien und Agenten der allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt nur befugt sind, für die durch ihre Hände gehenden wirklich baaren Gelder, sowohl von den Interessenten als Wittwen, eine Provision von 1½ Prozent zu nehmen, keineswegen aber für diejenigen Antritts-Gelder, über welche die Interessenten Wechsel ausgestellt haben, mögen letztere durch sie Behufs der Aufnahme eingereicht oder beim Ausscheiden aus der Anstalt zurückgegeben werden.

Sämmtliche Commissarien und Agenten werden hiermit angewiesen, diese Bestimmung genau zu beachten.

Berlin den 9. October 1822.

General-Direction der Königl. Preußischen Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.

v. Winterfeld. Büsching. v. Bredow.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück XLIV.

Breslau, den 6. November 1822.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.

Nro. 186. Die Verrechnung des Straf-Agios für nicht gezahlte Tresor- und Thalerscheine.

Nach einer Bestimmung des Königl. Hohen Finanz-Ministerii vom 26. September d. J. soll das Straf-Agio für unterlassene Einzahlung von Tresor- und Thalerscheinen, nicht mehr bey den Regierungs-Haupt-Kassen, sondern bey denjenigen Kassen extraordinair verrechnet werden, bey welchen der gesetzlich in Tresor- und Thalerscheinen zu entrichtende Steuer-Betrag nicht in dieser Art eingegangen ist.

Diese Festsetzung haben sämmtliche von uns ressortirende Königl. Kassen und Aemter vom 1. Januar k. J. ab zu befolgen.

Pl. 98. Octbr. Breslau den 28. October 1822.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 187. Wegen Annahme von Staats-Papieren auf Abgaben-Rückstände.

Es ist von dem Königlichen Ministerium des Schatzes, in Berücksichtigung, daß durch die gegenwärtigen ungünstigen Verhältniße des Landmanns die Einziehung der ältern Abgaben-Reste sehr erschwert wird, gestattet, daß zur Erleichterung und Beförderung der Einzahlung der noch aus der Compensations-Periode, mithin seit 1806

herrührenden Abgaben-Rückstände aller Art, Staats-Papiere nach dem Nenn-Werthe zum Compensations-Fonds bis Ende December d. J. angenommen werden können.

Von dieser Begünstigung bleiben jedoch ausgeschlossen

a) rückständige Erbpachts-Gefälle von Domainen-Vorwerken,
b) rückständige Zeitpacht-Gelder,
c) rückständige Erbstands- und Inventarien-Gelder,

welche, der Vertrags-Verbindlichkeit gemäß, in klingendem Gelde berichtigt werden müssen.

Die Königlichen Landräthlichen, imgleichen Domainen-Aemter und Magisträte, welche dergleichen Reste aus der Compensations-Periode beizutreiben haben, werden die Schuldner auf die Vortheile aufmerksam machen, welche sie dadurch erlangen, daß ihre Reste erwähnter Categorie in Staats-Papieren nach dem Nenn-Werthe berichtigt werden können, und daß, wenn die Berichtigung nicht bis Ende December d. J. erfolgt, diese Vortheile gänzlich verloren gehen, indem nach Ablauf dieses Termins die Annahme in Staats-Papieren nicht weiter statt finden kann.

II. V. 789. Septbr. Breslau den 28. October 1822.

Königliche Preußische Regierung.

Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Breslau.

Nro. 18. Betreffend die von den Stadt- und Untergerichten nur jährlich, und zwar bis zum 1. November jeden Jahres einzureichenden Recapitulationen der Einnahme- und Ausgabe-Titel aus ihren Salarien-Kassen-Rechnungen.

Wiewohl durch die in den Amtsblättern bekannt gemachte Verfügung vom 15. Februar a. c. sämmtlichen Stadt- und Untergerichten des Departements des unterzeichneten Königl. Ober-Landes-Gerichts anbefohlen worden:

vierteljährig vom 1. May a. c. an Recapitulationen der Einnahme- und Ausgabe-Titel aus ihren Salarien-Kassen-Rechnungen anhero einzureichen,

so ist doch durch ein späteres Rescript Eines Hohen Justiz-Ministerii vom 18. März a. c. eine Abänderung dahin getroffen worden:

daß dieselben gedachten Recapitulationen nebst einer integralen Abschrift des Titels ad Extraordinaria nur alljährlich, und zwar bis zum 1. November jeden Jahres einzureichen haben.

Wiewohl dies auf die eingereichten Recapitulationen einzeln den Gerichten schon eröffnet worden, so haben sich dieselben doch nicht darnach geachtet, weshalb nunmehr durch allgemeine Bekanntmachung sämmtlichen resp. Stadt- und Untergerichten unsers Departements aufgegeben wird, diese Vorschrift genau zu befolgen.

Breslau den 25. October 1822.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der zeitherige Forst-Conducteur, Lieutenant Böhm, als Forst-Referendarius bey der Königl. Regierung zu Breslau.

Dem Großdechanten und Domherrn Knauer, Pfarrer in Habelschwerdt, ist mit Genehmigung Sr. Majestät des Königs die Benennung eines infulirten Abtes des Klosters Unser lieben Frauen de via nova in Irland beygelegt worden.

Der evangelische Candidat der Theologie, Adolph Duvrier, zum Festungsprediger in Silberberg.

Der evangelische Candidat der Theologie, Carl Gottlieb Menzel, zum Divisionsprediger bey der 11ten Militair-Division zu Brieg.

Der Bürger und Bäckermeister Franz Lorcke zu Namslau, zum unbesoldeten Rathmann daselbst.

Der zeitherige katholische Schullehrer Carl Hahn zu Mönchmotschelnitz, zum Schullehrer und Organisten in Stuben Wohlauschen Kreises.

Der invalide Unterofficier der 11ten Infanterie-Regiments-Compagnie, Gottfried Friedrich Klingberg, als übercompletter Aufseher im Königl. Corrections-Hause zu Schweidnitz.

Der invalide Jäger Häuffler zum Waldwärter zu Silsterwitz, Forst-Inspection Wohlau.

Der invalide Jäger Negro zum Waldwärter zu Zobten, Forst-Inspection Wohlau.

Der berittene Steuer-Aufseher Naumann zu Ohlau, zum Unter-Steuer-Einnehmer in Laskowitz.

Der Unter-Steuer-Einnehmer Schäfer in Laskowitz, zum berittenen Steuer-Aufseher in Ohlau.

Bekanntmachungen.

Den Geistlichen, Gerichten, und Einsassen des Breslauschen und des Neumarktschen Kreises wird hiermit bekannt gemacht:

daß von jetzt an, und bis auf weitere Anweisung, alle Berichte, Schreiben, und Anzeigen über sich ereignende Todesfälle, und andere vor das Justizräthliche Amt gehörende Dinge, an den Ober-Landes-Gerichts-Referendarius Jany hierselbst, als Dato ernannten Stellvertreter der beiden Justizräthlichen Aemter im Breslauschen und im Neumarktschen Kreise, einzusenden sind.

Breslau den 25. October 1822.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 7. v. M. eine evangelische Kirchen-Collecte auf den 1. Januar f. J. in der ganzen Monarchie, zur Wiederherstellung der durch einen Blitzstrahl zerstörten evangelischen Kirche zu Marienhagen, Regierungs-Bezirk Cölln, zu bewilligen geruht. Es werden daher, in Folge Rescripts des Königl. Ober-Präsidii von Schlesien vom 12. d. M., sämmtliche Herren Superintendenten unsers Geschäfts-Bezirks und der hiesige Magistrat aufgefordert, die Einsammlung dieser Collecte in den unter ihnen stehenden evangelischen Kirchen an dem bestimmten Tage zu veranlassen, und demnächst die eingegan-

genen Gelder, unter Beifügung eines Verzeichnißes der Münz-Sorten, an die hiesige zur Annahme und weitern Beförderung angewiesene Königl. Regierungs-Haupt-Instituten-Kasse abzuführen.

I. C. VII. Octbr. 359. Breslau den 22. October 1822.

Königliche Preußische Regierung.

Im bevorstehenden Winter-Semester werden bei dem hiesigen Königl. anatomisch-chirurgischen Institute für angehende Chirurgen, folgende Vorlesungen gehalten werden:

I. Von dem Königl. Medizinalrath und Professor Herrn Dr. Wendt, vom 4. Novbr. an:
Die allgemeine Pathologie und Semiotik.

II. Von dem Königl. Medizinalrath und Professor Herrn Dr. Andrée, und zwar:
A. öffentlich wöchentlich zweimal
Von den Krankheiten der Wöchnerinnen und neugeborner Kinder,
B. privatim wöchentlich viermal
Theoretische und practische Geburtshülfe.
Täglich
Geburtshülfliche Klinik.

III. Von dem Königl. Medizinalrath und Professor Herrn Dr. Otto, und zwar:
A. öffentlich
a) die Geschichte des Fötus, Mittwochs und Sonnabends von 2—3 Uhr,
b) die gesammte Anatomie des menschlichen Körpers, täglich von 11—12 Uhr,
B. privatim
a) die pathologische Anatomie des Menschen und der Thiere nach seinem Handbuche viermal in der Woche von 2—3 Uhr, und
b) Anleitung zum Präpariren.

IV. Von dem Königl. Medizinal-Assessor Herrn Dr. Hanke, und zwar:
A. öffentlich
a) Behandlung der Knochenbrüche und Verrenkungen wöchentlich zweimal,

B. privatim

a) spezielle Chirurgie nach Tittmann wöchentlich zweimal,

b) chirurgische Verbandlehre nach Bernstein wöchentlich zweimal,

c) chirurgische Klinik wird fortgesetzt.

V. Von dem Prosector Herrn Dr. Brehm:

a) die Fortsetzung der chirurgischen Verband- und Maschienenlehre,

b) über die Verkrümmungen des menschlichen Körpers mit besonderer Berücksichtigung des anatomischen Baues der verkrümmten Glieder,

c) über die Krankheiten des Gehörsinnes.

Breslau den 24. October 1822.

Königliche Preußische Regierung. I. Abtheilung.

Die Königliche Regierung zu Minden hat in dem Amtsblatt Nro. 45 den, von dem um die Obstbaumzucht des Kreises Hörter vielfach verdienten Kanton-Beamten Wiederhold, erzogenen sogenannten Stechapfel, wegen seiner Eigenschaften und Vorzüge, zur Nachahmung empfohlen, und dabei dessen besondere Vorzüge, als:

die geringe Mühe bei Fortpflanzung und Erziehung, die frühe Reife der Frucht und die reichliche Erndte bei jeder Witterung, die Dauer und Haltbarkeit des Apfels, und dessen mannichfachen Gebrauch,

bemerkbar gemacht.

Da die Sache Aufmerksamkeit zu verdienen scheint, so werden Freunde der Obstbaumzucht hiervon benachrichtiget. Der genannte Wiederhold in Hörter hat sich bereit erklärt, demjenigen, welcher diese nutzbare Aepfel-Sorte anzuziehen wünscht, im Frühjahr unentgeldlich Abschnitte zu überlassen, sofern er zeitig genug davon in Kenntniß gesetzt wird.

I. A. X. Octbr. 164. Breslau den 26. October 1822.

Königliche Preußische Regierung.

Der zu Ohlau gestorbene Tabaks-Fabrikant Carl Gottlieb Arlt, hat in seinem Testamente der dasigen evangelischen Kirche ein Vermächtniß von 10 Rtlr. ausgesetzt.

Wir finden uns veranlaßt der, bey einem zu Mellendorff Reichenbacher Kreises den 26. bis 27. v. M. ausgebrochenen Feuer, von dem dasigen 14jährigen Schäfer-Dienstjungen Nitschke bewiesenen lobenswerthen Entschlossenheit hiermit öffentlich Erwähnung zu thun.

Nachdem der Blitzstrahl dicht vor der Schlafstelle des genannten Knaben auf den Boden des Schaafstalles heruntergefahren war, sprang derselbe eilends vom Lager auf, ließ alle seine Kleider und Habseligkeiten im Stich, riß die Thüre des schon vom Blitz gezündeten Stalles auf, und lockte, im bloßen Hemde vorangehend, den seiner speziellen Aufsicht anvertrauten Theil der Heerde glücklich aus dem Feuer heraus. So wurde durch des Knaben rühmlichen Muth und seine Geistesgegenwart ein bedeutendes Eigenthum gerettet.

II. A. XXXIV. 76. Octbr. Breslau den 29. October 1822.

Königliche Preußische Regierung.

Das Königl. Ministerium des Innern hat dem Gerichts-Scholzen Schander zu Lorankwitz, für die zur Entdeckung der daselbst vorgefallenen Brandstiftungen mit Erfolg angewendeten Bemühungen, eine Prämie von 200 Rtlr. bewilligt.

Da die Gemeinde Lorankwitz bisher so viel gelitten hat, daß sie aus eigenen Kräften die Anschaffung einer bis jetzt noch fehlenden Feuerspritze nicht bewirken konnte, so hat der Schander die ihm zugebilligte Prämie der Gemeinde, Behufs der Anschaffung einer Spritze, geschenkt.

Für diese Bestimmung des Betrages, geben wir dem Schander hiermit öffentlich unser besonderes Wohlgefallen zu erkennen.

I. A. V. Octbr. 70. Breslau den 25. October 1822.

Königliche Preußische Regierung.

Aus dem Sanitäts-Berichte des Kreis-Physicus Dr. Münzer in Striegau pro 3tes Quartal c. a. haben wir mit Wohlgefallen entnommen, daß der dasige Magistrat nicht allein bemüht ist, in dem Bürger-Hospitale und in der städtischen Kranken-Anstalt Reinlichkeit und Ordnurg zu erhalten, sondern auch für deren Verbesserung nach Kräften Sorge zu tragen. Wir finden daher die Anschaffung eines Tragebettes zum bequemeren Transport der Kranken in die Anstalt, so wie die Beschaffung des von uns empfohlenen Rettungs-Apparats zum Gebrauch bey Scheintodten in einem verschließbaren Kasten eben so zweckmäßig als lobenswerth, und noch erfreulicher ist es, daß rücksichtlich des letztern das Beispiel des Magistrats bereits bei mehreren Gemeinden des Kreises Nachahmung gefunden hat.

Indem wir auch diesen hierüber unsere Zufriedenheit bezeigen, verbinden wir damit den Wunsch, daß sowohl die Stadt Striegau als auch jene Gemeinden in solchen löblichen Einrichtungen recht bald Nachfolger finden mögen.

I. A. XII. 204. Octbr. Breslau den 25. October 1822.

Königliche Preußische Regierung.

Der Königliche Assistenzrath Vater hat in Commission bei J. F. Korn dem ältern hieselbst, ein Werk unter dem Titel: „Die Gesetze des preußischen Staats gegen „die eigenmächtige Auswanderung seiner Staatsbürger überhaupt, und insbesondere „derjenigen, welche zum Dienste im stehenden Kriegsheere bestimmt sind, nebst einem „Commentare hierüber“ herausgegeben. Da allgemein gründliche Belehrung über diesen Gegenstand wünschenswerth ist, so finden wir uns veranlaßt, hierdurch auf dieses mit Sachkenntniß verfaßte Werk aufmerksam zu machen.

I. A. 102. Octbr. XIII. Breslau den 26. October 1822.

Königliche Preußische Regierung.

Druckfehler.

Im XLIII. Stück dieses Amtsblatts Seite 414 Zeile 10 von unten herauf soll es statt Acker- — Ankern, — heißen.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück XLV. —

Breslau, den 13. November 1822.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Stück 19, Jahrgang 1822 enthält:

Die Allerhöchsten Cabinets-Ordres vom 18. September d. J. unter

(Nro. 756.) betreffend die vierjährige Verjährungsfrist bey der zu sämmtlichen Staatsschuldscheinen ausgereicht werdenden Zins-Coupons,

(Nro. 757.) die Ernennung des Staatsministers von Voß zum Vice-Präsident des Staatsraths und des Staatsministerii, und

(Nro. 758.) die Ernennung des Feldmarschall Grafen Kleist von Nollendorf, Ober-Berghauptmann Gerhard, und Regierungs-Chef-Präsident von Schönberg als Mitglieder des Staatsraths; zuletzt unter

(Nro. 759) die Allerhöchste Declaration vom 20. October dieses Jahres, den §. 694 der Kriminal-Ordnung oder die Verpflichtung, zur Untersuchung gezogene Seitenverwandte zu verpflegen, betreffend.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.

Nro. 188. Wegen des Verkaufs der Arzneiwaaren.

Aus den bei Gelegenheit der Apotheken-Revisionen mit vorgenommenen Revisionen der Materialisten und Droguisten hat sich ergeben, daß das Allerhöchste Reglement, nach welchem sich die Materialisten und Droguisten bei dem Debit der Arzneiwaaren richten sollen, de dato Berlin den 19. Januar 1802, in hiesiger Provinz zur Publication gebracht den 29. August 1803, republicirt durch das Amtsblatt (Stück XXXIV. Seite 383—386) den 17. August 1817, nur wenig befolgt worden ist.

Den sämmtlichen Polizeibehörden wird diesemnach die Verfügung Nro. 47 vom 2. Februar 1815 (Amtsblatt Stück VI. Seite 97) in Erinnerung gebracht, nach welcher dieselben, mit Bezugnahme auf das angeführte Reglement, öftere und sorgfältige Visitationen der Materialisten und Droguisten vorzunehmen und besonders darauf zu sehen haben, daß die comestiblen Substanzen sorgfältig von schädlichen Stoffen getrennt bleiben.

I. A. IX. 97. Octbr. Breslau den 29. October 1822.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 189. Die Zahlung einer Pension für den Gnaden-Monat betreffend.

Obgleich durch die Amtsblatt-Verfügung vom 12. April 1820 (Seite 134) schon deutlich genug gesagt worden, daß, zufolge der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 15. November 1819, das nach Umständen eintretende Gnaden-Quartal oder Gnaden-Monat, der Regel nach nur der Wittwe, den Kindern und Enkeln des verstorbenen Beamten, und eben so bei verstorbenen Pensionairs, wo lediglich ein Gnaden-Monat statt findet, zusteht, in allen übrigen Fällen aber höhere Anweisung zur Zahlung erforderlich ist; so kommt es doch noch vor, daß hin und wieder Königliche Kassen, ohne Rücksicht auf diese Festsetzung, besonders bei verstorbenen Pensionairs, den Gnaden-Monat sogar an Personen zahlen, die mit dem Verstorbenen in keiner

andern Beziehung standen, als daß sie seine Universal-Erben oder Testaments-Executoren waren. Dies hätte schon nach der Bekanntmachung vom 30. September 1817 (im Amtsblatt S. 438) unterbleiben sollen, wo ausdrücklich gesagt ist, daß fremde und Testaments-Erben auf das Gnaden-Quartal und eben so auf den Gnaden-Monat keinen Anspruch haben; es ist aber auch noch in der Verfügung vom 4. July 1820 (Amtsblatt S. 241) besonders bemerkt: daß in dem Falle, wo der Verstorbene am Ende seines Lebens nicht von seiner Familie, sondern von fremden Personen, oder vielleicht durch polizeiliche Veranlassung gepflegt worden, das Gnadengehalt zur Bestreitung der Unterhaltungs-, Krankheits- und Beerdigungskosten des Verstorbenen durch die Orts-Polizei verwendet werden soll, wodurch nur für den Fall gesorgt ist, daß der Verstorbene entweder keine Hinterbliebene im gesetzlichen Sinne hat und in gänzlicher Dürftigkeit gestorben, oder von seinen Hinterbliebenen verlassen worden ist.

Den von uns abhängenden Königlichen Kassen werden diese Bestimmungen zur genauen Beachtung mit dem Eröffnen in Erinnerung gebracht: daß unsere Hauptkasse die Anweisung erhalten hat, jede Quittung über die Zahlung eines Gnaden-Monats, die nicht durch die oben erwähnte Regel genehmiget, oder in den übrigen Fällen von uns angewiesen worden, sofort zurückzuweisen und den angerechneten Betrag derselben wieder einzuziehen.

II. A. X. Octbr. 136. Breslau den 29. October 1822.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 190. Diebstähle bei Feuersbrünsten betreffend.

Da sehr häufig Brandstiftungen in der Absicht veranlaßt werden, die allgemeine Verwirrung während des Brandes zum Stehlen zu benutzen, so werden die gestohlenen Sachen oft ein Mittel an die Hand geben, die Brandstifter zu entdecken und zur Untersuchung zu ziehen.

Wir weisen demnach sämmtliche Polizei-Behörden ausdrücklich hierdurch an, gleich nach entstandenen Feuersbrünsten ihre Nachforschungen auch darauf zu richten, ob bei den Abgebrannten, oder bei anderen Bewohnern des betroffenen Ortes, während des Brandes gestohlen worden ist, und vorgekommenen Falls eine möglichst genaue

Nachweisung der entwendeten Sachen ungesäumt durch das Amtsblatt mit zweckmäßiger Aufforderung bekannt zu machen.

I. A. 53. Octbr. XX. Breslau den 6. November 1822.

Königliche Preußische Regierung.

Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Breslau.

Nro. 19. Erinnerung wegen Einsendung der General-Civil-Prozeß-Tabelle rc.

Den sämmtlichen Untergerichten im Departement des unterzeichneten Königl. Ober-Landes-Gerichts wird hierdurch das Publicandum vom 3. November 1817, im 45ten Stück Seite 493 der Breslauer Amtsblätter, und die in demselben vorgeschriebene Einsendung der darin bezeichneten drei Listen an das Chef-Präsidium, in Erinnerung gebracht mit der Bemerkung: daß solche Anfangs December ohnfehlbar erwartet werden, widrigenfalls solche von den Säumigen auf deren Kosten durch expresse Boten werden abgeholt werden.

Die unter Addresse des Ober-Landes-Gerichts oder Criminal-Senats einzusendenden, den Untergerichten bereits längst bekannten Special-Tabellen, müssen eben so ohnfehlbar bis zur Hälfte gedachten Monats eingehen.

Breslau den 2. November 1822.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der pensionirte Lieutenant der Artillerie, von Hartung, ist zum Königl. Feldmesser ernannt worden.

Der zeitherige Schullehrer Friedrich Müller, zum Schullehrer in Birnbäumel Militscher Kreises.

Der Bäckermeister Ferdinand Gottlob Berger, und der Kaufmann Carl Tschauder zu Reichenbach, zu unbesoldeten Rathmännern daselbst.

Der katholische Schuladjuvant Anton Ginter, zum Schullehrer und Organisten zu Krelkau Münsterberger Kreises.

Der katholische Schullehrer Joseph Jüstel in Hausdorf, zum Schullehrer in Pohlanowitz Breslauer Kreises.

Der katholische Pfarrer David Klibor zu Strehlitz Namslauer Kreises, ist außer seiner Strehlitzer Pfarrey, auch zum Pfarrer von Groß-Hennersdorf Namslauer Kreises ernannt worden.

Der zeitherige evangelische Schullehrer Wilhelm Wandelt, zum Schullehrer zu Saborowitz Guhrauer Kreises.

Der bisherige evangelische Schullehrer Carl Bäsler, zum Schullehrer nach Dörndorf Oelsner Kreises.

Der bisherige evangelische Schullehrer Johann Gottlieb Ringeltaube, zum Schullehrer nach Schreibersdorf Wartenberger Kreises.

Bekanntmachungen.

Durch die Bekanntmachung des Königlichen Ministerii des Innern und der Finanzen vom 8. August 1822,

Amtsblätter der Königlichen Regierung zu Frankfurth a. d. O. pro 1822 S. 282,

ist das Publikum bereits davon in Kenntniß gesetzt, wie es in Gemäßheit der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 17. Dezember 1821 mit der Regulirung des Neumärkischen Krieges-Schulden-Wesens gehalten werden soll.

In Gefolge dessen ist diese Angelegenheit von der unterzeichneten Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden übernommen, und in das dabei vorgeschriebene Verhältniß zu ihr der mit unterschriebene Deputirte der Neumark eingetreten.

Der erste Gegenstand, welcher in Ordnung zu bringen ist, betrifft die von dem vormaligen Committé der Neumark ausgegebenen Krieges-Schulden-Dokumente — bekannt unter dem Namen „Neumärkische Interims-Scheine"
und deren Verzinsung.

Nach der eben erwähnten Allerhöchsten Bestimmung bleiben diese Interims-Scheine in ihrem gegenwärtigen Zustande unverändert, werden jedoch verificirt und, wenn dabei nichts zu erinnern ist, gestempelt. Es sollen

A. über die Zins-Reste

1) aus der Periode vor dem 1. Julius 1813 die darüber sprechenden annoch vorhandenen alten Coupons,
2) aus der Periode vom 1. Julius 1813 bis letzten Junius 1818 Anerkenntniße unter dem Namen von Zinsscheinen,
3) aus der Periode vom 1. Julius 1818 bis letzten Dezember 1821 besondere Zinsscheine,

B. über die Zinsen vom 1. Januar 1822 ab gerechnet, aber nach bestimmten Abschnitten von 4 zu 4 Jahren fortlaufende halbjährig im Januar und Julius zahlbare Zins-Coupons

ausgereicht, die alten Zins-Coupons zu 1 so wie die Zinsscheine zu 2 durch Ankauf bei der Börse nach näher zu bestimmenden Grundsätzen getilgt, die zu 3 baar eingelöset, auf die Zins-Coupons zu B. aber regelmäßig Zahlung geleistet werden.

Alle diese verschiedenen Zins-Bescheinigungen sind gegenwärtig ausgefertigt, und zwar zur bessern Unterscheidung

1) die über Zinsen aus der Periode vom 1. Julius 1813 bis letzten Junius 1818 auf weißem,
2) die über Zinsen aus der Periode vom 1. Julius 1818 bis letzten Dezember 1821 auf blauem Papier.

Es ist daher nunmehr mit der vorgeschriebenen

1) Verification
2) Ausreichung der Zinsbescheinigungen
3) und Zahlung

zu verfahren.

Zu dem Ende werden alle Inhaber Neumärkischer Interims-Scheine hiemit aufgefordert, dieselben in dem Zeitraume

vom 15. bis 27. November

vom 1. bis 27. Dezember dieses Jahres

des Vormittags, Sonn- und Festtage ausgenommen, in den gewöhnlichen Geschäftsstunden bei der Kontrolle der Staats-Papiere im Seehandlungs-Gebäude einzureichen, denselben aber eine Note in duplo beizufügen, welche

1) das Datum, die Littera, Nummer, Valuta, und wenn mehrere darin specificirt sind, den aufzusummirenden Gesammt-Betrag der letzteren,

2) den abgesondert darzustellenden und nach obigen Grundsätzen zu klassificirenden Betrag der darauf bis zum 1. Januar 1822 restirenden Zinsen,

3) den Vornamen, Zunamen und die Wohnung des Präsentanten nebst dem Datum enthält.

Gedruckte Formulare zu diesen Noten werden täglich bei der Kontrolle der Staats-Papiere unentgeldlich verabreicht.

Interims-Scheine, welche nicht zu verificiren sind, werden unter Eröffnung der Gründe zurückgegeben. Steht aber der Verification nichts im Wege, so erfolgt dieselbe durch Aufdrückung eines Verifications-Stempels, und der Inhaber erhält bei Zurückgabe seines Interims-Scheins die oben erwähnten darauf abzustempelnden Zins-Bescheinigungen. — Die Kontrolle der Staats-Papiere wird sich bemühen, einen jeden sofort bei Einreichung seines Interims-Scheins abzufertigen. Sollte aber der Andrang der Geschäfte es nicht verstatten, oder der Präsentant nicht Zeit haben zu warten: so erhält derselbe das Duplicat seiner Note mit einer darauf zu setzenden Empfangs-Bescheinigung unter Bestimmung des Tages, an welchem die Aushändigung erfolgen soll.

Die Staatsschulden-Tilgungs-Kasse ist übrigens angewiesen, in ihrer dazu Markgrafen-Straße Nro. 46 eingerichteten Abtheilung gegen Aushändigung

1) der Zinsscheine (auf blauem Papier) die darin bezeichneten Zinsen aus der Zeit vom 1. Julius 1818 bis letzten Dezember 1821

2) des Coupons Nro. I. Series I. die Zinsen vom 1. Januar bis 1. Julius 1822

auszuzahlen, weshalb also dort die Erhebung des Geldes sofort nach erfolgter Extradition der Papiere geschehen kann.

Uebrigens wird auch bei dieser Gelegenheit die Erinnerung wiederholt, daß die mit der Ausreichung und Zahlung beauftragten Beamten nicht im Stande sind, sich in Betreff dieser ihrer Amts-Verrichtung mit irgend jemand in Briefwechsel einzu-

lassen, eben so wenig als die Kontrolle der Staats-Papiere oder die Staatsschulden-Tilgungs-Kasse, weshalb also etwanige hiermit in Widerspruch stehende Gesuche oder Anträge schon im Voraus abgelehnt und ohne Antwort zurück geschickt werden müssen.

Nach Ablauf des oben erwähnten Zeitraums wird das Extraditions-Geschäft geschlossen, und muß also derjenige, welcher während desselben seine Interims-Scheine zur Verification nicht eingereicht hat, damit warten, bis dazu ein neuer Termin angesetzt wird, wobei jedoch zugleich bemerkt werden muß, wie es die Absicht ist, alsdann einen Präclusiv-Termin für die Beendigung dieser Angelegenheit auszubringen.

Berlin, den 12. October 1822.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden. Deputirter der Neumark.

Rother. v. d. Schulenburg. v. Schütze. F. v. Romberg.
Beelitz. Dertz.

Das Königl. Ministerium des Innern hat den Geheimen Ober Regierungsrath Herrn Thaer zu Mögelin veranlaßt, mit dem Heilmittel gegen die Drehkrankheit der Schaafe, welches M. de Neirac im Juliheft der französischen Annalen des Ackerbaues bekannt gemacht hat, Versuche anzustellen.

In Gemäßheit der hohen Verfügung des genannten Ministeriums vom 22. Oct. l. J. wird die nachfolgende Anzeige des vorerwähnten Herrn ꝛc. ꝛc. Thaer mit dem Beifügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht: daß noch mehrere Erfahrungen abzuwarten sind, bevor — jener gelungenen Fälle ungeachtet — die Sache als untrüglich anzusehen ist, weshalb daher diese vorläufige Bekanntmachung vorzüglich den Zweck hat, die Versuche möglichst zu vervielfältigen.

* * *

Da eine in Frankreich von einem Herrn de Neirac erfundene und dem Conseil d'agriculture im Königl. Französischen Ministerium des Innern einberichtete Heilungsart der Drehkrankheit der Schaafe mittelst des Brennens mit einem glühend gemachten Eisen auf dem Kopfe, durch die angegebenen namentlichen Thatsachen entschiedene Glaubwürdigkeit hatte; so wurden von Unterzeichnetem zu Mögelin und in der Nachbarschaft, wo drehkranke Schaafe aufzufinden waren, sogleich Versuche damit angestellt.

Da das Verfahren in jenem Berichte nicht genau beschrieben ist, so ward es hier folgendermaaßen eingerichtet. Man nahm ein Brenneisen, dessen Stiel ohngefähr 16 Zoll lang mit einem hölzernen Handgriff versehen war, und einen Kopf in der Gestalt eines spitzen Knopfs oder eines abgestumpften Kegels hatte, an der Spitze von $1\frac{1}{2}$ Linie Durchmesser und dann stärker zulaufend war. Dieser Kopf wurde glühend gemacht. Es war indessen der Kopf des zu operirenden Thieres kahl geschoren und genau untersucht, ob sich eine dem Druck nachgebende Stelle der Hirnschale, mithin der Sitz des Uebels entdecken ließe. War dies der Fall so wurde der Kopf des heißen Eisens so lange darauf gedrückt, bis man die Hirnschale auf dem Grunde der Brandstelle sehen konnte. War die Stelle nicht zu entdecken, auch aus dem Gange des Thiers nicht abzunehmen, so ward auf beiden Seiten des Kopfs über den Ohren, zuweilen auch auf dem Hinterkopf oder der Stirn auf gleiche Weise gebrannt.

Nach 24 bis 48 Stunden zeigte sich ein mehr oder minder starker wäßriger Ausfluß aus den gebrannten Stellen und darauf entstand eine mit Blut vermischte Eiter-Erzeugung, wobei die Wunden ganz einfach durch Bestreichung mit Theer oder Terpenin-Salbe, zuweilen gar nicht, behandelt wurden. Die Thiere schienen wenig davon zu leiden.

Unter 12 uns vorgekommenen Fällen sind 10, wo das Verschwinden der Zufälle schon am dritten Tage und fast gleichzeitig mit dem Ausfließen der wäßrigen Feuchtigkeit erfolgte. Am 4ten Tage konnten die meisten, die vorher im Stalle liegen bleiben mußten, mit der Heerde ausgehen und man konnte durchaus nichts mehr von der gehabten Krankheit an ihnen bemerken.

Ein Fall ist uns vorgekommen, wo sich bei der Section fand, daß das Uebel ganz anderer Art sei, und daß keine Blase im Gehirn vorhanden war; ein anderer aber, wo eine enorm große Wasserblase zwischen den beiden Halbkugeln des Gehirns auf dem Grunde der Hirnhöhle lag, die man anfänglich beim Entblößen des Gehirns gar nicht entdeckte und dieses nur vest an den Schädel angedrückt fand, wohin also das Brennen ohnmöglich wirken konnte.

Diese Erfahrungen (wovon die ersten 7 Fälle im Detail in dem eben herausgekommenen 2ten Stück des 10ten Bandes der Mögelinschen Annalen der Landwirthschaft mitgetheilt sind) verbunden mit dem Bericht des Herrn de Neirac (welcher sich in den Annales de l'agriculture francaise Juli 1822 befindet) sind zureichend, die größte Aufmerksamkeit auf diese Heilmethode des manchen Schäfereien so großen Verlust brin-

genden Uebels zu richten und es bei allen vorkommenden Fällen zu versuchen; um so mehr da es so einfach ist, daß es jedem Schäfer anvertraut werden kann, auch im Fall des Mißrathens nichts dabei verloren wäre.

Die Zeit muß freilich erst lehren, ob das Uebel dadurch ohne Wiederkehr gehoben werde, welches auch bei dem gelungensten Ausziehen der Blase mehrentheils der Fall nicht war; und ob: wenn es je aufs neue erschiene, ein wiederholtes Brennen helfe?

Herr de Neirac hat die Operation auch präservativ, bei Heerden die dem Uebel sehr unterworfen waren, mit glücklichem Erfolge gebraucht. Da die Krankheit aber oft eine geraume Zeit nicht erscheint, wenn sie vorher sehr häufig war, so muß sich die Masse der Erfahrungen darüber noch sehr häufen, bevor man dies unbedingt annehmen kann.

I. A. IX. 125. Octbr. Breslau den 5. November 1822.

Königliche Preußische Regierung.

Nach einem Rescript der Königl. Ministerien, der Geistlichen-, Unterrichts- und Medicinal-Anglegenheiten und des Innern vom 25. September d. J., ist zu Wiederherstellung der abgebrannten Kirche zu Loslau eine allgemeine katholische Kirchen-Collecte in hiesiger Provinz Allerhöchst bewilliget worden.

Die Herren Landräthe und die Magisträte unsers Geschäfts-Bezirks werden daher in Folge Rescripts des Königl. Ober-Präsidii von Schlesien vom 18. v. M. aufgefordert, die Einsammlung der Haus-Collecte in einem günstigen Zeitpunkte zu veranlassen, und die eingesammelten Gelder, unter Beifügung einer gehörig justificirten Nachweisung eines Verzeichnißes der Münzsorten, worin sie bestehen, der hiesige Magistrat unmittelbar, die übrigen Magisträte aber in gewöhnlicher Art durch die Kreis-Kassen an die hiesige Königl. Haupt-Instituten-Kasse abzuführen.

I. C. VII. Octbr. 378. Breslau den 1. November 1822.

Königliche Preußische Regierung.

Der hieselbst verstorbene Königl. Commissions-Rath und ehemalige Besitzer des Guthes Georgendorf bey Steinau an der Oder, Herr Carl George Gottlieb Kayser, hat in seinem Testament vom 14. December 1816 der hiesigen Königl. Universität ein Kapital von Fünfhundert Reichsthalern vermacht, wovon die Interessen zu einem Stipendium für einen armen Mediziner, der zugleich Thierarzney-Kunde studiert, verwendet werden sollen; da indeß dieses Kapital erst nach dem Tode seiner Frau Wittwe zahlbar wird: so kann auch die Austheilung des Stipendii erst künftig erfolgen.

Diese wohlthätige Stiftung, die ein wiederholter rühmlicher Beweis der Theilnahme des schlesischen Publikums an dem Gedeihen der hiesigen Universität ist, wird hiermit dankbar bekannt gemacht.

Breslau, den 28. October 1822.

Der Königl. außerordentliche Regierungs-Bevollmächtigte und Curator der hiesigen Universität.

Neumann.

Der Rathmann und mehrjährige evangelische Kirchen-Kassen-Rendant Temmling zu Namslau hat am Tage seiner erlebten 50jährigen Ehe, einen silbernen Kranken-Kelch mit Patene, der dasigen evangelischen Kirche geschenkt.

Da die abgehaltenen Untersuchungen über das am 22. September dieses Jahres im Glatzer Kreise zu Piltsch entstandene Feuer ergeben haben, daß zum großen Theile durch das verdienstvolle Benehmen des Polizey-Districts-Commissairs Liehr, die weitere Verbreitung des Feuers gehemmt worden, so wird diese ruhmvolle Thätigkeit desselben zur Nacheiferung hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

I. A. 77. Octbr. XX. Breslau den 6. November 1822.

Königliche Preußische Regierung.

Getreide- und Fourage-Preis-Tabelle

vom Breslauschen Regierungs-Departement, für den Monat October 1822.

Namen der Städte.	Weitzen der Scheffel						Roggen der Scheffel						Gerste der Scheffel						Hafer der Scheffel						Heu der Centner			Stroh das Schock		
	gute Sorte			geringe Sorte			gute Sorte			geringe Sorte			gute Sorte			geringe Sorte			gute Sorte			geringe Sorte								
	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.
Bernstadt . .	2	7	5	2	3	—	1	20	—	1	13	—	1	4	—	1	1	—	—	28	—	—	25	—	—	25	—	4	10	—
Breslau . . .	2	5	8	1	21	2	1	26	8	1	14	9	1	7	8	1	2	6	1	4	10	1	—	6	—	25	9	5	12	9
Brieg	1	26	—	1	20	3	1	23	2	1	22	—	1	3	2	1	2	—	—	28	9	—	27	7	—	22	10	4	17	2
Frankenstein	1	22	8	—	—	—	1	20	6	—	—	—	1	4	10	—	—	—	—	27	10	—	—	—	—	20	—	3	12	10
Glatz	2	—	9	1	16	9	1	20	7	1	9	10	1	8	2	1	1	5	—	29	3	—	23	—	1	—	—	4	20	—
Guhrau . . .	1	25	9	1	22	10	1	15	8	1	12	8	1	7	2	1	2	10	—	25	9	—	22	4	—	21	—	3	25	—
Herrnstadt .	2	5	—	2	2	—	1	20	—	1	18	—	1	15	—	1	12	6	—	26	6	—	26	—	—	25	—	4	—	—
Münsterberg	1	27	2	1	20	6	1	20	3	1	15	5	1	11	3	1	5	5	—	29	2	—	22	—	—	25	—	4	—	—
Namslau . .	1	26	7	1	25	7	1	14	2	1	12	—	1	4	3	1	1	7	—	24	—	—	23	3	—	20	—	3	10	—
Neumarkt . .	1	25	—	1	20	4	1	25	—	1	21	6	1	10	—	1	9	—	—	29	—	—	27	9	—	26	—	5	5	—
Nimptsch . .	1	24	3	1	23	—	1	21	5	1	20	—	1	4	3	1	3	—	1	2	6	1	1	6	—	23	—	4	—	—
Oels	1	27	10	1	22	10	1	19	5	1	16	—	1	7	10	1	4	10	—	—	—	—	26	3	—	20	—	4	19	3
Ohlau . . .	2	1	6	1	27	6	1	19	10	1	17	—	1	3	9	1	1	3	1	1	10	—	29	4	—	22	6	4	—	—
Reichenbach	1	27	9	1	21	9	1	24	2	1	18	2	1	8	10	1	2	10	1	1	2	—	29	2	—	25	—	4	25	—
Schweidnitz	1	28	—	1	25	—	1	23	6	1	20	6	1	7	4	1	4	4	1	—	6	—	27	6	—	25	—	4	20	—
Steinau . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	24	—	4	15	—
Strehlen . .	1	23	6	1	18	9	1	24	3	1	10	6	1	5	5	1	—	11	—	29	10	—	27	—	—	—	—	—	—	—
Striegau . .	2	—	—	1	24	3	1	23	8	1	21	5	1	10	—	1	7	1	1	—	3	—	28	6	1	—	—	5	—	—
Winzig . . .	1	28	—	1	24	—	1	24	—	1	20	6	1	4	—	1	—	—	1	2	—	1	—	—	—	28	—	3	25	—
Wohlau . . .	2	29	—	2	25	—	1	20	—	1	17	—	1	—	—	—	28	—	1	2	—	—	29	—	1	—	—	4	10	—
im Durchschnitt	2	—	1	1	25	3	1	21	5	1	16	8	1	6	8	1	3	4	—	29	8	—	27	—	—	24	8	4	10	4

Breslau den 8. November 1822.

Königliche Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück XLVI. —

Breslau, den 20. November 1822.

Bekanntmachung.

Nach dem §. 4 sub b. des Stempelgesetzes vom 7. März d. J. sollen für andere, als die dort namentlich angeführten, im Handel gewöhnlich vorkommenden fremden Währungen, Mittelwerthe festgesetzt werden, wonach die Verwandlung derselben in Preuß. Silbergeld um den Betrag der Stempelgebühren zu bestimmen, so lange geschieht, bis erhebliche Aenderungen im Kurse dieser Währungen die Ermittelung anderer Mittelwerthe veranlassen.

Es wird daher nach erfolgter Einziehung der dazu nöthigen Nachrichten hierdurch festgesetzt: daß wenn der Werth eines stempelpflichtigen Gegenstandes in folgenden Währungen ausgedrückt ist, bei der Stempelberechnung angenommen werden sollen:

Eintausend	Pfund Sterling	gleich	6841	Rtlr.
=	Gulden Holländ. Courant	=	571½	=
=	Rubel Bank=Assignationen	=	286	=
=	Rubel Silber	=	1076½	=
=	Gulden Wiener Währung	=	267	=
=	Franken	=	266⅔	=

Berlin, den 30. October 1822.

Finanz=Ministerium. (gez.) v. Klewitz.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.

Nro. 191. Die Ablösung der Real-Gewerbs-Berechtigungen betreffend, in Bezug auf die Declaration vom 11. July c. (Gesetz-Sammlung Stück 14 Nro. 741).

Nachdem wir höhern Orts auf unsere mehrfachen Anfragen wegen Ausführung der Deklaration vom 11. July c. (Gesetz-Sammlung Stück 14. Nro. 741.) in Bezug auf die in dem Gesetz vom 7. Septbr. 1811. die polizeilichen Verhältnisse der Gewerbe betreffend, über die Ablösung der Real-Gewerbs-Berechtigungen §§. 32 bis 50. enthaltenen Vorschriften nunmehr vorbeschieden worden sind, so nehmen wir nicht länger Anstand Behufs der Ausführung jener neuern Allerhöchsten Verordnung für die Communal-Behörden sämmtlicher Städte des hiesigen Regierungs-Departements, mit Ausschluß des Magistrats zu Breslau, wo die Ablösungs-Angelegenheit bereits definitiv regulirt ist, hierdurch folgende nähere Instrukzion zu ertheilen. Das in Rede stehende Gesetz bezieht sich im Wesentlichen auf diejenigen Haupt-Momente, welche das ganze Ablösungs-Geschäft der Natur der Sache nach unmittelbar voraussetzt.

Diese Hauptpunkte sind dreifach, nehmlich:

A. Die Prüfung und Anerkennung der Ablösungsfähigkeit der Gewerbsberechtigungen überhaupt,

B. Abschätzung und Festsetzung des Werthes derselben, und

C. die Regulirung der zur Abgeltung des Letztern aufzubringenden Beyträge, oder die Bildung eines vorschriftsmäßigen Verzinsungs- und Amortisations-Fonds.

Nun ist aber die Art und Weise der zeitherigen Anwendung der vorgedachten Vorschriften (§§. 32 — 50.) des Gesetzes vom 7. Septbr. 1811. bezüglich dieser Grundlagen durch die Allerhöchste Deklaration vom 11. July c., und die im Geiste derselben entweder schon früher erlassenen oder darauf gegründeten spätern höhern Bestimmungen dergestalt modificirt worden, daß hinfort zum Theil ein ganz neues Verfahren eintreten muß.

Zu diesem Ende und mit besonderer Rücksicht auf die dermalige Lage dieser Ablösungs-Angelegenheit wollen wir zunächst auf diejenigen Grundsätze im Allgemeinen aufmerksam machen, wovon die desfälligen ferneren Einleitungen vorzüglich ausgehen müssen.

Ad A. In Betreff der Prüfung und Anerkennung überhaupt.

Keine Ablösungs-Berechtigung darf als solche eher anerkannt werden, bevor nicht die dazu gesetzlich erforderlichen nothwendigen Eigenschaften gehörig nachgewiesen sind.

Zu diesen Erfordernissen gehört in Gemäßheit des §. 1. der Deklaration hauptsächlich

1. der Beweis der Exclusiv-Eigenschaften d. h. des Rechts, die Vermehrung der Gerechtigkeiten zum Gewerbe gleicher Art verhindern zu können.

Dieses jus exclusivum ist eigentlich nur allein Gegenstand der gesetzlichen Berücksichtigung, und muß insofern von der Gewerbeberechtigung an sich, d. h. der Befugniß das Gewerbe treiben zu dürfen, sorgfältig unterschieden werden.

Die Existenz eines solchen Exclusiv- oder Untersagungs-Rechts darf nicht vermuthet, sondern muß vollständig dargethan werden. Die vorherrschende Meinung: daß die Ablösungsfähigkeit schon daraus folge, wenn der Betrieb gewisser Gewerbe stets von der vorangegangenen Erwerbung einer Bank abhängig gewesen, ist unrichtig, und ein solches Verhältniß kann die Eigenschaft der Ausschließlichkeit rechtlich noch nicht begründen.

Dasselbe gilt von der Eintragung in den Hypotheken-Büchern, sofern darinn nicht zugleich außer der Vererblichkeit und Veräußerlichkeit der Gewerbsberechtigung deren Ausschließlichkeit besonders mit vermerkt worden; da auch bloße Gewerbe-Befugnisse häufig eingetragen worden sind.

Während nun die frühere Bestimmung des Gesetzes, vom 7. Septbr. 1811. §. 32. die Ablösung der Real-Gewerbe-Berechtigungen überhaupt dahin beschränkt, daß solche als ausschließlich vererblich und veräußerlich in den Hypotheken-Büchern eingetragen seyn müssen, enthält der §. 1. der Deklaration die Begünstigung: daß dieselben auch alsdann abgelößt werden sollen, insofern auch ohne hypothekarische Eintragung jener Eigenschaften und insonderheit die Ausschließlichkeit auf andere rechtliche Weise nachgewiesen werden können.

Dieses kann geschehen:

a. direkte: durch Privilegien, wenn darinn der numerus clausus ausdrücklich enthalten, und nicht etwa zugleich durch die sogenannte Cassations-Clausul eine Vermehrung der Gerechtigkeiten nach Umständen vom Landesherrn oder dem Aussteller des Privilegii unmittelbar vorbehalten worden ist;

b. indirecte: durch den Beweis für den Besitz des Untersagungs-Recht im Sinn des §. 649. Tit. 9. Th. I. des allgemeinen Landrechts.

Demnächst dürfen aber

2. nach Masgabe des §. 2. der Deklaration überall nur solche Berechtigungen zur Ablösung zugelassen werden, welche innerhalb des gesetzlichen Zeitraums vom 1. Januar 1791. bis zum Tage der Bekanntmachung des Gesetzes vom 2. Novbr. 1810. entweder ausgeübt, oder aber für sich allein, außer Verbindung mit Grundstücken, verkauft worden sind.

Obgleich gegenwärtig die Prüfung und Anerkennung der Ablösungsfähigkeit vorzüglich Communal-Sache bleibt, so ist jedoch der Staat aus landespolizeilichen Rücksichten wesentlich dabei intereßirt, daß hierinn strenge nach vorstehenden Grundsätzen verfahren, und nicht etwa von Seiten der städtischen Behörden auch solche Gewerberechtigungen für ablösungsfähig anerkannt werden, die darauf gesetzlich keinen Anspruch haben, woraus die Nothwendigkeit einer disseitigen Prüfung und respect. Bestätigung einer solchen Anerkennung von selbst einleuchtet.

Würde dagegen ein diesfälliger Anspruch von den Communal-Behörden zurückgewiesen, so würde den Interessenten zwar der Recurs an die vorgesetzte Landes-Polizei-Behörde offen bleiben; indeß dürfte sich die Königl. Regierung alsdann vorzüglich nur auf die Untersuchung des vorschriftsmäßigen Verfahrens überhaupt beschränken, ohne eventuell den vermeintlich Berechtigten die Provocation ad viam juris gegen die Commune zu verschränken.

Ad B. Wegen der Abschätzung und Feststellung des Werths der nach obigen Grundsätzen anzuerkennenden Ablösungs-Berechtigungen.

Bemerken wir hier nur im Allgemeinen, daß zwar der nachzuweisende Kaufwerth hiebei nach wie vor zur Basis dienen, indeß nach den höhern Bestimmungen nunmehr nicht bloß der neueste allein berücksichtigt, sondern auf den obgedachten durch §. 2. der Deklaration vom 11. July c. bezeichneten Zeitraum zurückgegangen werden soll.

Auch darf in Folge derselben in der Regel, nicht bloß bei dieser Ermittelung der wirklich vorgekommenen Kaufwerthe stehen geblieben, sondern es soll auch nach Analogie des §. 34. des Gesetzes vom 7. Septbr. 1811. so viel als möglich noch auf andere Momente der darnach vorgeschriebenen Schätzung Rücksicht genommen werden. Dahin würde z. B. die möglichste Berücksichtigung des Werths der Gewerbe Berechtigung an sich, ohne Exclusivum gehören, soweit sich derselbe irgend abmessen ließe, ingleichen resp. ein verhältnißmäßiger Abzug für die nicht wirklich ausgeübten

Gerechtigkeiten, oder wo angenommen werden könnte, daß die entbehrten Zinsen in dem Verkaufs-Preise schon zum Theil mit begriffen.

Hienach und wegen der nach §. 3. a. a. O. bei der Abschätzung des Preises vorbehaltenen höhern Einwirkung, ändert sich die ganze Basis aller etwa schon projektirten oder resp. festgesetzten Ablösungs- und Tilgungs-Pläne, die daher auch weiter nicht zur Ausführung kommen können.

Was nun

ad C. die Aufbringung des Fonds zur Verzinsung und Ablösung, oder resp. die fernerweite Anfertigung dieser Pläne selbst betrifft, so sollen die diesfälligen Beiträge nach §. 4. der Deklaration, hinfort nicht allein von den Gewerbetreibenden gleicher Art, sondern auch von der Stadt-Gemeine aufgebracht werden.

Wegen dieser und nach §. 6. a. a. O. nachgelassenen Erweiterung des Verzinsungs- und Amortisations-Fonds gegen die Vorschriften §. §. 38. 39. 46. und 47. des Gesetzes, vom 7. Septbr. 1811., darf von einer vermeintlichen Verpflichtung des Fiskus, zur unmittelbaren Concurrenz bei der desfälligen Aufbringung, nicht mehr die Rede seyn.

Andererseits ist aber nicht zu verkennen, daß sich dadurch das Interesse der Communen unmittelbar wesentlich verändert hat, und dieselben insofern zur genauen Beobachtung jener Behufs der Anerkennung der Ablösungsfähigkeit aufgestellten Grundsätze, nun um so mehr von selbst aufgefordert werden.

Soweit daher der Fiskus, die desfälligen hienach nicht gehörig begründeten Ansprüche, bereits bestritten hat, und dieserhalb in einzelnen Fällen gegen denselben schon Prozesse anhängig gemacht sind, werden sich die betreffenden Communen nun mehr ihrerseits nicht entbrechen können, diese Prozesse in dem Fall unmittelbar zu übernehmen oder gegen sich gelten zu lassen, wenn dieselben mit der diesseitigen Zurückweisung in Folge einer nochmaligen sorgfältigen, vorschriftsmäßigen Prüfung jetzt selbst einverstanden seyn sollten.

Fiskus wird hiebei für die Zukunft also nur im entgegengesetzten Fall, wie schon oben erwähnt, aus landespolizeilichen Rücksichten interveniendo concurriren dürfen.

Je angelegentlicher wir nun die möglichste Beschleunigung der endlichen Erledigung dieser wichtigen Angelegenheit wünschen, desto nothwendiger scheint es uns die städtischen Behörden zuvörderst durch diese Bemerkungen auf den richtigen Standpunkt der gehörigen Beurtheilung und ferneren Behandlung der Sache hinzuführen.

Bei der Nothwendigkeit eines einzuleitenden neuen Verfahrens kommt es jetzt zunächst auf die Berichtigung des Punkts ad A., oder auf die eventuelle nochmalige Prüfung der darauf zu gründenden Feststellung der wirklichen Ablösungsfähigkeit der vorhandenen Real-Gewerbs-Berechtigungen selbst an.

Die Einleitungen ad B. Behufs der Werthschätzung können vorläufig noch in soweit unterbleiben, als nicht etwa schon die frühere Anerkennung insonderheit der Exclusiv-Eigenschaft, nach den vorerwähnten Grundsätzen von hier aus bestätigt worden, oder solche noch auch jetzt durchaus unzweifelhaft erscheint.

Ebenso muß ad C. der Bildung des Ablösungs-Plans bis zur völligen Regulirung ad A. und B. für jetzt noch Anstand gegeben werden, wenn es gleich den Magisträten unbenommen bleibt, sich rücksichtlich der Wahl oder Anwendbarkeit der nach §. 7. des Gesetzes vom 11. July c., Behufs des aufzubringenden Ablösungs-Fonds freigelassenen Mittel im Einverständniß der Stadtverordneten eventualiter vorläufig zu erklären. Dagegen ist uns in Bezug ad A. hauptsächlich zunächst an einer gehörigen Uebersicht gelegen.

a. Welche Gerechtigkeiten in den einzelnen Städten von den Communen, auf den Grund einer nochmals anzustellenden sorgfältigen Prüfung, nach den oben bemerklich gemachten Grundsätzen und in Erwägung ihres sich jetzt wesentlich veränderten und erhöhten eignen Interesse zur Ablösung geeignet befunden und anerkannt?

und

b. welche wegen der dazu fehlenden gehörigen Eigenschaften, von der Ablösung gesetzlich auszuschliessen seyn werden?

Diese Nachweisung ist, nach dem hiebei folgenden Schema, von sämmtlichen betreffenden Magisträten, mit Ausschluß von Breslau, mit Zuziehung der Stadtverordneten auf den Grund der dieserhalb zu wiederholenden Recherchen sorgfältig anzufertigen, möglichst zu beschleunigen, und unfehlbar binnen 4 Wochen mit Beifügung der desfälligen Verhandlungen und resp. Documente an uns einzureichen.

Sollten letztere etwa schon früher eingesandt und zufällig noch nicht remittirt seyn, so bleibt es Sache der Magisträte, solche unter näherer Bezeichnung des betreffenden Berichts schleunigst zurück zu erbitten.

I. X. Novbr. Nro. 291. Breslau den 3. November 1822.

Königliche Preußische Regierung.

Nachweisung
der gesetzlich abzulösenden und nicht ablösungsfähigen Real-Gewerbe-Berechtigungen der Stadt N. N.

Anzahl und Benennung der vorhandenen Bank-Gerechtigkeiten.	Ob und in wiefern solche in dem Zeitraum vom 1. Jan. 1791. bis zur Publikation des Edikts vom 2. Novbr. 1810. entweder ausgeübt oder außer Verbindung mit Grundstücken verkauft worden sind.	Die Exclusiv-Qualität wird von dem Magistrat und den Stadtverordneten						Ob über die von der Königlichen Regierung versagte Anerkennung bereits ein Rechts-Streit anhängig.	Ob sich die Commune zur Fortsetzung versteht, oder wegen etwaniger Beibringung neuer Thatsachen mit den Interessenten eine Vergleichung einzugehen wünscht.	Bemerkungen.
		entweder anerkannt				oder bestritten				
		auf den Grund des Privilegii von	wegen des ausdrücklichen Vermerks ihrer Ausschließlichkeit im Hypotheken-Buche.	wegen des nachgewiesenen Besitzes eines Untersagungs-Rechts.	Laut Belag Nro.	weil kein Privilegium beigebracht oder weshalb darauf kein Beweis gegründet werden kann.	wegen des auch anderweitig nicht zu erweisenden Untersagungs-Rechts.			
						z. B. wegen der clausula cassatoria.				z. B. vorläufige Erklärung über die Wahl oder Anwendbarkeit der zu Ausführung des Ablösungs-Geschäfts in Bezug auf §. 7. der Deklaration vom 11. July 1822. und auf §. 3. des Gesetzes vom 30. Mai 1820. gesetzlich nachgelassenen Mittel oder zweckdienliche Vorschläge zur Durchführung des Ablösungsgeschäfts. Desgleichen über den Einfluß welchen die neuen Abschätzungs-Grundsätze auf den Werth der einzelnen Gerechtigkeiten haben und in wie weit solche zum Besten der Commune darauf anwendbar?

Nro. 192. Wegen Vertilgung der Feldmäuse.

In dem Nachtrage zu Nro. 133 der Kornschen Zeitung vom 11. November c. Seite 4157 wird von einem gemeinnützigen Freunde des Landmanns zur Vertilgung der Feldmäuse folgendes erprobte bis jetzt wenig bekannte Mittel empfohlen:

Ein von Eisenblech gefertigter spitz zu laufender Cilinder, in Gestalt und Größe einer Kaffeetrommel, wird gefüllt mit Werg, verfaultem Holz und gestoßenem Schwefel. An der Spitze der Trommel ist diejenige Oeffnung, welche vor das Mäuseloch gelegt wird. An dem entgegengesetzten Ende der Spitze wird die Trommel mit einem Deckel verschlossen, in welchen ein gewöhnlicher Hand-Blasebalg einpaßt. Hiernach wird das Ausräuchern aller Höhlungen veranlaßt, welches diese Thiere augenblicklich tödtet.

Wir können nicht umhin, auf dieses einfache und anscheinend allgemein anwendbare Mittel gegen diese dermalige Landplage den Landmann hierdurch besonders aufmerksam zu machen.

I. A. X. Novbr. 257. Breslau den 13. November 1822.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 193. Wegen Einsendung der Garnison-Serviskosten-Liquidationen für den Monat December 1822.

Um das Servis-Liquidations-Wesen für das laufende Jahr zu dem bestimmten Termine abschließen zu können, müssen die dahin gehörenden Liquidationen des Servises und Servis-Zuschußes, der Kasernen-, Lazareth-, Wacht-, Arrest-, Mieth- und sonstigen, den Servisfond betreffenden Militair-Kosten für den Monat December d. J., den 5. und etwanige Nachtrags-Liquidationen spätestens den 15. Januar künftigen Jahres bey uns eingegangen seyn.

Auf, wider Erwarten später eingehende, Liquidationen der Magisträte kann und wird nicht gerücksichtiget werden, die Königlichen Garnison-Verwaltungen werden aber bey Nichtinnehaltung dieses Termins in Ordnungsstrafe verfallen.

Die mit dem Serviswesen beauftragten Behörden unsers Geschäftskreises haben sich hiernach zu achten.

I. A. 698. Novbr. I. Breslau den 14. November 1822.

Königliche Preußische Regierung.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der bisherige evangelische Schuladjuvant Carl Gottlob Lincke zu Leutmannsdorf, zum Schullehrer nach Pfaffendorf Reichenbachschen Kreises.

Bekanntmachungen.

Der zu Reichenstein am 29. August 1819 verstorbene Doctor medicinae Carl Benjamin Heintze, hat in seinem gerichtlich übergebenen Testamente, de publicato den 8. September 1820 festgesetzt: daß derjenige Betrag seines Vermögens, welcher bei seinem Ableben, nach Abzug der Legate, Schulden und Kosten übrig bleiben würde, zu einem Drittheile, im Betrage von 1,000 Rtlr., der dasigen evangelischen Kirche, und zu einem Drittheile dem dasigen Hospital alsdann anheim fallen solle, wenn die von ihm auf den Nießbrauch gesetzte Universal-Erbin, seine unverehelichte Schwester, gleich seiner Wittwe, mit Tode abgegangen seyn wird. Desgleichen ist auch von ihm sein hinterlassenes Haus, im Werthe von 1,650 Rtlr., zur Wohnung für die evangelischen Prediger und Schullehrer, nach dem Abgange seiner Wittwe und Schwester, bestimmt worden.

Diese wohlthätigen Kirchen-, Schulen- und Hospital-Vermächtnisse werden hiermit zu dankbarer Erinnerung an den Testator, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau den 26. October 1822.

Königliche Preußische Regierung. I. Abtheilung.

Es ist uns bekannt geworden, daß der katholische Patron der evangelischen Kirche und Schule zu Wabnitz Oelsnischen Kreises, Herr Freiherr v. Hettersdorf, sich um die äußere Verbesserung beider aufs neue verdient gemacht hat, und aus eigenen Mitteln die Hälfte des Kirchen-Gebäudes mit Rohr überziehen, und den Tauf-Engel in der Kirche neu staffiren und die Chöre anstreichen, als auch an dem Schulgebäude eine geräumige und zweckmäßig eingerichtete Schulstube anbauen lassen.

Es gereicht uns um so mehr zum Vergnügen, diese verdienstliche Handlung unter Bezeigung unsers besondern Wohlwollens hiermit zur öffentlichen Kenntniß zu

bringen, weil solche zugleich einen erfreulichen Beweis giebt von den ächt christlichen Gesinnungen des Herrn Patrons, welcher sich zur katholischen Confession bekennt, und Achtung und Nachfolge verdient.

I. A. C. V. 576. Novbr. Breslau den 12. November 1822.

Königliche Preußische Regierung.

Die vor kurzem in Peterswaldau Reichenbacher Kreises verstorbene Hausbesitzerinn Susanna verwittwete Strohwald, hat den Ortsgerichten daselbst ein Capital von 100 Rtlr. Courant mit der Bestimmung auszahlen lassen, daß die Zinsen davon alljährlich an ihrem Namens-Tage an die dasigen Hausarmen vertheilt werden sollen.

Außerdem haben die Erben dieser Wittwe der Schul-Casse in Peterswaldau ein Geschenk von drey Ducaten in Golde gemacht.

Diese rühmlichen Beweise wohlthätiger Gesinnungen werden zur Aufmunterung Anderer hiermit öffentlich bekannt gemacht.

I. A. Novbr. 625. I. Breslau den 9. November 1822.

Königliche Preußische Regierung.

Bey den der Königl. General-Commission zur Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse für Niederschlesien untergeordneten Special-Commissionen, sind bis jetzt angestellt:

1. Für die Kreise Breslau, Militsch-Trachenberg, Trebnitz, Wartenberg und Wohlau:

a) als Special-Commissarius

der Justiz-Rath und Oekonomie-Commissarius erster Classe, Hofrichter zu Breslau;

b) als Kreis-Justiz-Commissarien

Justiz-Rath und Justiz-Commissarius Conrad zu Breslau, für den Breslauer Kreis,
Justiz-Rath Müller zu Militsch, } für den Militsch-Trachenberger Kreis,
Justiz-Rath Krause zu Trachenberg, }
Justitiarius Scheurich zu Wartenberg, für den Wartenberger Kreis;

c) als Geschäftsgehülfen

Dekonom Gerstmann zu Groß-Ossig bey Trachenberg, für den Militsch-Trachenberger Kreis,
Lieutenant Wolf auf Raschewitz bey Trachenberg, für den Trebnitzer Kreis,
Rittmeister v. Bosse zu Wartenberg, für den Wartenberger Kreis,
Gutsbesitzer v. Köckritz, Ritter ꝛc., auf Mondschütz, für den Wohlauer Kreis;

d) als Feldmesser

Bau-Inspector Opitz zu Breslau,
Conducteur Thorand zu Breslau,
Conducteur und Hauptmann Wollenhaupt zu Eulau, zugleich Vermessungs-Revisor,
Geometer Redecker zu Breslau, als Hülfs-Conducteur;

e) als Gemeinheitstheilungs-Actuarius

der Unteroffizier Berger, intermistisch.

2. Für die Kreise Brieg, Namslau, Ohlau und Strehlen:

a) als Special-Commissarius

der Justiz- und Dekonomie-Commissarius zweiter Classe, Kartscher zu Brieg;

b) als Kreis-Justiz-Commissarien

Stadtgerichts-Assessor Reichert zu Brieg, für den Brieger Kreis,
Justiz-Commissarius Hielscher zu Creuzburg, für den Namslauer Kreis,
Stadtrichter Wichura zu Ohlau, für den Ohlauer Kreis,
Stadtrichter Reinsch zu Strehlen, für den Strehlenschen Kreis;

c) als Geschäftsgehülfen

Hauptmann und Dekonomie-Commissarius v. Lemke auf Pohlnisch-Jägel, für den Strehlenschen Kreis;

d) als Feldmesser

Conducteur Hoffmann zu Breslau,
" Tschentscher zu Ohlau,
" Mehlhorn, zugleich Vermessungs-Revisor in Linden bey Brieg,
" Schmidt in Brieg,
} als Hülfs-Conducteure;

e) als Gemeinheitstheilungs-Actuarius

Lieutenant Kretzschmer zu Brieg.

3. Für die Kreise Frankenstein, Glatz, Habelschwerdt, Münsterberg, Nimptsch, Reichenbach, Waldenburg:

a) als Special=Commissarius

Rittmeister und Oekonomie=Commissarius v. Rothkirch zu Breslau;

b) als Kreis=Justiz=Commissarien

der Standesherrliche Justitiarius Fritsch zu Frankenstein, für den Frankensteiner Kreis,
Land= und Stadtgerichts=Director Friedrich zu Glatz, für den Glatzer Kreis,
Stadtrichter Anders zu Habelschwerdt, für den Habelschwerdter Kreis,
Justiz=Assessor Fritsch zu Heinrichau, für den Münsterberger Kreis,
Justitiarius Hoffmann zu Frankenstein, für den Nimptscher Kreis,
Justitiarius Wichura zu Reichenbach, für den Reichenbacher Kreis,
Justiz=Assessor Kretschmer zu Fürstenstein, für den Waldenburger Kreis;

c) als Feldmesser

Conducteur und Markscheider Länge zu Reichenbach, zugleich Vermessungs=Revisor,
Conducteur Förster zu Waldenburg;

d) Gemeinheitstheilungs=Actuarius

Lieutenant Schocke zu Breslau.

4. Für die Kreise Glogau und Sprottau:

a) als Special=Commissarius

Oekonomie=Commissarius Mathis auf Denkwitz bey Glogau;

b) als Kreis=Justiz=Commissarien

für den Glogauer Kreis noch unbestimmt,
Kreis=Justiz=Rath Albinus zu Mallmitz bey Sprottau, für den Sprottauer Kreis;

c) als Feldmesser

Conducteur Bauer zu Glogau,
Geometer Bartsch zu Breslau, provisorisch;

d) Protocoll=Führer

Oekonom Scholz zu Denkwitz.

5. Für die Kreise Grünberg und Freystadt.

a) als Special=Commissarius

Oekonomie=Commissarius Ober=Amtmann Köhler auf Jonasberg;

b) als Kreis = Justiz = Commissarien

für den Grünberger Kreis noch unbestimmt,
Justiz = Rath Wunsch zu Sagan, für den Freystädter Kreis;

c) als Geschäftsgehülfe

Amtmann Lemke zu Sabor bey Grünberg;

d) als Feldmesser

Conducteur Brieger zu Neusalz a. d. O.,
= Metzke,
= Eybinder zu Sabor bey Grünberg;

e) als Gemeinheitstheilungs = Actuarius

Actuarius Friese.

6. Für die Kreise Liegnitz, Lüben, Bunzlau und Löwenberg:

a) als Special = Commissarius

Amtsrath Materne zu Liegnitz;

b) als Kreis = Justiz = Commissarien

Land = und Stadtrichter Hauptmann Haveland zu Parchwitz, für den Liegnitzer und Lübner Kreis,
Stiftsrath Körner zu Naumburg a. Q., für den Bunzlauer Kreis.
Stadtrichter Strehla zu Friedeberg a. Q., für den Löwenberger Kreis;

c) als Feldmesser

Conducteur Schenkzig zu Löwenberg,
= Hampel zu Parchwitz,
= Schubert zu Liegnitz, Hülfs = Conducteur;

d) als Gemeinheitstheilungs = Actuarius

Lieutenant Schönknecht.

7. Für die Kreise Striegau, Bolkenhayn und Landeshut:

a) als Special = Commissarius

Oekonomie = Commissarius Kober zu Dahme bey Parchwitz;

b) als Kreis = Justiz = Commissarien

Stadtrichter Fähndrich zu Striegau, für den Striegauer Kreis,
Justiz = Assessor Kretschmer zu Fürstenstein, für den Bolkenhayner Kreis,
Stadtrichter Groth zu Gottesberg, für den Landeshuter Kreis;

c) als Feldmesser

Conducteur Herder zu Landeshut,

" Koppen;

d) als Gemeinheitstheilungs-Actuarius

Friedrich August Schultze.

8. Für die Kreise Hirschberg, Jauer und Schönau:

a) als Special-Commissarius

Oekonomie-Commissarius Engelking zu Liegnitz;

b) als Kreis-Justiz-Commissarien

Justitiarius Vogt zu Hirschberg, für den Hirschberger Kreis,
Stadtgerichts-Assessor Loos zu Jauer, für den Jauerschen Kreis,
Stadtrichter Brun zu Schönau, für den Schönauer Kreis;

c) als Feldmesser

Conducteur Schirmer zu Liegnitz,

" Kroll daselbst;

d) als Gemeinheitstheilungs-Actuarius

der ehemalige Feldwebel Wieland.

9. Für den Goldberg-Haynauer Kreis:

a) als Special-Commissarius

Oekonomie-Commissarius Amtsrath Block auf Schierau bey Haynau;

b) als Kreis-Justiz-Commissarius

Stadtgerichts-Assessor Jüngling zu Haynau;

c) als Feldmesser

Conducteur Manger zu Liegnitz.

10. Für den Guhrauer Kreis:

a) als Special-Commissarius

Oekonomie-Commissarius v. Köckritz auf Mechau;

b) als Kreis-Justiz-Commissarius

Justizrath Göldner zu Tschirnau bey Guhrau;

c) als Feldmesser

Conducteur Tietze zu Klein-Schmograu;

d) als Gemeinheitstheilungs-Actuarius

Canzley-Assistent Haase.

11. Für den Neumarktischen Kreis:

a) als Special-Commissarius

Oekonomie-Commissarius, Major und Ritter rc., v. Gellhorn auf Schöbekirch bey Neumarkt;

b) als Kreis-Justiz-Commissarius

Stadtgerichts-Assessor Fischer zu Neumarkt;

c) als Feldmesser

Conducteur Schlosser in Breslau,
= Andrä in Breslau;

d) als Gemeinheitstheilungs-Actuarius

vacat.

12. Für den Oelsner Kreis:

a) als Special-Commissarius

Oekonomie-Commissarius v. Kessel auf Raake;

b) als Kreis-Justiz-Commissarius

noch unbestimmt;

c) als Feldmesser

Conducteur Runschke in Breslau,
= Schmidt in Bernstadt;

d) als Protocollant

Traugott Schulz.

13. Für den Saganer Kreis:

a) als Special-Commissarius

Oekonomie-Commissarius Sturm zu Naumburg am Bober;

b) als Kreis-Justiz-Commissarius

Justiz-Rath Lauterbach zu Sagan;

c) als Feldmesser

Conducteur Witte zu Neusalz;

d) Gemeinheitstheilungs-Actuarius

Panowsky.

14. Für den Schweidnitzer Kreis:

a) als Special-Commissarius

Landrath v. Woikowski zu Schweidnitz;

b) als Kreis-Justiz-Commissarius

Justiz-Commissarius Langenmayr;

c) als Feldmesser

Conducteur v. Strasburg zu Schweidnitz;

d) Gemeinheitstheilungs-Actuarius

vacat.

15. Für den Steinauer Kreis:

a) als Special-Commissarius

Oekonomie-Commissarius Oberamtmann Ueberschär auf Radtschütz bey Köben;

b) als Kreis-Justiz-Commissarius

Justiz-Rath Seibt auf Guhlau bey Guhrau;

c) als Feldmesser

Conducteur Hampel zu Parchwitz;

d) als Gemeinheitstheilungs-Actuarius

der ehemalige Kriegs-Commissariats-Expedient erster Classe, Rotwitt.

Ueberdies ist auch der Königl. Kammerherr v. Bojanowsky zum Oekonomie-Commissarius ernannt worden.

* * *

Zu Vermessungs-Revisoren sind ernannt:

der Conducteur und Markscheider Länge zu Reichenbach,
= = Mehlhorn zu Linden bey Brieg,
= = Hauptmann Wollenhaupt zu Sulau.

Druckfehler.

Im XLV. Stück dieses Amtsblatts Seite 436 Zeile 11 von unten herauf soll es statt Kirchen-Collecte — Haus-Collecte — heißen.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück XLVII.

Breslau, den 27. November 1822.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.

Nro. 194. Wegen des Brennens der Pfähle an den Straßen-Bäumen, Geländern ꝛc.

Es ist schon in der frühern Zeit bemerklich gemacht und angeordnet worden, daß die Pfähle zum Festhalten der auf den Königl. Domainen-Aemtern zu pflanzenden Bäume, so wie der Bäume an den Straßen, imgleichen die Säulen bey den Zäunen, Brücken-Geländern, Wegweisern, Zoll-Tafeln ꝛc. am untern Ende bis 1 Fuß über der Erde gebrannt werden sollen, um dadurch die Pfähle und Säulen ꝛc. gegen baldiges Verderben zu sichern, welchem alles Holzwerk ausgesetzt ist, wenn es ungebrannt — mithin ohne daß die äußere Umgebung nicht etwas verkohlt ist — in die Erde gebracht wird.

Diese Vorsichts-Maaßregel wird aber, wie die Erfahrung häufig lehrt, nicht immer beobachtet.

Sämmtlichen Königl. Baubedienten wird es daher zur ernstlichen Pflicht gemacht, in ihrem Wirkungskreise auf die Befolgung gedachter Vorschrift zu halten; den Magisträten, Dominien und Gemeinden aber empfehlen wir, dieses eine längere Dauer befördernde Mittel ihrerseits ebenfalls in Anwendung zu bringen.

Insbesondere sind dazu auch verpflichtet die Königl. Domainen-Pächter, welche die nöthigen Baumpfähle ꝛc. noch aus Königl. Forsten erhalten. Selbige müssen

gedachte Vorsichts-Maaßregel nie unterlassen, wenn sie nicht des Anspruchs auf weitere freye Verabreichung von Holz zu den erwähnten Zwecken verlustig gehen wollen.

II. A. V. 196. Novbr. Breslau den 14. November 1822.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 195. Wegen Einführung einer besseren Ordnung beym Begraben der Leichen auf den Kirchhöfen.

Bereits sind mehrere Gemeinden mit der so zweckmäßigen Einrichtung vorangegangen, die Leichen auf den Kirchhöfen, ohne Unterschied des Standes, nach der Reihe zu begraben und die Begräbnißplätze in regelmäßige Räume abzutheilen, so wie die Gräber nach graden Linien anzulegen, wodurch es möglich wird zu verhüten, daß bey übrigens hinlänglicher Größe der Begräbnißplätze, jene nicht zu zeitig wieder aufgegraben werden, auch der Raum sparsamer benutzt werden kann.

Dagegen findet zuweilen aber auch die üble Gewohnheit statt, daß blos deshalb, um Verwandte neben einander zu legen, kaum 4 bis 5 Jahr ruhende Leichen wieder aufgegraben werden müssen.

Wenn nun dies nicht allein höchst unschicklich, sondern auch in sanitätspolizeylicher Hinsicht nicht zu dulden ist, so wird verordnet:

> daß hinführo überall, wo nicht besondere Rücksichten eintreten, der Reihe nach, ohne Unterschied des Standes, begraben werden muß, und daß nur dann eine Ausnahme von dieser Vorschrift gemacht werden darf, wenn die Hinterbliebenen den Platz förmlich für immer ankaufen und ein Familien-Begräbniß anlegen. In keinem Fall aber dürfen 4 bis 5 Jahr ruhende Leichen wieder aufgegraben, sondern müssen wenigstens 12 bis 15 Jahr liegen gelassen werden.

Da es hin und wieder Begräbnißplätze giebt, auf denen Räume angetroffen werden, wohin niemand begraben seyn oder seine Verwandte begraben lassen will, so müssen die Geistlichen bemüht seyn, das obwaltende Vorurtheil dagegen aus den Gemüthern zu entfernen und diese Räume zu allererst ordnungsmäßig belegen zu lassen.

Die Herren Landräthe so wie die Kirchen-Collegien werden aufgefordert, über die Befolgung dieser Vorschrift strenge zu wachen.

I. A. C. XII. 213. Octbr. Breslau den 15. November 1822.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 196. Erneuerte Instruction wegen Zahlung der Militair-Pensionen und kleinen Gnadengelder.

Wenn gleich die Instruction vom 8. May 1810, die Zahlung der Militair-Pensionen und kleinen Gnadengelder ꝛc. betreffend, genau vorschreibt, daß einem Pensionair, welcher sich binnen Drey Monaten zur Erhebung seiner Pension nicht meldet, ohne Autorisation des unterzeichneten Departements, fernerweit keine Zahlung geleistet werden darf; so wird diese Vorschrift doch von den Unter-Kassen in Hinsicht der Zahlung an Invaliden, vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts, nicht überall beobachtet, und es ergeben die Gnadengelder-Rechnungen mancher Regierungs-Haupt-Kassen häufig, daß Invaliden Jahre lang als Restanten geführt werden, der Betrag des Gnadengehalts dann aber für mehrere Jahre nachträglich zur Anrechnung gebracht wird, oder der Pensionair wird nach dieser Zeit als Verschollen angegeben, ohne daß es der Kasse möglich ist, sich den geringsten Abgangs-Belag zu den Belägen der Jahres-Rechnung zu verschaffen. Diesem Verfahren kann das unterzeichnete Departement länger nicht nachsehen, und es ist daher genöthiget worden, Hinsichts desselben Folgendes festzustellen:

a) Die das Gnadengehalt zahlende Kasse ist verpflichtet, dem neu zutretenden Invaliden die erste Zahlung nur dann zu leisten, wenn derselbe sich über seinen Aufenthalts-Ort durch ein, mit einem Obrigkeitlichen Siegel bedrucktes Zeugniß, ausgewiesen hat.

b) Die gegenwärtig schon in dem Genuß eines Gnadengehalts oder Wartegeldes, was hierbey überall gleich ist, stehenden Invaliden, haben ein solches Zeugniß bey der Hebung des Gnadengehalts pro December a. c. oder spätestens im Januar k. J. herbey zu schaffen, da ohne dasselbe das Gnadengehalt pro Januar 1823 nicht gezahlt werden darf.

c) Dies Zeugniß muß für die Folge ein jeder Gnadengehalts-Empfänger im December jedes Jahres der Kasse übergeben.

d) Ist die Zahlung leistende Kasse bey eigner Verantwortung verpflichtet, diese Zeugniße wohl aufzubewahren.

e) Hat sich demnächst ein Invalide binnen Drey Monaten zum Empfange des Gnadengehalts nicht gemeldet, so hat die Kasse von dem letzten Aussteller des Aufenthalts-Orts-Zeugnißes, über den Aufenthalt und die etwanigen anderweiten Verhältniße des Invaliden, Auskunft einzuziehen; ergiebt diese nun nicht, daß der Invalide verstorben ist, so ist solche unter Beyfügung des im letzten December, oder bey den im Laufe des Jahres zugetretenen Invaliden des im ersten Zahlungs-Monate erhaltenen Aufenthalts-Orts-Zeugnißes, sogleich zur weitern Entscheidung originaliter dem unterzeichneten Departement zu überreichen; jedenfalls aber ist vor dieser Entscheidung unter keinen Umständen eine weitere Zahlung des Gnadengehalts zu leisten.

f) Ergiebt die eingeholte Auskunft dagegen, daß der Invalide innerhalb der Drey Monate, wo das Gnadengehalt unerhoben blieb, mit Tode abgegangen ist, so ist in bereits vorgeschriebener Art die Zahlung den Hinterbliebenen incl. Gnaden-Monat ohne Weiteres zu leisten und der Todtenschein den Belägen der Jahres-Rechnung beyzufügen; wie auch

g) das letzte Aufenthalts-Orts-Zeugniß bey jedem Abgange eines Invaliden, es sey durch Tod, Versorgung, Translokation rc., jedesmal den Belägen der Jahres-Rechnung mit angeschlossen werden muß.

Berlin den 28. October 1822.

Kriegs-Ministerium. Departement für die Invaliden.

Indem wir die von uns ressortirenden, mit Zahlung von Invaliden-Gnaden-Gehältern beauftragten Königl. Kassen anweisen, sich nach dieser Instruction auf das genaueste, und bey Vermeidung der Vertretung des Gegentheils, zu achten, wird noch bemerkt

ad Lit. e., daß in dem Falle, wenn das Leben oder der Aufenthalt eines Invaliden nicht ermittelt werden kann, das letzte Aufenthalts-Orts-Zeugniß von den Special-Kassen nicht an das Königl. Departement für die Invaliden, sondern an die unterzeichnete Königl. Regierung mit dem Bericht über den Erfolg der angestellten Erkundigung einzureichen ist.

Sollte sich der Invalide, nach einem solchen Hergange, wieder melden, so darf demselben das Gnadengehalt oder Wartegeld nicht eher wieder gezahlt werden, als bis auf gemachte Anzeige der Gründe der unterbliebenen Erhebung, von uns Anweisung zur Zahlung erfolgt. Hierbey wird der §. 30 der Instruction vom 8. May 1810 in Erinnerung gebracht, nach welchem einem Invaliden das Wartegeld oder Gnadengehalt nur dann gezahlt werden darf, wenn er sich in Person zum Empfange meldet, oder das daselbst vorgeschriebene Attest beygebracht wird;

ad Lit. g., das letztere Aufenthalts-Orts-Zeugniß muß in den daselbst angegebenen Fällen sofort an die Regierungs-Haupt-Kasse zum Belag der Rechnung eingesandt werden.

I. A. VII. 31. Novbr. Breslau den 15. November 1822.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 197. Wegen des Verfahrens bei polizeilichen Revisionen der Bier- und Branntwein-Flaschen.

Die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 23. April 1821 (Gesetzsammlung, Stück 6, Nro. 546, Jahrgang 1821) bestimmt, daß es des Stempels der, von einländischen Glashütten verfertigten Flaschen nur dann bedarf, wenn es vom Besteller verlangt wird.

Hinsichtlich des Verfahrens bei polizeilichen Revisionen der Bier- und Wein-Flaschen aber soll, nach dem Ministerial-Rescript vom 16. November 1821, besonders darauf Rücksicht genommen werden, ob der Verkauf in solchen Flaschen ein Schank ist, wobei die Flasche zugleich ein bestimmtes Maaß darstellt, z. B. ein Quart Bier, ein Quart Branntwein, oder einen Theil des Quarts. Es kann mithin jene Freilassung des Stempels bei Glasgefäßen zum Privat-Gebrauch nicht auf den Schank-Verkehr ausgedehnt werden, es ist vielmehr auf denselben die Vorschrift der Maaß- und Gewichtsordnung vom 16. May 1816 §. 12, in Folge der Bestimmung §. 30 anzuwenden, die Confiskation der ungestempelten Flaschen, in welchen der verbotwidrige Verkauf der Flüßigkeiten statt gefunden, als unmittelbare Folge der Polizei-Contravention neben der verwirkten Geldbusse eintreten, und die confiszirten Flaschen zerschlagen zu lassen.

Es muß hiernach auch das bloße Vorhandenseyn unrichtiger Flaschen bei den Schankwirthen, auch ohne Beweis der betrüglichen Absicht, mit einer angemessenen Strafe gegen den Inhaber und mit Confiskation der unrichtigen Flaschen geahndet werden.

II. A. VI. Novbr. 101. Breslau den 15. November 1822.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 198. Die Landwehr-Uebungen betreffend.

Es ist auf eine Anfrage des Königl. General-Auditoriats, wegen Bestrafung der Landwehrmänner, so von den großen jährlichen Uebungen ausbleiben, folgende Königl. Cabinets-Ordre ergangen:

Auf die Anfrage des General-Auditoriats vom 19. April d. J. gebe Ich demselben zu erkennen, daß es in dem Gesetz und in Meiner Absicht gegründet ist, daß das ungehorsame Ausbleiben der Landwehrmänner von der angeordneten jährlichen großen und der zum Theil an ihre Stelle getretenen monatlichen eintägigen Uebung der Landwehr, da hier keine freiwillige Zusammenkunft statt findet, als eine militairische Insubordination gegen einen bestimmten Dienstbefehl anzusehen ist, nach A. 5. 27. 6. Meiner Instruction vom 10. December 1816 zur Beurtheilung der Militair-Gerichte gehört und von diesen zu bestrafen ist.

Das General-Auditoriat hat sich hiernach in vorkommenden Fällen zu achten. Berlin den 13. July 1822.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

An das General-Auditoriat.

Dieses wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

I. A. 267. Novbr. IV. Breslau den 18. November 1822.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 199. Betreffend Maaßregeln zu Abstellung des arbeitslosen Herumlaufens der Handwerksgesellen.

Da das arbeitslose Herumlaufen der Handwerksgesellen, Gegenstand allgemeiner Klage und ein sicherer Beweis ist, daß die, diesen Gegenstand betreffende Verordnung vom 2. May d. J. (Amtsblatt S. 180) nicht von allen Polizey-Behörden pünktlich in allen vorkommenden Fällen befolgt wird, so werden das Königl. Polizey-Präsidium hierselbst, sämmtliche Königl. Landräthl. Aemter, das Königl. Polizey-Amt zu Brieg, und sämmtliche mit der Polizey-Verwaltung beauftragte Magisträte wiederholt und gemessenst angewiesen,

1) einem wandernden Handwerksgesellen bey dem angeblichen Verluste seiner Reise-Legitimation einen neuen Paß nur auf ein, von der Ortsobrigkeit beglaubigtes, seine Person gehörig bezeichnendes Zeugniß des Meisters, bey welchem er die letzten 4 Wochen gearbeitet hat, zu ertheilen.
2) Einem ausländischen Handwerksgesellen, der sein Wanderbuch oder seinen Paß in den ersten 4 Wochen seines Eintritts in die diesseitigen Staaten verliert, kann ein neuer Paß nur von der Behörde ertheilt werden, die das erste Legitimations-Attest besitzt, auf dessen Grund sie den Paß ausgefertigt hat, und muß er daher zu dieser, so wie ein Inländer, der sich in demselben Falle befindet, an den Ort, von wo er ausgewandert ist, zurückgewiesen werden.
3) Derjenige Handwerksgeselle, welcher ein Zeugniß über die in den letzten Vier, nicht acht Wochen gehabten Arbeit nicht beybringen, und etwanige Behinderungen durch Krankheit und dergleichen nicht nachweisen kann, ist, wenn er ein Ausländer ist, über die Grenze, der Inländer aber mittelst Marschroute in seine Heimath zu weisen.

I. A. V. 576. Novbr. Breslau den 16. November 1822.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 200. Wegen des Empfehlens der Chirurgen und der Apotheker von Seiten der Aerzte.

Die unterzeichnete Regierung findet sich veranlaßt, aus dem Allerhöchsten Medicinal-Edicte, d. d. Berlin 1725, die unter dem Titel von den Medicis, S. 17 enthaltene Anordnung in Erinnerung zu bringen:

„Endlich wird auch denen Medicis gänzlich verbothen einen Chirugum vor „dem andern, auch einen Apotheker vor dem andern vorzuschlagen und zu „recommendiren, sondern es muß denen Patienten darin freier Wille gelassen „werden.“

I. A. IX. Breslau den 22. November 1822.

Königliche Preußische Regierung.

Bekanntmachungen.

Durch ein Gnadengeschenk Sr. Majestät unsers allverehrten Königs, ist für die evangelische Civil- und Militair-Gemeinde in Habelschwerdt ein ganz neues Bethaus erbaut, und durch den Herrn Superintendenten Handel den 31. v. M., am Jahres-Tage der Reformation, mit innigem Dank gegen Gott und mit inbrünstigen Gebeten für das Wohl des edlen Königs, dem sie dies Haus der Andacht Gottes verdankt, und für das Königliche Haus eingeweiht worden. Die sehr zweckmäßige Feier war durch den Herrn Obristlieutenant v. Borlasch, dem menschenfreundlichen und unermüdeten Beförderer dieser ganzen gottesdienstlichen Einrichtung, angeordnet, dem wir aufrichtig wünschen, daß er sich des durch ihn beförderten Guten noch lange erfreuen und es ferner pflegen möge.

Die erste Predigt ist von dem Herrn Pastor Pohle, und der liturgische Theil des Gottesdienstes durch den Herrn Divisionsprediger Hopf aus Glatz gehalten worden.

I. A. C. V. Novbr. 594. Breslau den 14. November 1822.

Königliche Preußische Regierung.

Es ist uns bekannt geworden, daß der Cassino-Verein in Glatz zur Anschaffung nöthiger Schulbücher für arme und durch Fleiß sich auszeichnende Kinder evangelischer Confession ein Geschenk von 22 Rtlr. 25 sgr. N. M., und eben so viel an die katholischen Schulen zu eben diesem Zwecke daselbst hat vertheilen lassen.

Wir können nicht umhin, diese wohlthätige Handlung unter Bezeigung unsers sondern Wohlgefallens hiermit zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

I. A. C. V. Novbr. 619. Breslau den 19. November 1822.

Königliche Preußische Regierung.

Die Dienstmagd Anna Rosina Gräbner zu Wammen Strehlenschen Kreises hat
n zweijährigen Sohn des Freygärtners Burghardt, welcher als todt auf dem
asser schwamm, gerettet, und durch Reiben ins Leben zurück gebracht. Derselben
: dato die Rettungs-Prämie per 5 Rtlr. angewiesen worden, und für ihr edel-
üthiges Bezeigen geben wir den verdienten Beyfall öffentlich belobigend zu erkennen.

I. A. XVI. 110. Octbr. Breslau den 19. November 1822.

Königliche Preußische Regierung.

Der $3\frac{3}{4}$ Jahr alte Sohn des Papiermachergesellen Groß, Namens Erdmann,
Pohl. Weistritz Schweidnitzer Kreises, ging am 20. October a. c. mit der $2\frac{3}{4}$
ahr alten Tochter des dasigen Hausmanns George an dem dortigen Mühlgraben
in, letztere kam dem Grabenrande zu nahe und fiel hinein. Der Knabe schreit aus
räften, als er seine Gespielin schwimmen sieht, läuft aber auch sogleich über den
ahe gelegenen Steg auf das jenseitige Ufer, geht an einer seichten Stelle ins Wasser
nd zieht das Mädchen heraus. Der in der Nähe wohnende Gerichtsmann Renner
efand sich eben auf dem Boden seines Hauses; er hört das Geschrei des Knaben,
blickt das Mädchen im Wasser schwimmend, und eilt herab um es zu retten. Bey
iner Ankunft findet er jedoch schon den Knaben neben dem von ihm geretteten Mäd-
hen sitzend, letzteres wurde nun sogleich in die Behausung der Eltern gebracht, ent-
leidet, und durch sorgfältige Erwärmung wieder hergestellt. Das besonnene und
uthvolle Benehmen dieses noch nicht 4 Jahr alten Knaben verdient Bewunderung
nd berechtiget, wenn seine Erziehung sorgfältig geleitet wird, zu großen Hoffnungen.

Wir haben dessen Eltern die festgesetzte Gratification von 5 Rtlr. durch das Landrä
Officium auszahlen lassen.

I. A. XII. 386. Novbr. Breslau den 13. November 1822.

Königliche Preußische Regierung.

Am 10. October fiel der 8jährige Knabe des Hausweibes Marie Wisatzky
Alt=Hammer Militschschen Kreises, als er mit einem andern Knaben in einem Ka
auf dem herrschaftlichen Teiche herumfuhr, aus dem Kahne ins Wasser, und z
grade in den Mittelgraben, wo er unter allen Umständen hätte ertrinken müssen, w
nicht der Freistellenbesitzer Schubert herbeygeeilt wäre und ihn mit eigener Lebens
fahr gerettet hätte. Wir halten uns für verpflichtet, diese entschlossene und mensc
freundliche Handlung des rc. Schubert nicht allein andern zum Beyspiel hierdu
öffentlich bekannt zu machen, sondern haben demselben auch die festgesetzte Prämie
5 Rtlr. durch das Landräthl. Amt zustellen lassen.

I. A. XII. 447. Novbr. Breslau den 16. November 1822.

Königliche Preußische Regierung.

Die 2 Jahr alte Tochter des Schullehrer May zu Klein=Ulbersdorf War
berger Kreises hatte am 1. October c. das Unglück, in den dasigen Mühlgraben
fallen, wurde aber durch die herbeygeeilte Wittwe Marks und die Müller Marksc
Eheleute gerettet, und durch deren zweckmäßige und unermüdete Behandlung b
Leben erhalten. Indem wir den vorgenannten Personen wegen dieser menschenfre
lichen That unsern Beifall hierdurch öffentlich zu erkennen geben, haben wir i
zugleich die festgesetzte Remuneration von 5 Rtlr. zu gleichen Theilen durch
Landräthl. Amt zustellen lassen.

I. A. XII. 413. Novbr. Breslau den 13. November 1822.

Königliche Preußische Regierung.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück XLVIII. —

Breslau, den 4. December 1822.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.

Nro. 201. Das feuergefährliche Holzdörren in den Backöfen betreffend.

Zu den feuergefährlichen Mißbräuchen, die sich eingeschlichen haben, und weder nach dem Reglement für das platte Land wegen Verhütung der Feuersbrünste vom 19. May 1765 und der Feuerlösch-Ordnung für die Städte vom 6. Dezember 1776, noch auch nach der Vorschrift des §. 1541 Tit. 20 Thl. II. des Allgemeinen Landrechts, sich rechtfertigen lassen, gehört das Holzdörren in den Backöfen, dessen besonders die Bäcker in den Städten sich schuldig machen sollen. Die Erfahrung hat gezeigt, wie leicht dadurch Feuersbrünste veranlaßt werden können, besonders wenn das eben gedörrte Holz, dessen untere Lagen in den Oefen nicht selten schon zu glimmen angefangen haben, vor den Backöfen unter Küchen- und Backgeräthschaften in Haufen aufgesetzt wird.

Es darf daher das Dörren des Holzes in allen Backöfen, die nicht abgesondert und ganz entfernt von Häusern und Gebäuden stehen, fernerhin nicht geduldet werden.

Die etwanigen Contravenienten sind mit einer Geldbuße von 2 Rtlr. bis 10 Rtlr., oder im Fall des Unvermögens mit einer 3 bis 14 tägigen Gefängnißstrafe zu belegen.

Wir verpflichten die Polizeybehörden, vornämlich in den Städten, hierauf unausgesetzt mit Nachdruck zu halten, und durch wiederholte und unerwartete Revisionen von der Beachtung dieses Verbots sich zu versichern.

I. A. III. 8. Novbr. Breslau den 21. November 1822.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 202. Betreffend die Zulassung ausländischer Bauhandwerker.

Das Königl. Ministerium des Handels hat durch einen Erlaß vom 16. September d. J. bestimmt, daß Bauhandwerker, von welchen in den diesseitigen Staaten zum selbstständigen Betriebe ihres Gewerbes der Nachweis der Qualifikation gesetzlich verlangt wird, (also Maurer, Zimmerleute, Mühlenwerk-Verfertiger, - Brunnen- und Röhrmacher) aus dem Auslande nur dann ohne Prüfung zur Uebernahme und Ausführung von baulichen Arbeiten zugelassen werden können, wenn sie in dem Staat, dem sie angehören, eine ähnliche Prüfung, wie solche in dem diesseitigen vorgeschrieben ist, (Amtsblatt 1813 pag. 230 u. f. und 1821 pag. 413) überstanden haben und darüber vortheilhafte Zeugniße beybringen; daß im entgegengesetzten Falle aber der selbstständige Betrieb ihres Gewerbes ihnen so lange untersagt seyn soll, bis sie sich der Prüfung unterworfen haben und in derselben bestanden sind.

Sämmtliche Kreis- und Ortsbehörden, ingleichen die Bau-Beamten und Unternehmer von öffentlichen oder Privat-Bauten haben sich daher hiernach zu achten, und eintretenden Falls, wenn ein Bauhandwerker aus dem Auslande sich diesseits zur selbstständigen Ausführung einer baulichen Arbeit für eigne Rechnung einfindet, ihn auf diese Bestimmung zu verweisen.

Besitzt er Zeugniße über eine bestandene Prüfung von seiner Obrigkeit, so sind dieselben uns zuvor zur Einsicht einzureichen; besitzt er dergleichen Zeugniße nicht, so ist er an die nächste Prüfungs-Kommission zu verweisen.

Ersteren Falles wird ihm, auf den Grund der uns vorzulegenden Zeugniße seiner Obrigkeit, ein Qualifikations-Attest von uns entweder ausgefertigt oder versagt werden. Es darf also hiernach überhaupt keinem Bauhandwerker der selbstständige Betrieb seines Gewerbes verstattet werden, der nicht von uns oder einer andern Königl. Regierung das Qualifikations-Attest besitzt, oder — als Einländer — beweisen kann, daß er schon vor dem Jahre 1811 sein Gewerbe in den Königl. Preuß. Staaten selbstständig betrieben hat.

II. A. IV. 281. Novbr. Breslau den 23. November 1822.

Königliche Preußische Regierung.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

An die Stelle des mit Tode abgegangenen dritten Polizey-Districts-Commissarii von Frankenberg zu Hennersdorf Namslauschen Kreises, ist der General-Pächter Oberamtmann Buchwald zu Buchelsdorf ernannt worden.

Der zeitherige Rathmann und Servis-Rendant Gustav Jänisch zu Löwen, zum Kämmerer daselbst.

Der invalide Husar Johann Christian Hiller vom 6ten Husaren-Regiment, als Wegewärter in Bohrau Oelsner Kreises.

Der evangelische Candidat der Theologie Ernst Gottlob Postler, zum Mittagsprediger bey der evangelischen Gnadenkirche in Militsch.

Der zeitherige evangelische Schullehrer Ernst Bruckisch zu Obischau Namslauschen Kreises, zum Organisten und Schullehrer zu Stronn Oelsner Kreises.

Der bisherige evangelische Schullehrer Johann Gottfried Unverricht in Toschendorf und Neugericht, zum Organisten und Schullehrer zu Fürstenau Neumarkischen Kreises.

Der zeitherige evangelische Schullehrer Carl Friedrich Floß zu Koschbach, zum Schullehrer zu Nieder-Peylau (Schlößel) Reichenbacher Kreises.

Der bisherige evangelische Schullehrer Johann Samuel Wuttge in Pannwitz, zum Schullehrer in Nieder-Stephansdorf und Jäschkendorf, Neumarktschen Kreises.

Der bisherige evangelische Schullehrer Carl Benjamin Rakette zu Jackschönau, zum adjungirten Schullehrer und Organisten in Groß-Weigelsdorf, Oelsner Kreises.

Der bisherige evangelische Schullehrer Carl Hilbig in Zindel, zum Schullehrer in Rattwitz und Lange, Ohlauschen Kreises.

Der evangelische Seminarist Johann Gottfried Pohl, zum ersten Schul-Adjuvanten in Leuthmannsdorf Schweidnitzer Kreises.

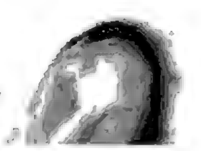
Bekanntmachungen.

Die Königl. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden hat sich veranlaßt gefunden, dem, von derselben ausgegangenen Publicando vom 31. August d. J., wegen Einsendung der Lieferungs-Scheine bis zum letzten December d. J. zur Umschreibung in Staats-Schuldscheine, unterm 18. d. M. die Bestimmung folgen zu lassen:

„daß jenes Publicandum, indem es die Einsendung aller noch circulirenden „Lieferungs-Scheine ohne Ausnahme bis zum letzten December d. J. „fordert, allerdings auch alle Lieferungs-Scheine über eine geringere Summe „als 25 Rtlr. mit umfaßt;

und daß

„diese kleinern Appoints, insoweit sie nicht durch Zusammenfassung meh„rerer, zu einer größeren, in Staats-Schuldscheinen darstellbaren Summe, „erhöht werden können, durch baare Auszahlung, zum monatlichen Durch„schnitt-Course der Staats-Schuldscheine, berichtiget werden sollen.



Auch hat gedachte Königl. Haupt-Verwaltung zugleich erklärt, daß,

da vernichtete, verlohrne, oder auf irgend eine andere Veranlassung gegenwärtig nicht beizubringende Lieferungs-Scheine, nur dadurch gegen die, mit dem 31. December d. J. eintretende Präclusion gesichert werden können, daß sie bis dahin bei der Controlle der Staats-Papiere in Berlin, mit Angabe der Nummern und der Geldbeträge, gehörig angemeldet werden, und es vielleicht einzelnen Inhabern bequemer und zur Erreichung des Zweckes sicherer dünken dürfte, wenn sie selbst sich mit dieser Anmeldung unmittelbar an die Controlle der Staats-Papiere wenden können,

solches gestattet werde.

Vorstehendes wird dem Publicum, auf ausdrückliche Anordnung der Königl. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden, zur Kenntniß gebracht.

II. A. I. 280. Novbr. Breslau den 25. November 1822.

Königliche Preußische Regierung.

Etwanigen Bedenken zu begegnen, wird in Gemäßheit eines Hohen Ministerial-Rescripts vom 21. October a. c. hiermit bekannt gemacht: daß die Preise der Veränderungen der Arzney-Taxe pro $18\frac{22}{23}$ (Amtsblatt von diesem Jahre Stück XL. S. 390) nicht in Silbergroschen, sondern aus Rücksicht auf die bestehende allgemeine Arzney-Taxe, als deren Supplement die Veränderungen nur angesehen werden können, in altem Courant gesetzt worden sind. Zugleich bemerkt das Königl. Ministerium der Medicinal-Angelegenheiten: daß in den Veränderungen pro $18\frac{22}{23}$ bey dem heruntergesetzten Preise der Tinctura fodinae spirituosa nur durch einen Druckfehler, statt einer Drachme, eine Unze genannt ist.

I. A. IX. 197. Novbr. Breslau den 22. November 1822.

Königliche Preußische Regierung.

Die vierte Ziehung der Staatsschuldschein-Prämien wird in Folge der Bekanntmachung vom 24. August 1820 am 2. Januar k. J. ihren Anfang nehmen und in derselben Art wie die früheren Ziehungen vorgenommen werden.

Berlin den 14. November 1822.

Königl. Immediat-Commission zur Vertheilung von Prämien auf Staatsschuldscheine.

gez. Kayser. Wollnig. Krause.

* * *

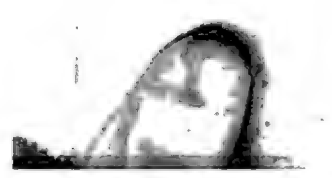
Bekanntmachung wegen Vertheilung von Prämien auf 30 Millionen Thaler in Staats-Schuldscheinen,

Zur Beförderung des Umlaufs der Staats-Schuldscheine, deren Betrag durch die Verordnung vom 17. Januar d. J. wegen der künftigen Behandlung des gesammten Staats-Schuldenwesens festgesetzt worden ist, und um den Besitzern dieser Staats-Papiere neben den bestehenden regelmäßigen halbjährlichen Zinszahlungen und gesetzlicher Tilgung (zu welcher letzterer nach der Allerhöchsten Verordnung vom 17. Jan. 1820 Nr. 2 Seite 11 §. V. der Gesetzsammlung vom Jahre 1820 für immer Ein Prozent jährlich baar von der ganzen Höhe des Schuld-Kapitals bestimmt ist), auch die Aussicht auf ansehnlichen Gewinn zu eröffnen, ist eine Prämien-Vertheilung auf 30 Millionen Thaler Staats-Schuldscheine durch die nachstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 7. d. M. genehmigt worden:

Nachdem Ich den Mir vorgelegten Plan einer Prämien-Vertheilung auf Staats-Schuldscheine mittelst Meiner an Sie heute erlassenen Ordre genehmigt habe, so beauftrage Ich Sie hiemit zur Ausführung desselben. Die weiteren Geschäfte, wohin besonders die Ausfertigung der Prämienscheine und die Verwaltung des Prämienfonds in Gemäßheit des Plans gehören wird, müssen ihres Umfangs wegen von einer besondern Commission bearbeitet werden, welche unter Ihrem Vorsitze aus dem Geheimen Justizrath Schmucker,
Seehandlungs-Director Kayser, und
Rechnungsrath Wolny
bestehen soll, und wozu auch einer von den Unternehmern zugezogen werden kann.

Berlin, den 7. August 1820. (gez.) Friedrich Wilhelm.

An den Wirkl. Geheimen Ober-Finanzrath und Präsidenten Rother.



1) Es werden 30,000,000 Thaler, geschrieben Dreißig Millionen Thaler in 300,000 Staats-Schuldscheinen zu Hundert Thaler vertheilt.

2) Diese Staats-Schuldscheine werden theils aus den in den Staats-Kassen befindlichen, und theils durch Ankauf von Besitzern solcher Staats-Papiere beschafft. Daß solche sämtlich unter der im Etat vom 17. Januar d. J. (Gesetzsammlung Nr. 2 S. 17) angegebenen Summe der consolidirten Staats-Schuld begriffen sind, wird durch das nachstehende Attest der Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden bekundet:

Abseiten der unterzeichneten Hauptverwaltung der Staatsschulden wird hiermit auf Verlangen attestiret, daß diejenigen Dreißig Millionen Thaler Courant Staats-Schuldscheine, auf welche nach der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 7. August d. J. Prämien vertheilt werden sollen, zu den im Etat vom 17. Januar dieses Jahres, Gesetzsammlung von 1820 Seite 17 spezifizirten Staatsschulden gehören, über deren Betrag hinaus nach dem Gesetze von eben diesem Tage §. 11 und nach dem von uns geleisteten Eide keine neue Staats-Schuld contrahirt werden darf, namentlich aber einen Theil der 119,500,000 Rthlr. Staats-Schuldscheine bilden, welche unter Tit. I. Litt. e. des erwähnten Etats aufgeführt stehen.

Berlin, den 12. August 1820.

(L.S.)

Königl. Preuß. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

(gez.) Rother. v. d. Schulenburg. v. Schütze. Beelitz. Dr. Schickler.

3) Dreimalhundert Tausend Prämien-Scheine in fortlaufenden Nummern von 1 bis 300,000 werden nach dem nachstehenden abgedruckten Inhalt:

( ) Prämien-Schein No. ......

zu dem dazu gehörigen Staats-Schuldschein über 100 Rthlr. Preuß. Cour.

No. ...... Litt. .....

Inhaber dieses erhält in Gemäßheit der Bekanntmachung vom 24. August 1820 und des derselben beigefügten Plans die auf die obige Prämien-Schein-Nummer ...... in den diesfälligen zehn halbjährigen Ziehungen fallende Prämie,

und zwar, wenn diese Ein Hundert Dreißig Rthlr. und darüber beträgt, gegen Zurückgabe dieses Prämien- und des dazu gehörigen Staats-Schuld-Scheins, so wie des laufenden und der darauf folgenden Zins-Coupons, wenn solche aber niedriger ist, gegen bloße Rückgabe des Prämien-Scheins und gleichzeitige Vorzeigung des dazu gehörigen Staats-Schuldscheins, zwei Monat nach dem Schluß der betreffenden Ziehung, bei der Prämien-Vertheilungs-Kasse im hiesigen Seehandlungs-Gebäude, in Preuß. Courant, die Köllnische Mark fein zu Vierzehn Thaler gerechnet, baar ausgezahlt.

Wer die Prämie binnen Einem Jahre vom Anfange der betreffenden Ziehung nicht erhoben hat, geht solcher nach dem §. 11 der obigen Bekanntmachung verlustig.

Berlin, den 2. Januar 1821.

(L. S.)

Königl. Preuß. Immediat-Commission zur Vertheilung von Prämien auf Staats-Schuldscheine.

ausgefertigt, und jedem Prämien-Schein ein Staats-Schuldschein von Ein Hundert Thalern Preuß. Courant, mit den Zins-Coupons laufend vom 1. Januar 1821 ab, beigefügt. Jeder Prämien-Schein enthält die Nummer und Litter des dazu gehörigen Staats-Schuldscheins, ohne welchen letzteren der Prämien-Schein bei der Erhebung der darauf gefallenen Prämien ungültig ist.

4) Als Haupt-Unternehmer für den Verkauf sind die Handlungshäuser

Gebrüder Benecke in Berlin,
M. A. Rothschild und Söhne in Frankfurt a. M. und
Gebrüder Schickler in Berlin

eingetreten.

Diesen und mehrern andern Handlungshäusern werden die Prämienscheine mit den Staats-Schuldscheinen gegen den Preis von Einhundert Thalern pro Stück, zahlbar am 1. Januar 1821 zum Verkauf überlassen.

5) Die Prämienscheine werden unterm 2. Januar 1821 ausgefertiget, und vom 1. Februar 1821 ab, mit den dazu gehörigen Staats-Schuldscheinen und deren Coupons ausgegeben.

Auch bleibt es den Unternehmern überlassen, die zu den Prämienscheinen gehörigen Staats-Schuldscheine ohne Coupons, bei der Prämien-Vertheilungs-Kasse zu deponiren, in welchem Falle dieses auf der Rückseite des Prämien-Scheins durch einen besondern Stempel bescheinigt werden, und gegen dessen Vorzeigung und Löschung der Bescheinigung, die Aushändigung der deponirten Staats-Schuldscheine zu jeder beliebigen Zeit geschehen wird.

6) Von den Staats-Schuldscheinen werden die halbjährig fällig werdenden Zinsen nach dem Zinsfuße von Vier Prozent unverkürzt, so wie bisher bei allen Staats-Schuldscheinen bei der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse in Berlin, so wie auch aus jeder Königlichen Kasse in sämmtlichen Preußischen Provinzen gezahlt werden.

7) Die Vertheilung der Prämien geschieht mittelst Verloosung in Zehn auf einander folgenden halbjährigen, in dem umstehend beigefügten Plan näher angegebenen Terminen.

8) Die Verloosung in den halbjährigen Terminen geschieht in Berlin öffentlich, unter Leitung der von des Königs Majestät zur Verwaltung des Prämien-Fonds angeordneten Commission, wie auch unter Aufsicht und Mitwirkung zweier zu ernennender Königlichen Commissarien und vereideter Protokollführer und eines Deputirten aus der Mitte der Aeltesten der hiesigen Kaufmannschaft.

9) Die zur Zahlung kommenden Prämien werden sogleich nach jeder halbjährigen Ausloosung durch besondere gedruckte Listen, mit Angabe der Nummern der Prämienscheine, so wie auch des Betrags der Prämien öffentlich bekannt gemacht, welche Listen den hiesigen Zeitungen beigefügt, auch außerdem noch ausgegeben werden.

10) Zwei Monat nach jeder vollendeten halbjährigen Ziehung wird der Betrag der gezogenen Prämien von 130 Thaler und darüber, an die Inhaber gegen unmittelbare Aushändigung der Prämienscheine, und der dazu gehörigen Staats-Schuldscheine von 100 Thalern nebst den laufenden und den darauf folgenden Zins-Coupons, ohne irgend einen Abzug hier aus der Prämien-Vertheilungs-Kasse im Seehandlungs-Gebäude baar in Preuß. Cour., die Köllnische Mark fein zu 14 Thaler gerechnet, ausgezahlt.

Die Prämien unter 130 Rthlr. werden gegen Zurückgabe des Prämien-Scheins und auf Vorzeigung des dazu gehörigen Staats-Schuldscheins, welcher letzterer in diesem Fall dem Eigenthümer überlassen bleibt, ebenfalls bei der gedachten Kasse in den vorstehend genannten Terminen in Königl. Preuß. Courant baar ausgezahlt.

„Wenn die Haupt-Unternehmer die bei den Zehn Ziehungen herauskommenden Prämien für ihre Rechnung und ohne Mitwirkung der Königlichen Immediat-Commission, in Amsterdam, Frankfurth a. M., Hamburg und Leipzig, in den vorstehend benannten Zahlungs-Terminen auch in andern Münzsorten nach einem von denselben zu bestimmenden Course, (in so fern die Interessenten die Erhebung der Prämie in dieser Art wünschen,) zahlen lassen wollen, so bleibt ihnen die Ausführung, so wie auch die weitere Bekanntmachung dieserhalb überlassen.

11) Die zur Verloosung gekommenen Prämienscheine, welche nicht in den §. 10 bestimmten Zahlungs-Terminen zur Erhebung der Prämien eingereicht werden, müssen spätestens nach Einem Jahre, vom Anfang der betreffenden Ziehung, bei der gedachten Prämien-Vertheilungs-Kasse zur Realisation kommen, widrigenfalls die Inhaber mit ihren Ansprüchen an den Prämien-Fond gänzlich präcludirt werden. In diesem Fall verbleibt der Staats-Schuldschein dem Inhaber, und der Betrag des Prämien-Gewinnes wird zum Besten der Armen-Anstalten, nach näherer Bestimmung der Commission, verwendet werden. Eine besondere Bekanntmachung wird dieserhalb nicht weiter erfolgen.

12) Zur Ausführung vorstehender Bestimmungen ist die von des Königs Majestät Allerhöchst angeordnete Commission heute zusammengetreten. Als Deputirter aus der Mitte der sub 4 genannten Handlungshäuser ist der Herr Banquier W. C. Benecke gewählt. Derselbe hat das Recht, den Verhandlungen der gedachten Commission beizuwohnen, von dem Gange der Geschäfte nach den angegebenen Festsetzungen Kenntniß zu nehmen, und besonders darauf mit zu sehen, daß nicht nur der Prämien-Fond immer gehörig gesichert bleibe, sondern auch daß beim Anfange jeder Ziehung die baare Summe der zur Zahlung kommenden Prämien bereit liege.

13) Zum Besten des Prämien-Fonds und um den Inhabern eine Erleichterung bei dieser Unternehmung zu verschaffen, wird eine Disconto-Kasse aus den zur Bezahlung von Prämien bestimmten Geldern errichtet werden, welche den Zweck hat, Vorschüsse auf die mit den Prämienscheinen verbundenen Staats-Schuldscheine zu 5 Prozent Zinsen pro anno, unter noch näher zu bestimmenden Bedingungen zu leisten.

14) Der Ueberschuß, welcher sich hierdurch und durch die anderweitigen Zins-Erträge des Prämien-Fonds, nach Abzug der Verwaltungs-Kosten und unvorhergesehenen Ausfälle, welche nur auf Anweisung des Unterzeichneten in Rechnung passiren können, ergeben wird, soll von der Immediat-Commission vor dem Anfange der letzten Ziehung festgestellt, den 17,000 niedrigsten Prämien dieser Ziehung zugeschlagen, und außer den vorgedachten planmäßigen Prämien noch als ein extraordinairer Gewinn zu 17,000 gleichen Theilen vertheilt werden.

Berlin, den 24. August 1820.

Rother,

Königl. Preuß. wirkl. Geheimer Ober-Finanzrath, Präsident der Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden und Chef der Seehandlung.

Prämien = Vertheilungs = Plan.

Anfang der 1sten Ziehung am 1. Juli 1821.

Prämien.	zu Rthlr.	mit Rthlr.
1	100,000	100,000 Rthlr. baar.
1	60,000	60,000 = =
1	20,000	20,000 = =
2	5,000	10,000 = =
5	2,000	10,000 = =
10	1,000	10,000 = =
50	500	25,000 = =
100	200	20,000 = =
2,830	140	396,200 = =
17,000	20	340,000 = = und behalten letztere die Staatsschuldscheine zu 100 Rthlr.
20,000	. . .	991,200 Rthlr. baar.

Anfang der 2ten Ziehung am 2. Januar 1822.

Prämien.	zu Rthlr.	mit Rthlr.
1	100,000	100,000 Rthlr. baar.
1	50,000	50,000 = =
1	20,000	20,000 = =
2	5,000	10,000 = =
5	2,000	10,000 = =
10	1,000	10,000 = =
50	500	25,000 = =
100	200	20,000 = =
2,830	140	396,200 = =
22,000	20	440,000 = = und behalten letztere die Staatsschuldscheine zu 100 Rthlr.
25,000	. . .	1,081,200 Rthlr. baar.

Anfang der 3ten Ziehung am 1. Juli 1822.

Prämien.	zu Rthlr.	mit Rthlr.
1	90,000	90,000 Rthlr. baar.
1	40,000	40,000 = =
1	20,000	20,000 = =
2	5,000	10,000 = =
5	2,000	10,000 = =
10	1,000	10,000 = =
50	500	25,000 = =
100	200	20,000 = =
2,830	135	382,050 = =
27,000	18	486,000 = = und behalten letztere die Staatsschuldscheine zu 100 Rthlr.
30,000	. . .	1,093,050 Rthlr. baar.

Anfang der 4ten Ziehung am 2. Januar 1823.

Prämien.	zu Rthlr.	mit Rthlr.
1	90,000	90,000 Rthlr. baar.
1	40,000	40,000 = =
1	20,000	20,000 = =
2	5,000	10,000 = =
5	2,000	10,000 = =
10	1,000	10,000 = =
50	500	25,000 = =
100	200	20,000 = =
2,830	135	382,050 = =
32,000	18	576,000 = = und behalten letztere die Staatsschuldscheine zu 100 Rthlr.
35,000	. . .	1,183,050 Rthlr. baar.

Anfang der 5ten Ziehung am 1. Juli 1823.

Prämien.	zu Rthlr.	mit Rthlr.
1	80,000	80,000 Rthlr. baar.
1	30,000	30,000 = =
1	15,000	15,000 = =
2	5,000	10,000 = =
5	2,000	10,000 = =
10	1,000	10,000 = =
50	500	25,000 = =
100	200	20,000 = =
2,830	130	367,900 = =
37,000	18	666,000 = = und behalten letztere die Staatsschuldscheine zu 100 Rthlr.
40,000	. . .	1,233,900 Rthlr. baar.

Anfang der 6ten Ziehung am 2. Januar 1824.

Prämien.	zu Rthlr.	mit Rthlr.
1	80,000	80,000 Rthlr. baar.
1	30,000	30,000 = =
1	15,000	15,000 = =
2	5,000	10,000 = =
5	2,000	10,000 = =
10	1,000	10,000 = =
50	500	25,000 = =
100	200	20,000 = =
2,830	130	367,900 = =
37,000	18	666,000 = = und behalten letztere die Staatsschuldscheine zu 100 Rthlr.
40,000	. . .	1,233,900 Rthlr. baar.

Prämien.	zu Rthlr.	mit Rthlr.
Anfang der 7ten Ziehung am 1sten Juli 1824.		
1	90,000	90,000 Rthlr. baar.
1	40,000	40,000 = =
1	20,000	20,000 = =
2	5,000	10,000 = =
5	2,000	10,000 = =
10	1,000	10,000 = =
50	500	25,000 = =
100	200	20,000 = =
2,830	135	382,050 = =
32,000	18	576,000 = = und behalten letztere die Staatsschuldscheine zu 100 Rthlr.
35,000	. . .	1,183,050 Rthlr. baar.
Anfang der 8ten Ziehung am 2. Januar 1825.		
1	90,000	90,000 Rthlr. baar.
1	40,000	40,000 = =
1	20,000	20,000 = =
2	5,000	10,000 = =
5	2,000	10,000 = =
10	1,000	10,000 = =
50	500	25,000 = =
100	200	20,000 = =
2,830	135	382,050 = =
27,000	18	486,000 = = und behalten letztere die Staatsschuldscheine zu 100 Rthlr.
30,000	. . .	1,093,050 Rthlr. baar.

Prämien.	zu Rthlr.	mit Rthlr.
Anfang der 9ten Ziehung am 1. Juli 1825.		
1	100,000	100,000 Rthlr. baar.
1	50,000	50,000 = =
1	20,000	20,000 = =
2	5,000	10,000 = =
5	2,000	10,000 = =
10	1,000	10,000 = =
50	500	25,000 = =
100	200	20,000 = =
2,830	140	396,200 = =
22,000	20	440,000 = = und behalten letztere die Staatsschuldscheine zu 100 Rthlr.
25,000	. . .	1,081,200 Rthlr. baar.
Anfang der 10ten Ziehung am 2. Januar 1826.		
1	100,000	100,000 Rthlr. baar.
1	60,000	60,000 = =
1	20,000	20,000 = =
2	5,000	10,000 = =
5	2,000	10,000 = =
10	1,000	10,000 = =
50	500	25,000 = =
100	200	20,000 = =
2,830	140	396,200 = =
17,000	20	340,000 = = und behalten letztere die Staatsschuldscheine zu 100 Rthlr.
20,000	. . .	991,200 Rthlr. baar.

Zusammenstellung.

1ste	Ziehung	20,000	Nummern	mit	991,200	Rthlr.	Prämien	baar.
2te	=	25,000	=	=	1,081,200	=	=	=
3te	=	30,000	=	=	1,093,050	=	=	=
4te	=	35,000	=	=	1,183,050	=	=	=
5te	=	40,000	=	=	1,233,900	=	=	=
6te	=	40,000	=	=	1,233,900	=	=	=
7te	=	35,000	=	=	1,183,050	=	=	=
8te	=	30,000	=	=	1,093,050	=	=	=
9te	=	25,000	=	=	1,081,200	=	=	=
10te	=	20,000	=	=	991,200	=	=	=

Zusammen 300,000 Nummern mit 11,164,800 Rthlr. Prämien baar.
außer den 27,000,000 = Staats = Schuldscheinen,
welche durch die 10 Ziehungen den Inhabern verbleiben.

Es ist durch ein Ober-Berghauptmannschaftliches Rescript vom 11. d. M. festgesetzt worden, daß von nun an

a) Jedem, der einen Schurfschein nachgesucht oder schon im Besitz hat, während der Dauer dieses Schurfscheins, alle weitere Schurfscheine abgeschlagen werden dürfen, sobald solche ein Feld betreffen, welches in seinem nächsten Punkt von der äußersten Grenze des früher begehrten Schürf Feldes, nicht mindestens Fünfhundert Lachter entfernt bleibt;

b) daß hiebei Ehegatten, Geschwister und unter älterlicher Gewalt stehende Descendenten des Schürfers, ohne Ausnahme für eine Person angesehen, und auch ihnen, während der Dauer seines Schürfscheins, keine Felder in Schürfrecht gegeben werden sollen, welche nicht von seinem Schürf Terrain in oberwähnter Entfernung stehen.

Diese Bestimmungen werden hierdurch zur Kenntniß des Publici gebracht.

Brieg den 22. November 1822.

Königl. Preuß. Ober-Berg-Amt für die Schlesischen Provinzen.

Das Dominium Ober-Langenau (Wilhelm Gr. Magni) hat in Verbindung mit der dasigen Gemeinde, ein zwey Stock hohes geräumiges massives Schulhaus erbaut, und ohnerachtet der bedeutenden Kosten den Neubau der früher vorgeschlagenen Erweiterung vorgezogen. Es gereicht uns zur großen Genugthuung, durch diese Bekanntmachung den öfters bewiesenen Eifer des genannten Dominii und der Gemeinde für das Beste der Schulen hiemit öffentlich anzuerkennen.

Breslau den 22. November 1822.

Königliche Preußische Regierung. I. Abtheilung.

Die Stadt-Kommune in Ohlau hat schon seit einer Reihe von Jahren mit einem extraordinairen Zuschuß von 350 Rtlr. jährlich die Besoldung der Kirchen-

beamten verbessert, und dem ohnlängst verstorbenen Superintendenten Lilge, da er nach einer langen Amtsführung sich davon trennen mußte, seine letzten Lebenstage mit einer Pension erleichtert. Aber auch für die Zukunft ist dieser Zuschuß zur Verbesserung des Diakonats und Rektorats, und zur Pensionirung des zeitherigen Rektors bewilligt, und dadurch der wohlthätige Zweck der Kirchen- und Schul-Angelegenheit ungemein befördert.

Je mehr wie wir wissen, daß diese rühmlichen Bemühungen aus der rechten Einsicht von der Wichtigkeit der Kirchen- und Schul-Anstalten, und darum auch aus einem freien Antriebe entstanden sind, um so weniger haben wir unterlassen wollen, der Stadt-Kommune Ohlau darüber öffentlich unser Wohlgefallen zu bezeigen, und ihren wohlwollenden Sinn zur Beförderung des Guten auch andern Gemeinden zur Nachfolge angelegentlichst zu empfehlen.

I. A. C. V. 642. Novbr. Breslau den 21. November 1822.

Königliche Preußische Regierung.

Das bisher beschränkte und unzweckmäßige Schul-Locale in Stampen Oelsnischen Kreises ist nunmehr bedeutend erweitert, und dem Schullehrer noch eine bequeme Wohnstube nebst zwei Kammern eingerichtet worden. Die Kosten dieser Reparatur, welche 326 Rtlr. N. M. betragen, haben zum Theil der Schulpatron, zum Theil die Gemeinde freiwillig übernommen, und letztere auch alle Hand- und Spanndienste geleistet.

Die unterzeichnete Königl. Regierung findet sich demnach veranlaßt, unter Bezeigung ihres Wohlgefallens, dieses verdienstliche Benehmen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

I. A. C. V. Novbr. 672. Breslau den 25. November 1822.

Königliche Preußische Regierung.

Die Erben des zu Wüstewaltersdorf Waldenburger Kreises verstorbenen Kaufmann Gottfried Seyler, haben bey der dasigen katholischen Kirche, nach der Absicht des Erblassers, eine Fundation von 50 Rtlr. Courant, Behufs nothwendiger Kirchen-Reparaturen, errichtet.

Wiewohl die Wiederbelebungs-Versuche, welche der Scholz Wolff in Stuhlseiffen Habelschwerdter Kreises, nebst dem dasigen Müller Strauch und dem Häusler Reinelt an dem am 6. October c. erhängt gefundenen 70jährigen Ausgedinger Anton Unger vorgenommen haben, ohne Erfolg geblieben sind, so verdient doch ihr vorurtheilsfreies Benehmen und die von ihnen, nach dem Zeugniß des Kreis-Chirurgus Höregott, mit Besonnenheit nach der zur Hand genommenen gedruckten Anweisung ausgeführten Rettungs-Versuche, eine öffentliche Erwähnung und Belobung.

Indem wir ihnen solche hiermit ertheilen, haben wir für dieselben die festgesetzte Belohnung angewiesen.

I. A. XII. 385. Novbr. Breslau den 15. November 1822.

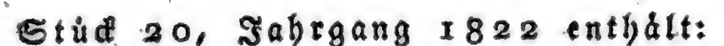
Königliche Preußische Regierung.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück XLIX. —

Breslau, den 11. December 1822.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.



Stück 20, Jahrgang 1822 enthält:

(Nro. 760.) die Erklärung über die mit der Fürstlich Waldeckschen Regierung verabredeten Maaßregeln zur Verhütung der Forstfrevel in den Grenzwaldungen. Vom 9. November 1822; und

(Nro. 761.) die Erklärung über die zu gleichem Zweck verabredeten Maaßregeln mit der Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtischen Regierung. Vom 13. November 1822.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.

Nro. 203. Betreffend die von den Steuer-Aemtern den Gewerbe-Steuer-Aemtern und Aufnahme-Behörden mitzutheilenden Nachweisungen der von den Brauern und Brennern zu entrichtenden Brau-, Malz- und Brennsteuer.

Damit die Gewerbesteuer-Aufnahme-Behörden im Stande sind, die Gewerbesteuerrollen zur bestimmten Zeit anzufertigen und einzureichen, wozu sie hinsichtlich der

Brauer und Brenner einer Nachweisung der von denselben in den 3 letzten Monaten des jedesmal verflossenen und den 9 ersten Monaten des laufenden Jahres entrichteten Brau-, Malz- und Brennsteuer bedürfen, werden die Steuerämter hierdurch angewiesen, vor der jedesmaligen Absendung der Quartal-Register diese Notizen daraus zu extrahiren, worauf sie dann, wenn die Quartal-Nachweisungen von den Aufnahme-Behörden verlangt werden, nur die Beträge der 4 Quartale zusammen zu rechnen haben, welches wenig Zeitaufwand erfordert. Dadurch wird die bisherige Verzögerung der Einsendung der Gewerbesteuerrollen vermieden.

II. A. XIX. Novbr. 604. Breslau den 28. November 1822.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 204. Wegen Bestrafung der mit einer Gewerbesteuer-Contravention verbundenen gewerbepolizeilichen Contravention.

Die hohen Ministerien für Handel, Gewerbe und Finanzen haben mittelst Rescripts vom 7. d. M. den Punkt der Cirkular-Verfügung vom 19. August v. J., welcher die Bestrafung der, mit einer Gewerbesteuer-Defraudation verbundenen gewerbepolizeilichen Contravention betrifft, dahin deklarirt:

daß neben der Strafe der Gewerbesteuer-Defraudation nicht noch eine anderweitige Strafe statt finden soll.

Dieß wird, mit Bezug auf unsere Amtsblatt-Verfügung Nro. 225 vom 19. November v. J., den betreffenden Behörden bekannt gemacht.

II. A. XIX. Novbr. 488. Breslau den 29. November 1822.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 205. Wegen Einsendung der Liquidationen über die pro December a. c. für die Gensd'armerie beschaffte Fourage.

Der höheren Bestimmung nach, soll die Haupt-Liquidation über die im 4ten Quartal, nehmlich im October, November und December a. c. von den Kommunen zur Gensd'armerie-Verpflegung beschaffte Fourage, ohnfehlbar bis zum 15. Januar a. f. zur definitiven Anweisung übergeben werden.

Um dieser Bestimmung zu genügen, sehen wir uns veranlaßt, die betreffenden Königl. Landräthl. Aemter aufzufordern, die Liquidationen über den pro December a c. für die in jedem Kreise stationirten Gensd'armen beschafften Fourage-Bedarf unausbleiblich bis zum 5. Januar a. f. an uns zu übergeben, und sich hierunter keine Versäumniß zu schulden kommen zu lassen.

I. A. 913. Novbr. I. Breslau den 30. November 1822.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 206. Wegen Ausleihung der Kirchen-Kapitalien.

Da mehrere Superintendenten und Erzpriester die von uns erforderten Documenta insinuationis über die unterm 11. September d. J. erlassene Verfügung wegen Ausleihung der Kirchen-Kapitalien noch nicht eingereicht haben, so wird die schleunige Einreichung mit dem Bemerken in Erinnerung gebracht, daß an die Säumigen am 6. Januar 1823 nachdrückliche Strafverfügungen abgehen werden.

Breslau den 3. December 1822.

Königliche Preußische Regierung. I. Abtheilung.

Nro. 207. Das Verfahren gegen die in ihr Vaterland zurückkehrenden österreichischen Unterthanen betreffend.

Obschon sämmtliche Landrathsämter und Magisträte durch die Amtsblattsverfügung vom 17. April 1821 angewiesen sind, den österreichischen Unterthanen, wenn ihnen beim Eintritt in die diesseitigen Staaten neue Reisepässe ertheilt werden, die mitgebrachten Pässe nicht abzunehmen, sondern unter Beobachtung des im §. 24 der General-Paß-Instruction vorgeschriebenen Verfahrens, allemal zurückzugeben, so sind doch, nach einem Rescript des Königl. Ministerii des Innern und der Polizei vom 12. v. M., kürzlich wieder mehrere Fälle vorgekommen, wo sich österreichische Unterthanen, allein mit Preußischen Reisepässen versehen, bei der Kaiserlich-österreichischen Gesandschaft zu Berlin gemeldet, und hierüber befragt, erklärt haben, ihre Landespässe seyen ihnen bei der Ausstellung der Preußischen Pässe von den ausstellenden Behörden abgenommen worden.

Wenn nun ein solches Verfahren den hierüber ergangenen Bestimmungen entgegen ist, so werden das hiesige Polizei-Präsidium, die Landrathsämter und die Magisträte unsers Geschäftskreises, bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe, zur genauesten Befolgung der unterm 17. April c. erlassenen desfalsigen Vorschriften hierdurch wiederholentlich angewiesen.

I. A. XX. 382. Novbr. Breslau den 4. December 1822.

Königliche Preußische Regierung.

Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Breslau.

Nro. 18. Betreffend die Einziehung der Laudemien und anderer Gerichtsgefälle.

Um mehrern in neuerer Zeit entstandenen Ausfällen an Laudemien und andern Gerichtsgefällen für die Zukunft vorzubeugen, werden sämmtliche Domainen-, Justiz- und vormalige Stiftsgerichts-Aemter in dem Departement des unterzeichneten Königlichen Ober-Landes-Gerichts hierdurch angewiesen:

die Recognitionen über den eingetragenen Besitztitel den Erwerbern in der Regel erst nach erfolgter Berichtigung der herrschaftlichen Gerichtsgefälle zu verabfolgen.

Breslau den 15. November 1822.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der vormalige Forstkontrolleur, Forst-Amts Nimkau, Hauptmann Gebauer, als Unterförster für den Walddistrikt Bachwitz, Forstreviers Windischmarchwitz, Forst-Inspection Stuberau.

Bekanntmachungen.

Der evangelische Schullehrer Till in Kreischau bei Steinau, hat der Kirche seines Geburts-Orts zu Mondschütz, in freundlicher Erinnerung seiner dort verlebten Jugend-Jahre, eine alte jetzt zahlbare Schuld von 30 Rtlr. in Courant geschenkt, und das Kirchen-Collegium in Mondschütz hat angesucht, seinen Dank dem Geschenkgeber öffentlich dafür bezeigen und aussprechen zu dürfen.

Wir nehmen hiervon Veranlassung, diese wohlthätige Handlung des Schullehrers Till hiermit öffentlich bekannt zu machen, und ihm darüber unser Wohlgefallen, so wie den Dank des erwähnten Kirchen-Collegiums zu bezeigen.

I. A. C. I. 277. Novbr. Breslau den 29. November 1822.

Königliche Preußische Regierung.

Die Gemeinde Dommnowitz Trebnitzer Kreises, hat die bisher üblichen Umgänge des dasigen Schullehrers aus freyem Antriebe in ein jährliches Fixum von 2 Rtlr. 21 Sgr. 6 d'. Courant zur Zufriedenheit desselben verwandelt, welche lobenswerthe Einrichtung hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

I. A. C. V. 704. Decbr. Breslau den 4. December 1822.

Königliche Preußische Regierung.

Es sind der evangelischen Kirche in Namslau folgende Geschenke gemacht worden:

1) Von dem Herrn Justiz-Rath Frietsche ein Staats-Schuld-Schein von 100 Rtlr. mit Zins-Coupons, zur Vollendung des Kirchthurm-Baues.
2) Von dem Bürger und Schneidermeister Michael Kroh, bei der Beerdigung seiner Ehefrau, 3 Rtlr. Courant.

Die unterzeichnete Königl. Regierung hat diese wohlthätigen Handlungen, unter Bezeigung ihres Wohlgefallens, hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen wollen.

I. A. C. V. 683. Novbr. Breslau den 2. December 1822.

Königliche Preußische Regierung.

Am 10. October c. fiel der 3jährige Knabe des Tagelöhners Gottlieb Frensky in Alt = Scheitnig bey Breslau von einem über die alte Oder gelegten Steige ins Wasser. Auf das Geschrey seiner Gespielen wurde er zwar nach Verlauf einer Viertelstunde durch den dasigen Schuhmacher Friedrich Herrmann, welcher sich mit eigner Gefahr in das Wasser wagte, jedoch schon leblos herausgezogen.

Dem zufällig dort anwesenden Dr. med., Herrn Lachel, gelang es, binnen einer Stunde den Knaben wieder ins Leben zu bringen, wobey ihm nicht allein der vorerwähnte rc. Herrmann, sondern auch die Ehefrau des Kretschmer Gabriel die bereitwilligste Hülfe leisteten.

Wir finden uns hierdurch veranlaßt, nicht allein dem Schuhmacher Herrmann, welcher das Kind aus dem Strohme rettete, sondern auch dem Herrn Dr. Lachel, durch dessen zweckmäßige und beharrliche Wiederbelebungs = Versuche es dem nahen Tode entrissen wurde, unser besonderes Wohlgefallen über diese menschenfreundliche Handlung zu erkennen zu geben. Nicht minder verdient die Ehegattin des Kretschmer Gabriel einer ehrenvollen Erwähnung, welche sich mit dem rc. Herrmann beeiferte, den Arzt bey seinen Rettungs = Versuchen auf das thätigste zu unterstützen. In der Ueberzeugung, daß der Herr Dr. Lachel sich durch den günstigen Erfolg seiner Rettungs=Versuche hinlänglich belohnt finde, haben wir die in solchen Fällen festgesetzte Remuneration von 5 Rtlr. dem rc. Herrmann zu $\frac{2}{3}$ und der Gabriel zu $\frac{1}{3}$ zugehen lassen.

I. A. XII. 524. Novbr. Breslau den 1. December 1822.

Königliche Preußische Regierung.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück L. —

Breslau, den 18. December 1822.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 20. August d. J. zu bestimmen geruhet, daß zur Anmeldung und Nachweisung aller aus den Jahren 1806 bis 1819 noch rückständigen Forderungen an die Servis- und Garnison-Administration ein öffentlicher Aufruf erlassen und darin eine präclusivische Frist von 6 Monaten festgestellt werde, nach deren Ablauf alle weiteren Ansprüche dieser Art für erloschen zu erklären seyen.

Die in diese Kathegorie gehörenden Ansprüche betreffen:

1) Die Servis- und Brodgelder für die Soldaten-Frauen und Kinder vom 1. November 1806 bis ult. März 1810.
2) Die Servis-, Holz- und Brodgelder für die Soldaten-Frauen und Kinder vom 1. April 1810 bis ult. December 1819.
3) Alle sonstigen Ansprüche aus der Servis- und Garnison-Verwaltung, hinsichtlich der Periode bis ult. März 1810 und vom 1. April 1810 bis ult. December 1819.

Eine gleiche präclusivische Frist ist endlich

4) Hinsichtlich der Kinder-Pflegegelder aus der Periode vom 1. November 1806 bis ult. December 1819 bestimmt worden.

Indem dieser Allerhöchste Befehl hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht wird, werden gleichzeitig alle Interessenten, event. deren Erben, welche noch unberich-

tigte Forderungen von der einen oder andern der bezeichneten Kathegorien, nach Maaßgabe der darüber ergangenen Gesetze, Vorschriften und Bestimmungen, und mit Rücksicht auf die Termine, von wo ab die gedachten Leistungen in den wieder vereinigten und neuen Provinzen fällig waren, oder begonnen hatten, zu haben vermeinen, hiermit aufgefordert, ihre Liquidationen und Legitimationen innerhalb der oben bemerkten Frist, vom Dato der ersten Bekanntmachung dieses Publikandi an gerechnet, zur Prüfung und Feststellung anzumelden, mit der Verwarnung, daß nach Ablauf der bestimmten präclusivischen Frist alle weiteren Ansprüche, ohne Rücksicht darauf, ob solche früher schon irgendwo angemeldet worden, ohne Weiteres und ohne Ausnahme für immer erlöschen. Die Ansprüche aus den ad 1, 2 und 3 gedachten Kathegorien werden bei den betreffenden Königl. Regierungen, und die ad 4 gedachten Kinder-Pflegegelder bei den Intendanturen der resp. Königl. General-Commando's angemeldet. Zur Begründung der Ansprüche auf Kinder-Pflegegelder sind folgende Justificatorien nöthig:

1) Die Trau- und Copulations-Scheine der Eltern.
2) Die Tauf-Scheine der Kinder.
3) Ein Attest des betreffenden Truppentheils, daß der Vater der Kinder in der Zeit, welche der Rückstand umfaßt, sich stets im activen Militairdienst befunden, und daß er in dieser Zeit das Kinder-Pflegegeld nicht erhalten habe, oder daß er im Laufe des Krieges vor dem Feinde geblieben oder sonst im Dienste verstorben sey.
4) Ein dergleichen Attest, daß die Kinder das Pflegegeld und bis zu welchem Monat bezogen haben.
5) Ein Attest, daß die Kinder in der Zeit der Rückstands-Periode sich stets in der Garnison des Vaters aufgehalten, am Leben befunden, und das Pflegegeld auch von der Orts-Behörde nicht erhalten haben, im Fall sie aber in der Zeit verstorben sind, ist ein Todtenschein beyzufügen; und
6) Ein Dürftigkeits-Attest.

Die Liquidationen hierüber müssen in duplo eingereicht werden und folgende Rubriken enthalten:

1) Vor- und Zunahme des Vaters.
2) Truppentheil, bei dem derselbe in der Zeit des Rückstandes diente.

3) Nahmen der Kinder, welche schon früher im Genuß der Kinder-Pflegegelder gewesen.
4) Geburtstag und Jahr derselben.
5) Das Pflegegeld ist früher gezahlt bis —
6) Zeit, für welche der Rückstand liquidirt wird.
7) Betrag der Forderung.

Für Kinder, welche früher noch nicht im Genusse einer solchen Unterstützung gewesen sind, darf auch kein Rückstand liquidirt werden. Solche unbegründete Ansprüche, so wie diejenigen Forderungen, welche nicht in der vorbemerkten Art justificirt erscheinen, werden die Königl. Intendanturen ohne Weiteres zurückweisen.

Berlin den 31. October 1822.

Der Minister des Innern,
v. Schuckmann.

Der Minister des Schatzes,
v. Lottum.

Der Minister der Finanzen,
v. Klewiz.

Der Kriegs-Minister,
v. Hacke.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.

Nro. 208. Die Besteuerung des Tabacks betreffend.

Es haben sich anderwärts mehrere Fälle ereignet, wo bei Revision der mit Taback bepflanzten Ackerflecke über 5 Geviert-Ruthen groß, von den Eigenthümern die unterlassene Angabe dieser Ackerflecke zum Behuf der Versteuerung damit hat entschuldiget werden sollen, daß sie einen Theil der bepflanzten Fläche dem Gesinde, als dem Schäfer, den Knechten rc. überlassen, für sich selbst aber nicht mehr, als die gesetzlich frey gegebenen 5 Geviert-Ruthen, mit Taback bepflanzt hätten.

Nach der klaren Vorschrift des Gesetzes vom 8. Februar 1819 ist aber jeder Eigenthümer, der über 5 Geviert-Ruthen Land mit Taback bepflanzt, verbunden, solches der Behörde anzuzeigen, und dafür die tarifmäßige Steuer zu zahlen; und gilt es gleichviel, ob er den Taback für sich, oder theilweise für sein Gesinde angepflanzt hat.

Dies machen wir dem betreffenden Publikum, so wie den Steuerbehörden unsers Regierungsbezirks zur Nachricht und Achtung bekannt.

II. A. Decbr. 447. XII. Breslau den 4. December 1822.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 209. Wegen Ertheilung der städtischen Unterbedienten-Stellen an Invaliden.

Das Königl. Kriegs-Ministerium hat mißfällig bemerkt, daß die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 29. May 1820 (Gesetzsamml. pro 1820 S. 79), wonach zu den besoldeten städtischen Unterbedienten-Stellen versorgungsfähige Militair-Invaliden gewählt werden sollen, nicht gehörig beobachtet wird.

Wir nehmen hieraus Veranlassung, den Magisträten die gedachte Königl. Kabinets-Ordre zur genauesten Befolgung in Erinnerung zu bringen.

Pl. 323. Novbr. Breslau den 6. December 1822.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 210. Wegen Einsendung der Diäten- und Fuhrkosten-Liquidationen der Kreisphisiker hiesigen Departements.

Es erschwert den Geschäftsgang bedeutend, und wirkt besonders auf das Rechnungswesen nachtheilig ein, daß die Liquidationen mehrerer Kreis-Medicinalbeamten über Diäten und Reisekosten nicht in den bestimmten Terminen eingehen, oder daß sie

sowohl am Ende als selbst im Laufe eines Quartals über jede einzelne Art von Dienstgeschäften besondere Reisediäten- und Fuhrkosten-Liquidationen anfertigen und mittelst besonderer Berichte einreichen.

In Gemäßheit eines Rescripts der Königl. Ministerien der Geistlichen-, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und der Finanzen vom 14. November c., wird daher Jeder von ihnen hiermit angewiesen:

1) alle gemachte Geschäftsreisen, welche sich zur Anweisung auf die Königl. Regierungs-Hauptkasse eignen, in eine einzige Diäten-Liquidation, und eben so alle dabei vorgekommenen vom Fiscus zu ersetzenden Fuhrkosten in eine einzige Fuhrkosten-Liquidation zu fassen, beide jedoch, wegen der Meilenzahl, außer dem Landräthl. Attest, auch von dem betreffenden Postamte attestiren zu lassen, und sodann bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 2 Rtlr., mittelst eines Begleitungsberichts acht Tage nach dem Eintritt jedes neuen Quartals in triplo, mit der darunter gesetzten Bemerkung einzureichen, daß sie ein Mehreres für das abgewichene Quartal nicht zu fordern haben, oder

2) binnen gleicher Frist und bei gleicher Strafe Anzeige zu machen, daß sie keine liquidationsfähigen Geschäfte gehabt haben.

Sollte wider Erwarten dieser Vorschrift nicht genügt werden, so würden wir uns genöthigt sehen, den Uebertreter durch erhöhete Ordnungsstrafen zur Erfüllung seiner diesfälligen Verbindlichkeit zu nöthigen.

I. A. XII. 497. Novbr. Breslau den 8. December 1822.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 211. Betreffend die Fertigung von Feuer-Eimern aus Wurzeln.

Die hiesige Blinden-Unterrichts-Anstalt fertiget gut ausgepichte und äußerlich mit einem Firniß überzogene Feuer-Eimer von Stroh und Wurzeln, die sie das Stück für 15 Sgr. abläßt.

Da diese Feuer-Eimer eben so dauerhaft und fast noch besser als die ledernen, auch nicht wie diese der Entwendung so leicht ausgesetzt und dabey so äußerst wohlfeil sind, so werden jene Wurzel-Eimer dem Publiko anempfohlen, die Königl. Bau-Beamten aber angewiesen, nur solche Feuer-Eimer für Königl. Aemter und Förstereyen anzuschaffen.

I. A. XV. Octbr. 16. Breslau den 6. December 1822.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 212. Wegen einer abzustellenden Anordnung der Rademacher- und Stellmacher-Gewerke in Betreff der freizusprechenden Gesellen.

Es ist zu unsrer Kenntniß gekommen, daß Rademacher- und Stellmacher-Gewerke ausgelernten, bei ihnen nicht freigesprochenen Rade- und Stellmacher-Gesellen beim Uebergang zu ihrer Gewerks-Zunft das Anerkenntniß der Zünftigkeit so lange vorenthalten haben, bis selbige, weil die Ausschreibung nur im Beiseyn ausgelernter Junggesellen geschehen ist, in Gegenwart gewanderter Altgesellen nochmals ausgeschrieben und freigesprochen worden, und daß dieses Verfahren sich auf ein Uebereinkommen gründe, welches die vereinigten Brüderschaften dieses Gewerks zu Hannover, Braunschweig, Hamburg, Breslau und Warschau unter einander getroffen und vermittelst besondern Ausschreibens de dato Hannover den 19. November 1820, in verschiedenen Richtungen in Umlauf gesetzt haben.

Diesem Unwesen muß in seiner gesetzwidrigen Richtung ernstlich gesteuert werden.

Es wird daher in Folge Hoher Ministerial-Verfügung vom 25. v. M. den Magisträten, wo solche Gewerke sind, aufgetragen, Erkundigung über diese Anordnung einzuziehen, an diese Gewerke ein Verbot deshalb bei Strafe der Auflösung des ganzen Gewerks zu erlassen, und davon, so wie von vorgekommenen besondern Fällen

solcher Ausschließungen, auch von dem was deshalb verfügt worden, uns Anzeige zu machen.

II. A. VI. 128. Decbr. Breslau den 10. December 1822.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 213. Betrifft die Kassen-Abschlüsse für das Jahr 1822.

Bei dem nahe bevorstehenden Abschluß des Jahres 1822, wird sämmtlichen zu unserm Departement gehörigen Spezial-Kassen die prompte Einziehung der etwa noch rückständigen Königl. Gefälle aller Art wiederholt und auf das Ernstlichste in Erinnerung gebracht, indem die einzureichenden Schluß-Extracte durchaus nur solche Reste oder Vorschüsse enthalten dürfen, worüber sich die betreffenden Rendanten durch zu allegirende Genehmigungen auszuweisen vermögen, alle übrigen nicht zu motivirenden Beträge werden denselben ohne Weiteres zur Vertretung geschrieben.

Das hierbey interessirte Publikum wird aufgefordert, wem irgend Leistungen an Königl. Kassen obliegen oder Forderungen an solche zustehen, dieselben noch bis Ende d. M. in Richtigkeit zu bringen. Im Unterlassungsfalle hat sich jedes Individuum den für dasselbe daraus entstehenden Nachtheil selbst zuzuschreiben.

Die Spezial-Kassen haben ihre Bücher in der Regel am letzten Tage d. M., und nur ausnahmsweise bis zum 10. k. M., zu schließen. Denn spätestens bis zum 15. k. M. müssen sämmtliche Schluß-Extracte, oder die besondern Final-Abschlüße, wo solche vorgeschrieben sind, hier eingehen. Dieß ist, wenn die Manuale vom ersten bis zum letzten Tage des Jahres vorschriftsmäßig und ordentlich geführt werden, ohne Schwierigkeit zu bewirken. Wer diß unterlassen hat, ist als ein nachläßiger und unordentlicher Rendant zu betrachten, und wird bei den abzuhaltenden extraordinairen Kassen-Revisionen deshalb zur Verantwortung gezogen werden. Am 16. k. M. sollen die etwa noch fehlenden Schluß-Extracte und resp. Final-Abschlüße, ohne weitere Erinnerung, durch expresse Bothen auf Kosten der Säumigen eingeholt werden.

Es ist unerläßliche Bedingung, daß die Abschlüße der Spezial-Kassen, rücksichtlich der im laufenden Jahre abgeführten Ueberschüße, sowohl für 1822 als für die vorgeschriebenen genau zu beachtenden Rest-Perioden,

a) bis Ende 1819,

b) pro 1820 und 1821,

mit den Buchungen bey der Regierungs-Haupt-Kasse pünktlich übereinstimmen, wofür daher jeder betreffende Rendant zu sorgen und Rückfragen bei gedachter Kasse zu halten hat.

Auch in Hinsicht des Ueberschuß-Solls muß die genaueste Uebereinstimmung der Spezial-Kassen mit der Regierungs-Haupt-Kasse, nach den eben gedachten Perioden obwalten. Wo solche nicht vorhanden, muß sie ganz unfehlbar noch vor dem Abschluß bewirkt werden, daher die Rückfragen darauf ebenfalls zu richten sind.

Alle Bestände, deren Unentbehrlichkeit nicht besonders nachgewiesen und von uns anerkannt ist, müssen an die Haupt-Kasse abgeführt werden. Sobald der Abschluß erfolgt und eingereicht ist, darf in den Büchern und den darauf gegründeten Rechnungen nicht das Mindeste, bei Vermeidung einer Strafe von 2 Rthl. für jeden einzelnen Fall, mehr abgeändert werden. Unsere Kalkulatur wird bei Revision der Rechnungen darauf sehen und vorkommende Kontraventionen besonders zur Sprache bringen.

Nach diesen Vorschriften ist sich auf das genaueste zu achten und werden die betreffenden Kassen-Kuratoren — insonderheit aber die Herren Landräthe — Steuerräthe und Ober-Steuer-Inspektoren, so wie die Königl. Forst-Inspektoren — für die Befolgung derselben verantwortlich gemacht.

Pl. 581. Decbr. Breslau den 13. December 1822.

Königliche Preußische Regierung.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Königliche Justiz-Rath Robert Bahr, zu Breslau, zum unbesoldeten Stadt-Rath daselbst.

Der Bürger und Seifensieder Carl Koch, der Kaufmann August Drogand und der Hutmacher und Servis-Rendant Fleischer, zu Neumarkt, zu unbesoldeten Rathmännern daselbst.

Bekanntmachungen.

Es gehen zur Zeit bei der unterzeichneten Behörde Unterstützungsgesuche in großer Menge, und insbesondere von Personen ein, welche nach den bestehenden Vorschriften als Ortsangehörige zu betrachten sind, und für welche gesetzlich nicht der Provinzial-Landarmen-Fond bestimmt, sondern die betreffende Ortsbehörde aus der Ortsarmenkasse zu sorgen verpflichtet ist.

Da wir solche Personen mit ihren desfalsigen Anträgen nur zurück- und an ihre Ortsbehörde weisen können, die wirklich Bedürftigen aber durch die dadurch verzögerte Unterstützung in Nachtheil gerathen, so sehen wir uns veranlaßt, hiedurch öffentlich bekannt zu machen, daß aus dem Provinzial-Landarmen-Fond nur diejenigen hülfsbedürftigen Personen unterstützt werden können, für welche keine Kommune zu sorgen gesetzlich verpflichtet ist, und rathen daher den Angehörigen eines Ortes an,

im Fall ihrer Hülfsbedürftigkeit ihre Unterstützungsgesuche nicht bei uns, sondern unmittelbar bei der betreffenden Ortsbehörde anzubringen.

I. A. XX. 522. Decbr. Breslau den 8. December 1822.

Königliche Preußische Regierung.

Da das hohe Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten in Stelle des ausscheidenden Consistorial-Rath und Professor, Herrn Schulz, den Königl. Consistorial-Rath, Herrn Prälaten Skeyde, zum Direktor, und anstatt des ausscheidenden Herrn Professor Rhode, den Prorektor, Herrn Menzel, zum Mitgliede der Königl. Wissenschaftlichen Prüfungs-Commission allhier für das Jahr 1823 ernannt hat, so wird solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

C. VIII. Decbr. 178. Breslau den 12. December 1822.

Königl. Preuß. Consistorium für Schlesien.

Die evangelischen Gemeindeglieder zu Lüssen, Striegauschen Kreises, haben aus eignem Antriebe mit einem Kostenaufwande von 1422 Rthlr. ein neues Schulhaus, nebst dazu gehörigen Nebengebäuden, alles ganz massiv und mit einem Kronen-Ziegeldache versehen, daselbst erbaut, und ist dieses Schulhaus bereits am 5ten v. M. feierlich eingeweiht worden.

Wir können nicht umhin, sowohl gedachter Gemeinde, als auch insbesondere dem Gerichtsscholzen und Bauerguthsbesitzer, Samuel Prasse, der sich bei diesem

Bau vorzüglich thätig bewiesen, unser besonderes Wohlgefallen über diese lobenswerthen Anstrengungen zu bezeigen, und solche zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, mit dem Wunsch, daß die Gemeinde Lüssen mit ihrem lobenswerthen Beispiel Nachfolger bei andern finden möge.

A. I. C. V. 722. Decbr. Breslau den 10. December 1822.

Königliche Preußische Regierung.

Getreide- und Fourage-Preis-Tabelle
vom Breslauschen Regierungs-Departement, für den Monat November 1822.

Namen der Städte.	Weitzen der Scheffel gute Sorte rtl.	gr.	pf.	Weitzen geringe Sorte rtl.	gr.	pf.	Roggen der Scheffel gute Sorte rtl.	gr.	pf.	Roggen geringe Sorte rtl.	gr.	pf.	Gerste der Scheffel gute Sorte rtl.	gr.	pf.	Gerste geringe Sorte rtl.	gr.	pf.	Hafer der Scheffel gute Sorte rtl.	gr.	pf.	Hafer geringe Sorte rtl.	gr.	pf.	Heu der Centner rtl.	gr.	pf.	Stroh das Schock rtl.	gr.	pf.
Bernstadt . .	2	5	—	2	4	—	1	25	—	1	18	6	1	5	—	1	3	—	—	29	2	—	27	6	—	25	—	4	10	—
Breslau . . .	2	—	—	1	23	1	1	29	10	1	19	1	1	7	2	1	4	5	1	3	2	—	28	11	—	28	7	5	18	10
Brieg . . .	1	27	2	1	20	7	1	24	9	1	23	7	1	5	—	1	3	10	—	28	10	—	27	9	—	21	9	4	17	2
Frankenstein	1	25	8	1	22	1	1	28	—	1	22	—	1	9	5	1	6	10	1	3	3	1	—	10	—	21	9	3	12	10
Glatz	1	29	5	1	16	10	1	23	2	1	14	3	1	8	5	1	1	5	1	2	7	—	25	3	1	—	—	4	20	—
Guhrau . . .	1	28	10	1	25	—	1	25	3	1	20	11	1	11	6	1	8	—	1	—	5	—	28	3	—	21	—	3	25	—
Herrnstadt .	2	5	—	2	—	—	2	—	—	1	28	—	1	15	—	1	12	—	1	1	3	1	—	—	—	25	—	4	10	—
Münsterberg	1	24	10	1	19	2	1	24	10	1	18	—	1	8	10	1	4	3	1	3	2	—	27	5	—	20	—	3	17	5
Namslau . .	1	27	4	1	26	—	1	18	—	1	17	—	1	6	6	1	5	—	—	20	—	—	25	—	—	19	3	3	15	6
Neumarkt . .	1	27	4	1	22	—	1	27	3	1	24	—	1	11	9	1	10	—	1	5	—	1	3	3	—	26	—	5	5	—
Nimptsch . .	1	26	—	1	25	—	1	28	6	1	27	—	1	10	—	1	9	—	1	4	6	1	3	6	—	23	—	4	—	—
Oels	1	28	9	1	25	5	1	24	7	1	21	9	1	6	—	1	2	9	1	3	2	—	28	7	—	20	6	4	19	3
Ohlau . . .	2	—	—	1	23	—	1	23	4	1	17	10	1	5	1	—	28	6	1	3	2	1	—	10	—	22	—	3	28	—
Reichenbach	1	26	11	1	20	11	1	27	7	1	1	7	1	11	2	1	5	2	1	3	4	1	1	4	—	25	—	4	25	—
Schweidnitz	1	28	6	1	25	6	1	27	10	1	24	10	1	9	8	1	6	8	1	3	9	1	—	9	—	25	—	4	20	—
Strehlen . .	1	25	5	1	20	5	1	25	10	1	22	8	1	6	10	1	3	3	1	2	3	—	28	7	—	—	—	—	—	—
Striegau . .	2	1	8	1	26	—	2	2	10	1	27	1	1	15	8	1	12	10	1	4	3	—	2	—	1	—	—	5	—	—
Wintzig . . .	2	1	—	1	28	—	1	29	—	1	25	6	1	7	6	1	5	—	1	3	—	1	—	—	1	2	—	4	15	—
im Durchschnitt	1	28	10	1	24	1	1	26	5	1	20	9	1	8	11	1	5	8	1	2	3	—	29	5	—	24	6	4	11	8

Breslau den 10. December 1822.

Königliche Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

Hierbei eine Beilage.

Preß. 2.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück LI. —

Breslau, den 25. December 1822.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Stück 21, Jahrgang 1822 enthält:

(Nro. 762.) Die Allerhöchste Genehmigung vom 20. August dieses Jahres wegen eines mit Festsetzung einer präclusivischen Frist zu erlassenden Aufrufs zur Anmeldung aller aus den Jahren 1806 bis 1819 noch rückständigen Forderungen an die Servis- und Garnison-Administration;

(Nro. 763.) den Aufruf vom 31. October dieses Jahres wegen vorgenannter Forderungen aus den Jahren 1808 bis 1819; und unter

(Nro. 764.) die Bekanntmachung vom 4. dieses Monats, in Bezug auf das Edikt vom 11. März 1812 wegen nicht ferner statt findender Zulassung der Juden zu akademischen Lehr- und Schulämtern.

Publikandum,

betreffend die Gesundheits-Atteste, welche von Civil-Aerzten an militairpflichtige Leute ausgestellt werden.

Es sind Fälle vorgekommen, wo Civil-Aerzte in die über den Gesundheits-Zustand militairpflichtiger Individuen ausgestellten Zeugniße zugleich ihr Urtheil über die Tauglichkeit des Individui für den Militair-Dienst aufgenommen haben, und wo nachmals dieses Urtheil von der Militair-Behörde für begründet nicht hat anerkannt werden können. Je mehr auf der einen Seite vorsichtige Civil-Aerzte wünschen müssen, sich nicht selbst auf solche Weise zu compromittiren, und je leichter auf der andern Seite durch solche incompetente Urtheile unbegründete Reclamationen der Militairpflichtigen veranlaßt werden, um so dringender wird daher sämmtlichen Civil-Aerzten hierdurch empfohlen, bey den Attesten, welche sie nicht auf amtliche, sondern auf Privat-Aufforderung über den Gesundheits-Zustand militairpflichtiger junger Leute ausstellen, künftighin in der Regel auf die Angabe der etwa vorgefundenen Gebrechen und des ihnen bekannten zeitigen Körper-Zustandes sich zu beschränken, ein Urtheil über vermeinte Dienst-Untauglichkeit aber nicht auszusprechen, sondern solches allein den Militair-Aerzten zu überlassen, indem die mit dem Aushebungs-Geschäfte beauftragten Behörden das Urtheil der Civil-Aerzte über die Dienst-Untauglichkeit der Militairpflichtigen nicht als entscheidend ansehen können und dürfen. Sollten die Civil-Aerzte aber nach der Natur des Gebrechens ein Urtheil nicht umgehen zu können vermeinen, so wird solches so vorsichtig abzufassen seyn, daß sie dadurch dem Urtheil der Militair-Aerzte nicht vorgreifen, sondern nur deren Aufmerksamkeit auf die Beschaffenheit des Gebrechens hinleiten.

Berlin den 16. November 1822.

Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

(gez.) v. Altenstein.

Bekanntmachung.

Kaufleute oder Fabrikanten des Preußischen Staats, welche bei dem erschwerten Absatz Preußischer Wollen-Fabrikate nach China durch Rußland, nach Canton zu

handeln beabsichtigen, und sich durch eigene Ansicht von der Waare zu überzeugen wünschen, die auf den dortigen Markt kommt, zugleich aber von ihrer Verpackung Kenntniß nehmen wollen, können sich deshalb persönlich an den Herrn Geheimen Ober-Finanz-Rath Beuth hieselbst wenden, der ihnen dazu bis zum 1. März k. J. Gelegenheit und nähere Auskunft geben wird.

Berlin, am 14. December 1822.

Ministerium des Handels und der Gewerbe.

Graf von Bülow.

Bekanntmachung,

die Auszahlung der Zinsen von alten Landschaftlichen- und Städte-Kassen-Obligationen betreffend.

Donnerstags den 2. Januar 1823 und folgende Tage bis zum 28. Januar werden täglich, die Sonntage ausgenommen, in den gewöhnlichen Vormittags-Stunden, die den 1. Januar 1823 fälligen halbjährigen, so wie die etwa nicht abgehobenen älteren Zinsen von alten Landschaftlichen Obligationen, Markgrafen-Straße Nro. 46 in der dort eingerichteten Abtheilung der Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse, gegen eine auf letztere zu stellende Quittung, ausgezahlt.

In der Quittung wird:

1) die darauf zu erhebende Summe, nicht allein mit Zahlen, sondern auch mit Buchstaben, ausgedrückt, und außerdem bemerkt
2) auf welchen Zeitraum die zu zahlenden Zinsen fallen;
3) wie hoch sich das Kapital beläuft, von welchem sie aufkommen;
4) in welcher Münzsorte dasselbe verschrieben ist;
5) so wie endlich, welches Volumen und Pagina des Haupt-Buches es ist, auf welchem die Obligationen eingetragen stehen.

Gedruckte, zum Ausfüllen bestimmte Formulare zu diesen Quittungen, sind in dem oben bezeichneten Locale der Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse täglich kostenfrei zu erhalten.

Wer Zinsen von mehreren Kapitalien, oder für mehrere Zins-Zahlungs-Termine, zu erheben hat, kann darüber nicht in einer Quittung quittiren; sondern muß so viel

besondere Quittungen ausstellen, als besondere Zahlungs-Termine verstrichen und besondere Obligationen über seine Forderung ausgefertigt sind.

Quittungen, welche hiernach über eine Summe von 50 Rtlr. oder mehr auszustellen sind, müssen, nach dem Formular, auf dem vorschriftsmäßigen Stempel-Papiere geschrieben seyn.

Die Zins-Zahlung wird den 28. Januar 1823 geschlossen. Wer also bis dahin seine Zinsen nicht erhoben hat, kann solche nicht eher als im Julius 1823 erhalten.

Uebrigens werden in der oben bezeichneten Frist auch die Zinsen von Städte-Kassen-Obligationen, in so weit sie fällig sind, jedoch nicht in der Markgrafen-Straße, sondern im Seehandlungs-Gebäude, Jäger-Straße Nro. 21, bei der Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse, gegen die gewöhnliche, auf diese zu richtende Quittung, ausgezahlt.

Da die Kassen-Beamten außer Stande sind, sich über ihre Amtsverrichtung mit irgend Jemand in Briefwechsel einzulassen oder gar mit Uebersendung von Zinsen zu befassen, so haben sie die Anweisung erhalten: alle dergleichen an sie gerichteten Anträge von der Hand zu weisen.

Berlin den 7. December 1822.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. v. d. Schulenburg. v. Schütze. Beelitz. Deetz.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.

Nro. 214. Das Wegfallen der Goldzahlungen bei den directen Abgaben betreffend.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre d. d. Verona den 30. October d. J. zu bestimmen geruhet: daß zur Erleichterung der Steuerpflichtigen, der Comptabilität und der Grundsteuer-Vertheilung bey vorkommenden Güter-Dismembrationen, vom 1. Januar 1823 ab, alle Goldzahlungen, welche auf den directen Steuer-Etats stehen, aufhören, dagegen aber die Steuerpflichtigen,

welche solche zu leisten gehabt, dafür ein festes Aufgeld in Silbergeld von zehn Prozent zu entrichten verbunden seyn sollen.

Von dieser Allerhöchsten Bestimmung setzen wir das steuerpflichtige Publikum in Kenntniß, und weisen zugleich die Königl. Steuer-Kassen an, sich nach selbiger auf das genaueste zu achten.

Pl. 491. Decbr. Breslau den 8. December 1822.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 215. Wegen genauer Bezeichnung der frühern Verhältniße der im Civil-Dienste angestellt werdenden Personen.

Da von allen den im Steuerfache angestellten Militair-Personen ein Verzeichniß, worin das frühere Verhältniß derselben ausführlich bezeichnet seyn muß, der höhern Behörde eingereicht werden soll, so werden alle von uns abhängige Königl. Aemter aufgefordert: in den Nachweisungen und Berichten über die erfolgte Anstellung einer Militair-Person, das frühere militairische Verhältniß des Angestellten und zu welcher Klasse der Berechtigten er gehört, genau und erschöpfend, so wie auch anzugeben, unter welcher Nummer des Spezial-Etats die wiederbesetzte Stelle aufgeführt steht.

Pl. 521. Decbr. Breslau den 17. December 1822.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 216. Betreffend die Gewerbesteuer der Schiffer.

Die Erfahrung hat gezeigt, daß Strohm-Schiffer sich auf ihren Reisen über die gezahlte Gewerbesteuer nicht immer gehörig ausweisen können, und daß dieser Umstand oft von ihnen benutzt wird, sich der Steuer ganz zu entziehen.

Es muß daher, zu Folge eines deshalb von dem Königl. Finanz-Ministerio erlassenen Rescripts vom 21. v. M., künftig dem inländischen Schiffer an seinem Wohnorte, dem ausländischen aber da, wo er zuerst sich wegen seines Gewerbebetriebs meldet, von der Behörde, welche die Gewerbesteuer von ihnen einzieht, eine Bescheinigung darüber, auf einem gedruckten Formulare ertheilt werden, das bei inländischen Schiffern zugleich die Nummer des Kahns enthalten muß. Schiffern, die mehrere Kähne besitzen, müssen eben so viele Bescheinigungen gegeben werden, als sie Schiffe haben.

Kaufleute, die sich eigener Kähne blos zu ihrem Selbsthandel bedienen, und daher der Gewerbesteuer als Schiffer nicht unterliegen, müssen ebenfalls Bescheinigungen darüber, daß sie ihre Steuer als Kaufleute entrichten und der Kahn (Nro. —) nur zum Transport ihrer eigenen Waare dient, erhalten.

Den Schiffern wird zur Pflicht gemacht, am Bord eines jeden Schiffs die dazu gehörende Bescheinigung mitzuführen, um sich im Laufe des Jahres überall damit legitimiren zu können.

Die Steuerbehörden werden angewiesen, sich da, wo die Schiffer anlegen, oder aus und einladen, die Bescheinigungen vorzeigen, und wenn keine beigebracht wird, für die Steuer und Strafe Sicherheit leisten zu lassen, bis ausgemittelt worden, ob sie den Gewerbsbetrieb gehörig angemeldet haben und in der Steuerrolle aufgenommen sind.

II. A. XIX. 783. Decbr. Breslau den 17. December 1822.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 217. Wegen Ertheilung von Pässen an unbekannte Personen und Juden aus dem Großherzogthum Posen.

Es haben sich mehrere Fälle ereignet, daß die Polizei-Behörden, besonders in den kleinen Städten hiesiger Provinz, Pässe auf Privat-Atteste ertheilen, besonders auch an Einwohner jüdischer Nation aus dem Großherzogthum Posen, die gar keine amtliche Legitimation von dort mitbringen.

Sämmtliche Polizei-Behörden im Departement der unterzeichneten Regierung werden demnach hierdurch angewiesen, an fremde ihnen unbekannte Personen, insbesondere an Juden aus dem Großherzogthum Posen, Pässe nur entweder

1) auf den Grund eines alten noch nicht abgelaufenen Passes, über dessen Vollständigkeit, Zureichenheit und Richtigkeit, so wie über die Identität des Paßinhabers kein Zweifel obwaltet, oder

2) auf den Grund anderer zureichender Urkunden und Atteste, die jedoch von einer Behörde ausgestellt seyn müssen,

zu ertheilen und hiernach zu verfahren.

I. A. 459. Decbr. XX. Breslau den 12. December 1822.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 218. Wegen Auszahlung der Zinsen von Staats-Schuld-Scheinen.

Mit Anfang künftigen Jahres werden die den 2. Januar 1823 fälligen und ältere frühere nicht abgehobene Zinsen von Staats-Schuld-Scheinen, gegen Aushändigung der darüber sprechenden Zins-Coupons ausgezahlt.

Es findet dabey nachstehende Ordnung statt:

I. In Berlin erfolgt die Zahlung bei der Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse im Seehandlungs-Gebäude Nro. 21, Jäger-Straße, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, und zwar auf die Staats-Schuld-Scheine:

Nro.	1	bis	16,000	vom	2.	bis	4.	Januar
=	16,001	=	48,000	=	6.	=	11.	=
=	48,001	=	80,000	=	13.	=	18.	=
=	80,001	und	darüber	=	20.	=	25.	=

Auch ohne Rücksicht auf diese Reihefolge wird die Kasse in der Voraussetzung und in dem Vertrauen Zahlung leisten, daß durch diese, blos zum Besten des Publikums getroffene Einrichtung, weder ein, die Geschäfte störender Andrang, noch überhaupt unbillige Anforderungen veranlaßt werden, um so mehr, als auch nach Ablauf der oben bezeichneten Zahlungs-Termine mit der Zins-Zahlung, ohne sie zu schließen, fortgefahren wird.

Wer Zinsen von mehreren Staats-Schuld-Scheinen zu fordern hat, ordnet dieselben sowohl nach der Verfallzeit als nach den Apoints, und übergiebt sie der Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse zur Auszahlung mit einem, für die Geschäftsführung nöthigen, genau aufzurechnenden Verzeichniße derselben.

Da die Kassen-Beamten über ihre Amts-Verrichtungen sich mit irgend jemand in Briefwechsel einzulassen oder gar mit Uebersendung von Zinsen zu befassen außer Stande sind; so haben sie die Anweisung erhalten: alle solche Anträge unter Zurücksendung der Coupons abzulehnen, und in eben dieser Art muß verfügt werden, wenn an die Kasse (im allgemeinen) oder an die unterzeichnete Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden Gesuche dieser Art gerichtet werden sollten.

II. In den Provinzen werden fällige Zins-Coupons bei den betreffenden Regierungs-Haupt-Kassen, so wie bei allen Spezial-Kassen derselben, jedoch nur in den Monaten Januar und Februar 1823, baar eingelößt, auch sonst zu jeder Zeit auf landesherrliche Abgaben und Gefälle aller Art, auf Domainen-Veräußerungs-Gelder und davon zu entrichtende Zinsen statt baaren Geldes in Zahlung angenommen.

III. Auf Zins-Coupons, welche mit einem (rothen) Stempel versehen sind, werden die Zinsen ausschließlich in Leipzig, bei dem dortigen Handlungshause Reichenbach et Comp. ausgezahlt, und zwar sofort nach der Verfallzeit oder an jedem andern, jedoch spätern, beliebigen Tage. Wer außerdem aber Zinsen auf nicht gestempelte fällige Zins-Coupons in Leipzig zu erheben wünscht, erhält sie bei gedachtem Handlungshause, in den Tagen vom 12. bis letzten Februar 1823.

Berlin den 28. November 1822.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
v. d. Schulenburg. v. Schütze. Beelitz. Deetz.

Zufolge vorstehender Bekanntmachung werden sämmtliche von uns abhängige Königliche Kassen angewiesen:

1) die mit dem 2. Januar 1823 oder schon früher fälligen Zins-Coupons von Staats-Schuld-Scheinen, nicht nur auf landesherrliche Abgaben und Gefälle jeder Art, desgleichen auf Domainen-Veräußerungs-Kapitalien und Zinsen, Statt baaren Geldes zu jeder Zeit anzunehmen, sondern auch
2) selbige innerhalb der beiden Monate Januar und Februar k. J. unweigerlich baar zu realisiren, wenn sie zu diesem Behuf präsentirt werden.

Von dieser Anordnung wird das Publikum mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß die hiesige Regierungs-Haupt-Kasse die Realisirung der ihr präsentirt werdenden Staats-Schuld-Schein-Coupons, vom 3. Januar k. J. ab, in den Vormittags-Stunden von 9 bis 1 Uhr, jedoch mit Ausnahme der Mittwoch und des Sonnabends in jeder Woche, bis Ende Februar k. J. bewirken wird.

II. A. XXII. 54. 55. Decbr. Breslau den 18. December 1822.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 219. Die Ausreichung der neuen Zins-Coupons Series IV. auf Staats-Schuldscheine betreffend.

Am 2ten Januar 1823 wird der letzte Zins-Coupon, welcher zu Staats-Schuld-Scheinen ausgegeben ist, Series III. Nr. 8. fällig, und eine besondere Bekanntmachung enthält das Nöthige wegen Auszahlung der darinn vorgeschriebenen Zinsen. Mit dieser soll die Ausreichung der neuen Zins-Coupons Series IV., so wie der etwa nicht aufgehobenen ältern Coupons verbunden werden.

Dazu sind die Staats-Schuld-Scheine im Original vorzulegen, weil auf denselben die neuen Zins-Coupons abgestempelt werden müssen.

Das dabei stattfindende Verfahren ist Folgendes:

I. In Berlin werden diese Zins-Coupons bei der Kontrolle der Staats-Papiere im Seehandlungs-Gebäude, Jäger-Straße Nr. 21, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, ausgereicht, und zwar auf die Staats-Schuld-Scheine

Nr. . . 1	bis	15000	vom	2ten	bis	4ten	Januar.
— 15001	—	30000	—	6ten	—	11ten	—
— 30001	—	45000	—	13ten	—	18ten	—
— 45001	—	60000	—	20ten	—	25ten	—
— 60001	—	75000	—	3ten	—	8ten	Februar.
— 75001	—	90000	—	10ten	—	15ten	—
— 90001	—	105000	—	17ten	—	22ten	—
— 105001	und drüber		—	3ten	—	15ten	März.

Jeder, welcher Coupons zu erheben hat, wird ersucht, seinen Staats-Schuld-Schein nach Littera, Nummer und Nennwerth zu spezifiziren, und zwar, wenn es deren Mehrere sind, in der Ordnung, welche die Zahlenfolge der Nummer ergiebt. Er stellt diese Spezification in duplo aus, versieht beide Exemplare mit seiner Namens-Unterschrift, welcher Stand, Wohnung und Datum hinzuzufügen ist, und übergiebt sie mit den Original-Staats-Schuld-Scheinen der Kontrolle der Staats-Papiere, bei welcher gedruckte Formulare zu jenen Spezificationen unentgeldlich verabreicht werden, und schon gegenwärtig in Empfang zu nehmen sind.

Die Beamten werden sich bemühen, einen Jeden, so weit es nur irgend möglich ist, sofort abzufertigen; wenn es die Menge der Arbeit aber nicht verstattet, unter Zurückgabe des einen Exemplar der Spezification als Empfangs-Bescheinigung den Tag bestimmen, an welchem darauf die neuen Coupons abgeholt werden können. Erlauben es die Umstände, so wird auch ohne Rücksicht auf die bezeichnete Reihefolge mit der Extradition, jedoch in der Voraussetzung und in dem Vertrauen verfahren: daß durch diese blos zum Besten des Publikums abzweckende Einrichtung weder ein die Geschäfte störender Andrang, noch überhaupt unbillige Anforderungen veranlaßt werden, um so mehr, als mit dem 15ten März 1823 die Ausreichung der neuen Zins-Coupons nicht geschlossen, sondern bis zur nächsten Zins-Zahlung ununterbrochen fortgesetzt wird.

Es ist auch hier die Erinnerung zu wiederholen: daß weder die Kontrolle der Staats-Papiere, noch die dabei angestellten Beamten, noch weniger aber die unterzeichnete Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden, sich mit irgend Jemand über die Ausreichung neuer Zins-Coupons in Briefwechsel einlassen können; weshalb alle Gesuche dieser Art schon in voraus abgelehnt werden, und unberücksichtigt bleiben müssen.

Was zur Erleichterung des Publikums hierunter geschehen kann, besteht darinn, daß:

II. Auswärtige, denen es hier in Berlin an Bekanntschaft fehlt, ihre Staats-Schuld-Scheine zur Einziehung der Zins-Coupons an die nächste Regierungs-Haupt-Kasse einreichen können.

Wer dazu geneigt ist, muß es aber ungesäumt und spätestens bis Ende Februar 1823 thun, auch seinen Staats-Schuld-Scheinen zwei, in oben beschriebener Art eingerichtete Verzeichnisse derselben beifügen. Die Regierungs-Haupt-Kassen übersenden dann die Staats-Schuld-Scheine, unter portofreier Rubrik, an die Kontrolle der Staats-Papiere, welche auf denselben die Zins-Coupons abstempelt, und diese mit den Staats-Schuld-Scheinen, zur unentgeldlichen Extradition, an die einsendende Kasse zurückschickt.

III. Wer die neuen Zins-Coupons, oder eine frühere Series derselben, in Leipzig zu erheben wünscht, zeigt solches baldigst, spätestens aber bis ultimo Januar 1823, dem dortigen Handlungshause „Reichenbach und Compagnie" an, und giebt demselben dabei ein doppeltes Verzeichniß seiner Staats-Schuld-Scheine nach Littera, Nummer und Nennwerth, wie es oben vorgeschrieben ist, worauf sodann die darnach verlangten Zins-Coupons unentgeldlich verschrieben werden, und in der Zeit vom 15ten bis letzten Februar 1823 bei unserm im Comptoir des gedachten Handlungshauses zu Leipzig alsdann anwesenden Commissarius kostenfrei abzuheben sind, als zu welchem Ende ihm aber auch die Original-Staats-Schuld-Scheine vorgelegt werden müssen, um die Coupons darauf abzustempeln.

Wer diese Gelegenheit nicht benutzt, oder die verschriebenen Coupons, während der so eben bezeichneten Zeit, in Leipzig nicht abhebt, kann dieselben nicht mehr dort, sondern nur in Berlin bei der Kontrolle der Staats-Papiere erhalten.

IV. Bei dieser Gelegenheit wird die Bekanntmachung erneuert, daß, wer überhaupt Zinsen von Staats-Schuld-Scheinen in Leipzig zahlbar zu stellen wünscht, zu-

diesem Zwecke dem gedachten Handlungshause „Reichenbach und Comp.“ die ganze Series seiner Zins-Coupons präsentirt, um dieselbe mit einem rothen Stempel zu versehen, welches den Erfolg hat, daß dergleichen roth gestempelte Zins-Coupons ausschließlich bei demselben in Leipzig, auf Rechnung der unterschriebenen Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden, jedoch zu jeder dem Inhaber beliebigen Zeit, insofern nur die Zinsen, worüber sie sprechen, selbst fällig sind, baar eingelöset werden.

V. Endlich ist, zur Vereinfachung der Verwaltung und zur Erleichterung im öffentlichen Verkehr, beschlossen, alle Staats-Schuld-Scheine auf 8 Klassen zurückzuführen, nämlich auf appoints von:

1.	—	1000	Rthlr.
2.	—	500	=
3.	—	400	=
4.	—	300	=
5.	—	200	=
6.	—	100	=
7.	—	50	=
8.	—	25	=

Es werden deshalb die Inhaber von Staats-Schuld-Scheinen, welche auf eine nicht in diese 8 Klassen fallende, Summe lauten, aufgefordert, dieselben, ohne Coupons, mittelst einer besondern, in duplo anzufertigenden, Nachweisung, wozu die Formulare jederzeit unentgeldlich in der Kontrolle zu haben sind, bei derselben ungesäumt einzureichen, um darauf den Nennwerth derselben, in andern Staats-Schuld-Scheinen der bezeichneten 8 Klassen, nebst den dazu gehörigen Coupons Series IV überschießende Summen aber, welche durch Staats-Schuld-Scheine à 25 Rthlr. nicht dargestellt werden können, baar in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 30sten November 1822.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

v. d. Schulenburg. v. Schütze. Beelitz. Deetz.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht: daß die hiesige Regierungs-Haupt-Kasse angewiesen worden ist, die ihr mittelst doppelter Nachweisungen, aus welcher

1. Buchstabe
2. Nummer } des Staats-Schuld-Scheins,
3. Werth-Betrag
4. der Name und Stand des Präsentanten, so wie
5. die Wohnung desselben,

hervorgeht, persönlich zu übergebenden Staats-Schuld-Scheine, von jetzt an bis Ende Februar k. J. in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, wegen anderer dringenden Geschäfte jedoch nur Montags, Dienstags und Donnerstags, anzunehmen, das Duplicat der Nachweisung mit Empfangs-Bescheinigung dem Präsentanten der Staats-Schuld-Scheine zurückzugeben und zu seiner Zeit demselben die Staats-Schuld-Scheine und die Zins-Coupons, nach Eingang der Letztern, gegen Zurücknahme der mit Quittung zu versehenden Duplicat-Nachweisung, deren sorgfältige Aufbewahrung empfohlen wird, auszuhändigen.

Die Nachweisung ist nach folgendem Muster anzufertigen.

II. A. XXII. Decbr. 53. Breslau, den 19ten Dezember 1822.

Königliche Preußische Regierung.

Nachweisung

über Staats-Schuld Scheine zur Beifügung der acht Coupons IV. Nr. 1 bis 8, über die Zinsen der vier Jahre 1823 bis 1826 inclusive eingereicht von
wohnhaft

Laufende No.	Staatsschuldscheine				
	Litt.	Num.	Geldsorte	Kapital-Betrag Rthlr.	
1.	E.	8546.	Silbergeld	1000.	
2.	—	10,232.	— —	500.	
3.	—	10,390.	Gold	200.	
4.	H.	40,681.	Silbergeld	500.	
5.	—	62,770.	— —	50.	
6.	—	70,171.	— —	25.	
			Summa	2275.	

Bekanntmachungen.

Nachstehende Bekanntmachung der Kön'gl. Regierung in Liegnitz:

Die Anlage zweier neuen Chaussee-Geld-Stätten bey Hirschberg hat nachstehende Veränderungen der Zoll-Erlegung von Seiten der Reisenden, welche die Straße von Hirschberg nach Warmbrunn, Löwenberg, Greiffenberg, Friedeberg und Flinsberg hin und zurück passiren, vom 1. Januar k. J. an, herbeigeführt.

Es wird nämlich von allen Reisenden von Hirschberg nach Warmbrunn der Chaussee-Zoll am Schlage in der Warmbrunner Vorstadt daselbst auf 1 Meile erhoben, und es müssen die Reisenden den erhaltenen Zettel in Herischdorff bey dem dortigen Wege-Zoll-Einnehmer abgeben, ohne daselbst wieder Zoll zahlen zu dürfen.

Umgekehrt müssen die von Warmbrunn nach Hirschberg Reisenden den Chaussee-Zoll in Herischdorff beim Zoll-Schlage auf 1 Meile entrichten, und haben den daselbst erhaltenen Chaussee-Zettel im Zoll-Schlage bey Hirschberg, wie vorgedacht, abzugeben.

Die von Hirschberg auf der Chaussee nach Löwenberg Reisenden müssen beim Schlage an der Zacken-Brücke den Chaussee-Zoll auf 2 Meilen entrichten, und diesen Zettel in dem Chaussee-Zoll-Schlage zu Reibnitz abgeben. Wollen solche weiter nach Löwenberg reisen, so müssen sie an diesem Schlage wieder einen Zettel auf 2 Meilen bis Ullersdorff lösen. Dort erhalten sie einen Zettel auf 1 Meile bis Löwenberg lautend, und dieser muß in dem Wegezoll-Schlage zu Schmottseiffen abgegeben werden, indem daselbst kein Wegezoll mehr bezahlt wird.

Umgekehrt müssen die von Löwenberg nach Hirschberg Reisenden in Schmottseiffen den Wegezoll auf 1 Meile zahlen, und mit Abgebung des Wegezoll-Zettels in Ullersdorff einen Zettel auf 2 Meilen lösen. Dieser wird am Schlage zu Reibnitz abgegeben, woselbst sie wieder einen Zettel auf 2 Meilen bis Hirschberg erhalten, welcher Zettel, ohne weiter Zoll zu entrichten, beim Chaussee-Zoll-Schlage an der Zacken-Brücke abgegeben werden muß. Diejenigen, welche von Hirschberg nach Greiffenberg reisen wollen, zahlen den Chaussee-Zoll an der Zacken-Brücke auf 2 Meilen, und mit Abgebung des Zettels in Reibnitz bis

Greiffenberg auf 2 Meilen. Den in Reibnitz erhaltenen Zettel müssen sie im Chaussee-Zoll-Schlage zu Langwasser abgeben, ohne daselbst Zoll zu entrichten.

Umgekehrt haben die von Greiffenberg nach Hirschberg Reisenden im Zoll-Schlage zu Langwasser den Zoll auf 2 Meilen, und in Reibnitz ebenfalls auf 2 Meilen zu entrichten, geben aber dann den zuletzt erhaltenen Chaussee-Zettel im Schlage an der Zacken-Brücke, ohne weitern Chaussee-Zoll zu entrichten, ab.

Diejenigen, welche von Hirschberg nach Friedeberg reisen, zahlen, wie vorgedacht, auf 2 Meilen den Zoll an der Zacken-Brücke, und auf 2 Meilen in Reibnitz, in Langwasser aber auf 1 Meile bis Friedeberg, woselbst am Schlage der Zettel ohne weitere Zoll-Entrichtung abgegeben wird, wenn die Reisenden nicht bis Flinsberg fahren, in welchem Fall sie den Chaussee-Zoll in Friedeberg noch auf eine Meile entrichten müssen. Die Reisenden, welche am Schlage zu Friedeberg keinen Chaussee-Zettel aus Langwasser abgeben können, zahlen, nach wie vor, den Zoll auf 2 Meilen.

Diejenigen, welche von Friedeberg nach Hirschberg reisen, zahlen den Wegezoll am Schlage zu Friedeberg auf 1 Meile, (kommen sie von Flinsberg, auf 2 Meilen). Dieser Chaussee-Zettel wird in Langwasser abgegeben, woselbst sie den Zoll auf 2 Meilen, und in Reibnitz, mit Abgabe des Zettels aus Langwasser bis Hirschberg, auf 2 Meilen zahlen. Dieser Chaussee-Zettel wird ohne Wegezoll-Entrichtung am Schlage an der Zacken-Brücke abgegeben.

Hiernach hat sich das reisende Publikum zu achten.

Liegnitz den 1. November 1822.

Königliche Preußische Regierung. II. Abtheilung.

wird auch in dem hiesigen Regierungs-Departement zur Kenntniß gebracht.

II. A. V. 237. Novbr. Breslau den 11. December 1822.

Königliche Preußische Regierung.

Nach den von des Königs Majestät Allerhöchst unter dem 4. und 24. July d. J. bestätigten kriegsrechtlichen Erkenntnißen, sind

1) der Ulan Franz Barfus vom zweiten Ulanen-Regiment, aus dem Dorfe Bulmersdorff Frankensteinschen Kreises gebürtig, wegen Diebstahls und Meineides mit fünfjähriger Baugefangenschaft,
2) der Militair-Sträfling Friedrich Eckard, aus Ohlau gebürtig, wegen Entweichung und wiederholten gewaltsamem Diebstahl mit neunjähriger Baugefangenschaft, belegt;

beide aber aus dem Soldaten-Stande gestoßen, und zum Erwerb des Bürgerrechts oder zum Besitz des Grundeigenthums in den preußischen Staaten für unfähig erklärt worden.

Sämmtlichen Behörden im Departement der unterzeichneten Regierung wird solches zur Nachricht und Achtung hierdurch bekannt gemacht.

I. A. 469. Decbr. XX. Breslau den 8. December 1822.

Königliche Preußische Regierung.

Das Königl. Hütten-Amt zu Gleiwitz hat zwey emaillirte eiserne Kochgeschirre zur Prüfung eingesandt, deren Emaille von dem Königl. Medizinal-Kollegium bey der mit denselben vorgenommenen Untersuchung ganz frey von Bley befunden worden ist. Es ist nicht zu bezweifeln, daß das emaillirte eiserne Kochgeschirre von nun an stets in gleicher Güte von dem Königl. Hütten-Amte geliefert werden wird.

Was wegen der gesundheits-polizeilichen Revisionen der Kochgeschirre in dem diesjährigen Amtsblatte Stck. XLII. S. 407 angeordnet worden, findet auch auf diese Kochgeschirre Anwendung.

I. A. IX. 165. Novbr. Breslau den 16. December 1822.

Königliche Preußische Regierung.

Das Dominium, Freiguth und die Gemeinde zu Zucklau Oelsnischen Kreises, haben freiwillig das aus 6 Schfl. bestandene Schullehrer-Deputat bis auf 18 $\frac{3}{4}$ Schfl. erhöht; außerdem aber hat sich das Dominium zur Verabreichung von 9 Klaftern Brennholz verpflichtet.

Das wöchentliche Schulgeld hat die Gemeinde in ein Fixum von 50 Rtlr. verwandelt.

Die Umgänge hat die Gemeinde abgeschafft, und entschädigt den Schullehrer dafür jährlich mit 4 Rtlr. 10 Sgr.

Zum Bau eines neuen massiven Schulhauses hat das Herzogliche Dominium

a) sämmtliche Materiale für die Selbstkosten, das Holz aber gratis hergegeben, und

b) auch zur Bedachung des Hauses die nöthigen Schindeln für die Selbstkosten verabreicht.

Die Gemeinde aber hat sämmtliche Fuhren, Handdienste und einen Kosten-Aufwand von 190 Rtlr. Courant geleistet.

Die unterzeichnete Königl. Regierung findet sich demnach veranlaßt, diese lobenswerthen Bestrebungen, das dortige Schulwesen zu verbessern, unter Bezeigung ihres Wohlgefallens, hiermit zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

I. A. C. V. 773. Decbr. Breslau den 13. December 1822.

Königliche Preußische Regierung.

Der Herr Patron der Kirche zu Alt-Wohlau hat derselben nicht nur statt ihres bisherigen alten silbernen Kelches einen neuen schön gearbeiteten silbernen Kelch geschenkt, und noch dabey 8 Rtlr. 8 gGr. Cour. hinzugefügt, sondern auch einer Forderung von 38 Rtlr. 11 Sgr. entsagt, die er mit Recht an die Kirchenkasse zu machen hatte.

Wir können nicht umhin, dem Herrn Patron unsern Dank und unsere Zufriedenheit über diese wohlthätige Handlung zu bezeigen, und solche hiermit zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

I. A. C. V. 800. Decbr. Breslau den 18. December 1822.

Königliche Preußische Regierung.

Das Dominium zu Gros-Krutschen Trebnitzer Kreises hat sich aus freiem Antriebe verbindlich gemacht, ein daselbst zur Subhastation gestelltes ganz neues Haus nebst Garten, unter Beitritt der Gemeinde zu erstehen, um dadurch dem dringenden Bedürfniß eines größern und zweckmäßiger eingerichteten Schulhauses abzuhelfen. Das Dominium hat der Gemeinde $\frac{1}{3}$ des Kaufpreises als Beitrag und einige auf der Stelle haftende herrschaftliche Leistungen geschenkt, und die Gemeinde außerdem erklärt, die erforderlichen Stall- und Wirthschaftsgebäude bauen zu lassen.

Die unterzeichnete Königl. Regierung findet sich veranlaßt, unter Bezeigung ihres besondern Wohlgefallens, dieses verdienstliche Bestreben, die Schulanstalt zu verbessern, hiermit zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

I. A. C. V. 782. Decbr. Breslau den 18. December 1822.

Königliche Preußische Regierung.

Am 4. August a. c. hat der Stadt-Wundarzt Petruschky in Medzibor zwei dasige vierjährige Knaben, Namens Gottlieb Kühn und August Lachmann, welche sich durch den Genuß der Saamenkörner des Bilsenkrauts (Hyosciamus niger Linn.) zufällig vergiftet hatten, und bey denen sich die narkotischen Wirkungen dieser Giftpflanze schon in hohem Grade äußerten, durch die baldige Anwendung einer Auflösung des schwefelsauren Zinks, wodurch eine Menge der genoßenen Saamenkörnchen ausgebrochen wurden, und durch beharrliche Anwendung der andern, sowohl äußerlichen als innern, dem Zweck entsprechenden Mittel, glücklich gerettet.

Wir finden uns hierdurch veranlaßt, dem ꝛc. Petruschky hierüber unsern Beifall öffentlich zu erkennen zu geben, und haben demselben auch die durch die Verfügung vom 28. April 1822 für solche Fälle festgesetzte Remuneration von zehn Reichsthaler bewilliget.

I. A. XII. 603. Decbr. Breslau den 13. December 1822.

Königliche Preußische Regierung.

Indem wir dem Schwimmmeister Georg Knauth, dem es am 10. November c. gelang, ein Dienstmädchen, welches dem Untersinken schon nahe war, in der Nähe der sogenannten Füller = Insel besinnungslos aus der Oder zu retten, und in dem nächsten Hause für deren Wiederbelebung mit Hülfe einiger andern menschenfreundlichen Personen zu sorgen, bis dasselbe in das Hospital Omnium Sanctorum gebracht werden konnte, hierdurch unsere besondere Zufriedenheit zu erkennen geben, haben wir ihm zugleich die festgesetzte Prämie von 5 Rtlr. bewilliget.

I. A. XII. 627. Decbr. Breslau den 13. December 1822.

Königliche Preußische Regierung.

Die in Quanzendorf Nimptscher Kreises gestorbene unverehelichte Rosina Elisabeth Hoffmann, hat in ihrem zurückgelassenen Testamente nachstehende Legate, als:

der evangelischen Kirche zu Groß = Wilckau 200 Rtlr. Courant, und

der Schule zu Quanzendorf 100 Rtlr. Courant

ausgesetzt.

Der zu Breslau gestorbene Königl. Commissions = Rath Kayser, hat in seinem hinterlassenen Testamente der evangelischen Schule in Schweidnitz ein Vermächtniß von 500 Rtlr. in Cour. ausgesetzt.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück LII. —

Ausgegeben den 1. Januar 1823.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Stück 22, Jahrgang 1822 enthält:

(Nro. 765.) den Vertrag wegen der Gefälle, welche an der Grenze des Königl. Preuß. Gebiets von dem Verkehr des darin eingeschloßenen Theils der Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtischen souverainen Besitzungen erhoben werden. Vom 21. Juny 1822, und ratificirt am 23. October dieses Jahres; und

(Nro. 766.) die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 2. November dieses Jahres, wegen Regulirung des von der Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden übernommenen Provinzial-Staats-Schuldenwesens.

Publikandum.

Durch die Bekanntmachung der Königlichen Ministerien des Innern und der Finanzen vom 31. October d. J., Amtsblätter der Königl. Regierung zu Potsdam pro 1822 Seite 257, ist das Publikum davon unterrichtet worden, wie es in Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 17. December 1821 und 18. September 1822 mit der Regulirung des Krieges-Schulden-Wesens der Kurmark gehalten werden soll.

Die unterzeichnete Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden hat die danach zu ihrem Ressort gehörigen Angelegenheiten übernommen, und sind in das dabei vorgeschriebene Verhältniß zu ihr die mitunterschriebenen Deputirten der Kurmark eingetreten.

Der erste Gegenstand, welcher in Ordnung zu bringen ist, betrifft die von dem vormaligen Committé der Kurmärkischen Stände ausgegebenen Krieges-Schulden-Dokumente, welche in den hiesigen Börsen-Cours-Zetteln unter der Benennung: **Kurmärkische, Landschaftliche Obligationen**, aufgeführt werden.

Nach der Allerhöchsten Bestimmung vom 17. December 1821 bleiben dieselben in ihrem gegenwärtigen Zustande unverändert, werden jedoch verificirt, und wenn dabei nichts zu erinnern ist, gestempelt.

Von den mit denselben bereits ausgegebenen Zins-Coupons sollen

a) die 12 ersten, welche die Zinsen bis 1. May 1818 umfassen, durch Ankauf bei der Börse nach näher zu bestimmenden Grundsätzen getilgt,

b) die 9 letzten Coupons, welche die Zinsen vom 1. May 1818 bis 1. November 1822 umfassen, und mit den Nummern 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20 und 21 versehen sind, baar eingelöset,

c) über die Zinsen vom 1. November 1822 abgerechnet aber, nach bestimmten Abschnitten, von 4 zu 4 Jahren fortlaufende, halbjährlich im May und November zahlbare, Zins-Coupons ausgereicht und künftig jeder Zeit an den darin bezeichneten Verfall-Tagen regelmäßig realisirt werden.

Die Auszahlung der Zinsen bis zum 1. May 1821 ist bereits nach dem Publikandum vom 16. April und 1. Junius d. J. erfolgt.

Die neuen Zins-Coupons für den Zeitraum vom 1. November 1822 bis dahin 1826 sind in der Arbeit.

Die

1) Ausreichung derselben soll mit
2) der vorgeschriebenen Verifikation und
3) der Auszahlung sämmtlicher seit dem 1. May 1821 fälligen, so wie
4) der nicht abgehobenen Zinsen aus der Zeit vom 1. May 1818 ab bis zum 1. May 1821 verbunden werden.

Die dabei Statt findende Ordnung ist folgende:

I. Gegen Aushändigung der Zins-Coupons Nro.

19, 20 und 21

werden die Zinsen für die Zeit vom 1. May 1821 bis 1. November 1822, so wie die älteren nicht abgehobenen Zinsen aus der Zeit vom 1. May 1818 bis 1. May 1821, gegen Extradition der Zins-Coupons Nro.

13, 14, 15, 16, 17 und 18

wie bisher à 4 pCnt. bei der Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse, in ihrer dazu eingerichteten Abtheilung Markgrafen-Straße Nro. 46, vom 1. Februar 1823 ab, in den gewöhnlichen Vormittags-Stunden baar ausgezahlt, und zwar auf die Obligationen

Litt.	ACD	am	1. und	vom	3.	bis	8.	Februar
=	EFG	=	=	=	10.	=	15.	=
=	HIK	=	=	=	17.	=	22.	=
=	L und M	=	=	=	24.	=	25.	=
=	NOP	am	1. und	vom	3.	bis	8.	März
=	QRS	=	=	=	10.	=	15.	=
=	TUV							
	W und X	=	=	=	17.	=	22.	=
=	YZAA	=	=	=	24.	=	27.	=

außerdem aber während dieser ganzen Zeit hindurch auf die über Gold-Capitalien sub Litt. B. und B. b. ausgefertigte Obligationen. Wer Zinsen von mehreren Obligationen zu erheben hat, klassificirt die Coupons

1) nach den Zahlungs-Terminen
2) und nach der Münzsorte,
   a) abgesondert für Gold, und
   b) abgesondert für Courant,

und übergiebt dieselben mit einer für die Geschäftsführung erforderlichen genau aufsummirten Note.

Die Zahlung des Goldes erfolgt in Courant, und wird das Agio für diesmal mit 4 Silbergroschen auf jeden Thaler, so weit es ohne Pfennige geschehen kann, vergütigt.

Auch ohne Rücksicht auf obige Reihefolge wird die Kasse, in so fern es die Concurrenz nur irgend gestattet, Zahlung leisten, in der Voraussetzung und in dem Vertrauen, daß durch diese Bereitwilligkeit weder unbillige Forderungen, noch ein die Geschäfte störender Andrang entstehen werde, um so mehr, als auch nach dem 27. März mit Auszahlung der Zinsen fortgefahren wird, an diejenigen, welche ihre Coupons früher zu realisiren behindert seyn sollten.

II. Die Verifikation der Obligationen und die Ausreichung der neuen Coupons über die Zinsen vom 1. November 1822 bis 1. November 1826, so wie der etwa nicht abgehobenen älteren Zins-Coupons, geschieht bei der Kontrolle der Staats-Papiere.

Es werden daher alle Inhaber Kurmärkischer Obligationen hiermit aufgefordert, dieselben vom 17. März 1823 ab, Vormittags von 9 bis 1 Uhr bei gedachter Kontrolle der Staats-Papiere im Seehandlungs-Gebäude, Jäger-Straße Nro. 21, originaliter einzureichen, und zwar die Obligationen

Litt.					
Litt.	ABBbCDE	vom 17.	bis 22.	März
=	FGHI	= 24.	= 28.	=
=	KLMN	= 1.	= 5.	April
=	OPQR	= 7.	= 12.	=
=	STUV	= 14.	= 19.	=
=	WXYZAA	= 21.	= 26.	=

Den Obligationen wird eine besondere Note in duplo beigefügt, welche

1) abgesondert nach den Münzsorten in Golde, und abgesondert in Courant,
2) das Datum, die Littera, Nummer und Valuta der Obligationen,
3) den Namen, Stand und die Wohnung des Inhabers

enthält.

Gedruckte Formulare zu diesen Noten, werden bei der Kontrolle der Staats-Papiere unentgeldlich verabreicht, und können bei derselben schon gegenwärtig in Empfang genommen werden.

Steht der Verifikation nichts im Wege, so erfolgt dieselbe durch Aufdrückung eines Verifikations-Stempels, und der Inhaber erhält bei Zurückgabe seiner Obligation die darauf abzustempelnden Coupons.

Die Kontrolle der Staats-Papiere wird sich bemühen, einen jeden bei Einreichung seiner Obligationen, und in so fern es sich mit den Umständen vereinigen läßt, auch ohne Rücksicht auf die so eben bezeichnete Reihefolge, abzufertigen. Sollte aber der Andrang der Geschäfte es nicht verstatten oder der Präsentant nicht Zeit haben zu warten, so erhält derselbe das Duplikat seiner Note, mit einer darauf zu setzenden Empfangs-Bescheinigung, unter Bestimmung des Tages, an welchem die Aushändigung erfolgen wird.

III. Wer noch Interimsscheine besitzt, ohne die dafür ausgefertigten Kurmärkischen Obligationen bisher abgehoben zu haben, kann die letzteren nebst den dazu gehörigen Coupons, gegen Auslieferung der ersteren, ebenfalls in der Zeit vom 17. März 1823 abgerechnet, bei der Kontrolle der Staats-Papiere nachträglich in Empfang nehmen. Es wird dabei zugleich mit der vorgeschriebenen Verifikation verfahren, und ist in Ansehung dieses Geschäfts die Ordnung zu beobachten, welche die in den hiesigen Zeitungen, so wie in den Amtsblättern der Königlichen Regierungen zu Potsdam und Magdeburg aufgenommene Bekanntmachung vom 1. Junius 1822 enthält.

Das Publikum wird wiederholentlich erinnert, diese Abhebung der Obligationen nicht zu versäumen, weil demnächst zur Beendigung dieser Angelegenheit ein Präclusiv-Termin ausgebracht werden muß.

Mit Ausreichung der Obligationen ad III. und der Zins-Coupons ad II. wird auch nach Ablauf der eben erwähnten, dazu bestimmten Tagen fortgefahren, bis der erste Zins-Coupon der auszugebenden neuen Series eingelöset ist.

Damit wird den 1. May 1823 der Anfang gemacht und bis zum 15. Junius fortgefahren, an diesem Tage aber sowohl die Zahlung der bis dahin restirenden Zinsen von Kurmärkischen Obligationen, und die Extradition der Coupons bis zum nächsten Zinszahlungs-Termine, als auch die Ausreichung der Obligationen gegen Interimsscheine, geschlossen.

Da die mit diesen Geschäften beauftragten Beamten nicht im Stande sind, sich über ihre hier bezeichnete Amtsverrichtung mit irgend Jemand in Briefwechsel einzulassen, oder gar mit Uebersendung, sey es von Zinsen, Obligationen oder Coupons

zu befassen: so haben sie die Anweisung erhalten, alle dergleichen an sie gelangenden Anträge, nebst den dabei überkommenen Papieren ablehnend zurückgehen zu lassen, und eben dies muß geschehen, wenn Gesuche dieser Art an die unterzeichnete Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden gerichtet werden sollten.

Berlin den 7. December 1822.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden. Deputirte der Kurmark.

(gez.) Rother. v. d. Schulenburg. v. Köpcken. v. Bredow. v. Schütze. Beelitz. Deetz.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.

Nro. 220. Betreffend die Treibjagden.

Es ist uns bekannt geworden, daß Treibjagden am Sonntage während des Gottesdienstes gehalten, und daß zu andern Zeiten Kinder aus der Schule genommen und zum Treiben gebraucht worden.

Jeder muß von selbst fühlen, wie unangemessen dies der Würde des öffentlichen Gottesdienstes, und im letztern Falle wie nachtheilig der Bildung der Jugend und ihrem Unterricht dies sey; weshalb wir, unter Erneuerung der desfalsigen im Amtsblatte geschehenen Bekanntmachung vom 7. May 1818, beides hierdurch untersagen, und die Herren Kreis-Landräthe, Polizei-Districts-Commissarien, Ortsgerichte und Schulvorstände beauftragen, darauf zu sehen, daß Mißbräuche dieser Art unterbleiben.

I. A. C. V. 809. Decbr. Breslau den 20. December 1822.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 221. Wegen Liquidirung der an die Land-Gensd'armerie verabreichten Fourage.

Höheren Bestimmungen gemäß darf vom 1. Januar a. f. ab, die an die Land-Gensd'armerie verabreichte Fourage nur quartaliter liquidirt, und bei Berechnung

Vergütigung nur der Durchschnittspreis von denen in den 3 Monaten eines Quartals statt gehabten mittleren Marktpreisen angenommen werden, dergestalt, daß für alle 3 Monate nur ein und derselbe Preis statt findet.

Diesem gemäs, und um überall ein gleichmäßiges Verfahren zu beobachten, haben wir anliegende 2 Muster entworfen, und zwar Litt. A. zur Liquidation über die verabreichte Fourage, und Litt. B. zur Durchschnitts-Berechnung des zu ermittelnden mittleren Marktpreises.

Sämmtliche liquidirende Kreis-Behörden werden demnach hiermit aufgefordert, die Liquidationen nach Anleitung des Muster A. genau anzulegen, selbige mit denen monatlich auszustellenden Quittungen der Empfänger, worinnen die Tage, für welche empfangen worden, angegeben seyn müssen, zu justificiren, denselben die von den betreffenden Magiströten zu extrahirenden, nach dem Muster B. auszustellenden Durchschnitts-Berechnungen des mittleren Marktpreises beizufügen, und gleich nach Ablauf eines jeden Quartals in triplo einzureichen.

Denjenigen Magiströten, welche zur Ausstellung gedachter Marktpreis-Berechnungen verbunden sind, wird zur Pflicht gemacht, selbige ganz nach dem Muster B. auszustellen, und bei eigener Vertretung der mittleren Marktpreise auf das genaueste zu berechnen. Die Ausmittelung des mittlern Preises erfolgt in der Art, daß der durch einen Monat statt gefundene höchste und der gewesene niedrigste Preis zusammen geschlagen, in das Facit mit 2 dividirt, und dadurch der Mittel-Satz, welcher in die Berechnung anzusetzen, eruirt werden muß.

Sollten übrigens sowohl die Liquidationen als Durchschnitts-Berechnungen nicht nach den vorgeschriebenen Mustern angelegt seyn, so werden solche jedesmal auf Kosten der liquidirenden Behörden zurück geschickt werden.

In Ansehung der an die Grenz-Gensd'armerie zu verabreichenden Fourage, bleibt es bei der bisherigen Verfassung, nach welcher die diesfälligen Liquidationen monatlich zu übergeben, und nach den monatlichen Durchschnitts-Preisen zu berechnen sind.

I. A. X. Decbr. 504. Breslau den 22. December 1822.

Königliche Preußische Regierung.

Special=

der in den Monaten N. N. 182 verabreichten Fourage

Der Consumtions=Quittungen No.	Namen und Charge des Empfängers.	Zahl der verabreichten Rationen à 3½. 3. 4.	à 3. 5. 8.	Betrag der Naturalien. Hafer Wsp.	Schfl.	Mz.	Heu Ctnr.	Pfd.	Stroh Schck.	Bd.	Pfd.
	Pro Januar 1823.										
1.	Hamel, Wachtmeister	31	—								
2.	Vieret, Gensd'arm	31	—								
3.	Förster, =	31	—								
4.	Schumann, =	31	—	1	3	2	3	42	—	24	16
		124	—								
	Pro Februar 1823.										
5.	Hamel, Wachtmeister	28	—								
6.	Vieret, Gensd'arm	28	—								
7.	Förster, =	28	—								
8.	Schumann, =	28	—	1	—	8	3	6	—	22	8
		112	—								
	Pro März 1823.										
9.	Hamel, Wachtmeister	31	—								
10.	Vieret, Gensd'arm	31	—								
11.	Förster, =	31	—								
12.	Schumann, =	31	—	1	3	2	3	42	—	24	16
		124	—								
	Summa -	360	—	3	6	12	9	90	1	12	—

Die Richtigkeit vorstehender Liquidation, so wie des Betrages der auf den Grund der Consumtions = Quittungen, und des Magistra=

N. N. den ten 182

Schema A.

Liquidation

an die in N. stationirte Land-Gensd'armerie.

Geld-Betrag für									Summa der Vergütung		
den Hafer à Rtl. 29 Sgr. ⅞ pf. den Scheffel nach beiliegender			das Heu à Rtl. 24 Sgr. 2 pf. den Centner Durchschnitts-			das Stroh à 4 Rtl. 7 Sgr. 8 pf. das Schock Berechnung					
Rtl.	Sgr.	pf.	Rtl.	Sgr.	pf.	Rtl.	Sgr.	pf.	Rtl.	Sgr.	pf.
76	5	11	7	27	3	5	3	2	89	6	4

verabfolgten Naturalien, und der berechneten Vergütung, wird hiermit
tmalischen Preis-Attestes, attestiret.

Königl. Landräthliches Amt.

N. N.

Schema B.

Durchschnitts = Berechnung

der mittleren Markt=Preise, welche in der Stadt N. N. im 1ten Quartal 182 statt gefunden haben.

In den Monaten	war der mittlere Preis								
	des Hafers			des Heues			des Strohes		
	Rtlr.	Sgr.	pf.	Rtlr.	Sgr.	pf.	Rtlr.	Sgr.	pf.
Januar 182 . . .	—	29	3	—	24	6	4	8	—
Februar = . . .	—	28	—	—	23	—	4	6	—
März = . . .	—	29	10	—	25	—	4	9	—
Summa -	2	27	1	2	12	6	12	23	—
Mithin im Durchschnitt	—	29	$\frac{1}{3}$	—	24	2	4	7	8

Die Richtigkeit vorstehender Berechnung, und daß die hier nachgewiesenen mittleren Markt=Preise so und nicht anders gewesen, wird hiermit pflichtmäßig und unter eigener Vertretung attestiret.

N. N. den ten 182

(L. S.)

Magistratus.

N. N. N.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Haupt-Steuer-Amts-Controlleur Esche in Frankenstein, in gleicher Qualität nach Schweidnitz versetzt.

Der Unter-Steuer-Einnehmer Böhmer zu Neumarkt, zum Haupt-Steuer-Amts-Controlleur in Frankenstein.

Der Unter-Steuer-Einnehmer Steinkohl zu Parchwitz, zum Haupt-Steuer-Amts-Controlleur in Wohlau.

Der invalide Wachtmeister Behnke, zum Grenzaufseher.

Der invalide Feldwebel Scholz, zum Steueraufseher in Landeck.

Der zeitherige katholische Schul-Adjuvant Johann Seidel in Wartha, zum Schullehrer daselbst.

Der zeitherige katholische Schul-Adjuvant Ollbrich zu Tuntschendorf, zum Schullehrer in Maifritzdorf Frankensteiner Kreises.

Der evangelische Candidat der Theologie, Otto Wolff, zum Nachmittags-prediger und Rector zu Waldenburg.

Der Candidat des Predigtamts, Theodor Pfennigkauffer, zum Diaconus bey der evangelischen Stadtpfarrkirche in Ohlau.

Der bisherige evangelische Schullehrer zu Pannewitz, Johann Samuel Wuttge, zum Schullehrer für die Orte Nieder-Stephansdorf und Jäschkendorf Neumarktschen Kreises.

Der Bürger und Böttchermeister Gottlieb Schild zu Köben, zum unbesoldeten Rathmann daselbst.

Bekanntmachungen.

Die zu Breslau verstorbene Anna Ursula verwittwete Becker geborne Huld, hat in ihrem Testamente für die katholische Schule auf der Tscheppine ein Legat von 5 Rtlr. ausgesetzt.

Das Schulhaus zu Reichen Guhrauschen Kreises, ist von der dasigen Gemeinde, mit Beihülfe der mit dahin gehörenden zu Birkendorf, neu eingedeckt, die Schulstube neu gedielt und [illegible]utzt worden.
